



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

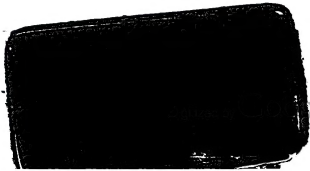
Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

HARVARD
COLLEGE LIBRARY



FROM THE FUND BEQUEATHED BY
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
A.B. 1887 PROFESSOR OF HISTORY
1908-1928 DIRECTOR OF THE
UNIVERSITY LIBRARY 1910-1928



le

Armin Meier

SAR 1485-5

Chronik

der

Stadt Schaffhausen.

Deus spes nostra est!



Schaffhausen,
Verlag der Brodtmann'schen Buchhandlung.
1844.

✓ Sydi 1485.5



Coolidge

V o r w o r t.

„Freuen darf sich der Freund seines Vaterlandes, so oft er Großes und Schönes von demselben zu erzählen weiß; wenn er hingegen die Gebrechen verhält oder verschönert, so gleicht er dem Führer, der seinen Begleitern verschweigt, wo andere sturmelten, in Abgründe stürzten oder zerschmetterten wurden.“

Eudw. Meyer v. Knouau.

Mit Diesem übergeben die Herausgeber die Chronik ihrer Vaterstadt der Oeffentlichkeit. Es macht dieselbe nicht den mindesten Anspruch auf den Titel eines wissenschaftlichen Werkes, sie ist, was schon von vielen Seiten längst gewünscht wurde, eine Reihe einfacher Erzählungen der Begebenheiten, welche sich von den ersten Spuren historischen Spureu bis zu jenem Jahre, in welchem die vollständige sociale und politische Umgestaltung den Anfang nahm, in Schaffhausen zugetragen haben.

Diese Erzählungen bis auf die jüngst verflo-
senen Jahre fortzusetzen muß der Zukunft über-
lassen bleiben, denn noch sind die Begebnisse zu
neu und viele derjenigen Personen, die eine Rolle
in dem zunächst hinter uns liegenden verhängniß-
vollen halben Jahrhundert spielten, noch nicht
vom Schanplaze abgetreten.

Manche unserer Mitbürger mögen in ihren
Erwartungen bezüglich der vaterstädtischen Chronik
durch vorliegendes Werk getäuscht worden sein,
die einen, weil sie sich auf wichtigere Dinge und
größere Thaten, als die erzählten, gefaßt machten,
die andern, weil sie statt einer bloßen Chronik
eine zusammenhängende und rathsonirende Ge-
schichte erwarteten; alle vielleicht wegen der Ein-
theilung des Buches, der Auswahl des Stoffes
zu Beleuchtung von Sitten und Meinungen u. s. w.

Bei dem Mangel an merkwürdigen und wich-
tigen Begebenheiten, welcher schon vor Beginn
dieser Arbeit erkannt wurde, glaubte man um so
eher den Sitten der Vorväter und den Gesetzen,
unter denen sie sich bewegten, die Aufmerksamkeit

widmen zu müssen, als man in der Regel versucht wird, dieselben besser oder schlechter in Anrechnung zu bringen als sie wirklich waren. Dadurch sollte man nun ins Klare kommen, wie so viele Gesetze, Sitten, Gewohnheiten und Einrichtungen der Gegenwart auf geschichtlicher Grundlage beruhen, auf welche Weise diese oder jene Mißbräuche sich einschlichen, wie wohlthätig früher manche Einrichtung war, die jetzt als schädlich sich erzeigt und umgekehrt, welche gute Früchte aus dieser oder jener als Unglück betrachteten Begebenheit oder Einrichtung erwachsen können, zumal wenn ein Volk seine Hoffnung auf den Herrn setzt, nebenbei aber auch kein Mittel ungenutzt läßt, welches ihm die gütige Vorsehung zur Hand giebt.

Im Laufe der zwei Jahre, inwieweit welchen diese Chronik lieferungsweise erschien, sind die Herausgeber, denen ihre Arbeit oft schwer ankam, von vielen Seiten und durch sachkundige Männer mehrfach zur Ausdauer ermuntert worden, sie mußten aber auch nicht selten den Vorwurf hören, Parteilichungen sich hingabe-

zu haben. Von der Absicht geleitet, den jetzigen Zustand Schaffhausens historisch zu erklären, durch Erzählung der Wahrheit und zwar der ganzen Wahrheit — so gut immer dieselbe aus den habhaft gewordenen Beweismitteln zu entheben war — eine Warnungs- und Verhaltungsmafel für die Zukunft aufzustellen, mochte Manches, nach dem Beispiele unserer früheren Chroniken mit einfließen, was nach strenger Beurtheilung aus einer Chronik hätte wegbleiben dürfen, doch tröftet hiefür die gute Absicht.

Es ist ferner von Manchen die öftere Anführung und Verwebung der Textesworte getadelt worden, doch machte dieser Tadel die Herausgeber keineswegs irre, indem sie überzeugt sind, daß dadurch ihre Arbeit nur an innerem Gehalt gewinne und sie vor einem viel schmerzlicheren Vorwurfe bewähre, demjenigen, nur das bereits Gedruckte oder allgemein Bekannte ausgebeutet zu haben, den ihnen die durch die Nothwendigkeit gebotene Benützung von Chroniken und gedruckten Geschichtswerken hätte zuziehen können.

Da die Chronik vorab für die Bürger des Kantons Schaffhausen bestimmt ist, so wurden in dieselbe hie und da allgemein geschichtliche Notizen eingestreut, welche für Geschichtskundige ganz überflüssig sind. Dieser Notizen ungeachtet dürfte es rathsam sein, daß solche Leser, die mit der Schweizergeschichte nicht vollkommen vertraut sind, neben der Chronik irgend ein Handbuch dieser Geschichte, etwa dasjenige von Ludwig Meyer von Kusnan, lesen würden, wodurch sie zur genauern Kenntniß solcher Vorfälle gelangen, welche dem vor-
 gekelten Zwecke gemäß hier nur angedeutet werden durften, z. B. der verschiedenen Kriege der Eidgenossen.

Auf der andern Seite möchten einzelne Stellen dieser Chronik auswärtigen Lesern unbedeutlich bleiben, weil sie mit den Ortsverhältnissen nicht bekannt sind. Diese werden auf das zwölften Theil des Gemäldes der Schweiz von Gerold Meyer von Kusnan verwiesen.

Noch muß hier angeführt werden, daß auf Seite A des ersten Buches in Frage gestellt wurde,

ob die Gegend um Schaffhausen einst auch von Kelten bewohnt gewesen sei. Diese Frage ist nun gelöst, da vor kurzer Zeit im Schheimer Thale s. g. Keltengräber aufgefunden wurden.

Gleichzeitig entdeckte man in Schaffhausen selbst unzweifelbarte Ueberreste römischer Ansiedelung und und zwar bei Erweiterung des Kellers im Hause der alten lateinischen Schule; bald darnach auch im Lannergässchen, so daß man mit Gewißheit angenommen werden darf, daß unsere Gegend gleichzeitig mit derjenigen des linken Rheinufers bewohnt gewesen sei.

Was die Quellen anbelangt, aus denen vorliegende Chronik geschöpft wurde, so sind es folgende:

Handschriſten.

Der Rathsbrief, das älteste Gesetzbuch der Stadt Schaffhausen mit Jahreszahl 1291 (Seite 36).

Das Stadtbuch, Gesetze und Verordnungen enthaltend, von 1325 — 1474. Diese Sammlung wurde 1385 angelegt und in den „alt Ordnungen-Büchern“ bis auf die neueste Zeit fortgesetzt.

Die Rathsprotokolle von 1467 mit wenigen Unterbrachungen bis dahin fortgesetzt. (Bei Beginn unserer

Arbeit reichen, dieselben nur bis zum Jahre 1475 hinauf, seitdem aber fanden sich noch acht frühere Jahrgänge vor.)

Die „Mandaten Bücher“ von 1620 bis auf unsere Zeit. (Frühere Mandate finden sich in den Ordnungen-Büchern, in der Spleißischen Chronik u. s. w.)

Die Dokumente des Spitals zum H. Geist daber, von 1259—1598 u. s. f. nebst einzelnen Urkunden des Klosters Aller Heiligen u. s. w.

Materialien-Sammlung zu einer Geschichte der Stadt Schaffhausen von Hans Jakob Spleiß, V. D. M. Pfarrer zu Diesenhofen. 2 Bde. in Fol. 1. Band Chronik der Stadt Schaffhausen bis 1633, mit Benützung der Chroniken von „Hans Oswald Huber, gewesenen Unterschreibern der Stadt Schaffhusen,“ Johannes Frank, V. D. M. und derjenigen von Hans Konrad von Ulm, V. D. M. und dessen gleichnamigen Sohne, Chirurg. 2. Bd. Urkunden bezüglich der Kirchenverbesserung von 1522—1655. 3. Band Verträge und Bund-Briefe der Eidgenossen von 1515—1618.

Historische Beschreibung der loblichen und wyverämndten statt Schaffhusen . . . in syben Bücher zusammengezogen und beschriben . . . durch Hans Jakob Rügggen; Altschensdiner und Burger daselbst 1605.

Hauschronik des Johana Jakob Weith, Dehan, von 1681—1794. 4.

Wesenswürdiges: Begebenheiten der Stadt Schaffhausen, von ihrem ersten Ursprung an bis 1750. Aus glaubwürdigen und unpartheiischen Dokumenten, Schriften und Nachrichten zusammengetragen von Laurenz von Waldfirch V. D. M.

Chronik der Stadt Schaffhausen, enthaltend dieser Stadt Geist und weltliche Geschichte (seit der Refor-

mation) verfertigt durch Johann Konrad Ziegler,
Lieutenant, 1773.

Sammlung mehrentheils amtlicher Abschriften und Entwürfen von Privilegien, Verträgen, Rechtsbündeln, Kauf-, Lehen- und Tausch-Briefen ic. von Hans Jakob Spleiß, V. D. M. und Spättern (F. J. Reich Alt-Rathsherr ic.).

Druckchriften.

Neujahrs-geschenke für die Jugend des Kantons Schaffhausen von 1822—1843, die Geschichte der Stadt bis zum Eintritt in den Bund der Eidgenossen (1501) enthaltend, von Dr. Melchior Kirchhofer, Kirchenrath und Pfarrer zu Stein am Rhein.

Schaffhausenerische Jahrbücher von 1519—1529 von Demselben. 2. Ausgabe. Zürich 1839.

Heimfahrt von Jerusalem Hans Stokars von Schaffhausen, Pilgers zum heiligen Grabe im Jahr des Heils 1519 und Tagebuch von 1520 bis 1529 ic. herausgegeben von Maurer-Konstant, Schaffh. 1839.

Die Weibe der Münsterkirche zu Schaffhausen ic. von Dr. Fr. Hurter. Schaffhausen 1834.

Erinnerungen aus der Geschichte der Stadt Schaffhausen. Von F. J. Schalch, Pfarrer zu Merisshausen. Schaffh. 1834—36. 2 Bde. in 3 Liefer.

Dann wurden auch die Geschichtswerke von Joh. von Müller, Ludwig Meyer von Annonay ic. benutzt.

Bei dieser Gelegenheit fatten die Herausgeber denjenigen verehrl. Herren, welche mit Bereitwilligkeit die Benützung des größeren Theiles der eben genannten Quellen erleichterten, den verbindlichsten Dank ab.

Schaffhausen, im Oktober 1844.

Dr. Eduard Im. Thurn.

H. W. Harber.

E i n l e i t u n g

Schaffhausen liegt am rechten Rheinufer, unter 47°, 41', 50'' nördlicher Breite und 26°, 17', 59'' Länge von Ferro. Die Rheinfläche unter der Brücke, 4 Fuß über dem niedersten Wasserstande, soll nach Pestalozzi 1170 Pariser Fuß über dem Meere erhaben sein. Luz gibt nur 1150, v. La Roche, v. Dennhausen und v. Dechen 1168, Wörl 1189 und Wild 1274 Fuß an.

Die mittlere Temperatur ist 7°, 70, der höchste Barometerstand 27'' 8''', der tiefste 25'' 9'''.

Das Klima gehört zu den mildern der deutschen Schweiz und ist jedenfalls der Gesundheit zuträglich, da man keine endemische Krankheiten kennt und auch seit der letzten, in dieser Chronik aufgeführten Pest keine sehr mörderischen Seuchen mehr herrschten.

Es ist Schaffhausen der Hauptort des gleichnamigen Kantons. Derselbe ist 13¼ Qu. Stunden groß, enthält an 35,000 Einwohner und bildet eine rein demokratische Republik mit repräsentativer Verfassung. Die evangelisch-reformirte Konfession ist herrschend, doch haben die Katholiken des Flekens Ramsen gleiche Rechte mit den Reformirten.

Die günstige Lage Schaffhausens zu einem Stapelplatz wurde schon von den vorgeschichtlichen Willern erkannt und benützt (s. 1. Buch) und später zur Zeit der Blüthe des deutschen Reiches gehörig ausgebaut. Es bedurfte gleichsam nur eines Fingerzeiges, um aus dem unbedeutenden Flecken eine für jene Zeit beträchtliche Stadt zu machen. Kaum war das Kloster gegründet, so strömte schon der benachbarte Adel herbei, in dessen Gefolge dann auch andere Einwohner sich einfanden. Ueberall, wo in früheren Jahrhunderten deutscher Adel ansiedelte, da war auch Unabhängigkeitsstun und das Bestreben, keinem Höherstehenden gehorchen zu müssen, zu Hause. Daraus aristokratische Republiken, daher die Reichsunmittelbarkeit unserer Vaterstadt. Nicht volle drei Jahrhunderte zählt der Zeitraum, in welchem der Uebergang des Fleckens aus weltlicher, nellenburgischer Hand unter äbtische Herrschaft und aus dieser in einen reichsunmittelbaren aristokratischen Freistaat erfolgte, in welchem freilich der Abt noch manche herrschaftliche Rechte besaß. Die Geschichte dieses Zeitraumes (von 1053 bis 1380) ist im ersten Buche unserer Chronik enthalten, das keinen flüchtigen Schluß haben kann, als den Uebergang der Stadt unter österrreichische Herrschaft. Wie der erste österrreichische Herrscher aus dem Hause Habsburg, Kaiser Rudolf, überall den Städten und in ihnen dem Bürgerstande gegenüber dem Adel aufhalf und hinwieder in eben diesem Bürgerstande seine kräftigste Stütze zur Unterdrückung des ungehorsamen Adels fand, so auch seine Nachfolger, durch deren Einwirkung die Rädtsche

E i n l e i t u n g

Schaffhausen liegt am rechten Rheinufer, unter 47°, 41', 50'' nördlicher Breite und 26°, 17', 59'' Länge von Ferro. Die Rheinfläche unter der Brücke, 4 Fuß über dem niedersten Wasserstande, soll nach Pestalozzi 1170 Pariser Fuß über dem Meere erhaben sein. Luz gibt nur 1150, v. La Roche, v. Deynhausen und v. Dechen 1168, Wörl 1189 und Wild 1274 Fuß an.

Die mittlere Temperatur ist 7°, 70, der höchste Barometerstand 27'' 3''', der tiefste 25'' 9'''.

Das Klima gehört zu den mildern der deutschen Schweiz und ist jedenfalls der Gesundheit zuträglich, da man keine endemische Krankheiten kennt und auch seit der letzten, in dieser Chronik aufgeführten Pest keine sehr mörderischen Seuchen mehr herrschten.

Es ist Schaffhausen der Hauptort des gleichnamigen Kantons. Derselbe ist 18¼ Qu. Stunden groß, enthält an 25,000 Einwohner und bildet eine rein demokratische Republik mit repräsentativer Verfassung. Die evangelisch-reformirte Konfession ist herrschend, doch haben die Katholiken des Flekens Ramsen gleiche Rechte mit den Reformirten.

Die glückliche Lage Schaffhausens zu einem Stapel-
 plaze wurde schon von den vorgeschichtlichen Wälfen
 erkannt und benutz (s. 1. Buch) und später zur Zeit
 der Blüthe des deutschen Reiches gehörig ausgebaut.
 Es bedurfte gleichsam nur eines Fingerzeiges, um aus
 dem unbedeutenden Flecken eine für jene Zeit beträch-
 tliche Stadt zu machen. Kaum war das Kloster ge-
 gründet, so strömte schon der benachbarte Adel herbei,
 in dessen Gefolge dann auch andere Einwohner sich ein-
 fanden. Ueberall, wo in früheren Jahrhunderten deutscher
 Adel ansiedelte, da war auch Unabhängigkeitsfinn und das
 Bestreben, keinem Oberherrn gehorchen zu müssen, zu
 Hause. Daraus aristokratische Republiken, daher die
 Reichsunmittelbarkeit unserer Vaterstadt. Nicht volle drei
 Jahrhunderte zählt der Zeitraum, in welchem der Ueber-
 gang des Fleckens aus weltlicher, neuburgischer Hand
 unter Äbtische Herrschaft und aus dieser in einen reichsun-
 mittelbaren aristokratischen Freistaat erfolgte, in welchem
 freilich der Abt noch manche herrschaftliche Rechte be-
 saß. Die Geschichte dieses Zeitraumes (von 1083 bis
 1380) ist im 1sten Buche unserer Chronik enthalten,
 das keinen flüchtigen Schluß haben kann, als den Ueber-
 gang der Stadt unter österreichische Herrschaft. Wie
 der erste österreichische Herrscher aus dem Hause Habs-
 burg, Kaiser Rudolf, überall den Städten und in ihnen
 dem Bürgerstande gegenüber dem Adel aufhalf und hin-
 wieder in eben diesem Bürgerstande seine kräftigste Stütze
 zur Unterdrückung des ungehorsamen Adels fand, so auch
 seine Nachfolger, durch deren Einwirkung die städtische

Es darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß von der kleinen Zahl ausgezeichnete Abtheilungen, die Schaffhausen hervorbrachte, die meisten gerade dem siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert angehörten und daß der bedeutendste von ihnen, Johannes von Müller, gerade damals erschien, als das Verderben und die Misericordie am ärgsten war. In ebenderselben Zeit lebte auch Schaffhausens bester Republikaner, Christoph Zeller.

Man wird einsehen, daß dem Gesagten zufolge die Eintheilung dieser Chronik in fünf Bücher keine willkürliche, sondern eine durch bestimmte Ereignisse bedingte ist.

Chronik

der

Stadt Schaffhausen.

Erstes Buch.

Die ersten Anfänge bis zum Beginn der österreichischen
Herrschaft 1330.

Chronik der Stadt Schaffhausen.

Erstes Buch.

Die ersten Anfänge bis zum Beginn der österreichischen Herrschaft 1330.

In vorgeschichtlichen Zeiten war das mittlere Europa von drei großen Volksstämmen bewohnt, den Germanen im Nordosten, den Kelten (Gälen, Galliern) im Nordwesten und den Helasgern im Süden von beiden. Um die Quellen des Rheines und der Donau, also in der Gegend des Bodensee's, stießen die Marken der drei Volksstämme zusammen. Mit vieler Wahrscheinlichkeit läßt sich vermuthen, daß unsere Gegend von Germanen bevölkert gewesen sei, historische Beweise aber fehlen dafür.

Longe Jahre vor Christi Geburt begannen die Kelten aus ihren Marken in großen Schwärmen auszu ziehen und die andern Völker aus ihren Wohnsitzen zu vertreiben. Eine ihrer Völkerschaften wandte sich gegen die Helasger, welche zwischen den Alpen und dem Bodensee wohnten, setzte sich in ihrem Lande fest und blieb darin lange Zeit unter dem Namen der Helveten oder Helvetier. Eine andere celtische Völkerschaft, die Rau racher, nahm den Breisgau, Frickthal und die Gegend um Waldshut in Besitz und ein dritter, die Latobrigen oder Tacobrigen, ließ sich im Rottgau, Hühgau und

am Bodensee nieder, hatte daher auch unsere Gegend inne. Ueberall in der Schweiz und Schwaben findet man noch Gräber und andere Ueberreste, die das frühere Dasein celtischer Stämme unwiderstreitbar beweisen und auch römische Schriftsteller sprechen von ihnen, so daß man über ihre Wohnplätze zur Zeit Christi Geburt nicht zweifelhaft sein darf. Nur Schaffhausen und seine Umgebungen auf dem rechten Rheinufer können keine solche celtische Alterthümer aufweisen, daher wir auch nicht wissen können, ob an der Stelle unserer Stadt wirklich eine celtische Wohnstätte war.

Cäsar und seine Nachfolger brachten alles celtische Land bis an die Marken der Germanen, ja sogar noch die Grenzstämme dieser letztern unter römische Herrschaft, von welcher noch weit zahlreichere Ueberbleibsel, Ruinen von Gebäuden, Geräthschaften, Münzen u. s. w., wie von den Celten zeugen. Jenseits des Kohlsirkes, im s. g. äußern Amte und im Alettgau, im Höhgau, auf der Baar und am Bodensee sind der römischen Alterthümer zahllose, aber noch Niemand hat solche zu Schaffhausen selbst entdeckt und nur in seiner nächsten Umgebung sollen nach ältern Berichten wenige Münzen aufgefunden worden sein. Es ist auch merkwürdig, daß uns römische und zwar noch ziemlich späte Schriftsteller genaue Beschreibungen der Gegend von Stein, ja selbst derjenigen von Rheinau geben, alle aber des Rheinfalles nicht gedenken, so daß es scheint, es hätten die Römer aus irgend einer Ursache (Furcht vor dem vermeintlichen Aufenthalte böser Geister!) seine Nähe vermieden. Denn es ist aus geologischen Gründen nicht anzunehmen, daß der Strom damals noch keinen Sturz gebildet habe.

Im zweiten bis fünften Jahrhundert eroberten in mannigfachen Kriegen die Germanen jene von den

Eelten ihnen entziffenen und später unter römische Herrschaft gelangten Grenzländer wieder und ein Stamm derselben, die Allemannen, setzte sich während der Regierung des schwachen Kaisers Valentinian III. im ganzen jezigen Schwaben und der nordöstlichen Schweiz fest. Römer und Celten scheinen völlig ausgerottet worden zu sein.

Diese Allemannen breiteten sich nach allen Seiten aus, so auch nach Norden hin, wo sie aber an den Franken tapfere und gleichzeitig auch etwas gesittetere Gegner fanden. Die Schlacht bei Zülpich in der Nähe von Köln wurde i. J. 496 von dem fränkischen König Chlodwig, der während derselben sich zum Christenthume bekehrte, gewonnen und vernichtete die allemannische Macht, nicht aber das Volk, welches nun alsbald unter fränkisches Joch saß, das sich bis nach Bünden hinauf erstreckte und in dessen Gefolge dann auch das Christenthum eingeführt wurde. Der heilige Gintannus dürfte im sechsten Jahrhundert das Evangelium in unsere Gegend gebracht haben.

Die fränkischen Krieger eigneten sich nun die meisten Güter zu; im ganzen Lande fanden sich fast lauter vereinzelte Höfe. Ungefähr hundert solcher Höfe machten einen Bezirk oder Cent aus, über die ein Richter oder Centenar gesetzt war. Mehrere Cente bildeten einen Gau, der von einem Gaugrafen verwaltet wurde; die Gaugrafen standen unter dem vom Könige der Franken eingesetzten Herzoge von Allemannien. Die Cente sind verschwunden, der Name Allemannien wurde später in Schwaben umgewandelt, aber die Gaue und ihre Namen sind bis auf neuere Zeiten geblieben.

Da wo der Rhein nach vierstündigem Laufe von dem Bodensee her durch zahlreiche Felsen in seinem Bette unschiffbar wird und sich erst durch eine enge

Schlucht (Müschthal, Läche, auch der obere Laufe genannt) bei den jetzigen Mühlen, dann durch eine andere windet und dabei den Rheinfluss (unterer Laufe) bildet, stießen drei Gaue zusammen, der Klettgau, der Hühngau und der Thurgau. Dieser war von den beiden andern durch den Rhein getrennt; die Grenze zwischen Klettgau und Hühngau bildete die Enge und der Manden. Später, als Grund und Boden mehr Werth bekamen, wurde auch diese Grenze genauer bestimmt und an den Lauf des Ausbaches gesetzt. Schon im achten Jahrhundert wird der Enge als Grenze zwischen beiden Gauen gedacht, aber keine Spur findet sich, daß die Gegend wirklich bewohnt war.

Die Erben der fränkischen Könige, von denen Karl der Große auch noch die Kaiserkrone des römischen Reiches erworben hatte, theilten dieses Reich 843 durch den Vertrag von Verdün in drei Theile, deren östlicher, Deutschland, auch die drei eben genannten Gaue in sich begriff.

Aus den ersten Zeiten des deutschen Reiches datirt nun auch die erste sichere Spur menschlicher Ansiedelung auf dem Boden, den jetzt Schaffhausen einnimmt. Diese Spur besteht, oder bestand vielmehr, in einem sehr festen Thurm, der 876 gebaut wurde, wie die über dem Eingang eingebaute Jahreszahl und die damit völlig übereinstimmende Bauart bewiesen. Dieser Thurm, der vormalig unter dem Namen „Thurm am Markt, bei den Fischbänken“ und später Kaufleutstuenthurm unsern Vätern noch wohl bekannt war und 1780 einem modernen Gebäude Platz machen mußte, mochte wahrscheinlich einem Kriegsmann oder einer Landwache zum Aufenthalte dienen, die in der wilden, rauhen Gegend nöthig war, weil in solcher leicht Räuber und wilde Thiere Schlupfwinkel fanden. Denn nicht unwahrschein-

lich ist, daß in der Gegend unserer Rheinbrücke, wo der Rhein in grauer Vorzeit eine Art Bucht bildete, auf deren ausgefülltem Boden jetzt der freie Platz sich befindet, eine Fähre vom hohganischen Ufer ans thurgauische führte und daß eine Straße von dem neuentstandenen Flecken Stein und von der Burg Hohentwiel nach dem damals schon über 100 Jahre alten Kloster Rheinau längs dem Strome sich zog, so daß also hier eine Kreuzstraße gebildet wurde, welche zu bewachen den Bewohnern des Thurmes oblag. Mütter und andere gedenken auch eines Kastells, welches an der Stelle des jetzigen Munotes und zwar schon zu der Römer Zeiten gestanden haben soll. Beweise vom einstigen Dasein eines solchen Kastells finden sich durchaus keine, sollte es aber je existirt haben, so dürfte es wahrscheinlich zum nämlichen Dienste gebraucht worden sein. Die Bauart einiger anderer Thürme in der Umgebung des ersten zeigt, daß sie nicht viel später erbaut wurden.

Gegen Ende des neunten Jahrhunderts war Graf Eberhard I. von Nellenburg Graf über den Zürchergau. Ihm gehörten viele Güter dies- und jenseits des Rheines, zu denen wahrscheinlich auch unsere Gegend gehörte, denn sein Enkel oder Urenkel, Eberhard II., besaß dieselbe. Dieser Eberhard II. vermählte sich um das Jahr 1009 mit einer sächsischen Herzogin Hedwig, der Nichte König Heinrichs II., welche einen Sohn gebar, den nachmaligen Grafen Eberhard III. Der Wohnsitz der Grafen von Nellenburg war die Nellenburg bei Stotlach im Hohgan. Eberhard II. soll streng, rauh und geistlichen Übungen nicht sehr hold gewesen sein; seine Gemahlin war aber desto frommer und erzog ihren Sohn nach des Vaters frühzeitigen Tode mit Beihülfe des Priesters Lütbold zu milderer Gesinnung. Indessen, obwohl er schon in seiner Jugend große Vorliebe für

Widmung zeitlicher Güter an Klöster zeigte, war er doch am Hofe und im Felde, sowie bei größerer Landesverwaltung ein tüchtiger Mann. Gleich seinen Vorfahren, war er Graf über den Zürichgau, indes Ludwig von Stofflen Graf über den Hühngau war, in welchem die meisten nellenburgischen Besitzungen lagen. Eberhards Gemahlin war Ida, geborene Gräfin von Kirchberg, eine sowohl ihrer Schönheit als Gottesfurcht wegen hochgerühmte Dame. Sie gebar ihm nach und nach sechs Söhne, sämmtlich rüstige, kräftige und kriegslustige Männer. Durch klugen Haushalt und ererbten Besitz war Eberhard sehr reich und längst begte er den Vorsatz, einen Theil seiner zeitlichen Güter dem Herrn zu widmen, um sich dadurch des Genusses der ewigen Güter, nach damaligem Glauben, desto würdiger zu machen. Diese Widmung sollte in Gründung eines Klosters bestehen; lange war er ungewiß, welche Stätte er dazu wählen sollte und berieth sich unter anderm auch mit Pabst Clemens II., als er im Jahr 1047 Kaiser Heinrich III. auf seinem Römerzug begleitete.

Zu dieser Zeit nahm ein Fleden von 112 Häusern die Stelle der jezigen Unterstadt und Fischenhäusern ein. Dicht an ihm vorüber ergoß sich die Durach in den Rhein und jenseits derselben erstreckte sich eine unbebaute Niederung bis an unzugängliche Kalkfelsen, welche vom jezigen Fäsenstaube abgerissen und steil sich in den Rhein hinunter senkten. Auf erwähnter Niederung brachte ein frommer Bruder sein beschauliches Leben zu und dieser soll dem Grafen erzählt haben, wie er im Traume an seiner Hütte eine rothe Rütche, auf ihrer Spitze mit einem goldenen Kreuz geziert, aus der Erde gegen den Himmel habe aufsteigen sehen. Diesen Traum glaubte Eberhard als einen Wink des Himmels ansehen zu müssen, das Kloster auf dieser Stelle zu

gründen. In Uebereinstimmung mit seiner Gemahlin bereitete er nun alles was zum Baue einer Kirche und zur Wohnung für 12 Mönche nöthig war vor und mit dem Jahr 1052 wurde unter Anführung des baukundigen Priesters Lütbold eine Kapelle errichtet. Anfangs August verließ Pabst Leo IX. Rom, um zwischen dem Kaiser Heinrich III. und König Andreas von Ungarn Frieden zu stiften. Sein Weg führte ihn bei den Schiffhäusern über den Rhein und er weihte, wahrscheinlich von Eberhard, der sein weitläufiger Verwandter gewesen sein soll, eigends gebeten, am St. Bartholomäusabend die Kapelle und deren Hauptaltar zur Ehre der Auferstehung unseres Herrn.

Zwölf Ordensbrüder unter einem Abte, dessen Name aber nicht bekannt ist, versahen nun nach der Regel des heiligen Benedikt den täglichen Gottesdienst in der Kapelle. Inzwischen soll Eberhard (unwahrscheinlicherweise) zweimal nach Jerusalem gepilgert sein; gewisser sind seine Wallfahrten nach St. Jakob von Compostella in Spanien und vorher nach Rom, um von Pabst Alexander II. den Schutz für das neugegründete Kloster zu erbitten. Im zwölften Jahre nach der ersten Weihe stand auch das größere Münster vollendet und wurde im Beisein von 6 benachbarten Aebten durch Bischof Romuald von Konstanz geweiht „in der Ehre des Erlösers, d. i. im Namen der heiligen und unzertheilten Dreifaltigkeit und des heiligen Kreuzes und in der Ehre der seligen, ewigen und unbefleckten Maria, Mutter unsers Herren Jesu Christi und des heiligen Erzengels Michael, und aller Himmelsbürger und aller derjenigen Heiligen, deren Ueberbleibsel hier eingeschlossen sind, und überdies aller Heiligen.“

Nicht nur hatte Graf Eberhard für das Gedeihen des neuen Klosters durch reiche Vergabung gesorgt,

sondern er selbst begab sich mit Zustimmung seiner Gemahlin als Bruder in dasselbe, wo er am 25. März (wahrscheinlich 1070) starb.

Sein Beispiel munterte auch andere auf, das Kloster reichlich zu beschenken. Wer der erste Abt gewesen sei, weiß man nicht, der zweite aber, der schon 1064 regiert zu haben scheint, war Liutolf oder Lütbold. Gleich nach Graf Eberhards Tode ließ dieser Abt alle Zucht und Ordnung im Kloster zerfallen, weshalb Graf Burkhard von Nellenburg, Eberhards jüngster Sohn und Erbe, sich an den berühmten Abt Wilhelm von Hirsau wandte, um ihn zu bewegen, der Stiftung seines Vaters gehörige Aufmerksamkeit zu schenken und sie wo möglich wieder in Ordnung zu bringen, was dieser auch bereitwillig that, 1079.

Bei der Stiftung des Klosters hatte Graf Eberhard sich das Recht für sich und seine Nachfolger vorbehalten, den Abt zu wählen, des Klosters Schirmherr zu sein und dessen weltliche Güter zu verwalten. Auf den Rath Abt Wilhelms, der mit 6 Mönchen von Hirsau nach Schaffhausen gekommen war, entsagte Graf Burkhard diesem ererbten und durch den Pabst bestätigten Rechte und schenkte noch überdies mit Zustimmung seiner Mutter dem Kloster 1080 den Flecken Schaffhausen mit Münzgerechtigkeit (schon von Kaiser Heinrich II. an die Grafen von Nellenburg verliehen), Markt und allem, was dazu gehörte. Pabst Gregor VII. genehmigte gern die Schenkung und begnadigte das Kloster, welches dem heil. Stuhle unmittelbar unterworfen war und unter keinem Bischofe stand, mit den nämlichen Rechten, wie Clugny und Massilia, zwei Benediktinerklöster, die der ausgedehntesten Freiheiten genossen.

Siegfried, einer der sechs Mönche von Hirsau, wurde zum Abte erwählt und dieser nahm den Grafen

Burkhard aus Dankbarkeit zum Schirmherrn an. Abt Siegfried war ein ausgezeichnete Mann, unter welchem das Kloster in ungemeinen Flor kam. Büdingen und Hemmenthal waren spätere Beschenke des Grafen Burkhard an dasselbe, über welche er, gleichwie über die Schenkung des Flekens Schaffhausen, dreimal wiederholt Schenkungsurkunden in Gegenwart vieler angesehenen Zeugen, weltlicher und geistlicher Fürsten u. s. w. an Siegfried übergab. Bei der dritten und letzten Uebergabe, welche zu Stein a. R. 1092 geschah, wird der Gemeinde zu Schaffhausen zum ersten Male gedacht.

Unter der vortrefflichen Verwaltung Siegfrieds wurde das Kloster (gewöhnlich Allerheiligen geheissen) so berühmt, daß von allen Seiten angesehene, der Welt entsagende Männer herbeiströmten und die Gebäude erweitert werden mußten. Man zählte 300 Mönche und Laienbrüder, wahrscheinlich mit Inbegriff von Leibgedingsleuten, die einen Werth darauf legten, den Rest ihres Lebens in klösterlicher Stille zu beschließen. Niemand kam aber mit leeren Händen und so mehrte sich mit den Bewohnern und ihrer geistlichen Zucht auch das weltliche Gut. Zahllos sind die Namen der Gutthäter männlichen und weiblichen Geschlechtes; vor vielen zeichnete sich Tuto von Wagenhausen aus, der seine Haabe an Allerheiligen schenkte und in dieses Kloster trat, unter der Bedingung, daß auf seinem Stammgut Wagenhausen ein Kloster gestiftet würde, 1083. Siegfried errichtete nun unverzüglich daselbst eine Cella zur Ehre der heiligen Maria und verpflanzte aus seinem stark besetzten Kloster mehrere Mönche unter einem Vorsteher dahin. Später reuete Tuto seine Handlung, er forderte sein früheres Besizthum zurück, ging wieder aus dem Kloster und entriß demselben seine Güter mit Gewalt. Vergeblich blieben Ermahnungen, Bitten und päpstliche

Befehle, dem Kloster seine Schenkung nicht vorzuenthalten. Endlich gab er doch auf einer Synode zu Konstanz 1094 das Entrissene wieder zurück. Schon Graf Eberhard hatte eine Celle in Grafenhausen auf dem Schwarzwald an Allerheiligen mit mehreren Gütern in seiner Gegend vergabet. Unter Abt Siegfried vermehrte 1085 Ida von Birkendorf diese Güter und daraus entstand zu Grafenhausen unter des Abtes Anspicien nach und nach ein Nonnenkloster, das bis in späte Zeiten Allerheiligen unterworfen war.

Ida, die Wittwe Eberhards III. von Nellenburg, hatte bis auf zwei, alle ihre Söhne durch den Tod verloren und dieser Umstand, so wie das Vorbild ihres Gemahls mochte sie bewogen haben, der Welt zu entsagen. Unweit Allerheiligen war an der Durach ein abgelegenes Haus, das von Siegfried in eine Celle zu Ehren der heil. Agnes umgewandelt und mit vielen Vergabungen bedacht wurde. Ida zog sich in diese Celle zurück und ihr schlossen sich bald mehrere gleichgesinnte Frauen an, so daß auch hier, an der Stelle unseres jetzigen Spitals ein Nonnenkloster nach des heil. Benedikts Regel entstand, das dem Kloster U. Heil. untergeben war.

Das Münster schien für ein so ausgedehntes Kloster wie U. Heil. war, zu klein und Siegfried baute ein größeres, neues, indessen wurde dieser Bau erst nach seinem Tode 1104 ganz vollendet und durch Bischof Gebhard von Konstanz geweiht. Zwistigkeiten mit Herren und Klöstern der Umgegend wurden durch Siegfrieds Klugheit fast stets zu Gunsten von U. Heil. entschieden.

Mit Privilegien vom Pabste, Kaiser und Fürsten wurde das Kloster, so lange Siegfried lebte, sehr freigebig bedacht und auch die Wissenschaften wurden unter seiner Regierung im Kloster gepflegt; noch bewahrt die Ministerialbibliothek einige Handschriften, welche von

Siegfried geschenkt oder auf seinen Befehl geschrieben wurden. Der Mönch Berthold von Konstanz († 1100) lebte zu Siegfrieds Zeit; er war der erste Schriftsteller Schaffhausens, schrieb eine Chronik von 1054—1100, verteidigte die bernischen Dekrete Georgs VII. in einer eigenen Schrift, wofür er von diesem mit besondern persönlichen Freiheiten und Rechten begabt wurde, endlich hinterließ er seinen Schülern einen s. g. *Imago mundi*.

Siegfried starb 1096 und ihm folgte als Abt Dietbold, ebenfalls ein Mönch aus dem Kloster Hirsau, der aber, wie es scheint, nicht lange lebte. Auf ihn kam Abt Gerhard, ein frommer, tüchtiger Mann, aus Italien gebürtig und daher allem Anscheine nach der deutschen Sprache nicht mächtig. Diesen Umstand machte sich eine Intrigantenpartei im Kloster zu Nuze und erhob Unruhen, welche stets mehr zunahmen, obwohl Graf Burkhard als Schirmherr sich alle Mühe gab, sie zu unterdrücken. Als alle Mittel nichts fruchteten, gab Gerhard seine Würde ab, schloß sich den Kreuzfahrern an und starb in sehr hohem Alter und im Geruche der Heiligkeit auf dem Berge Tabor als Erzbischof von Cäsarea. Die Unruhen dauerten jedoch noch fort und die Mönche konnten sich über die Wahl eines neuen Abtes nicht vereinigen. Da gab auch Graf Burkhard seine Schirmherrnstelle über Allerheiligen auf und wurde durch Graf Adalbert von Mörsberg, einen Großen aus der Nachbarschaft, ersetzt. Dieser machte sich die Unruhen im Kloster zu Nuze, befestigte eine Burg oder einen Thurm in der Nähe (vielleicht den alten Munot?) und hielt dadurch Mönche und Bürger des Flekens in Schrecken und Abhängigkeit. Bitten und Vorstellungen halfen nichts und eine Prozession aus dem Kloster, die mit Fahnen und Reliquien vor den Thoren der Burg erschien, wurde durch Pfeilschüsse, welche einige Mönche tödeten,

andere verwundet, vertrieben. Endlich wurde Adalbert von Messingen 1102 zum Abt erwählt, doch nicht ohne großen Widerspruch und nicht ohne daß er sich von dem Verdachte, Gerhard durch seine Umtriebe vertrieben zu haben, vor dem Bischofe von Konstanz rechtfertigen mußte. Ihm gelang es, die Ordnung im Kloster einigermaßen wieder herzustellen und unter seiner Regierung wurden wieder sehr zahlreiche Vergabungen an Allerheiligen gemacht, wiewohl Wagenhausen verloren ging und erst viele Jahre später wieder dem Kloster zufließt. Durch kaiserliche Briefe wurden die ungerechten Ansprüche des Grafen Adalbert von Mörsberg beseitigt. 1111 erklärte Kaiser Heinrich V., daß kein Schirmherr fortan in Schaffhausen eine Burg bauen, Schatzungen ausschreiben, ungewöhnliche Gastereien halten, des Klosters Eigenthum verkaufen oder die ihm übergebene Gewalt steigern dürfe. 1120 bestätigte der Kaiser dem Abte das Recht, in Schaffhausen einen Gerichtsvogt oder Schultheiß, als des Schirmherrn Stellvertreter zu setzen. Der Flecken muß um diese Zeit noch keine eigene Kirche gehabt haben (er war nach dem Kirchberg bei Büßingen pfarrgenössig), allein daß er sich schon bedeutend vergrößert hatte, beweist einerseits der Umstand, daß zwei Jahre später schon eine Kirche (St. Johann?) in demselben war, anderseits ein Bericht Abt Adalberts an den Pabst vom Jahre 1121, welcher die Bürger Schaffhausens *Oppidani*, Städter nennt. Es hatte nämlich, verschiedener unbekannter Ansprüche wegen, Konrad von Jähringen, Herzog Bertolds II. Sohn, Schaffhausen in diesem Jahre am Tage vor St. Mathias überfallen. Der Kampf zwischen ihm und den Bürgern währte von Mittag bis tief in die Nacht und Konrad mußte sich mit vielen Verwundeten zurückziehen. In der Nacht aber schlüpfen sich einige seiner Leute ein

und zündeten den Fleken an. Am Morgen, als der Feind zurückkehrte und kein Widerstand mehr möglich war, übergab sich Abt und Konvent in die Gewalt des Herzogs, der nun eine große Brandschatzung auflegte, viele Bürger gefangen wegfährte und rings um das Kloster alles verheeren ließ. ~

1122 kam Bruno, Erzbischof von Trier nach Schaffhausen, dem es gelang, die noch nicht ganz ausgeglichenen Zwiste zwischen dem Kloster und dem Schirmherrn völlig zu schlichten, wobei besonders für die Bürger größere Schonung wie bisher von Seite des Regern festgesetzt wurde. Dieser vermachte vor seinem Tode (1127) reuend dem Kloster noch seine Güter in Illnau. Bei dem unter Brunos Vermittlung aufgerichteten Vertrag wurden vier Dingstätten (Gerichtsorte) aufgeführt: Schaffhausen, Hemmenthal, Büdingen und Hallau.

Nach Graf Adalberts Tode wurde Eberhard, Graf von Nellenburg, Burkhards Neffe zum Schirmherrn des Klosters erwählt.

Adalbert von Messingen I. regierte 32 Jahre als Abt und ihm folgte nach seinem Tode 1141 ein Mönch aus St. Blasien, Konrad I. von Gundelstingen, der aber nach einem Jahre bereits wieder nach St. Blasien als einfacher Mönch zurückkehrte. Sein Nachfolger war Adalbert II., welcher selbst nach Worms reiste, um sich auf hiesigem Reichstage die Freiheiten des Klosters vom Kaiser bestätigen zu lassen. Unter ihm begann ein Streit mit dem Kloster St. Blasien, des Staufenberges bei Grafenhausen wegen, der erst unter seinem dritten Nachfolger endigte und zwar zu Gunsten Allerheiligens, dem von St. Blasien jener Berg weggenommen worden war.

Um das Jahr 1145 besuchte der heil. Bernhard auf seiner Durchreise von Frankfurt nach Zürich unser Allerheiligen.

1148 war Ulrich Abt von Allerheiligen und drei Jahre später Konrad II. von Klingenberg, der mit dem Schirmherrn, Marquard, Graf von Böhringen, in Streit gerieth. Dieser Graf von Böhringen war nämlich nach Eberhards V. von Nellenburg Tode Schirmherr von All. Heil. geworden, hatte aber gleich seine Rechte allzusehr ausgedehnt. Auf die durch Abt Konrad persönlich bei Kaiser Friedrich zu Magdeburg angebrachte Klage, ertheilte dieser dem Grafen einen starken Verweis, mit ernster Drohung, wenn er von seinen Uebergriffen nicht ablasse.

Auf Konrad II. folgte Eberhard, dem es gelang, durch einen gütlichen Vergleich den Staufenberg wieder von St. Blasien zu erhalten.

1179 regierte Abt Rogger und im gleichen Jahre Adalbert III., beide von Papst Alexander mit Freiheitsbriefen begabet.

Graf Otto von Kirchberg, der um diese Zeit Schirmvogt des Klosters war, suchte demselben seine Besitzungen in Mayensfeld zu entreißen, auch andere Adelige erlaubten sich, Schenkungen ihrer Vorfahren von demselben wieder zurückzuverlangen, so z. B. Heinrich von Thengen.

1180 ungefähr kam Abt Hugo I. an die Regierung. Er schrieb sich bald Abt zu Schaffhausen (*Scaphusiensis*), bald zu Schaafhausen (*Ovidomensis*) und scheint ein gelehrter Mann gewesen zu sein. Unter seiner Herrschaft wird zum ersten Male der Stadt Schaffhausen als unter dem Reiche stehend gedacht, in einem Briefe Kaiser Heinrich VI. an den Abt und die Bürger, worin dieser verheißt, weder Klo-

Der noch Stadt von der Herrschaft des Reiches je zu veräußern, 1190. In ersterm entstanden jedoch bald wieder Unruhen, so daß Hugo ohne Vorwissen des Konvents sich 1193 heimlich entfernte. Ein gewisser Mönch Rudolf warf sich nun mit Beihülfe der das Kloster gewaltsam einnehmenden Bürger zum Abte auf, mußte aber schon 1194 auf Befehl des Papstes Cölestin III. dem rechtmäßigen Abte Hugo wieder weichen. Nichtsdestominder dauerten die Unruhen fort und es scheint, daß der Konvent dem Abte Hugo deswegen nicht gewogen war, weil er streng auf die Aufrechthaltung guter Disziplin hielt.

1199 starb Hugo I. und ihm folgte nach mancherlei Umtrieben des Rudolf I., Rudolf II. von Ebsingen, dessen vielfach von ersterm beunruhigte Regierung wenigstens bis 1208, wahrscheinlich aber noch länger dauerte.

Um 1223 finden wir einen Abt Burkhard, der in großem Ansehen stand und während dessen Regierung 1243 Kaiser Konrad IV. die Besitzungen des Klosters sehr schädigte. Als einigen Ersatz übergab dann der Papst dem Kloster die Kirche zu Büdingen (Kirchberg) sammt deren Filiale, der hiesigen St. Johankirche 1253.

1256 folgte auf Burkhard Hugo II. von Grafenhansen, ein Bürger hiesiger Stadt, der aber nicht lange regierte.

Das Schultheißenamt zu Schaffhausen war bisher von dem Abte zu All. Heil. jährlich vergeben worden und nicht selten längere Jahre nach einander auf Mitglieder einer und derselben Familie. Nun weigerte sich der Schultheiß Jakob Hün nach Verlauf eines Jahres seine Würde niederzulegen. Hugo bestand auf seinem Recht und der Graf Hartmann von Kyburg konnte den widerspännstigen Beamten endlich zur Abdankung bewe-

gen. Bald hernach scheint die Rheindrücke erbaut worden zu sein.

Die Verfassung der Stadt war ungefähr folgende: Der Kaiser setzte den Reichsvogt, die oberste Person und gleichsam seinen Statthalter vorstellend. Die Reichsvögte bekleideten dieses Amt aber in mehreren Städten gleichzeitig und so kam es, daß sich selten einer längere Zeit in Schaffhausen aufhielt. Der Abt setzte den Schultheißen als Vorfizer des Rathes. Dieser bestand aus 12 Gliedern, wozu der Adel aus seiner Mitte 8 und dann noch 4 aus der übrigen, verhältnißmäßig nicht sehr zahlreichen, theilweise auch wieder aus Edelenten bestehenden Bürgerschaft wählte. Alle sechs Monate, je auf Johanni, war der Rath einer Erneuerung unterworfen; in seltenen Fällen saßen auch alte und neue Räte gleichzeitig. Ganz wichtige Gesetze wurden mit Zuziehung der ganzen Bürgerschaft gemacht. Auch kommt ein allgemeines Bürgergericht vor, welches nicht selten unter freiem Himmel amtete, dem wahrscheinlich jeder unbescholtene Bürger beizugehen konnte.

Viele der jetzt noch bestehenden Classen werden zu jener Zeit schon genannt, auch mehrere der jetzt noch existirenden Familiennahmen. Kaufleute, Wirthschaften, Schule, Gefängniß, Spital u. dgl. mangelten nicht, auch wird schon des Barfüßerklosters gedacht, ja sogar eines öffentlichen Hauses.

Nach 1259, auf Maria Reinigung, verlich Abt Hugo dem Konrad Kypfen, Trutwein seiner Frauen, Benzel Schmid ihrem Vater und ihren Kindern vier Zuchart Akerland an der Albrechtshalde („am Gaisberg“) gelegen, um daraus einen Weingarten zu machen, gegen ein Pfund Wachs und eine „Lägele“ Wein.

1260 folgte Abt Konrad von Henkart. Er regierte sehr lange und unter ihm erhielt das Kloster

bedeutenden Zuwachs an zeitlichen Gütern, Aber auch den Bürgern war er sehr gewogen und unter andern setzte er den damals hohen Salzpreis herab. Man behauptet gewöhnlich, daß unter Konrad die Stadt von König Alphons in das Buch der freien Städte eingeschrieben wurde, allein dem ist nicht so. Schon früher war Schaffhausen reichsfrei, mit Ausnahme der äbtischen Rechte, denn wenn dieses nicht der Fall gewesen, hätte der Kaiser keinen Reichsvogt gesetzt. Dagegen ertheilte Rudolf von Habsburg, der den Städten besonders gewogen war, Schaffhausen 1277 das Privilegium, daß seine Bürger vor keinem auswärtigen Gerichte sich stellen mußten. Dieses Privilegium war Belohnung treu geleisteter Dienste.

1284 gelangte der Spital in den Besitz des Hanenthales. Bertold, Bernolds Sohn, vergabete sein Gut daselbst, „1261, 16. November,“ vor Rath und Bürgern unter freiem Himmel seinen drei unehelichen Kindern unter andern unter der Bedingung, daß dasselbe, so sie kinderlos verstarben, dem Spital als Eigenthum zufallen solle. Diese traten nun nach 23jährigem Besitze ebenfalls in Anwesenheit angesehener Zeugen das Gut gegen ein gewisses Jahrgeld dem Spital ab.

Von Konrad Meyer kauft der Spital 1286 um 8 Mark Silber „etliche Häuser auf der Steig ob Eggbrecht Krenckingers Weingarten gelegen.“ Des Spitalhofes geschieht 1312 Erwähnung.

Ulrich von Immendingen war Konrads von Heufart Nachfolger, 1284—95. Zu seiner Zeit hielt sich König Rudolf oft in Schaffhausen auf, da er als Erbe von Kyburg, Nachbar dieser Stadt war. Von hier aus zerstörte er auch das Raubschloß Weissenburg im Alettgau. Noch mehr verpflichtete er sich die Stadt zur Dankbarkeit durch Ertheilung oder

doch Sammlung und Bestätigung von Gesetzen. Man hieß eine solche Sammlung damals Richtebrief, weil sich jeder darnach richten mußte. Derjenige für Konstanz und Schaffhausen war gemeinschaftlich und wurde wahrscheinlich um 1290 zusammengestellt.

Voran befinden sich Verordnungen über Leben, Ehre und Eigenthum des Einzelnen. Die gewöhnlichen Strafarten bestanden in Landesverweisung, Zerstörung des Eigenthums und in Geldbußen.

Wenn ein Bürger den andern erschlug, so büßte er dadurch seine ganze Habe und die Heimath ein. Kehrete er nichts destoweniger wieder zur Stadt zurück, so mußte ihm diese neuerdings verboten werden. Wer den Frevler beherbergte, wurde mit 20 Mark gebüßt und gepfändet; für den Fall er kein Pfand zu geben vermochte oder geben wollte, mußte „man in wüsten an allem dem Gute,“ so er in oder außerhalb des Gerichtsbannes besaß, bis er die Buße entrichtet. Nothzucht wurde auf gleiche Weise bestraft.

Wenn ein Bürger von einem Fremdlinge („Landmann“) angegriffen wurde, so waren die umstehenden Mitbürger verpflichtet, ihm zur Hülfe zu springen, bei zwei Mark Silber Buße oder Landesverweisung auf ein Jahr. Wer sofort den Frevler wissentlich beherbergte, versiel in eine Geldbuße von 10 Mark.

Leichte Verwundungen mit gewaffneter Hand wurden mit einer Mark, schwerere („gat die Wunde zum Lamtage“) dagegen mit drei Mark Silber gebüßt.

Schlägereien und Raufereien wurden nach Verhältnis des Frevels und der persönlichen Beschaffenheit des Angegriffenen bestraft.

Raufbolden, insofern sie nicht die Angegriffenen waren, entzog man das Recht, Waffen zu tragen.

Güterfrevel mußten zweifältig vergütet werden und wurden noch obendrein mit einer Geldbuße belegt.

Scheltungen bestrafte man ebenfalls mit Geld (10 Schilling). Auch ohne Kläger amtierte der Rath, insofern üble Folgen zu befürchten standen.

Nach diesen Verordnungen finden sich auch welche bezüglich der Leibeigenschaft.

Wer mit Aufwieglern gegen die Obrigkeit gemeine Sache machte, wurde an Geld bestraft oder büßte sein Haus ein. Jeder Bürger war gehalten, die Regierung bei Ausführung ihrer Beschlüsse zu schirmen, selbst dann, wenn diese außer den Bestimmungen des Richtbriefes lagen.

Die Satzungen des Richtbriefes, so auch die ferneren Verordnungen sollen steif und fest gehalten und beschworen und nur mit gegenseitigem Wissen und Willen (der einerseits von 40 oder 50 Bürgern kund gegeben werden müsse) geändert werden.

Ohne Zustimmung der Bürger durfte der Rath keine Fehde anheben. Dagegen aber durfte ohne des Rathes Erlaubniß kein Bürger den andern pfänden. Wenn dem Bürger bewilligt wurde, einen Ausbürger zu pfänden, so qualifizierte sich dadurch diese seine Angelegenheit zu einer gemeinbürgerlichen.

Ein Richter, dem mit zweien statthaften Zeugen nachgewiesen werden konnte, daß er Miethe genommen, verlor dadurch zeit lebens seine Stelle, mußte ein Jahr das Land meiden und bei der Rückkehr zehn Pfund bezahlen.

Nach einer Bestimmung, die Einrichtung der Backöfen betreffend, liest man in dem Richtbrief ferner, daß wenn ein Ausländer einem Bürger „wissentliche Gewalt tut mit Haftungen (verhaften, pfänden) mit Rauben oder mit Brand,“ sofort die ganze Bürgerschaft

allen Verkehr mit demselben Ausländer abbrechen solle bei einer Mark Silber Buße und dem Verluste des „Kauffchapes.“ Einem Ausländer „zu Liebe“ durfte kein hiesiger Bürger einen andern Ausländer, welcher hier vor jenem Schutz suchte, aufgreifen, bei 3 Mark Silber Buße.

Wer einen geächteten, beherberget, fällt in eine Buße von fünf Pfund zu Händen der Stadt.

Wer gegen Verbot die Stadt betritt, den soll man verhaften.

Wer innert 14 Tagen die über ihn verhängte Geldbuße nicht entrichtet, der hat bis zu Entrichtung derselben die Stadt zu meiden.

Der Rath durfte keine erkannte Buße nachlassen („abe lan“).

Jeder Beklagte oder wer sonst vor Rath zu erscheinen hatte, durfte von drei Freunden verbeiständet auftreten, wer aber mit mehreren vor Rath erschien, zahlte für jeden fernern Beistand eine Buße von 1 Mark Silber.

Die Geistlichen unterlagen den Bestimmungen des Richtbriefes gleich den Weltlichen.

Frevel, die Ausländer in der Nähe unserer Gemarfung an einander verübten, wurden nach Anleitung des Richtbriefes für die Bürger beurtheilt.

Weder Einheimische noch Fremde sollen anderswo vor dem Schultheißen einander Rede stehen, denn in dem Gerichtshause unter der Laube, es wäre denn, daß die Angelegenheit größeren Raumes erforderte. Wer aus Furcht überfallen zu werden, um sicheres Geleite einkömmt, dem solle der Rath dasselbe angedeihen lassen.

Dem Ausländer soll der Rath, wenn derselbe auf einen Bürger klagt, Gerechtigkeit widerfahren lassen, letztern anhalten jenem Rede zu stehen. Weigert er

sich dessen, so soll er von der Stadt verwiesen werden bis er dem Gebote Genüge leistet.

Dem Ausländer solle in Schuldforderungen an die Bürger dasselbe Recht gehalten werden, welches in seiner Heimath den Hiesigen angedeiht.

Ein fernerer Artikel lautet von der Erwerbung des Bürgerrechtes, welches nur mit Zustimmung des Richters und des Rathes stattfinden konnte.

Bezüglich der Abgaben und Leistungen wurden die Bürger in zwei Stände, Ritter und Bürger, ausgeschieden. Bis zum dreißigsten Jahre hatte der Sohn eines Ritters seinen Stand durch freie Erklärung geltend zu machen oder sodann mit den Bürgern einzustehen.

Auswärts wohnende Bürger beider Stände hatten mit ihren hier anwesenden Standesgenossen die betreffenden Abgaben zu leisten.

Die Gotteshausleute sollen nach altem Herkommen der Steuerpflicht ledig sein.

Wer den Umgeldseinzüglern die Abgabe verweigert, den soll der Rath zur zweifachen Entrichtung anhalten.

Anfugen an öffentlichen Gebäuden, Kirchen, Befestigungswerken u. s. w. verübt, sollen mit 10 Mark gebüßt werden. Ein für allemal wurde die Aufführung fester Gebäude zunächst vor den Thoren und Ringmauern der Stadt untersagt; ebenso das Anlegen von „Egraben“ (Kloaken), welches schon früher verboten wurde.

In dem Richtebrief ist ferner gesagt, daß der Rath und die Bürger mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die Anlegung von Brücken zwischen dem Kircherger Bach und der Stadt Schaffhausen hindern und wehren sollen. Widerspännstige werden zum Voraus als Meineidige erklärt und mit einer Buße von 10 Mark Silber und allen weitem Folgen bedroht.

Ferner beschworen alle Bürger, wenn je zu Zeiten mit ordentlicher Wahl ein römischer König erwählt werde, daß von Schaffhausen aus das Ansuchen an denselben gestellt werden solle, daß kein Vogt länger denn auf zwei Jahre bestellt und vor Ablauf von fünf Jahren nicht mehr in gedachte Würde eingesetzt werden solle.

Man solle ebenfalls mit allem Fleiße werben, für unsere Stadt eine königliche Handfeste zu erhalten, daß sie niemals dem Reiche entfremdet und weder verlichen, versezt noch verkauft werde. Welcher Bürger jemals gegen diese Verordnung sich aufwerfen oder sonst die Rechte und Gewerbe seiner Mitbürger kränken oder hindern würde, dem solle man ohne Weiteres sein bestes Haus abbrechen und ihn überdieß noch um 10 Mark Silber belangen. Gleichmäßig solle gebüßt werden, wer in unserer Stadt eine politische Verbindung oder Vereinigung der Bürger zu außer dieser Richtung liegenden Zwecken nachsuchet.

Wer einen andern fälschlich anklagt, solle in die auf den eingeklagten Frevel gesetzte Buße verfällt werden.

Wer Wein vom Zapfen schenkt, darf nicht an mehreren Orten zugleich ausschenken und ist gehalten, allen zu diesem Zwecke erhandelten Wein in einen einzigen Keller einzulegen.

Wer Wein ausschenkt ohne denselben vorher ausrufen zu lassen, wird mit einem Pfund, Weinverfälschung dagegen mit fünf Pfund per Faß gebüßt.

Der Weinrufer durfte bei 10 Schilling Strafe nicht mehr Lohn fordern als 4 Pfening und das gebräuchliche Essen.

Auf fremden Wein wurde eine Abgabe von einem Pfund Heller per Saum gesetzt, „wer denselben Win für Landwin verkauft oder under andern Win mischet, der it (giebt) 10 Pfund 2c. 2c.“

Für Spielschulden durfte man nur Fahrhabe pfänden. Söhne, die noch kein Eigenthum besaßen, durfte niemand um ihr Gewand (Kof) pfänden.

Es wurde noch 1291 erkannt, daß die im Richterbrieft enthaltenen Verordnungen „die Pfaffheit“ weder zum Schaden noch zum Vortheil („je Gute“) berühren sollen.

Ein von einem Bürger eingesetzter Wächter solle den obrigkeitlichen Schutz genießen gleich einem Bürger oder Anfassen.

Wer sich fälschlich als pfändungsunfähig beschrieb, wurde verwiesen und durfte nach Erkenntniß des Rathes von dem Gläubiger verhaftet werden, stellte er sich dagegen zur Wehre, so hatte er den ihm hieraus entspringenden Schaden an ihm selbst zu tragen.

Ein Bürger, der den Schuldner in Schutz nahm, haftete dem Gläubiger fortan mit seinem Gute um die Schuld.

Mit Ausnahme von Nachtfreveln mußten alle andern Anklagen durch zwei Zeugen erhärtet werden, von erstern konnte sich der Beklagte nur durch einen Eid zu den Heiligen reinigen.

Der Rath und die Bürger faßten in Fernerem den Beschluß, daß die Gotteshäuser von nun an weder Häuser noch Liegenschaften mehr erkaufen sollen und daß sie, was ihnen in Zukunft an dergleichen vergabet werde, innert einem Jahre wieder verkaufen müßten.

Aus einer Schlußverordnung bezüglich des Fleischverkaufes ergibt sich, daß zur Zeit die Juden in ziemlicher Anzahl hier angesiedelt waren.

Unruhen in der Stadt wurden nach und nach rege, theils weil die untere Vereinigung der Edelleute nach und nach aufkam und der obern sich gleichzustellen bemüht war, theils weil Viele die Unabhängigkeit an die

nen aufstachende Größe des Stammes der Habsburger mißbilligten und sich noch immer dankbar zu Nellenburg hinneigten. Durch eine s. g. Ordnung ebenfalls im Richtebrief enthalten, wurde zwar für einmal dem Ausbruch förmlicher Thätigkeiten vorgebeugt, aber später brach die Flamme doch aus.

Die Habsburgische Partei bekam in Schaffhausen die Oberhand und diese Stadt verbündete sich mit Winterthur 1290. In den Kriegen, die damals die Gegend heimsuchten, zerstörte Herzog Albrecht das Schloß Nellenburg und die Schaffhauser waren seine Verbündeten! Als die Zürcher unter dem Grafen von Toggenburg Winterthur belagerten, kamen die Schaffhauser dieser Stadt in der Nacht zu Hülfe, 1292.

1293 Freitag vor 11. Frauen Lichtmess vergabete „Herr Egbrecht der Schultheiß“ mit Zustimmung seiner Gattin und seines Sohnes Egbrechts zum Heil seiner Seele u. s. f. dem Spital seine Ländereien im Derlisar, gegen ein Leibgeding von 20 Mutt Kernen.

1296 wurde Konrad von Liebenfels Abt von M. Heil. und König Albrecht zog die Schirmvogtei des Klosters mit Gewalt an sich. Dasselbe kam indessen immer mehr herab und verschuldete dermaßen, daß man beschloß, keine Mönche mehr aufzunehmen, bevor ihre Anzahl sich nicht auf 40 vermindert hätte. Konrad verließ 1308 auf St. Valentinstag die Rheinsischenzen „von Kilchbergerbach und ennet nider als lang Büfinger Wisen sind und disseits nider bis zu den Müllinen, Conrad dem Gelzer und allen sinen ehlichen Söhnen . . . in allem dem Recht und Gewohnheit als sie sin Vater und sin Kent“ von dem Kloster bisdahin zu Leben gehabt hätten. Dieses Leben und zumal dasjenige der Fischenzen am Rheinfall blieb bis auf unsere Tage auf dem Geschlechte der Gelzer (vergl. Göthe!)

Von 1313 — 1323 war Konrad von Brandenburg Abt. Das Kloster war immer noch in einiger Unordnung, die der Abt nicht entwirren konnte.

Nach Kaiser Rudolfs Tode griff sein Sohn, Herzog Albrecht in Schwaben immer weiter um sich; Schaffhausen war von seinen Erwerbungen fast eingeschlossen und sogar das Haus Nellenburg neigte sich aus Furcht zu ihm hin. Von K. Adolf von Nassau wagte es die Stadt nicht, sich die von Kaiser Rudolf erteilten Freiheiten bestätigen zu lassen und als nach dessen Tode Albrecht die Krone, das Ziel seiner Wünsche, erhielt, bestätigte er erst im fünften Jahre seiner Regierung diese Freiheiten, obwohl er oft in Schaffhausen oder dessen Nähe war. Von seinem Nachfolger Heinrich VII. ließ sich die Stadt die Bestätigung aber gleich im ersten Jahre seiner Regierung, 1309, zu Konstanz ausfertigen. In den österreichischen Heeren dienten stets mehrere Schaffhauser und überhaupt schien Oesterreich nach den sämtlichen oberschwäbischen Ländern lüstern. Auf Geheiß des Kaisers, der dieses wohl merkte, verbanden sich 1312 die Städte Zürich, Konstanz, Schaffhausen und St. Gallen gegen jeden, der sie angreifen würde! Als aber Heinrich bald darauf in Italien vergiftet starb, neigten sich gerade diese Städte zu Oesterreich, das sie mit Geld und anderswie unterstützten.

Herzog Ludwig von Baiern wurde König der Deutschen, aber seinem Mitbewerber, Herzog Friedrich von Oesterreich, hatte nur eine Stimme gefehlt. Deshalb entbrannte ein Krieg, während welchem der sich als König betrachtende Friedrich die Freiheiten Schaffhausens 1315 von Basel aus bestätigte.

Graf Johann von Habsburg, Landrichter im Aeltgau, vergabete dem Spital 1320, Dienstag nach St.

Niklanstag, einen Hof zu Siblingen, welchen Herr Friedrich der Schultheiß zu Lehen hatte.

Im nämlichen Jahre (an U. Frauen Abend) erkaufte der Spital von Abt (Hiltboldt) und Konvent des Gotteshauses St. Gallen um 200 Mark Silber den großen sogenannten St. Galler Lebenden zu Merisshausen und beiden Borgen.

Bertold Gemör und Frau Adelheid dessen Ehemwirthin vergaben dem Spital 1222 vor St. Martinstag die beiden Klausen gegenüber und neben der Kirche auf der Steig mit dem Anhang, daß die Spitalpfleger nach dem Ableben der Vergaber dieselben „Interlich durch Gott und ihrer und ihrer Vorfahren Seelenheil willen erbaren Klausneren“ verleihen sollen.

1223 wurde Hans Im-Thurn Abt von Allerheiligen. Gleich von Anfang erhob sich im Kloster eine Faktion gegen ihn und bald loderte der Streit in hellen Flammen. Kaiser Friedrich, der 1225 in Schaffhausen war, mittelte, allein es that nicht lange gut und nach sechs Jahren brach der Streit aufs Neue los.

Bischof Rudolph von Konstanz schenkte 1226 dem Spital das Patronat-Recht über die Kirchen zu Löhningen und Merisshausen unter der Bedingniß, daß derselbe die dortigen Geistlichen „mit ziemlichen vermöglichen Pfründen versehen und um der Kirchen jährlichs Einkommen Rechnung geben solle.“

Als in Folge des Krieges K. Ludwig in die Klemme kam und durch Vermittelung Königs Johann von Böhmen 1230 zu Hagenau mit den österreichischen Herzogen Frieden schloß, verpfändete er die vier Städte, Zürich, St. Gallen, Schaffhausen und Rheinfelden, welche es immer mehr mit Oesterreich als mit ihm gehalten hatten und nach denen gerade diesem gelüftete, für die Summe von 20,000 Mark. Zürich und St. Gallen konnten

ſich durch mächtige Fürſproche von dieſer Pfandschaft befreien und an ihre Stelle wurden Breisach und Neuburg gegeben. Letztere Stadt widerſetzte ſich, wurde von den Herzogen von Oeſterreich belagert und nach ſechs Wochen erobert. Schaffhaufen, Rheinfelden und Breisach mußten ſich nun auch fügen und ſchworen zu Oeſterreich. Die Herzoge, klug und milde, begünſtigt von einem großen Anhang in der Stadt, ſetzten derſelben keinen Fremden, ſondern einen Bürger, Heinrich von Randek, zum Vogte. Dadurch und weil keines der kaiſerlichen Privilegien je verletzt oder angetaſtet wurde, ja weil die Herzoge ſie eher noch erweiterten, wurde Schaffhaufen ſchnell durch und durch öſterreichiſch geſinnt und ſtieg ſogar zu einem Flore, den es weder vor noch nach der öſterreichiſchen Herrſchaft je beſeſſen. —

Ende des erſten Buchs. ,



Shronik

der

Stadt Schaffhausen.

Zweites Buch.

**Die Zeiten der österreichischen Herrschaft.
1330—1415.**

Chronik der Stadt Schaffhausen.

Zweites Buch.

Die Zeiten der österreichischen Herrschaft.
1330 — 1415.

1331.

Heinrich von Urzach, Bürger zu Schaffhausen, stiftete in diesem Jahre eine Caplanet im Schlosse Laufen und verordnete, daß jedes Mal der älteste von Fula ch, als Besitzer dieses Schlosses, den Priester zu dieser Caplanet setzen solle.

Heinrich von Blumeneck und dessen Schwester verkaufen mit Zustimmung des Freiherrn Heinrich von Thengen dem Spitale zum Heil. Geist dahier „ihre eigene Gericht, Zwing und Bann“ nebst 6 Leibeigenen in dem „nunmehr abgegangenen Dorfe Schlatt nächst bei Fuesen um 117 1/2 Mark Silber, mit Vorbehalt des Holzes, genannt Buechilow, und der Hard, sonst aber mit aller Rechtsame.“ Donnerstag nach Margaretha. Die formere „Eigenschaft eines Gutes“ daselbst vergabete Heinrich von Blumeneck 1335 dem Spitale „inter am Gottes Willen.“

Daselbst besaßen die Rotten von Randenburg eine Huch („in Holz, Feld, Acker und Wiesen“ bestehend), die durch „Balter Rotten des Ritters zu Schaffhausen“ mit Zustimmung seines Sohnes Egrecht, Kirchherrn zu Barga, um 41 1/2 Mark Silber ebenfalls an gedachten Spital kam. (Den nächsten Freitag nach dem Palmtag.)

1 3 3 2.

Die Streitigkeiten zwischen Abt Hans Im-Eburn und dem Konvente waren indes immer wieder aufs Neue ausgebrochen. Am meisten wurmte den mehr sinnlichen Genüssen als geistlichen Betrachtungen sich hingebenden Konventualen der erlittene Abbruch an Wein. Jeder wollte täglich zwei Maaß vom besten Gewächse haben, für welches Verlangen sie sich schon 1327 eidlich verbunden hatten. Unter diesen Zuständen blieben die Vergabungen an das Kloster aus. Allmählig hatte auch die Bürgerschaft der Stadt Theil an dem Streite genommen und da sie wahrscheinlich vom Abte Hans, der aus ihrem Mitbürger ihr in vielen Stücken Vorgesetzter geworden war, weniger ertragen mochte, wie von andern Aebten, drang ein Theil der Bürger ins Kloster und nahm den Abt gefangen. Dafür neuer Bannstrahl über Schaffhausen. Auch befehdete der Bischof von Konstanz die Stadt deswegen und man schädigte sich gegenseitig.

Der Vogt und der Rath beschloßen (in Vigil. Bartholomen), daß ohne ihr Vorwissen und Zustimmung („urlob und Willen“) kein Handwerk Gesetze und Verordnungen machen dürfe bei Buße eines Pfund Pfennings.

1 3 3 3.

Schaffhausen trat, wie fast alle oberösterreichischen und einige Reichsstädte, so wie mehrere Fürsten und Grafen, in einen Bund zum Schutz gegen alle und jede Feinde. Dieser Bund wurde Dienstag vor Magdalena auf zwei Jahre geschlossen.

Abt Hans Im-Eburn starb; ihm folgte Jakob von Henkart, bisher Custos, welcher 17 Jahre regierte. Nach St. Andreastag wurde zwischen diesem Abte, seinem Konvente und der Bürgerschaft von Schaffhausen

ein Vergleich getroffen, der die Rechte des Abtes und Konventes regulirte. Das Kloster bezahlte der Stadt 150 Pfd. Entschädigung, verließ derselben die Münze gegen jährlichen Zins von 2 Mark Silber, erhielt aber dagegen die Zusicherung ewiger Aufrechthaltung seiner Privilegien.

„Aus Liebe und um Gottes Willen“ vergabete Ritter Johannes Ernschäß zu Dießenhofen, Anna Birclin von Lottstetten, Bruder Ulrichs von Balms des Spitalmeisters Nichte, dem Spital. (Mitte April).

Von Rürger Im-Lhurn kaufte das Kloster den Zehnten zu Bütttenhard.

1 3 3 4.

Dienstag vor Pfingsten bezahlte das Kloster 50 Pfd., um die Stadt aus dem unter dem vorigen Abte über sie gebrachten Banne zu lösen. Bald hernach verlangte das Kloster von der Gemeinde eine Steuer, um den zweiten Münsterthurm zu bauen; da diese Baute aber nie zu Stande kam, scheint auch die Steuer nicht erhoben worden zu sein.

1 3 3 5.

„Umb den Weinzoll“ beriethen sich der Vogt und der Rath „einberlich“ und erneuerten die früheren Verordnungen unter anderm dahin, „daß unser Herren der Abt und der Convent des Gotteshauses Allerheiligen und die Maisterin und der Convent des Goshuses ze St. Agnesen . . . und der Spital ze Schaffhusen, das Umgeld geben sollen (sont) von allem dem Wine den si verkaufent oder verschenkent zu dem Zapfen, als ander Lüt ze. Für den Fall ze entgegen der Verordnung, ohne den Weinzoll entrichtet zu haben, dennoch Bemm. auschenten würden, so solle wer daselbst Wein vom Zapfen

kaufe, „er sey Bürger oder nit . . . unser Stadt von jeder Maas zu Buß geben ein Pfund Pfennig.“

Wer die Gotteshäuser hierum in Schirm nehme oder ihnen „Stimpf“ gebe — „hainlich oder offentlich“ der solle der Stadt 20 Pfund Pfennig zu Buße verfallen sein; wer dagegen einen Juden, welche ebenfalls zu Entrichtung des Weinzolles verpflichtet wurden, in Schutz nähme, solle um 40 Pfund Pfennige belangt werden.

Damit „der Zoller das Umgeld desto unverzüglichher einziche,“ wurde in weiterem beschloffen, daß derselbe den Einzug innert einem Monate zu bewerkstelligen habe, oder sofort die Anwartschaft verliere, „daß ihm der Rath dasselbe helfe eingewinnen.“

Zwei Todtschläge brachten die hiesige Bürgerschaft hintereinander. Nach langen Unruhen mittelten endlich eine Anzahl Standespersonen unter dem Vorsize Rudolfs von Harburg, Landvogt zu Rhyburg.

Frau Anna von Wartenfels, Johannes von Thengen eheliche Hausfrau vergabete, mit Vergünstigung ihres Ehwirths, dem Spital zum S. Geist dahier, „luterlich durch Gottes, ihr wie auch ihrer Vorderen Seelenheil willen“ ein Gut zu Löhningen, welches bisanhin Heinrich Haarband „von ihr zu Lehen innehatte.“

Ein Sturmwind am Allerheiligen Abend richtete, wie in der ganzen Schweiz, so auch zu Schaffhausen an Gebäuden und Bäumen unbeschreiblichen Schaden an.

1 3 3 6.

Heuschrecken, die im August und September in ungeheuren Schwärmen ins Land fielen, fraßen alle Pflanzen ab und verursachten nicht nur Theuerung, die bis ins dritte Jahr dauerte, sondern auch, da sie zu vielen Millionen starben und in Fäulniß übergingen,

auflaufende Krankheiten. Sie zeigten sich auch in beiden folgenden Jahren wieder und gingen erst 1338 zu Grunde. Der Hauptschwarm soll eine Tagereise lang und sechs Meilen breit gewesen sein; andere Schwärme verfinsterten die Luft gleich dichten Wolken.

In diesem Jahre wurde die dem Sondersiechenhause schon vor 1328 beigelegte Kirche auf der Steig in der Ehre Gottes, Maria seiner Mutter, der h. drei Könige (deren Namen sie trägt), St. Johannes Evangelist, St. Jakob des kleineren, St. Willand, St. Jost und der 11,000 Jungfrauen neu geweiht, in Folge der durch den Sohn des Hermann Fridbolds an sie gestifteten Pfunde.

Das Kloster N. Heil. und der Spital erkaufte von Heinrich von Blumenegg das Dorf Merishausen mit der Vogtei über Lent und Güter um 64 Mark Silber. Freitag nach St. Agnes. „Am nächsten Donnerstag nach St. Johann verglichen sich sodann Abt Jakob und die Spitalpfleger bezüglich des Wiederverkaufs dieser Besitzung dahin, daß alsdann der andere Theil die erste Anwartschaft auf die Erwerbung und zwar „um 1 Mark Silber näher,“ doch nur auf die Dauer eines Monats, haben solle.

1 3 3 7.

1 3 3 8.

1 3 3 9.

Ein Bäcker, welcher mit der Frau seines Dienstborm, eines hiesigen Bürgers in allzugenauem Verhältnisse lebte, wurde von diesem bei ihr erwischt und un-

gebracht. Darüber erhob sich nun ein Streit zwischen Zürich, das den Todschläger bestraft und Schaffhausen, das ihn geschützt wissen wollte.

Herzog Albrecht von Oesterreich bestätigte die altbergebrachten Rechte der Stadt, wie dieses sein Bruder Otto schon 1220 gethan hatte.

Schaffhausen half Montag nach St. Agnesen mit einigen andern Städten die Mißhelligkeiten zwischen Zürich und seinen „Banditen,“ die der Mordnacht wegen verbannt waren, schlichten, zu Königsfelden. Allein es gerieth nun selbst mit Zürich in Zerwürfniße, welche mehrere Jahre andauerten und endlich in offenen Kampf ausbrachen. Zürich trat in diesem Jahre in die alte Verbindung mit Konstanz und St. Gallen, doch ohne Schaffhausen.

Der Spital kaufte Montags nach St. Bartholomäus von Frau Anna von Hünenberg (Peters Gemahlin) und Johannes Ott dem Münch von Basel und dessen Ehefrau Anna geb. von Mandegg den Hof zu Santmadringen „mit Holz, Feld, Aekern, Wiesen, Wun und Waid, mit aller Gerechtigkeit und Zugehörde“ nebst fünf Leibeigenen um 40 1/2 Mark Silber. Zwei Monate früher gelangte der Spital um die Summe von 12 Mark „gut Silbers“ in den Besitz ansehnlicher Liegenschaften zu Löhningen, welche zuvor den Gebrüdern Konrad, Hermann und Wilhelm am Staad zugehört hatten.

1340.

Johannes Windelof, Domherr zu Konstanz und Bürger von Schaffhausen, kaufte von Jakob dem Juden das Haus zur Haselstaude, baute in demselben eine Kapelle, deren Spuren noch im vorigen Jahrhundert zu sehen waren und wohnte einige Zeit daselbst. Später ward er Bischof von Konstanz. Windelof bezahlte wahrschein-

lich den Kaufpreis des Hauses nicht baar, denn 1349 wurde ihm dasselbe vom Herzoge von Oesterreich als anheimgefallenes Judengut geschenkt.

Das Consistorium zu Konstanz erkannte, daß das Kirchendach zu St. Johann auf Kosten des Seupriesters unterhalten werden solle und daß ihm der Abt von All. Heil. nichts daran zu vergüten habe.

Um 11 1/2 Mark gut Silbers verkauften Peter von Hünneberg und dessen Gattin 32 leibeigene Leute „deshalb Ryhn (in der Stadt) geseffen,“ an den hiesigen Spital (zu Ende April).

1 3 4 1.

Berthold von Stoffeln verkauft dem Prior, der Meistlerin und dem Konvent zu St. Agnesen seinen Reithof zu Buch sammt der Gerichtsherrlichkeit über das Dorf um 121 Mark Silbers.

Stadt und Kloster Grafenhausen wurden durch den Abt Jakob von All. Heil. von Egbrecht Rot um 300 Mark erkaufte.

1 3 4 2.

Schaffhausen und Zürich gerietzen in diesem Jahre in offene Fehde und schädigten sich gegenseitig an Land und Leuten. Einige Reichstädte legten sich aber ins Mittel und Dienstag vor Laurentz wurde zu Brugg der Streit völlig beigelegt.

Die Handwerkszünfte bestanden schon damals wie ungefähr zu unsern Zeiten. Ein besonderes Gesetz verbietet bei 10 Pfd. Pfennig Strafe den einheimischen Werkleuten, die fremden Maurer und Zimmerleute zu bedrohen oder zu beschimpfen („beschallten“).

den 17. Mai aufgestellten Weibrief ermächtigt Schaffhausen, noch andere Bündnisse einzugehen, dem vorigen jedoch, ohne Nachtheil.

Die Mährer zu Lindau verkanft an Herrn Egbrecht, Ritter, Schutzherr von Schaffhausen nebst andern Söhnen die Mühlen zu Neubausen.

In diesem Jahre wurden in dem Rathe zwei Männer unter dem Titel Rürger (Censoren) aufgestellt, welche bei ihrem Eide verpflichtet waren, der Behörde vorzubringen alles, was sich ihnen für das Gemeinwesen schädlich darstelle, „und mahnen bis es zu Ende bracht wird und was für den Rath also bracht wird, dem sol der Rath ein Ende geben by dem Eide, ohn alle Gefährde.“ Da aber zu vermuthen stand, daß der eint oder andere dieser wüthlichen Stelle sich zu entschlagen versuchen werde, so wurde in Fernerem beschloffen, welcher „aber nit Rürger wolte sin, der sol der Stadt 10 Mark Silbers je Buße geben, als dil er sich des wehret.“ Freitag nach St. Jakobstag.

1 3 4 6.

Ueber die Wahl eines Propstes zu St. Agnesen verglichen sich in diesem Jahre Abt und Konvent zu All. Heil. mit der Metsterin und Konvent zu St. Agnes. Ueber das Verhältniß dieses Klosters zum Abte und über andere wichtige Gegenstände schickte der Bischof von Konstanz eine Instruktion.

Das Kloster All. Heil. ermiebt um 200 Mark die Pfandschaft der Vogtei Hemmenthal von Bischof Ulrich von Konstanz.

Auf Valentin wurde beschloffen, daß Rathsglieder, welche zugleich Vasallen irgend eines Herren seien, „wenn man um des Herren Sach redet oder reden will . . .

‘e Wile us dem Rathe gan“ und den Anstand beob-

schten sollen „uns (bis), daß man um die Sach gere-
det (habe) und überain gekommen seye.“

1 3 4 7.

Streich nach Kaiser Rudwigs Tode, noch ehe sein
Nachfolger Karl IV. den Thron bestieg, wurden Kon-
stanz und St. Gallen in den zwei Jahre früher zwischen
Zürich und Schaffhausen geschlossenen Bund aufgenom-
men und dabei ausbedungen, daß auch noch andere Städte
in denselben treten könnten.

Donnerstag nach St. Laurentz bestimmten Vogt und
Rath, daß nur diejenigen „Mßbürger“ des obrigkeitlichen
Schirmes und Schutzes „uff Landgerichten“ zu genießen
haben sollen, welche versprechen dem Kläger „in unserer
Stadt“ ins Recht zu stehen „nach unser Stadt Recht.“

Die Regierung kaufte einen Garten am Rhein „ge-
nannt Luffen-Garten,“ um dafelbst eine „Strasse zu dem
Rhin“ anzulegen. Der übrige Raum wurde den Bür-
gern zu Erbauung von Häusern ausgegeben. So ent-
stand das sogenannte Läufergäßlein, mitunter auch das
Winkelsgäßlein genannt, von dem alt adeligen Geschlechte
derer von Winkelsheim, welches seine Wohnung da-
selbst hatte.

1 3 4 8.

Karl IV. bestätigt der Stadt ihre Freiheit, aber
auch dem Hause Oesterreich seine Pfandrechte.

Frauen oder Jungfrauen, welche auswärts (an
Nichtbürger) sich verheirathen, sollen des Bürgerrechtes
und aller Ansprache an dasselbe los sein, „es wäre denn,
daß ihr Mann sich verbunde, für sie unser Bürgerrecht
zu halten und den Räten gehorsam zu sin in allen We-
gen, als ob sie ein ingefessent Burgerin wäre.“ *In vi-
gilias. Thomae.*

Es herrschte in diesem Jahre und bis zum September des nächsten Jahres eine höchst. mörderische ansteckende Krankheit, welche die von ihr befallenen binnen zwei Mal 24 Stunden dahin raffte. Man behauptete nun, die Juden hätten die Brunnen vergiftet und richtete eine Anzahl derselben in allen Ländern auf das Grausamste hin. Es findet sich nicht verzeichnet, wie viele solcher Hinrichtungen auch hier vorgekommen seien, daß sie aber vorgekommen sind, beweist der Streit um ihr hinterlassen Gut, welches sowohl der Herzog Albrecht, der Verteidiger der Juden, als auch die Bürgerschaft ansprach. Der Jude Jakob (Seite 28) war Bürger dahier.

1 3 4 9.

Herr Ulrich von Mandach, Leutpriester zu St. Johann, verspricht in diesem Jahr sowohl diese Kirche als auch die auf dem Kirchberg bei Büdingen gehörig mit Gottesdienst zu versehen, ebenso wöchentlich drei Messen in der Kirche zu Neuhausen, als *Filia ecclesiae* St. Johannis, zu lesen.

Durch einen Vergleich erhielt der Herzog von dem confiscirten Judengut 940 Mark, was die Bürger und Ausbürger den Juden schuldig waren, wurde ihnen erlassen, das übrige Judengut kam an die Gemeinde, was aber später noch von solchem auffindig gemacht wurde, gehörte dem Herzog.

1 3 5 0.

In Folge des 1348 mit Zürich abgeschlossenen Bündnisses zog Schaffhausen jener Stadt nach der bekannten Mordnacht mit einer auserlesenen Mannschaft zu Hülfe. Diese langte den 2. März vor Rapperschwil an, half den Ort und die Umgegend erobern und ein Schaffhauser, Hans am Staad, brachte auf Beran-

lösung des Concordats von Rängenau die Friedensvorschläge der Zürcher nach Waldshut zu den Grafen von Habsburg. Im August soll dann Schaffhausen ein weiteres Bündniß auf 6 Jahre mit Zürich geschlossen haben.

Nach Abt Jakob von Henfarts Tode kam Hans II. Dörflinger an die Regierung.

1351.

Da Schaffhausen in dem Bündnisse mit Zürich Oesterreich und beide Städte das Reich vorbehalten hatten, so mußten die Schaffhauser mit dem österreichischen Hause unter Herzog Albrecht vor Zürich ziehen, welches jedoch diese Demonstration nicht übel zu deuten schien.

1352.

Die Vogtei Laufen kömmt an die Schweforsöhne Heinrich von Urpach (1331).

1353.

Mit Ausnahme des Münsters, der Abtei und einigen andern Gebäuden brannte das große Kloster Aller Heiligen am 1. Dezember ab. Nach Rüger und Spleiß traf dieser Unfall das Kloster 1350 auf St. Matthias Abend und solle dasselbe mit „großem Gut, vielen Kirchenzierden und 11 Glocken verbrunnen“ sein, wogegen indessen das wohlerhaltene Münster u. s. w. zeugen.

Schaffhausen trat in den vor wenigen Jahren zu Ulm gestifteten großen Städtebund und leistete von den Abgesandten von Rotweil, St. Gallen und Ueberlingen den Schwur. Gegen Oesterreich und Zürich war die Stadt nicht verpflichtet, dem Bunde Hilfe zu leisten, dagegen versprochen sich die Verbündeten auch Hilfe bei Unruhen im Innern der betreffenden Städte,

für den Fall „daß der Rath einer Stadt nicht gewaltig möchte seyn dieselben zu stillen.“

1 3 5 4.

Unter dem Bischöfe von Konstanz, Johannes Windelof, zogen die Schaffhauser mit andern Reichsstädten dem kaiserlichen Heere zu, gegen Zürich. Nachdem die Belagerung einige Zeit andauert hatte, hob sie Karl IV. plötzlich auf und zog, wahrscheinlich von Zürcher Geld bestochen, wieder ab.

1 3 5 5.

Am 21. Januar wurde Bischof Johannes Windelof von Ritter Walter von Stoffeln und einigen Konstanzern während dem Abendessen meuchelmörderisch umgebracht.

Um Jakobi dieses Jahres schloß Karl mit Zürich einen Frieden, in welchen Schaffhausen auch mit eingeschlossen war.

1 3 5 6.

In *Vigiliae Laurentii* wurde verordnet: „wer von nun an als Bürger aufgenommen werde, der solle für den Fall er sein Bürgerrecht wieder aufgeben wolle, angehalten werden, an den während der Dauer seines Bürgerrechtes aufgelaufenen Gemeindschulden nach Erkenntniß „unser Räte“ zu participiren.

1 3 5 7.

Um diese Zeit soll Abt Jakob II. regiert haben.

In diesem Jahre kam Herzog Rudolf, ältester Sohn Albrechts des Weissen, nach Schaffhausen.

1 3 5 8.

Auf St. Johannis Evangelist Abend vergabte Heggengi, weiland Heggengis Sohn, den erberen Schwestern, die man nennet die willigen armen Schwestern zu Hus und Hoffstatt mit allem Inzug und Recht so dazu höret . . . je underst an (der) Kessengassen bi St. Agnesen Thor gelegen, Interlich durch Gottes, seiner und seiner Vordern und Nachkommen Seelenheils willen . . . zu einem rechten Almosen,“ also, das dieselben „und all ihr Nachkommen“ von nun an „in demselben Hus und Hoffstatt, Wohnung und Herberg haben sollen, wer die sind, die ein redlich, erber Leben denn je hand und führend, one Gewährde.“

Bis zu ihrer Auflösung behauptete diese Anstalt stets den guten Ruf, der dieselbe schon beim Entstehen begrüßte, obschon „die Schwestern in der Sammlung beim Hell. Krenze“ den St. Agneserinnen unterworfen wurden. Sie hatten eine eigene Kirche, welche 1553 am 11. Dezember um 60 fl. an Jerg Grönder verkauft und sofort anderen Zwecken preisgegeben worden ist.

Das adelige Geschlecht der Heggengi bewohnte das jetzige Haus zum Bachsbaum.

Herzog Albrecht der Weise starb.

1 3 5 9.

Hans von Fulach und Herrmann Hün von Berlingen erkaufen von Ritter Wilh. v. Blumenegg zwei Theile der Gerichtsbarkeit und Vogtherrlichkeit über Thänngen.

Am Montag nach der alten Fastnacht schlossen Rätb und Biltger mit dem Spital einen Vertrag ab, bezüglich der Benützung des gedachter Anstalt kurze Zeit zuvor käuflich zuständig gewordenen Steinbruchs im Mühlethal, nach welchem die Stadt, wenn für dieselbe Steine

gebrochen werden, „desselben Jahrs“ hiesfür ein Pfund Pfennige geben solle, „so man aber einichs Jahrs nit breche soll sie des Pfund Pfennings ledig sin.“

Nach St. Jakobstag werde wegen dem Aufgeben des hiesigen Bürgerrechtes beschloffen, daß keiner des Bürgerrechtes ledig gesagt werden solle, er gelobe denn um alle Ansprachen an unsere Bürger, allhie Recht zu geben und zu nehmen „als ob er dennoch unser Bürger wäre.“

Herzog Rudolph bestätigt den hiesigen Bürgern ihre hergebrachten Freiheiten.

1360.

Berthold II. Wiechser, ein hiesiger Edelmann wird Abt von All. Heil. Mit der Bürgerschaft bekam er Streit, weil er nicht leiden wollte, daß die StraÙe wie bisher (und noch auf den heutigen Tag) von der Grub zur Münstergasse durch das Kloster führen sollte. Er behauptete, weil das Kloster das *Jus asyli* habe, müsse es auch von allen Seiten verschlossen werden können und wies demnach die außerhalb der Klostermauer gelegene s. g. Mühlgasse vom Seelhaus den Abhang hinauf bis zum jezigen Zeughause dem Publikum an.

Diese unbequeme und steile StraÙe wollten die Bürger nicht gebrauchen und verzichteten lieber auf den geistlichen Hirten als auf das althergebrachte Durchfahrtsrecht. Berthold trat noch desselben Jahrs ab, ihm folgte Walter von Seglingen. Er amtete schon „am nächsten Mitwochen vor St. Andreastag 1360.“

1361.

Der abgetretene Abt Berthold starb am 8. Dezember und wurde in Münster begraben.

Ein überaus heißer Sommer verursacht in der ganzen Umgegend großen Wassermangel.

Eberhard von Zel, österreichischer Landvogt der obern Lande, zog vor die Burg Grimmenstein im Rheinthal und eroberte dieselbe mit Hilfe der Schaffhauser, denen aber dieser Zug große Kosten verursachte, weshalb sie die österreichische Verwaltung um einigen Nachlaß der Steuer baten. Diese erließ der Stadt bereitwillig auf sechs Jahre die Jahressteuer von je 40 Mark Silbers.

„Der Vogt und die Rätb“ beschloffen „ernstlich,“ daß derselbige so der Stadt den Zoll verweigere oder entführe, denselben „zehenfältig“ erstatten solle, so „man ihn oder sin Gut hie mag begrifen.“

Den Zollern habe man als becidigten Leuten Glauben beizumessen.

„Es ist och gesezet,“ daß „Hüser oder ander Gut in unserm Gericht,“ welches die Bürger „von ihr Bürgerrechts wegen“ zu Gunsten der Stadt als Unterpand für derselben zu leistende „Dienste, Steuern und ander Ding anzulegen haben, unangreifbar seyn und „der Stadt warten sollen.“ (Nach Maria Reinigung.)

Die Bürgerschaft wird vom Herzoge angewiesen, dem Landvogte im Aargau, Thurgau und auf dem Schwarzwalde, Johann von Büttikon, zu hulldigen, ihm zu warten und gehorsam zu sein, wie vormals andern österreichischen Landvögten, so lange, bis er selbst oder seine Brüder oder Erben diesen Befehl widerrufen.

1 3 6 2.

Ein zweiter heißer Sommer verursachte den größten Futtermangel und in dessen Folge eine mörderische Viehseuche. So heiß der Sommer war, so kalt war der Winter, dem Armuth und Hungersnoth folgten.

1 3 6 3.

„Der Vogt und die Rätb zu Schaffhusen“ verordneten „ainbarlich . . . durch unser Stadt Nutzen und Chronik von Schaffhausen. 2. Buch.

Ehre und durch gutes und gemeines Friedens willen,“ daß so ein Bürger den andern erschlage und sofort austrete, derselbe nicht wieder zur Stadt zurückkehren dürfe bis er mit des Erschlagenen Verwandten und mit den Richtern sich abgefunden und die Buße von „fünf Mark Silbers“ erlegt habe.

„Wär aber, daß ein Landmann (Ausländer) einen Bürger zu Tode schlug,“ so solle derselbe, falls er „mit gefangen wird,“ nachdem er sich „mit des Todten Fränden . . . und unsern Richtern“ abgefunden, zwanzig Mark Silbers zu Buße geben, bevor ihm der Eintritt in die Stadt bewilliget werde.

Auf Fridbruch-Wunden wurde eine Buße von 10 Pfund Pfening und 12wöchentliche Verweisung gesetzt; auf frevelhaftes Heimsuchen dieselbe Strafe an Geld, aber doppelte Dauer der Verweisung.

Berwundungen mit gewaffneter Hand sollen mit einem Mark Silber und zweimonatlicher Verweisung aus der Stadt, bloßes Anlaufen mit gewaffneter Hand, ohne Wundung mit 1/2 Mark und fünfwochentlicher Verweisung bestraft werden.

Gewöhnliche Schlägereien soll man mit zehen Schilling Pfening und zwei Wochen Verweisung, Höhnern und Schelten mit sechs Schilling Pfening und dreiwochentlicher Verweisung abzubüßen haben.

Wer den andern „uffer sinem oder einem andern Hus schalklich fordert, der git zu Buß als ob er einen schlug.“ Dergleichen wer dem andern „das sin nimmt oder zucket ohne Recht, es sye ein Kapp, ein Mantel, ein Rock u. s. w.“

Wer solch einen „Krieg . . . böseret mit Worten oder mit Werken, der soll der Stadt als viel zu Buße geben als der den Krieg an hätt gefangen u. s. w.“

In diesen Gesetzen allen ist den Richtern und den Klägern ihr Recht behalten nach alter Gewohnheit ohne Gefährde.

Wer um irgend eines Vergehens willen die Stadt meiden müsse, solle innert acht Tagen „auf fahren . . . als ferne wir um unser Stadt und darinn Stär nemen und soll auch in keinem Kloster noch zu den Mül- linen sin,“ mit einem Worte nicht mehr zurückkehren bis er die verhängte Buße „voll geleistet.“

Auf Widerseflichkeit wurde die doppelte Strafe gesetzt, indessen konnte der Verwiesene die Buße der Verweisung mit Geld „ab lösen,“ und zwar „mit fünf Schill. Pfening“ für jede Woche „als manig Wochen er je denn ablösen will u. s. w.“ Wenn man Sturm läutete „Nachts oder Tages von Fürs (Feuersnoth) wegen u. s. w. so durften die Verwiesenen auf so lange zur Stadt zurückkehren bis die Gefahr beseitiget war, hatten aber sofort die verhängte Verweisung nachträglich zu bestehen.

Nichtbürger sollen für gewöhnliche Vergehen mit der doppelten Buße belegt, hingegen „am Todschläge“ sollen sie vierfach bestraft werden. Denjenigen, welche die Strafgeder nicht erlegen oder für jene weder Bürgschaft noch Pfand geben konnten durfte mit Zustimmung der Kläger Gelegenheit eingeräumt werden, ihre Bußen an den „Stadtgraben“ oder an anderen Bauten abzuwerdienen, ebenso für Verweisungen.

Endlich wurde „durch gutes Friedens willen gesetzt,“ daß derjenige, welcher bei einer Schlägerei die Trennung der streitenden Partheien hindere „als viel zu Buße geben solle unserer Stadt als der der da schlägt oder den Schaden thut.“ Auf Joh. Baptiß.

Um diese Zeit wurde ferner zum Geſetze erhoben, daß wer den andern vor dem Rathe, vor dem Gerichte

oder vor den Bürgern, wenn diese „durch der Stadt Nothdurft und Rathes willen zusammen“ kommen „fräventlich beschiltet (scheltet) oder heisset liegen,“ der Stadt den Frevel „bessern“ solle mit 10 Pfund Pfening und mit 14tägiger Entfernung von der Stadt und Stadtbann. Wenn der Bescholtene „den der ihn bescholten hat wiederum beschiltet,“ verfällt er in eine Buße von 6 Schilling.

Um fünfzehn Pfund wird gebüßt, „wer gegen dem andern fräventlich uff wüschet oder dringer“ und hat die Stadt einen Monat lang zu meiden. Thätlichkeiten sollen je nach Maaßgabe der Umstände mit 40 bis auf 60 Pfund Pfening und mehrmonatlicher Verweisung, Fridbruchwunden von nun an aber mit 80 Pfund und einjähriger Verweisung bestraft werden.

Beförderer und Theilnehmer an derartigen Freveln sollen ebenmäßig beurtheilt werden.

„Wer auch schlechtlich zu jemand spricht, du saist (sagst) nit wahre (lügst) der git (gibt) ein Pfund . . . und wer . . . einfaltellich spricht es ist nit wahr der soll besseren mit 6 s. Pfening“ beide aber „acht Tag vor der Stadt sin.“

„Unordentlich schweren“ vor Rath oder Gericht „by unsers Herren Gottes Schedel, Stirnen, Grind, Haupt, Kopf“ u. s. w. soll mit fünf Schillingen gebüßt werden.

Der Bogt und die Rätthe verpflichteten sich, bei entstehenden Mißbelligkeiten unter den Bürgern herbeizueilen und denen, „die mit einandern kriegend, als vil ihrer“ sein möchten, Friede zu bieten, zweimal (zwirent) und zu dem dritten Mal“ bei Androhung der festgesetzten Buße, nämlich 80 Pfund Pfening. Wer durch einen zweiten Rathsmann gemahnt, noch nicht zum Frieden Hand bieten will, verfällt in die doppelte Buße u. s. f. bis er nachgiebt.

Jeder Richter wurde bei einem Mark Silber Buße verpflichtet auf geschene Anzeige von obwaltenden Zwistigkeiten zu den Streitenden hinzueilen, „daß er Friede mache zwischend den die stößig sind.“ Von dieser Buße konnte ihn nur die Blutsverwandtschaft mit den streitenden Parteien befreien.

Dienstboten, welche ihren Dienstherrn gegenüber dem Vogte oder Rathsgliedern, wenn diese ihn in seiner Behausung suchen, um ihm Friede zu gebieten, verheimlichen oder sich nicht bemühen, denselben aufzusuchen, „eh daß man zu dem dritten mal um die Sach zu dem Hus“ kommt, sollen hierum mit einem Pfund Pfening gebüßt werden.

Gleichzeitig wurde die Frage, „wie man ein Hus zu Schaffhusen theilen soll, durch unser Stadt Nutzens willen“ dahin entschieden, daß Häuser, welche nicht „über sechszwanzig Schuh wit“ seien, nicht „mit einer Mure oder Wand“ unterschlagen, sondern „die Gemach die in dem Hus sind gegen einandern“ getheilt werden sollen.

Ferner wurde um gemeinen Nutzens und Nothdurft willen erkannt, daß man einem Einwohner, welcher ohne des Rathes „Willen und Urlob“ einen Angriff außert der Stadt „mit Gefangennehmung (Bangenusse) oder Raub oder Brand oder mit sollichen Dingen“ unternehmen würde „in der Sach die er angefangen hat (keineswegs) beholfen sin solle und wäre auch, daß unsere Stadt oder unsere Bürger davon in . . . Schaden kämen, wie sich das fügte — den Schaden soll (der Ursächer) uns gänzlich abthun . . . und sollen auch wir einander darzu beholfen sin bi dem Eid, daß es beschech.“

Wer in Folge eines landgerichtlichen Urtheiles seines Widersächers oder Schuldners Gut angreift, der solle so wie auch seine Helfer „unserer Stadt nichts bessern.“

findet aber der Rath, daß der Angriff füglich unterbleiben und die Angelegenheit auf eine andere Weise beseitigt werden könnte, so hat sich der Kläger dessen zu fügen.

Nach Jakobi beschlossen „der Vogt und der Rath . . . wenn unser Bürger mit einander stößig sind“ und diese eines Schiedrichters („gemainen Mannes“) überkommen oder dieselben an einen solchen gewiesen werden, „so soll der Rath den Gemainen bitten und wissen mit Gebet, ob er es fusse nit thun will, daß er sich der Sach annemme und ihr einen Urtrag gebe und dieselben unser Burger die stößig sind von einander richte u. s. w.“

Der Bischof von Konstanz, Heinrich von Brandis, that Schaffhausen in den Bann.

1 8 6 4.

Mitte August stellten sich wieder ungeheure Heuschreckenschwärme ein, die aber bald wieder verschwanden. Zu ihrer Vertreibung hatte man allerlei geweihte Mittel, Glockengeläute u. dgl. angewendet.

Johann von Frohburg, Landvogt in Schwaben und Elfaß, wurde vom Herzoge angewiesen, Schaffhausen gegen den Bischof von Konstanz in Schutz zu nehmen.

An St. Thomas Abend wurde unter anderm bezüglich der Verbeiständung und der Verfärsprechung die Verordnung gemacht, daß sowohl Kläger als Beklagte mit einem Beistande („Fürleger“) vor Rath erscheinen mögen und sodann der Kläger aus der Mitte des Rathes sich einen Fürsprech erwählen solle. Nach ihm habe der Beklagte zwei Fürsprechen zu erkiesen und hierauf der Kläger noch einen zweiten, damit „jedwederer Theil zween usser dem Rath also hab und nit mehr.“ Wer mit mehr als einem Beistande vor Gericht erscheine, solle angehalten werden, die übrigen zu verabschieden

oder es solle der Gegenseite vergönnt werden ebensoviele Beiständer beizubringen, „das einer als vil had als der ander ane Gefährde.“ Also solle es auch in anderen Fällen, welche „nit in Rechtsens Wisse“ vor Rath gelangen, gehalten werden.

1 3 6 5.

— — — — —

1 3 6 6.

— — — — —

1 3 6 7.

Zwischen dem Adel und der Bürgerschaft Schaffhausens entstanden Mißhelligkeiten. Um sie zu stillen, kam auf Ansuchen der Stadt der Bischof Johann von Brigen und zwölf österreichische Räte, welche Freitag vor Valentin einen Anlaßbrief in 47 Artikeln entwarfen, den dann auch die Schultheiße, Räte, Bürger, Edle und Gemeine, Reiche und Arme, kurz wer in der Stadt männlichen Geschlechtes und über 16 Jahr alt war, annahmen. Dieser Brief bildet eine Art Verfassung. Das heil. römische Reich steht voran, dann die beiden Herzoge Albrecht und Leopold von Oesterreich. Die Stadt erhielt das Recht, Bündnisse nach Belieben einzugehen, doch mit Vorbehalt der Herzoge. Die gegenseitigen Anlässe zu Unfrieden wurden aufgehoben. Der große Rath wurde auf 60 Mitglieder gesetzt. Das Wahlrecht blieb den beiden adeligen Stuben, welche 30 Glieder aus ihrer Mitte, 30 aber aus der gesammten Bürgerschaft erwählten. Erstere waren auf Lebenszeit ernannt, die letztern mußten jährlich zur Hälfte erneuert werden. Die gleichen Wahlherren besetzten auch den kleinen Rath und zwar zu 8 aus ihrer

1 3 7 0.

Es wuchs ein ungemein saurer Wein, der nicht einmal gähren wollte.

Rüger Im-Thurn als Vormund der Frau Anna von Mandegg verkauft dem hiesigen Spital das Dorf Trasadingen.

Zwei Jahre früher stiftete diese Wittwe für sich und ihre Erben 10 Schilling Pfening ab ihrem Hause bei dem Radbrunnen gelegen (jetzt zum Feigenbaum) an eine Jahreszeit zu St. Johann „welche von den Eborherren alljährlich mit singen und mit lesen“ begangen werden solle.

Auf dem Schwarzwald stand das Raubnest Ewatingen, dessen Besitzer, die Herren von Ewatingen, Bürger zu Schaffhausen waren. Die ehrliche Ritterschaft und die Bürger dieser Stadt wollten dem Unwesen, welches von dem Raubschlosse ausging, nicht länger zusehen und eines Tages zogen 34 zu Pferd und 70 zu Fuß von hier aus nach dem Schwarzwald, berannten, eroberten und zerstörten die Burg, so daß auch kein Stein mehr von ihr stehen blieb.

Die Namen der Theilnehmer an diesem Zuge sind uns überliefert worden; von den noch lebenden Geschlechtern wurden in jenem repräsentirt die Im-Thurn, v. Mandach, dann die Bucher, Enderis, Hurter, Keller, Meyer, Seiler, Ulmer und Wolf.

Unmittelbar vor oder nach diesem Zuge, nämlich am St. Valentinustag, wurde „durch unser Stadt Nutzens und Friedens willen“ festgesetzt, wenn einer unserer Bürger oder Einwohner, reich oder arm, „edel oder nit“ in einem offenen Krieg wollte er wäre „Hauptmann oder jemand's Helfer, Diener oder Knecht,“ daß derselbe vorerst „das Bürgerrecht in unserer Stadt“ aufgeben und vor unserm Rath zu den Heiligen schwören“ solle,

daß er vor acht Tagen Abwesenheit von der Stadt keinen Angriff thun, auch nicht bevor „der Krieg berichtet ist“ und dann erst nach Ablauf von acht Tagen in dieselbe zurückkehren wolle, es wäre denn, daß inzwischen ein Waffenstillstand eintreten würde, „so mag ihr einer oder mehr wohl in unser Stadt wandeln die wil die Friede währet.“

Sehr wahrscheinlich wurde noch dieses Jahr die Verordnung gemacht, daß wenn die Stadt angegriffen würde, alsobald „es si bi Tag oder Nacht“ der große Rath einberufen und bei Eintreffen von 20 Mitgliedern berathen werden solle, was in dieser Angelegenheit zu thun sei.

Die Rathsglieder sollen in dergleichen Fällen (mit Bewilligung des Vogtes oder dessen Statthalter und in deren Abwesenheit auf Geheiß eines Edeln und eines Bürgers) sowohl durch die Rathsglocke als noch insbesondere durch „unser Knecht . . . zu ihren Häusern“ zur Sitzung berufen und die Ausbleibenden mit einem Mark Silber gebüßt werden, es „entschlahе sich denn“ einer „zu den Heiligen mit einem geschwornen Eide . . . daß er durch Leibes oder ander ehaftige Noth“ gehindert worden sei.

Wenn die Regierung einen Auszug erkenne, so müsse, wen das Loos treffe und weder „von Siechtage, von Alter, von Jugend“ oder von Standeswegen („Psfaffen oder Runnen“) gehindert werde, bei einer Baise von 20 Pfund Pfenning oder ewiger Landesverweisung ansziehen. Die von dem Auszuge unter oberwähnten Umständen Befreiten sollen entweder je nach Erkenntniß der Berordneten Ersazmänner stellen oder mit Geld sich von dieser Pflicht lösen.

„Wir haben auch gesezet,“ liest man ferner, „daß alle unser Burger und die zu uns gehörend unsern Hauptlütten die wir(wid) je erkiesend gehorsam sollen sin und folgen sollen; so man je (ins Feld zieht) us

kunt.“ Es soll sich auch keiner von dem Banner entfernen, „ohne der Hauptküt die je da sind . . . Willen und Geheiß,“ bei einer Buße von 5 Mark Silber oder Landesverweisung auf die Dauer von 10 Jahren.

Wem die Hauptleute „die Banner je empfehlend zu führen oder zu tragen, der soll es thun,“ bei 20 Mark Silber Buße, so aber einer „von unsern Burgern fliehet ab dem Felde ob sie in Noth oder in Sorg kämen,“ der soll Leib und Gut verwirkt haben.

1 3 7 1.

Freitag vor Galli erkaufte der hiesige Spital den Kelnhof Wilchingen, das kleine Gericht daselbst und „etlich Eigenleut“ von dem Freiherrn Diethelm von Krenkingen, genannt von Weissenburg um 150 Mark Silbers.

Anmerk. Durch „Sigismund, römischen König,“ erhielt der Spital 1418 einen „Consens-Brief“ bezüglich der Gerichtsbarkeit zu Wilchingen und 15 Jahre später von ebendemselben „jezt römischen Kayser,“ zwei Befätigungsbriefe, deren einer die Bestimmung enthält, daß welcher das Klein Gerichte hinderte, schmähete oder niedrig oder ungehorsam wäre, in eine Buße von 10 Mark Goldes, halb der kaiserlichen Kammer und halb dem Spital, verfällt werden solle. Basel 1433 an Allerheiligen Tag.“

Der Kayser bestätigte den Schaffhausern die Befreiung von fremden Gerichten.

Samstags in der Pfingstwoche wurde festgesetzt, wenn eine Frau die andere „beschaltet mit Worten oder mit Schlägen (schlahen) u. s. w. „reich oder arm“ — so solle sie gleich den Männern gebüßt werden. Größere Vergehen aber sind nach Erkenntniß des Raths oder des Gerichts zu bestrafen. Der Verweisung wurden

die Frauen überhoben, auch sollen nach altem Herkommen nur diejenigen Frauen „dem Richter besseren,“ welche „zu Markt und zu Bank“ stehen.

Mittwoch vor St. „Georgen Tag“ beschlossen der Vogt und der Rath, daß für den Fall die Stadt wegen mit Urtheil und Recht zum Tode Verurtheilten und Hingerichteten befehdet werden sollte, der Rath, die Bürger und Söldner, „darum einander berathen und beholfen sollen sin festiglich bi den Eiden so wir unserer Stadt geschworen habend ohne Widerred gegen allen“ welche deßhalb die Stadt oder deren Einwohner kränken u. s. w. Die Widersächer „ir sye lüzel oder vil, die sollind wir von der Welt thun wenn wir sie ergriffen oder erlangen mögen zu gleicher Weise als ob sie der Welt und dem Land schädlich Lüt“ wären.

Bezüglich der von Frau Anna von Goldbach zum Heil ihrer Seele an die Spende vergabeten Gefälle ab Gütern „in dem Kilchsperg zu Lauffen gelegen,“ wurde nach dem Ableben der Vergaberin beschlossen, daß ein jeweiliger Kaplan an St. Michaels Altar zu St. Johann den Einzug derselben gegen eine Entschädigung („Lohn“) von 2 Brtl. Kernen und einem Huhn besorgen und daß demselben in schwierigen Fällen die Kirchenpfleger zu St. Johann an die Hand gehen sollen. (Im April.) Die mancherlei Vergabungen „an die Spend armer Lüte zu Schaffhausen“ wurden erst gegen das Ende des 15. Jahrhunderts unter eine und dieselbe Verwaltung gestellt.

1 3 7 2.

Im Monat März wurde beschlossen, „daß man allen Pfaffen, die in unserm Gericht sitzen zu Hus und zu Hof soll richten und gan (gehen) um alle Sachen als

andern unsern Bürgern und Layen. Die Klöster sollen nach altem Herkommen damit verschont bleiben.

Der Verfilberung verfallene Pfänder, Liegenschaften oder Fahrhabe „groß oder klein wie sie genannt sind,“ sollen am dritten Ganttage den Meistbietenden losgeschlagen werden, „aber Niemand soll uff sin Pfand hüten.“ Die Steigerer haben die erkauften Gegenstände „bi derselben Tag Zit, dem der das Pfand uff die Gant geschickt“ zu bezahlen oder verfallen, wenn dieser ihnen nicht Kredit einräumt, für jeden Tag längern Verzuges in eine Buße von 1 Pfund Pfening.

Um ein Mark Silber solle derjenige gebüßt werden, der die Pfändung hindert.

Die Gantmeister („unser Knecht die da gantend“) sollen in Eid und Pflicht genommen werden das Beste in der Sache zu thun, „einem als dem andern,“ so wie denn auch die Fehlbaren „unserm Schriber“ anzuzeigen „ohne Gefährde.“

Vor Georgi erließen der Vogt und der Rath eine Verordnung, „daß niemand dem andern zu Schaffhusen in der Stadt oder davor sine Tuben fangen („vahn“) soll mit Wissen und mit Willen“ bei einer Buße von 3 Schilling für jegliche Laube.

Am Abende vor der Auffahrt (6. Mai) ging auf dem vor der Stadt liegenden Spitalhofe Feuer aus. Ein eben wehender heftiger Sturm warf glühende Brände in die Stadt, besonders in den Spital. Drei Biertheile der damals noch fast ganz hölzernen Stadt gingen in den Flammen auf und siebenzig Menschen jedes Standes und Alters hüsteten auf schaudervolle Weise ihr Leben ein, mehrere der Verbrannten sind mit Namen im Fahrzeitenbuch der Barfüßer verzeichnet. Durch dieses Unglück wurde die ohnehin sehr verschuldete Stadt noch tiefer in Schulden gestürzt, für welche aber die

edelsten Bürger Kaution leisteten. Nach dem Brande erschienen Verordnungen, wie man weniger feuergefährlich bauen solle.

Hans Konrad von Ulm giebt die Zahl der Vermöglichten auf 120 an und dessen Zeitgenosse Rudolph Huber will wissen, daß die Stadt „ganz und gar bis an des alten Enderlins Haus“ abgebrannt sei.

Frau Margaretha, Heinrich Brümßis, den man nennt am Staad, eheliche Hausfrau und deren Söhne Jakob und Heinrich verkaufen Donnerstags nach Jakobi an Johannes den Hünen genannt von Beringen um 450 Gulden in Gold ihren Hof zu Gächlingen mit Holz, Feld, Wunn und Waid und aller Gerechtigkeit und Zubehörde.

1 3 7 3.

Hans von Fulach, Vater und Sohn, erkaufen die Vogteien Rüdlingen und Buchberg als Rheinauisches Lehen von Konrad, dem Löwen.

Katharina von Balm vergabet dem Guardian und Konvent der mindern Brüder, zu ihrer, ihrer Verwandten und Vorfahren Seelen Heil 2 Mutt Kernen ab ihrem Baumgarten zu Lottstetten. Nach Michaeli.

1 3 7 4.

Johann von Berome, Bürger dahier, vergabete Freitags nach Hilari dem Spital einige Leibeigene „darumben die Spitalpfleger allerjährlich den Armen im Spital geben sollen 1 Mutt Kernen oder soviel Gelds als selbiges Mal das Korn gilt, zu Besserung ihres Malts.“

An St. Laurentien-Abend machte man zum Schutze der Bürger die Verordnung, wenn Jemand, Mann oder

Frau, einem derselben drohe, ihm „übel zu thun“ oder „uff frömbdi Gericht usser unsern Gerichten zu laden oder zu triben,“ daß man denselben oder dieselben oder ihr Gut möglichen Falls ergreifen und auf so lange verhaften dürfe, bis man auf eint oder andere Weise „vor ihm gesichert werde,“ oder bis „er gewiesen wird, daß er sich von unserm Burger eines Rechtes in unser Stadt lasse begnügen und ihn fürbas nit kumbere.“

Zu besserer Handhabung dieser Rechtswohlthat setzte der Rath ferner fest, daß weder „der Sacher (Ursacher, Veranlasser) noch der Helfer“ — wie groß auch ihre Zahl sein möchte („wie vil ir ist“), damit „keine Basse verschulden,“ daß aber Ersterer auch keinen Friedensvertrag abschließen solle, ohne diejenigen in diesen einzuschließen, „die ihm darzu geholfen hant.“

Hans von Willingen, Bürger und Konventherr allhier übergiebt dem Bechtold Goltaner sein Erhaus ob der steinernen Bachbrücke auf dreitausend und drei Jahre, wogegen der Uebernehmer ihm jährlich 4 fl., dem Kloster St. Agnesen 10 Schilling und dem Gotteshaus Aller Heiligen 6 Pfund Heller Grundzins bezahlen mußte.

1 3 7 5.

Da neue Zwistigkeiten in der Stadt entstanden waren, so wandte man sich an den derselben sehr gewogenen Herzog Leopold von Oesterreich, der sich, da eine räuberische Schaar Engländer unter Ingelram von Coucy heranzog, zum Schutze seiner vordern Länder eben in Schaffhausen aufhielt. Sonntag nach St. Ulrich erließ der Herzog dann den s. g. Ordnungsbrief. Nach diesem wurde der große Rath auf 36 Mitglieder herabgesetzt, zur Hälfte vom Adel, zur Hälfte aus den Bürgern, die auch an den Wahlen einigen Antheil erhielten. Der kleine Rath wurde auf 16 Glieder vermehrt ebenfalls

halb Adelige, halb Bürgerliche; ebenso getheilten Standes waren die 12 Beisizer des Gerichtes, welches über Streitigkeiten unter 15 Mark zu sprechen hatte, indes wichtigere Streitigkeiten vom Großen Rathe entschieden werden mußten. Das frühere Volksgericht, bei welchem jeder unbescholtene Bürger des Schultheißens Beisizer werden konnte, hörte auf. Auf die Wahlen hatten die sie leitenden zwei österreichischen Rätbe bedeutenden Einfluß. Für das Finanzwesen stellte man einen adeligen und einen bürgerlichen Rechner auf. Diese Verfassung zu ändern, lag nur in der Herzoge Macht, weder die Bürgerschaft noch der Landvogt durften ohne derselben Einwilligung Aenderungen daran vornehmen.

Rüger und Wilhem Im-Eburn verlaufen dem Spital um 42 Mark Silber den Kelnhof sammt Bogtei und Bogtrechten zu Merishausen und die Bogtrechte und eine „Schneppaß“ zu Oberbargen.

Auf Margaretha verordneten der Vogt und der Rath bezüglich des Stadt- oder Bürgergerichtes noch insbesondere, daß man, wenn sechs Richter anwesend seien, „über jegliche Sach die („darzu“) vor dasselbe hören fragen und richten soll.“ Selbst bei noch geringerer Anzahl der anwesenden Richter dürfe, insofern die Parteien damit einverstanden seien, geamtet werden.

„Um alle Sachen, die 1 Pfund unser Pfening oder darunter treffend,“ durften zwei Richter unter Leitung des Vorsizers eintreten und absprechen.

Klägern und Beklagten räumte man das Recht ein, „vor Gericht einen Fürsprechen und ein der zwölf (Richter) an sinen Rath“ zu nehmen.

Wöchentlich sollen drei Gerichtstage sein, nämlich „am Montag, an der Mitwochen und an dem Freitag es sene Freabend oder nit aber an Fortagen soll nit Burgerrecht sin.“

„Es ist auch gefeset, daß, man den Saken atwegen richten soll vor Jndis, . . . daß ihnen deß erbarlicher und deß freidlicher gericht werde.“

Vater und Sohn, so wie zwei Brüder, durften, wie jetzt noch, nicht gleichzeitig im großen Rathe sitzen. Um in denselben gewählt werden zu können, mußte man das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben. Die Wirksamkeit des großen Rathes erstreckte sich über Krieg und Frieden, Bündnisse, Lokalabgaben, Münzen und Gewicht, Bauten u. dgl.; auch bildete er das Gericht, wenn das streitige Objekt 15 Mark oder mehr werth war oder wenn der Prozeß Leib und Leben antraf, damit dem Armen wie dem Reichen gleiches Recht werde und letzterer nicht unredliche Mittel anwenden könne.

Anderweitige Prozesse von einiger Wichtigkeit wurden von dem alten und dem neuen Kleinen Rath angemacht oder nach beider Ermessen an den großen Rath gewiesen, Prozesse von geringem Belange, so wie gewöhnliche Schimpf- und Schlaghändel wurden an den Schultheiß, der zu gewissen Zeiten unter der Laube zu Gerichte saß und dem sich jeder unbescholtene Bürger beigesellen konnte, gewiesen.

Die Rathsglieder mußten Verschwiegenheit, Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit beschwören.

Die Schulden der Stadt wurden durch Steuern gedeckt, welche durch sechs Steuerherren aus dem großen Rathe eingezogen werden mußten. Von diesen 6 waren 4 von beiden Stuben und 2 von den 30 übrigen Rathsgliedern. Sie selbst wurden durch 6 andere Rathsherrn besteuert. In jeder Gasse waren noch zwei Steuereinzahler aufgestellt. Fahrende Habe wurde doppelt so hoch besteuert wie liegende Gründe.

Drei Rätthe, zwei von den Stuben und einer aus der Bürgerschaft, waren mit Besorgung der Finanzen

beauftragt und legten den beiden kleinen Räten Rechnung ab, die dann wieder dem großen Rathe Aufschluß über den Finanzzustand der Stadt berichteten, ohne daß dieser jedoch gegen die Rechnung etwas einwenden durfte. Groß und kleine Räte durften Bürger annehmen und entlassen.

Aufläufe und Zusammenrottungen waren verboten, wenn solche entstanden, mußte sich Rath und Bürgerschaft aufs schleunigste versammeln und der älteste anwesende Rathmann übernahm den Oberbefehl. Besonders werden Blinde und Aufläufe gegen die Herrschaft Oesterreich bei Verwirkung von Leib und Gut verpönt.

Diese Ordnung wurde von allen Bürgern geschworen und in einer feuerfesten Lade aufbewahrt, damit sie nach fünf Jahren wieder geschworen werden könne. Wenn aber Schultheiß und Rath eine Erklärung oder Veränderung derselben begehren, so konnte der Landvogt und 12 geschworene Räte der Herrschaft solche vornehmen. Wenn Schultheiß, Rath und Bürger zusammen einhellig von dieser Ordnung abgehen wollten, so durften sie dieses, jedoch der Herrschaft nie zum Nachtheil.

Auf Maria Reinigung beschloffen der Vogt und der Rath, daß die Mitglieder des Bürgergerichtes alljährlich einer neuen Wahl unterliegen sollen.

Es solle, mit Ausnahme dringender Fälle, der Gr. Rath nicht an den Sitzungstagen des Bürgergerichtes einberufen werden, damit „man Bürgern und Gästen deßer baß (besser) gerichten mög.“

Den Richtern solle bei derselben Buße „an das Gericht“ geboten werden, „als man an den Rath gebüet und soll man auch die Buße von jeglichem nehmen als man die Rath Schilling nimmet.“

Wenn der große Rath außerordentlich eilberufen wird, „so soll man des ersten fragen und die Sach richten darumb er gesammelt ist“ u. s. w.

Zur Zeit erstreckte sich der Gerichtsban der Stadt bis an die äußerste Leze zu Fischenhäusern, dann bis auf die „ufgande Brugge und vor dem Rhenthore bis an das vorderst Thor.“ Vor der äußersten Mühle bog derselbe auf die Steig, da „die Lezinen sind bi der Siechen Hus und an den Eselweg und zu Spitaler Schüre und an den Hornberg als die Lezinen stand und an Epyllis Halden bis an den Steg. Und was zwüschend den Zilen lit gegen („gen“) der Stadt es seyen Hüser oder ander Ding das ist alles in dem Gericht ohne Gefährde.“

Es wurde (sehr wahrscheinlich in diesem Jahre) die Verordnung gemacht, das niemand über verpfändete Liegenschaften ohne Vorwissen und Bewilligung des Creditoren verfügen dürfe.

Güter und Holztrevel sollen rücksichtslos mit einem Pfund Pfening gebüßt werden. „Was demselben der dem Schaden thut dannzumal darumb beschibe“ (vorbehaltlich „Todsclag, Fridbruch, Wunden“ u. s. w.) solle der Betreffende sich selbst heizumessen haben, „da soll keine Busse nach gan“ (folgen).

Welcher Gast dem Wirthe aus der Zeche läuft und diese nicht des andern Tages vor 6 Uhr Morgens („mornendis vor Prime“) entrichtet, der solle der Stadt 3 Pfening Busse „und darzu dem Wirthe sin Uerte“ zahlen.

Wer irgendwohin es seye „zu Herren oder zu Städten“ von obrigkeitwegen gesendet wird und die Botschaft ablehnt, der solle, insofern er nicht wichtige Gründe für sich hat, um ein Pfund Pfeninge gebüßt werden.

Unfalligen Schaden, der einem Boten im Dienste der Stadt an Pferden oder wie immer wiederfährt, solle die Stadt nach besten Kräften demselben zu vergüten trachten.

Am 21. Juni wurde festgesetzt, „wer in unsern Rath schalklich oder frävelich gat (geht) mit Schwertern; mit Panzern oder Messern . . . der jeglicher solle der Stadt zu Buße geben fünf Mark Silbers . . . möcht er aber die fünf Mark nit han (haben, besitzen), so soll man ihm die Hand abschlagen.“

Wer in eigenen Angelegenheiten von dem Rathe eine Botschaft verlangt, dem solle dieselbe nur unter der Bedingung verliehen werden, daß er die Stadt um allen Schaden wahren solle, es seye, daß „die Boten gefangen wurdint oder ihnen ihre Ros abgiengen oder genommen wurden“ u. s. w. „wie sich das fügte, — daß (seinetwegen) gemeine Stadt keinen Schaden soll han von deswegen daß der Rath die Boten dargelichen“ hat. . .

„Wie man in den Rath soll gan und wie man denselben versammeln soll,“ wurde gleichzeitig bestimmt.

Es solle den Rätthen vermittelst der Rathsglocke zur Sitzung verkündet werden. Am Rathstage solle der Rathsknecht dreimal läuten; zweimal „e man unsern Herrn hebet“ und das dritte Mal nach beendigter Messe „und so die Glogge zu dem dritten Mal verlassen wird welcher denn in den Rath nit kommen ist so der Knecht der gelütet hat in den Rath kunt (kommt) . . . der hat die Buße verloren daran der Rath denn geboten ist und soll man auch darum pfänden . . . es wäre denn einer siech“ oder landesabwesend.

Eine frühere Verordnung; daß der Vogt oder dessen Statthalter „den vollen Gewalt soll han den Rätthen zu einander zu gebieten . . . als ihn je dunket, daß es nothdürftig seye“ wurde nun „nach der Ordnung die uns der hochgehorne Fürst unser gnädiger Herr Herzog

Ultpold von Oesterreich gemacht und gethan hat,“
nenerdings bestätiget und vermehret.

Ueber Fragen „darum der Rath gesammelt (worden)
ist,“ solle man im kleinen Rathe erst in Anwesenheit von
10 und im großen Rathe nach dem Eintreffen von 20
Mitgliedern eintreten.

Die Ordnungsbußen bestimmt der Vorfizter von 6
Pfenningen bis auf ein Pfund.

Bei der auf das Ausbleiben gesetzten Buße darf
sich kein Richter ohne Bewilligung des Bogts oder dessen
Statthalter vor beendigter Sitzung entfernen und wer
„in Zornes Wuse“ oder in Absicht, „die Sach darnum
man denn rechtet oder redet“ durch seinen Austritt zu
hindern den Rathssaal verläßt, der solle nach Erkennt-
niß der Bleibenden dafür gebüßt werden.

„Wer den Rath Schilling je verläret,“ der hat den-
selben ohne Widerrede „mit Pfenningen oder Pfanden“
den Rathsknechten zu entrichten oder er verfällt in die
doppelte Buße u. s. w.

Donnerstags vor St. Catharina beschloffen der Bogt
und der Rath, daß derjenige, welcher zu einer Thäti-
gung (Vertrag, Vergleich) ernannt wird, bei Strafe
eines Pfund Pfenningis oder je nach Beschaffenheit der
Umstände bei noch höherer Buße, den Auftrag anzuneh-
men und zu vollführen habe.

Den Zinngießern stellte man eine Ordnung, der zu
Folge sie „einen gelehrten Eid zu den Heiligen“ schwe-
ren mußten, ihren Arbeiten nicht mehr als den fünften
Theil Blei beizusetzen. Die zu verfertigenden „Kanten,
Stießfässer, Schüsseln und sollich Geschirre“ sollen „mit
unser Stadt Zeichen“ versehen werden.

1 3 7 7.

Auf St. Agnes wurde berathen, „wie man hie in
gemainer Kisten bauen“ soll und sofort zum Gesetz er-

haben, daß „wer in unserm Gericht waren (bauen) will . . . zwüschent ihm und seinem Nachbar („nachgebaren“) . . . zwüschen Häusern oder Hofstätten oder Garten der mag die Mure (Mauer) ufführen uff gemein Erdrich von dem Fundament uff wie hoch er will . . . und soll ihm auch der Nachgebure die Mure uff helfen buwen in gemeinschaftlichen Kossen („gemainer kost“) ob er will. Muret auch einer zwüschent ihm und seinem Nachgeburen oben in dem Huse wie hoch es ist, das soll ihm der Nachgebure auch helfen bauen in gemeinen Kossen ob er den Wanthöwe (Siebelmauer, Siebelwand) bruchen will. Also solle es auch mit „hölzlin Wanthöwe“ (hölzernen Siebelwänden) gehalten seyn.“

„Ist aber, daß der Nachgebure den Wanthöwe also mit hilfet buwen oder gelten (vergüten) er seye gemuret oder hölzlin so soll der Wanthöwe des allein sin der in gebuwen hat. Und soll auch der Nachgebure nichts in denselben Wanthöwe noch daran oder darauf . . . buwen oder Trämen (Balken) an denselben lainen (lehnen) oder legen ohne des Willen der ihn gemachet hat er gelt ihm denn vor hin (zuvor) den Wanthöwe halben ohne Gefährde“ u. s. w.

Neu aufzuführende Mauern sollen „uff recht Fundement gesehet“ werden.

„Wer ein Mure hie bruchen will, die sin Nachgebure allein in siner Kost (seinen Kossen) . . . gebuwen hat“ der „soll um jeglich Klafter als fern er die Mure bruchen will 1 Pfund Pfening dem der die Mure hat gemacht“ bezahlen.

Auf St. Verena erneuerte man die Verordnung, daß mit dem Kirchenbann belegte Personen um derer willen „man hie ohne Singen muß sin“ die Stadt verlassen und „an die Stätte da es unser Stadt am Gottes-

dienst nit sume“ (verhindere) ziehen sollen, bei einem Pfund Pfening Buße für jeden Tag längeren Verweilens. Die frühere Buße für Beherbergung von Fremden, „die also verbannet sind,“ wurde auf 10 Pfund Pfening erhöht.

„An St. Catharinen-Abend wurde beschlossen, wenn jemand an das Gut eines Verstorbenen eine Anforderung mache, diese aber von den Erben desselben in Abrede gestellt werde, so solle diese nur dann „Kraft han,“ wenn der Kläger „mit zween erbaren Mannen“ seine Forderung „wohl erzügen mag.“

Es wurde in Schaffhausen eine Münzverkommnis geschlossen, zwischen Herzog Leopold für die Städte Freiburg i. B., Schaffhausen, Zofingen, Berkheim, Breisach, den Grafen von Habsburg und Kyburg, der Gräfin von Welsch-Neuenburg, den Städten Bern, Basel, Zürich und Solothurn und Hermann von Krentingen für Chiengen im Klettgau.

Zwei Tage nach Catharina-Tag bestimmten Vogt und Rath „dur gutes Frides willen,“ daß in irgend einer vor den Rath gebrachten Angelegenheit theilhaftige Richter, „wenn man denn um die Sach fragen will . . . usser dem Rath stan sollen bis daß dieselben abgewandelt seye.“

Wenn „ein Sach von Jemand für den Rath bracht wird . . . hat denn einer von deswegen man fragen will es sey Mann oder Frau dennjemal an dem Rath sitzend sinen Vater oder sinen Sohn oder sinen Bruder oder sinen Vaters („sinen Vetter“) oder siner Mutter Bruder, oder siner Schwöster oder sinen Bruders Sohn, die sollen usser dem Rath stan, so man sich soll erkennen um seines Fründes Sach“ u. s. w.

An St. Niklaus- und St. Thomas-Abend wurde verordnet, „daß niemand den andern in unserm Gericht

fahen soll ohne Recht, ohne des Rathes . . . Willen und Uelaub. Und wer das brichet — ist es ein Burger der soll zu Busz geben unser Stadt 10 Pfund Pfening ist es aber ein Landmann der soll in die doppelte Busse verfallen seyn.“

Weberdies haben die Beklagten ohne Ausnahme „dem Gericht 3 Pfund und dem Kläger 3 Pfund“ zu bezahlen.

„Ist aber das einer den andern in unser Stadt und Gerichten fahet für einen schädlichen Mann, warum das ist der soll nichts verschulden,“ insofern er seine Anklage rechtlich erheben kann.

Wenn ein Fremder „einen Richter anfasset in unserm Gericht,“ so solle man beide in obrigkeitliche Haft nehmen „und behalten uf ihr Schaden bis, daß das Recht darum usgetragen wird in unser Stadt vor Gericht oder vor dem Rath; oder bis sie gegenüber der betreffenden Behörde Bürgschaft stellen, vor derselben „und niendert anders“ hiorum Recht zu suchen oder „zu liden.“

Wegen Ausstellung und Besiegung von Urtheil-Briefen verordnete man, daß solche nach voran gegangener Bewilligung des Rathes oder Gerichtes durch die „Fürsprechen von beiden Theilen“ aufgesetzt werden sollen, für den Fall aber die Partbeien „stößig“ würden, so seien die Urtheilbriefe vor versammelter Behörde aufzustellen. Der Vogt solle gehalten sein, Spruchbriefe u. dgl. welche unter Vorfuß seines Statthalters zu geben erkannt wurden, „zu gleicher Weise als ob er selber zu Gericht“ geflossen wäre, zu besiegeln.

1 3 7 8.

Auf Hilary fand man am Plaze die herzogliche Verordnung, daß Prozesse unter 15 Mark vor dem Stadtgerichte und nicht vor Rath — „es wäre denn

Wenn der große Rath außerordentlich eibersüchtig wird, so soll man des ersten fragen und die Sach richten darumb er gesammelt ist“ u. s. w.

Zur Zeit erstreckte sich der Gerichtsbann der Stadt bis an die äußerste Zeze zu Fischenhäusern, dann bis auf die „ufigande Brugge und vor dem Rhenthor: bis an das vorderst Thor.“ Vor der äußersten Mühle bog derselbe auf die Steig, da „die Lezinen sind bi der Siechen Hus und an den Eselweg und zu Spitaler Schüre und an den Hornberg als die Lezinen stand und an Epyllis Halde bis an den Steg. Und was zwüschend den Zilen lit gegen („gen“) der Stadt es seyen Hüfer oder ander Ding das ist alles in dem Gericht ohne Gefährde.“

Es wurde (sehr wahrscheinlich in diesem Jahre) die Verordnung gemacht, das niemand über verpfändete Liegenschaften ohne Vormissen und Bewilligung des Creditoren verfügen dürfe.

Güter- und Holzrevell sollen rücksichtslos mit einem Pfund Pfennig gebüßt werden. „Was demselben der dem Schaden thut dannzumal darumb beschribt“ (vorbehältlich „Todschlag, Fridbruch-Bunden“ u. s. w.) solle der Betreffende sich selbst heizumessen haben, „da soll keine Busse nach gan“ (folgen).

Welcher Gast dem Wirthe aus der Zeche läuft und diese nicht des andern Tages vor 6 Uhr Morgens („mornendis vor Prime“) entrichtet, der solle der Stadt 3 Pfennig Busse „und darzu dem Wirthe sin Uerte“ zahlen.

Wer irgendwohin es sene „zu Herren oder zu Städten“ von obrigkeitwegen gesendet wird und die Botschaft ablehnt, der solle, insofern er nicht wichtige Gründe für sich hat, um ein Pfund Pfennige gebüßt werden.

Allfälligen Schaden, der einem Boten im Dienste der Stadt an Pferden oder wie immer wiederfährt, solle die Stadt nach besten Kräften demselben zu vergüten trachten.

Am 21. Juni wurde festgesetzt, „wer in unsern Rath schalklich oder frävelich gat (geht) mit Schwerten; mit Panzern oder Messern . . . der jeglicher solle der Stadt zu Buße geben fünf Mark Silbers . . . möcht er aber die fünf Mark nit han (haben, besitzen), so soll man ihm die Hand abschlagen.“

Wer in eigenen Angelegenheiten von dem Rathe eine Botschaft verlangt, dem solle dieselbe nur unter der Bedingung verliehen werden, daß er die Stadt um allen Schaden wahren solle, es seye, daß „die Boten gefangen wurdint oder ihnen ihre Ross abgiengen oder genommen wurden“ u. s. w. „wie sich das fügte, — daß (seinetwegen) gemeine Stadt keinen Schaden soll han von deswegen daß der Rath die Boten dargelieben“ hat.

„Wie man in den Rath soll gan und wie man denselben versammeln soll,“ wurde gleichzeitig bestimmt.

Es solle den Rätthen vermittelst der Rathsglocke zur Sitzung verkündet werden. Am Rathstage solle der Rathsknecht dreimal läuten; zweimal „e man unsern Herrn heber“ und das dritte Mal nach beendigter Messe „und so die Glogge zu dem dritten Mal verlassen wird welcher denn in den Rath nit kommen ist so der Knecht der gelütet hat in den Rath kunt (kommt) . . . der hat die Buße verloren daran der Rath denn geboten ist und soll man auch darum pfinden . . . es wäre denn einer siech“ oder landesabwesend.

Eine frühere Verordnung, daß der Vogt oder dessen Statthalter „den vollen Gewalt soll han den Rätthen zu einander zu gebieten . . . als ihn je dunket, daß es nöthdürftig seye“ wurde nun „nach der Ordnung die uns der hochgeborne Fürst unser gnädiger Herr Herzog

Konrad von Krenchingen von Weissenburg „ergiebt und eignet“ dem hiesigen Spital das Dorf (Unter-) Borgen, mit Leut, Gut, Wäldern, Holz, Feld, Aekern, Wiesen, Wunn, Weid, Häusern, Hofstätten, Gärten, Bogtheien, Gericht, Zwing und Bann, sammt dem Hof (Ober-) Borgen, dem Kilchensaz und Lehen, Widummen u. s. w., so Herr Egbrecht der Rot, genannt von Grafshausen ianhabe (dd. Roggenbach Donnerstags nach Michaelis). Darnach an St. Gallen Abend fand zwischen besagtem „ehrbaren und frommen Ritter Egbrecht der Rot und den Spitals Pflegern die eigentliche Kaufhandlung statt, der zu Folge gedachtes Dorf „und was zu dem allem oder darin gehört,“ um 100 Goldgulden an oben berührte Armenanstalt als redlich erworbenes Eigenthum überging. Schon Samstags nach † Erhöhung wurde mit Bewilligung Bischofs Heinrich von Konstanz dem Spital das jus patronatus der Kirche zu Borgen durch den Verkäufer übertragen.

Donnerstags nach St. Andreas wurde festgesetzt, „daß ein jeglich Burger zu Schaffhusen sin Wib (Weib, Frau) oder sine Kind wohl bevogten mag, also, daß nach sinem Tod oder so der Hausvater abwesend oder in Acht und Bann wäre, dieselben einen Bogt oder Belstand haben, „so es ihnen nothdürftig ist.“

Auf St. Niklaus Abend wurde den Schiffleuten des wiedern Wassers verboten das ihnen zur Expedition übergebene Gut ohne bestimmten Auftrag der Aufgeber zu verkaufen.

Sie mögen aber dasselbige um den „dabi schuldigen Lohn . . . an den Stätten da sie den Lohn verdient hand . . . versehen.“

Damit denn die Schiffleute „menglichem sin Gut desto sicherer mögen geföhren und versorgen“ bestimmte man ferners, daß „keiner mehr Gutes in sinem Schiff

führen solle denn uff 50 Schiben (Salz) oder in der Masse Kröttl“ (kleinere Salzfäßchen). Uebertretung dieser Verordnung solle mit 1/3 Mark Silber oder in Ermanglung desselben, mit einem Monat Gefangenschaft gebüßt werden.

Freitags vor St. Thomas-Tag machte man wegen der Aufnahme neuer Bürger folgende Verordnung: Es solle kein Edelman zum Bürger aufgenommen werden, „es seyen denn dabi unsers grossen Rathes ob zwanzig (Mitgliedern) und was die denn darum übereinkommen das soll auch also bliben.“

Vergleichen Leute sollen unter keiner weitem Bedingniß angenommen werden, denn daß sie der Stadt „stüren und dienen . . . auch dem Rath gehorsam seyn sollen mit allen Dingen“ gleich den eingeseffenen Bürgern.“

So aber „ein unedel Mann unser Burger will werden den mögen 16 oder mehr unser Rätthe zu Burger empfangen also, daß er bei uns haushäblich seyn möge, anders ist man ihm nichts gebunden und soll er uns doch gehorsam sin . . . um Stüren und Dienst und alle Ding,“ auch die Stadt hierum brieflich versichern.

Die Bürgereinkaufs-Gebühr bestand für Adelige in einem Harnisch, für Bürgerliche oft in mehreren, je nach Erkenntniß des Rathes. Nach wenigen Jahren aber als der Adel in den Freiheitskämpfen der Eidgenossen gewaltige Niederlage erlitten, stellte man die Bürgerrechts-Einkaufsgebühr für die bürgerlichen oder Minderbegüterten bedeutend niedriger und nahm bei einem unter 50 Pfund Pfennig betragenden Vermögen mit Bruchstücken des Harnisches vorlieb. 1388.

Diese Käufungen sollen „der Stadt warten . . . wad beliben,“ gleichviel ob der Eingekaufte wieder aus dem Bürgerrechte trete oder nicht.

1 2 7 9.

Kaiser Karl IV. Sohn, Wenceslaus, bestätigte Schaffhausens Reichsfreiheit, wenige Monate nach seines Vaters Tode.

Montags vor dem Palmtag erließ der Rath „durch unser Stadt Rath und Nothdurft“ willen nachstehende Verordnungen: Es sollen von nun an auch vor der Stadt, so weit deren Gerichte sich erstrecken, keine Gebäulichkeiten anders denn feuerfest, d. h. mit Steinen aufgeführt oder doch wenigstens aus und inwendig mit „Zünen und mit sollichen Dingen beschlagen“ werden „und soll man auch die Häuser mit Ziegeln decken oder mit Schoben (Strohwischen), die mit Laim gesodert (getränkt, durchwirkt) sind, „daß wir in der Stadt vor Feuer („für für“) desto sicher seyen;“ indem der große Brand den Beweis geliefert, wie sehr der Stadt auch von aussen herein Feuergefähr erwachsen könne. Buße 10 Pfund Pfennig.

„Wir haben auch festiglich gesetzt, — lieset man in gedachter Verordnung — daß niemand zu Schaffhusen uff der Stadt Graben oder an denselben bauen soll keinerley Hus oder Schür ald Schöpf oder semlich Baw.“ Dawiderhandelnden solle ihr Vorhaben mit Hülfe der gesammten Bürgerschaft bei Eid und Pflicht und „mit ganzem Ernst“ vereitelt und verwehrt werden.

Um einestheils gute Bausteine in der Nähe zu erhalten, anderntheils um eine ebene Straße gegen das Aletgan hin zu bekommen, brach man die Felsen, die sich vom Fäsenstaub in den Rhein hinunter senkten und über welche bis dahin der Weg geführt hatte, um diese Zeit weg und gewann so den Raum, auf welchem sich gegenwärtig die Wall, 2 Mühlen, die äußere Säge u. s. w., befinden. Dann eröffnete man den großen Steinbruch im Urwerf, der jetzt noch ausgebeutet wird.

„Wie man den Räten zu Hus und zu Hof soll gan“
entschieden der Vogt und der Rath Donnerstags nach
Ostern dachten, daß wenn ein Schuldner so weit „aus-
geklagt“ oder rechtlich ausgetrieben seye, „daß man ihm
zu Hus und zu Hof soll gan . . . so soll der Richter
oder wer es denn thun soll in des Hus gan dem also
ußgeklagt ist und soll dem Pfand geben der da geklagt
hat, wer der ist Burger oder Gast, daß er usgerichtet
werde mit fahrenden Pfanden. Liegend Gut solle der
Richter nur dann zu Pfand geben, wenn der Gläubiger
mit der Fahrhabe nicht befriediget werden könne.

Wer, wenn man ihm zu Hans und Hof gehen will,
„zu Hus oder Gädemer beschleicht und sie nit uff wolte
thun und Pfand lassen suchen, dem mag der Richter die
Thüren uffstossen“ und mit Gewalt pfänden, damit dem
Kläger sein Recht werde.

Einige Monate später wurde beschloffen, daß ein
Fremder, der „einen Burger beklaget vor dem Rath oder
vor Gericht“ auf Verlangen des Beklagten verpflichtet
sein solle, demselben nach Beendigung des Processes hier
ebenfalls ins Recht zu stehen.

1 3 8 0.

Der Vogt und der Rath erließen in Berücksichtigung
des allgemeinen Besten, nachdem man vor hatte, die
Stadt zu erweitern und besser zu befestigen, ein Zwangs-
abtretungsgesetz, dd. Montag nach St. Agnes, demzufolge
jeder Bürger gegen eine angemessene Entschädigung seinen
„Garten oder ander Gut“ dessen man „zu unsern Graben
ald Muren oder Häuser, ald Wegen“ (Straßen) bedürfte
abtreten mußte.

Die Entschädigungen bestimmten vier Herren des
Rathes und wenn diese je zu zweien ungleicher Meinun-
gen waren, entschied der Vogt. Nach dieser Zeit scheint

man bis in Mitte des 16. Jahrhunderts diehm-Gesetze keine Folge gegeben zu haben, bis es sich abermals um Befestigung der Stadt handelte. (Mittwoch nach Urbagi 1542.)

Freitag nach St. Verena wurde beschlossen, daß männiglich den Urtheilen des Marchengerichtes und der Feuerschauer sich zu unterziehen habe, bei Buße 1 Pf. Pfennings für jeden Tag längeren Verzugs.

Au Allerheiligen-Abend wurde erlannt, daß jeder zu gedachten Geschäften obrigkeitlich verordnete Bürger denselben sich zu widmen habe bei Vermeidung einer nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmenden Buße.

1 3 8 1.

Am 2. Tag des neuen Jahrs wurde verordnet, daß kein Händler todte Rebhühner, Steinhühner, Wachholder, („rekolter“) oder andere Wbgel länger feil bieten solle, denn drei Tage bei Buße von fünf Schilling Pfennig. Am 10. „Schilling unser Pfening solle gelüßt werden, wer am Tage jemand usser ainem Hus beschüttet,“ respective Flüssigkeiten auf Jemanden hinunter gießet.

Zwischen Ritter Hans dem Schultheissen als Lehenträger der Frohnwaag und den „Lüten gemainlich zu Schaffhufen,“ erhoben sich bezüglich der durch diese umgangenen Verpflichtung, an gedachter Waage gegen die Gebühr wägen zu lassen und wegen dieser Verpflichtung, die den Bürgern zu schwer fallen mochte, Anstände, welche denn endlich durch ein Schiedsgericht, bestellt von Ritter Hans dem Eruchessen von Diefenhofen, Hans von Bonstetten, Vogt zu Kyburg, Heinrich von Rindogg dem hiesigen Vogte und Rudolph Epffer, Vogt zu Diefenhofen unter Vorsitz des Freiherrn Walther von der alten Klingon dem österreichischen Land-

vogte des Thur- und Margans und auf dem Schwarzwalde, Montags nach Lichtmess beigelegt wurden.

Der Spruch ging dahin, daß „Johanns der Schultheiß, sin ehliche Wirthin und alle sine Erben“ bei den ihm von dem Gotteshause Allerheiligen urkundlich zugesicherten Rechten bleiben „und daß niemand wägen soll, denn an seiner Waage. Von 25 Pfund bis auf einen Zentner hat der Waaginhaber einen Pfening zu fordern, von jedem fernern Zentner ebenfalls einen Pfening. Gegenstände unter einem Viertels-Zentner müssen nicht zur Waage gebracht werden und zahlen auch keine Waaggebühr.

Gemäß dieser Verordnung setzten jetzt der Vogt und der Rath eine Buße von sechs Schilling Pfening auf deren Uebertretung, deren Ertrag halb dem Vogte und halb der Stadt „werden solle.“

Montags nach St. Valentin berieth die Regierung wie man den Bürgern an die Hand gehen solle, wenn diese gegen „Jemand der uff dem Land sihet zu klagen haben“ und deshalb bei der Stadt um Hilfe nachsuchen. Man erkannte sonach, daß derjenige, so „Hilf muret,“ dem Rathe alle seine Rechtstitel vorlegen und dessen Entscheid gewärtigen solle. Der Kleine Rath sei jedoch nicht befugt, von sich aus die nachgesuchte Hilfe zu gewähren und selbst der Große Rath solle nur in Anwesenheit von mindestens 25 Mitgliedern darüber eintreten. Wenn dem Gesuche entsprochen werde, so habe der Bittsteller zu schwören „dem Rathe gehorsam zu seyn umb die Sach und ohne desselben Urlaub“ keinen Angriff zu bewerkstelligen u. s. w.

Kurze Zeit darnach wurde ausgemittelt, welche Pfänder „man für ligend oder fahrendes Gut verpfänden soll, wie lang Zins uf Gütern Zins soll sin,“ bevor derselbe zu Kapital geschlagen werden könne und wie es

mit dem „Sudlohn ein Pfund Pfennig oder darunter“ betragend, gehalten werden solle. Bestimmungen, welche mit wenigen Abänderungen bis auf unsere Zeiten in Kraft blieben. (Stadtbuch).

1 3 8 3.

Verordnung: „Wer ein Gut jemand hie (zu) fertiget,“ der soll dem Käufer „drei Jahr und sechs Wochen und drei Tag“ Nachwährschaft leisten. Wenn nach Verfluß dieser Frist die erkaufte Liegenschaft nicht rechtlich angesprochen wird, so soll man sofort den Eigenthümer derselben „dabey schirmen.“ (Am St. Agnesentag.)

1 3 8 4.

Schaffhausen mußte nach der „zwischen den hochgebornen Fürsten Herzog Albrechten und Herzog Lütolden Gebrüdern, von Gotts Gnaden Herzogen zu Oesterreich u. s. w. „stattgefundenen Landestheilung seinem neuen Landesobern Herzog Leopold „an dem Sunnentag nach unser Frauen Tag zu der Lichtmess“ schwören, ihm und seinen Erben „als unserm rechten Herren gehorsam und gewärtig“ zu seyn. Sollte aber derselbe abgehen ohne Leibeserben zu hinterlassen, „so sollen wir — besagt der Huldigungsbrief — dem ehgenannten Herzog Albrechten unserm gnädigen Herren oder seinen Nachkommen („sün ald suns sün“) gehorsam sin und warten als da vorgeschriben ist bis uff die Zit, daß wir von dem heiligen römischen Reich erlöset werden. Auch sollen wir uns die Wil wir nit erlöset sind als vor beschaiden ist, keineswegs zu Herren oder Städten verbinden ohne des vorgenannten unsers gnädigen Herren Lütoldes — oder des jezeitigen Landesherren — Wissen und Willen.“

Auf Jakobi Apostel, wurde vor Rath erkannt, das zu Aufstellung von Gesetzen die Anwesenheit von minde-

stens 20 Rätben und zu Aufhebung oder Revision derselben diejenige von 27 erforderlich sei.

1 3 8 5.

Am St. Agnesen-Tag bestimmten Vogt und Rath, „wer in unser Stadt und Gericht ein Kind aus der („uffer“) Taufe hebet Frau oder Mann, reich oder arm, daß der nit mehr inbinden soll denn zwei Schilling unser Münz oder Pfening u. s. w. Man soll auch „zu Wihnächten“ keine Geschenke machen „von einer Gevatterschaft wegen.“ Alles bei Buße von 1 Pfd. Pfening. „Aber Pfaffen und Mönichen mögen wohl inbinden oder senden wie viel sie wend“ ohne einer Buße zu verfallen.

„Ze ingandem Merzen“ legte man eine Gesetzes-Sammlung an, welche unter dem Namen „Stadt-Buch“ bis auf uns gekommen ist und als eine Fortsetzung des Richtbriefes angesehen werden kann. Dasselbe schließt die erlassenen Gesetze von 1320—1474 in sich und muß als Fundament unserer bis in neuester Zeit bestandenen und zum Theil jetzt noch bestehenden Gesetzgebung (Stadtgericht-Ordnung ic.) betrachtet werden.

Auf Donnerstag vor dem Palmtag erneuerte Herzog Leopold der Stadt in Anbetracht der großen und steten Treue, so dieselbe allezeit gegen ihn bewiesen zu Brugg im Aargau einen „mit andern Briefen verbrunnenen Freiheits-Brief,“ diejenigen Bürger und Einfassen, welche sich von der Steuerepflichtigkeit losmachen wollen, mit 10 Mark Silber bestrafen zu dürfen, mit der Bedingung, daß „wer das Schultheissenamt“ Namens des Herzogs bekleide, hievon ausgenommen sein solle.

Nach Georgi wurde „durch unser Stadt und männiglichs Nutz und Nothdurft willen“ die Verordnung erlassen, daß „von nun an niemand mit „ungefächtetem und ungezeichnetem“ Gewicht auswiegen solle. Steinernes

Gewicht wurde aberkannt, weil „man Stein nit gezeichnet mag als ander Gewäge (Gewicht) von Eisen oder von Bley.“

Die Gewichte so wie die Maaße sollen jährlich zwei Mal geschicht und dieser Verordnung zuwider Handelnde nach Erkenntnis des Raths gebüßt werden.

Um diese Zeit bestellte man einen Schulmeister, welcher „zu jeglicher Fronfasten von jeglichem Schüler . . . für Lohu, für Hühner und andry Ding“ 3 1/2 Schilling Pfening zu beziehen haben solle „und darzu ein Kerzen zu der Reichtmeh“, nach alt hergebrachter Uebung. Die zum Reinigen der Schule benötigten Kebrwische sollen ihm geliefert werden, so wie denn auch die Schüler für das erforderliche Licht selbst zu sorgen hatten.

Für anstehende Schulgelder mag der Schulmeister Pfand fordern und dasselbe nach Verlauf von 14 Tagen angreifen oder versilbern.

Arme Kinder sollen unentgeltlich unterrichtet werden.

Johannes von Fulach verordnet um seiner und seiner Borden (Vorfahren) Seelenheil Willen, das jedem Armen des Spitals an den 4 Frauensesten eine halbe Maaß Landwein „zu einem rechten Almosen ausgetheilt werden solle und sette dafür seinen Einfang mit Haus, mit Baumgarten, Weingarten, Aekern u. s. w. das jezige Fula-Bürgle, zu Pfand ein.“ Den 3. Mai.

1 3 8 6.

Fleischtage, 1 Pfund „Rindfleisch um 3 Pfening, gutes Schaafffleisch ein Pfund 4 Pfening, 2 Pfd. guts Bökkins und Gaißins um 3 Pfening. Was aber schwach ist,“ soll nach der Taxation der Schauer verkauft oder beseitiget werden. (Vor St. Ulrich.)

Unter den zahlreichen Städten und Edelkenten, welche mit Herzog Leopold III. von Oesterreich den kühnen Eidgenossen Absagebriefe sandten, befanden sich auch Schaffhausen und nachstehende, daselbst verbürgerte Edelleute: von Brandegg, von Birkendorf, v. Büdingen, v. Erzingen, Diethelm von Randenburg, der Stadt-Schultheiß, Ritter, Albrecht v. Blumberg, Rüger und Wilhelm Im-Thurn, die jüngern, Ital Löw, Ritter u. a. m. Einige Tage später folgten dann noch Heinrich v. Randegg, österreichischer Bogt und sein Bruder Hans, Domherr von Konstanz. Die Zürcher begannen auf unserer Seite die Feindseligkeiten und streiften bis an die Thur, indeß unter Anführung Bogts Heinrich v. Randegg ein starker Heerhaufe von Schaffhausen nach Baden zog, dem Herzoge zu, den jeder Schaffhauser bei seiner öftern Anwesenheit in der Stadt und weil er derselben zahlreiche Gnadenbezeugungen erwiesen hatte, persönlich kannte und hochschätzte. In des Fürsten Nähe wurde das Banner der Stadt vor Sempach eine Beute der Eidgenossen und ein großer Theil der hiesigen Streiter fiel.

Unter den in Schaffhausen verbürgerten auswärtigen Rittern und Edeln, welche daselbst mit ihrem tapfern Landesherren fielen, waren folgende: Hans von Brandegg, Heinrich und Wolf von Bettmaringen, Sigmund von Ellingenberg, Feizsch (Friedrich) von Erplingen, drei von Höwdorf, Rudolf von Hünenberg, zwei von Arenlingen, Jost von Ruffenberg u. a. m. Von den in der Stadt wohnenden Edeln und angesehenen Unedeln kamen, außer einer großen Zahl Ungenannter, Nachstehende um's Leben:

Herr Diethelm, der Schultheiß,

• Hans Brümfi,

• Hans Wildti,

Herr Dietrich von Bern,

- Bogt Heinze,
- Hans Irnensee,
- Cirko von Bern,
- Betspräch Pfinger,
- Eberhard Böw,
- Hans im Winkel,
- Eberhard Hün,
- Hans Heggenbn,
- Wilhelm Im-Thurn } Vater u. Sohn, beide
- Eberhard Im-Thurn } Ritter,
- Hans von Gulach,
- Gebhard Stroppler,
- Gebhard Root von Randenburg,
- Gebhard und Rothard von Nellenburg,
- Andreas Pfuger,

Der Hegenauer,

Hans Ammann,

Der alte Brändli,

Kunz Brun,

Heinrich Leutfabrer u. a. m.

Wahrscheinlich ist die Angabe des Todes vom Bogt Heiny (Heinrich) unrichtig, denn dieser fiel erst bei Näfels, wohl aber mag sein Bruder, der Domherr Hans umgekommen sein. Ebenso mag wohl ein Gebhard von Randenburg und der Root v. Randenburg gefallen sein, keineswegs aber irgend ein Nellenburg. Zwei hundert Tode lagen um das Banner von Schaffhausen, das erst nach dem Falle seiner letzten Vertheidiger in der Sieger Hände fiel.

Einem hiesigen Edelmann, Wiechser, ersetzte Herzog Leopold der Jüngere einen in der Schlacht verlorenen Hengst, wenige Monate nach derselben. Das Geschlecht der Wiechser war bei den Herzogen seit Jahren her in

Gnassen. Sie bildeten gleichsam die Bankiers derselben, waren ihre Lieferanten und Geldmäkler, Zollpächter u. dgl. und hielten sich bis nach dem Konstanzer Konzil in dieser Eigenschaft, den Rothschilden unserer Tage nicht unähnlich.

1 3 8 7.

Am St. Maria Magdalena-Tag huldigten Rath und Bürger dem Herzog Albrecht „und seinen Vettern Wilhelm und Rüdold,“ Herzogen von Oesterreich, nachdem diese „alle ihr niedere und obere Lande . . . die vormals getheilt gewesen sind, nun wieder zusammen gelait“ hatten.

Kurze Zeit hernach kam Herzog Albrecht selbst nach Schaffhausen und bestätigte die Freiheiten der dasigen Bürger. Diese baten ihn, den von Herzog Leopold gegebenen Ordnungsbrief wieder aufzuheben und eine dem früheren Zustande ähnliche Verfassung einzuführen, was dann auch geschah. Der große Rath wurde wieder auf 60 Mitglieder und zwar ohne daß bei der Wahl auf Stand und Geburt gesehen wurde, gebracht.

Richter, Räte, Rechner und Freveler wurden aus dem großen Rathe erwählt. Alle Jahre trat ein Drittheil der Rathsglieder aus und wurde erneuert. Der österreichische Landvogt in Schwaben und zwei österreichische Räte oder, in des erstern Abwesenheit, drei solcher Räte und vier Großrathsglieder nahmen die Erneuerung vor. Der Schultheiß oder ein anderer herzoglicher Beamter und vier Rathsmänner ersetzten einzelne Rathsglieder, welche etwa im Laufe des Jahres mit Tode abgingen. Der kleine Rath war 20 Glieder stark. Ein Gericht von 20 Mitgliedern sprach über Civilstreitigkeiten bis auf 15 Mark, Prozesse von höherem Belang kamen gleich vor den großen Rath. Schultheiß

und sechs Grofräthe bildeten das Frevelgericht. Zwei Grofräthe waren Rechner und sechs Stenereinzahler.

Unter andern gesetzgeberischen Bestimmungen findet sich auch die, daß man Niemanden vor fremde Behörden ziehen dürfe, geistliche Gerichte ausgenommen.

Nur dem Herzog stand das Recht zu, die gegebene Verfassung abzuändern, doch bestätigte er sie nach vier Jahren wieder.

1 3 8 8.

Bei dem österreichischen Heere, das zu Anfang April die Glarner angriff, befand sich auch der Heerhaufe vom Schwarzwald und Höhgau unter Anführung des Schaffhausers, Ritter Hans von Klingenberg, dem das Banner Schaffhausens beigeordnet war. In der blutigen Schlacht bei Näfels ging dieses Banner verloren, nachdem 54 Bürger dasselbe bis auf den letzten Mann vertheidiget hatten. Unter ihnen wird genannt Hans von Klingenberg, Heinrich von Randegg, Ital Löwe, alle 3 Ritter, dann Ulrich Waldkirch.

Eine eigene Botschaft nach Wien klagte daselbst dem Herzoge den Verlust unserer Stadt. Der Fürst ermunthigte zur Ausdauer, tröstete und versprach Ersatz des Verlustes.

Als bald nach der Schlacht bei Näfels die Glarner Wesen einnahmen und die österreichisch gesinnten dortigen Bürger vertrieben, kamen von diesen die Schuppen und Serölin nach Schaffhausen, wo sie das Bürgerrecht erlangten.

1 3 8 9.

Auf St. Gallus-Tag erließ der Rath mehrere Sittengesetze. Das Fluchen und Schwören bei unsern Herren Gliedern u. s. w. wird von jetzt bis auf Joh.

Bayrisch nächstkünftig an 1 Pfennig verboten und wer von unser Frauen oder von den Heiligen übel redet den git auch dieselbe Buß als dick es beschibt.“ Unter erschwerenden Umständen solle der Frevler um fünf Pfund gebüßt werden. „Mag er aber die Buße zur Stette nit han mit Pfennigen oder mit Pfand ald Bürgen so soll man ihm es sey Mann oder Wib die Zungen mit einem Nagel an ein Sul oder Stock ald Bank schlagen (nageln) und sich dannen lan zehren (die Befreiung ihm überlassen) und darzu soll er unsre Stadt verschweren“ dieselbe bis auf des Raths Gnade nicht mehr zu betreten, oder „man soll ihn dafür in das Halsisen stellen (schießen) einen Tag, von früh Morgens bis nach der Vesper.“

„Es soll auch in dem Gericht niemand spielen oder Karten und wer das bricht der git (gibt) zu Buße unsrer Stadt 1 Pfund (später 5 s.) als dick es beschibt, aber Boffen und Wahlen und Bretspiel oder Schachzabel und schießen mit der Armbrust“ ist zugestanden.

Wer die festgesetzte Buße nicht zu bezahlen vermag, „den soll man einen halben Tag in das Halsisen“ stellen.

Bei fünf Schilling Pfennig Strafe wird das Tragen längerer „Messer,“ als vorgeschrieben sei und ebenso das nächtliche Herumwandeln auf der Straße ohne „ein offen Licht,“ oder das Blasen „mit Hornen“ verboten.

Das vorschriftsgemäße Maas der Seitengewehre war in dem Rathssaale „an des Stadtschreibers Ort“ befestiget.

Den 12. April machten Vogt und Rath „und die Bürger alle gemainlich“ die Verordnung, daß wenn ein Herr oder jemand anders einen unserer Bürger oder Ansäßen „es seyen Christen oder Juden, Reich oder Arme, Mann oder Frauen, Pfaffen oder Layen, Geistlich oder Weltlich — wie sie genannt sind, ohne Recht fenge, oder fahen ald schähen (brandschähen) wolte ald ihre

Häuser ald ander Gut nehmen oder vorhaben (vorenthalten) ald ihm das beschließen und entfremden wölte . . . das wir das niemand sollen gestatten . . . (sondern) es wehren und wenden sollen“ nach besten Kräften, also „das wir darzu alle einander mit Eiben und mit Gut (Gut und Blut) beraten und beholfen sollen seyn, getreulich und auch vestiglich und einbarlich . . . by den Eiden so wir unser Stadt geschworen haben u. s. w.“

Dagegen aber solle dem fremden, welcher an einen Bürger oder Schirmgenossen eine Anforderung zu stellen „oder zu klagen hätte, . . . in unser Stadt und in unsern Gerichten, da es je hingehört und nirgends anderswo“ Recht ertheilt werden.

Auf Laurenty erhält der Stadtschreiber die Weisung, daß er die ihm angezeigten Frevel vor Rath „lesen und klünden soll als er sie verschrieben (aufgezeichnet) habe“ und sich in Zukunft sowohl der Verfälschung als der weiteren Anklage der Eingeklagten enthalten solle.

Niklaus Stadtklofer der ältere errichtete vor Rath „durch seiner und seiner Vordern und Nachkommen Seelen Heil willen“ ein „Selgerett“, in welchem er die Leut- oder St. Johanskirche, die Barfüßer-Brüder, die Siechen (Kranken) im Spital und die Kinder bei „den armen Lüten uff der Steig“ mit 4 Gulden jährlichen Zinses, welche er ab der „Mezger-Trinkstube“ bezieht, bedachte, mit dem Anhange, daß zur Verfallzeit zwei Gulden „um klein Geld verwechselt . . . und unter die Siechen in dem Spitale und die Kinder uff der Steig“ ausgetheilt werden sollen, damit „ihr jegliches um sinen Theil denn kaufe bez in lust (was ihm beliebe).

Ferner bedachte er die „Spende armen Lüten zu Schaffhusen“ mit einem Pfund Pfening Konstanzer Münze und den h. Kreuz-Altar zu St. Johannes mit vier Schilling Pfening „derselben Münz, auch ewig

Gelds“ und legte sofort die „zween Hauptbriefe“ um die vergabeten Gefälle „hinder den Rath.“ (Stadtbuch.)

1 3 9 0.

Von Jakob Brümfi am Straad und Anna dessen Gattin, erkaufte der Spital Mittwoch nach St. Ulrichs-Tag den „Hof zu Norbass,“ mit Haus, Hof, Holz, Feld u. s. w. um 118 Gulden in Gold.

Bezüglich der Erwerbung des Schirmrechtes und deshalb zu entrichtenden Schirmgeldes wurde die Verordnung gemacht, daß, wenn ein Fremder Häuser oder andere Liegenschaften alhie erwerbe, man denselben anhalten solle, einen Harnisch „in des Rathes Gewalt“ zu geben, „daß er der Stadt warte und belib so man denselben bedarf,“ gleichviel ob später die Liegenschaften verkauft werden oder nicht. Je nach Maaßgabe der Verhältnisse hatten die Berordneten das Recht, diese Einkaufsgebühr zu steigern.

„Darzu soll man dieselben Güter“ einer jährlichen Steuer unterwerfen, „man nehme von unsern Bürgern ein gemain Stür oder nit,“ ebenfalls nach Taxation der hiezu Berordneten.

1 3 9 1.

Die Ordnung des Souder-Siechenhauses erneuerte man auf Georgi dahin, daß die in dieser Anstalt untergebrachten Personen bei Verlust ihrer Pfründen Friede mit einander halten sollen; wer von ihnen sich eines Diebstahls schuldig macht, „soll auch ewetlich von seiner Pfrund sin,“ gewöhnliche Vergehen aber mit zeitweiliger Entziehung der Pfründe gebüßt werden.

„Dieselben Siechen sollen beten“ nach alter Sitte und Gewohnheit und besonders „auch früh und zu Vesperzit zur Kirchen gan . . . welches, das nit thäte bi

gesundem Leib das sollen die Pfleger darum strafen.“ Das Gut verstorbenen Kinder solle der Anstalt „beliben.“

„Man soll auch wissen, was von der Kilchen uff der Steig bis zu der Rezi“ den Armen gespendet wird, so auch die Gaben, welche ihnen „in der Stadt vor dem Münster“ gegeben werden, daß die „ihro aller gemain sin sollen, es wäre denn, daß ihr eines oder mehrere ungehorsam wären und nit für das Münster wölten sitzen von Hoffahrt wegen, so es dar gan solte nach ihrer Ordnung . . . so soll derselbe ungehorsame Siech . . . keinen Theil daran haben.“

Auf Kreuz-Erhöhungstag wurden der Löw, Schön-Löw genannt und Egbrecht dessen Bruder von Vogt und Rath jeder um achtzig Pfund Pfening gebüßt und des Activ-Bürgerrechtes verlustig erklärt, weil sie „mit Unrecht und falschen Eiden das den Gebrüdern Hans und Rudolf Leu rechtlich zugehörnde Haus und Nebenhaus, welches „wiland Wernhers seligen zu dem Thor was,“ an sich zu bringen gewußt.

Nach St. Gallen-Tag wurde beschlossen, daß in Zukunft die Steuereinzieher „Schriber und Waibel“ mit inbegriffen, täglichs „für (die) Kost“ zwei Schilling zu verrechnen haben sollen, für den Knecht aber nur die Hälfte.

1 3 9 2.

Hans Sachs, dem Inhaber der „Baadstube bi dem obern Thor,“ wurde befohlen, dieselbe redlich und recht zu unterhalten, besonders „mit der Wässeri,“ daß hiedurch weder der Stadt Thurm und Ringmauer noch des Bernhard Fridholds Haus geschädiget werde. Den Inhabern des „Wingartens an dem Emmersperg“ unten am Munot („Annot“) gelegen, verbot man bei 1 Mark Silber Buße jede Benützung des Laufgrabens; in-

dem „derselb Weg . . . unser gemeiner Stadt ist und
zu soll u. s. w.

Ebenso solle der Weg „durch die Neben uff“ zum
Munot stets offen bleiben. (Urbanus und Ulrich.)

Wahrscheinlich auf Veranlassung des Herzogs
Friedrich von Oesterreich wurde das einundzwanzigste
Turnier im h. römischen Reich, im Lande Schwaben
zu halten, nach Schaffhausen ausgeschrieben. Auf
Sonntag nach Allerheiligen waren die Gäste alle einge-
rückt, Montag begann die Schau, Mittwoch das Turnier.
8 Fürsten, 22 Grafen, 27 Ritter und 177 andere
Edelleute nahmen an demselben Theil. Fast alle Für-
sten hatten ihre Gemahlinnen, mehrere auch ihre Töchter
bei sich. Donnerstag war Rennen und Stechen in hohen
Jügen, Abends Tanz, Freitags Preisvertheilung, dann
zog jeder wieder ab.

Daß dieses Turnier gerade auf dem Herrenacker ge-
halten worden sei, wie behauptet wird, ist, da nur ganz
wagerecht liegende Plätze zu solchen Turniren ausgewählt
wurden, unwahrscheinlich. Viel eher möchte der damals
noch weit größere Baumgarten des Klosters zum Turnier-
platz gedient haben.

Der Name Herrenacker war schon früher gebräuchlich,
daher, daß der so betitelte Platz anfänglich ein Acker
meines Herrn, des Abtes von Aller Heiligen
gewesen ist.

Da die Zahl der Häuser in der Stadt allwählig
so anwuchs, daß keine Bauplätze mehr vorhanden waren,
so gab der Abt von Allerheiligen einen Theil von des
Klosters Baumgarten, zwischen der jezigen Münstergasse,
dem Dornhahnel, der St. Johann- und der Münster-
kirche gelegen, her, auf den dann Häuser gebaut wurden.
Jeder Hausplatz erhielt 60 Fuß Tiefe und 24 Fuß
Breite, von jedem wurde jährlich an das Kloster 1 fl.

Wideten unter sich wieder eine besondere Gesellschaft und wurden sofort die Gründer der spätern untern Gesellschaft zum Kaufleuten. Von den auf der obern Gesellschaft sich damals befindenen Geschlechtern sind nur noch die Im-Thurn und von Mandach übrig, die andern alle aber längst ausgestorben.

1 3 9 5.

Vogt und Rätbe beschlossen auf Weihnachten, daß derjenige, welcher „Fried breche oder Fried zu geben versage, so ihm der gebotten wird,“ zumal bei Freveln, die mit der hohen Buße bestraft werden müssen; zu Handen „unser Herrschaft von Oesterrich in die größte Buße — nämlich — fünf Mark Silber verfallen sin“ solle.

Ohne des Rathes Wissen und Zustimmung „solle der Vogt zu Schaffhufen — wer der je ist — niemand fahen.“

1 3 9 6.

Nach 33jähriger mühsamer Regierung starb Abt Walther von Seglingen. Ihm folgte Berthold II. von Sissach, ein hiesiger Bürger.

Zwischen Ulrich Lütfriedinger, Leutpriester zu Löhningen und dem Spitale erhoben sich wegen dessen Pfünde Anstände so sehr, daß jener die Gemeinde verließ und erst nachdem er in Folge gütlichen scheidsrichterlichen Spruches unter Obmannschaft des Hans Kron für seine „Zuspruch“ (Ansprachen, Forderungen) befriediget war, wieder zurückkehrte „dieselbe zu besorgen mit Singen, Besen Laufen.“ 6. Mai.

Wilhelm Im-Thurn (am Rindermarkt) und Elisabetha seine Gemahlin vergaben durch ihr und ihrer Vorderen Seelen Trost und Heil willen, aus ihrem Be-

benden und der halben (Elingers) Huch, zu Bülach dem Gotteshaus Allerheiligen jährlich 3 Mutt Korn, den mindern Brüdern (Minoriten) eben so viel, dem Leutprieſter am St. Johann und ſeinen Kaplanen je 2 Viertel, den übrigen Kaplanen zuſammen 3 Mutt.

Ferners den armen Kranken im Spital ſo wie den franken Kindern auf der Steig je 1 Mutt Korn. An St. Matthias Abend. Andern Tages, ſowie Donnerſtags nach Matthias ſtiftete Wilhelm Im-Thurn, um ſeiner Seele Heil und Wohlfahrt willen, aus gedachten Einkünften zu Gunſten des Leutprieſters, ſeines Helfers und Kaplanen am St. Johann fernere 3 Mutt Korn, dafür aber ſollen dieſe alljährlich auf St. Martinstag ſein Andenten feiern mit einer „geſungenen Seelenmeſſe.“ Zu gleichem Zwecke bedachte er die minderen Brüder mit ferneren 3 Mutt und die St. Agneſerinnen mit 3 Mutt Korn.

Ebenfalls zum Heil ſeiner Seele widmete er in Weiterem den armen Kranken im Spital einen Mutt Korn oder den Werth an Geld, zu Aufbeſſerung ihrer Pfründe und einen ferneren Mutt Korn jedoch „luterlich um Gottes Willen“ den franken Kindern auf der Steig, damit jene, ſowie „berührte Kinder uff St. Martinstag zu Abend mit ihrem andächtigen Gebet,“ ſeiner und ſeiner Gattin „ingedenk“ ſeien.

Gegen 5 Stük Kernen ſolle der „ehrfam Pfaff Hans Hug, Kaplan an St. Ottmars, und St. Katharina-Altar zu Bülach“ die Verleihung und Eingewinnung des dortigen Lebenden u. ſ. w. beſorgen und die biſchöflichen Rechte befriedigen. (Doc. des Spitals.)

1 3 9 7.

Hans Thurner erhielt die Leutprieſterei am St. Johann zu Lehen. Der Lehenbrief lautet wörtlich alſo:

Chronik von Schaffhauſen. 2. Buch.

Digitized by Google

„Ich Pfaff Johannes Thurner vergibe (bezeuge) mit diesem Briefe, daß ich von Herrn Abt Berthold empfangen hab, das einfaltig und schlecht Lütpeleferamt der Lüttilchen ze St. Johannis mit aller Zugehörd und soll ihm von den Dyfern jährlich geben vier Mark gut löthiges Silber Schaffhauser Brands und Gewägs.“ Für besagten Lehenzins bürgten dem Abte Rürger Jm-Thurn der ältere, Otto von Nördlingen, Krämer und Otto Sporrer.

1 3 9 8.

Von Frau Margaretha Schultzeiß, Witw ihrem Sohn und Margaretha ihrer Tochter, kaufte der Spital um 487 Pfund 10 Schill. das Gericht, Auz und Gülten, Zwing und Bann zu Siblingen, ferners mehrere Güter zu Merisshausen und die Mühle zu Heltshofen, „an Allerheiligen (Dreifaltigkeits-) Abend zu Pfingsten.

Abt Bertold von Siffach gab Montags nach St. Verenentag „von göttlichen Rechten und von geistlichs Gewalts wegen . . . den erberen Geistlichen (Religiosen) der Meisterin und dem Konvent des Gottshus zu St. Agnesen“ einen Richtungs- oder Ordnungsbrief, welcher im Wesentlichen folgendes befiehlt:

Es sollen alle Frauen, „die es vor Jugend, Alter oder Krankheit wegen ihres Libs gethun mögen . . . zu Chor (Gottesdienst), zu Capitel (Versammlung), zu Colation (zu Tisch, zum Essen) und an all Stätt da man in demselben Gottshus von Ordens oder von alter Gewohnheit wegen hingehen soll“ geistlich gehen, bei Verlust des Pfrundweines.

„Unsers Herrn Fronlichnam“ (in der Messe) sollen sie zu gebotener Zeit und nach gehöriger Vorbereitung „mit Nicht und Nur und andren Sachen, als geistlich Lüt billig thun sollen . . . enphaben.“ Welche Frau

— 88 —

dieses nicht genau erfüllt „die soll vor der Küchen stehen („kan“) bis si darum gebüffet“ hat, nach der Oberen Erkenntnis.

Bei Entziehung des Pfrundweins solle keine Frau während des Gottesdienstes „ohn der Meisterschaft Wissen und Urlaub . . . an Thor, Thüren noch Fenster“ gehen. Es solle niemand, „weder Mann, Frauen, noch Kind“ ins Kloster gelassen, noch von den Conventschwestern ohne besondere Bewilligung der Meisterin begrüßt und gesprochen werden „weder an Thor, Thüren oder Fenster“ noch auch „über den Bach (Durach) ushin.“

Insbefondere sollen die „Portnerin, die Küstrin und andre Frauen, welche Schlüssel hand, dieselben in guter Hut haben“ und Sorge tragen, daß niemals eine Thüre geöffnet werde oder offen bleibe, anders „denn zu des Convents Nothdurft.“ Ebenso sollen die „Kilchthüren . . . und der Gatter der zu dem Redfenster“ führt, täglich zu der anberaumten Zeit geöffnet und geschlossen werden.

Die Ordenskleidung solle unverändert sowohl in Form als Stoff beibehalten „und hi der großen Buß“ allfallige Abweichungen hiervon bestraft werden, namentlich sollen verboten sein „alle Hemder und Haupttücher (Weibel) mit ungeistlichen Enden und Flücken und die manigfachiger sind den von Alter gewöhnlich ist gewesen und alle gewickte Tücher und alle beschlagene Gürtel u. s. w.“ (was eben von der ursprünglichen Ordenskleidung in Folge verflachter, innerer Richtung, abwich). Welche Frau hierin „ungehorsam funden wurde, der soll man zu Stund ihr Wein und Brod nemmen auf so lang bis daß sie zur Gehorsame kommt.“

Sie sollen auch bei Strafe einer wöchentlichen Entziehung ihrer Pfründe an Wein und Brod einander nicht „beschälchen weder mit herlichen (hochfahrenden, belei-

digenden) Worten noch Werken,“ und sowohl zu Sommers, als zu Winterzeit sich mit einander zur gebotenen Stunde in die Schlafgemächer (Dormitor, Dormitorium) verfügen und überhaupt „nach Compler“ (letzte Betstunde) sich „still halten.“

Ferner wird den Frauen „auch hi rechter Gehorsami und hi der großen Buße“ untersagt, unter irgend einem Vorwande, gleichviel ob „von der Meistlerin erlaubt oder nit,“ das Kloster zu verlassen,“ weli das thät oder übergieng — will die wieder in das Kloster, so sollen die Meistlerin und alle Frauen, hi der obgenannten Buße“ derselben den Eintritt nur unter der Bedingniß gestatten, daß sie „in dem Kerker“ bis an des Abts Gnade ihr Bergehen abbüße.

Die Frauen sollen mit nächster Advent ihren „Reventor (Refectorium, Speisezimmer, hier aber Erholungsmahlzeiten) halten „mit zwölf oder mehr Frauen“ und bei dieser Gelegenheit „büßen und strafen mit dem Win und mit andren Sachen vor Tisch“ nach klösterlicher Sitte. Es soll keine „nüt ussagen was in dem Kloster beschih“ und diese Hausordnung „all 14 Tag . . . vor gemainem Capitel der Frauen“ (zu steter Erinnerung) verlesen werden.

Schließlich wird besonders „der Meistlerin hi rechter geistlicher Gehorsami genaue Beobachtung dieser Vorschriften, „besunders und sammethaft,“ so wie denn auch die Bestrafung der Fehlbaren zur Pflicht gemacht und derselben nöthigen Falls der Probst als Beizüger vorgezeichnet.

1 3 9 9.

An St. Johannes des Täufers Abend vergabeten Anna Löw die ältere, Catharina von Kürnegg, Berena Trülleray, Anna von Mefingen, Katharina Dörflinger,

„Convent-Schwester des Gottshaus St. Agnesen“ dahier, zwei Gulden „jährlich Geld an die gemainen Spend armer Lüten zu Schaffhusen,“ wofür sie ein in der Webergasse gelegenes Haus zum Pfand einsetzten, unter der Bedingniß, daß „man gedachte Spend jährlich geben solle zu zweien Zielen“ und zwar auf Maria Empfängniß und „uff St. Agnesen-Tag als das zu Schaffhusen Sitt und Gewohnheit ist.“ ~

1400.

In Diesenhofen hatte ein Schaffhauser Jude, Michel Vitelmann (nach freiwilligem Geständniß) einen Christenknaben getödtet, um sein Blut, für welches der Schaffhauser Jude Hirs 20 Gulden geboten haben soll, zu angeblich religiösen Zwecken zu verwenden. Darauf hin wurden die meisten Juden in der ganzen Gegend aufgegriffen und dem Feuertode übergeben. Dieses Loos traf hier dreißig der Elenden. Einige gingen, um ihr Leben zu retten, zum Christenthume über.

1401.

König Weneeslaus bestätigte zum zweiten Male die Privilegien Schaffhausens und besonders die Exemption von auswärtigen Gerichten, mit dem Vorbehalte jedoch des Reiches Hofgericht und wenn etwa die Sachen zu lange verzögert würden oder dem Kläger Recht versagt werden wollte.

1402.

Marquard von Randegg, Bischof von Konstanz, verpfändet an Schaffhausen für die Summe von 4562 Goldgulden die von ihm über beide Hallau angesprochene Herrschaft, dann die Gefälle zu Neunkirch, Löbningen und Kaiserstuhl. Neunkirch, Küßenberg und

Kaiserstuhl wurden auf 10 Jahre der Schaffhauser offene Häuser, welche wegen allfälliger Beschädigung dieser Orte durch Feindeshand keinerlei Verpflichtung übernahmen.

1403.

Nach Lätare wurde die Verordnung gemacht, daß Kauf- und andere Briefe bis auf die Höhe von zwanzig Mark Silber mit dem „mindern Inseigel,“ dagegen aber Urkunden größeren Belanges mit dem großen Inseigel versehen werden, beide aber dieselbe „Kraft haben“ sollen.

1404.

Auf Bartholomäi erkannten der Vogt und Rath, daß sich in Zukunft kein Mitglied außerhalb des Raths über Verhandlungs-Gegenstände berathen, sondern eben wenn er um seine Meinung gefragt werde, dieselbe „uff seinen Eid und Ehre“ abgeben solle.

Bezüglich der Raths Rügen wurde beschloffen, daß diese „bei ihren Eiden keine Sach vorbringen noch rügen sollen die Jemand an Leib, Ehre oder Gut anrühre . . . es sei denn,“ daß sie hiefür gute Belege oder das Zeugniß „frommer, glaubwürdiger Leute“ aufweisen oder beibringen können.

Herzog Friedrich von Oesterreich tauscht und vergabet „den Kirchensatz sammt der Eigenthums-Gerechtigkeit, so ihm bis anhin in der Pfarrkirchen zu Andelfingen zuständig gewesen,“ an das Kloster Allerheiligen, um und „für die Gerechtigkeit des Kirchensatzes und Eigenthums“ der Pfarrkirche zu Griesingen, da jene dem fraglichen Gotteshause „umb etwas näher“ und bezüglich der pfarramtlichen Berrichtungen „mit Messhalten u. s. f. kumlicher“ gelegen sei als diese (dd. Rothenburg am Neckar 26. November.)

Die Stadt kaufte aus den Händen der Biechser den Salzhof und von Ulrich von Landenberg den halben Zoll an sich, welche beide Herzog Friedrich an obgenannte Personen verpfändet hatte. Den Kauf genehmigte der Fürst.

1405.

In die Kriege der Appenzeller mit dem Abte von St. Gallen wurde der Herzog Friedrich von Oesterreich, der sich um jene Zeit in Schaffhausen befand, auch verwickelt. Bei dem österreichischen Heerhaufen, welcher im Juni gegen Appenzell anrückte, befand sich auch Schaffhausens Banner. Als Wolfthalen am 17. Juni angegriffen wurde, fiel dieses Banner in die Hände der Sieger und abermals umgaben dasselbe bei seinem Falle sieben todte Schaffhauser, deren Namen bis auf uns gelangt sind und wahrscheinlich noch mehrere Ungenannte. Es starben auf der Wahlstatt von unserm Adel: Rudolf von Randegg, Rüger Im-Thurn, Heinrich von Rossberg, Heinrich Frimenter, Ital Löwe (Schönlöwe); von den Bürgern: Rudolf Schupfer, Heinrich Goldschmid, Hans Wäibel, Jakob Kaufmann, Gerber; Hablüzel, Mezger; Münangster, Bäler; Stapfer, Schneider; Konrad Nägeli, Schubster. Hans Schmid unterlag zu Hause den empfangenen Wunden. Rudi Schnezler, des Im-Thurns Knecht und ein Mellinger, des Randeggers Knecht, lagen erschlagen neben ihren Herren. Stadler von Trüllikon, des von Sulachs Knecht, kam ebenfalls um. Nachdem der ganze Feldzug für den Herzog ungünstig ausgefallen war, kehrte er nach Schaffhausen zurück.

Mittwoch nach Bartholomäi wurde eine frühere Erkenntnis dahin erneuert, daß ein Bürger, der mit einem Fremden „stöffig oder mißhellig“ werde, sich zur

Stelle zufrieden geben solle, wenn sein Segner zu den Heiligen schwöre „für uns zum Rechten zu kommen.“

Im August erklärten die Bürger dem immer noch in ihrer Mitte weilenden Herzog, daß ihnen die vor wenigen Jahren gemachte Verfassung nicht mehr gefiele und baten um eine neue. Der gütige Fürst, in Betrachtung der lautern Treue seiner Bürger, bewilligte das Verlangen und der große Rath wurde sofort auf 36, der kleine auf 16 Glieder vermindert. Die Wahl war frei, aber die Wahlart unter dem gänzlichen herrschaftlichen Einfluß wie früher. Die Wähler mußten jährlich vier Mitglieder des Rathes erneuern, bis die Behörde ganz verändert war, nöthigen Falls durften sie auch noch mehrere erneuern. Einzelne erledigte Stellen im Laufe des Jahres durften aber vom Vogt und den vier einheimischen Räten wieder besetzt werden. Die Räte hießen von da an Stadträte; sie hatten mit Ausnahme des Vogt- und Schultheißenamtes, alle Aemter zu besetzen. Nach freier Wahl aus der ganzen Bürgerschaft setzte der Stadtrath ein Gericht aus 20 Gliedern bestehend, das bis 15 Mark betragende Streitigkeiten abzuwandeln durfte. Mehr betragende Rechtshändel kamen an den Rath. Im Uebrigen wurde die Leopoldinische Ordnung bestätigt und die neue Ordnung im Namen der Herzoge Friedrich, Wilhelm, Leopold und Ernst erlassen.

1 4 0 6

Auf Bartholomäi besprach sich die Regierung wieder „von der wegen . . . die in soweit gebannen werdend, daß man von ihrwegen ohne gesungene Mess sollt oder müßt sin“ und erkannte, „durch unser Stadt Nutz und Fromen und besonders darum willen, daß von nun an der Gottesdienst desto minder niedergelegt („gelait“)

werd,“ daß die mit dem Kirchenbann Befasteten vor Rath „besendt“ und „gelehrt Eid zu Gott und den Heiligen schweren“ sollen auf so lange das „Milchspiel“ zu meiden, bis sie wieder „von den Bännen gänzlich geliediget“ seien, bei einer Buße von 10 Pfd. Pfenningen.

Auf geführte Beschwerde ab Seite der von der Regierung bestellten Marcher, Brod-, Fleisch- und Fischschauer u. s. w. über denselben zugefügte Unbilden, erkannte der Rath, daß diejenigen, welche in Zukunft den besagten Angestellten „schalklich“ zureden, mit einer halben Mark Silber gebüßt werden sollen. Auf Maria Geburt.

Auf doppelte Verpfändung versicherter Liegenschaften oder Fahrhabe setzte man nach Michaelis eine Buße von einem, bald darnach aber von acht Pfd. Pfenningen.

Mit Bewilligung der Rätze und Richter trat Hans von Randegg, auf dessen Geschlecht seit 76 Jahren die Vogtei der Stadt gewesen war, diese an Egl von Reischach ab.

1407.

In Vig. Michaelis erkannten Vogt und der Rath einhellig, wenn „jemand dem andern in unser Stadt er wär Bürger, Söldner oder Landmann (ansässig oder fremd) geistlich oder weltlich“ irgend ein Besizthum „anspräch, es wär Erb, Eigen oder Lehen, liegends oder fahrends und das mit dem Rechten nit behüb“ (nicht rechtlich bekräftigen könnte), daß derselbe bei einer Ansprache bis auf Höhe von 100 Pfund Hellern in eine Buße von 10 Pfund Pfenning, bei einer größeren Forderung aber fünf Mark Silbers verfallen solle. Dieses Gesez wurde „darum“ gemacht, „daß männiglich bi sinem Gut rubig („gerüweklich“) belib und wieder Recht daran nit beküمرت noch davon gedrängt werde.“

Herzog Friedrich verließ an Egl von Reischach außer der Vogtei auch noch das Schultheissenamt, das er, wie es scheint, vom Abte zu erhalten gewußt hatte, nebst der Judensteuer und allen unter 100 Gulden be-
tragenden Bußen, dann auch weil er des Fürsten Statt-
halter sei, Bann und Aecht um 1100 fl.

1 4 0 8.

Auf ↑ Erhöhung wurde beschlossen, wer sich von
nun an „von unser Stadt entfremdet so man Stür an-
lalt (die Steuer einziehet) darum, daß er der Stür
über werd (enthoben werde), der soll ein ganz Jahr
von unser Stadt sin und darin nimmermehr kommen er
hab denn der Stadt zwo Stüren gericht.“

Graf Friedrich von Toggenburg, der mit Zürich
im Burgrechte stand, nahm einem Schaffhauser Bürger
über 600 Gulden an Waaren weg und ein gewisser
Gefler, ebenfalls in Zürich verbürgert, hielt einen hie-
sigen Bürger widerrechtlich gefangen. Zürich wurde
vom hiesigen Rath ersucht, die Freilassung des Gefan-
genen und der Waaren bei seinen Bürgern zu erwirken,
was aber diese Stadt nicht that. Darauf klagte Schaff-
hausen bei dem sich in Konstanz aufhaltenden Könige
Ruprecht, welcher die Zürcher ernstlich ermahnt, dem
Begehren Schaffhausens zu entsprechen oder dieser Stadt
vor Hofgericht zu Notweil Rede zu stehen. Nichtsdesto-
weniger dauerten die Feindseligkeiten noch an drei
Jahre lang zwischen Zürich und Schaffhausen, letzteres
unterstützt von Oesterreich, fort.

1 4 0 9.

Um den häufigen Klagen zu begegnen, „wie, daß die
Schneider zu Schaffhausen mit ihrem Lohn, Arm und
Nackt größlich übergriffen (überfordert) und beschäzet

habend, als auch das künftlich ist“ — fand sich die Regierung, nach dem Beispiele „etlicher Städte“ bewogen, gedachtem Unwesen durch eine „Ordnung und Satzung“ zu steuern.

In dieser befinden sich alle zur Zeit durch die Schneider zu verfertigten Kleidungsstücke aufgeführt, nebst dem dafür zu zahlenden Arbeitslohn, unter Androhung der Landesverweisung insofern diese Ordnung „an einem Stof oder an mehreren“ übersehen würde.

1410.

Die vorderösterreichischen Städte im Thurgau, Morgau, auf dem Schwarzwalde u. s. w., der Graf Otto von Thierstein und 19 Edle aus dem Morgau, schlossen zur Sicherung gegen die Räubereien der Zürcher und ihrer Verbündeten einen Bund, an dessen Spitze Schaffhausen stand, das als vornehmstes Glied des Bundes auch zwei Stimmen bei den immer in seinen Mauern zu haltenden Bundesversammlungen hatte.

Auf Georgi besprach der Rath die Verhältnisse der Stadt gegenüber dem Vogte, nachdem durch Hans von Randegg dem bisherigen Reichsvogte diese Würde erlediget worden war, „in der Wis und Meinung:“ welcher nun unser Vogt wird, der solle die ihm alljährlich von der Steuer zufallenden 20 Pfund „ingewinnen und nehmen von der Restanz derselben Stür,“ nach alter Übung. „Und wenn man nit Stür git,“ so soll man ihm auch nichts geben. Würde man auch „eins Jahrzwo Stüren geben, so soll man ihm doch nit mehr geben denn von einer Stür u. s. w.“

„Item und um das Insiigel soll nun hinfort niemand mehr geben denn einen Schilling Pfenning unser Münz.“ Desgleichen von Bürgern und Gästen, „die in einer Klag begriffen sind.“

Bezüglich des „Gerichtsschreibers - Ampt“ wurde erkannt, „daß das niemand verpfänden solle.“

„Wenn wir usziehen oder reisen müssen, so soll denn der Bogt — nach altem Herkommen — auch je mit uns usziehen.“

„Um den Nachrichter soll der Bogt die Gesezt halten,“ wie solche schon 1368 aufgericht worden seien.

Ein jeweiliger Bogt solle „das Burgerrecht hi uns halten“ unter denselben Bedingnissen wie der vorherige Bogt, „also wenn er von der Bogten stat, daß er denn jährlich von des Bürgerrechts wegen richten und geben soll 3 Guldin und wenn er denn fürbas nit Burger will sin so soll er denn geben 18 Guldin und nit mehr und mag denn lediglich von hinnen fahren ohn allen Abzug.“

I 4 1 1.

Nachdem die Züricher dem Grafen Wilhelm von Bregenz, österreichischen Landvogt der Graffschaft Kyburg, und einer Anzahl Bürger von Schaffhausen und Winterthur, welche sich mit demselben auf einer Schweinsjagd befanden, aufgelauret hatten, gelang es ihnen, erstern und 13 der letztern aufzuheben, die hiesigen nächst der Rheinbrücke. Sieben und zwanzig Wochen wurden sie in harter Gefangenschaft gehalten und erst nach Erledigung der von den österreichisch Gesinnten den Zürchern abgenommenen Gefangenen, frei gelassen.

Nachdem die Bürger Schaffhausens dem Herzoge Friedrich die Bitte vorgebracht hatten, ihre Stadtverfassung abermals zu verändern und sie derjenigen ähnlich zu machen, welcher sich die meisten Reichsstädte erfreuten, bewilligte der gütige Fürst solches, ausdrücklich als Belohnung bisher erzeugter großer Treue, wichtiger Dienste und des in seinen Kriegen vergossenen Blutes und dabei erlittener Verluste. Die Bürgerschaft wurde

ermächtigt, eine Verfassung zu errichten, wie solche ihnen am besten dünke und in Folge dieser Ermächtigung ging nun die Besetzung aller Aemter in die Hände der Bürger über. Die Vogtei blieb dem Herzoge, der aber gestattete, daß sie durch die Stadt eingelöst werde, was auch sofort geschah. Auch erlaubte er, daß dieselbe die zweite Hälfte des Zolls und Salzregals einlösete und ließ ihr volle Verzeihung für den Judenmord (1400) angedeihen. Die Rechte von Kaiser und Reich wurden vorbehalten. Alljährlich um Johanni im Sommer mußten die Bürger dem Herzoge Friedrich, seinem Bruder, seinem Vetter und Erben Treue und Wahrheit, dem Rathe Gehorsam schwören, in Gegenwart des österreichischen Landvogts in Schwaben oder dessen Stellvertreter.

Außer der obern adeligen Gesellschaft oder Stube hatten schon seit vielen Jahren noch andere Stuben verschiedener Handwerke bestanden, die, ohne politische Rechte anzusprechen, ursprünglich entstanden waren, um franke und bedürftige Gesellen des betreffenden Handwerks zu unterstützen, die verstorbenen Stubengesellen zu begraben u. dgl. Meister und Gesellen bildeten dabei eine und dieselbe Verbrüderung. Nach und nach begannen diese Stuben die Rechte und Pflichten der Handwerkslieder sowohl gegen einander als gegen andere festzusetzen und endlich wurden die Gesellen auf verschiedene Weise von den Stuben ausgeschlossen. So bildeten sich die Handwerkszünfte, auf deren eine sich einzukaufen jedem Neubürger gestattet, aber nicht zur Pflicht gemacht wurde. Bei Einführung der neuen Verfassung traten nun die vorhandenen elf Zünfte nebst der adeligen Gesellschaft als zwölf politische Körperschaften auf, deren jede einen ersten und zweiten Zunftmeister in den kleinen und fünf weitere Glieder in den großen Rath gab. Die Herrenstube allein hatte das Vorrecht, vier

Glieder in den kleinen und dann noch weitere drei in den großen Rath zu wählen. An der Spitze beider Rätze stand ein erster Bürgermeister, so daß der kleine Rath aus 27, der große aus 35 Gliedern bestand. Man führte auch einen Oberst-Zunftmeister ein, der seine Amtsbrüder versammeln durfte, um vorher mit ihnen zu unterreden, was dem Rathe vorzubringen sei, so wie vier Helmlicher, diese fünf Stellen wurden aber 1430 wieder aufgehoben. Jede Zunft erwählte einen Richter an das Vogtgericht und einen Beisitzer an das Stadtgericht und letztgenanntem Gericht fügte der Rath noch aus den betreffenden Mitgliedern des großen Rathes acht weitere Beisitzer zu. Die Rangordnung der Gesellschaften und Zünfte wurde nach der damaligen Lage ihrer betreffenden Gebäude, dem Laufe des Rheines entlang, bestimmt, so daß die Fischerzunft die erste, die in der Webergasse befindliche Weberzunft die letzte war. Sämmtliche Bürger der Stadt mußten einer Gesellschaft oder Zunft angehören. Die Zünfte bestanden aus den Gewerbsleuten, die ihnen den Namen gaben und denjenigen freien Handwerkern, welche sie sich zugesellten. Wer keines von den betreffenden Handwerken betrieb, durfte auf der Zunft seines Vaters bleiben, doch mußte er sich der Einmischung in Handwerksfachen enthalten. Auf diese Weise entstanden in den 11 neuen Wahlzünften noch einige weitere Handwerksinnungen. In streitigen Fällen entschied der Rath, welcher Zunft ein Bürger angehöre. Zunftbriefe sicherten die Rechte der Zünfte, da diese aber oft allzu sehr ausgedehnt werden wollten, mußte der Rath später oft durch Tagen und andere Reglements nachhelfen. Die 7 Vorsteher jeder Gesellschaft und Zunft hatten Gewalt Zwietracht und Händel, die sich auf den Zünften erhoben, bis auf 10 Schilling Heller zu strafen, doch der Stadt nicht zum Schaden.

Von den Vorstehern konnte man an den Rath appelliren, wer aber übel appellirte, mußte noch außer der Strafe der Stadt 2 Wfd. bezahlen.

Nach den Bedürfnissen der Zunft wurden ihren Gliedern vierteljährliche Steuern unter dem Namen Fronfastengeld aufgelegt, von denen nur unvermögende Wittwen ausgenommen wurden. Die Zunftmeister durften erlauben, an Sonntagen zu arbeiten, wenn es dringende Noth erforderte.

In militärischer Beziehung waren die Zünfte die Quartiere, welche nach ihrer Stärke Mannschaft lieferten, die durch den Zunftmeister, als Befehlshaber in Rotten eingetheilt wurde. Die sämmtlichen Aemter wurden jährlich erneuert und da sie damals noch als eine Last betrachtet wurden, blieben selten die nämlichen Personen länger wie ein Jahr an ihren Stellen. Später gestaltete sich jedoch das Ding anders, als der beraufgeschworene Zunftgeist seine Früchte trug und Schaffhausen unwiederbringlich in zwölf kleine Körperschaften zersplittert war, welche ohne viele gemeinsame Angelegenheiten zahlreiche entgegengesetzte Interessen hatten, die die Bürgerschaft in endlosen Reibungen unterhielten.

Zum ersten Bürgermeister wurde von der Gesamtbürgerschaft auf St. Ulrichstag Ritter Götz (Gottfried) von Hünenberg in der Barfüßerkirche ernannt.

1413.

Hans Lingli, erster Zunftmeister der Kaufleute, wird Bürgermeister.

In dem neuen Regierungs-Gebäude — welches im Erdgeschoße zu Abhaltung des Kornmarktes eingerichtet war — hielt der große Rath am 1. März seine erste Sitzung.

1413.

Die Buße „um das Schwere“ besonders „bi unser Fromen Gelidern schamlich,“ wie diese 1389 verhängt wurde, solle von nun an in ein Pfund Pfening und achttägiger Verweisung von der Stadt, umgeändert sein, „an andern Stucken aber bi Kraft beliben.“

Ein bemittelter Rathsmann, welcher entgegen dem abgelegten Eide eine bedeutende Summe weniger verkauert hatte, als er besessen, wurde hierum seiner Stelle entsetzt und um 350 fl. gebüßt.

1414.

Donnerstag nach St. Sylarien-Tag verkaufen Bürgermeister und Rath, Namens der Stadt „gemeiner Gesellschaft der Schnideryunft und ihren Nachkommen (ein) Hus und Hoffstatt mit allen Rechten und Zugehörden, das man nennt das nider (untere) Rathhus, . . . zwischent Hr. Wilhelm Im-Thurn und Berchtold Goldschmidts Hüßern gelegen“ um 250 rheinische Goldgulden „für ledig, unverkümbert, unansprächig und für recht eigen“ bis an jährlich 5 Schilling und ein Pfund guter Heller, dem Gottshus Allerheiligen, (welche 1539 abgelöst wurden).

Der Kauffschilling wurde Freitags vor Martini 1419 vollends entrichtet.

Am 8. April wurde auf dem Herrenaker „ein Osterpiel gehalten,“ an welchem „bei 700 Menschen“ Theil nahmen. Spiel.

Nach Waldkirchs unverbürgter Angabe soll in diesem Jahre die Stelle eines zweiten Bürgermeisters eingeführt und an dieselbe (neben dem ersten Bürgermeister, Ritter Göz von Hünenberg, der dem Herzoge ebenso angenehm wie der Bürgerschaft war) Hans von Winkelsheim erwählt worden sein. ~

Chronik der Stadt Schaffhausen.

Drittes Buch.

Von Wiedererlangung der Reichsfreiheit
bis zum Eintritt in den Bund der Eidgenossen. 1415—1501.

1415.

Auf dem Concil zu Konstanz, welches den 16. Nov. 1414 seinen Anfang genommen hatte, setzte es für den Pabst Johannes XXIII. und seinen Beschützer, Herzog Friedrich von Oesterreich-Tyrol, viele Verdriesslichkeiten und selbst grosse Gefahr. Dieser zu entrinnen veranstaltete der Herzog ein Turnier auf den 20. März 1415, während welchem der Pabst, als gemeiner Reiter verkleidet, mit einem einzigen Diener aus Konstanz entwich, sich zu Ermatingen auf einen Kahn setzte und nach Schaffhausen hinunter fuhr. Am nämlichen Tage folgte ihm der Herzog sammt einigen Kardinälen und Bischöfen seiner Partei nach. Unter erstern befand sich auch der berühmte Otto von Kolonna, später als Martin V. bekannt. Als des folgenden Tages König

Sigismund die listige Flucht des Papstes und Herzoges erfuhr, that er letztern in die Acht und ließ die dießfallige Erklärung sogleich in Konstanz ausrufen. Am hohen Donnerstage rückte sein Heer in das H ö h g a u und nahm die dortigen Besitzungen des Herzogs weg, am Osterabend legte es sich nach Stein und besetzte am Ostertag Dießenhofen. Dann überzog es auch das Friederichen gehörige Thurgau und schien die Absicht zu hegen, Schaffhausen, wo sich die beiden Flüchtigen mit einer ziemlichen Anzahl Truppen festgesetzt hatten, zu belagern.

Die Bürger hatten sich erboten, für ihren bisher so gütigen Herzog Gut und Blut zu wagen und waren auch von ihm ermahnt worden, seiner Sache treu zu bleiben, er verspreche, sie kräftig zu beschützen. Allein am Charfreitag flohen nicht nur Papst und Herzog beim ungestümsten Wetter den Rhein abwärts nach Lauffenburg, sondern es zog überdies die österreichische Besatzung ab. Von den Kardinalen und Bischöfen blieben mehrere in der Stadt, ja Viele vermuthen, der Herzog selbst habe sich noch einige Tage heimlich in derselben aufgehalten. Der königliche Feldherr, Burggraf Friedrich von Nürnberg (später Markgraf von Brandenburg, ein Fürst aus dem Hause Hohenzollern, Ahnherr der Könige von Preussen), ließ nun Schaffhausen auffordern, sich gutwillig zu ergeben, widrigenfalls er die Stadt mit Gewalt der Waffen unterwerfen würde. Die über die feige Flucht ihres Herzogs theils verblüfften, theils erbitterten Bürger begannen den 6. April zu capituliren und erhielten die günstigsten Bedingungen. Die Stadt wurde wieder reichsfrei, Sigismund machte sich sowohl für seine Person als für seine Nachfolger verbindlich, sie nie mehr zu verpfänden, dagegen bezahlte sie ihm für die Lösung aus der Pfandschaft die für jene Zeit ungeheure Summe von 30,000 Dukaten.

Der Magistrat, nicht im Besitze so vielen Geldes, mußte dasselbe theils in Bern und Basel, theils bei reichen Mitbürgern entleihen; um die Interessen und theilweise auch das Kapital abbezahlen zu können, wurde eine Vermögenssteuer eingeführt und von da an alljährlich bis 1689 von den Bürgern mit größter Strenge erhoben.

Uebrigens hielten sich die Bürger noch nicht aller Verpflichtungen gegen Oesterreich entbunden, bis sie Friedrich selbst des Eides gegen ihn entlassen und sogar ermahnt hatte, dem Burggrafen zu Händen des Königs und Reichs zu schwören. Allein man hatte hiebei doch die übrigen österreichischen Herzoge, welche so gut wie Oesterreich-Tyrol Pfandherren von Schaffhausen waren, vergessen, oder ihrer Ansprüche absichtlich, um die Stadt später in Verlegenheit zu bringen, nicht erwähnt.

Bei dieser Gelegenheit brachte man an den öffentlichen Gebäuden im Wappen der Stadt einen springenden Widder an, wie er schon seit 1411 im kleinen Stadtsiegel geführt wurde. Im grossen Stadtsiegel aber blieb der Widder noch wie bisher, stehend, was sich Jahrhunderte lang später noch erhalten hat.

Johannes XXIII. und seine beiden Gegenpäpste wurden nun vom Concil ihrer Würde entsetzt; der Herzog Friedrich erhielt wegen des Verlustes seiner Länder den Spottnamen Fritz mit der leeren Tasche.

Schon vor allen diesen Begebenheiten, nemlich Montag nach Deuli, hatte König Sigismund von Konstanz aus Schaffhausen eine Gnade erwiesen, die dazu dienen mußte, ihm die Stadt günstig zu stimmen. Er ertheilte nemlich dem hiesigen Spital zu Gunsten „der armen dürftigen“ die Erlaubniß, in des Spitals Gut im Mühltal, am Bach Durach genannt, eine Mühle zu erbauen, „an allermänniglichs Verhinderung, es seien

Fürsten, Herren, Saislich oder weltlich und das by nfgesetzter Straf.“

Vier Wochen nach Pfingsten kam die leichtfertige Königin Elisabeth und wenige Tage später König Sigismund selbst nach Schaffhausen. Er ertheilte der Stadt die Urkunde der Wiederaufnahme in den Verband des deutschen Reiches und die Bestätigung aller von Kaisern und Herzogen erlangten Freiheiten. Dagegen versicherten Bürgermeister und Rath, Schaffhausen wolle zu ewigen Zeiten bei König (oder Kaiser) und Reich verbleiben und bekam dagegen das seltene und kostbare Recht, den Vogt des Reichs aus der Bürgerschaft der Stadt wählen zu dürfen.

Auf dem Concil zu Konstanz stellte sich der Abt von Allerheiligen mit 25 Personen ein, der von Wagenhausen mit 2; Wilhelm Im-Thurn, Vater und Sohn, beide Ritter, jeder mit 6 Pferden.

1416.

Der Rath erließ wegen „Nacht-Schach“ (Frevel) folgendes Gesetz: Wer in Zukunft den andern zu Nacht an seinem Eigenthume schädigt, es seye uff dem Feld oder in Gärten, der solle dem Kläger eine halbe Mark Silber, der Stadt ein Pfund Heller Busse bezahlen, „welcher aber das Tags thät“, der wird für die Stadt und den Kläger je um ein Pfund Heller gebüßt, „als diß das beschiehet.“ Die Kinder sind von der Strafe nicht ausgenommen.

Nichtsdestoweniger gab es Auskäufe und Unruhen genug in der Stadt. Ein Bürger derselben, Eberhard Im-Thurn, befehdete von seinem freiherrlichen Schlosse Gutenburg im Klettgau die dem Herzog Friedrich feindseligen Eidgenossen, weil er dessen warmer Anhänger war. Die Stadt dagegen suchte mit Oesterreich güt-

lich auseinander zu kommen und richtete gewissenhaft die Forderungen des letzten österreichischen Vogts, Egg von Reischach, aus.

Die Brüder Georg und Wilhelm, Freiherrn von Ende, zwei unruhige Köpfe, hatten vor ungefähr acht Jahren österreichische Untertanen beraubt. Schaffhausen, damals unter österreichischer Herrschaft stehend, jagte ihnen den Raub wieder ab. Die von Ende verklagten nun in diesem Jahre die inzwischen freigewordene Stadt deswegen in Konstanz, wurden aber gebührend abgewiesen. Auch andere Male hatte die Stadt mit diesen von Ende Fehden.

1417.

Die mit Aller-Heiligen in engem Verbande stehende Abtei Wagenhausen, welche ohnehin nie sehr begütert gewesen, war nach und nach verarmt und heruntergekommen, weshalb auch der Bischof Otto von Konstanz sammt dem Abte Berthold II. von Aller-Heiligen beschloffen, sie in eine Pfarrei umzuwandeln, deren Einkünfte und Unterhalt dem Kloster Aller-Heiligen überbunden wurden.

Bürgermeister und Rath von Schaffhausen verglichen sich zu Rothweil friedlich mit einem gewissen Dietrich Hülwer wegen dessen unbedeutenden Ansprachen.

1418.

Als auf dem Concilium zu Konstanz nach langem Kampfe ein einziger Pabst in der Person Martin V. erwählt war, hatte Schaffhausen die Ehre, die erste Stadt zu sein, die den Statthalter Christi auf der Reise nach seiner Residenz beherbergte. Er kam am Pfingstmontag zu Schiff von Konstanz an. Die gesammte Geistlichkeit, der Abt Berthold an der Spitze, zog ihm in Procession vor das schwarze Thor entgegen. Alle Knaben der Stadt,

unter 14 Jahre alt, giengen in weissen Kleidern, mit Kränzen geschmückt, grüne Zweige in den Händen tragend, voran. Sowie der Pabst das Schiff verließ, fiel die ganze Versammlung auf die Knie; nachher wurde er in Procession in das Kloster geführt, woselbst er nach Einigen in dem grossen Saale der jetzt die Bibliothek enthält gewohnt haben soll. Nach Andern ist dieser Saal erst etwas später von Bischof Otto von Konstanz erbaut worden.

Am folgenden Morgen setzte Martin seine Reise über Baden und Bern nach Rom fort und wurde von mehreren Edelenten aus Schaffhausen bis Bern begleitet.

In allen Städten, durch welche sein Weg führte, ordnete er an, daß auf jeden Freitag Mittag die größte Gloke zum Andenken an das Leiden unsers Herrn geläutet werden solle, eine Uebung die noch heutigen Tages bei uns besteht. Bald nach dem Pabste besuchte König Sigismund Schaffhausen zum zweiten Male.

Weil während des Concils sich ansteckende Krankheiten in Konstanz verbreitet hatten, die nach Beendigung desselben noch stets zunahmen, so flüchtete sich der Bischof Otto, Markgraf von Rötteln, nach Schaffhausen und wohnete daselbst einige Zeit im Kloster Aller-Heiligen.

König Sigismund und Herzog Friedrich versöhnten sich; letzterer schickte aber voreilig Boten nach Diessenhofen, Radolphzell und Schaffhausen um diese Städte zu bewegen, ihm von Neuem die Huldigung zu leisten, was man indeß ablehnte. Der König selbst antwortete auf die Klage des Herzogs, daß keine Wiederlösung dessen stattfinden könne, was an das Reich gekommen sey.

Schaffhausen erhielt einen neuen Freiheitsbrief und alle Reichsglieder wurden ermahnt, die Stadt gegen österreichische Anfechtungen zu schützen. Sigismund, welcher immer mehr Geld brauchte als er einnahm, ver setzte der Stadt die Reichssteuer von jährlich 40 Mark, den

Salzhof, Zoll und die Vogtei um 3000 Gulden, mit Vorbehalt der Wiedereinlösung.

Im nämlichen Sommer kam Herzog Friedrich nach Rheinau und drohete, in wenigen Monden Schaffhausen mit seinem Heere zu überfallen.

Die Zürcher, welche Kyburg und Andelfingen erhalten hatten und somit Nachbarn von Schaffhausen geworden waren, mochten diese Stadt nicht mehr zum Feinde haben, sondern ließen durch ihren Gesandten, Berthold Schwend Hülfe zur Wahrung der neuerlangten Freiheiten anbieten. Schaffhausen ließ durch Bürgermeister Joh. v. Winkelsheim und Joh. Hallauer danken.

Dieffenhofen, auf welches Oesterreich gegründete Ansprüche hatte, mußte auf Befehl Sigismunds von den Eidgenossen und mehreren Reichsstädten, unter denen auch Schaffhausen, bei der Reichsunmittelbarkeit geschützt werden.

Die Rechte des Spitals auf Wilchingen, welche 1371 von Freiherrn Dietrich von Krenkingen erkaufte worden waren, bestätigte um diese Zeit der König.

1419.

War ein außerordentlich fruchtbares Jahr.

Die Pfarrei Beringen, deren Kirche schon 1061 erbaut worden war, wurde Aller-Heiligen einverleibt.

Es zog eine Masse fremdartigen, bisher unbekanntem gräulichen Gesindels, Zigeuner, durch das Land. Die Zahl der Männer, Weiber und Kinder dieses Volkes, das schon damals behauptete aus Egypten zu kommen, betrug 1400. Sie bezahlten alles redlich und führten Freibriefe vom Papste, Kaiser und andern Fürsten mit. Später freilich lehrten sie die unehrbare Seite nach aussen.

Ein gewisser von Schellenberg brachte um unbekannter Ursache willen die Stadt in Acht, von der sie jedoch ein freies Landgericht auf der Leutkircher Haide lossprach.

1420.

1421.

Bürgermeister, Klein- und Große Räte verordnen und setzen zu gemeiner Stadt Nutz, Ehr und Frommen und guten Friedens willen „reicher und armer“, daß weder Bürger noch „Bywohner“, sie seien „rich oder arm, alt oder jung, keinerlei Red noch Sach mit Niemand antragen noch anwaben sollen, noch kein Sammlung, noch Berufung der Zünfte und auch kein Gelübß versprechen noch Bündniß mit Niemand thun soll in kein Wgs (Weise) weder heimlich noch öffentlich, um was Sach das wäre; dadurch einem Bürgermeister und Rath und gemeiner Stadt Schaden, Kummer oder Unfreundschaft oder Mißhellung kommen oder ufferstan möchte ic.“ Dagegen handelnde werden mit Leibes- und Geldstrafe bedroht, dann fährt das Dekret fort: „wer auch, daß jemand sellich Red oder Antragen als vdrsteht — von jemand hörte oder vernäme von wem das wäre, das solle ein jeglicher ohne verziehen (Verzug) einem Bürger-Meister oder dessen Statthalter bei seinem Eid fürbringen (anzeigen).“

Es soll auch dieß Gesetz zu halten allen unsern Bürgern und Bywohnern alle Jahr in den Eid geben werden.

Dieser Erlaß wurde höchst wahrscheinlich in Folge eines ernstlichen Aufruhrs gegeben, indem demselben unmittelbar die Bestimmung folgt, daß von 53 mit Namen aufgezählten Bürgern und Einwohnern, als deren Anführer Heinrich Lnh und Joos Schnezler erschienen, „an Willen und Gunst und Wissen“ Bürgermeister

und Rathes an Gericht und Rath nimmermehr kommen oder gewählt werden sollen.

Auch die Klöster machten Unruhe, indem sie sich weigerten, die Vermögenssteuer zu bezahlen. Die angerufenen Schiedsrichter, Hans von Homburg und Heinrich vom Lettiglhofen, Bürgermeister von Konstanz, entschieden aber, daß, da Abt und Konventualen Stadtbürger seien, sie auch städtische Steuern zu bezahlen hätten; jedoch dürfe man ihnen diese nicht höher wie andern Bürgern ansetzen.

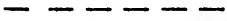
Seit geraumer Zeit war wegen den Scheidemünzen große Unordnung eingerissen, weshalb Zürich, St. Gallen und Schaffhausen sich vereinigten, ganz gleiche Münze nach schweizerischer Städte Korn einzuführen. Es wurden demnach Blappert, Stähler-Pfennig und Angster geprägt. Der Gulden galt 1 Pfund und 6 Schilling Stähler; die Pfennige waren bis dahin vierseitig mit dem stehenden Widder. Auch der Abt von Aller-Heiligen schlug Münze.

1 4 2 2.

Die von Randenburg traten an den Besitzer des Schlosses Laufen, Konrad von Fulach, das Schloßchen Wört oder Werd im Rheine beim Rheinfall ab. Die Fulachs waren damals das mächtigste und begütertste Geschlecht zu Schaffhausen; es gehörten demselben zahlreiche Häuser in der Stadt und viele umliegende Schlösser und Dörfer.

Die Stadt erneuerte den Bund mit der Ritterschaft von St. Georgenschild im Höhgan, der hauptsächlich zur Sicherung des Waarentransportes geschlossen worden.

1 4 2 3.



1 4 2 4.

Die Eidgenossen, zu allen Zeiten Freunde der Münzverwirrung, sahen die Münzeinigung der drei Städte

nicht gern und wußten auf einer Konferenz zu Winterthur die Münzbriefe von Zürich herauszulocken, worauf es wieder zur alten Unordnung kam.

Herzog Albrecht von Oesterreich, ein kluger Fürst, war inzwischen König Sigismunds Eidam geworden, und dieser hatte sich auch mit Friedrich vollständig ausgesöhnt. Er muthete nun den frühern Besizungen desselben, namentlich Schaffhausen zu, sich wieder unter Oesterreichs Herrschaft und vom Reiche abzuwenden.

Da diese mit vielen Verheissungen und glatten Worten begleitete Zumuthung den Freiheitsbriefen und königlichen Versprechen geradezu entgegen war, lehnte die Stadt sie entschieden ab.

Nun gebot Sigismund ernstlich, was er bisher bloß gewünscht hatte. Auf dem Reichstage zu Regensburg beschwerte sich nun Schaffhausen bei den Kurfürsten über dieses Verfahren und scheint hiedurch vor der Hand Sicherheit vor weitem Zumuthungen erlangt zu haben.

1 4 2 5.

Auf St. Timotheustag erkannte (verordnete) der Rath daß „kein Bantkart daß burgrecht niterben soll.“

Nach neunundzwanzig jähriger Regierung starb den 4. April Abt Berthold II., von Sissach. Er liegt in der hübschen St. Johann Kapelle begraben, die er für sich und die Seinigen zur Begräbnißstätte hatte erbauen lassen.

Schon am Tage nach Bertholds Tode wurde ihm in der Person Hans III., Beyer im Hof, ein Nachfolger gegeben.

Rüger Im-Thurn zur Haselstaude, Conrad Schwager und einer von Fulach überfielen den 16. August Junker Adam Cron zum Schild oder zur Krone in

seinem eigenen Hause und verwundeten ihn lebensgefährlich. Dafür wurden sie auf ein Jahr verbannt und mußten die s. g. hohe Buße bezahlen, welche 80 Pfund Heller betrug.

Der König forderte den Rath auf, Kriegsvolk gegen die Hussiten in Böhmen zu senden, was dieser ablehnte, weil die Stadt selbst in Kriegsgefahr sey.

1 4 2 6.

1 4 2 7.

Der Freiherr Georg von Ende hatte einen vornehmen Konstanzer und dessen Sohn aufs freventlichste mißhandelt. Dafür bekriegte ihn nun Konstanz nebst den verbündeten Städten, unter denen auch Schaffhausen. Ein grosser Theil des schwäbischen Adels war auf Endes Seite. Die Städte zogen unter Egg von Reischach von Reichenstein aus. Auf einem Streifzug wurden zufällig von der Schaffhauser Mannschaft einige fürstbergische Unterthanen getödtet, was sowohl die Stadt als den von Reischach in die Acht brachte. Schiedsrichter vermittelten mit Noth den Streit.

Der Graf von Thierstein, österreichischer Landvogt erschien in der Stadt mit der bedeutungsvollen Botschaft, daß die breisgauischen Städte dem Herzoge wieder huldigten.

Ein Goldmacher, welcher viele höhganische Edelleute um namhafte Summen geprellt und sogar die Tochter eines derselben durch List zur Ehe bekommen hatte, machte sich aus dem Staube, kam aber bald darauf nach Schaffhausen. Hier wurde er von seinem Schwiegervater und einem von Neuenek vor dem Schwabenthor getödtet.

Man verordnete hierauf, daß ein Todtschläger, ob Bürger oder Gast, ob der Angegriffene erstochen oder nur geschlagen seye, von Jedem ergriffen und der Gerechtigkeit überantwortet werden soll; die Haltung dieser Verordnung mußten die Bürger beschwören.

Man setzte auch einen Abzug für das Gut fest, welches Knaben oder Jungfrauen, die sich auswärtz heiratheten oder in Klöster begaben, wegzogen. Dieser Abzug wurde aber 1431 wieder aufgehoben.

Ulrich Trüllerer und dessen Gattin, Anna von Rossberg zogen von Rheinau nach Schaffhausen, nahmen daselbst das Bürgerrecht an und verkauften dem hiesigen Spital ihr Hof und Gut zu Siblingen mit Vogtei, Gericht und „pennen“ (Bann) sammt einigen Einkünften an Früchten, Geld, Hühnern, Eiern zc. (Samstag nach Michael).

Am nemlichen Tage verzichtete Göz von Randenburg, genannt Schultheiß, auf das Patronat und die Leitung des Altars der alten Pfründe in der Kirche des Spitales zum heiligen Geist gelegen, welche so wenig abwarf, daß sich ein ehrlicher Priester nicht davon nähren konnte, — zu Gunsten des Spitales selbst.

1428.

Mit den Bürgern der Stadt die des Klosters Leibeigene waren, schloß der Abt einen billigen Vergleich wegen des Heimfalles. Solcher leibeigenen Bürger gab es damals noch viele.

Von Herrmann Erons sel. Kindern kaufte der Spital um die Summe von 200 guten Schaffhauser-Hellern eine Scheune und Garten, Büchelsee genannt, in der Ampelngasse, 12 Zuchart Aker vor dem Kohlfürst gelegen mit Grund- und Gras- und allen Rechten. Dieser Aker hieß: Sieben Zuchart oder Langaker.

Der Rath stellte folgende Kornhausordnung auf: Bevor durch die Glocke um 11 Uhr der freye Markt angekündet werde, solle nur der Bürger und Einwohner für seinen Hausbedarf Korn zu kaufen berechtigt seyn. Die Pfragner (Fürkäufer) haben das durch sie gekaufte Korn nach dem Läuten, auf Verlangen eines Bürgers oder Einwohners demselben um den Ankaufspreis für dessen Hausbedarf wieder abzutreten bei unerlässlicher Baße von 1 Pfund Heller. Die Beken dürfen an einem Markttag mehr nicht den 5 Malter Fäsen kaufen und kein Brod aus unsrer Stadt auf das Land führen. Fremde, die Frucht hier kaufen, müssen dieselbe unter den nemlichen Bedingungen wie die Pfragner an Bürger wieder abtreten und so diese nicht bezahlen können, wird sie von den Rechnern (Sakelmeistern) angekauft um am nächsten Kornmarkt (Zinstag) wieder ausgesetzt zu werden.

Gleichzeitig wurde eine sehr einlässliche Metzgerordnung erlassen, die neben manchen Sicherungsmaafregeln zu Gunsten der Käufer eine Taxation des Fleisches enthält, nach welcher das Pfund des besten Rindfleisches auf 4 Heller und das des geringsten auf 2 Heller zu stehen kam. Geringeres durfte nicht verkauft werden.

Der Winter dieses Jahr war lang und streng, der Sommer naß und kalt, weßhalb Theuerung und Noth entstand.

1429

Konrad von Fulach zum Laufen verkaufte das Schläßchen Wört an den Abt Hans III. um fl. 6,400, welche entlehnt werden mußten, da das Kloster nicht so viel Geld besaß.

Bötz am Stad übte den Blutbann in der Stadt obwohl er weder von dieser noch von dem Könige hiezu beauftragt war. Sigismund untersagte ihm dieses und

begabte, wahrscheinlich gegen Bezahlung, Schaffhausen mit einem neuen Freiheitsbriefe „über das Blut und alle andern Frevel und Unzuchten zu richten.“

Weil der Bürgermeister Ehinger zu Konstanz mit Hülfe des Pöbels und der Thurgauer sich faktisch zum Herrn dieser Stadt gemacht hatte, zog Bischof Otto, das Consistorium und alle angesehenen Geschlechter im September nach Schaffhausen, wo sie bis zum Februar 1431 blieben. Vergebens suchte Schaffhausen nebst andern Städten zu mitteln. König Sigismund schlichtete nach dem Sturze Ehingers endlich den Streit und die Ordnung kehrte mit dem Bischof und seinen Getreuen zurück.

Die alte Pfründe im Spital wurde etwas verbessert und dem „Pfaffen“ Niklaus Koller, Kaplan am Spital übertragen.

Brida Tüchelin vergabte dem St. Katharinen-Altar im Spital 11 fl. jährlich, nebst einem silbernen Knopf mit Kelch. Einen grössern silbernen Knopf sammt ihrem Haus vergabte sie an St. Katharinen-Altar in der St. Johann-Kirche. Hr. Joh. Haidenreich von Friedberg, Kaplan des von Rüdi Im-Thurn am Rossmarkt gestifteten Altars St. Blasien, St. Leodgar, St. Georg und der 10,000 Ritter, verkaufte Namens dieses Altars das demselben 1413 von den Stiftern geschenkte Dorf Nazheim mit Vogtei, Gericht, Zwing und Bann, mit Häusern, Höfen, Scheuern, Hofstätten, Hofrentinen, Leuten, Gütern, Holz und Feld, mit aller zugehörenden Gerechtigkeit um 7 Mutt Kernen, 15 Mutt Roggen, 4 Malter Hafer, 2 Viertel Erbsen und 4 Pfund 1 Schill. an Geld zu einem rechten jährlichen Zins. Zur Sicherung des Zinses setzte man dem „Pfaffen“ Gefälle und Güter dahier, zu Beringen, Löhningen, Guntmadingen und Merisshausen fest. Donnerstag vor Reminiscere.

1480.

Der Abt von Aller-Heiligen machte mit dem Leutprieester von St. Johannes-Kirche über dessen Einkünfte und Verpflichtungen einen neuen Vertrag, laut welchem diesem die Seelsorge zu Neubausen und Beringen übertragen ward. In Kriegszeiten war der Leutprieester auch Feldprediger und mußte zu Pferd mit ausziehen.

Der Lurus nahm überhand, auch in kirchlichen Dingen. Bei Leichenbegängnissen mußten alle Zunftbrüder bei Strafe erscheinen.

Unter zahlreichen Wohlthätern des Spitals ist Heinrich von Sachnang zu nennen, der dieser Stiftung alle seine Lehen in Tradingen übergab.

Da der Winter wieder hart und der Sommer naß und kalt war, so nahmen Noth und Theurung zu.

Hans von Fulach empfing im Namen seiner Brüder von dem Grafen von Thengen die Steig, den Namensbühl sammt dem Zehenden zu Wasterkingen zu Lehen, was deßhalb merkwürdig ist, weil es zeigt, daß die Stadt nur innerhalb ihrer Thore frei war, daß aber das Gebiet benachbarter Fürsten sich bis dicht an ihre Ringmauern erstreckte.

Zum Schuze der Stadt Weinsberg gegen die Ansprüche der Herren von Weinsberg hatten sich 33 Reichsstädte, unter ihnen Schaffhausen, verbunden. Erst kamen die Städte in Nothheil und mußten ihrem Gegner eine Schuldverschreibung von 30,000 fl. ausstellen. Als dieser aber später den Frieden brach, befahl König Sigismund, daß er nicht nur diesen Schuldbrief wieder zurückgebe, sondern auch seine, 16000 fl. betragenden Ansprachen an die Reichsteuern zu Ulm und Hall, welche ihm verpfändet waren, versichere. Schaffhausen erhielt für seinen Antheil jährlich fl. 29 kr. 45. Nach 229 Jahren wurde diese öfters unbezahlte Schuld von Ulm mit fl. 300 ausgelöst.

1481.

Hans von Fulach hatte früher mit dem Spital einen Vertrag wegen Leibeigenen (was die meisten Bewohner der jezigen Landschaft Schaffhausen waren) gemacht. Fulachs zehn Kinder erregten deshalb in der Stadt in diesem Jahre große Unruhen die endlich durch Herrn Heinrich Trachfessen von Dießenhofen, H. Heinrich von Rümmlang, Joh. Bessrer und Joh. Zettler, Stadtschreiber von Ueberlingen beigelegt wurden. Die Stadt gab ihre Ansprüche auf, denen von Fulach eine Verschreibung ihres Vaters zurück u. s. w.

In diesem Jahre geschah die Verordnung, daß von nun an die Edeln der obern Gesellschaft A in den kleinen und B in den großen Rath geben sollen, so daß sie in dem großen Rath nur 7 haben wie andere Zünfte.

Die Stellen des Oberst-Zunftmeisters und der vier Heimlicher, welche gleichsam die Vorberathungsbehörde des Rathes bildeten, wurden aufgehoben. Die Bürger schwuren, sich gegenseitig vor schädlichen Dingen zu warnen und unter sich Friede zu halten. Ueberdies hatten sie zu schwören „dem hailigen Römischen Reich und dieser gemainen Stadt besundere Trüwe und Wahrheit und gemainer Stadt Nutz, Ehr und Frommen zu fördern und zu wahren“ ic.

Der Bund mit St. Georgenschild wurde in diesem Jahre erneuert und auf 60 Grafen und Herren ausgedehnt.

Der, wie es scheint, nicht ganz geschlichtete Streit zwischen der Stadt und ihrem Hauptmanne, Egg von Reischach, gegen den Grafen von Fürstenberg erreichte erst in diesem Jahre sein Ende und zwar zum Nachtheile des Grafen.

1 4 3 2.

-Harter und sehr kalter Winter. Die Theuerung nimmt überhand.

In Folge der Veränderungen und Geseze vom vorigen Jahre gaben Wilhelm und Rüger Im-Thurn das Bürgerrecht auf, bezahlten von ihrem Vermögen fl. 562 1/2 Abzug und ließen sich in Neunkirch nieder.

Es wurde ein Gesez gemacht, daß wer einem Bürger etwas stehle und auf der That ertappt werde, auf Kosten der Stadt zu hängen sei, dem Bürger aber müsse das gestohlene Gut wieder gegeben werden. Wer hingegen einem Fremden stiehlt und ergriffen wird, wird auf Rechnung des gestohlenen Gutes gehängt. Reicht es nicht hin, so legt die Stadt das Fehlende zur Exeeution auf, übersteigt es aber den Bedarf, so bekommt der Bestohlene den Ueberschuß wieder. ~

1 4 3 3.

Am St. Agnesenabend verspürte man ein starkes Erdbeben.

Weil im Frauen-Kloster St. Agnesen überaus große Unordnungen eingerissen waren, so mußte der Abt von Aller-Heiligen sammt den Aebten von Stein und Engelberg eine Reformation dieses Klosters vornehmen.

Von den beiden voriges Jahr nach Neunkirch gezogenen Brüdern Im-Thurn wurde Wilhelm des Bischofs von Konstanz Obervogt daselbst, den andern, R ü g e r, erwählte die Gemeinde S ä c h l i n g e n zu ihrem Vogt und Schirmherr.

Auf geführte Klage ab Seite der Junst der Rebleute „das vil und manigerlai Lüt hie zu Schaffhausen Neben banen die nit ihr aigen sigen“ nicht in ihre Junst gehören, ihnen auch nicht dienstbar seien und bisher noch kein Fronfastengeld bezahlt hätten, beschloßen Bürger-

meister und Rath: „daß alle die so Neben zu Gemainden und umb den tail bauen, die nit in der Zunft sind, nu hinneuthin der Reblüt - Zunft Fronfastengeld geben sollen on all Widerred.“

Kaiser Sigismund bestätigte dem Spital abermals den Kauf und die Uebertragung der niedern Gerichte zu Wilchingen, mit dem Anhang: „daß welcher das Klein - Gericht hinderte oder schmähete, oder widrig, (ungehorsam) wär“, in eine Buße von 10 Mark Goldes verfallen solle, halb dem K. Fiskus, halb dem Spital zu entrichten, d. d. Basel am Aller - Heiligkeitag.

Nach einem Brief, d. d. Donnerstag nach Mittfasten, hatte der Rath den Wilchingern in der Person eines hiesigen Spitalmeisters einen Bogt zu setzen, welcher daselbst das Klein - Gericht zu besitzen und um alle Unzucht und Frevel zu Gunsten der Armen im Spital zu richten und zu strafen hatte. Die Bußengelder wurden unter die Armen ausgetheilt. Der Bogt hatte seine Bogtleute bei ihrem alten Herkommen ohne weitere Beschwerde zu lassen. Damals war Bogt Konrad Schwager, des Rath's.

1 4 3 4.

Außerordentlich heißer Sommer, so daß die Weinlese schon am Bartholomäus - Tag stattfinden konnte. Es herrschte eine mörderische Pest.

1 4 3 5.

Strenger, langer und kalter Winter. In diesem Jahre erhielten die Juden die Erlaubniß zur freien Niederlassung und, mit Ausnahme der politischen, alle Rechte eingeborner Bürger. Ein Streit mit Heinrich von Erzingen, der die Stadt beschuldigte, durch ihre Knechte sein Haus in Eberfingen verbrennen lassen zu haben, wurde von Schiedsrichtern beigelegt, unter denen auch

Bilgeri von Heudorf und dessen Bruder Wilhelm erscheinen.

Die Rathordnung von diesem Jahre bestimmt, wenn an ein Pfund Heller in den Rath geboten wird, so beträgt die Buße für zu spätes Erscheinen 1 ſ . Heller. Wenn aber an ein Mark Silbers in den Rath verkündet worden ist die Buße 2 ſ . Wenn der Rath außerordentlich besammelt wird, so bestimmt die Mehrheit die zu erlegende Buße. Wem „by dem Aide“ in den Rath geboten wird, „der git ze Buß V ſ .“, so er nicht, bevor gefraget worden, eingetreten ist, z. c. Für die Bußen soll der Bürgermeister ohne Ansehen der Person pfänden; der Ertrag derselben fällt zu Gunsten den „armen Lüten und Sichen auf der Steig.“

1 4 3 6.

Schaffhausens Gesandte suchen vergeblich den Ausbruch des Krieges zwischen Zürich und seinen Miteidgenossen zu verhüten.

Herr Ulrich von Lettingen verkaufte der Stadt den Fronwaagthurm um fl. 260. Dieser Thurm hatte stets denen von Randenburg gehört bis er durch Heirath an den von Lettingen gekommen war.

Der Bund mit St. Georgenschild wird noch einmal auf 3 Jahre erneuert.

1 4 3 7.

Wiederholte Theurung. Ungeziefer als Landplage. Den 9. Dezember starb König Sigismund. Die Rheinschenzen von den Mühlen bis zum Laufen, ein Lehn der Grafen von Fürstenberg, erkaufte Wilhelm und Konrad Im-Thurn von Konrad von Teufen. Also auch auf dieser Seite ein fremder Landesherr bis zum Stadthor.

1 4 3 8.

Die Theurung nimmt so überhand, daß sich viele freie Leute zu harter Arbeit verdingen, bloß um sich noth-

dürftig zu erhalten, daneben auf allen anderweitigen Lohn verzichten. Die Pest schlich sich ein und dauerte bis in das folgende Jahr.

Johannes von Krenkingen (nach Andern Albert von Neuenek) verleiht dem Bürgermeister Adam Cron als Bevollmächtigten des Spitals den vierten Theil der Vogtei (Randenburg) zu Schleitheim, welche ein Lehn der Abtei Reichenau war. Der erste Brief datirt sich schon von 1364.

Schon in diesem Jahre hatte die Stadt mehrere Zerwürfnisse mit dem Grafen Rudolph von Sulz, die aber bei dessen versöhnlicher Gemüthsart bald wieder ausgeglichen waren. Erst zehn Jahre später, nach Rudolfs Tode, brach die Fehde mit Sulz aus.

Schaffhausens und vieler anderer Städte Boten fanden sich zu Luzern ein, um den Frieden zwischen Zürich und den 7 Orten zu vermitteln, was aber nicht nur nicht gelang, sondern noch grössere Erbitterung veranlasste.

Albrecht von Oesterreich, ein grosser Fürst, wurde den 18. März zum König der Deutschen erwählt.

1439.

Schaffhausen konnte den Frieden zwischen Zürich und den Eidgenossen auf ein Jahr vermitteln.

Man machte in diesem Jahre das Gesetz, daß wer in unsrer Stadt erbt und das Erbe aus derselben wegzieht, je den sechsten Pfennig Abzug geben müsse.

König Albrecht starb schon den 27. Oktober auf einem Feldzug gegen die Türken.

Zu Schaffhausen war auch „ein grosser Sterbend.“

1440.

Auf einem Fastnachtsballe den nach damaliger Sitte die Nonnen zu St. Agnesen, in ihrem Kloster gaben, stürzte einer der Tanzenden, Rüger Im-Thurn, Mönch

zu Aller-Heiligen, plötzlich vom Schlage getroffen nieder. Derselbe hat höchst wahrscheinlich kurz zuvor die jetzige Kanzel im St. Johann eigenhändig geschnitz und der Kirche geschenkt.

Herzog Friedrich von Oesterreich-Steiermark wird König. Er empfing in Frankfurt die Huldigung der Reichsstände. Schaffhausen wurde von ihm ziemlich unfreundlich empfangen und erhielt die Bestätigung früherer Freiheiten vor der Hand nicht, sondern wurde auf die persönliche Ankunft des Herrschers in der Stadt vertröstet. Es huldigten demselben auf seiner Reise durch die Schweiz die Städte Rapperschwil und Winterthur.

Den 23. Nov. kam er nach Schaffhausen, woselbst er aber nicht den Eid dem deutschen Könige, sondern dem österreichischen Herzoge erwartete. Die Stadt bedachte sich jedoch und mittlerweile zog der König über Diessenhofen und Stein nach Konstanz. Auch hier zerschlugen sich die Unterhandlungen mit Schaffhausen, wegen dem Rücktritt an Oesterreich; der König verweigerte die Bestätigung der Reichsfreiheit.

Man machte das Gesetz, daß Jedermann, der Liegenschaften verkaufe oder verseze, zuvor angeben müsse, welche Lasten auf denselben haften, damit hievon „Nügentlich“ in den Briefen Vormerkung geschehen könne. Im Unterlassungsfalle und so dem Käufer oder dem Darleiher Schaden hieraus erwachsen würde, hat der Verkäufer oder Debitor dem, den er betrogen hat, seinen Schaden zu vergüten und der Stadt die grosse Busse (80 Pfund Heller) zu bezahlen „und uff Stund by dem Aid so er darumb schweren wird, vier Mil Wegs von der Stadt Schaffhausen (zu) gon und der nie mehr näher kommen bis daz er dem Kläger und der Stadt g'nug gethan hat.“

Wer, laut Raths-Erkenntnis, Jemand „mit Pfand

oder Pfennigen nach der Stadt Rechte usrichten soll, es seien Bürger oder Gäste, und verwendet hiezü schon verschriebene Pfänder, der verfällt in eine Buße von 10 Pfund Heller und hat die Stadt zu verlassen „bis er dem Kläger und der Stadt gnug geton wie vor stat.“

Und ob einer bey Gott und den Heiligen bezeuget, daß er „weder ligende noch varende Pfand hab die sie syen,“ „der soll by demselben Aid nffer der Stadt und den Gerichten gan und ein Monat nit darin kommen, er hab denn dem Kläger gnug geton“, wo nicht, so bleibt dem Kläger „füro sin Recht behalten.“

Es soll in Zukunft „kein Hus in unsern Gerichten gelegen“ anderswo „denn vor unsers Herren des Apts Schulthaisen und ainem Burgermeister und Rath, nach Inhalt des Uebertrags zwüschent dem Goghhus und der Stadt,“ gefertigt werden, indem sonst dieselben vertigungen und Brief kraftlos declarirt werden.

Die „Reblüt Zunft Ordnung“ besagt, „daß all die so hie bi uns schhaft sind“ (oder es in Zukunft werden, und „sich mit dem Rebwerk begont“ und kein anderes Geschäft treiben auch in keine Zunft eingetheilt seyen „mit Lib und Gut in der Reblüte Zunft gehören und kain ander Zunft an sich nehmen sollen.“

Dieser *R e b l e u t e* jedoch, die bereits andern Zünften zugetheilt seyen, die sollen bei ihren Zünften bleiben, dagegen aber „den Reblüten, (der Zunft) ihr Fronfasten-Geld geben ic. Ausgenommen von dieser Abgabe wurden erklärt, a. diejenigen, welche eigene Reben oder „Erblehen“ bauen; b. diejenigen, so andere Handwerke treiben und nur „im Taglohn oder Verding“ arbeiten und endlich c. „alle uswendige und frömde Lüt so „in den Reben sniden (schneiden) und all ander Wert thun ic.

In diesem Jahre wurde eine erneuerte „Sinner-Ordnung“ erlassen, (die alte datirt sine von 1335) der zufolge die Weinsinner angehalten wurden „all Monat in all Kebr (Keller) von Hus zu Hus, und auch dazwischen in der Würt Hüser — so daß nothdürftig ist — gan sollen und besehen, wie es um Schengl- und Trint- Win und Niederlegung (desselben) ain Gestalt hab und uns (die Regierung) darumb getrüwlich versehen das (an) uns gelang sollichß so uns werden soll.“ ic.

Der Lohn für „vächten der Geschirre“ wurde auch bestimmt und zwar für einen (Nemen) Eymer 1 s. Heller ohne die Nägel, liefert der Fächter die Nägel, so hat er für einen Pfening zu fordern. Von einem Viertel („Viertail,“) 8 Heller oder einen Bierling und darunter, je 4 Heller.

1441.

Am Pfingstmontag wurde beschloffen, daß man in Zukunft an diesem Tage ausser der Wahl des Bürgermeisters und der Beeidigung der Bürgerschaft, keine andern Geschäfte — „Es wär dann unser gemainen Stadt Ding“ (die ganze Gemeinde beschlagende Angelegenheiten) — behandeln solle.

Ferners: Es sollen hinfort nicht zween Brüder weder in den Rath noch an das Gericht, auch nicht Leute erwählt werden, die nicht ehelicher Abkunft seyen.

Das Amt eines Richters (Vorspker am Bürger- oder Stadtgericht) solle alle Jahr bei Wiederbesetzung der Aemter, neu ertheilt werden.

V o r G a l l i. Gesez: „Alle die, die des Richß Straß bruchend, sy standen in den Gassen ald vor den Hüsern oder haben vail uff dem Laden — usgenommen in den Gädmern (jezt Magazin z. B. „zur Stadt Paris“ ic.)

die sollen das gelt von den stetten (Stätten) der statt geben und den Zollern Ir Zölle.“

1442.

Großer Schnee, fruchtbares Jahr.

Der Abt von Rheinau, Hug von Almisshofen, wurde vom Grafen von Sulz und Truchsess von Diessenhofen, verfolgt und flüchtete sich nach Schaffhausen, wo er im Hause zur Tanne wohnte.

1443.

Hans III. Abt von Aller-Heiligen stirbt; sein Nachfolger ist Berthold III., Wichsfer, Schwager des Bürgermeisters Hans Trüllerer.

Durch Mißverständnis eines Freischöffens des im ganzen deutschen Reiche verbreiteten Behm- oder heimlichen Gerichtes werden Rath und alle Bürger der Stadt vor dieses Schreckenstribunal nach Walldorf geladen. Sie ließen sich durch einen Bevollmächtigten rechtfertigten und wurden als unschuldig anerkannt. Zu den Freischöffens der Behme gehörten damals auch mehrere Rathsglieder von Schaffhausen.

Vielleicht nicht ohne Grund werfen die Zürcher Schaffhausen vor, daß es die Eidgenossen durch Zufuhr von Munition und Lebensmitteln begünstige, weil damals in der Eidgenossenschaft daran großer Mangel war, indem Zürich gesperrt hatte. Auf Veranlassung dieser Stadt ließen nun der König und der Herzog Albrecht die schaffhauserischen Schiffe und Frachtwagen überall durchsuchen.

1444.

Herzog Albrecht von Oesterreich, ein Bruder und Feind des Königs, kam nach Diessenhofen und netzte von da aus Schaffhausen häufig. Die Besorgnisse in dieser Stadt wuchsen, als sich um den Herzog ein großer

Theil des umliegenden Abels sammelte, welcher im Uebermuthe und von breisgauischem Kriegsvolke unterstüzt, das der Herzog nach Dieffenhofen berufen hatte, bössartige Streifzüge unternahm, auf deren einem das hiesigen Bürgern (deren Am Stad) gehörende Dorf Marthalen überfallen und zum Theil durch Brand verwüstet wurde.

Die Lage der Stadt wurde immer bedenklicher, man verdoppelte die Wachen und ward nach besten Kräften gerüstet.

Klugheit und geheime Sorgen um sein Gotteshaus trieben den damaligen Abt Berthold nach Dieffenhofen, um dem Herzoge seine Aufwartung zu machen.

Mit mehreren Vertrauten setzte er sich zu Pferde. Doch kaum hatten die Reuter die Stadt im Rücken, als ein Trupp Reißige mit gezogenen Schwerdtern gegen sie ansprengten. Bei Wahrnehmung derselben braunte der Wächter der nähen Warte ein Stück Geschüz los und als er die eben Ausgerittenen verfolgt zur Stadt eilen sah feuerte er zum zweiten Male. Darauf stürzten unsere Bürger bewaffnet aus den Thoren dem Analle zu begegnen, zur Hülfe der Bedrängten. Verwundete, die Wegführung des Abtes und einiger seines Geleites bekundeten die feindliche Absicht; man jagte den Frevlern nach, kehrte jedoch bald wieder zurück, weil man vernommen, daß der Herzog selbst sich unter den Reißigen befunden habe. —

Die äußerliche Ruhe kehrte wieder, doch die Besorgnisse blieben und wurden nach diesem Begegnisse um so begründeter.

Schriftlich und mündlich entschuldigte man sich beim Herzoge „ganz anders würde sich die Stadt benommen haben, hätte man seine Nähe vermuthet.“

Um ihn zu befänstigen, wurde der Wächter gestraft, dessen Aufmerksamkeit diesen Ausbruch veranlaßt hatte. Darauf erhielt der Abt und seine Mitgefangenen die Freiheit wieder und es benahm sich der Herzog als hätte er den Schimpf vergessen.

Endlich gab auch König Friedrich von Nürnberg aus die längst gewünschte Bestätigung der Reichsfreiheit, doch mit dem Zusaze, unschädlich uns und dem Hause Oesterreich an unsern Pfandschaften und Rechten.

Großer Schrecken herrschte vor den Streifzügen der Eidgenossen und Armagnaken, welche erstere bis an den Rhein, letztere bis Stüblingen raubten und sengten. Aus der ganzen Umgegend flüchtete man sich soviel möglich nach Schaffhausen.

1 4 4 5.

Der Bischof von Konstanz verlangte von der Stadt die Auslieferung des geflüchteten Abts Hug von Rheinau, was man ihm aber verweigerte, mit dem Beisaze, er könne ihn h i e r vor den Rechten suchen.

Der Burgvogt Winkeltaler von Sunthausen gab Feinden von Schaffhausen Unterschlauf und diese beraubten einzelne Bürger. Dafür fiel die Stadt des Burgvogts Güter an und vertrieb ihn von seiner Stelle. Doch erhielt er auf Fürsprache guter Freunde das Seinige bald wieder.

Sonntags nach Fronleichnam wurde durch Bürgermeister Hans Friedhold, Unterbürgermeister Heinrich Barter und Stadtschreiber Antoni Detterlin ein Vertrag zwischen den Erben von Heini Keller und Wehrlin Werner von Merisshausen, welcher diesen umgebracht hatte, aufgesetzt, wornach der Thäter 50 halb-Bierling Kerzen auf das Grab des Ermordeten stellen, item in

den Gerichten Merisshausen ein steinernes Kreuz setzen und der Kirche daselbst fl. 20 an ein ewiges Licht geben mußte.

1 4 4 6.

Heinrich von Mandach stiftet „Gott dem Allmächtigen und der Hochwürdigem Mutter Jungfrau Maria „und allem himmlischen Heer, zu Lob und Ehre, auch „zu Trost und Hilfe seiner und seiner vordern Seelen „und aller derer, so im je Guts gethan haben oder noch „thun werden,“ einen Marien-Altar in der Barfüßerkirche und fondirt diese Pfründe mit Zins, Nuß und Gültten ab Gütern zu Neunkirch, Wilchingen und Biberach. Man machte das Gesetz, daß welcher Gast hierfür etwas in unserer Stadt erbt, der soll „uff stund den Abzug von „sellichem Gut richten, er welle sich denn ganz har In „dartzu ziehen.“

Auf Pfingsten erklärte der Rath dreien Brüdern von Sulach, daß der Eid den sie mit andern Bürgern schwören, „an den Brief, der Richtung und Uebertrag zwischen uns und Ihnen vor Inyen geschehen, dahainen „Schaden sunder In an demselben Brief unvergriffen sin „soll, ungeverlich.“

Eine langwierige Fehde mit Swender von Bernau wurde zu Ehengen durch Schiedsrichter beigelegt, unter denen sich wieder Bilgeri und Wilhelm von Heudorf befanden, die, wie es scheint, damals noch gut mit der Stadt standen.

Die meisten schwäbischen und fränkischen Städte schlossen einen Bund gegen die Ansprachen des Adels, der Fürsten und des Königs. Unter diesen Städten waren die vornehmsten: Nürnberg, Augsburg, Ulm, Schaffhausen und Eßlingen. Einen gleichen Bund schlossen die rheinischen Städte; aber gegenüber verbündeten sich die Fürsten und Herren in Franken.

1 4 4 7.

Basel, Schaffhausen, Konstanz, Ravensburg und Rotweil vermitteln zu Baden im Argau den Frieden zwischen Zürich und den 7 Orten.

Den 30. Juli wurde im Münster das ungeheure Krucifix aufgestellt, an welchem Christus eine Höhe von 22 Fuß hatte. Einige glauben, daß es aufgerichtet worden sei, um ein etwas kleineres im St. Johann zu verdunkeln, andere sind der Meinung, daß, da der H. Christoph laut Legende 11 Ellen hoch war, fragliches Bild das dieses Heiligen gewesen sein dürfte. Dieses Bild kam sehr bald in wunderthätigen Ruf und zog bis zur Reformation eine Menge Pilger herbei. Man nannte es den großen Gott von Schaffhausen; von ihm spricht noch gegenwärtig der nellenburgische Bauer mit Respekt und in Süddeutschland hört man zur Bezeichnung eines recht plumpen und großen Gegenstandes zuweilen noch die Vergleichung: größer als der große Gott von Schaffhausen!

Des Spitals Pfleger und „ander fromm, erber und andächtig Lüt“ stifteten in der Spitalkirche eine neue Pfründe und Altar zu Ehren der h. Katharina. Auch die alte, bisher so schlechte Pfründe wurde verbessert, so daß sich jetzt ein „ehrlicher Priester nothdürftig“ nähren konnte. Freitag nach St. Peter und Paul.

1 4 4 8.

Schon seit beinahe zehn Jahren hatten sich bald einzelne angesehene Männer, bald der Rath von Schaffhausen in die verwikelten Streitigkeiten gemischt, welche wegen Rheinau entstanden waren. Die Söhne des Grafen Rudolfs von Sulz machten Ansprüche auf dieses Städtchen und entrißen es zu wiederholten Malen der Herrschaft des Abtes. Auch wurde es bald von den Eidgenossen, bald von den Oesterreichern überrumpelt. Abt

und Konvent hielten sich geraume Zeit flüchtig zu Schaffhausen auf und diese Stadt suchte oft zu vermitteln; einige Mal selbst mit gewaffneter Hand. Die Grafen von Sulz blieben endlich Sieger, behielten das obere Schloß zu Rheinau und ließen den Konvent wieder vom Kloster Besitz nehmen. Ihre Mutter, die verwittwete Gräfin Ursula, verließ nun das Städtchen und bezog die benachbarte Burg Balm, von wo aus gegen die Städte, namentlich Schaffhausen, unter ihrem Namen, doch ohne ihren Willen, Raubzügen geführt wurden. Die Söhne hießen Alwig, Rudolf und Johann. Dieser letztere wohnte weit weg und scheint mit seinen Brüdern nicht gemeinsame Sache gemacht zu haben. Gleich vielen andern vom hohen Adel in Schwaben, besaß das gräfliche Haus Sulz das Bürgerrecht in Schaffhausen. Seine Herrschaft erstreckte sich über einen großen Theil des Klettgaues, vom Mühlenthor an bis gen Thiengen. ~

1 4 4 9.

Der tapfere Markgraf Albrecht von Brandenburg-Kulmbach war mit seinen Nachbarn, den Nürnbergern, in Krieg gerathen. Die Stadt Nürnberg mahnte den Städtebund zu Hülfe; 30 Städte, worunter Schaffhausen, erklärten dem Markgrafen den Krieg von Nördlingen aus, im Heumonate. Dem Markgrafen halfen nun die Fürsten, unter andern auch das Haus Sulz. Von allen Seiten raubten die auf Balm und Rheinau Schaffhauser Eigenthum, führten Bürger und Unterthanen gefangen weg, brandschatzten die Landschaften des Adels und der milden Stiftungen der Stadt u. s. f. Auch Ulmer und Augsburgische Kaufleute wurden beraubt und den Rhein hinunter passirte kein Schiff unangefallen. Die meisten Räubereien wurden in der Schlucht des Wolfenbachs verübt, wo die Landstraße damals durchzog.

Schaffhausen ordnete nun seine Zünfte in Rotten, nahm den Hauptmann Heggenzi mit 6 Pferden in Sold, dann auch einiges eidgenössische Fußvolk, welches schon damals in aller möglichen Städte und Herren Dienste lief und von Schaffhausen gut bezahlt wurde. Endlich trieben es die auf Balm so arg, daß sie auch Eidgenossen, mit denen sie damals in Frieden waren und sogar Mitglieder des Fürstenbundes, ihre eigenen Freunde, z. B. Oesterreich und Hochberg durch Räubereien beunruhigten.

Einer der ärgsten Helfershelfer der Grafen von Sulz war ihr Vogt zu Rheinau, Ulrich u s d e r R ü t i.

Die beiden Grafen verließen heimlich Balm und ihre Mutter ließ Schaffhausen bitten, doch nichts Feindseliges gegen sie vorzunehmen, allein zu spät. Der Rath sandte 2 Absagebriefe, den einen nach Balm, den andern nach G u t e n b u r g, wo sich Graf Rudolf gewöhnlich aufhielt. Er war abwesend, und sein Stellvertreter, H e i n r i c h v o n R ü m l a n g, ein Schaffhauser Edelmann, wollte die Absagung (Kriegserklärung) nicht annehmen. Heinrich von Erzingen wurde in höchster Eile als Burgvogt nach Balm berufen; er kam Montags Abends an.

Auf St. Marienitag den 22. September oder nach weniger verlässlichen Berichten, Dienstags den 23. Sept. noch in der Nacht brach das Kriegsvolk von Schaffhausen sammt einem Hauptmann und Knechten von Isny auf und gelangte bald vor das wohlgerüstete Balm, dessen Besatzung auf der Hut war. Ein Ausfall wurde zurückgeschlagen, man erstieg den Graben und bald nachher das Schloß. Die eidgenössischen Söldlinge waren die vordersten. Ein Schaffhauser, H ä n s l i S e i l e r, der in der Burg Kriegsdienste that, wurde als Ueberläufer erstochen, zwei andere Feinde gefährlich verwundet, der Rest ge-

fangen nach der Stadt geführt. Die Beute war unbedeutend (nach andern Angaben hingegen groß) und fiel meist den eidgenössischen Söldlingen zu. Der Antheil der Stadt nebst dem Lösegeld der Gefangenen betrug bloß 122 Pfund.

Der Gräfin wurde ihr kostbares Eigenthum gelassen, ebenso ihr Hofstaat, und ihr freigestellt, sich damit hin zu begeben, wohin ihr beliebe. Man behandelte sie mit aller ihrem Stande und Unglück gebührenden Schonung und Ehrerbietung und geleitete sie sammt ihrem kleinen Hofpersonale nach ihrem Wunsche nach der Stadt, wohin sie durch den Bürgermeister und Herrn Heinrich von Fulach eingeladen wurde und wo sie in der besten Herberge abstieg. Die Stadt hielt sie fürstlich frei; jedermann hatte freien Zutritt zu ihr, sie zeigte sich in Kirchen und auf Straßen und reisete erst nach Neujahr unter ehrenvollem Geleite ab.

Um wieder auf die Eroberung von Balm zurückzukommen, wurde dieses Schloß, in welchem man sichere Beweise von verderblichen Anschlägen gegen Schaffhausen aufgefunden hatte, vorerst besetzt, dann zog der Haufe nach Rheinau und eroberte diesen, Schaffhausen ebenfalls feindlich gesinnten Ort. Am nämlichen Tage wurden auch die Sulzischen Unterthanen im Klettgau von den Städtern feindlich heimgesucht.

Die Rheinauer sollten nun zu Schaffhausen schwören, was sie aber erst dann thaten, als die Gräfin von Sulz sie des ihr geleisteten Eides entbunden, und ihnen befohlen hatte, den neuen Eid zu schwören, immer mit Vorbehalt der gegründeten Rechte des Hauses Oesterreich.

Da keine Stadt des Städtebundes ohne Zustimmung der übrigen Bundesglieder einen eroberten Platz schleifen durfte, so wurde nach Ulm an den Bund berichtet, wie Balm erobert worden und daß man für nö-

thig finde, diese Burg zu schleifen, sowie Rheinau besetzt zu halten. Der Bund gab seine Zustimmung, Balm ging in Flammen auf und die Kirchenzierden sammt dem Burgglöckchen wurden nach Schaffhausen gebracht. Dieses Glöckchen hing man auf den Fronwaagthurm und läutete es von da bis auf unsere Zeit bloß bei der Wahl eines Bürgermeisters, bei Kriegsgefahr und wahrscheinlich bei Besuchen von Kaisern oder deutschen Königen, woher vielleicht der Name „Küngeltiglöggli“ rührt. „Auf dem Glöcklein liest man „Ave Maria, geratia pelena dominus † XIV. Jor.“ Eine Begrüßung der „Himmels-Königin“ woher der Name Küngeli oder Königinnen Glocke mit mehr Wahrscheinlichkeit abgeleitet wird. Rheinau blieb von den Schaffhausern besetzt.

Aber nun erhoben sich nicht nur fast alle Grafen und Herren der Umgegend, sondern selbst viele Bürger aus Städten und sogar einzelne Bauern aus dem Alettgau feindlich gegen Schaffhausen und ängstigten die Stadt von allen Seiten. Nichts destoweniger blieb diese in allen den kleinen Fehden Sieger und konnte sogar der vom Grafen Ulrich von Württemberg hart berennnten Bundesstadt Eßlingen Hülfe schicken. Auf der Plienshalde stießen die Sädter an die Württemberger, wurden aber von ihnen völlig geschlagen.

Ueberall in Schwaben und Franken waren die Schaffhauser bei ihren Bundesgenossen, siegten oft mit ihnen, wurden aber auch oft besiegt. Unter andern eroberten und zerstörten sie die dem Hans von Rechberg gehörige Burg Sonthausen und wurden zuletzt bei Billereut von Markgrafen Albrecht geschlagen. — Auf die Klage der Grafen von Sulz hatte der Kaiser die Stadt in die Reichsacht erklärt und der Pabst einen Bannstrahl gegen sie geschleudert.

Nach langen Verhandlungen brachten es die Bundesgenossen endlich dahin, daß Acht und Bann von der

Stadt genommen wurden, diese aber die Gräfin von Sulz mit einer bedeutenden Summe für die Zerstörung ihres Schlosses entschädigen mußte. Dagegen erhielt sie das Versprechen, dieses Schloß dürfe nie wieder aufgebaut werden. Nach mehreren Jahren versuchte freilich Graf Rudolph von Sulz, Balm wieder zu erbauen, mußte aber, nach einem langwierigen Prozesse mit der Stadt, das bereits Gebaute wieder einreißen.

Im November erschien Herzog Albrecht von Oesterreich unvermuthet vor dem Schlosse **L a u f e n**, welches denen von **Fulach** gehörte, auf das er aber einige Ansprüche hatte. Seine Mannschaft war zahlreich und bestand größtentheils aus Adeltlichen und Knechten von **Wintertbur**. Das Schloß wurde berannt; als die Belagerten sahen, daß sie sich wider die Uebermacht nicht zu halten vermöchten, ließen sie sich an Stricken über die Felsen hinunter und schwammen über den Rhein. Ein einziger Knecht, der nicht schwimmen konnte, blieb im Schlosse zurück und begann dann im Namen der ganzen Besatzung zu capituliren. Der Herzog versprach derselben sichern und freien Abzug, worauf der Knecht öffnete. Ohnerachtet Albrecht über dessen List sehr ergrimmt war, hielt er doch sein gegebenes Wort und ließ ihn weiters ziehen, die Burg aber besetzte er mit hinlänglicher Mannschaft unter dem Befehl eines nahen Verwandten **Wilgeris** von **Heudorfs** (der auch Ansprache an das Schloß hatte) Namens Herr von **Magenbuch** oder **Hagenbuch**. Die **Fulachs** hatten ihr Bürgerrecht in **Schaffhausen** aufgegeben und standen überhaupt mit der Stadt nicht zum Besten. Nichts desto weniger gelang es ihnen, den Stadthauptmann **Heggenzi** und viele Freunde zu gewinnen, die sich eines Abends bewaffnet in zwei Wirthshäusern versammelten, vom **Salzhof** eine Leiter entwandten, still nach **Kaufen** zogen, das Schloß

erstiegen, den von Hagenbuch sammt seinem 12jährigen Sohne wehrlos im Bette erstachen, einige von der Besatzung verwundeten und den Rest sammt dem Burgpfaffen gefangen nach der Stadt führten. Das Feldgeschrei der Eroberer war: „he Schaffhausen“; die österreichische Fahne wurde verhöhnt. Die üblen Folgen dieses Tages zeigten sich nach wenigen Wochen.

1450.

Herzog Albrecht von Oesterreich, welcher bisher noch nicht zu dem Fürstenbunde gegen die Städte gehört hatte, trat im Jannar demselben nun unter der Bedingung bei, daß dieser ihm helfe, Schaffhausen, Adolfszell und Rheinau zu erobern und ihm nachher den Besitz dieser Städte sichere.

Der Herzog klagte darauf Schaffhausen an: 1. Auf ihn geschossen zu haben. 2. Balm und die Landgrafschaft Klettgau, die unter seinem Schutze stehen, sowie das ihm eigenthümlich angehörende Rheinau und Laufen erobert zu haben. Zürich wurde gegen Schaffhausen aufgemahnt, die Vermittelung der Eidgenossen vom Herzog abgelehnt, damit diese nie den Rhein überschreiten möchten.

Die Stadt entschuldigte sich wegen des Schusses (Vergl. 1444) mit Irrthum des Wächters, der hiefür bestraft worden sei, wegen Balm und Rheinau mit der gerechten Nothwehr. Das Klettgau hätte man nicht eingenommen, obwohl man es gerne gethan haben würde, sondern nur durchstreift, an der Eroberung von Laufen habe die Stadt keinen Antheil.

Alle diese Entschuldigungen halfen nichts; der Herzog rüstete, die übrigen Herren der Umgegend befehdelten immerfort. Nun kamen noch die Eidgenossen und verlangten von der geängsteten Stadt Entschädigung an

die Söldner, welche doch schon abgelohnt worden waren. Man schlug ihnen Recht in Zürich vor; sie trösteten und zeigten ganz unverholen, daß sie Hader haben wollten. Endlich ließen sie sich mit einem Geldgeschenk auf einem Tage zu Einstedeln abfertigen.

Auf einem Tage zu Bamberg wurde der Ueberfall von Balm Schaffhausen allein zur Last gelegt und dieser Stadt auferlegt, das Haus Sulz zu entschädigen. Die übrigen Glieder des Städtebundes verließen Schaffhausen und Rotweil und gaben beide Städte den Ansprüchen des Herzogs von Oesterreich Preis, den dessen Bruder, König Friedrich ermächtigt hatte, sie vom Reiche wieder ab und an Oesterreich zu bringen.

Noch mehrere Tage wurden in diesem Jahre gehalten auf denen Oesterreich seine Ansprüche auf Schaffhausen, diese Stadt aber ihre Reichsfreiheit darzuthun bemüht war. Hatte dieselbe auch die gewaltige Unterstützung des Städtebundes verloren, der den Herzog sich anderer Ursachen willen günstig zu stimmen mochte, so verlor sie auch noch mehr oder minder das Recht der Reichsfreiheit, denn es stellte sich nun klar heraus, daß der so freundlich gleißende König Sigismund den von der Stadt erhaltenen Pfandschilling von 30,000 Dukaten nie an Oesterreich abgeliefert und daß Schaffhausen 1329 und später bei jedem Regierungswechsel sämmtlichen Herzogen des Gesamthauses Oesterreich gehuldigt hatte. Friedrich mit der leeren Tasche war zwar wohl befugt gewesen, die Stadt, so viel sein Antheil an der Pfandherrschaft betrug, derselben zu entlassen, aber über die Ansprachen seiner Vettern konnte er nicht gebieten. Diese aber hatten dieselben, wie man gesehen, nie aufgegeben, Schaffhausen in neuester Zeit gewohnt, nur Herzoge von der Tyroler-Linie in seinen

Manern zu sehen und überaus begierig nach der Reichs-freiheit, hatte diese Ansprüche unbeachtet gelassen und war nun um sein Geld und seine Anstrengungen geprellt.

Rhein an mußte nun unverweilt an Oesterreich zu-rückgegeben werden; mit Erfüllung der übrigen Ansprüche wurde begreiflich soviel möglich gezügert.

1451.

König Friedrich war nach Italien gezogen und in Rom zum Kaiser gekrönt worden, was seit langer Zeit nicht mehr geschehen war. Unter seinen Begleitern fand sich auch Bilgeri von Heudorf, der sich als Krieger einen glänzenden Namen machte und in Rom zum Ritter geschlagen wurde.

Auch der Herzog war in Oesterreich selbst beschäfti-get, weshalb die Stadt vor Anfechtungen von dieser Seite sicher war. Sie ließ auf einem Rechtstage zu Stein den österreichischen Räten zu Händen der zu Erz-herzogen erhobenen Herzoge Albrecht und Sigismund Geld für die Aufhebung und Ansprachen anbieteten, was aber abgelehnt wurde.

Mit Hans von Rechberg verglich sich die Stadt seiner von ihr zerstörten Burg Sunthausen wegen. Er war selbst nach Schaffhausen gekommen, dessen Rath, gerührt ob solchen Zutrauens, gerne Frieden mit ihm schloß.

Das Dorf Osterfingen kam zum ersten Male in Berührung mit Schaffhausen indem es von dem Grafen Heinrich von Lupfen an Hans Wilhelm Im-Thurn, Gerichtsherrn von Zettingen und nächstem Erbe derer von Randenburg, zu Lehen gegeben wurde.

Das Kloster Rheinan war immer tiefer in Schulden gerathen. Der Convent hatte schon vor einigen Jahren

von dem Schaffhausenschen Bürgermeister Wilhelm am Staad fl. 300 entlehnt, gegen einen jährlichen Zins von 26 Säken Korn, Haber und Roggen, die der Creditor von Rüdlingen, Buchberg und Marthalen, lauter Besitzungen des Klosters, beziehen könne oder mit Gewalt wegnehmen dürfe, wenn etwa der Zins nicht gutwillig geleistet werde.

Mehrere Zinse blieben wirklich aus; der Convent suchte Ausflüchte und wollte den Bischof von Konstanz zum Richter anrufen etc. Die Buchberger und Rüdlinger wollten weder dem Kloster noch dem Gläubiger zahlen. Am Staad schenkte die dubiöse Schuld seinem jungen, feurigen Sohne. Dieser versammelte heimlich bei Wilhelm von Heudorf zu Almutz Bewaffnete und überfiel bei Nacht mit etwa 100 Mann die Dörfer Rüdlingen und Buchberg. Sie wurden ausgeraubt, ein armer Mann kam dabei ums Leben, mehrere wurden verwundet, die vornehmsten Bauern als Geiseln weggeführt.

Die Dörfer klagten beim Landgerichte Klettgau, wurden aber abgewiesen und in die Kosten verurtheilt, weil sie durch ihr „Erlösen“ dem Creditor Veranlassung gegeben hätten, von dem Rechte des Ueberfalles, das ihm der Kapitalbrief gewährte, Gebrauch zu machen. Der Raub wurde zurückerstattet, jeder am staadische Kriegsknecht erhielt aber eine Entschädigung von 15 Kreuzern von den Dörfern und diese mußten die aufgelaufenen Zinse berichtigen.

1452.

Der Städtebund hielt über die Kriegskosten Abrechnung, wobei Schaffhausen von seinen Bundesgenossen auf alle Weise übervorteilt wurde. Namentlich zeichnete sich Ulm, auf dessen Veranlassung man Balm zerstört hatte, aus. Ueberhaupt gieng immer mehr hervor, wie die

Städte ihre Handlungsweise stets nach zu hoffendem Vortheile änderten, weshalb es nicht zu verwundern ist, daß Schaffhausen sich den Eidgenossen näherte, mit denen es schon einige mal in Berührung gekommen war. Einzig Unterwalden hinderte, daß nicht schon jetzt ein Bündniß zu Stande kam.

1 4 5 3.

Der Winter begann schon im August mit Schnee!

1 4 5 4.

Ein Gesetz wird erlassen, daß wer das Bürgerrecht aufgebe, solle den gesetzlichen Eid leisten und sofort „zu ewigen Zeiten mit keinem Beding noch umb kein genampt Gelt zu Schaffhusen sitzen“, es wäre denn, daß er das Bürgerrecht von neuem wieder an sich nehmen und beschwören würde.

Nach Ulrich. (July). Gesetz: Der Miethsmann hat dem Hausherrn um schuldigen Miethzins Pfand einzusetzen das „des drittails besser“ ist, dann die Schuld beträgt. Diese Pfänder darf der Hausherr versilbern „wann Im das eben ist.“

(Tertio pos Mathie. Stadtbuch.) Herr Hans von Emß und Herr Berthold, Vogt von Konstanz treten „von empfehlenswegen Herzog Albrechts vor Rath und eröffnen: es sene zu ihres Herren Ohren gekommen, „wie daß wir reden: wir können kains Rechten von Herzog Albrechten bekommen. — — Nun sene „sin Gnad — (des Willen bisbär gewesen — (jedermann) gleicher villicher Rechten zu halten und angedeihen zu lassen) erbötig, uns „vor unserm allergnädigsten Herrn dem Kaiser oder ob uns das nit eben wär, vor den Churfürsten“ und hierum Rede zu stehen und ouch also, daß

wir ihm oins Wieder-Rechten an der End einem seyen.
„Begerte daruff einer Antwort seiner Gnaden wieder zu sagen ic. Die Red ward geredt uff dem Rathus glich wie vorkät on das wiederrecht des gestwigen si.“

„Uff das ist Ihnen geantwort, wer von uns (sage oder) fürgeb, daß wir geredt haben: wir können nit atus Rechten von unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten bekommen, der tut uns unrecht dann wir sollichß ungerne reden oder fürgeben wollten, dann wir doch nit mit sinen Gnaden zu rechten, sunder nit dann alles gut zu tund haben“ ic. Mit angelegentlicher Birte die Stadt „zum Besten gen sinen Gnaden zu verantworten“ wurden die Boten entlassen.

„Darnach uff Montag nach der alten Fastnacht Anno Lquarto (LIV.):

So sind in unserm Rathe gewesen Maister Peter Rattner, Herr Wilhelm vom Stain, Herr Heinrich Nieh, bald Ritter, Hr. Ulrich von Rümplang, Heinrich von Sulz und Hans Vogt von Waldshut, und redt Herr Wilt. vom Stain, Namens Herzog Albrechts (so auch im Interesse „des ganzen Hus von Osterreich“) „ain lange red wie die Stadt Schaffhusen und auch etlich mer. Stätt loblich vor Ziten an das Hus Osterreich kommen auch wie sie wieder danen an das Ruch empfangen sind mit dem Pfandschilling, so daruff geschlagen syg nach Inhalt etlicher Briefen darum geben. Die under andern Inhalten, daß uns Nieman weder Kaiser noch Künig von dem Hus von Osterreich nit trengen noch zühen sollt, auch daß nieman zu tünd hett In kainem Weg ee. demmal und die Herrschaft umb den Pfandschilling usgericht und benüßig gemacht worden wären.“ Auf dieses gestützt laße uns der Herzog „bitten die Ding zu betrachten und in unser selbst Briefen zu erkennen was wir schuldig seyn und werden zu tund, daß wir sollichß

mit güti tugen und wieder in die pfandschaft tretten und zu dem Hus von Oesterreich keren, dann er des Willens und darzu geneig syg, daß er gern Frid und Guad in diesen Landen sähe und wann das beschicht so woll sin Guad daran sin und bestellen der Rüttern und Krieg halb so jetzt regieren, daß wir der ab und in Rum gesetzt werden ic. An Versprechungen „uns by allen unsern Fryhaiten und privilegia so wir von römischen Kaisern und Königen oder vom Hus Oesterreich haben krefft(ig)lich bliben (zu) lassen und uns die nit mindern sunder zu unsern eren und werden nach zimlichkeit mehren (zu wollen), lieffen es die Gesandten nicht ermangeln.

„Ob wir aber sollichs zu tund nit vermainten so seyen die Fürsten von Oesterreich des Willens daß wir „Recht uff unsern allergnädigsten Herrn den Römischen Kayser oder ob uns das nit an mützig wär uff ainen Churfürsten sampt ainem Fürsten in diesen Landen der unverdächtig sin soll und von dem Kaiser zu dieser Sache zu bestellen wäre, nehmen sollen. Denn es halte Ir Gnaden dafür wollte „man sich (form Rechts) der Sachen ainigen uff all Churfürsten das gieng langsam zu, und möcht bis zum Jüngsten (Tag) nit End gewinnen. Ein Guad wollt auch zu sollichem rechten mit sollichem Gewalt kommen des zum Rechten genug sin sollt umb das was an der End ain Recht und zu tund erkennt (mit Waffengewalt zu unterstützen) daß dem nachgangen wurd und begeherten des ain Antwort.“

Diese wurde ihnen folgendermassen: Man trane dem gnädigen Herrn Herzog Albrecht auch allen Fürsten von Oesterreich alles Gute zu, habe sie auch jederzeit für gnädige Herren gehalten und noch heut zu Tage, wie man denn auch erbötig seye ihm und den seinen zu Lieb und Gefallen zu leben. Jedoch bezüglich der ober-

während Annuthung, wieder in die Pfandschaft zurück-
zuführen, müsse man erwiedern, „daß die Stadt Schaff-
hausen von erst Anfang zum Rych gewidmet und gestift
und bis har am Rych loblich und erlich hartkommen, darzu
bestät, auch als wir an das Hus Desterreich verpfandet,
daß wir da wieder an das Rych loblich, erlich und red-
lich wieder empfangen und darzu gefriet und confirmirt
worden sind und sit har ewig daran bliben und gewesen
und noch hüt by Tag.“ Und bitte deshalb die Gesand-
ten um gütiges Vorwort bei ihrem Herrn die Stadt
Schaffhausen „fürer also davon bliben zu lassen, das wir
mit ganzem Willen verdienen wollen. Ob (aber) das
nit sin möcht“ so wolle man diese Angelegenheit nebst
derjenigen gegenüber Herzog Sigmunds, welcher durch
seine Nähe das nämliche Annuthen an die Stadt ge-
richtet habe, an die mitverbundenen Reichsstädte bringen
„und der sachen raz pflegen.

Mit dieser Antwort nicht zufrieden verlangten sie
die Einberufung des großen Rathes, „in Hoffnung einer
wittern Antwort zu bekommen“ denn so man nur das
Recht verlange und Recht erbiere „dürf man sich nit vil
beraten“ ic.

„Also noch Ir Begehr so hatten wir den großen
Rath, so ist Inen geantwort Im großen Rath glich als
vor“ (durch den Kleinen und zwar noch entschiedener.
„Der Groß Rath sig die Gemaind zu Schaffhausen und
wir Inen ganz ains und haben Ir vorgemelde Red wohl
gemerkt“ (und seyen Willens) Ir Red und Forderung
an des S. Rychs Churfürsten, Herren und Städt und
ander so zu dem Rych gehören zu bringen und nach
derer Raatt, seinen Gnaden fürer (zu antworten.)

Der Sohn Herzog Friedrichs mit der leeren Tasche,
Sigmund der Einfältige, versuchte, auf Bilgeris
von Hendorf Rath, einen andern Weg.

Er, der direkte keine Ansprachen mehr an die Stadt hatte, weil sie seinen Vater ausgeliefert, verklagte sie beim Kaiser, daß sie als Reichsstadt gegen Kaiser und Reich sich aufs höchste verfehlt, indem sie im letzten Reichskriege neutral geblieben und nicht nur der kaiserlichen Parthei keine Hülfe geleistet, sondern sogar den Durchpaß verweigert habe, u. s. w.

Diese zwar nicht ganz ungegründeten Klagen bewogen den Kaiser, dem Erzherzog zu erlauben, Schaffhausen mit Gewalt vom Reiche ab und wieder an Oesterreich zu bringen.

Nun versammelte S i g i s m u n d zu Ende Mai einige hundert Ritter und Edellente zu Waldshut, gab ihnen einige Commissäre mit und ließ sie gegen Schaffhausen anrücken. Das Gerücht vergrößerte ihre Anzahl ins Ungeheure, so daß die Stadt in größten Schreck und Verwirrung gerieth. Man schloß eiligst die Thore und die Bürgerschaft waffnete sich. Weiber und Kinder, Alte und Junge liefen jammernd durch einander und nach wenigen Stunden schlugen die Oesterreicher ein Lager auf der Enge. Eine andere Angabe läßt sogar die Ritter vom Högau vor das schwarze Thor rücken.

Die erzherzoglichen Commissäre, H e u d o r f an der Spitze, begehrten nun Einlaß, den sie auch sofort erhielten.

Sie eröffneten nun dem Bürgermeister H a n s a m S t a a d, daß sie vom Kaiser und Erzherzog den Auftrag hätten, das abtrünnige Schaffhausen wieder unter Oesterreich zu bringen, man müsse die Bürgerschaft unverzüglich versammeln, um derselben die betreffenden landesherrlichen Artikel vorzulegen und sie beschwören zu lassen. Würde dieses nicht freiwillig geschehen, so werde Waffengewalt angewendet. Da aber die betreffenden Artikel dem Bürgermeister allzuhart erschienen, verweigerte er sie, der Bürgerschaft vorzulegen und ver-

langte Ermäßigung derselben, was indes die Commissäre beharrlich abschlugen. Mittlerweile hatte sich der Magistrat auf dem Rathhause und die Bürgerschaft auf den Zünften versammelt; die Artikel wurden verlesen. Der größte Theil der Bürgerschaft, eingedenk der wenigstens zum Theile rechtsgültigen Ansprüche des Hauses Oesterreich, der frühern so milden österreichischen Herrschaft, der damals vorhandenen Blüthe der Stadt, der Sicherheit und dann des gegenwärtigen höchst unsichern Zustandes und der abnehmenden Wohlfahrt, willigte in die Unterwerfung unter Vorbehalt der alten Freiheiten und Gerechtigkeiten. Allein unkluger Weise wollte Bilgeri von diesen nichts wissen, sondern forderte jetzt, entgegen dem Rathe seiner Mitabgeordneten, Ergebung auf Gnade und Ungnade, indem er ausrief: Wir wollen jetzt so haben und nicht anders!

Das machte nun besonders die Edelleute in der Stadt, welche vorher selbst zur Unterwerfung angerathen hatten, stuzig. Sie sahen einer schmählichen Knechtschaft unter dem eigensinnigen Heudorf entgegen und bearbeiteten jetzt die übrigen Bürger, doch wenigstens Bedenkzeit zu nehmen, welche dann die österreichischen Commissäre auch bewilligten. Eiligst wurde nun eine Botschaft nach Zürich geschickt, um die Noth dieser ehemals mit Schaffhausen verbündeten Stadt „wehmüthig“ darzustellen und um „nachbarliche Freundeshülfe“ anzusuchen.“ So sehr war der Muth in der Stadt gesunken; hätten die Oesterreicher nur den geringsten Handstreich gewagt, man würde ohne allen Widerstand die Thore geöffnet haben.

Am nämlichen Tage schickte man an die übrigen 7 Orte der Eidgenossenschaft Rathsboten und ließ ihnen, den frühern Todfeinden, ein Bündniß antragen, was von mehreren willig angenommen wurde. Am ersten

Tage des Junis erschienen nun Gesandte von Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glaris, welche Schaffhausen nicht nur des Schutzes ihrer betreffenden Städte und Länder versicherten, sondern auch ohne Anstand ein Schutzbündniß auf 25 Jahre abschlossen. Der Schutz sollte sich aber nur auf solche erstrecken, die zu Schaffhausen Bürger und sesshaft sind, sowie einer das Bürgerrecht aufgeben oder wegziehen, achten sich die Eigenossen ihres Eides gegen ihn entbunden.

Unterdessen hatten die Oesterreicher die Stadt von der Landseite her enge blokirt, so daß Niemand aus- und eingehen konnte. Sobald die eidgenössischen Gesandten ankamen, läutete man mit allen Glocken und als sie über die Rheinbrücke einzogen, ward der Jubel und das Freudengeschrei in der Stadt so groß, daß es im österreichischen Lager auf der Enge gehört wurde. Wie man nun daselbst von dem eidgenössischen Bündniß erfuhr, fand Heudorf gerathener abzuziehen. Damals warf ihm ein Herr von Randegg seinen unzeitigen Uebermuth vor und indem er erklärte, Schaffhausen wäre dadurch auf ewig für Oesterreich verloren, rief er: „Jetzt hosteret denen Schaffhausern in die Schube!“

Sofort ließ ihn der wüthende Heudorf ergreifen und in Eisen geschlossen nach Waldshut führen.

Nach Bullinger soll gerade Bilgeri von Heudorf den übrigen österreichischen Commissären von allzugroßer Strenge abgerathen und sich beim Rückzuge nach Waldshut der unflätigen Redensart bedient haben.

Heudorf klagte nun wegen des Ueberfalles von Laufen den Conrad und Hans von Fulach als Störer des Landfriedens beim Kaiser und Hofgerichte an und beide wurden unverzüglich in die Reichsacht gethan, worin sie bis 1468 verblieben.

Es scheint auch, daß über die Stadt Schaffhausen bald hernach wegen der Zerstörung von Balm die Acht erklärt wurde.

Im nämlichen Jahre entschied das kaiserliche Hofgericht einen langwierigen Prozeß zwischen den Grafen von Ehengen, Hans, Heinrich und Conrad und den Edeln Im-Thurn. Beide Theile behaupteten nämlich Erben der ausgestorbenen Grafen von Nellenburg zu sein und die von Ehengen betitelten sich bereits Grafen von Nellenburg und Ehengen. Das Hofgericht sprach aber von dem Nellenburgischen Erbe die Grafschaft Nellenburg mit Stokach, sodann Stadt, Schloß und Herrschaft Eglißau dem Hans Wilhelm Im-Thurn zu, der aber diese schönen Herrschaften bald freiwillig an die von Ehengen abtrat und sich auf andere Weise entschädigen ließ, da er lieber freier Bürger einer Reichsstadt als Landesherr sein mochte. ~

1455.

Vier Bürger der Stadt, angesehene Edelleute, gaben das Bürgerrecht auf, eines Theils weil ihre in der Umgegend liegenden Güter von der Stadt und den Eidgenossen nicht geschirmt werden konnten, andrerseits, weil sich ihre Vorfahren für einen großen Theil der städtischen Schulden verbürgt hatten und der Rath sie der Bürgerschaft nicht entlassen wollte. Man belegte ihre Haabe in der Stadt sogleich mit Beschlag und forderte sie vor Gericht in Ueberlingen, später in Zürich, weil sie, als Beamte, vor Beendigung des Krieges die Stadt verlassen und nicht geschworen hätten, die Geheimnisse derselben Niemanden zu offenbaren. Nach langem Hader ließen sich die vier bewegen, zurückzutreten. Ueberhaupt pflegte man damals das Bürgerrecht nur auf eine gewisse Anzahl Jahre anzunehmen und es anzugeben,

wenn man ein besseres in der Nähe, z. B. in Diesenhofen oder Zürich, bekommen konnte. Zunft- und Bürgerrecht kosteten 6 Gulden. Um die Zeit gaben auch die Fulachs von Laufen das Schaffhauser Bürgerrecht auf und nahmen das von Zürich an, woher es kommt, daß später, bei Erlöschen des Geschlechtes von Fulach, Zürich die Herrschaft Laufen erhielt und so sein Gebiet bis an das Rheinufer von Schaffhausen vorrückte.

Kaiser Sigismund hatte dem Grafen von Lupfen die Jagd auf dem Randen verliehen, welche eigentlich dem Kloster Aller Heiligen gehörte. Abt Berthold stritt nun mit dem Grafen über das Jagdrecht. Die Eidgenossen sollten vermitteln und warnten vor einseitigen Eingriffen. Der Abt lehnte sich nicht daran und hielt eine Jagd. Der Graf ließ ihn angreifen und das Jagdgeräthe verderben, die Aebtischen streiften dagegen bis gegen Stüblingen. Ein neuer Krieg schien unvermeidlich, doch wurde er glücklich vermittelt.

Die Grafen von Thengen hatten schon seit 1445 mit den Eidgenossen, namentlich mit Zürich, Streit und Fehde gehabt.

Im Herbst dieses Jahres zogen die Schaffhauser mit andern Eidgenossen in das Höhgau, „um den Räubern Alles zu zerstören.“ Unter den Räubern versteht der Chronist den (verarmten) Grafen Hans von Thengen und Graf Alwig von Sulz, welche im Vereine mit andern höhgauischen und klettgauischen Edelleuten angesehene Bürger von Straßburg, die aus dem Bode Pfäfers durch den Schwarzwald heimkehren wollten, in der Nähe von Eglisau angriffen, ausplünderten und gefänglich nach diesem Orte führten. Zürich, mit Straßburg verbündet, belagerte hierauf Stadt und Schloß Eglisau, dem Grafen von Thengen gehörig,

und setzte nach glücklicher Eroberung des Orts wenigstens einen Theil der Gefangenen in Freiheit. Andere Eidgenossen hatten sich zu Zurzach versammelt und waren von da aus vor Thengen gezogen, wo wahrscheinlich die Schaffhauser zu ihnen stießen, und verbrannten Stadt und Schloß. Durch diese und andere Nöthigungen wurden die „schuldigen Herren“ gezwungen, das Recht auf einem Tage zu Schaffhausen zu suchen. Hier wurde nun die Eroberung von Eglistau den Zürchern gutgeheißen und diesen also auch auf dieser Seite fester Fuß auf dem rechten Rheinufer gegeben, während dem Schaffhausen außerhalb seiner Ringmauern noch nichts besaß, außer was dem Abt und den Stiftungen gehörte.

Der Friede zwischen Thengen und den Eidgenossen wurde auch auf die Gräfin von Sulz ausgedehnt.

Den 4. Oktober tödtete Wilhem am Staad (siehe 1451) seinen Vetter, Wilhem Im-Thurn zur Haselstaude, wurde von dem Bruder des Erschlagenen, Rüger, verfolgt und endlich mit Acht und Bann belegt.

Bisher waren die Stadtrechner (Sakelmeister) nur aus dem kleinen Rath gewählt worden und mußten alle halbe Jahre Rechnung stellen. In diesem Jahre wurde beschlossen, daß zu Stadtrechnern sowohl aus dem kleinen als großen Rathe gewählt werden dürfe, „wer dazu Nuß und gut ist.“ Die Rechner sollen „hinfüro der Stadt Jars nur ain Rechnung tun.“

1456.

Der Friede mit Sulz wird bis Georgi verlängert. Furcht vor einem großem Kometen, der während 20 Nächten 3 Zeichen des Thierkreises bedekte!

1457.

Bilgeri von Hendorf hatte bisher noch immer Schaff-

hausen befehlet und die Stadt schon drei Male vor das Kammergericht geladen. In diesem Jahre geschah dieses zum vierten Male, doch wieder ohne Erfolg, da er von der Stadt Entschädigung für die Fulach'sche Ueberumpelung des Schlosses Laufen verlangte. Durch einen Eid reinigte sich der Rath von Beschuldigung der Mitwissenschaft an demselben; Heggenzi, der ehemalige Stadthauptmann, fehlte, denn er war allerdings schuldig, jedoch längst von Schaffhausen weggezogen. Die Fehde dauerte fort, weil Bilgeri Heggenzis Fehler der ganzen Stadt aufbürdete.

1458.

Der Stadtschreiber Etterlin oder Detterlin, ein Fremder, weigerte sich, dem Bürgermeister den Eid zu schwören. Man setzte ihn gefangen und er verlangte hiefür Genugthuung. Da er ein talentvoller Mann war und als der Stadt Feind ihr ebensoviel Schaden hätte zufügen können, wie er ihr als Angestellter und Freund nützte, wurde er auf das Ansuchen der Eidgenossen bald wieder losgegeben, indessen legte er aber seine Stelle nieder.

In diesem Jahre wurde von den Eidgenossen wegen Beschimpfung der Berner Münze der sogenannte Pappartkrieg geführt, in welchem Schaffhausen nicht werththätig war, da er nicht von den Ständen, sondern vielmehr von einem Haufen von 4000 zusammengelaufenen Gesellen geführt wurde und Schaffhausen theils das altverbündete Konstanz schonen wollte, theils vermeiden mußte, den dieser Stadt wohlgenogenen Herzog Sigismund noch mehr zu reizen.

Man fand auf Elemenstag für nothwendig, den Metzger wieder eine Ordnung zu stellen.

1 4 5 9.

Mit Zürich und Stein verbündete sich Schaffhausen am St. Niklanstag. Die Steiner suchten dieses Bündniß besonders zu ihrem Schutze, da sie sich so eben von dem Freiherrn Klingenberg um hohes Lösegeld freigekauft hatte; Schaffhausen aber war die Freundschaft des sonst unbedeutenden Steins wichtig, weil dieses den Schlüssel zum See bildet und die Schifffahrt aus ihm in den Rhein bis Schaffhausen zu jener Zeit sehr bedeutend war. Das Bündniß zwischen Stein und Zürich war auf 25 Jahre, zwischen Schaffhausen und Stein auf so lange geschlossen, als erstere Stadt mit den 6 Orten im Bunde stehe.

Auf St. Marrizentag wurden einige Beschlüsse vom Rathe gefaßt, welche die Erleichterung der Erwerbung des Stadtbürgerrechtes bezweckten.

Wer kein Handwerk oder Gewerbe treibt, „Er sye „Edel oder Uedel, gaislich oder weltlich,“ den darf der kleine Rath, „so ihm bedangt daß er gemeiner Stadt „nuplich und ehrlichen sye, — — — — der Stür halb „mit einem Geding uff nemmen und harin ziehen lassen.“ Der Abgabe des Wein- und Mühlzolls, des Hütens und Wachens soll man ihn jedoch nicht befreien, dagegen aber, „so der nit me by uns syn will, solle man „ihn on allen Abzug wiederumb von uns ziehen lassen. „Desglichen ob sich werkend oder hantwerkstut zu uns „ziehen weltend, die mögend sie ouch uffnehmen und „ihnen ob sie wellend das burgrecht schenken. Stür, „Wein- und Mühlzoll und ander wffes ouch Ratsen „hüten und wachen sollen sie leisten als ander Burger „ungevarlich. Umb Junft und Stubenrecht darin sich „ainer verpflichten will“ soll ein Neubürger „nit mer denn „sechs Rhinisch Gulden geben und zwar ein gulden haar

„und dannethin alle frohsafften ainen halben Guldin“ bis die Einkaufssumme bezahlt ist.

Söhne ererben von ihrem Vater das Zunft- und Stube-recht und bricht der älteste Sohn „an syns vatters „Schilt“ und herantz der Jüngere u. s. w. „Und söllent „sölich etich sün all die wil si in ainer Cost sind, nit me „denn mit ainer Person in die Zunft dienen, u. s. w.

Welche hinfür zu Bürger genommen und empfangen werden, „die söllent och den frygen (freien) Zug haben,“ die ältern Bürger aber „söllent bliben by der „Sagung wie das der Stadt Buch Inhalt.“ —

Adelheit Erast, Hansen Erast, genant Freymuths, Wittwe zu Schlaithelm, vergabet an das ewige Licht in der Kirche des hiesigen Spitals „etliche Viertel Wäsen“ ab Aekorn und Wiesen zu Schleithelm gelegen.

1460.

Herzog Sigismund, der von den Eidgenossen weder die Herausgabe des seinem Vater ungerechter Weise ent-riffenen Murgaus noch die Auflösung ihres Bundes mit der ehemaligen Pfandstadt Schaffhausen er-langen konnte, brachte über sie und ihre Anhänger den Kirchenbau. Nun brannte der Krieg gegen ihn los. Er erzürnte den Papst und dieser hob den Bann von den Eidgenossen und schleuderte ihn auf den Herzog. In kurzer Zeit war das österreichische Thurgau erobert. Dessenhofen und Winterthur hielten einzig längere Zeit Stand, ja die Besatzung ersterer Stadt streifte verwü- stend bis an Schaffhausens Thore. Nun erklärte auch (im Oktober) dieses dem Herzoge den Krieg, schickte alsbald zu dem eidgenössischen Belagerungsheer vor Winterthur 50 Mann und belagerte mit den übr- igen Eidgenossen Dessenhofen. Auf dem Gailingenberge

wurde der zum Entsatz ankündende hohngauische Adel total geschlagen und bei St. Catharinenthal die Dieffenhofer Besatzung. Uebel hielten sich die Schwyzer, dagegen that die große Büchse von Schaffhausen der Stadt bedestenden Schaden. Am zehnten Tage der Belagerung (wahrscheinlich 28. Octbr.) ergab sich Dieffenhofen an die 8 Orte und Schaffhausen, denen es von da an bis 1798 geblieben ist. Die fremde Besatzung erhielt freien Abzug.

Wintertthur hielt sich noch; der Bischof von Konstanz suchte den Frieden zu vermitteln, doch vergebens, die Eidgenossen wollten erst nach dem Falle von Wintertthur von Frieden hören und Schaffhausen brachte es sogar dahin, daß der Bischof die Leute aus seiner Klettgauischen Herrschaft Neunkirch zum Banner der Stadt gegen Oesterreich stoßen ließ.

Um die nämliche Zeit nahm Schaffhausen unter nichtigem Vorwande den Ulrich von Stoffeln gehörigen dritten Theil der Herrschaft Thänngen, uneingedenk der großen Dienste, die dieser Herr früher der Stadt geleistet. Man kann wohl sagen, daß von allen Ortschaften des heutigen Kantons nur Thänngen auf unrechtem Wege an die Stadt gekommen ist.

Endlich wurde mit Mühe der Friede geschlossen und zwar auf 15 Jahre, nachdem Wintertthur statt alles Lobes für seine Treue von dem einfältigen Sigismund an Zürich verkauft worden war. Thurgau blieb eidgenössisch. Bilgeri von Heudorf, der tapfere Vertheidiger von Wintertthur, opferte lieber von seinen Besatzungen auf, als daß er sich in den Frieden einschließen ließ.

Seit dem der Städtebund Schaffhausen auf so schmäbliche Weise verlassen hatte, war beständiger Prozeß zwischen ihm und letzterer Stadt über Kriegskosten und

die Entschädigung an die Gräfinn von Sulz gewesen, welche Schaffhausen Namens des Bundes bezahlt hatte und nun zurückforderte. Der Streit wurde endlich in diesem Jahre Mittwochs vor Johanni zu Konstanz erlediget, Schaffhausen erhielt statt fl. 10,500 bloß fl. 7000 zugesprochen, als aber von 14 Städten 8 sich zu zahlen weigerten, pochte es gewaltig auf und drohete mit den Eidgenossen. Dadurch wurden aber die schwäbischen Städte nur erbitterter, sagten sich von aller Gemeinschaft mit Schaffhausen los und bereiteten sich vor, bei erster Gelegenheit sich zu rächen. Das war die erste Veranlassung zum Schwabenkrieg.

1 4 6 1.

Außer einigen kleinen Prozessen, die kaum der Mühe des Anführens werth sind, mag sich in diesem Jahre in Schaffhausen nichts besonderes zugetragen haben.

1 4 6 2.

1 4 6 3.

Donnerstag nach der alten „Wasnacht“ wurde folgende Fischerordnung erlassen:

Weber Bürger noch Einwohner sollen hier in Gemeinschaft lebende Fische verkaufen, „denn allain zween unfer Burger wol gemain mit enand haben, wie ir „(wahrscheinlich der Fischer) Zunftbrief selichs inhand.“

Es darf kein Bürger für einen fremden Fischer hier Fische verkaufen. Fische, die aus dem See bis nach Diessenhofen zum Verkaufe gebracht wurden, durste man nicht auf den „Pfragen“ kaufen, dagegen aber durften Fische, „In dem Werb oder darunter“ gekauft und hier verkauft werden.

Todte, ungesalzene Fische, welche auf hiesigen Markt gebracht wurden, mußten am nämlichen Tage verkauft werden und durfte man „die nit wiederumb ab dem Margt tragen“, bei 1 Pfund Pfening Buße.

Bürgermeister und Rath mußten besonders erlauben, wenn man „grüne Fische“ versenden oder vertragen wollte. „Und was Fisch man also hie fürzu führen erloft, „davon soll man unser Stadt zu Zoll geben von je eins „Pfundts wert ain Schilling unser Münz.“

Von solchen zu versendenden Fischen hatte der Verkäufer auf Verlangen den Bürgern $\frac{1}{3}$ gegen Bezahlung des Ankaufspreises „mit dem Kosten der bisbar darauf „gegangen“ — abzutreten.

Beides, „das fürfahren oder umb den Zoll zu ferfahren“ wurde an den Bürgern nach des Rathes Erkenntnis gekrafft, an Fremden aber mit Stadt- und Landverweisung.

1 4 6 4.

Der unerschrockene und talentvolle Bürgermeister Hans am Staad wurde zum öftern als Gesandter der Stadt versendet und hat auch als solcher den thurgauer Frieden mit Erzherzog Sigismund zu Konstanz unterzeichnet.

Einst ritt er im Auftrage der Stadt nach Engen. Ihn begleiteten die Herren von Reischach, von Roggenbach und noch ein ungenannter Edelmann. Sie hatten den Ueberreuter Hans Rosgart nebst zwei andern Dienern bei sich. Einen derselben schickte der Bürgermeister in der Umselfinger Hohlgaße voraus um nachzusehen ob der Weg sicher sey, was derselbe bei seiner Zurückkunft bejahte. Kaum waren die sechs aber in die Hohlgaße eingeritten, als Bilgeri von Heudorf mit acht Reutern, geführt von einem abtrünnigen Schaffhauser,

aus dem Gebüsch auf sie losstürzte. Die Begleiter des Bürgermeisters ließen diesen schimpflich im Stich und sprengten nach Engen, wo man sie zwar gleich einließ, hinter ihnen aber aus Furcht vor feindlichem Ueberfall sogleich das Thor schloß. Sie entschuldigeten sich später mit der Ausrede, daß sie den Haufen Bilgeris für weit zahlreicher gehalten hätten, als er es wirklich war. Auch hätten sie gemeint, der Bürgermeister reite dicht hinter ihnen her und suche seine Rettung auch auf der Flucht ic. ic.

Am Stad war indef nach kurzer, tapferer Gegenwehr von den Feinden entwaffnet worden, welche ihn dann unter vielen Mißhandlungen nach Billingen schleppten.

Hier warf man ihn in einen tiefen, unterirdischen Kerker, schloß ihn wie einen gemeinen Verbrecher in den Bloß und behandelte ihn aufs schmäblichste. Nach langen Unterhandlungen wurde er endlich gegen die außerordentliche Ranzion von fl. 1800 seiner Gefangenschaft entledigt.

Die Eidgenossen droheten hierauf nicht nur Bilgeri von Heudorf, sondern auch dem Erzherzog, der solchen Frevel in seinen Landen gelitten, zu bekriegen. Mit großer Mühe erhielten die Bischöfe von Konstanz und Basel den Frieden.

Wegen ausbrechendem Türkenkrieg verordnete der Pabst einen allgemeinen Waffenstillstand in der gesammten Christenheit auf 5 Jahre.

Schaffhausen hielt denselben getrenlich, der höhgaurische Adel aber desto schlechter, denn die von Klingenberg sammt ihren Genossen verbrannten das dem Kloster St. Agnesen gehörige Dörstein Buch. Schaffhausen klagte darüber bei den Eidgenossen, doch umsonst.

Die Juden suchten Unruhen in der Stadt zu erregen, sie verwirkten aber dadurch ihre Privilegien, die sie bisher genossen und zogen nun alle ab, was von Niemanden betrauert wurde. Doch kamen sie in spätern Jahren wieder.

1 4 6 5.

Schaffhausen hatte in uralten Zeiten vom Kaiser das Recht bekommen, Uebelthäter auf 2 Meilen in die Runde aufzufangen und zu richten. Von diesem Rechte hatte man früher in der Grafschaft Kyburg nie Gebrauch gemacht, jetzt aber geschah es einmal. Darauf entspann sich ein schwerer Zank mit Zürich; kaum wurde Bundesbruch verhütet; Schaffhausen erhielt damals von der bundesverwandten Stadt die erste derbe Lektion.

Der verarmte Graf Hans von Thengen verkaufte in diesem Jahre die Grafschaft Nellenburg und Naudach, u. s. w. an Oesterreich um 37,950 Gulden, wodurch das kaum entfernte Oesterreich wieder bis an die Stadthore rückte.

1 4 6 6.

Die Herren von Stoffeln, welchen Schaffhausen vor wenigen Jahren auf so unedle Weise die Herrschaft zu Thayngen entriffen hatte und welche sonst ein Hans in der Stadt bewohnt hatten, an der Stelle des jezigen Waisenhauses, machten nun natürlich mit des übrigen Herren des Höganes gemeinschaftliche Sache gegen Schaffhausen. Sie schienen, außer der Reichsacht, die Heudorf über die Stadt gebracht hatte, diese auch in den Bann bringen zu wollen.

Auch die von Bodmann hatten Streit mit dem schaffhausenerischen Alt-Bürgermeister von Eich und behaupteten ihre Raubfehden auf die Stadt aus. Mehr als is

plünderte der Adel vom Klettgau und Hühgau Schaffhausens Eigenthum. Wiederholt klagte die Stadt ihre Noth zu Bern den Eidgenossen, aber immer vergeblich!

In diesem Jahre starb Abt Berthold III, Bietscher, von Aller-Heiligen. Er war der Letzte dieses sonst berühmten und reichen Geschlechtes. Ihm folgte Conrad VI., von Dettlhofen, ein kräftiger Mann, unter dessen 31jähriger Regierung das Kloster wieder sehr in Flor kam, der aber mit der Stadt nicht selten Zerwürfnisse hatte.

Die Weinrechnung in diesem Jahre betrug 3 Pfund; nach Waldkirch war der Wein trefflich und reichlich, nach Spleiß dagegen „Ist ein sehr saurer Wein gewachsen, dannenher man denselben den Krezer genennet.“

Nach Ulrichstag wurde die Fronwaagordnung erneuert, also „daß allermenglich er sine Bürger oder Gast, Mann oder Wyb, alles so man by der Waag kauft, „(und über 25 Pfund wiegt“) an Fronwaag und nienan „anders wegen solle“, bei 1 Mark Silber Buße. Das Waaggeld betrug für Bürger von 1/4 — 1 Centner 1 Pfening, von jedem weitem Centner einen Pfening. Fremde mußten das Doppelte bezahlen.

1 4 6 7.

Weinrechnung 3 Pfund.

Da die Anfechtungen der Stadt von Seite ihrer Nachbarn noch immer fort dauerten, so beschloß endlich Bern, mit Zuzug von 500 Fryburgern, Schaffhausen zu Hilfe zu ziehen. Der Tag zum Abzuge der Truppen war auf Donnerstag nach Berona bestellt.

Die Bischöfe von Constanz und Basel und die Stadt Basel, sowie der durch Erfahrung klug gemachte Graf von Sulz suchten noch einmal zu Basel den Frieden

wiederherzustellen; der Zug unterblieb. Immer höher stieg die Noth. Niemand konnte mehr sicher vor das Thor wandeln. Einzelne kleine Abtheilungen von Eidgenossen zogen endlich Schaffhausen zu Hülfe, aber einen förmlichen Kriegszug zu thun, ward ihnen von ihren Obrigkeiten untersagt.

Auch Mühlhausen wurde damals von Oestreich stark beschädiget. Das friedliche Basel suchte immer noch zu mitteln, was aber nur bis gegen Juni des folgenden Jahres gelang.

Schaffhausen forderte von den Leuten seines Antheiles an Schleithelm die Huldigung, wogegen der Abt von Reichenau als Lehns herr protestirte; die Sache blieb, zu großem Gefallen der Schleithelmer, welche von einer dreifachen Herrschaft, dem Grafen von Lupfen, der sich in diesem Streit neutral verhielt, dem Abte von Reichenau und der Stadt Schaffhausen, gedrückt waren — bis 1498 liegen. Ja die Huldigung wurde nach öfterm Streit und unter Protestation von Seite Reichenaus erst 1540 eingenommen, als Schaffhausen auch den Antheil der Grafen von Lupfen, welche die Hälfte von Schleithelm in sich faßte, erkaufte hatte.

In diesem Jahre herrschte in Schaffhausen „ein großer Sterbend und meinten viel Leut, der im vorhergehenden Jahr gewachsne sehr saure Wein were desselben ein Ursach; dann er veriaß nicht, und wuchsen Würm darinnen.“

1468.

Der Krieg wurde endlich auf Berns Betrieb von allen Eidgenossen und Schaffhausen an den Erzherzog Sigismund erklärt. Bern zog an Basel vorbei gegen das von seinen Leuten besetzte Mühlhausen, die übrigen Orte legten Volk nach Schaffhausen. Als Ursache

zum Kriege gab man Bilgeri von Hendorfs Verfahren an, dem der Herzog nicht nur nicht feindere, sondern trotz vielen Unterhandlungen und Klagen sogar Vorschub leistete. Der Angriff sollte im Elsass, am Rheine und auf dem Schwarzwald gleichzeitig geschehen. Die Waldstätte am Rhein hingen, allen Verlokungen von Seite der Eidgenossen ungeachtet, fest an Oesterreich, dagegen traute dieses den Bauern auf dem Schwarzwald nicht, sondern ließ dieselben durch böhmisches Volk besetzen, dessen Vorhut in der Nähe von Thibingen stand, das Klettgan hingegen lag fast bloß. Die Böhmen hauseten weit übler auf dem Wald, wie die Eidgenossen. Diese, nachdem sie drei Wochen lang das Elsass durchzogen und verbeert hatten, rückten siegreich den Rhein aufwärts, ihnen entgegen ihre Brüder von Schaffhausen her. Der feste Kirchhof zu Wilchingen wurde von da aus zuerst besetzt; verschiedene Streifzüge nach St. Blasien, Bوندdorf &c. erfolgten, im ganzen Klettgan huldigte man den Eidgenossen. Die Hauptstadt desselben, Thibingen, diente diesen als Waffenplatz; endlich erschienen alle Eidgenossen vor Waldshut und schlugen 4 Lager um diese damals bedeutende und sehr feste Stadt. Sie war von entschlossenem breisgauischem Kriegsvolk besetzt, deren Befehl der alte tapfere Werner von Schiennen führte; auch Bilgeri von Hendorf mit vielen seiner Genossen lag in der Stadt.

Von Schaffhausen hatte man die große Büchse, diesen Schrecken der Umgegend, vor Waldshut geschleppt und diese, so wie das gut bediente Berner Geschütz, thaten große Wirkung. Den Belagerten mangelte es an Allem, da die Brunnen abgegraben waren und das Geschütz den Weg zum Rheine bestrich; die Ringmauern wurden zum Theil niedergeschossen, dennoch wankte die Besatzung nicht.

In den eidgenössischen Lagern hatte man alles voll auf, lebte herrlich und in Freuden, aber es fehlte an Mannszucht und Einigkeit. Die größten Feldhauptleute, welche die Schweiz je gehabt, waren beisammen, Waldmann, Felig Keller (Befehlshaber der eidgen. Hülfstruppen in Schaffhausen) Scharnathal, Hinwil, Ringoltingen u. s. f., aber sie hegten heimlich Neid und Groll. Die einen wollten stürmen, die andern nicht. Der Erzherzog von Oesterreich nabete mit Hülfe. Einmal gelang es den Feinden Verstärkung und Vorrath in den Platz zu werfen, das zweite Mal wurde der Versuch vereitelt.

Fünf Wochen und einen Tag dauerte die Belagerung von Waldshut, als es den Bischöfen von Konstanz und Basel gelang, den Frieden zu Wege zu bringen; auch einige Fürsten und die Städte Basel und Nürnberg mittelten.

Unter ungeheurem Jubel erfuhren die Waldshuter ihre Befreiung, und der deutsche Kaiser sowie der Herzog belohnten sie für ihre Treue auf alle mögliche Weise. In dem Frieden wurden die Streitigkeiten Bilgeris mit Schaffhausen und denen von Fulaach (neue Zürcher Bürger) vorangestellt und der Erzherzog versprach, seine Anforderungen von sich aus zu beseitigen; daneben gelobte er, die Acht, in welcher Schaffhausen schon seit 11 Jahren war, von ihr nehmen zu lassen, den Bilgeri und seine Helfer unschädlich zu machen, dem Bürgermeister am Staad die Schatzung von 1800 wieder zu erstatten, den Eidgenossen für Kriegskosten fl. 10,000 zu bezahlen, und bis zu deren Tilgung den Schwarzwald als Pfand zu geben.

Wie indes die Eidgenossen aus dem Felde gerückt waren, hielt der Erzherzog von allen Friedenspunkten keinen einzigen, sondern verklagte erstere auf einem Tage

zu Speier als Reichsfeinde. Weltliche und geistliche Fürsten sagten ihm Beistand zu.

Wilgeri von Heudorf hatte vom Bischofe von Konstanz die Stadt Ebingen, welche vom Kriege her den Eidgenossen befreundet geworden, zu Lehn bekommen und von da aus Schaffhausen gleich nach geschlossenem Frieden geschädigt. Die Eidgenossen besetzten den Ort nun wieder und ließen ihn Schaffhausen huldigen, was auch ohne Widerrede geschah. Von da an blieb Ebingen 8 Jahre lang schaffhausenerisch und schien sich sehr wohl unter der neuen Herrschaft zu gefallen, da ein zahlreicher Adel sich im Städtchen niederließ. Die Ebingener Bürger erwiesen sich fast zu eifrig für Schaffhausen, indem sie den Krieg gegen Wilgeri, ihren (wahrscheinlich harten) frühern Herrn immer noch fortsetzten.

In diesem Jahre verkauften die vier Brüder von Ebingen, weit entfernt wohnende schwäbische Adelige, dem Abte von Aller-Heiligen das ihm aus der Erbschaft der Herren Friedbolt zugefallene Dorf Esheim, sammt dem Hofe Griesbach. Dieses Dorf lag in dem von ihm benannten Thale und ist bis auf alle Spuren ganz verschwunden.

Nach gewissen Angaben soll Abt Konrad von Detthofen erst in diesem Jahre zur Regierung gelangt und sein der Würde eines Abtes enthobener Vorfahr, Berthold Wiechser erst im folgenden Jahre gestorben seyn.

Freitag nach St. Mathias verordnete man: Wer sich einer Erbschaft entschlagen wolle, (das Beneficium inventarii nachsuche) habe dieses vor Bürgermeister und Rath „mit geschwornem Ahd“ zu erhärten, widrigenfalls des Verstorbenen „nächsten fründ — — — für des abgegangenen erben gezellt und erkennt werden.“

Auf dem Todtbette dürfe man mit Ausnahme eines

„Seelengerichts (Seelmessen, Vigilien etc.) nützt hingegen, verordnen noch verschaffen — — — weder Pricestern noch Layen (noch) an Gotzhusfründen, noch anderswohin.“ Zuwiderlaufende Vermächtnisse werden als kraftlos erklärt.

Auf Donnerstag nach St. Othmartag wird bezüglich der Erblehen Güter erkannt: „daß niemand ab sinem Erblehen, es syen Wingärten, äcker oder wysen jerlich Zins es sye an Pfeningen, Win oder Korn ane des Lehenherren Gunst, Wissen und Willen verseyen oder verkaufen solle noch mög.“ Um laufende Schulden darf das Erblehen wohl zum Unterpand gegeben werden, dem Lehenherrn an seinen Rechten aber unschädlich. Buße 1 Mark Silber on Gnad. ~

1469.

Die Eidgenossen führten drohende Klagen wegen Nichthaltung des Friedens beim Erzherzog Sigismund und dieser, wegen Nichthaltung des Friedens obnehin in der Klemme, verpfändete alle seine vordern Länder d. h. Suntgau, den Schwarzwald, Breisgau, Klettgau u. s. w. für 80,000 fl. an den Herzog Karl den Kühnen von Burgund. Aus dem erhaltenen Gelde bezahlte er die Anforderungen der Eidgenossen, doch gaben diese dem am Staad seine 1800 fl. nicht heraus, was zu Streitigkeiten zwischen Schaffhausen und seinen immer trozigern Beschüzern, den Eidgenossen führte. Diese befaßlen auch, Schaffhausen müsse aus den ihnen schon einmal abgekauften „Nuzungen“ von Ebiengen die Hälfte der Kosten für den Waldshuter Richtungsbrief bezahlen und Schaffhausen mußte gehorchen.

Weinrechnung 2 Pfund. Wein sauer aber reichlich.

Am Pfingstmontage beschloß der grosse Rath, wer des Ehebruchs überführt werde, solle „weder an Rath

„oder Gericht gewählt werden, doch soll das vergangen
„hin sin.“

Eben so wenig solle man weltlicher Herren „aigenlüt“
in den Rath oder in das Gericht wählen.

1 4 7 0.

Uff St. Johanni Abend. Die Spitalsoberpfleger
verkaufen die demselben zuständigen Nüz, Gült und Güter
zu Bünnigen, um 1111 fl. (Rynisch) an Frau Ursula
von Stoffeln geborne von Bodmann, Heinrichs von Stoff-
len Gemahlin.

Sehr wahrscheinlich wurde in diesem Jahre, „die
Uffzeichnung des Kraiß der montant am Randen“ dem
Stadtbuche einverleibt. Wir geben sie hier wörtlich:

„Item von Schaffhusen über die Engi Und dann
die obere strass bis gen Beringen Und zu Beringen unden
durch das Dorff und derselben strass nach durch Lönin-
gen bis gen Tettlingen Und der strass nach bis zum tür-
libag Und har durch bis uff die Schiltstaig Und da
dannem hinderm Westerholz ab durch die Mergtail wis
in die Müli genannt im aigen in die Wutach Und dan-
nathin die Wutach uff bis gen Hezenhoven, lit zwischen
flüzheim und abdorff Und von Hezenhofen den Buchberg
uff durch die schneeschlatffe bis uff den Buchberg und
übern Ruggen uff dem Buchberg bis uff galga in den
brunnen und usserm brunnen, bis Kremhilten weg bis
au das riet Und von dem Riet oben harin durch Bis-
lingen über lugen uff der Höb; bis in Ebersbrunnen
und usserm Ebersbrunnen bis gen obern Barga und
von obren Barga bis gen Helisshoven in den bach Und
von Helisshoven den Bach ab.

Und was in dem Kraiß der rechten Hand nachgat
haisst und ist der Borst des Randen der Montant.“

Früher und harter Winter. Die Früchte reiften
sehr früh. Weinrechnung 3 Pfd.

1471.

Weinrechnung 2 Pfund.

1472.

Weinrechnung wie voriges Jahr. Vieler, aber saurer Wejn.

Auf Michaelis erließen Klein- und Groß-Räthe eine Gewicht-Ordnung, der zu Folge „by dem großen pfund das hat und haben soll vierzig Loth diese nachgeschriebenen stüß“ gezogen werden sollen; nämlich: smalz, unschlitt, Fleisch“ u. dgl. Ferners „Kess, ziger, Harz und ruhen stabel.“

„Sodann by dem klainen pfund, genant das pferpfund, das da hat und haben sol zwanzig und drissig Lot sol man wegen alle Basten spits als Del, winder, Rosstall, Bigen, Mandel, Saffra und alle speyern, desgleichen wachß. Item alles Eisen oder stabel, zin, bly, Kupfer, mßß, Bedren, Röti; die die Hutmacher bruchen, woll, kriden, gletti u.

Unter Androhung von Straffe wurde gebotten „das menglich sine gewicht also reformieren und machen lassen sol und by Jeglichem pfunde wegen die kaufmannschafft und stüß wie das vorgelittert stat, um gemains nupes willen.“

Das für den Fleischverkauf u. s. w. angeordnete große Pfund, so wie die nach derjenigen von Konstanz gemodelte und erneuerte Metzger-Ordnung (in „mainung man solle und mög das Fleisch hie als wol als zu Konstanz haben“) veranlaßte bei der Metzgerschafft „ain unwill“ so sehr, daß diese, 20 an der Zahl, voran Hans Egl, Heinrich Wischli, Hans Butsch, Ulrich Elain und Conrad von Eich „gemeinlich und antregentlich wffer

„der Statt gewichen,“ weßhalb denn auch „die Statt und Gemaind etwas Ziß ane Fleisch gewesen ist.

„Darum min Herren groß und Elain Rät in mai- nung gewesen sind Si von Ir Zunft, Zunftrecht und „Zunftbus zu straffen und Si in ander Zünst zu thailen „ouch Ir jeglichen der den Usgang geton hat um 80 „Pfund Heller.“

In Berücksichtigung der gefährlichen Zeiten und der ab Seite des „gnädigen Herrn von Rinow, ouch unser „Aidgenossen (von Zürich, Luzern, Swiz, Zug und Sta- „ruß) und unser Fründen von Ueberlingen, Stain und „Diessenhofen geschehenen Fürbitte von der Straff der „Zunft halb zu ston“ ließ sich die Regierung zu Milderung ihres Spruches herbei, um so eher als „sich die Metzger „in gnad miner Herren ergeben.“ Doch „sollen Si in „die Ordnung so min Herren In geben haben oder für- „bas geben werden, gon, die halten und die Statt ver- „sehen nach Frem allerbesten Vermögen Irs Libs und „Guts. Uf das so haben die obgenannten Metzger all „geschworen von nünen Dingen den aid, so Zerlichs ain „gemeind swert, 1c. 1c.“

1 4 7 3.

„Freitagnach unsers lieben Herrn Fronleichnamstag“ schwebte ein Prozeß zwischen dem Spital und der Gemeinde Löbningen vor Rath, den Bezug des Lebenden und die Instandstellung der Kirche daselbst betreffend. Er wurde zu Gunsten des Spitales entschieden.

Nach Epiphania bestimmte die Regierung über die Aufrührer vom vorigen Jahre die Geldbussen. Hans Egl wurde (vermuthlich als Hädelsführer) mit 2 Mark, die oben mit ihm genannten mit 1 Mark und die übrigen schuf- zehn je mit 2 fl. gebüßt. „Dis. busen sollen Si geben,

„in Monatsfrist oder für die Stadt und nit darin, bis die bezahlt“ ic. ic.

In diesem Jahr erfüllte endlich Erzherzog Sigismund die Friedensbedingungen, indem er sich beim Kaiser mit Erfolg für die Aufhebung der über Schaffhausen verhängten Acht verwendete. Auch fand er Bilgeri von Steudorf für seine Ansprüche an die Eidgenossen und Schaffhausen mit einer in Terminen zu zahlenden Summe von fl. 5500 und einem Leibgeding von 500 fl. ab. Ueberhaupt suchte der Fürst auf alle mögliche Weise sich mit den ihm früher so verhassten Eidgenossen zu versöhnen und stattete sogar in Langenstein in der Nähe Schaffhausens einen Besuch ab. Einen Schaffhauserschen Gesandten, den als Bürgermeister Exllikerer empfing er zu Innsbruck fürstlich.

Obwohl Bilgeri Alles aufgewendet hatte, um Ausgleichung und Annäherung des Erzherzogs an die Eidgenossen zu verhindern, gelang es ihm doch nicht. Oesterreich selbst hatte ihn in letzter Zeit so verlassen, daß er vom Stegreife leben mußte. Kaum hatte er die Abfindungssumme erhalten, so starb er, nachdem er 27 Jahre lang der geschworene und gefährlichste Feind Schaffhausens gewesen.

Schaffhausen gab jetzt auch Thengen an den Bischof von Konstanz zurück. Das Jahr war außerordentlich heiß und trocken, aber dennoch sehr fruchtbar. Die Kirschbäume trugen im Mai und November reife Früchte, im Juni sammelte man den Wein, der, obwohl trefflich, seiner großen Menge wegen nur auf 1 Pfund geschätzt wurde.

Zwei Bischöfe machten sich den Stuhl des Hochstiftes Konstanz streitig. Man war zu Schaffhausen deshalb genöthigt bei geschlossenen Kirchenthüren Messe zu halten.

1 4 7 4.

Der Friede mit Oesterreich war seit Hendorfs Tode sogar bis zu einem Bündnisse zwischen diesem Staate und den Eidgenossen gediehen, an welchem auch Schaffhausen Theil nahm. Dieses Bündniß war hauptsächlich gegen Karl'n den Kühnen von Burgund gerichtet. Ohne alle Ursache, als um sich seiner gefürchteten Nähe zu entledigen, bekriegten diesen die Eidgenossen, Oesterreich dagegen hatte ihm die Pfandschaft über Elßaß re. aufgekündet und die Pfandsumme nach Basel hinter Recht gelegt. Karl hatte Gelds genug, mochte aber das verpfändete Land lieber für sich behalten. Am 25. Oktober rückte ein Heer von 12,000 Oesterreichern und Schwaben und 8000 Eidgenossen, worunter einige hundert Schaffhauser, vor Hericourt. Die Burgunder zogen zum Entsatz heran, wurden aber geschlagen. Schaffhausen stand mit Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und St. Gallen auf dem linken Flügel. Hericourt ergab sich und nahm eidgenössische Besatzung ein.

Wenig Wein. Weinrechn. 1 Pfd. 10 Schilling.

1 4 7 5.

Herr Rudolf Steigbär, Canonikus zu Münster im Aargau und Caplan am hiesigen Spitalo bauete auf dem Herrenaker, an der Stelle wo jetzt das Haus zum Luchs befindlich ist, eine Kapelle zu Ehren der h. Jungfrau Maria und St. Elisabetha, Königin, (später St. Anna-Kapelle genannt und stiftete aus seinen Mitteln dazu eine Pfründe und Caplanei, welche unmittelbar vom Bischof von Constanz abhieng. Dieser, der Abt von All. Heil. und der hiesige Magistrat erlaubten solches gerne, doch mußte letzterer dem Abte einen Revers ausstellen, daß die Kapelle der Stadtkirche zu St. Johann keinen Eintrag thun dürfe.

Der f. g. Herrenberg war ein dem Kloster A. S. gehöriger Weinberg. In diesem Jahre übergab ihn Abt Conrad einer Anzahl Bürger um den vierten Theil des Ertrages und den gewohnten Zehnten, zu Lehn, nach einigen Jahren aber kaufweise.

Wein wie im vorigen Jahr, Rechnung 1 fl.

In diesem Jahre legte man die Rathsprotokolle an; vor diesem Zeitpunkte wurden die wichtigeren Verhandlungen dem f. g. Stadtbuche einverleibt. (In Zürich begann man erst acht Jahre später mit den Rathsprotokollen.)

Nachdem schon vor Jahren Bürgermeister, klein und große Rätthe „der hochziten halb dem würdigen Sakrament der hailgen Ee zu Eren ouch Rich und arm zu vertragen und vil unnuß, costens und schadens (zu beggenn,) ain ordnung angesehen, dieß aber „hisbar nit gehalten worden,“ so wurde gedachte Ordnung mit dem Anhang erneuert, daß die hinfür (bei einer Buße von 10 Gulden) gehalten werden solle, dem ist also:“ —

„Welcher Er sye Reich oder arm ain Hochzeit haben wil der sol nit me haben denn zway Mal das ain am Abend so man Si zusammen lait und das ander am Morgen so man von der Kilchen gat Und zu den baiden Malen sollen zu baiden Thailen des Brütigams und der Brut wegen nit mer denn fünfzig Personen geladt werden usgenommen frömd Lüt so zu der Hochzeit gewandt sind.“

„Es sol sich ouch zu solichen Malen nieman setzen der nit geladen ist.“

„Item es mag ouch ain Brütigam des Tags so Er zu Kilchen gangen ist zum Nachtmal (Nachteffen) haben sin Vater und Mutter, sin Schwäher und Schwiger, sin und sins Wibs rechtz geschwistergit und geschwistergiti Kind und Frömd Lüt so zu der Hochzeit gewandt sind und suß nieman anders.“

„Es sol ouch der Brütigam zu seiner Hochzeit dahain varenden noch Spilman begaben usgenommen drey oder vier der man begert zu Kilchen zu gon ungewarlich, die sol Er ouch selbs usrichten und die zu kainem geber niemans senden“ 2c. 2c.

Zum „Kilchgang“ durften nicht über fünfzig Personen geladen werden „doch ob suß jeman anders guß willens und ungeladen mit Im gon wölte, mögen (ste) wol mit gon.“

„Item man sol ouch von Hochzeiten Niemans dahain Essen Win noch Brod senden usgenommen armen Lüten durch Gots willen — — — desglich den Kapknechten und dem Stubenknecht — — — den mag der Brütigam wol Essen schigken ob er wil und suß nieman anderm. Es sol ouch niemand darnach senden.“

Den Zunftgesellen des Bräutigams wurde zugestanden „uff seiner tringkstuben mit ainer Tag-Nerten ain schengki zu haben, als das von Alter herkomen ist, (dagegen) aber söllen der Fromen Schengkinnen ganz ab sin.

Doch nicht nur an die Tafelungen, auch an die übrigen „Gebrauche und Herkommen“ legte man die Abbreche, in Würdigung des hochwichtigen Instituts der Ehe. „Zu sölichen Hochzeiten so mögen des Brütigams und der Brut Vater und Mutter, Ir rechte geschwistergiti und geschwistergiti Kind gaben wie viel Si wend, aber die andern Fründ oder suß eingeladen Person(en) söllen nit mer gaben denn 18 Pfennig.“

„Item es sol ouch weder der Brütigam noch die Brut, noch nieman von Ir wegen — — — dehain Erung noch Schengki tun, weder guldin Ring, Klainot, Brutrögl, Brutschuch noch desglich, doch usgenommen den Diensten — — — den mag man wol Brutschuch geben“ doch nicht ein Wehreres.

„Wie es der weltlichen Hochzeit halb — — — an-

gesehen (wurde) Also sol es ouch der gaisstlichen Hochzeit halb (bei Vermählung mit dem himmlischen Bräutigam oder dem Eintritt in ein Kloster) in allen Stügken und bi der vorgeschriebenen Pen ouch beliben und gehalten werden.“

Da man nun einmal am Verordnungen machen war, so wurde „Fürs geordnet, daß man niemans zu kainem Laib (Leichenbegängniß) in seiner Junst noch davor schengken sol. Aber wem ain Kind wirt dem mag man wol schengken als das von Alter herkomen ist.“

„Es sol ouch hinfür zu dehainer Louff weder Göttri noch Gotte mer denn 18 Pfennig inbinden und demnach nit mer dehain (ein) Gesehten geben.“ Zu den „Weser leginen (Badeten) solle man hinfort „niemans laden usgenomen die Gotten und die Hebamen desglich zu den Gesehten (wenn man kam, „den Prinzen“ zu schauen) kain under-Mal geben“ ic. ic.

Den Breimehl-Verkäufern setzte man die Verordnung, „daß sie so ein Nutt Haber 4 fl. Hllr. gelte Ein 16 Zhl. Brenmehl um 4 Heller geben sollen, Und so digt ain Nutt Haber um ein fl. uff (oder ab) schlecht so sollen Si an ainem Sächzehner ouch umb ainen Haller uff (oder ab) schlachen.“

I 4 7 6.

Den fremden Spezereikrämern wird untersagt außer an den gewöhnlichen Markttagen, Dienstags und Samstags „weder in der Herberg“ noch sonst feil zu haben. „Sie sollen ouch an ainem offnen Wirthshus zeren und weder aigen Flaisch, Brod, Win noch anderes haben, sondern das vom Wirth nemmen.“

Hans von Fulach kaufte von Raphael, dem Juden, ein Haus am Rindermarkt um 158 fl. mit der Clausel, daß er „uß der Schul keinen Stall machen“ dürfe.

Zu Anfange des Jahres brannten auf der Steig mehrere Häuser ab, weshalb den Feuerschauern, bei ihrem Eid, anbefohlen wurde: „alle Fronsaßen umzugond. Und wessen sich die erkennen, dem solle nachgegangen werden.“

Auf Galli erkannte der gr. Rath, daß „man Stür beheben solle. . . . Und soll menglich sin Stür in 8 Tagen richten, denn wer das nit thäte, ist ze Buß verfallen I Pfd. Heller on Guad und solle ihm hierum von Stund an gepfündet werden.“

Um Palmarmum erließ die Regierung eine Salzordnung „für Hofmeister und Anächt die sy in allen Stugken zu halten geschworen haben“ ic. Diese Ordnung enthält im Wesentlichen Folgendes:

Der Hofmeister schwört der Stadt sowohl als den Gästen (Fremden) Treue und Wahrheit zu halten „und das gut so In oder us dem Hof gat getrüwlich zu versehen.“ Er leistet der Stadt, für den Fall Jemand zu Schaden käme, 200 fl. Bürgschaft, damit der Schade „bester haß“ wieder ersetzt werden könne.

Die 6 Hofknechte mußten die Stadt jeder um 100 fl. verträosten und hatten, gleich dem Hofmeister, eigene Wohnung, für welche ihnen bei jeder Abrechnung je der dritte Pfening abgezogen wurde. Ohne Vorwissen des Bürgermeisters durfte sich der Hofmeister nicht über Nacht aus der Stadt entfernen.

Das Hofgeld, unter allen Titeln, mußte er „by der selben Tag Zyt und unverwechslet“ in Anwesenheit eines Hofknechtes in den betreffenden „Stoß stoßen“ und allwöchentlich den Sesselherren über den gefallenen Zoll „Rechnung thun.“ Wenn Bürgern oder Gästen um den Zoll u. dgl. creditirt wurde, so sollen „die Knecht Jrs Lons ouch baiten“ (warten.)

Mit den Knechten und Sejern (Spettern) mußte der Hofmeister allmonatlich eine Bilanz ziehen „umb

das so in der Zit Im Hof us und In gangen und noch da sñe, damit nit Irrung werde.“

Die Hofknechte standen unter den direkten Befehlen des Hofmeisters und hatten „des Hofes sowohl Byrtags als Berchtags zu warten.“ Es ward ihnen anbefohlen, „all Gäst und Fuhrlüt tugendlich zu empfahen und menglichen zu förderu, mit laden und entladen“ ic.

Ohne Erlaubniß des Hofmeisters durfte sich kein Hofknecht (Wagenspanner) aus dem Bezirke des Güterhofes entfernen und namentlich wurde es ihnen untersagt, an den Werktagen über die Bachbrücke hinauf „zu dem Win zu gon“. Ebenso verbot man ihnen alles und jedes „Spil so den Pfennig gewinnen oder verlieren mag.“

Die Hofknechte durften in fernerm Niemand beherbergen und weder sie noch ihre Frauen „Grempel“ oder andern Gewerb treiben, noch „Nih wie das genannt ist,“ hatten. Item es sollen weder Hofmeister noch Knecht nicht äffigs im Kell haben und sol kein Frow in Kell gon und der Kellmeister all Nacht uff (die Kellersalle) liegen.“

Die Sezer hatten vornämlich den Salzverkauf Namens der „Gäste“ zu besorgen, ihre Zahl wurde und konnte nicht bedungen werden, da jeder Gast wen er wollte hiefür in Lohn nehmen durfte, mit Ausnahme des Hofmeisters „uß der Ursach, diemyl er mit allen gesten Ir sachen versehen mag und deßhalb leicht auf ihn geklaget werden möchte „das er ainen hindre und den andern fürdre.“ Aus denselben und noch näher liegenden Gründen durfte auch kein Gastwirth Sezerdienste verrichten.

Angehängt an diese Hofordnung befindet sich ein ausführlicher Tarif „wie man den Zoll im Salzhof nemen soll,“ der aber wegen seiner Umfassung hier nicht aufgeführt werden kann.

1476.

In der denkmürdigen Schlacht bei Granson fochten unter dem verdienstvollen Bürgermeister Ulrich Erül-
leren 102 Schaffhauser in den eidgenössischen Reihen.
Von dem Erlöſ des bedeutenden grossen Diamants erhielt
Schaffhausen fl. 32, ſ. 5. Der Besatzung von Freiburg
mußten die Schaffhauser 10 Mann schenken. In der Schlacht
bei Murten bildete Schaffhausen unter Eberhart von
Gulach mit einigen andern, den Eidgenossen temporär
verbündeten Städten, den Nachtrab, kam aber noch zur
rechten Zeit zum Kampf.

Die Reblente waren zu allen Zeiten etwas unruhige
Bürger gewesen und versuchten auch in diesem Jahre
„einen Wust zu machen,“ stießen pöbelhafte und aufrüh-
rerische Reden gegen den Rath aus und gehorchten nicht,
als ihnen Friede geboten worden, sondern verklagten den
Rath ihrer Vaterstadt vor dem zu Ueberlingen. Bald
aber krochen sie zu Kreuz.

Als der Abt von N. Seltigen den Aufforderungen,
seine Pflicht als Reichsstand zu erfüllen, nicht nachkam,
wurde der Reichsmarschall Rudolf von Pappenheim
beordert, die äbtischen Einkünfte im Reiche mit Beschlagnahme
zu belegen, was indes auf Fürbitten des Rathes der
Stadt unterblieb, der sich anheischig machte, den Sam-
seligen zur Ordnung zu bringen.

Nur in der Nähe vor den ewigen Räubereien des
niedern Adels sicher zu sein und die Reichsstrassen offen
zu behalten, verbanden sich der Bischof Otto von Kon-
stanz, der Abt von St. Blasien, die Grafen von
Sulz, Lupfen und Fürstenberg, die Gradner,
Herren von Egliſau und die Stadt Schaffhausen. Man
erhante Lezinen (Verhau) von dieser Stadt an über
den Randen bis nach Bündelwangen auf dem Schwarz-
wald. Wo ein Angriff geschah, mußte man Sturm

läuten und Jeder mußte dann zu seiner Lezi laufen. In Schaffhausen wurde getaget (Kriegsrath der Verbündeten gehalten, wenn Fehde entstand). Die Wirthe durften kein verdächtiges und läderliches Volk mehr beherbergen u. s. w. Das half aber doch nicht viel, es wurde nach wie vor geraubt, besonders auf dem Bodensee und im Klettgau.

Wenig und schlechter Wein. Weinrechnung 3 Pfund.

I 4 7 7.

In den 800 Eidgenossen vor Nancy waren auch viele kriegslustige Jünglinge aus Schaffhausen gezogen.

Das Kloster Paradies trat nach langem Ansuchen in das Bürgerrecht der Stadt, wodurch diese verpflichtet wurde, dasselbe zu schützen.

Wenig Wein, Rechnung 3 Pfund.

Ein Sesselmeister Heggengi, der Letzte dieses alten und berühmten Geschlechtes, welcher die Stadt um 98 bis 96 Pfund betrogen hatte, wurde aus besonderer Gnade mit dem Schwerdt hingerichtet, da er nach damaliger Rechtspflege eigentlich eine viel grausamere Todesstrafe hätte erdulden sollen.

Der Delberg und seine Umgebungen waren in dieser Zeit noch eine ganze Wildnis, die aber, dem Zeugniß früherer Wallfahrer zufolge, mit der Stätte, an der unser Erlöser gelitten, die merkwürdigste Ähnlichkeit zeigte. Frommer Sinn hatte schon früher auf dem Vorsprunge des Berges 3 Kreuze errichtet; in diesem Jahre ließen Heinrich und Hans Brümfi sowie Heinrich Keller das Gebüsch um diese herum ausreuten. Der Knecht Heinrich Dorrer machte mit seinen Gesellen den Weg hinauf und Herr Ulrich Kell, Chorberr zu Beromünster und Kaplan zu St. Johann dahier, ließ eine kleine Kapelle daselbst bauen. Acht Jahre später aber wurde

diese Kapelle, zu der sich bald ein großer Zulauf von Wallfahrern eingefunden hatte, bedeutend vergrößert und zu Ehren des heiligen Wolfgangs geweiht. Der erste Stein wurde in Gegenwart des Stifters und zweier anderer Kaplane zu St. Johann, Martin Wynzürn und Albrecht von Schiltach, den 22. Brachmonat 1485 gelegt. An dem Bau arbeitete um Gotteswillen die ganze männliche Bürgerschaft und viele Weiber. Ja manche öffentliche Dirne suchte durch strenge Handarbeit daran ihre Sünden abzubüßen.

Den ersten Stein zum Fronaltar legte die ehrbare und reiche Wittwe, Frau Bischof. Vergabungen kamen von den Brümfi, den Im-Thurn, der Frau von Hünenberg, der Münangsterin und andern.

Als die Kapelle beinahe unter Dach war, brachte der Abt Conrad, welcher befürchtete, die Wallfahrten nach dem Delberg möchten denen zum großen Gott von Schaffhausen schaden, den Bann über alle, welche daran arbeiteten. Der Baumeister kümmerte sich dessen wenig, sondern fuhr fort zu arbeiten, bis die Kapelle fertig war. Man hinderte der Abt die Einweihung, aber auch vergebens, denn der Weihbischof von Konstanz erschien und weihte sie feierlichst ein, worauf sie der Pfarrkirche St. Johann einverleibt wurde und immer mehr in Flor kam, besonders durch Konrad und Johannes Lüber, Vater und Sohn, die von zehn Kardinalen reichlichen Ablass für alle gewannen, die an bestimmten Tagen zu St. Wolfgang ihre Andacht zwischen der ersten und zweiten Vesper verrichteten (1513). Auch viele Heiligthümer von Zurzach und andern Orten kamen her; 3 Altäre, vielen Heiligen geweiht entstanden. Der Zubrang nahm bis zur Reformation, bei der das Vermögen der Kapelle dem St. Johannser Amt zufiel, immer überhand. Ja noch gegenwärtig sieht man zuweilen schwäbische Wall-

fabrer zur gnadenreichen Muttergottes in Einsiedeln, am Fusse des Delberges ihre Andacht verrichten.

Hr. Rudolf Stipper (Steighär), Chorherr zu Münster im Aargau (Stifter der St. Anna-Kapelle auf dem Herren Aler) vergabet Freitag vor Michaeli dem Spital ein Gütlein zu Ober-Wangen, so ihm „erblichen antommen“ zu einer freien „Gottesgab und Almosen“. Zwei Jahre später erweiterte der Spital dieses Besizthum durch Ankauf von 4 Fuchart Landes.

Den Schuhmachern bestimmte man den Lohn „so sie einem in sinem Hus werchent“, von 1 Paar grossen Schuhen 1 Schilling und von Kinderschuhem 3 Pfening 10. Verbot in Zukunft mit anderer Elle zu messen, denn mit solchen, die „mit der Stadt Zaichen gezeichnet“ seyen. Busse für dawiderhandelnde 1 Mark Silber.

Aus dem Protokolle dieses Jahres vernimmt man, daß die von Beggingen dem Grafen Hans von Lupfen gedienet haben „des Jahres ainer ainen Tag zu brachen, 1 Tag zu habern und einer Bart Holzes“ endlich mit „Abgabe eines Wasnachtuhns“.

1 4 7 8.

Ein Schiff scheiterte an der hiesigen Rheinbrücke, 13 fremde Passagiere ertranken.

Viel Wein. Weinrechnung 2 Pfd. 5 Schilling.

Unbekannte „Kenter und Babenvolt“ hatten in Schaffhausen oder dessen Nähe ihren Wohnsz und trieben von da aus Räuberei. Die Eidgenossen ermahnten den Rath aufs Nachdrücklichste, dem Unfug zu steuern.

Mailändische Unterthanen hatten in einem Wald, der zu Livinen gehörte, welches damals unter Ur v's Herrschaft stand, Holz gefällt. Alsobald kündete Ur dem Herzoge von Mailand den Krieg an und die Eidgenossen mußten wider ihren Willen diesen Krieg mit-

machen. Im Wintermonat zogen sie über den Gottthard. Dem Fähnlein von Schaffhausen folgten 60 Mann, sie wurden zu den Luzernern eingetheilt. Den 18. Christmonat wurde von 600 Eidgenossen die berühmte Schlacht von Storniko gegen 10,000 Mailänder gewonnen. Viele Schaffhauser wurden verwundet, keiner fiel; ihres Lobes waren Luzern und Uri voll. Bald zog das Fähnlein wieder nach Hause und der Rath strafte einen Ungehorsamen, der sich dabei befand, mit Verbannung, trotz den Fürbitten der Eidgenossen. Auf die Mahnung dieser Letztern mußte das Contingent zu neuem Feldzug sich bereit halten.

Das Büchschenschießen in der Stadt wurde bei Busse von 1 Pfund Heller verboten.

1479.

Wegen den vielen Kriegszügen mangelte es an Händen zum Ackerbau, deßwegen war das Korn theuer. Wein gab es dagegen vielen von trefflicher Qualität. Weinrechnung 2 Pfund.

Der langwierige Streit zwischen dem sonst für Schaffhausen sehr freundlich gestimmten Grafen von Lupfen und dem Abte von A. S. über den Besitz des Randens wurde endlich vor dem Rathe zu Basel, wahrscheinlich zu des letztern Gunsten ausgemacht, doch blieben noch einige Punkte unerledigt bis 1539!

Der 25jährige Bund mit den Eidgenossen war abgelaufen. Man erneuerte ihn den 21. Mai zu Zürich „durch nutz des frommen, schirms und friedens willen, liß und guß, ic., da uns (die Eidgenossen von Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus) alle bedrucht hat, das uns allen die (Bündniß) füglich kummlich und eben gewesen. . . . und künffteneelichen sin möchte.“

Die Schneiderzunft wurde „aus dz si in Oster-

Birtagen gemuret hand^e um 1 Pfund und der Marres um 8 s. zu Gunsten des St. Johanner Kirchengutes gebüßt.

Goldschmied - Ordnung. Eine Mark „via silbers soll ain Lot das ist das sächzebnst Zusatz haben.“

„Gold sollen si arhaiten das da Rhin'schen Strich hat und da halten achtzeben grad ungevarlich und kain schwächers“ Item si sollen kain silberin Pfenning der uff Gold gemünzt ist, vergülten.“ Vergoldete und falsche Münzen, „die Inn zu kommen“ sollen sie „verschriben in zway stugt oder vast über das halbtail und ainem wider geben.“ Item: Si sollen kain Wösch vergülten es sye denn zum Goy dienst. Item Si sollen kain Glas in Gold setzen“ ic. . . . auch „dem Gold noch vergülten ding debainerlay Farm machen noch geben denn im Wachs glügen.“

„Argtwönigs silbers oder golds (das ihnen zu handten kompt . . . sollen si nit kouffen, sondern das ainem Burgermeister und Rath fürbringen“ ic. ~

1 4 8 0.

Herr Peter N a n n e n m a c h e r, Conventual und Bevollmächtigter des Gotteshauses der Augustiner zu Konstanz verkanft das hiesige Augustinerhaus (jetzt zum blauen Et genannt) an Hans H a u s e r um 70 fl.

In diesem Jahre wurde anstatt des Stadtbuches ein Ordnungenbuch angelegt, welches mit der Ordnung so man sturm lüet, beginnt. Nach derselben war die Bürgerschaft in drei Sektionen oder Banner getheilt, deren Sammelplätze bei der Gerber- und Herrenstube und am Rindermarkt „vor des Stemmers Haus“ waren.

„Item und ob für usging (das gott nit welke) so sollen alle die so zu dem panner gehörend under dem da für usgieng. Auch der Bürgermeister und darzu die

zween hofelüt und die zween pannerherren und all Murer, Zimmerlüt, Münch, paffen, fromen und hantwerch knecht, die in unser Stadt sind zu dem für louffen und da löschten nach Frem besten vermögen. Und die andern zwo parthyen sol jeglichi under Jr Banner louffen und still ston unß das man nach den louffen und gestalt der sachen ze rat werde wie man sich füro halten solle, doch sol allweg ain Burgermaister des ersten besprechen das die thor versehen syen.“

Die zu besetzenden Stellen waren: „das Inner Schwarzthor“ der innere und äußere Schwarzthorthurm, der Zwingolf, der Unot, der Undurst (unterste Thurm?) dann der Umlauf vom „Unot herab,“ sonach das Schutzthor (Krautbaad-Thurm), das „Hampel türli,“ der St. Agneser Thurm nebst dem Umlauf bis zum Neuen-Thurm, dieser wurde gleich den andern Thorthürmen unten und oben besetzt, darnach der Umlauf bis zum Engelbrechtsthor (der große Widder stand noch nicht) und derjenige bis zum Ober- und Mühlenthor. Außer diesen Thürmen, Thoren und Umläufen besetzte man noch den (Schutzgatter im) Baumgarten und das Rheinthor. Die Besatzung erforderte nach der Vorschrift von 1480 circa 70 Mann, wurde aber bald darnach bedeutend vermehrt.

Bei ernstern Fällen nämlich so „Zeman vor unser Stadt ain geratß machen oder sich underston wölt harin zu schalmüßen,“ hatten sich die Berordneten auf Thürme und Mauern „rösch under Jr Banner“ zu geben und besondere Weisung zu gewärtigen. An Büchsen und Büchsenmeistern mangelte es nicht, welsch letztere schon in Friedenszeiten ernannt wurden. An sieben Stellen waren die Feuerschlünde aufgestellt und zwar in mehrfacher Zahl auf dem Zwingolf, und beim Finsterwald. Auch der Steinbruch wurde besetzt von den Müllern, ihren und 4 Klostersknechten.

Diese Ordnung mußte alljährlich in den Häusern verlesen werden und reducirte sich endlich auf die Feuerordnung.

Abt Johannes und der Konvent des Klosters Reichenau verlangen von dem Spital die Wiederlösung der von Seite der Gemeinden Schleithelm und Grimmenthofen jährlich einzuliefernden 90 Mutt Kernen und 40 Malter Haber gegen Erstattung von 1300 fl. Samstag vor St. Georg.

Der Rhein und alle Gewässer schwellen stark an, so daß zuletzt die hiesige hölzerne Rheinbrücke weggerissen wurde.

Wein wenig und schlecht, Rechnung 2 Pfund.

Der König von Frankreich hatte sich mit Hilfe einer Schaar zugelaufener Eidgenossen der Stadt Dole in Hochburgund bemächtigt, obschon die Obrigkeiten ihren Untergebenen diesen Kriegszug strenge verboten hatten. Als nun mehrere Schaffhauser mit gemachter Beute zurückkamen, vergabten sie einen Theil derselben, meist in Kirchenzierden und Heiligthümern bestehend, der Kapelle St. Wolfgang und glaubten sich dadurch gereinigt zu haben. Der Rath nahm jedoch keine Notiz davon, sondern strafte sie, indem er sie alle ehr- und wehrlos machte.

1481.

Albrecht Frei von Dornbiren erhielt die Erlaubniß einen Monat lang „tütsch Schul zu halten und E-lüt und Dienstknecht und Knaben so by einem halben Jar von der latinischen Schul gelassen“ zu unterrichten.

In einem Streit zwischen Zürich und Straßburg vermittelte neben den Gesandten der Eidgenossen der Bürgermeister Ulrich Trüllerey von Schaffhausen gütlich.

Das Jahr war rognerisch, kalt und unfruchtbar; an vielen Orten wurden die Kirschen erst um Martini reif. Man machte des elenden Weines wegen keine Weinrechnung und es entstand ziemliche Ebenerung.

Berena Eberlin, Hausen des Luchschereers Frau, so 12 Gulden entwendete, wurde „strafwürdig erkannt also daß Si die Knecht zu der Schneider Trinf-Stuben führen und Ir den grössten Laster-Stein (es waren deren drei von verschiedenem Gewicht) uff ihr Hoyt geben sollen und den sol sie tragen allenthalben in der Stadt und si demnach führen uff die rin brugg, alda sol si sweren von Stund an hinweg zu gond, und ain Nacht nit sin, do si die ander gewesen ist zc. und nit wieder darüber zu kommen.“

Um „gemains Nuzes noch umb deswillen das gemains Statt dester haß gebunden und in Büwen gehalten werde“ setzte man den Maurern und Zimmerleuten einen Arbeitslohn fest. Nämlich einem Zimmermeister „Er sye der Statt Werchmeister oder nit, desglich sinen Knechten Sommerszeit per Tag 3 Schilling (18 Pfenning), und im Winter pr. Tag 15 Pfenning. Sodann ainem Maurermeister (ohne Ausnahme) gleich den Knechten, die mit der Kellen werchen Summer und Winter des Tags 2 1/2 Schilling und den ruhen Knechten des Tags 2 Schilling.“

Für die Verknecht (Lehrjungen) bestimmte man keinen fixen Lohn, die Meister sollten „demselben ainem Lon nemmen, den er verdienen mag.“

Mit Petri Stuhlfeier beginnt der Sommerlohn und am St. Gallen Tag der Winterlohn. „Und sol man im Summer Meister und Knechten 4 Mal und im Winter 3 Mal zu essen geben.“

Einem Dachdecker 4. und seinem Pfasterknecht 2 Schilling Lohn.

Den Tischmachern sollte man 3 Schilling Taglohn geben und seien diese verpflichtet, auf Begehren „den burgeren in Fren hüßern zu werchen,“ bei 1 Mark Silber Buße.

Einem Fuhrmann (Karrer) mit „zwein Rossen hatte man im „Höwet und in der Ernd“ des Tages 10 Schilling, sonst aber nur 8 Schilling zu bezahlen.

Die Ziegelbrenner mußten dem Stadtbaumeister und seinem Beigeordneten jeden Brand zur Prüfung unterlegen, ehe sie die Waare „ausgeben“ durften. Der Stadt, Bürgern und Einwohnern mußte ein Fuder Kalk um 10 Schilling verabsolgt werden. „Ußlüte“ (Fremde) bekamen nur dann Zieglerwaare, wenn die Stadt hinlänglich damit versehen war. Für erstere waren keine Preise festgesetzt, letzterer und ihren Bewohnern durfte für 1000 Hohlziegel under Dach 2 Pfund,

„ „ „ „ ober Dach 3 Schilling,

„ „ Mauerstein und große Blatten 6 Schilling,

„ „ kleine Blatten 5 Schilling

angerechnet werden.

Die Flachziegel nach Form und Preis wie die zu Baden.

1 4 8 2.

Die Hungersnoth und Theuerung nahm so überhand, daß die Menschen allerlei unnatürliche Speisen, Kleien, Heu, Ungeziefer ic. verzehrten, um den Hunger nur einigermaßen zu beschwichtigen. Es entstand eine ekelhafte Krankheit, bei welcher den Leuten stinkende Würmer aus Nasen und Ohren krochen, was gewöhnlich mit Naserei verbunden war. Es starben indes verhältnißmäßig Wenige.

Weinrechnung 2 Pfund 10 Schilling.

In diesem Jahre besonders bestritt man den Barfüßern und St. Agnesern ihnen ihre Gefälle zum überstren. Sie

mußten (dem Rathe) sofort ihre „Gülden“ mit Lüten, Briefen, Rechnungen oder Rödela nachweisen und bekräftigen.

1 4 8 3.

Ziemlich viel Wein. Die Theuerung nimmt rasch ab, Weinrechnung 2 Pfund.

Hans Hügel, der aus Brodneid seinem Handelsgenossen, Hans Tischmacher, den Breimehltrug „under dem Rathbus“ erbrochen und mit Wasser „verunsübert“ hatte, wurde mit der hohen Buße belegt und „sol im Loch liegen, bis er die bezahlt.“

Nach Martini traf der Rath zwischen Adam Cron, dem Schloßherrn in Herblingen und der Gemeinde dafelbst einen gütlichen Vergleich, die Tagwen betreffend, „da die von Herblingen von Rechy wegen die nit zu tun vermainen schuldig sin,“ doch aber in Betracht, „daß si in iren Nöten zu dem Schloß Herblingen ain Zusucht haben mögen,“ ließen sie sich zu einigen Leistungen herbei.

B e k e n - O r d n u n g. „Wenn ain Mutt Korn 15 Heller gilt so sol das wiß Heller wert Brot wegen 16 Lot und das Kerni Pfenning wert (Brot) 36 Lot.“ Ein Schilling pr. Mutt Auf- oder Abschlag bewirkte je ein Loth schwereres oder leichteres Brod. Alles Brod mußte den Schauern vorgelegt werden, die wöchentlich dreimal Schau hielten und ermächtigt waren, „ob ainer ain ganzen Mißbach täte das Brod schätzen- und ausrufen zu lassen,“ so wie auch für das zu leicht erkundene Brod den betreffenden Bäker um 1 Pfund Heller zu bestrafen.

Jeder Bäker durfte baken wenn und so viel er wollte, verkaufen durfte man das Brod nur unter der Brodlaube, mit Ausnahme der Nacht, wo auch der Verkauf in den „Gädmern“ gestattet war.

1 4 8 4.

Man erneuerte die Weinzoll-Ordnung, indem „bis-

har meugerlan. Mißbruch und Vortails mit der von unfern altvordern uffgesetzten“ geübt worden war.

Hinsichtlich der Kirchenstühle im St. Johann wurde angeordnet, daß man sie nicht verkaufen, vermietthen oder vergaben dürfe, dagegen konnten sie an nahe Anverwandte vererbt werden.

Abt Courad erbaute die neue Abtei und zwar in einem für Zeit stattlichen Maassstabe. Gegenwärtig befindet sich in derselben die Conventstube der ehrw. Geistlichkeit und die Verwaltung des aufgehobenen Klosters.

Trefflicher und vieler Wein. Rechnung 1 Pfund. Obst und Korn in höchstem Ueberflus. Lächerliche Furcht vor einem Kampf zwischen Eulen, Eistern und andern Vögeln in der Luft, von welchen man auf gefährliche Kriegszeiten schloß.

1 4 8 5.

Gewaltige Furcht vor einer totalen Sonnenfinsterniß, welche den 20. März stattfand.

Mittelmäßige Menge und Güte des Weins. Rechnung 2 Pfd. 10 s.

1 4 8 6.

Der Abt verlich an Hans Bögelin zu Fischerhäusern die Rheinsfischenzen, vom Kirchberger Bächlein bei Büsingen bis zum Schmidenthörlein und auf der andern Seite so weit die Büsinger Wiesen reichen, zum Erleben. Er mußte dafür 10 Pfd. an baarem Gelde jährlich auf Pfingsten an das Kloster All. Heil. bezahlen und auch jedes Jahr auf Constantii und Alexandri Tag 130 gute Fische liefern. Das Kloster behielt sich vor, Körblein zu Grundeln legen zu dürfen und zwar vom Schuzgatter beim Gerberbach bis zum Schmidenthörlein.

Die große Glocke im Münster wird gegossen. Diese Glocke soll 84, nach andern gar 96 Centner wiegen, sie hat beinahe 29 Fuß im Umfange; ihr prächtiger Ton ist rein und tief. Es sprang einst während einem kalten Winter ein beträchtliches Stück aus dem Kranze, was den Ton etwas, wiewohl unbedeutend schwächte. Seitdem wird sie in den kältesten Monaten nicht mehr geläutet. Die Inschrift um den Helm lautet: *Vivos voco, mortuos plango, fulgura frango. Miserere Domine populo, quem redimisti sanguine tuo. Anno Domini MCCCCLXXXVI.* Um den Kranz steht: *Osanna heiß ich. In dem Namen Gottes ward ich. In* istet man mich. Der Hochwürdig Her Her Cuonrat Dettkoffer, Apt von Schaffhuseu, macht mich. Ludwig Weiger von Basel goß mich. Maria, reini Mutter, bit fuir uns. —

Wenig Wein. Rechnung 3 Wfd.

„Die Schiffung das nider wasser ab wurde unter nachstehenden Bedingungen auf Johann Baptist an Heinrich Schneider, Hans Löuffin und Hans Kärder verliehen.

„Si sond haben ringe Schiff und wenn Si haind 14 oder 15 Guldin Lons so sond si faren und niemans warten.“

Die Zölle sollen sie „allenthalben erbarlich ansrichten, daß sich niemand von Inn elag.“ Sie sollen auch „all ferten wenn einer wider kompt rechnen, w3 der Fart ingenomen und usgen ist, die Zerung und was darüber gangen ist vorab ziehen und den Gewinn mit ainandern tallen.“

Den Fabrtlohn bestimmte die Regierung. Nach dem der Ordnung angehängten Tarif betrug derselbe „von ainem Körli Salz gen Basel, 2 Gulden, von einer

Schiben Salz 1/2 Gulden, und von einer „kleinen Schib A Basel Plaphart. Unter den Transit-Gütern wurden ferner noch genannt, Eisen, Stahl, Sägefesen, (Sensen), Benediger und Nürnberger Gut, Wachs u. dgl.

„Min Mentsch gen Basel zu führen, ertrug den Schiffleuten A Basel Plaphart, gen Zurzach ain Behemsch“ (sehr im Cours sich befindende Münze).

Nebenbei wurde den Beständern des niedern Wassers anbedungen, daß sie des obern (Wassers) müßig gon,“ die ihnen anvertrauten Waaren wohl rathsamen und „die Karrer, die in den Losen karrend, fürderlich usrichten“ sollen.

1 4 8 7.

Wiederum wenig Wein. Rechnung 3 Pfd.

1 4 8 8.

Die meisten Städte des frühern Städtebundes vereinigten sich in diesem Jahre mit der Ritterschaft von St. Georgenschild zu einem allgemeinen schwäbischen Bund. Schaffhausen trat nicht bei. Das Ziel dieses Bundes war Aufrechthaltung des Landfriedens, ein Ziel, das den Eidgenossen damals sehr unwillkommen war, da sie durch den Burgunderkrieg sehr verwildert und übermüthig geworden.

Wenig Wein. Rechnung 3 Pfd. 10 f.

Mang Thöning, wohnhaft zum Rintengäßlein, war bei des römischen Königs M a g i m i l i a n Heer in den Niederlanden und hielt sich ritterlich. Namentlich half er zur Eroberung von Dendermonde durch eine Kriegslift. Dafür wurde er und seine Nachkommen geadelt. Sein Vater und später einer seiner Brüder, besaßen die Eisenwerke im Lantsen, woher die Sage kommt, Mang selbst sei ein Schmied gewesen. Die Thöning stammen

aus Baiern, Mangs Vater ward aber Bürger in Schaffhausen.

1489.

Weinrechnung 4 Pfd. 10 f.; fast kein Wein.

Unrichtig ist die Angabe bei einem Schriftsteller, daß in diesem Jahre Abt Conrad gestorben und ihm Heinrich Wittebahn gefolgt sei. Conrad lebte noch 11 Jahre später.

Auf dem Reichstage zu Frankfurt a. M. wurde zu einem Reichsheere von fast 30,000 Mann das Contingent der Stadt auf 7 zu Pferd und 29 zu Fuß, das des Abtes von N. S. auf 2 zu Pferde und 4 zu Fuß festgesetzt. Wie früher stellte die Stadt gleich den Eidgenossen ihr Contingent nicht, der Abt dagegen mußte trotz alles Sträubens gehorchen.

Herr Georg von Rambseden „allhie vergabet den Armen im Spital 4 fl. jährlicher Gült, wovon ein jeweiliger Spitalmeister all Fronfasten ein Gulden nehmen und inen gut tun solle.“

1490.

Abt Ulrich von St. Gallen hatte die Absicht, den Sitz seines Klosters nach Rorschach zu verlegen und baute daselbst seit drei Jahren. Auf diesen Klosterbau waren bereits 12,000 fl. verwendet worden, als am 29. Juli 1489 die St. Galler, Appenzeller und viele Unterthanen des Abtes herbeistürmten und das neue Kloster, dessen Bau sie ungerne sahen, dem Boden gleich machten. Der Abt klagte bei seinen 4 Schirmorten, Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, diese beriefen die St. Galler und Appenzeller vor Recht, doch umsonst. Deshalb rückte zu Anfange 1490 eine Armee von 16,000 Mann aus den 4 Orten nebst Schaffhausen ins St. Galler Land ein. Am ersten Sonn-

tag im Februar zogen die Schaffhauser in Bül ein. Die Gotteshausleute unterwarfen sich, bald auch Appenzell, nur die Stadt St. Gallen hielt noch und wurde belagert. Rings in der Gegend wurde nun geplündert und geraubt. Vor den Schaffhausern „war auch der Nagel in der Wand und das Fensterblei nicht sicher!“

Sie hatten einen großen „Reiswagen“ oder Kistwagen bei sich, auf den die ansehnliche Beute gepackt wurde. Als nun der Fuhrmann, hinter St. Gallen herumfahrend, einem dortigen, auf der Stadtmauer stehenden Bürger, Namens Ueberlin Schwerdter, lustig zurief: „Was dünket dich, haben wir nicht wohl geladen?“ erwiderte dieser spiz: „Ja, aber so schwer doch noch nicht, daß du deines Herrn Hauptpanner, welches wir hier haben, nicht noch hättest aufladen können.“

(Dieses Banner hatte Schaffhausen 1405 bei der Niederlage am Stof verloren.) Der Fuhrmann zog beschämt weiter, erzählte aber den Vorfall zu Hause.

Bald darauf wurde zu Einsiedeln Friede geschlossen und die Belagerung von St. Gallen aufgehoben. Unter den Friedensartikeln war auch einer, der St. Gallen auferlegte, die Banner von Schaffhausen, Winterthur, und Sargans herauszugeben.

Die Eidgenossen und der schwäbische Bund betrachteten sich gegenseitig mit großem Mißtrauen, so daß Schaffhausen, welches das Recht nicht hatte, auf den Tagsatzungen mit zu sitzen, bei erstern öfters nachfragte, ob Krieg zu befürchten sei?

Wenig Wein. Rechnung 4 Pf.

Die bald hundertjährige Müller-Ordnung wurde im Ältare erneuert. Obenan finden sich Bestimmungen über die Malsteine. Sodann folgt die Bestimmung des Lohns.

Vom Sämen allein. (Kendeln) durfte der Müller behändigen je von 8 Mutt Kernen. 1 Brtl. von 1 Mutt 1/2 Brtg. von einem halben Mutt 1/16 und von einem Viertel einen halben Sechszehntel.

Nur der Meister oder der dazu erkohrene Knecht durften den Lohn in Empfang nehmen, sollen aber „das Maß strychen mit der Strychen und nit mit der Hand.“ Der Lohn durfte dann erst genommen werden, wenn das zu mahrende „von Stund an uffgeschütt wurde.“

Mit Abzug von einer Wanne voll je von einem Malter Basen, hörte die Spreuer den Kunden, so auch das Müsch- und Schwingmehl, da die Regierung nicht zugab, daß die Müller „das ihrem Beh“ behalten sollen. Den zu haltenden Viehstand setzte man den Müllern fest auf 2 „Küngen, sechs Esel und 1 oder 2 Ross. Schweine zu halten gestattete man ihnen 3 per Jahr, davon sie der Obrigkeit eines „zu Zins geben“ verpflichtet waren. Hühner, Enten, Gänse und Tauben wurden den Müllern gänzlich abgestrikt.

Die Müller sollen weder für sich noch andere in den Müllenen Korn verkaufen, sondern dasselbe im Kornhaus feil bieten.

Den Müllern wurde der Einzug des Mühlzolls überbunden, dabei aber festgesetzt, daß nur der Meister oder ein eigends dafür aufgestellter Knecht denselben entheben solle und zwar „nit uff der Gassen, noch an keinem andern End, dann uff den Zoll-Stoßen, da söllend die Kunden Im das Gelt uff einem Brettli zellen. Und wann das da liegt, so söllend sy das Gelt durch denselb so den Zoll gibt — an guter landloffiger Münz — In den Rogk stoßen lassen und das dhains wegs in ihr Seckel oder Täschen legen, verendern oder verwechselt. Auch Niemand sin Mel gar us den Müllinen lassen, Er hab dann den Zoll gar usgericht.“

Diese Ordnung zu halten mußten die 4 Mül-
lermeister sowohl, als ihre Knechte bei „Gott und den
Heiligen“ beschwören. Jede Uebertretung derselben
solle mit einem March Silber geblüßt werden. Den
Müllersbauern lag zunächst die Ueberwachung des Mühle-
gewerbes gegenüber diesen Verordnungen ob.

1491.

Der lange und grimmig kalte Winter hielt bis zum
Mai an. Es fielen 30 Schneee aufeinander; den 1.,
2. und 3. Mai schneiete es Tag und Nacht an einem
fort. Der Sommer war unfruchtbar, das Getreide
wurde sehr theuer, Wein gab es nicht.

Aus der ganzen Eidgenossenschaft, so auch von
Schaffhausen waren seit einigen Jahren viele müßige
junge Leute in fremde Kriegsdienste, besonders nach Ita-
lien gezogen. Um diese Zeit brachten nun viele dersel-
ben ein bisher ganz unbekanntes Uebel, die Lustseuche,
damals neapolitanische Krankheit genannt, mit.

Vor Maria Himmelfahrt setzte man den Fischern
eine Ordnung, „die Si och zu halten schuldig sin sollen,
by ainer peen nemlich ainer March Silbers so Ir nedes,
Mann oder Wyb so dick es das überfart zu Buß ver-
fallen sin sol on Gnad.“

Nach diesen war ihnen der gemeinschaftliche Kauf
und Verkauf von Fischen verboten, „ußgenommen uff
den Wyern“ (Teichen), deren die Stadt mehrere hatte,
z. B. zu Mogern ic.) „da mögen sie wol die Hussen
Wisch Jugemain kossen und aber die tailen, Und jeder
die sinen wie in der Statt für sich selbz verkossen.“

Fische aus den Im-Thurnschen Fischengen durften
keine in der Stadt verkauft werden, doch „mögen
(unsere Fischer) die wol kossen und hinweg führen, un-
gefarlich.“

Ebenso untersagte man ihnen den Verkauf von Fischen zu Dieffenhofen oder Rheinau, wahrscheinlich aus dem einfachen Grunde, daß für diesen Artikel der Stadt kein Geld entfremdet werde, weshalb denn auch unsere Fischer „kainen bestellen“ durften, der ihnen aus dem See oder den genannten Orten „Wisch herfüere oder zuverkoffen bringe.“

Dagegen gestattete man ihnen, „damit Si dester was wyl haben den Wischen nachzufahren — — — daß Fre Wyber Wisch wail haben und verkoffen mögen, doch also, daß Fr kaine zu kains ander Koff, Er sye fremd oder haimisch, desglichen, ob Fre Mann zu Zynen by Inn wären und Wisch verkofften, In sölllich koff nicht reden noch rathen söllen. Und och si ainandern, am Markt dehainswegß beschalken, noch mit ainandern krieglen söllen.“

Todte Fische durften keine verkauft werden, bevor diese von der geschwornen Schauern geschaut und gut geheissen wurden.

Der Spital kauft von Eläwi Wagner dessen 6 Zuchart haltenden Aker zu Feuerthalen „by St. Lienhards Capellen (der jezigen Kirche) gelegen.

Auf Allerheiligen Tag bestellte man zwei Mitglieder des Kl. Rathes, „den Käs zu beschowen — — — und nachdem diese der gut sin bedünkt, söllen si das Pfund heissen geben, doch über ain Schilling sol das Pfund zu geben von Fre nit erlopt werden.“

Um Martini wurde Anna Arnolstin, genannt Bixerin, um „daß sie der Spend Korn abgetragen und gestolen“ aus großer Gnade Landes verwiesen; indem sie sonst „mit sölllicher Misthat Fr Leben verwürkt und den Tod verschuldt gehept.“ — Sie habe „bi dieser Tag-Zit und sobald sie zu-Morgnen geessen“ die Stadt

zu verlassen und diesem Spruche nachzukommen „bei Gott und den Heiligen zu beschwören.

Nach Andreas dinge man einen Schulmeister, Heinrich Banger, auf zwei Jahre „mit den Fürworten, ob Sach wäre, daß er sich nit gebürlich hielte,“ daß ihm alsdann der Rath „Jahr zuvor die Schul und den Dienst absagen möge. Dem Schulmeister wurde dasselbe Recht eingeräumt, so ihm der Dienst „nit füglich mehr sin welt.“

Nach Lucie verordnete der Rath: „daß hinfüro kein Spil davon man pflegt Scholder (?) zu nehmen von Nyemand demeder uff Tringlstuben noch in Wirtzhüßern noch sunst an dehainem End in Stadt, gethon werden solle.“ Buße ein Pfund Heller.

6. In Vigiliae Sylvestri verordneten Bürgermeister und Rath „daß hinfüro und als lang Si das gut sin bedünkt, all Wochen und wöchentlichß dry (3) Spenden gegeben werden sollen, namlich uff die Mittwochen uff den Freytag und uff den Sontag und soll och hinfüro den armen Lüten so die allhie hinderfassen sind und von den die Stür uff dis Jar genommen worden ist, die Spend in massen als Iren Bürgern gegeben werden.“ Die Vergabungen an die Spende besagen alle deutlich, daß sie zu Gunsten der „armen Lüten in Schaffhusen“ verwendet werden sollen; wie denn beinahe jeder Ort sein Armengut hat. In neuerer Zeit will man die Stadt des freien Verfügungsrecht über ihre Spenden beeinträchtigen.

Hans Hofwieser und dessen Ehwirthin vergaben „den andächtigen Schwestern der Sammlung zum heil. Kreuz zu Schaffhausen und ihren Nachkommen“ einen Krautgarten vor dem Engelbrechtsthor, neben dem der Schwestern gelegen. ~

1492.

Vor Egaudi erließ der Rath eine „Verordnung über Maß und Gewichte“ nach welcher „hinsüro niemand kein Wingenfchier, Gewicht noch Waagen bruchen noch haben söll. Es sige denn durch die geschwornen Wächter gewächt und mit der Statt Zeichen gezeichnet, Und Insonders so sollen die alle Jar ainest (einmal) und In der Wassen gefächt werden.“

„Damit der gemain Mann ainen Unterschied erkennen mög so sol das gros Pfund usne (von Eisen) und das klain Pfund meschin oder Erin sin.“

„Und sol das klain Gewicht und die Waagen so zu demselben gehören Caspar der Goldschmid und das gros Gewicht Steffan der Schlosser wächten.“

Sten post Mathye. Wer bei „Nacht und Nebel in die Statt stiget, oder schlüfed, der solle an Lib und Gut gestraft werden.“ (Rathspt.)

Vögel schieffen im Reichbilde der Stadt ist mit einem March Silber zu büffen.

A. ante reminiscere. Es soll „hinsüro Niemand — — — kainen wissen win roth färwen. Rothen win so nit ain gut Farw hat, mag ainer dem wohl ain Farw geben,“ doch also daß dem Trinker „kein Krankheit“ dadurch zugefügt werde. Acht Jahre später wurde unserer Regierung ein Erlaß von König Maximilian und „gemainer Besamblung uff dem Reichstag zu Frynburg“ (bd. 24. Aug. 1498) insinnirt, dem zu Folge bei hoher Buße die Verfälschung des Weines verboten wurde, sen es durch Beimischung schädlicher Dinge oder aber durch Wasser, wie denn „ouch je zu zitten die Fuhrlüt und Schifflüt so Win — — füren — — unterwegs — — us den Wassen — — win dieplich nämen und nach Frem Gefallen verzehren und an desselben genommenen Wins statt, Wasser giessen.“

Fremden Wein durften die Bürger nur vom Zapfen schenken, wollten sie damit Handel treiben, so hatten sie denselben im Salzhof abzulagern und daselbst feil zu bieten.

2. post reminiscere. Wer vor dem Bürgergericht einen Prozeß verliert, kann an die Regierung appelliren, soll aber, so er auch da zu leicht erfunden wird „gemainer Stadt 1 Pfund Heller zu geben, verfallen sin.“

6. ante cantate. Gesez. Es solle kein Bürger bei Busse eines March Silbers einem „Handwerksmann welcherlai Handwerks der ist, so zu Fürtafen geseffen und nit unser Bürger ist, zu arbeiten geben.“

6. post pentecosta. Verordnung, „so man gen dem Wätter lüt, soll man hinfüro deweder spilen, karten noch tanzen. Es sol och nyemand mit den Bözgen an den Fyrtragen nit umb die Stadt gan bis man zu den Barfüßen geprediget hat, desglischen so sol man och hinfüro debainen abent tanz haben.“

1. ante barthol. „Damit der gemain Mann daz so er jezt uff dem Feld hat dester baß beheben mög,“ bestellte man 4 Bannwarten. Bis nach beendigtem Herbst mußten die Hunde inbehalten werden.

1. ante exaltat. † Es solle niemanz wümlen, es werd ihm dann von denen, so dazu verordnet sind, vergunnen und erlopt.“

Sehr wenig Wein. Weinrechnung ainen Som 3 1/2 Pfund.

Dietrich Hagt und Ludwig von Fulach wurden gebüßt jeder „umb ainen Gulden von deswegen“ das sie den Frauen zu St. Agnes Ruß in den Chor geworfen.

Bürger die zu Paradies oder im Lauffen malen lassen, sollen das Mehl der Stadt verzollen.

1493.

In diesem Jahre soll die Gemeinde Thäyngen von dem Kloster St. Catharinenthal das Dorf Alt-Fulach (?) mit Häusern, Hoffstätten, Aekern und Wiesen um fl. 500 Schaffhauser Währung erkaufte haben.

Kaiser Friedrich III. stirbt; ihm folgt sein Sohn, Maximilian I., der schon 1486 zum römischen König, d. h. zum bestimmten Thronfolger erwählt worden war. Er ertheilte den Eidgenossen das Recht, nur vor ihren eigenen, nicht aber vor fremden Gerichten Rede stehen zu müssen. Der Stadt Schaffhausen bestätigte er zuerst die vollständige Reichsfreiheit, ohne allen Vorbehalt zu Gunsten des Hauses Oesterreich.

„Um gemainy Nuges und Nothdurft willen“ gestattete die Regierung die Abhaltung von Märkten am Dienstag nach Ostern und Pfingsten „och so wann suyt ungebannen Fyrtag uff Markttag gefallen.“

Um eine March Silber blüfte man den Frauen-Wirth und dessen Weib „von der wegen so sie in das Fromenhus züchen wellen“ und erließ ihnen darnach die Buße.

Verbott: Es soll in Zukunft „niemand mehr den andern in den Brunnen werfen, noch an der äschrigen Mitwochen oder an dem Berchtentag uff die (Trink-) Stuben zu gan nöthigen.“ Buße 1 March Silber.

Meister Martin Lingge, der Büchsenmeister aus Rempten, wurde unter den vortheilhaftesten Bedingnissen in der Stadt Dienst und zum Bürger aufgenommen. Jährliches Wartgeld 10 fl. und wenn er in das Feld oder zum Pulvermachen u. dgl. gebraucht wird, täglich 5 s. Heller Lohn.

Auf *Corporis Christi* wurde Bernhardin Peyer um die dreifache große Buße (240 Pfund) gestraft „das er, als man Zinstags in Pfingstfyrtagen In ainem klainen und großen Rath umb einen andern Bürgermeister,

welcher dazu gut und togenlich syn den zu erwählen, ausgefragt, geredt und gesprochen: „daß Inn Ulrich Trülleran (der abgetretene Amtsbürgermeister) darzu nit gut bedunkte, Ursach halb daß er Mieten und Gaben an etlichen Enden umb etlich sachen empfangen hab, darumb er dann vor ainem klainen Rath gerechtfertiget und die Sach an dem End als zu gut hingelegt worden ist, und darnach och geredt hat, welche im klainen Rath ain sollich Urthail geben und Ulrichen Trülleranen sin Sach dardurch also zu gut geschrieben, und gebracht haben sygen all wannaidig.“ Auf Petri und Pauli milderte man die Busse auf 60 Pfund.

Auf Ulrichi verbot man Bocken, spannen, Muten und dergleichen Spiele, „davon man Scholder zu geben plegt. Es sol onch Niemand's mit dem andern Dings oder uf Kriden machen.“ Dergleichen Schulden sollen keine Gültigkeit und die verhängte Busse zudem noch auf sich haben. Ingleich wurde das Nöthigen zum „zusutrinken“ verboten.

Die Brodschauer werden beauftragt, allzuleicht erfundenes Brod „soviel sie des finden, Inn Spital, uff die Steig und den Schwestern (zu) geben.“

Diese Verordnung muß zu Zeiten strenge gehandhabt worden seyn, da Hans Berg (1498) sich beklagte, die Brodschauer hätten ihn „umb XI. Gulde bracht.“

Mittelmäßig viel Wein, Weinrechnung 4 Pf. Das Nachsücheln in den Reben um 1 M. Silber verboten.

1494.

Auf gestellte „Bitt und Beger gemainer Schuhmacherzunft“ bewilligte der Rath „daß ainer nit mer denn mit ainem Knecht und Knaben werden soll und mög.“

„So man zu St. Johannis die Glocken zu Forabend lüt so soll menglich, Insonders all Handwerkslüt und die

in (den) Klöstern sind, darnach Forabend haben und nit länger werken.“

Caspar Euter von Henngart, der „etlich schmäbliche Wort der küniglichen Majestät zugerebt,“ setzte man gefangen.

Die Klöster A. S. und St. Agnes sollen ihre auf dem Stadtbau gekauften Güter versteuern, desgleichen die Pfründer im Kloster sollen gleich den Bürgern zum Steuern angehalten werden.

Nach Simon und Judä erkannt das lieberliche Leute bevor man sie in den Spital aufnehme zuvor „ain ganz Jar offentlich nach dem Armosen gan sollen, — ob aber ain Person die Jr Tag übel Zit, und sich aber erbarlich gehalten, und ihm die übel Zyt nit so viel fürtragen hert dz das dennocht des Spitals notdurftig wäre, für MHerren käme, so sol nach gut Bedunken mit dem gehandelt werden.“

Wenig aber guter Wein, Rechnung 4 Pf. Heller.

2. nach Dthmary wird eine Münzverordnung erlassen die mit Liechtmes, nächstkünftig ins Leben treten solle.

1 4 9 5.

In Uebereinstimmung mit einem schon früher gefassten Beschlusse wurde nach Nicolay die Verordnung erneuert und dem Stadtbuche einverleibt, „das ein jeder Bürger, Wirth oder ander allweg, zu Herbstzyt und mit Namen bis St. Martins Tag, Win kofen und inlegen mög so viel einer will und zu jeglichem Bedarf. Nach dieser Zeit aber müsse der zum Verkauf bestimmte Wein „in Salzhof und nyendert (nirgends) anderswo hin geführt und allda für die Stadt (hinus) und nit darin verkauft werden. (Vergl. Güterhof-Ordnung.)

„Bürger so da in den Wirthshüßern von Gästen, Kauflüten oder Wagenlüten, Tuch, Barchet oder ander

Kaufmannsgut kassend, sollen das dem Pfundzoller öffnen und sagen,“ bei Vermeidung einer Busse von 1 Mark Silber.

Beschluß: Wer den Weinzoll innert 14 Tagen nachdem das Faß gesinnet ist, „mit gut, dem sollen die Stadtknecht by Ibreu geschwornen Eiden ain Gant vor dem Hus on alls Verziehen machen, bis zu Bezahlung desselben.

In diesem Jahre wurde im St. Johann der bis auf die neueste Kirchenverschönerung gebrauchte Taufstein gemacht.

2. *post exalt. Crucis* beschloß der Rath die Anschaffung einer Glocke ins St. Johann, die 70 Centner am Gewicht haben solle. Man erließ sofort „deshalb ain Bitt an der Kanzel: wer Gnad hab der sin Armusen geb es syg Win, Geld, alt Häfen, Zinn-Schüsels und anderes, das er das daran umb Gottes und St. Johans willen geben wöll.“

Bürgermeister Waldkirch und Zftmstr. Hans Rudolf empfahl man die Besorgung der Glocke und die Gaben „inzunehmen, die zween sollen och der Stadt Büchsen besehen und welche nit gut und zu bruchen ist, sollen sie och zu der Gloggen nehmen. Diese Gloke mißt 5' 10'' im Durchmesser und trägt eine lateinische Umschrift, welche in der Uebersetzung also lautet: O König des Ruhms, Christus, komm zu uns mit deinem Frieden! Bewahre uns vor Donner und häufigem Ungewitter 1496. (a fulgere et tempestate libera nos due.)

Großer Ueberfluß an allen Lebensbedürfnissen.

Weinrechnung 2 Pfd. 4 s.

Zu 15 öffentlichen Brunnen bestellte man, nach Thome, „Brunnen König,“ denen die Ueberwachung derselben oblag.

1492.

Vor Egaudi erließ der Rath eine „Verordnung über Maß und Gewichte“ nach welcher „hinfüro niemand kein Wingerschier, Gewicht noch Waagen bruchen noch haben soll. Es sige denn durch die geschwornen Wächter gewächt und mit der Statt Zeichen gezeichnet, Und Insonders so sollen die alle Jar aineft (einmal) und In der Wasten gefächt werden.“

„Damit der gemain Mann ainen Unterschied erkennen mög so sol das gros Pfund usne (von Eisen) und das klain Pfund meschin oder Erin sin.“

„Und sol das klain Gewicht und die Waagen so zu demselben gehören Caspar der Goldschmid und das groß Gewicht Steffan der Schlosser wächten.“

Sten post Mathye. Wer bei „Nacht und Nebel in die Statt stiget, oder schlüfed, der solle an Leib und Gut gestraft werden.“ (Rthspt.)

Vögel schieffen im Weichbilde der Stadt ist mit einem March Silber zu büffen.

4. ante reminiscere. Es soll „hinfüro Niemand — — — keinen wissen win roth färwen. Rothen win so nit ain gut Farw hat, mag ainer dem wohl ain Farw geben,“ doch also daß dem Trinker „kein Krankhait“ dadurch zugefügt werde. Acht Jahre später wurde unserer Regierung ein Erlaß von König Maximilian und „gemainer Besamblung uff dem Reichstag zu Fryburg“ (dd. 24. Aug. 1498) insinuirt, dem zu Folge bei hoher Buße die Verfälschung des Weines verboten wurde, sey es durch Beimischung schädlicher Dinge oder aber durch Wasser, wie denn „ouch je zu zitten die Fuhrlüt und Schifflüt so Win — — führen — — underwegen — — us den Wassen — — win dieplich nämen und nach Frem Gefallen verzehren und an desselben genommenen Wins statt, Wasser gieffen.“

Fremden Wein durften die Bürger nur vom Zapfen schenken, wollten sie damit Handel treiben, so hatten sie denselben im Salzhof abzulagern und daselbst feil zu bieten.

2. *post remissioere.* Wer vor dem Bürgergericht einen Prozeß verliert, kann an die Regierung appelliren, soll aber, so er auch da zu leicht erfunden wird „gemainer Stadt 1 Pfund Heller zu geben, verfallen sin.“

6. *ante cantate.* Gesez. Es solle kein Bürger bei Busse eines March Silbers einem „Handwerksmann welcherlai Handwerks der ist, so zu Fürthalen geseßen und nit unser Bürger ist, zu arbeiten geben.“

6. *post pentecosta.* Verordnung, „so man gen dem Wätter lüt, soll man hinfüro deweder spilen, larten noch tanzen. Es sol och nyemand mit den Böggen an den Fyrtagen nit umb die Stadt gan bis man zu den Barfüßen geprediget hat, desglichen so sol man och hinfüro behainen abent tanz haben.“

1. *ante barthol.* „Damit der gemain Mann daz so er jezt uff dem Feld hat dester bas beheben mög,“ bestellte man 4 Bannwarten. Bis nach beendigtem Herbst mußten die Hunde inbehalten werden.

1. *ante exaltat.* † Es solle niemanz wümlen, es werd ihm dann von denen, so daz zu verordnet sind, vergunnen und erlopt.“

Sehr wenig Wein. Weinrechnung ainen Som 3 1/2 Pfund.

Dietrich Hagl und Ludwig von Fulach wurden gebüßt jeder „umb ainen Gulden von deswegen“ das sie den Frauen zu St. Agnes Ruf in den Chor geworfen.

Bürger die zu Paradise oder im Lauffen malen lassen, sollen das Mehl der Stadt verzollen.

Mitglieder der Regierung, „die sollen zu Morgen, so man die Thor uffschlüßt, daby sin und ohne sie sollen sie nit uffgeschlossen werden.“ Gleichzeitig vermehrte man die Wachen. Der Hochwächter auf dem „Annot (Munot) soll den Tag (über) uff St. Johannis Thurm sin, — all Amtlüt aber uff den Bürgermeister warten.“

Unachtsame, saumselige Wächter wurden gebüßt.

Ziemlich Wein. Weinrechnung 2 Pfd. Hlr.

Hans Biberach, dem Metzger, wird, weil er zu Marthalen während Grassirung einer Seuche, Vieh gekauft, sein Gewerbe auf ein Jahr zu betreiben untersagt „und ob er das nach dem Jahr (wieder) triben will, so soll er M. S. XX Gulden Baß geben, das noch vorhandene Fleisch „soll der Blöcker in Rhin tragen.“

Der Winter dieses Jahres war naß, das Frühjahr aber trocken gewesen. Von Neujahr bis Ostern zeigten sich zahlreiche Regenbogen.

1498.

Die Fischer sollen, da ihnen am Gant- (Lehen?) Zins ein Pfund nachgelassen worden seye, in Zukunft von den fremden Fischern den Marktpfenning nicht mehr entheben. Dagegen aber sollen „die Angler, so da Fisch kouffen und wider verkouffen in ihr Junst dienen und die Reblüt oder ander so angni Schiff hand und um Lohn fahrend“ ihnen „zu jeder Fronfasten 4 Pfenninge geben.

Bürgermeister und Rath und die Spitalpfleger verkaufen „das Fromenhus in Unser Stadt in der Fromengassen gelegen — umb 55 Gulden.“ Darauf haften an jährlichen Zinsen „1 Gulden Herrn Abt, 1 Gulden Jakob Rüscher, 1/2 Gulden (den Herren) zu St. Johannis.“

Das Reislaufen wird den Bewohnern der Stadt beim Eid verboten, dawider Handelnde wolle man als meineidig bestrafen, die Landleute mit 10 Pfd. „Es sollen och all Dienstknecht schweren . . . in kainen Krieg zu laufen.“ (Krieger von Profession ließ man persönliche Eide beschwören.)

Wenig Wein. Rechnung 3 Pfd. 4 ſ.

Der früher erwähnte Adam Cron auf Schloß Herblingen verkaufte der Stadt das in der Grafschaft Nellenburg gelegene Dorf Buchthalen mit Genehmigung des Lehnsherren K. Mag, als Besitzer von Nellenburg. Die Kauffumme betrug 480 fl.; die meisten Einwohner des Dorfes waren aber Stadtbürger.

Die Müller mußten schwören „kein Sprür usser der Stadt zu verkaufen.“

Die Blattern grässirten wieder, weßhalb den Scherern und Badern die früher erlassenen Verordnungen aufs neue eingeschärft wurden.

6. *post Laetare.* „Hat ain ganz Gemain von Schlaitheim uns als die Unfern, one alle Fürwort gewertig und gehorsam zu sind, geschworen.“

1499.

Ziemlich viel und guter Wein. Rechnung 2 Pfd. 16 Schill.

Der schwäbische Bund, welcher sehr gespannt mit den Eidgenossen stand und mit welchem ein Krieg unvermeidlich schien, hatte beschlossen, sich der Rheinbrücken von Schaffhausen, Dieffenhofen und Stein zu bemächtigen. Um nun dieses Vorhaben zu vereiteln, legten um Neujahr Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug je 20 Mann nach Schaffhausen als

Besatzung. Den 12. Februar rückten dann verschiedene eidgenössische Heerhaufen in und um Schaffhausen über den Rhein, den 16. wurde dem schwäbischen Bund der Absagebrief übersandt, dem unmittelbar 12,000 Eidgenossen folgten. Gailingen, Ramsen, Heilspurg, Stüßlingen, Gottmadingen, Roseneck, Randegg, die Schlösser auf Hohenstoffeln und andere sanken in Asche. Randegg wollten die Schaffhauser erst verschonen, da aber die Randegger bei Diessenhofen am wüthtesten gegen die Eidgenossen gethan, wurde es von ihnen doch abgebrannt.

Nachdem noch über 20 Ortschaften ausgeraubt und verbrannt worden, trennten sich die Heerhaufen und zogen theils nach Stein, theils nach Schaffhausen, größtentheils aber heim. In Schaffhausen waren Solothurner, Berner und Freiburger.

Mittlerweile hatten die Eidgenossen mit Ludwig XII. von Frankreich, der das Herzogthum Mailand gern erobern wollte, ein Bündniß unter dem 21. März abgeschlossen, dem, wie es scheint, Schaffhausen auch beigetreten war.

Am Dienstag in der Palmwoche zogen dann von Schaffhausen, Eglisau, Kaiserstuhl, Zürich, Bülach etc. einige 100 Eidgenossen in das Klettgau und besetzten Unterhallau, einen Flecken, welcher dem Bischof von Konstanz gehörte, auf den aber der Abt von Schaffhausen einige Ansprüche machte. Die Hallauer widersetzten sich nicht nur nicht, sondern verlangten und erhielten eidgenössische Besatzung, mit der sie vereinigt gegen Schwaben kämpfen wollten. Von Hallau zog man auf den Schwarzwald, verbrannte sechs Dörfer und führte den Raub zurück bis nach Neunkirch, welches Städtchen ohne Widerstand besetzt wurde. Zwar kamen von Waldshut her einige tausend Schwaben, die den sengenden Haufen der Eidgenossen überfallen wollten,

sobald sie aber von der Uebergabe Neunkirchs und Hallaus hörten, kehrten sie wieder zurück.

Neunkirch erhielt 100, Hallau aber bloß fünfzig Mann Besatzung, welche keinen Sold und nur Wein und Brod als Speise bekamen.

Donnerstag den 4. April rückte das schwäbische Heer, 6000 Fußgänger und 300 Reuter stark, unter dem Grafen Wolfgang von Fürstenberg und Dietrich von Blumenegg das Klettgau hinauf gegen Hallau; ein anderer Heerhaufe kam von Stüblingen unter dem Grafen von Lupfen, und Verstärkung erhielt er von Engen. Um 7 Uhr früh brannte dieser Ober-Hallau ab. In Schaffhausen hörte man heftiges Schießen. In Unter-Hallau befanden sich 250 Mann, meist aus dem Orte selbst, doch auch zum Theil aus Schaffhausen und Zürich. Vor der Uebermacht weichend, zogen sich die 250 auf den von Mauern und 4 kleinen Thürmen gedeckten Kirchhof zurück, wohin sich schon ein Theil der Weiber und Kinder sammt der Habe geflüchtet hatte. Dieser Kirchhof war von der Bergseite her ziemlich leicht zugänglich und deshalb drängten die Feinde hauptsächlich von da her, bis etwa 100 der Belagerten ausfielen und über die Aker den Berg hinanstürmten. Sie wurden durch den Feind in einer Hohlgaſſe abgeſchnitten, aber mit unerhörter Tapferkeit traten sie den Rückzug an und schlugen sich wieder bis auf den Kirchhof durch. Die ganze Macht der Feinde wandte sich gegen diesen und beraunte ihn, aber je größer die Noth, je größer der Muth. Ein neuer Ausfall war so wirksam, daß der Feind Abends um fünf Uhr eiligst die Flucht ergriff. Der Gewalthaufe zog sich gegen dem untern Klettgau, der Rest über den Berg nach Stüblingen. Die von Engen verbrannten auf dem Rückzug Schleithelm und Beggingen. Im Rübthal ließ der eilig fliehende Feind

eine Blüthe stehen Die Belagerten hatten zwanzig, die Feinde aber 40 Todte; nach Edlibach sollen 100, nach Tschudi gar 300 Feinde gefallen sein, was bei näherer Betrachtung der Umstände nicht zuviel scheint, dagegen behauptet Waldkirch, daß die Belagerten nur 11 Todte, nämlich 8 Hallauer und 3 Zürcher gehabt hätten.

Zehn Stunden lang hatte der große Kampf gedauert, während welchem mehr als die Hälfte von Unter-Hallau abbrannte. Der Sieger waren je einer auf mehr als 30 Besetzte gewesen. Bis auf unsere Zeiten hat sich das Andenken an den außerordentlichen Muth der Hallauer nicht verloren; ihre Vertheidigung ist unbedenklich eine der größten Waffenthaten dieses Kampfes und zum Vorwurf machen wir es den meisten Geschichtsschreibern der Schweiz, daß sie derselben nicht gedenken.

Von Schaffhausen kamen zwar gegen Abend 500 Mann zu Hülfe nach Hallau, doch zu spät, denn der Kampf war vorbei; ebenso eilte von Eglisau und Bülach ein Fähnlein Eidgenossen herzu.

150. Zürcher und 50 Schaffhauser besetzten jetzt Neunkirch, auch die Hallauer erhielten den Befehl, dorthin zu ziehen, damit Alle besser beschützt werden könnten. Die gesammte Besatzung erhielt Sold und Lebensmittel und die Eidgenossen versprachen, in wenigen Tagen mit ihren Pannern gegen Schwaben zu ziehen. Dem Bischof von Konstanz, welcher Neunkirch und Hallau zurückverlangte, wurde abschlägige Antwort ertheilt.

Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Zug, die Grafschaft Baden und Schaffhausen zogen nun mit großer Macht von Schaffhausen und Kaiserstuhl ins Klettgau und begannen die Belagerung von Thiengen, welche Stadt zwar neue Bollwerke, aber eine unzufriedene und uneinige Besatzung hatte. Dietrich von Blumenegg, der Befehlshaber derselben, entwich aus der Stadt

und diese fiel den Eidgenossen durch Kapitulation in die Hände, welche sie ausraubten und verbrannten. Gleich hernach wurde auch Rüssenberg eingenommen und dann Stühlingen belagert, das sich auch bald ergab und, der Kapitulation entgegen, verbrannt wurde.

Hier brach unter den Eidgenossen Uneinigkeit aus und sie hatten die Unverschämtheit, zu behaupten, sie müßten nur für Schaffhausen fechten. Viele hundert von ihnen liefen nach Hause, andern war die Beute zu geringe; die Hauptleute haderten.

Ueber Schaffhausen zogen die Eidgenossen nun in das Hühngau, raubten es aus und belagerten und eroberten mit Hilfe der großen Büchse von Schaffhausen das feste Schloß Blumenfeld.

Viele Wagen mit Beute gingen darauf nach der Eidgenossenschaft; die Vertheidiger des Hühngaus waren müthlose Wirtemberger, welche durch den Schall einer Trommel auseinander stoben und haufenweise aus dem Felde liefen, daher die Eroberung den Eidgenossen leicht wurde. Diese aber haderten immer mehr und mehr, ließen die Eroberung fahren und jeder Ort zog seinerseits nach Hause, Schaffhausen und dessen Angehörige ihrem Schicksale überlassend. Es scheint, daß die Schwaben entweder anderweitig beschäftigt waren, oder sich nicht getrauten, die Gränzen der Eidgenossen zu überschreiten. — Ende Juli wagten sich etwa 80 Schaffhauser bis in die Nähe von Engen und hoben eine große Viehheerde auf, die sie wegzuführen im Begriff waren, als sie von einer starken Uebermacht angefallen wurden. Allein die 80 wehrten sich so tapfer, daß sie den Feind nicht nur abtrieben, sondern ihren Raub vollständig nach Hause brachten. Ihnen folgten die Schwaben auf dem Fuße. Es waren Leute aus Wirtemberg und Baden, unter ihnen der berühmte Götz von

Berlichingen, damals noch markgräflich badischer Knappe.

Der Flecken Thänngen scheint zu selbiger Zeit etwas befestiget und zwischen ihm und Schaffhausen eine s. g. Landwehre, d. i. ein Verhau, befindlich gewesen zu sein. An diesem Verhau wurden nun die Schwaben zurückgewiesen, die sich darauf mit aller Macht gegen Thänngengewandten. Den hierauf erfolgten sogenannten Thännger Sturm lassen wir Gößen von Berlichingen selbst erzählen.

Kurz nach demselben, schreibt er, hatten die markgräflichen und württembergischen Verwalter (Hauptleute) auch einen Anschlag auf Schaffhausen mit ihren Reifigen und Fußvolk vor, also daß wir bei der Nacht für ein Stättlein kamen, das heißt Thänngen, und liegt nicht weit von Schaffhausen. Nun waren etliche Schweizer von Schaffhausen heraus kommen, die stiegen sammt den Bauern auf den Kirchenthurm allda, dieselben wehrten sich, und wollten sich nicht gefangen geben, und sagten, sie wollten sterben wie fromme Eidgenossen. In Summa Hr. Melchior Sützel (ein schwäbischer Officier), der hielt zwischen Schaffhausen und Thänngen, da trieben ihn die Schweizer von der Wart ab, und würff ihn ein Schweizer mit einem Stein ins Angesicht, und wehrten sich in der Kirchen (auf dem Thurm) dermaßen, daß sie viel vom Adel und Unadel zu Ross und zu Fuß erwurffen und erschossen. Und nachdem mir mein Gaul, darauf ich den Markgrafen wartete gestorben war (er wurde nämlich unter ihm erschossen), lief ich als ein böser Bub zu Fuß mit den Knechten in die Kirchen, erwünscht ein altes Scheffelein (Spieß, Lanze oder Speer) und hatte meinen Dägen auf den Baardt (Pferd) gebunden, und die Hosen abgeschnitten; da wurde Meister Jakob, ein Büchsenmeister, ein kleines, dünnes Männlein, der mir hart an der seithen stuhnd, erschossen, und

gienge der schuß durch ihn hinaus, und traff noch einen Knecht hinter ihm, der gehörte zum württembergischen Hauffen, hatte ein bloes (blanes) Kleid an, der blieb tod, aber der Büchsen-Meister lebendig. Und auf die letzte brachte Herr Diebold Spath und andere Pulffer herben, und thaten es unter den Thurm hinein in die Kirchen, und stießen es an: da mußten die, so darinnen waren, verbrennen; aber ein Schweizer fiel oben herab und hatte einen Buben auf dem Arm, und wie er herabfalt, so lieff der Bub von ihm und schadet ihme nichts. Aber der Schweizer blieb tod, und nahm das Büblein ein marktgräßlicher Kenter, wo er ist hingekommen, weiß ich nicht. Nun hatten sich etliche Knechte in der Kirche versämet, da man das Pulffer angezündet; kan gedenken, sie habend irgens wollen mausen, und hat sie das Pulffer auch erreicht, die mußten sich auch jämmerlich im Feuer leiden, nicht weiß ich, ob sie Tod oder lebendig geblieben, dann sie lieffen nicht herauf. Und als wir wider von der Kirch wegkamen, hielt unser Hauffen in der Schlacht-Ordnung zu Rosß und zu Fuß, und meinten die Schweizer werden zu ihnen (nämlich von Schaffhausen) hinausfallen; aber da Niemand kam, zogen wir wiederum ab.“

Bald hernach, nämlich unterm 6. August begann der schwäbische Adel mit Schaffhausen des Friedens wegen zu unterhandeln und obchon kein bestimmter Friedensschluß zu Stande kam, wurden doch auf dieser Seite die Feindseligkeiten eingestellt, bis den 22. September zu Basel unter Vermittelung des Herzogs von Mailand, Ludwig Sforza, zwischen allen kriegführenden Partheien der Friede vollständig geschlossen wurde.

Der Bischof von Konstanz erhielt durch diesen Frieden Neunkirch und Hallau zurück, behielt aber diese Ortschaften nicht lange, sondern verkaufte sie zwanzig Jahre

später an die Stadt Schaffhausen. Auch alle anderweltigen Eroberungen mußten zurückgegeben werden.

Die Reblent-Zunft entlehnt von Balthasar Kirchheim dem Glockengießer, 60 Rheinische Goldgulden, die sie „in diesen gegenwärtigen Kriegs Luffen zu gemainer Zunft Nutz und Nothdurft bewend und damit Tren Schaden versehen habe.“ Als Unterpand setzen sie dafür ein „Ir gemainen Zunft Hus, Hof und Hofraitin mit aller Gerechtigkeit und Zugehörd an dem Herren-Aker gelegen, stoßt an die Müwenstadt zc.

Das Fertigungs-Protokoll führt einen Bruder Michel, Priester, „St. Paulus des ersten Einsidel Ordens“ als Verkäufer eines Hauses, Hoffstatt und Gartens dahier in der Grub gelegen, an, was zu der Vermuthung führt, daß die Bewohner der Einsiedelei in Maria-Stein, diesem und nicht dem Karmeliten-Orden (wie Rürger meldet) angehört haben dürften.

„Bürger und uslüt, welche in Krieg louffen wellen sollen dem Herzogen von Mailand zu und nit wider ihn louffen.“ (Raths-Protokoll.)

Auf Bitte der Wiesen-Besizer im Hemmenthale erläßt die Regierung zu Sicherung derselben die Verordnung, daß Niemand weder „zu Summer noch zu Winterzit über die Wisen varen sol. — — und ob ainer von not darzu getrungen wurd das ein farrer dem andern wichen und in ain wisch brechen muß So sol er von stund an zu derselben lügten wiederumb heruß fahren. Buße 3 Pfd. und ebensoviel dem Kläger nebst Schadenersatz.

1500.

„Alle die Werpler, so Käs und Ziger vail habend,“ sollen denselben ohne besondere Erlaubniß der Schauer (Rüdiger Im-Thurn und Hans Ziegler) nicht „höher,

(theurer), denn zu den nachstehenden Preisen geben, nämlich 1 Pfd. Schweizer-Käs um 4 Pfng., ein Pfd. Waid- oder Krüz-Käs um 6 Pfng., ein Pfd. kümichten Ziger um 3 und geseffenen Ziger um 4 Pfening.

Die von dem von Klingenberg gefangen genommenen und gebrandschatzten Bürger der Gemeinde Buch stellen auf Leonhardi an die Regierung das Gesuch, ihre nicht in Gefangenschaft gerathenen Mitbürger zu Bezahlung „des Schatzgeldes“ (an gedachten von Klingenberg) in partes ziehen zu dürfen, was ihnen bewilliget wurde.

Nach Martini wurden dem Rathsprötokolle mehrere Signalements einverleibt, deren eines wörtlich also lautet: „Anthoni Mayer von Kropfingen uffem Brisgow, Kurzes Knächli, schwarz Hosen, ain langen Lederfarwen Rok an, louft dem Spiel nach.“ Wessen die Bezeichneten beschuldigt wurden, ist nicht bemerkt.

Wilchingen und Trasadingen hatten bisher mit Erzingen eine einzige Pfarrei gebildet. In diesem Jahre wurden nun die beiden erstgenannten Dörfer von letzterm getrennt und zu einem eigenen Kirchspiel durch päpstliche Bulle erhoben. Die Kirche baute man nach Wilchingen.

Es wurde auch die Lage für das Stadtbürgerrecht festgesetzt. Ein Fremder mußte hiernach bloß 4 Gulden dafür bezahlen. Nach 36 Jahren wurde diese Lage aber erhöht.

Große Menge Weins. Rechnung 2 Pfd. 8 s.

Der treffliche Abt Konrad VI. starb; ihm folgte Heinrich Wittebahn.

S h r o n i k

der

Stadt Schaffhausen.

D r i t t e s B u c h .

**Von Wiedererlangung der Reichsfreiheit bis zum Ein-
tritt in den Bund der Eidgenossen 1415 — 1501.**

Ehronik
der
Stadt Schaffhausen.

Viertes Buch.

**Vom Eintritt in den Bund der Eidgenossen bis zur
Lostrennung vom Reiche im westphälischen
Frieden 1501—1648.**

Chronik der Stadt Schaffhausen.

Viertes Buch.

Vom Eintritt in den Bund der Eidgenossen
bis zur Lostrennung vom Reiche im west-
phälischen Frieden 1501—1648.

1501.

Obwohl Schaffhausen durch den Rhein ganz von der Eidgenossenschaft getrennt und rings von schwäbischem Gebiete umgeben war, so blieb doch in dieser Stadt eine vielleicht nur zu große Erbitterung gegen die Schwaben, welche die Gelegenheitsursache zur endlichen und ewigen Vereinigung mit den Eidgenossen wurde.

Bern hatte sein Gebiet im Aargau bis an den Rhein vorgerückt, es mußte ihm daher daran gelegen sein, die vorderösterreichischen Länder von den übrigen Erbstaaten so sehr wie möglich zu trennen, um seiner Eroberungen sicher zu sein. Hierzu war nichts so geeignet, als wenn Schaffhausen der Rücktritt ans Reich und die Wiederausöhnung mit dem Kaiser (einem österreichischen Fürsten) unmöglich gemacht wurde, was durch förmliche

und ewige Aufnahme in den eidgenössischen Bund am besten bewerkstelliget werden konnte. Ein gleiches war bei Basel der Fall, diese Stadt aber hatte ein besonderes Interesse ihren Handel nach Italien stets offen zu erhalten, was ihr daher den Anschluß an die Eidgenossenschaft selbst unumgänglich erforderlich machte, ein Umstand, der bei Schaffhausen durchaus wegfiel.

Zürich, welches gleich von Entstehung der Eidgenossenschaft an, nach der Hegemonie derselben getrachtet hatte, konnte sich dieser so lange nicht erfreuen, als es nicht das geographische Centrum der Schweiz bildete, was es wurde, wenn Schaffhausen zu diesem Lande gezogen, mithin die Grenzen über den Rhein gerückt wurden. Es bildete Schaffhausen des Fernern für Zürich eine starke Vormauer zum Schutze der Grafschaft Kyburg und für die 8 Orte zur bequemern Beherrschung des Thurgaus. In die Länder des schwäbischen Bundes hinein aber streckte das Gebiet der Stadt Schaffhausen sich gleich einem Keil, der die drohenden Bergfesten des Höggaues unwirksam machte.

Auf der andern Seite hatte Schaffhausen zur Erhaltung der präkären Unabhängigkeit stets Schutz nöthig und mochte denselben lieber bei den Eidgenossen als bei einem Fürsten suchen, weil es bei jenen im schlimmsten Falle doch nicht unterthan gemacht wurde, wenn auch der Schutz nicht immer ganz nach Wunsch und Versprechen ausfiel.

Wiederholt wurde daher die Stadt eingeladen, sich als zwölftes Glied, mit gleicher Berechtigung wie die übrigen Orte, der Eidgenossenschaft anzuschließen. Die näheren Umstände dieses Anschlusses sind leider unbekannt, genug, er geschah zu Luzern, den 10. Aug. 1501, auf besonderes Verwenden von Zürich!

Im Rathsprötokolle findet sich auch nicht ein Wort,

welches Erwähnung des Eintritts von Schaffhausen in den eidgenössischen Bund machte. Daß es aber von da an wirklich als 12ter Ort in diesem Bunde gestanden habe, geht einerseits aus dem Umstande hervor, daß das Rathsprötokoll öfters von Bürgern spricht, welche die Fürbitte der Eidgenossen in Anspruch nahmen, wenn sie Nachlassung von Bußen, die ihnen der hiesige Rath auferlegt hatte, begehrten, welche Fürbitte meist von Erfolg war. Andernseits aber ist noch der Bundesbrief vorhanden, dessen wesentliche Bestimmungen folgende sind: Schaffhausen und die Eidgenossen versprechen sich gegenseitig bei ihrem Territorio und ihren Freiheiten mit allen Kräften zu schützen und zu schirmen, Schaffhausen soll an allen künftigen Vortheilen und Eroberungen der Eidgenossen den nämlichen Antheil erhalten wie die 11 übrigen Kantone, wogegen Schaffhausen auch seine Eroberungen mit diesen theilen und sich überdies bereit halten soll, auf erste Mahnung hin zu den Eidgenossen ins Feld zu rücken. Streitigkeiten zwischen Schaffhausen und allen oder einzelnen eidgenössischen Orten sollen nie durch Waffengewalt, sondern durch ein Schiedsgericht auf der Tagsatzung zu Baden ausgemacht werden. Zu diesem Schiedsgerichte ernennt jeder Theil 2 Glieder und wenn die 4 sich nicht vereinigen können, wählen sie sich einen Obmann, dessen Ausspruch gelten solle. Jeder Ort sichert allen andern freien Kauf und Wandel zu. (Eine Konzession Schaffhausens, welches durch Sperre die innern Orte in große Verlegenheit hätte bringen mögen.) Schaffhausen verzichtet auf das Recht, andere Bündnisse zu schließen, als diejenigen, welche den Eidgenossen oder doch den meisten derselben genehm sind, mit Ausnahme des Bürgerrechts, welches die Stadt nach alter Uebung vergiebt, an wen ihr gut dünkt.

Schaffhausen macht sich ferners anheischig, bei allfälligen Bürgerkriegen in der Eidgenossenschaft keinem Theil zu helfen, sondern bloß zu mitteln. Der Bund zwischen Schaffhausen und den übrigen 11 Orten soll unschädlich sein dem Verhältnisse jedes einzelnen Ortes zum heil. Stuhl von Rom und dem Verhältnisse aller zum Reich. Aenderungen am Bunde können mit beider Theile Genehmigung jederzeit vorgenommen werden. Der Bund ist auf ewige Zeiten geschlossen und soll von Zeit zu Zeit dessen Urkunde in den Gemeinden verlesen, oder auch gelegentlich wieder beschworen werden. Der letzte Artikel des Bundesbriefes behält sonderbarer Weise alle frühern anderweitigen Bünde vor, die jeder Theil etwa geschlossen hätte und welchen der gegenwärtige nie nachtheilig werden dürfe.

In diesem Jahre fand man in der ganzen Eidgenossenschaft an den Kleidern der Menschen besondere Zeichen. Diese Zeichen waren schwarz, roth, gelb, blau, vorzüglich aber schwarzgrau und hatten meist die Form von Kreuzen, wohl auch Speeren, Nägeln, Geißeln, Dornenkronen u. dgl. Man hatte sie nicht nur an den Kleidern, welche man gewöhnlich trug, sondern auch an solchen, die wohlverschlossen in Kästen und Truhen lagen, auf unbegreifliche Weise entstehen sehen. Vornämlich zeigten sie sich an weißen Weiberkleidern! Obschon hier einige Betrüger ergriffen und abgestraft wurden, die sich ein Geschäft daraus machten, erwähnte Zeichen, wahrscheinlich mit einer Beize, zu fabriziren, so gab man sie doch später als Vorboten der Reformation aus!

Es wuchs viel Wein; die Rechnung war 2 Pfd. 10 Schilling.

Den 5. Juni starb Abt Heinrich Wittebahn von M. Heil. und wurde folgenden Tags im Chor des Münsters begraben. Zu seinem Nachfolger ernannte der

Konvent unter dem 3. Septbr. Herrn Michael von Eggenstorf, der denn auch am 19. Sept. consecrirt wurde.

(Anmerkung. Genaue Untersuchungen haben dargethan, daß die Angaben Baldkirchs über die Todesjahre der Aebte von All. Heil., denen wir bisher folgten, unrichtig sind. Abt Konrad starb 1489, Heinrich Wittebahn folgte ihm im nämlichen Jahre und regierte bis an seinen Tod, 1501. Sein Nachfolger, Michael, wäre nach Baldkirch erst 1516 erwählt worden, was irrig ist.)

Fleischtage. 6 (Tage) nach Agnetis. Den Mezzern „ist zugelassen, daß sie das Rindfleisch mögeudgen (das Pfund) umb 7 Heller, von den besten Ochsen,“ das „andere nach der Schäzer Erkenntniß.“

3. *post invent. Crucis.* Den fremden Käufern und den Pfragern wird das Aufkaufen und Fortführen des Korns untersagt, es „mögen das unser Bürger kossen und ob über blich, das soll die Spend kossen.“

4. *post quasi modo geniti.* Hans Hürlinger vergabert „an die Capell unser lieben Frowen uff der Herren Acker umb Gotz ouch seiner Borden (Vorfahren) sel Hayl willen und der wirdigen Magd Marie zu Lob und zu Eren 100 Pfd. Heller Hoytguß (Kapital) und 5 Pfd. Hllr. Gelds, mit sölllichen Bedingen das die fünff Pfund Geld jährlichs einem Priester und mit Namen Mayster Mathis Nanen diemil und er das thun will verfolgen sollen der darum wuchentlichs und uff jede Wochen Insonders uff den Zinstag ain Mess von unser lieben Frowen halten und sprechen soll.“ — —

— — — „Und wann Maister Mathis dieselbe Mess nit halten will, so sollen die Pfrager der gemelten Cappel Gewalt und Macht haben, die durch ainen audern er-

barn Priester (in Maas wie vorstat) gehalten werden, zu verschaffen und zu bestellen ic.“

5. *post quasimodo geniti* verkauft Frau Adelhait Trüllerer „Fren Hof zu Niederbargen mit Zwingen und Bennen der halben Gericht, ouch Hus, Hof und Hoffstatt, Holz, Feld, Wann und Waid und mit aller In- und Zugehörd wie sie dann den bisher Ingehept hat“ an „des h. Gaistes Spital“ um 182 Gulden.

Uff Donstag nach Lucie (18. Dec.) erkennen beide Rätthe, „das menglicher er sye rich oder arm — — — hiezwüschten und Mitfasten — — — um das ain yeder gemainer Statt schuldig ist — es syend alt oder nüm Stüren und alt Winzol ic. abtragen solle. (6. *Ante Trinitatis anno 1502* wird das Ziel durch Klein- und Groß-Rätthe bis auf Jacobi für die eine und auf Berena für die andere Hälfte der Schuld erstreckt. „Und welcher uff ain Zil die Bezahlung nit tät der sol by dem Ahd so er ainem Bürgermeister und Rath geschworen hat uff der Stadt und Fren Gerichten gan und nit darin, und die nit in der Stadt und den Gerichten sind in die Stadt gon und nit darus kommen bis das sy uff jedes Zil gemainer Statt umb ihr Schuld abtrag tügind.“)

1502.

Nach *purificationis Marie* erkannte der Rath „um gemaines Nuzes willen das behainer (kainer) in unser Stadt mit dem Andern uff die Kride machen, noch kainer von dem andern kain Glüpt nemmen, in kainen Weg, by ainer peen namlich 80 Pfd. und sol auch ainer dem andern by sölichem nffgeschlagenen Geld nüt schuldig sin.“ Auf die Scholder, „oder sust nümwe Spiel“ wird eine Buße von 1 Pfd. Heller gesetzt „ohn Gnad.“ Spielen „an ainem Samstag oder an andern hailigen bannen abendt“ wird an 1 Mark Silber verboten.

6. *Ante Agathe.* Michel Buggi um das er den Aid nit gehalten soll er zu Gott und den Hailigen schwören sich usser Statt und den Gerichten zwo Myl Wegs zutund und nit darin bis das er M^r. umb ein Gulden und 5 1/2 Pfd. stroff Geld, abtragen und ussrichtung getun hat.“

Auch in diesem Jahr wurde die Marien-Kapelle auf dem Herrn Aker bedacht. Hans Hanner vergabete nach Deuli 100 Pfund Heller damit „wüchentlich ain meß in derselben Kappel gehalten werden möge. Herr Hans Bar von Riethöschingen solle dieselb wochenmeß sein Leben lang (oder so lang ihm das flügklich ist) versehen und halten ic.

Weinrechnung 2 Pfd. H^r. Der Wein war schlecht. Es entstand Noth und Theurung weil die Kälte bis nach Pfingsten angedauert hatte. Im Sommer häufige Hagelwetter wobei oft Menschen und Thiere durch Faustgroße Steine erschlagen wurden.

6 T. *Post Vity.* Margareth Rohrbassin, Joos Spiegelbergs Wittwe vergabet ab ihrem Haus im „Hampelgäslin“ und ab ihrem Weinberg zu Flurlingen jährlich „ein Guldin Gelds der Ellenden Herberg (Seelhaus) ebensoviel den armen Stiechen im Spital in ihry Hand. Sodann 4 Guldin an die Spend und ein Gulden Gelds den Herrn zu St. Johannes.“

2 Tage *Ante Valentini* erhält Heinrich Wagen, bisheriger Wirth zur Krone, die Erlaubniß, sein Gasthaus „neymal einem Wirth zu verkaufen und ob demnach derselbig das Hus auch widerumb wollt verkaufen und nit ain fänd der ain Wirth drin wollte sin sol er das an M^r. lassen langen ob sie ihm das wollen vergonnen oder ob sie das zu ihren Händen nemmen wollen.“

Sabbato ante quasimodogeniti wird Konrad Eber „um sin Mißhandlung so er dann in dem Zug gen Bel-

liß als ain Hauptmann getun, dadurch er sin ehr und Aid übersehen hab, gestrafft also. daß er aller eren entsetzt und hinfür weder an Gericht noch an Rath nach kain Ampt nimmer gesetzt werden und soll darzu geben 80 Pfd. in Monatsfrist oder — bis zu deren Zahlung — uff der Stadt und Fren Gerichten.“

Der König Ludwig XII. von Frankreich stritt mit Ferdinand dem Katholischen von Spanien um den Besiz der Krone Neapels und verlangte hiezu von den Eidgenossen Hülfstruppen, laut der mit ihnen geschlossenen Bündnisse. Sie schlugen ihm aber sein Begehren ab, nichtsdestoweniger brachte es der französische Gesandte durch Bestechung und Versprechen dahin, daß einige 1000 eidgenössische Söldlinge, worunter auch Schaffhauser, in den neapolitanischen Krieg zogen, entgegen den Befehlen ihrer Obrigkeit. Sie leisteten aber nicht viel und wurden auch schlecht gehalten, so daß nachher als der König nur 3000 Mann verlangte, ihm auch diese abgeschlagen wurden und sogar sein Gesandter die Schweiz verlassen mußte. Doch zogen ihm wieder 4000 Freiwillige nach.

Uri, Schwyz und Unterwalden hatten gerechte Ansprüche auf Bellenz und Ludwig XII. hatte ihnen nicht nur dieses, sondern noch Lugano und Locarno dazu versprochen, wenn sie ihm helfen würden, das ganze Herzogthum Mailand erobern. Durch die Freiwilligenzüge glaubten sie ihr Versprechen erfüllt zu haben, Ludwig aber wollte seines nicht halten, weßhalb alle 12 Orte über das Gebirge zogen und erwähnte 3 Herrschaften eroberten. Ludwig, durch den neapolitanischen Krieg bedrängt, schickte Gesandte in das eidgenössische Lager und schloß mit den Eidgenossen Frieden, wobei ihnen die Eroberung blieb.

1503.

In diesem Jahre wurde zu Basel ein eidgenössisches Fastnachtspiel gehalten, bei welchem jeder Ort mit Deputation, Fahne und Mannschaft erschien. Bei dieser Gelegenheit wurde das eidgenössische Meyen- oder Gesellenschießen verabredet, welches das nächste Jahr zum ersten Male in Zürich und dann der Reihe nach in allen 12 Orten abgehalten werden sollte und dessen Zweck, außer den Schießübungen, innige Verbrüderung der verschiedenen Völkerschaften der Schweiz sein sollte. Dieses Schießen fand zum ersten und einzigen Male in Zürich statt; die dortige Regierung gab 1499 Gulden zum ausschießen. Die übrigen Kantone fuhren aber nicht fort und die Sache ruhete bis auf unsere Zeiten, wo sie in Aarau wieder aufgeregt und ins Leben geführt wurde.

Bischof Hugo von Landenberg von Konstanz reiste nach Besançon um als Schiedsrichter den neapolitanischen Krieg schlichten zu helfen. Sein Weg führte ihn durch Schaffhausen und das Klettgau, wo ihm die Landvogtei Neunkirch gehörte. Seine übermüthigen Diener ritten nirgends die gebahnte Straße, sondern durch die Kornfelder, welche von ihren Rossen jämmerlich zerstampft wurden. Die Landleute fluchten zwar über die Diener ihres Landesherren aber es half nichts. Man befand sich im Sommer; ein Gewitter war am Himmel und dieses nahm die Strafe der bösen Buben auf sich, indem ein Blitzstrahl 8 von ihnen sammt ihren Pferden zu Boden schlug. Einer derselben blieb todt auf dem Platze, die andern erholten sich wieder, ritten nun aber demüthig weiter.

Viel, aber sehr saurer Wein. Rechnung 1 Pfd. 16 Schilling.

Sexta post vincentii vergaben Elewe Ziegler und Barbara geborene Hürlinger nach dem Beispiele ihres Schwagers und Bruders Hans Hürlinger (f. 1501) 50 Pfd. Hauptgut und 2 1/2 Pfd. Heller jährlichen Zinses darum „wuchentlichs alweg uff den Samstag ein Mess zu halten.

6 *L. Ante Johannis bapt.* erkannte der Rath, daß kainer ir Burger in kain Raif noch Krieg on ir wissen und willen ziehen sol, by dem And so sy geschworen handt und by Verlierung irs Lybs und Lebens . . . „den unsern nfferhalb der Statt verbot man dasselbe an die höchsten Buß so man In zu bietten hatt.“

Herr Peter Wehrlin, Kaplan zu St. Johann muß Margaretha N. von Bischofszell, vor Rath um den Blumen befriedigen re.

6 *L. post Petri und Pauly.* Zwischen den Pflegern der St. Anna Bruderschaft und denen der Frauenkapelle auf dem Herrn Aler, entscheidet der Rath „was ain Mensch mit luterer fürworten an sandt Annan und ir Bruderschaft gibt und verordnet, es sye Geld oder anders, dasselbig soll ihn verfolgen von unser Fromen Pfleger ungesäumt und ungeirret.“

Elfi Peter wird wegen Verheimlichung eines gefundenen Sekels mit etwas Geld zu Tragung des Laftersteins verurtheilt. 2 Tage *ante Bartholomey.*

1 5 0 4.

Frytag post Johannis wird denen von Beringen gegen denen von Neuhausen der mit der Gemeinde Hallau abgeschlossene Vertrag genehmigt und wunn und waid am Laufferberg, wie von Alter har zu halten und zu bruchen,“ zuerkannt.

Das „unordentliche wesen und schreyen so zu nacht uff der Gassen (all-)nachtlich beschicht solle an der Kau-

zel“ verboten werden. *Freitags post assumptionis Marie.* Dergleichen (*Freitag ante Thome*) daß bei Buße eines Pfunds Heller „niemands umb das gut Jar singe.“

Die Verordnung „so man Sturm lüet“ (s. 1480) wurde erneuert (Mittwoch nach Georgn) und vermehrt. Auf gemachte Erfahrungen gegründet setzte man in derselben folgendes fest: „Es soll kainer den andern uff Harnasch verpfenden noch niemands dem andern daruff lichen geben noch nemmen, in kain Weg by ainer Mark silbers so ain jeder der dawider dutt zu geben verfallt.“

Es wuchs ein vortrefflicher Wein, der lange Zeit süß blieb. Die Menge desselben war so groß, daß man einen jezigen Saum um 48 Kr. kaufte. Rechn. 1 Pfd. 10 Schilling. Auch alle andern Lebensmittel geriethen gut und reichlich. Der Mutt Korn kostete nur 48 fr. „und es war in allen Dingen eine recht wohlfeile Zeit.“

1505.

Der Herrenberg, welcher dem Kloster Ul. Heil. gehörte, wurde von diesem den bisherigen Pächtern (einer Anzahl hiesiger Bürger) um billigen Preis verkauft.

Der Ueberfluß und die Wohlfeilheit der Lebensmittel dauerte fort und wäre noch bedeutender wie im vorigen Jahre gewesen, wenn nicht viele Frucht nach Italien gegangen wäre, wo wegen großer Dürre Mangel eingetreten war, so daß der Mutt Frucht in Rom fünf Dukaten galt. Nur der Wein war nicht in Menge gewachsen und galt 2 Pfd. 8 Schilling.

Der neuerwählte Pabst Julius II. erhielt von den Eidgenossen eine Leibwache von 200 Mann auf den Fuß der Kapitulation wie man sie mit dem französischen König fürkSeine eidgenössische Leibwache abgeschlossen hatte; diese Leibwache besteht noch zu unsern Zeiten, die reformirten Eidgenossen aber haben begreiflich keinen Theil daran.

Vor Thome vergabet Heinrich Rot, dessen Schwester und Barbara Erhafftin, der Spende 120 Gulden dem Kirchengut zu St. Johans 20 Gulden und 10 Gulden „den armen Kinden im Spital an ihren Tisch.“

Großer Rath Samstag vor Galli:
„Wümlerlohn: ainem gewachsenen wümler des tags 9 Heller und kain Eruben (In erträglicheren Herbstn erhielten sie Trauben, in der Regel acht Stük.) Item ainem buttentrager des Tags 1 behamsch und kain Eruben. Item ainem trottenknecht des tags 8 Pfg. und die nacht 1 s. Item ainem tretter des Tags 1 s. und kain Eruben. Item es sol auch niemand dem andern in seinen Reben sücheln. Item und nach dem Herbst sol man geben ainem Knecht in Reben Es sye zu gruben, steken uffziehen und zu spizen des Tags 8 Pfg. und zweimal zu essen Und ainem tröscher und holzhower des Tags 1 s. und 3 Mal zu essen und wer dieser Stük eins überfür und nit hielt der verfallt zu Buss ain Pfund ohn Gnad.“

Dienstags nach Michaeli stellten die Städte und Orte am Bodensee zu denen sich Stein, Diessenhofen mit Schaffhausen gesellte, zu Constanz eine Verordnung der Rebsteken, Schindeln, Latten, Bretter u. dgl. halb, „die hinfür städt gehalten und von menglichem under ihnen gehandhapt werden soll.“

Es sollen die gespizten und ungespizten Rebsteken gesöndert zusamen gebunden und „wie sy uffwendig erschynnen also sollen sy ungevarlich inwendig erfunden werden. Ob aber in solchem ain falsch oder betrug erfunden wurd so soll derselbig (Verkäufer) von der Oberhand dahin er sollichß gepracht oder verkoufft hat gestraft werden also daß er von dem 1000 Steken 10 Pfening zu Buss geben und soll der Verkouffer dem

käufer nach Erkenntnis der (obrigkeitlich bestellten und in den Regimentskalendern aufgeführten) Schower abtrag thun.“

Der Verkäufer hat dem Käufer jeden fehlenden Restek in einer Bürde mit zweien zu ersetzen, und je nach Umständen noch härtere Ahndung zu gewärtigen.

Die Bretter sollen in Länge und Dike ebenmäßig zusammengelegt und ohne vorangegangene Schau nicht verkauft werden, dergleichen die Latten „Und ob ain falsch darinn erfunden wurd ist der oberkait die straff auch vorbehalten. Die Schindeln sollen hinfür an der lenge wie von alter her 21 Zoll haben und wo darin ein falsch Es wär von Mißholz oder am spalten erfunden wurd so soll der verkäufer dem käufer nach Erkenntnuß der schower das Erstaten“ ic.

Diese Verordnung dauerte jedoch nicht lange, „da die Lütt und underthonen baider Herrschaften zu Bregenz,“ gegen dieselbe sich auflehnten. Unter Vermittlung des Ritter Landaw von Blumberg, Vogt zu Wolfenberg, wurden sonach „uff Frytag“ vor St. Jakobstag 1506 die erwachsenen „Frtumb und Spen mit baider tail zuthun, guttem wissen und willen — — — gütlich und früntlich hingelegt“ und vorstehende Verordnung zu Gunsten der Bregenzer modifizirt. ~

1506.

Strenger und harter Winter; heißer und schwüler Sommer. Viel Ungezieser. Frucht in Menge, ebenso Wein; dieser wurde sehr gut. Rechnung 3 Pfd. Wohlfeile Zeit dauert immer fort.

Der Abt von A. S. baute eine Fischenz am Rheinfall, dicht unter dem Schloß Laufen (da, wo sie noch steht), in der Meinung, es geschehe dieses auf seinem Grund und Boden. Darüber bekam er nun Streit mit

denen von Fulach, Besitzern des Schlosses Laufen, der dahin geschlichtet wurde, daß der Abt denen von Fulach die Fischerei mit Steg und Weg für 90 fl. verkaufen mußte und alle Ansprüche auf dieselben aufgab.

Zu Ende dieses Jahres bewilligte man dem König von Frankreich 6000 Eidgenossen, mit deren Hülfe er Genua eroberte.

6. ante pentecosta. Kaspar Trummetter wird um 80 Pfd. Heller gebüßt, weil er seine Magd an Stephan Enboldts Sohn verkuppelte.

1507.

Der Pabst und die übrigen italienischen Fürsten wandten sich um Hülfe gegen Frankreich an den Kaiser der damals in Konstanz Hof hielt.

Dieser ließ die Eidgenossen ersuchen, ihre Hülfsvölker von den Franzosen wegzuziehen und ihm zu seinem bevorhabenden Römerzug 6000 Mann zu bewilligen. Man schlug ihm dieses in allen Kantonen, deren jeder von ihm eine besondere Botschaft erhalten hatte, ab, bewilligte aber doch auf sein Verlangen das Abhalten einer Tagsatzung in dem ihm so nahen Schaffhausen. Auf dieser Tagsatzung erschienen nicht nur kaiserliche, sondern auch kurfürstliche und reichsstädtische Gesandte; die vornehmsten unter diesen waren der Bischof von Trident und der Fürst Adolph von Nassau, Domprobst zu Magdeburg, der kurmainzische Hofmarschall zc.

Aber sie richteten so wenig aus, wie die früheren k. Boten, doch beredeten sie die Tagherren, mit ihnen nach Konstanz zu kommen und dem Kaiser ihre Aufwartung zu machen. Dieser nahm sie überaus freundlich auf, gastirte sie herrlich und beschenkte jeden von ihnen

mit einem Wams von rothem Damast und einem schweren silbernen Hofal.

Jetzt erhielt der Monarch von der zu Zürich versammelten Tagsatzung auf Montag vor Medardi alles, was er wollte, nur die Boten von Glarus und Zug blieben unbestochen, die übrigen 10, unter ihnen der von Schaffhausen, versprachen ihre Hülfsstruppen aus Italien zurückzuziehen und zum Römerzuge 6000 Mann, darunter 150 Schaffhanfer, zu stellen. Merkwürdig ist, daß damals das Feldzeichen (Cocarde) aller Eidgenossen ein weißes Kreuz und nicht dasjenige des Kaisers (wahrscheinlich ein rothes Kreuz) sein sollte.

Der Römerzug kam aber nicht zu Stande, die Franzosen bestachen noch besser als der Kaiser und — die eidgenössischen Hülfsstruppen blieben!

In diesem Jahr gerieth der Wein ziemlich wohl; die Rechnung war 2 Pfd. 4 Schilling.

1508.

In diesem Jahre bekriegten der Pabst, der Kaiser, der König von Frankreich und der König von Spanien die Republik Venedig. Frankreich hatte 6000, der Pabst 3000 Eidgenossen im Solde. Die Verbündeten machten anfänglich gute Fortschritte, doch ging der Krieg für sie ohne großen Nutzen oder Schaden im nämlichen Jahre zu Ende, ohne daß auch die Eidgenossen besondere Ehre noch anderweitigen Vortheil davon getragen hätten.

Viel und trefflicher Wein. Rechnung 1 Pfd. 10 Schilling.

6 L. *ante esto mihi* wird wieder das Fastnachts-Rüchli holen, das „Nachts uff der Gassen verhußelt umher lauffen und das einandern in Brunnen werffen,“ an ein March Silbers verboten.

4 L. *ante Nativitatis*. Den Kürschnern wird er-
Chronik von Schaffhausen. 4. Buch.

laubt, die Felle „zu schlachen, im Winter von Michaelis bis Feorn, vor ihren Hüßern als von alther kommen ist — doch ziemlich und bescheidenlich und von Feorn bis Michaelis im summer, vorm Weberthörly.“

Sabbato post Andrea. Konrad am Staad, Mitglied des Kleinen Rathes, der einen „Zedel so die von Zürich überantwort hand, geendert und über die Wort „Verordnung und gerechtigkeit“ das wörtly „all“ one M. S. Willen und Wissen gesetzt hat,“ wurde um 80 Pfd. Heller gebüßt. „Im ist gnad beschen bis an 20 Gulden, hat Tag bis Sylary.“

1 5 0 9.

Sexta ante oculy. Den Schmelzern (Butterverkäufern) wird eine neue Ordnung gestellt, welche alle die hie „Schmalz verkaufen“ wollen, beschwören sollen.

Bürger, so sich mit dem Schmalzverkauf für Fremde befassen, sollen dasselbe „nit türer geben, als ihnen dasselbe vom Gast befohlen wird; sie sollen auch darzu nüz reden noch zu Rat schlachen gibß also oder also, oder es gilt wohl das.“

„Und wenn das Schmalz harkommt Es sye Burgern oder gesten wieviel das an der Waag ist Es sye ain geschir oder mer — wie das angefangen wirt zu geben also sol ouch das für und für gegeben werden byß das des nit mer ist. Also das daran kain uffschlag geschehen soll — aber man mag das wol abschlagen und näher geben.“

„Es solle kainer zu des andern Kauf etwas reden noch rathen und Jedermann das sin lassen verkouffen wie Er das getrum abgekomen.“

Es sol kainer mehr bruchen dann ain Waag auch nit zwanerlay Schmalz da er ains türer geb dann das

ander by ainandern vail haben, sonder ains vor und das ander nach verkouffen.“

Bürger und Einwohner dürfen ihre Butter nur Dienstags und Samstags zum Verkaufe aussetzen, „ob aber in der Buchen ain Gast har käme und sin schmalz verkouffen wölte, dem sol das — — — zu thun erloupt sin.“ Dergleichen haben fremde Verkäufer das Recht, ihre Waare „früwer dann zu marktzeit (Morgens 8 Uhr) uszusetzen, und zu verkaufen,“ während die Bürger an die gesetzliche Stunde gebunden seyn sollen.

Die Schmalzverkäufer sollen keine Gemeinschaft unter einander machen, auch „kainer der den frömbden schmalz verkauft ihm selbs welches verkouffen sonder des gewerbs müßig gan.“

„Schmalz, welches die Bürger in die Waag bringen das soll hie verkauft und nit hinweg geführt werden; auch ist ihnen verboten schmalz in Iren Hüfern zu wägen oder zu verkouffen.“

„Es soll Ir kainer Niemand's zu im ruffen, ziehen oder nötten von im zu kouffen, oder die oder derglich Wort bruchen „„Lust es nit so mußt du mich bezallen.““

„Item sy sollen uff den klainen Waagen nit mer wägen dann das under ainem Vierling (1/4 Zentner) ist. Was aber ainen vierling oder darüber ist, das sollen sy wägen uff der grossen Waag.“

„Item der Waagmeister soll ouch von kainem leeren geschir wäder von Bürgern oder gesten nichtzit nämen.“

„Und wer der Stück dehains (eines) überfür der soll hierumb gestraft werden nach unsers Raß Erkantnuß.“

G. post Judica. Hans Schmied, der Bel, wurde um 1 Pfd. Heller gebüßt, wegen einer Hauswäsche, andere ebenmäsig wegen Beherbergung von Bettlern.

Weinrechnung 1 Pfd. 10 Schilling. Wenig Wein. Schaffhausen tritt mit Zürich, Bern, Zug, Fryburg,

Solothurn, Basel, Bischof von St. Gallen und Appenzell gegen Herzog Ulrich von Württemberg in eine erneuerte Vereinigung.

1510.

Aufgemuntert durch ein päpstliches Breve „unter dem Ring des Bischofs beschlossen Inhaltende Sr. Heiligkeit gemüß mit den Eidgenossen in püntnus und Verstantnus zu treten und in Hoffnung hiedurch manigfaltige Gnaden von dem obristen Heil und den Sägen von dem Heil. Vater und der heiligen Kirchen“ eingugewinnen, verpflichtet sich Schaffhausen mit den eiff Orten der Eidgenossenschaft und den sieben Zehenden des Landes Wallis („in gaislichen und weltlichen Unserm gnädig. Herren Bischoffen zu sitten one mittel zugehörende“) „gegen dem allerh. unserm Herrn Julian, dem andern des Namens, jetzigen Pabsts und obristen bischoffen — aus heissen und zeigen der Vernunft und Gerechtigkeit und rathen des hailligen glauben, daß alle tödlichen (Sterblichen) Ir gehorsamen und andächtigen Dienste bewisent dem, den Gott uff Erden nach Im mengelichem für gesetzt hat — wider mengelich So unsers H. Vaters des genannten Pabsts person, oder dem heil. stul und h. römischen Kirchen fridlichen stätt (Städte) betrüben und desselben unsers h. V. des h. stuls und der heil. römischen Kirchen Erderrich, Herrschaft, Land, Oberkaiten, Lüt und Underthanen, — abschrenzen, beschwären, verlegen, oder ainichen Schaden und Verletzung zuzufügen fürnamen (und) understühnden, nach unserm besten Vermögen sollichen Lättern mit unsern lüten und waffen wieder zestende, unserm h. Vater und dem h. stul und römischen Kirchen zu behaltung und schirmung fromtlich und trüwlich by zestan und uffsächen. Und zwar

so vil und dick wir von seiner Hailligkeit oder Inn
dero namen erfordert wärden, sollen wir S. H. geben
6000 guter usgelesener redlicher Mannen und Fuß-
knechten oder (ald) me, doch vorbehalten in sölllicher
überzal geschicklichkeit unser Eidtgenossen geschäften ic. ic.

„Demnach ouch sin Hailligkeit us Ir Mitthat, da-
mit wir dero vätterlichen gnad befinden, sich begibt: so
dick wir (während dieser Büntnus) von künigen fürsten
oder gewalten unrechtlich beschwert würdint uns mit
dem gaisstlichen schwärt ic. zu beschirmen — — — und
von vermeldtem hailligen Stul, so in gaben richlich ze
faren gewonnt, gaisstlich gezierde und zitlich gefällig Be-
soldung erstatten (und zu Hilff desselbigen h. stuls, so
vil genaigt So vil und sy mer Gaben empfangen)
weshalb S. H. us sondern Gnaden beschloffen jedem
unsern den 12 Orten unsers pundt obgemelt und den
obgenannten von Wallis, während dieser pündtnus jett-
lichs Jars zu ingandem Manen, Tbusend Rinischer gul-
din In gold oder also vil münz guter wärschaft, in der
Stadt Luzern zu bezallen. Item den knächten — us
kraft sölllicher Einung zu geschickt und Ervordert, zu
Dienst unsers S. Vaters des bapsts — Jedem
all Monat sechs frangken ze sold und den Hoptlütten,
lüttiner, fennrichen und andern amtlütten zwisalten sold
nach jettlichs stand wie das brüchlich gewonlich und
Erlich ist.“ ic. ic. ic.

„Diß Büntnus (haben unsere Vorfahren mit den
XI übrigen Orten gegenüber dem Pabste) demüthenlich,
mit andacht und willigentlich angenommen und Inganngen,
begerende der h. Kirchen Süne (Söhne) ze sin und
unter den schatten und mantel des h. appostels, des h.
stuls und obristen Bischoffs Schirm ze beliben — all
gefärd, sünd und arglist hierin ganz hindan gesetzt —

und besigelt, Inn gemainer versammlung zu Luzern uff den 24. Tag Martii Anno 1510.

In diesem Jahre wurden die beiden Gemeinden Unter- und Ober-Hallau, welche bis dahin nach Neunkirch eingepfarrt waren, zu einer eigenen Pfarrei erhoben. Zu Unter-Hallau wurde deßhalb, außer der größern Kirche auf dem Berg, noch eine Caplanci zu St. Maurizen im Dorf errichtet. Beide Ortschaften bildeten bis 1526 noch immer eine einzige Gemeinde und bis 1713 eine einzige Pfarrei.

Ziemlich viel Wein. Rechnung 2 Pfd. 7 Schill.

1511.

Kaiser Maximilian schickte Gesandte nach Baden im Argau, um eine neue Erb-Einigung mit den 12 Orten zu Stande zu bringen. Dieselbe wurde auch wirklich den 7. Februar angenommen; in sie ist eingeschlossen der Kaiser als Erzherzog von Oesterreich und sein Enkel Karl, später Kaiser, als Herzog von Burgund.

Der französische Statthalter zu Lugano hatte drei Boten, die von Bern, Fryburg und Schwyz an den Pabst gesendet worden waren, aufgegriffen, 2 derselben ersäufen lassen und sämmtlicher Briefe erbrochen. Darüber neuer Krieg in Italien gegen die Franzosen. Einige Schaffhauer nahmen daran Theil; sie zogen Donnerstag vor St. Katharinentag weg und kehrten Dienstag vor Neujahr wieder heim. Mailand wurde belagert, die nördliche Lombardei erobert. Allein Frankreich bestach die Anführer und das ganze, mehr als 18,000 Mann starke eidgenössische Heer zog jämmerlich nach Hause.

In diesem Jahre schollen alle Gewässer der nördlichen Schweiz stark an. Der Rhein trat aus und

in der Unterstadt fuhr man bis an die Bachbrücke in Schiffen.

Wein nicht sehr reichlich und ziemlich gering. Rechnung 3 Pfd. 8 Schilling.

1512.

Neue Unterhandlungen mit dem Papste, der mittlerweile von den Franzosen hart bedrängt wurde. Es kommt endlich ein Bündniß zwischen dem Papst, Venedig und den Eidgenossen zu Stande, worauf sich zu Anfang Mai zu Thur 20,000 Mann dieser Letztern sammeln und in 3 Heerhaufen nach Italien ziehen. Die Banner von Schaffhausen führte Junker Alexander Stokar, früher kaiserlicher Hauptmann in Mailand.

Bei Verona stießen 18,000 Venetianer zu den Eidgenossen und die vereinigte Armee eroberte binnen kurzer Zeit das ganze Herzogthum Mailand, so daß den Franzosen davon nichts übrig blieb als die Schlösser zu Bellenz, Lugano und Locarno, welche aber belagert blieben. Uebrigens verübten die Eidgenossen auf Antrieb des Kardinals Schinner viele Gräuel, besonders in Cremona und Pavia.

Man setzte hierauf den vertriebenen Herzog Maximilian Sforza wieder in sein Erbe, wofür dieser den Eidgenossen ein für allemal 200,000 Dukaten bezahlte und versprach, jährlich zu Zürich oder Luzern 25,000 Dukaten zu erlegen, jährlich 40,000 Dukaten Pensionen in der Eidgenossenschaft zu vertheilen, die Herrschaften Lugano, Locarno und Val Maggia den Eidgenossen eigenthümlich zu überlassen, endlich denselben im Nothfalle mit 500 Reitern zu Hülfe zu ziehen. Der Papst ertheilte den Eidgenossen den Titel „Verteidiger des Glaubens,“ gab ihnen einen sammetnen, mit Perlen gestickten Herzogshut, mit Apfel und Quaste, ein goldenes

Schwert, 2 damastene Banner mit dem päbstl. Wappen. Jeder Ort erhielt noch ein besonders gemaltes Banner, auf jenem, welches Schaffhausen bekam, ist die Menschwerdung Christi abgebildet. Dieses Banner lag Jahre hindurch auf dem Rathhause hinter einem Kasten wohl- versorgt und wurde zu Staubwischen bis an gedachte Stikerei verbraucht, diese entging dem traurigen Loos und wird nun als Erinnerung an die dem heil. Stuhl erwiesenen Dienste und das Diplom für das neue Ständeswappen aufbewahrt.

Diese Stadt erhielt auch vom Pabste insbesondere noch die Veränderung im Wappen, daß der Widder fortan frei in goldenem Felde springen solle und goldene Hörner, Krone, Mannheit und Klauen habe.

Jeder Ort schickte hierauf einen Gesandten nach Rom, Schaffhausen den Bürgermeister Hans Ziegler, und einen nach Mailand, Schaffhausen den Statthalter Sch a d. Letztere mußten dem jungen Herzog sein Land übergeben!

Die von Fridingen auf Hohenkranen gaben Leuten Unterschlauf, die sich vom Stegreif nährten und weit und breit raubten. Der Eidgenossen schon- ten sie zwar, nichtsdestoweniger blieben diese neutral, als Kranen von den Kaiserlichen belagert, erobert und zerstört wurde.

In diesem Jahre gab es nicht viel, aber guten Wein, die Rechnung war 4 Pfd. 16 Schilling.

1 5 1 3.

Schaffhausen focht mit den übrigen Orten den ita- lienischen Krieg, kam aber nach Waldkirch erst am Tage nach der Schlacht bei Novarra auf dem Kampfplaze an. Nach Spleiß dagegen eroberten die Schaffhauser in

dieser denkwürdigen Schlacht 2 Fähnlein, die bei der
Zuhauskunft in der St. Johannkirche aufgehängt, im
Jahre 1563 aber wieder daraus entfernt wurden.

Frankreich hatte das dem Kaiser gehörige Hoch-
burgund erobert. Die Eidgenossen, 30,000 Mann stark,
worunter 400 Schaffhauser, suchten es ihnen wieder zu
entreißen und belagerten bereits Dijon. Sie wurden
aber durch französische Ränke und Bestechungen zum
Frieden verleitet und zogen den 13. Spt. wieder aus
dem Feld.

Die französischen Besatzungen im Mailändischen er-
gaben sich endlich den in Diensten des Herzogs stehenden
eidgenössischen Truppen und dieser Fürst übergab
nun den 12 Orten aus Dankbarkeit die 4 Landvogteien
Lugano, Lokarno, Mendrisio, und Val Maggia. Von
da an, bis 1798 setzten die 12 Orte abwechselnd nach
der Reihe Landvögte dahin.

Ferner bewilligte der Herzog für jeden Kanton jähr-
lich 50 fl. zur Unterhaltung je eines Freiplazes auf der
Universität Pavia.

Appenzell wird zu Zürich als 13. Ort in den
Bund der Eidgenossen aufgenommen, Samstag nach St.
Lucian.

Weniger, saurer und schlechter Wein. Rechnung
7 Pfund.

Montag nach Ulrich fügen Bürgermeister und
Rath der Müllerordnung bei: „Es sollen die Müller-
Maister und knechte zu den Hailgen schweren, das sy
am Zinstag und am sampstag nitt zum Win noch in
kain Uertten gan, noch in der Statt thun Sonder sollen
sy in den Müllinnen und uff den marckt den lärten das
Ze versorgen und versehen.“

Donnerstag nach unsern lieben Frauen Tag
verkauften Kaspar Hundebis, Bogt zu Megtberg, und

Elisabetha Im-Thurn, dessen Ehegattin, der Pflegerin des Spitals zum h. Geist dahier das Dorf Gächlingen mit Gericht, Zwing und Bann, Vogtrechten, Freveln, Bussen, Steuern, Diensten, Thauen, Wunn und Waid ic. ic. Item den Wein- und Korn-Zehenden zu Hallau, bischöflich Konstanzer Lehen, circa 12 Scum und 18 Stück ertragend, nebst einem Weingarten daselbst. Alles mit allen Rechten Nutzen, und Zugehörden für und um die Summe von 1466 Gulden in Geld.

1 5 1 4.

Da man in der Eidgenossenschaft allenthalben rüstete, verlangten Schaffhausen, Solothurn, Fryburg und Appenzell, die alten Orte sollten ihnen ebenso schwören, wie sie jenen, was aber abgeschlagen und wodurch einiges Mißtrauen erweckt wurde

Sehr viel Wein, Weinrechnung 2 Pfd. 12 Schill.

Der übrigens strenge Winter 1514/15 begann schon am Martinstag und dauerte bis Pauli Bekehrung. Der Rhein froh oberhalb der hiesigen Brücke ganz zu, so daß man hinüber gehen konnte.

1 5 1 5.

Die Schaffhauser fochten die Riesenschlacht bei Maignano mit. Ihr Verlust ist nicht bekannt, muß aber sehr beträchtlich gewesen sein. Unter den Todten wird einzig Hans Im-Thurn zur Haselstauden namentlich aufgeführt.

Man erbaute in diesem Jahre den vor Kurzem weggeschafften Fischmarktbrunnen. Der Erbauer drückte seinen Unwillen über das Reislaufen nach Italien durch folgende Worte des Virgils aus, die er um den Kranz der Brunnen säule eingrub:

*Quid non mortalia pectora cogis
Auri sacra fames?*

(Verdammte Geldgier, auf welche Abwege lenkst
du die Herzen der Sterblichen.)

Da es nicht viel Wein gab, war die Rechnung 3
Pfd. 9 Schilling.

1 5 1 6.

15,000 Eidgenossen aus Zürich, Uri, Schwyz,
Basel und Schaffhausen rüfen mit der kaiserlichen Ar-
mee ins Mailändische gegen die Franzosen; 13,000
andere Eidgenossen zogen zu diesen gegen den Kaiser.

Es gab in Schaffhausen wenig, anderer Orten aber
sehr vielen und vortrefflichen Wein. Rechnung 4 Pfd.

Ewiger Friede mit Frankreich, welches, außer den
Kriegskosten noch für jeden Kanton jährlich 2000 Frk.
Subsidien verspricht.

1 5 1 7.

Ziemliche Theuerung; wenig Wein. Rechn. 4 Pfd.

Da die Einwohnerschaft der Stadt sich trotz der
italienischen Kriege sehr vermehrt hatte, mußte man die
Pfarrkirche zu St. Johann vergrößern, welches in der
Art geschah, daß man zu jeder Seite des Schiffes 6
Gewölbe ansetzte, wodurch die Kirche zur größten der
ganzen Schweiz umgemodelt wurde. Der Weibbischof
von Konstanz weihete sie nun aufs Neue ein.

Freitag vor Mitfasten stiftet Hans Veyer, des Raths,
den Armen des Spitals zu besserer Unterhaltung 1 Pfd.
Hr. Zins darumb die verordneten Pfleger denselben
jährlich uff den hohen Donnerstag Fisch kaufen sollen.
Uff Palmarum desselben Jahrs wird den gedachten Ar-
men eine ebenmäßige Bescheerung zu Theil durch Eli-
sabetha (Elfin) Schmid, Clausens sel. Wittwe. Die

anzukaufenden Fische sollen am Charfreitag unter sie ausgetheilt werden.

1518.

Der Ablasskram in der Schweiz nimmt überhand.

Zu dem bevorstehenden Türkenkrieg sollte Schaffhausen 250 Mann liefern, da der Krieg aber nicht ausbrach, blieben diese zu Hause.

Wenig Wein. Rechn. 4 Pfd. 8 Schill.

Sebastian von Mandach war in diesem Jahre bischöflicher Vogt zu Neunkirch.

1519.

Im Januar starb Kaiser Maximilian und ihm folgte auf dem Throne am 28. Juni sein Enkel, Karl V. Der junge Herzog Ulrich von Württemberg hielt seine Unterthanen sehr hart, verstieß seine Gemahlin und bekriegte seine Nachbarn, besonders die Reichsstädte; der schwäbische Bund überzog ihn deshalb mit Krieg. Er suchte Hülfe bei den Eidgenossen, die ihm aber von den Obrigkeiten verweigert wurde. Nichtsdestoweniger führten ihm einige Hauptleute an 15,000 Mann aus der Eidgenossenschaft zu. Nun droheten die Eidgenossen, dem Herzog abzusagen, wenn er die 15,000 nicht entliesse, was er unverzüglich that. Der schwäbische Bund eroberte jetzt sein Land mit leichter Mühe und vertrieb ihn.

Hauptleute der Schaffhauser auf diesem verunglückten württemberger Zug waren gewesen Alexander Stokar und der Schweizerhans, von denen der erstere sich früher in den mailänder Kriegen ausgezeichnet hatte.

In diesem Jahre machte Hans Stokar, der Bruder Alexanders, eine Pilgerfahrt nach dem heil. Grabe. Er reiste den 21. Mai ab und kehrte im December

wieder zurück. Seit ihm hat wahrscheinlich kein Schaffhauser mehr das gelobte Land besucht.

Den 26. September wurde die schwäbische Reichsstadt Nottwil als zugewandter Ort in den eidgenössischen Bund aufgenommen, ein Umstand, der das Bestreben der Eidgenossen, die österreichischen Länder in Schwaben zu trennen und festen Fuß in diesem Kreise zu fassen, ebenso deutlich darthut wie die Aufnahme Schaffhausens. Nur Basel gab sich zu diesem Bündnisse nicht her, das hingegen für Schaffhausen von hoher Wichtigkeit werden konnte.

Der die ganze Eidgenossenschaft verheerende große Tod, eine mörderische Seuche, fing in Schaffhausen im August an und dauerte bis Lichtmess folgenden Jahres. Schon 1517 und 18 hatten tödliche ansteckende Krankheiten geherrscht; die diesjährige raffte in der Stadt an 3000 Menschen weg; aus Furcht vor ihr floh ein Theil der Bevölkerung in die Trotten und andere abge sonderte Gebäulichkeiten.

Ein anderes Uebel, die *Sabgier*, nahm um diese Zeit außerordentlich überhand. Das Gerücht von Dr. Martin Luther und dem Prediger M. Ulrich Zwingli verbreitete sich und begann die Gemüther in Spannung zu versetzen. Der Stadtarzt Adelybi übersezte des Erasmus Handbüchlein über das wahre christliche Leben, eignete die Uebersetzung Hansen von Schönau zu und eiferte in der Zueignung gegen die zahlreichen Gebrechen der damaligen Geistlichkeit, wogegen er das Lesen der *H. Schrift* in der Volkssprache empfahl. Das war in Schaffhausen der erste Anfang der Glaubensreformation.

§ *L. post Matthye* befaßen sich Bürgermeister und Rath „umb gemainen Mannes Nuzes Willen mit Aufsehung einer wirtten ordnung, insoweit das nun hin-

für ain wirtt in Ir Statt dehalten Win In sinem
Hus uffthun sölt, Er habe dann ainen geschwornen
Synner by Im der das Was banle, derselbige Synner
sol dann den wirtt fragen In was gelt (zu welchem
Preis) er den Win schenken welle Und demnach solli-
chen Win unser gemainer Stadt Rechner all samstag
anzaigen. Bedunkt diese dann das der selbig Win
— er sye nüt oder alt — des gelt darum der wirt
den zu geben vermaint, wärt sy, so mögen sy Im
den also zu geben Bewilligen oder nit, je nach gestalt
des Jar loffs und Frem bedunken, wann sy aber welte
bedunken er sye sollichs gelt nit wärt, sollen sy den
Win beschiken und versuchen und sich darnach erkennen
was er wertht oder wie der wirtt den geben sölle zc.“

Die Wirthe sollen „uff ain Maß nitt mer denn
ainen pfenning schlachen, dann man den (vom Zapfen)
schenckt, und bey einem March Silber Busse dieser Ord-
nung geleben.

1 5 2 0.

Die Eidgenossen, jedoch ohne Zürich und Schwyz,
ließen sich durch Bestechungen zu einem Bündnisse mit
Frankreich verleiten. Um diese Zeit scheint auch der
Name Kanton aufgekommen zu sein. Kanton heißt
eigentlich ein Werbebezirk; weil nun die französischen
Könige die Eidgenossen oder wenigstens die Machthaber
unter denselben durch Pensionen soweit bringen konnten,
daß ihnen das Recht, Mannschaft bis auf eine gewisse
Zahl anzuwerben, eingeräumt wurde, so betrachteten sie
die eidgenössischen Städte und Länder als ihre Werbe-
bezirke und die Eidgenossen ließen sich die verächtliche
Bezeichnung so gefallen, daß sie dieselbe selbst gebrauchten.

Das Spendamt erkaufte von Frau Barbara von Fu-
lach die Gerichtsherrlichkeit zu Beringen, um fl. 1241.

Buchberg, Rüdlingen und Ellikon, Leben des Klosters Rheinau, werden durch die Stadt von den Erben des Bürgermeisters Trülleren um 975 fl. erkauf.

Wenig Wein. Rechnung 4 Pfd.

• Erasmus Schmid, ein Benediktiner von Stein übersandte dem Abt Michael von All. Heil. einige Schriften Luthers mit dem Beisatz, er soll sich mit dem Stadtarzte Adelpfi und dem Pfarrer Martin Steinlin darin erbauen. Letzterer aber blieb dem alten Glauben treu.

Der Bischof von Konstanz bedrückte Hallau stark durch ungerechte Steuern, Vorladung vor fremde Gerichte u. dgl. Als die Hallauer weder durch den Gutsheeren, den Abt von All. Heil., noch durch den Rath von Schaffhausen vom Bischofe (dem Landesherren) Abhülfe erlangen konnten, wandten sie sich klagend an die Eidgenossen, die denn auch, weil die Hallauer Eidgenossen wären, sich mit Erfolg für sie wandten.

Während den Fasten wurde eine Tagsatzung in Schaffhausen gehalten, auf welcher der Fürst von Siebenbürgen, der Herzog von Meichel (etwa Mecklenburg?), der Herzog Ulrich von Württemberg, der berühmte Kardinal Schinner, eine kaiserliche Gesandtschaft und wahrscheinlich auch andere Fürsten und Herren erschienen. Es wurde (zum letzten Male) viel Aufwand gemacht, auch ein Waffenstillstand zwischen Herzog Ulrich und dem schwäbischen Bund auf 3 Monate zuwege gebracht.

100 Rotweiler besuchten die Bruderkirchweih, welche alljährlich auf Exauditag gefeiert wurde. Man hielt sie gastfrei und schenkte ihnen bei der Abreise ein Fuder weißen und rothen Wein von ziemlichem Werthe.

Vor Thome Apostoli wurde eine „Gremmel oder

„Pfragner Ordnung“ aufgestellt. „Kabis und Zwiebeln so in Schiffen oder ander weg in die Stadt zu Markt gebracht sollen usgernst und den ersten Tag dem Publikum zum Einkaufen für den Hausbedarf ausgesetzt werden, den Rest mögen sodann die Händler einhandeln.“

„Fürhin soll niemand in unser Stadt Dps verkaufen Es sog Im den selbst gewachsen“ ic. Bezüglich des leinenen und zwilchenen Tuchs, das an Wochenmärkten zum Verkauf ausgesetzt werde, wurde gegenüber den Pfragern verordnet, daß die auf einmal nur zwei Stücke Tuch, ein leinenes und ein zwilchenes, verkaufen dürfen und erst nach deren Verschleßung wieder aufkaufen sollen.

Den beiden Zieglern setzte man ebenfalls eine Verordnung auf.

Derjenige in der Stadt (zur Stelle des jetzigen Hauses zum Rosengarten in der Grub) soll ohne die Bewilligung des Baumeisters nicht über 13 Fuder Kalk und der zu Hoffstetten nicht über 20 Fuder „zu ainem Brand insetzen.“

„An „frömbde“ darf nur unter Bewilligung der Obern und des Baumeisters Zieglerwaare abgegeben werden.

Den Laim sollen die Ziegler und ihre Knechte selbst „zu Herbst und Frühlings Zitten“ graben und zwar soviel als sie mainent das sie das ganz Jar damit versehen sigint.“

Nach einem Brande sollen sie die Ziegel, Steine u. dgl. „an einen huffen ustragen und die über Nacht lassen ligen und sofort den verordneten Schauern Kunde davon geben. Ohne zuvorige Schau darf bei Busse 1 Pfund Sellers davon nichts verkauft werden.

1 5 2 1.

Wenig Wein. Rechnung 4 Pfd.

In den letzten Tagen des vorigen Jahres sagte ein

Steis, Namens Galster, dem Bürgermeister, einer Gemeinde, allen Zünften, dem Centpiester (Stadtppfarrer an der St. Johannkirche), Helfer und der ganzen Stadt ab, d. h. er erklärte den Krieg und die Absicht auf Mord und Brand. Seine Frau soll ihn zu dem verzeifelsten Schritte gebracht haben, andere meinen, er hätte der neuen Lehre angehangen, kurz er entfloß in die Wälder, wurde bei Nacht unter Fackelschein gesucht, mit Hunden gehezt und am Neujahrstage gefänglich eingezogen. Drei Tage später enthauptete man den Unglücklichen.

Im März zogen 300 Schaffhauser unter Hauptmann Hans Werli, Zunftmeister der Metzger, Lieutenant (Lüttiner) Ulrich Harder und Fähnrich Thomas Spiegelberger, nach Italien zu dem eidgenössischen Heere in päpstlichen Dienst. Ohne einen Feind zu sehen wurde der größte Theil der Eidgenossen herrlich gehalten, die Hauptleute reichlich beschenkt, aber um so unwilliger waren 3000 freie Knechte, die weder Sold noch Zehryfennig erhielten und unverrichteter Dinge nach Hause mußten. Die eidgenössischen Hauptleute wurden nach Rom berufen, zum Pantoffelkusse zugelassen und die Schaffhauser brachten die Erlaubniß nach Hause, in Zukunft ein rothes Banner mit weißem Kreuz und dem Bilde der h. Jungfrau zu führen.

Während diesem 4 Monate dauernden unrühmlichen italienischen Feldzug wurde die nähere Vereinigung mit Frankreich bewerkstelliget, gegen den Willen des bessern und größern Theiles der Bürgerschaft.

Fridlin Kontengieser küßte man Mittwoch vor Thomas um ein March Silber „um daß er fräffentlich wider M.H. uff der Gassen geredt: wenn man jetzt sollt ziehen dem König von Frankreich (zu) und einen uszug beschehe, wärdint die Bürger nit ziehen, und müßend ziehen die

so Kronen genohmen haben. „Ob in Anerkennung das ers. so ganz übel nicht getroffen oder ob aus Furcht, immerhin milderte man die Buße bis auf 1 Pfd. Hlr.

Der französische König bestach auf die unverschämteste Weise. Bürgermeister Hans Ziegler war Schaffhausens Gesandter beim König; er sah das Verderbliche des Bundes und die feile Niederträchtigkeit so mancher Miteidgenossen wohl ein und berichtete darüber getreulich an den Rath, doch umsonst. Das erste Ansuchen Frankreichs war bloß um 6000 eidgenössische Knechte, gleich hernach verlangte es weitere 6000. Jetzt wurde auch Schwyz bewogen, in die französische Vereinigung zu treten, dagegen weigerte sich Zürich noch fest und wollte nach Ablauf des päpstlichen Bundes in gar kein auswärtiges Bündniß mehr eingehen. Die französischen Pensionen wurden bei uns sehr willkürlich ausgetheilt.

Bitter beklagt Hans Stokar, der Pilger zum h. Grabe, die Verdorbenheit damaliger Zeit.

Der Kardinal Schinner setzte indes seine Werbungen in der Schweiz auch fort und so geschah es, daß in Italien Schweizer gegen Schweizer in päpstlichen und französischen Diensten kämpften; unsere Schaffhauser standen sich gegenüber! Hauptmann derer in französischen Diensten war Hs. Ludwig von Fulach, Jakob Har der, Lieutenant, Ludwig Frenensee, Fähnrich, und Beat Wagen, Vorfähnrich; sie lagen in der Viskardie und kehrten nach 5 Monaten arm und krank zurück. Die 300 Schaffhauser in päpstlichem Solde befehligte Hauptmann Hans Rudolf; diese kamen reich und wohlbehalten nach Haus. (Vergl. 1522.)

Vier andere Hauptleute schienen in Zürich für den Kaiser Schaffhauser anwerben zu wollen, was ihnen aber vom Rathe vereitelt wurde. Frankreich und der

Papst sanken im Ansehen, so daß selbst das gemeine Volk über sie schimpfte.

Der Bischof von Konstanz und die Hallauer stritten sich noch immer wegen der Gerichtsbarkeit. Letztere wurden vom Abte von All. Heil. unterstützt; ersterer brachte die Acht über den Fleken. Nun kündete der Abt dem Bischofe den Schirm über Hallau auf und nahm auch für diesen Ort den Rath von Schaffhausen zum Schirmherrn an, im August. Das mochte indes den Hallauern auch nicht behagen, weshalb sie 200 wohlgerüstete Männer als Besatzung in den festen Kirchhof legten. Der Rath schickte gegen sie 300 Geharnischte mit Geschüz versehen; Befehlshaber war der Bürgermeister Hans Ziegler, Fähnrich Kaspar Sorg. Die Hallauer gaben nach einigem Hin- und Herreden den Versuch zum Widerstand auf und huldigten. Folgenden Tags zogen die Truppen wieder nach Hause. Man setzte den Zunftmeister Jakob Murbach zum Vogt über Hallau, ließ des Bischofs Gefälle, Zins und Zehnten unberührt und nannte diese sonderbare Art Hallau zu beschirmen, den Aller-Heiligenkrieg.

Kurz vor dieser Unterjochung hatte ein heftiges Ungewitter Hallau in große Wassersnoth versetzt, so daß die Einwohner für ihr Leben und Habe in großer Besorgniß standen, ein Umstand, der vielleicht auch deprimirend auf sie mochte eingewirkt haben.

Mitwoch post visitationis Mariae fand sich Herr Hans Säffer, Kaplan zu St. Johann, bewogen, seinem Sohn und Kind (trotz dem Eölibat), genannt Hans Säffer, vor Rath „als sin gut so er nach sinem Tod und Abgang hinder ihm verlassen werde zu ordnen, verschaffen und zufertigen“ zu lassen.

Die Ordnung der Büchschützen wurde „erneuert und gesetzt.“

„Das Schiessen solle uff Sonntag vor dem Mantag anheben und uff Sontag vor St. Gallen Tag uffhören.

Wer um M.S. Gab schiessen will solle „eigen Schießzüg haben. Ein Gast hat zwifachen Doppel zu erlegen so er um genaunte Gab schiessen will.“

Um M.S. gab sollen minder nit dann 13 Mann und umb das Banner minder nit dann 24 Mann schießen.

Unordentliches Laden und Schiessen, ohne Erlaubniß zu den Scheiben gehen, u. dgl. wird mit angemessenen Geldbussen bestraft. Ebenso verfällt wer übel schwört oder sich unanständig beträgt in eine Buse von 3 Pfening, „und welcher sich von den verordneten Sibnern und von gemainer Gesellschaft nit welt strafen lassen, der sol M.S. angezaigt und fürgebracht werden.“

Die Schießstätte befand sich zu Fischerhäusern, die Scheiben standen überm Rhein, weshalb denn auch die Ordnung am Schlusse befehlt: „wenn uff dem Rin ain Schiff herabfart und kompt bis zu dem Bild under der sandtgrub, als denn sol bis das schiff härab neben der Schützen Hus kompt, kein schüß mer geschossen werden.“

1 5 2 2.

Mitwoch nach Heil. drei König wurde Hans Rudolph hinter der Brodlauben aller Ehren entsetzt „umb das er jetzt zum Pabst gegen die Bundt so M.S. mit dem König von Frankreich haben, — Dabi und mit er als die Bündniß gemacht, auch gesin — uf des Königs von Frankreichs Erdtrich namlich in Mailand wider die unsern gezogen ist und dasselb hat gholffen innehmen.“ Joachim Brüm sin, den Lütiner, büßte man wegen demselben Vergehen um 80 Pfd. Hllr. und Wachtmeister Müller von Rüdlingen um 10 Gulden, andere um 4 und die „gemeinen Dienstknecht“ je um 2 fl. —

„Uff Samstag der alten Fastnacht Abend, erhielten

Zunter Eberhard von Sulach und Zunter Urban Zünteller, beide des Kleinen Raths, den Auftrag, im Spital „das Heller- und Pfening- werthig wiß Brod bachen zu lassen,“ da die Beken über die niedere Schapung desselben sich beklagt hatten.

„Also hand sy zu Mülli fassen lassen uff dem Spital 3 mutt kernen, die selben gemallen zu wißem Mehl, davon hat genommen der Müller ain halb viertel Kernen für sin lon, und das ander gebachen und daruß gemacht wiß Häller wertig Brod 829 (Laib) und von Kerninen das Pfening wertig 71 und ist davon kommen sechshalb Viertel Grüsck, gestrichen, tut an Geldt das wiß 3 Pfd. 9 f. 1 Hllr. und das kerny 11 f. 19 Hllr. Und ein Viertel Grüsck gerechnet für 1 f. 6 Hllr. tut 9 f. 4 Hllr.

Item um Holz so zu sölichem mag gebrucht werden angeschlagen für 5 f. Item für Salz 1 f. Item dem Pfister (Bäker) für sin lon 10 f. selbander. Und so ains gegen dem andern abgezogen würt mag noch bevor syn 1 f. 2 Heller.

Und ist ein Mutt Kernen uff den Tag angeschlagen für 1 Pfd. 4 f. Item 1 f. für Unschlitt zum Liecht. Item und so die Brod gewogen werden die im Spital bachen sind thund zway Brod 10 Loth, dagegen sind zway Brod so ab dem Laden kauft sind, uff den Tag gewogen, thund 9 Loth.

Wenig Wein. Rechnung 5 Pfd. 12 f.

Der Winter war so kalt, daß man wohl die Pferde in den Stuben beschlagen mußte!

Schaffhausen wurde nebst Basel und St. Gallen vom Reichskammergerichte durch mehrere Monitoria aufgefordert, die rückständigen Reichssteuern gleich den übrigen Reichsstädten und Ständen zu bezahlen. Auf Anrathen der Eidgenossen verweigerte man von da an alle derartige Steuern.

Ramsen, Wülen und einige, gegenwärtig badische Dörfer, zwischen Stein und Hohentwiel gelegen, werden von Herrn Hans Heinrich von Klingenberg an die St. Georgenabtei in Stein verkauft.

Zu den 16,000 Eidgenossen, welche im Solde des Königs von Frankreich für diesen das Herzogthum Mailand erobern sollten und welche sehr gut bezahlt wurden, waren 200 Schaffhauser gestossen, deren Hauptmann der Zunftmeister Hans Werli, Lieutenant Sebastian am Staad und Fähnrich Jakob Klingenschmid waren. Während ihrer Abwesenheit bekam jedes Mitglied des Kleinen Rathes den 6fachen und jedes des Großen den 4fachen Sold eines gewöhnlichen Kriegsknechtes. Auf St. Blasiusstag zogen die 200 weg, ihnen folgten bald 200 Rotweiler, die durch Schaffhausen marschirten. Um eben diese Zeit hoben die Eidgenossen dem französischen König einen Sohn aus der Taufe.

Auf St. Markusstag zogen 300 Schaffhauser unter dem berühmten Kriegshauptmann Uli (Ulrich) Har der nach Thengen und brachten Christoph, Graf von Thengen-Mellenburg als Gefangenen nach der Stadt. Er hatte einem Schaffhauser Bürger eine Schuld zu bezahlen verweigert.

In der unglücklichen Niederlage bei Bicocca fielen von unsern 200 der Lieutenant am Staad, neun andere Stadtbürger und fünf Landleute, der Rest des Kontingents kehrte am 11. Mai traurig in die Heimath zurück. Der König verlangte neue Hülfe; die Eidgenossen wollten Zürich bereden, mit ihnen in dieser Angelegenheit gemeinschaftliche Sache zu machen, doch umsonst. In Schaffhausen war Frankreich nunmehr äußerst verhaßt und man begehrte daselbst, wie zu Zürich, den Frieden, der Rath aber war niederträchtig genug, dem

Könige zu willfahren, wenn er die rüßständigen Pensionen und den ausstehenden Sold bezahle! Indes ist sich über die Schlechtigkeit der Laten nicht zu wundern, waren doch die Geistlichen nicht besser.

Als Beweise hiefür mögen folgende Verordnungen dienen. „Nachdem (dann) von den Priestern, Mönchen, den Studenten und Schülern nächtlicher Wyl uff den Gassen mit Schreyn und andern unpriesterlichen Sachen manch frommes Herz geärgert und getrübt worden war, verordneten endlich Bürgermeister und Rath Mittwoch vor Maria Reinigung (2. Februar) das fúrterhin weder Mönchen, Pfaffen, Studenten, Provisor noch Schüler, die zu ihren Tagen kommen sind, über die Zyt, so man zu dem Fúr lüttet (um 9 Uhr erklang allnächtlich mit der Munot-Gloke der Ruf „bewahret Fúr und Liecht, daß uns Gott behüt“) (nicht) on Lichter und nit anderst dann in ainer Laterne brinnend, Nachts uff der Gassen gan. Sie sollen ouch nit zwayerlai Gewer — wie dann bisher beschehen, tragen, sondern Tag und Nacht nur ain Gewer, das nit länger dann einer halben Ellen lang syge — wurde aber by ainem oder mer ain Wassen anderst funden dann jezt genanndt, solind die Stadtknecht demselbigen so das verachtlich übergangen sollich Gewer von Stund an abgürten und nemen. Diese sollen in fernere ein wachsame Auge auf die Mönchen und Pfaffen haben und so sie die gaistlich Personen by verlümbdeten Frauen in Hüßern ligend befunden demselbigen, so also uffgehept und erwischt wurden, die Klaidler abziehen und mit Gewalt von ihnen nemen, und nit mer wider geben, es werde dann ihnen dafür von demselbigen Geld geben daran sie kommen mögen. Fúr den Fall Priestern so die obgemeldt Stük und Artikel fräffentlich und verachtlich übergon, ainicherlan Schaden oder Schmach es wäre an Tünzen oder Nachts uff

der Bassen widerfäre, sollen sie dieses an ihnen selbst haben und wollen M.H. die Thäter darum antraffbar halten. Es soll auch weder Münch noch Pfaff fürterhin an kein offenes Laiz mer gon, sondern sollen in Ihr Dings in der Kirchen acht nehmen und sich demnach vor Schaden wissen zu hüten.“ — (Matth. 5, 18.)

Benige Tage nachher (Donnerstags vor Valentini) bestätigte die Regierung den Entwurf, der Fünfer für nachstehende Verordnung, aus welcher der moralische Verfall jener Zeiten und der Gesetzgeber zu er-messen ist.

Ohne Gunst Wissen und Willen der Berordneten soll niemand die so in M.H. Stadt kommen und weder Bürger noch zünftig sind und das Rebmesser bruchent husen und hofen, welchen aber erlobt wirdet hie zu sin und zu wohnen, die sollen alle Fronfasten gemeiner Stadt 2 s. und der Reblüten Zunft 4 Pfening geben, und überdieß den gewöhnlichen Eid schwören. All die so solch Bolch husend und hoffend sollend M.H. umb ange-zalt Fronfasten gelt haft sin.“

„Zum andern sollen die frömbden Wiblin so in das frowenhus harkomend hinfür kyffig besichtiget werden das die nit presthaft sigint und kains das presthaft ist Ingenommen werden.“ Zu weiterer Erhaltung dieses Instituts „sol jenen der wochen Zins gemindert also das all Wochen nit mer dann 2 s. von Inen genommen werden. Und sollen Mine Herren das Hus in guten blüwen, tach, gemächern zc. haben und für überlouf mit guten Kiegel und schlossen verwaren.“

„Die lichtfertigen Wiblin so in der Stadt sitzend und sich des spils nerend sollen sich nienen in der Stadt dann by des Nachrichters und dem Frowen-Hus enthalten. Aus diesen durfte gedachtes „Hus mit Gunst und Willen

der Verordneten, Hans Jakob Murbach, Hans Kübler, des Raths, und dem Spendmeister bevölkert werden.“

Nach Jubilate wurde dem Fromenwirth von Bürgermeister und Rath bewilliget „syn Wirthschaft in Usgeben (von) essen und trinken zu bruchen, fry und ungebunden nachdem er getrunne die gest nit zu vertriben. Er solle die Frauen nicht zur Arbeit spinnen und dgl. nöthen noch zwingen. Umb zechne soll er all nacht beschliessen und darnach oae sin gunst und willen nieman inlassen. An den Sonn- Lieb Frauen- Zwölfbotten- und dgl. hailgen Fyabendten mußte die Wirthschaft verschlossen bleiben.“

Bei derartiger Beschaffenheit des sittlichen Zustandes ist's sich nicht zu wundern, daß die Glaubensverbesserung bei uns erst nach Verlauf eines Decenniums zu Stande gebracht werden konnte.

Mittwoch vor Oculy bestellte der Rath eine Commission aus den beiden Bürgermeistern (Hans Ziegler und Hans Peyer) und Hans Jakob Murbach bestehend „von Bile der Fyrtagen wegen Red zu halten.“ Diese wandten sich sodann an den Bischof Hugo zu Konstanz, um des geistlichen Oberhirten Rath zu erhalten, da sie gesonnen waren, eine Anzahl heiliger Tage (die sie in einem „Zedel vergriffen“ übermachten) so bisher, „uß guter Gewohnheit gefyrt und geert syn umb Besserung willen abzethun.“ Dieser, in Betracht „das solcher Hailgen Tag von der Kilchen nit angesehen sind zefyren,“ bewilligte die Abschaffung derselben mit Ausnahme der den „Stiftspatronen (St. Velagius und St. Gallus)“ geweihten Tage, und bevollmächtigte hierum seinen „Lieben andächtigen Pfarrer“ dahier an seiner „Statt und nach Gelegenheit zu handeln.“ Samstags vor Joh. Bapt.

Samstag vor Bartholomäi (24. August) wurden 24 Festtage (mit Jubegriff der obgedachten Patronen-

Tage) unterdrückt, welche „bis har us angenommenen Gewonhait gefyret und aber daneben uff dieselben Frytag allerley Gestalt, als namlich mit trincken, spilen, schweren, tanzen u. dgl. wider Gott und die Hailigen gearbaitet worden, nicht mit nutzlicher Arbeit die mit Gott ist.“ — Weshalb denn auch Bürgermeister und Rath „umb des Besseren willen angesehen, das fürterhin solche Hailigen Tag nit Frytag haissen noch genemyt werden, und dhain Junst Fr Junstverwandten darzu halten, sy haissen, inen gepieten noch dehein Buss oder Straff darauf setzen solle, derselben Hailigen Tag zu fyren.“

Dagegen aber „haben unser Herren Gott zu Ere und Lob angesehen, das fürterhin an den Sonnentagen, gepannen unser Frowen Tagen und Zwölffpotten (Apostel-) Tagen niemans weder offenlich noch haimlich — (uffgenommen offen Hochziten) — tanzen, dehainerlan Waidspiel noch Arbeit bruchen (solle) in kain Wis noch Weg zc.

Es sol niemann weder Bürger, Gast, Mann, Frowen, alt noch jung in Fr Statt by Gottes Glider, sinen Geschöpften noch dgl. schweren, Duch nieman zutrinken noch zuzetrinken verursachen, bei Bussse von einem Bazen. Und wenn Kind under Fren Faren schwerend, so wellen Mh. die Bussen von Vater und Mutter inziehen. Und sol menglich und insonders klain und groß Rät und all Amtlüt by Fren geschwornen Aiden, die Schwerer und Zutrinker, dem Stadtschreiber rügen und angeben.“

Gleichzeitig wurde die „Ordnung der Hochziten“ (1475) wieder erneuert, und der neue („Miß-) Brauch den „die Frowenbild“ so sy zu den Altaren gond, übert, da sy mer dann ain Kerzli mit inen tragend und opfernd,“ untersagt, mit Berdeuten, das „unser Herren lüt verordnet haben darauf zu sehen wer inen in dem welle gehorsam oder ungehorsam erscheinen.“

Endlich verbot man den Laien, daß sie „in dem Herrengärtlein (Trinkstube der Geistlichen auf dem Kirchhofe) weder karten noch spielen sollen, bey Busse 1 Pfd. Sellers.

Mitwoch. post vincul. Petri erhielten die beiden Bürgermeister, Ludwig v. Fulach, Hans Schwarz und Jörg Dorn den Auftrag „von den Pfaffen und irer Lere wegen zu handeln.“

Montag post cruc. exalt. wurde, da die Blattern wieder grassirten, erkannt, „welcher fürbaß an den bösen Blattern krank wirdet, das derselb nachdem er ingeleget und wider uffegat (ausgeheth) und genesen ist, darnach in ainem Monat uff kein Trinkstuben gon noch ouch mit niemand trinken oder essen söll, by ainem March Silber Busse.“ Den Badern und Scherrern erneuerte man den Befehl von 1496 (S. 99).

Frytag post Galli haben M.H. das hürig Jar Wins halber für ain fäl (fehl-) Jar erkannt.

Der Bischof von Konstanz verklagte Schaffhausen bei 10 eidgenössischen Orten wegen der Einnahme von Hallau, die Stadt wollte sich deshalb aber nur von dem ganzen Bunde verantworten, so daß der Handel als *fait accompli* einige Jahre liegen blieb.

Samstags vor Katharina wurde Zunftmeister Hans Jakob Murbach als Vogt für die Gemeinde Hallau (auf zwei Jahre) wieder ernannt. Als Besoldung wurde ihm der dritte Theil der Bussegelder zugesagt wo aber M.H. ihren Theil nachlassend soll er schuldig syn den sinen ouch nachzulassen,“ Zu einer Verehrung geben ihm M.H. 4 Malter Haber,“ dagegen aber „soll er von den Hünern jedem Rathsherrn alljährlich deren 2 abtreten.“

Um den Hallauern die vorjährige bittere Pille zu vergülten, zogen 300 Schaffhauser, den Vogt Mur-

nach an der Spitze, auf die St. Morizen-Kirchweih nach Hallau, wo man mit den neuen Untertanen fraternisirte.

Nach Michaeli wurde „erkannt und angesehen,“ daß in Zukunft nur vor einem versammelten Rath Bürger-Abnahmen und Aufnahmen in den Spital behandelt werden sollen. Freytags vor Nikolai wurde sodann Felig Burger, Glotengieser von Zürich, auf ein Jahr „angenommen, also daß er dasselbige Jahr solle Bürgerrecht und Zunft's halb ganz frey sitzen, doch solle er schuldig sin ze thund, alles das so ain anderer Bürger schuldig ist. Und nach Ußgang des Jars — ob ihm dann ferners gefalle hie zu bliben und ouch M. S. gefallt in hie zu lassen, — wellen alsdann M. S. ihm . . . das Burgerrecht schenken.“

Sebastian Wagner, genannt Hofmeister, der nach trefflichen Studien Dr. S. Theol. geworden, und längere Zeit von seiner Vaterstadt abwesend gewesen war, kam in diesem Jahre zurück. Er war eigentlich ein Barfüßermönch, hieng aber der Lehre Luthers an und predigte dieselbe so trefflich und mit allgemeinem Beifall, daß er einen Verweis vom bischöflichen Vikar bekam. Auch der Rath ließ die Sache untersuchen, doch ohne daß er einen Beschluß darüber fassen konnte. Der Abt Michael von Eggenstorf und der Stadtarzt Adelphe unterstützten Hofmeistern kräftig und das Volk hing herzlich an ihm.

Stüßlingen gehörte dem Abt von Ul. Heil., die württembergische Besatzung von Hohentwiel griff einst die Kirchweih von Hilzingen an, wo sich die Stüßlinger wacker wehrten. Heinrich von Klingenberg, ein Bürger Schaffhausens, hatte Hohentwiel an Herzog Ulrich von Württemberg verkauft, da er aber nicht zur Bezahlung gelangen konnte, wollte er das Schloß wieder be-

setzen. Zürich und Schaffhausen suchten den Streit auszugleichen, weil es den Eidgenossen nicht gelegen war, bewaffnet einzuschreiten. Hohentwiel sollte der Schaffhauser offenes Haus werden, die überdies auf den unruhigen Herzog ein achtsames Auge halten mußten und dadurch wurde auch Stüsslingen vor Anfällen gesichert. ~

1 5 2 3.

Auf 3 Königstag entstand eine Bewegung in der Stadt wegen den neuen philosophischen und lutherischen Lehren, weshalb beide Bürgermeister und Zunftmeister Hans Lüber die Vollmacht erhielten, „wenn Arzent und Prediger har kommen — wie der Philosophus ist — dieselbigen heissen hie zu bliben oder hinweg zu gon.“

Ein Mönch, welcher eine ganze Nacht außerhalb des Klosters All. Heil. bei einer Nätterin zugebracht hatte und deshalb vom Abte zur Rede gestellt wurde, ging dem zu Folge zur neuen Lehre über.

Auf den 29. Januar war nach Zürich ein Kolloquium ausgeschrieben wegen Zwinglis Lehre, die als ketzerisch verschrieen war. Von Schaffhausen wurde dasselbe durch Dr. Sebastian Hofmeister besorgt, den man bei dem Bischofe von Konstanz als Irrelehrer angeklagt hatte.

Nach diesem Kolloquio wurden die Freunde der neuen Lehre muthiger, aber auch die der alten regten sich; überall sprach man von Religionsfachen; einige feierten die Festtage nach der alten Art, andere behaupteten, die Gebräuche und Satzungen der Kirche wären teuflisch.

Am Palmsonntag zogen die Bäcker und Müller den Palmesel zum letzten Male aus dem Münster in die St. Johannskirche. Am Oster-Sonntage sang man zum letzten Male das „Christ ist erstanden,“ segnete noch die Fla-

den, u. dgl. Die Fasten aber wurden noch gehalten, denn der Rath bestrafte den Hans Wirth, welcher an einem Fasttage Fleisch gegessen. Eine Gesandtschaft von Zürich legte dem hiesigen großen Rath drei und siebenzig Glaubensartikel vor, die jedoch ohne Erfolg blieben und kalt aufgenommen wurden. Nichtsdestoweniger versprach man Hofmeistern Schutz, selbst gegen den Bischof, insofern er nur die reine christliche Lehre predige.

Um Pfingsten zog man noch wie bisher in feierlicher Prozession um die Felder der Stadt. — Der Rath stimmte zu allen Unterdrückungsmitteln der mit Frankreich verbündeten Eidgenossen gegen die neue Lehre, was dagegen Zürich nicht that. Als jedoch die Anhänger der alten Lehre sahen, daß gegen die neue nichts auszurichten sei, versuchten sie, den gelehrten Reformator Hofmeister durch einen eben so gelehrten Anhänger des Katholizismus zu schlagen und beriefen deshalb Erasmus Ritter von Rotweil, einen gebornen Baier, der dann auch erschien und ehrenvoll empfangen wurde, dessen Auftreten aber nichts half. Immer lauter wurden die Stimmen um Abschaffung der Mißbräuche, worunter man Bilder und Messe verstand. Hofmeister hielt letztere noch, aber nach einem eigenen Kanon und in deutscher Sprache.

Die „Ursach und Gründ, dardurch er bewegt werde den Kanonem in der Mess — nach byßhariger Gewonhait — nit zebrochen“ reichte er dem Rathe schriftlich ein. „Zu dem Ersten — halte er dafür, — daß die Mess kein Opfer sey noch ain gut werch, das ainer für den andern thüt; sonder, daß es ist ein Testament oder ain Sicherhait die uns Christus zu Hail hinder Im hätt glon: und ain Gedächtnuß sines Lidens nnd ain Spis und Trank, dardurch wir gesterkt werden im

Glouben und in der Hoffnung. Zu dem Andern, daß on Christum unsern Herrn kein Mittler ist zwischen Gott und dem Menschen, noch kein Anzeigung in der Geschrift erfunden wird, daß wir die Hailigen anrufen söllend: Ja insunderhait sind sy in der Mess und in dem Kanone nit anzerüffen, da man handelt und tractiert semlich Testament und Pact Gottes, dardurch wir versünt werdent Gott dem himmelschen Vater: und nüssend (geniessen) das wahr Blut und Flaisch unsers Herrn Jhesu Christi unsers wahren Mittlers und Fürbitters! Darum, — fährt er in seinem Berichte fort, — wo mir in dem Kanon begegnet das Opfer oder der Hailigen Fürpitt, da far ich für, und lon es ston. Ich laß och ain jetlichen nach seinem Geist nit umgon wie ers verstat.“ Nach „Gewonhait der Kilchen“ lese er den Mess-Kanon, insoweit derselbe mit der h. Schrifft übereinkomme. „Darmit und ich Mess hab nach Gewonhait und niemant kein Vergernuß geb, wo es aber nit us der Geschrift ist, so bruch ich ain anders — — und bin Willens semlichs zu bruchen, byß ich ains Besseren undericht wird. Zu dem Ende lege er der Regierung „den Kanonem bei wie er im Bruch ist danebend wie er in halte und was er underwegen lasse.“

Am Schlusse desselben theilt er noch der Regierung seine Ansichten über einige katholisch kirchliche Lebensfragen mit.

„Der Hailigen Fest halb, so dunkt mich gut, daß man sy begang und Gott in inen und durch sy Lob, von der Schwachen wegen, so fer, daß sy nit umb Hilff angerüfft werdint. Und das Gesang das uff semlich Fest gesungen wirt, wo es nit mit der biblischen Schrifft concordirt, daß es mit ain andern Gsang der Schrifft verbessret und erfüllt werd ic. Wo darnach jemand wer under den Priestern, der sich der Hailigen nach

Ordnung unfers Bistumbß — mer beladen welt, der hat Rum und Zit gang dahaim noch sinem Lust und Gefallen zethun.“

Der Vigilien (Seelenmessen u. dgl.) halb, die wil uns nit mer ze wissen ist von den Abgestorbenen, durch die Geschrift: denn wer in dem Glouben stirbt, der wird selig, wer ungloublich funden wird, der ist verdampft. Und wir uns auch nit bekümeren sond von der Abgestorbenen wegen, als die Ungloubigen, die nit hoffend in die Ufferstendi, als Paulus lere; so kann ich kein gwisses raten. Aber das ligt am Tag, daß die Vigilien, ussgenommen, wo man singt: „Herr gib jenen die ewigen Rum!“ allain uff die Lebendigen raicht. — Doch so riet ich — (darmit das Gelt nit umsußt ingenommen würd) — daß man sy nit anders süng denn zu Lob Gottes und zu Hail allen Christenmenschen, und das auch geschrech mit guten ussgetrückten Worten, nit wie sy hie ist bläppert worden, by hundert Jaren.

Und endlich der Messen oder Kempfer halb: Semlich setz ich uch MgH. haim ze verordnen — welche Gewalt Hand Bünd uff oder ab zeladen als iren Knechten. — Ich bin bereit all Tag nach Ordnung in der Buchen ain Ampt, wenn die Ordnung an mich kunt, ze versehen, on die die ich verpflichtet bin, byß es Besser wirt.

Während nun Ritter und Hofmeister in Schaffhausen sich bekämpften, wurde ein zweites Religionsgespräch nach Zürich ausgeschrieben, aber nur von Schaffhausen und St. Gallen beschickt. Von ersterm Orte fanden sich Hofmeister und der Stadtpfarrer, Martin Steinlin, ein, der Abt von M. Heil. schickte seinen Eustos, Konrad Firmensee. Hofmeister als Alterspräsident leitete die Geschäfte und erndete große Ehre ein; das Kloster ließ sich als der Reformation günstig erklären, dagegen

blieb Steinlin; wenn schon von Zwingli hochgeachtet, doch von der Wahrheit der alten Lehre überzeugt.

Da Ritter die reformirte Lehre durch die heilige Schrift widerlegen wollte, studirte er dieselbe fleißig, wurde aber dadurch gerade an seinem Glauben irre und ging zu dem seiner Gegner über. Nun hatten diese den Sieg gewonnen; der Rath einzig schien sich noch sträuben zu wollen.

Aus dem in Schaffhausen verburgerten Kloster Paradies traten 4 Nonnen aus und wurden lutherisch. Deshalb großer Lärm und Spaltung im Konvent, die noch durch Dazwischenkunft des Provinzials vermehrt wurden. Der Rath beschützte die Austretenden.

Vom Bolke wurde nun auch die Bibel gelesen und von Vielen die Wallfahrten unterlassen.

Das hohe Spielen wurde untersagt, ebenso das Reislafen, mit Ausnahme nach Frankreich.

Freitags nach Georgi. Auf geführte Klage „wie zu Bischenhüsern und andern Orten die Hünen der Welt in ihren Gärten Schaden thügend,“ wurde verordnet, daß dieselben von St. Jergen Tag bis nach dem Herbst der Welt on Schaden söllint gehept (gehalten, eingethan) werden und so über das ainer Hünen an sinem Schaden ergrift mag er die zu tod schlagen oder werffen.“

Donnerstags vor Pfingsten wird Oswald Strub „umb daß er ein merklich Summ falscher Bagen in M. Stadt gebrocht und etlich usgeben hat“ mit der hohen Basse belegt, mit Regress auf denjenigen der ihm das falsche Geld gegeben habe.

Mitwoch vor Pfingsten beschließen beide Räte „daß hienfür umb die Fressel (Bussen-Gelder) auch ein Atlas (Mahlzeit) sin sölli.“

Samstags vor Bartholomäi. Verbot zu Stadt und

Sand „daß nieman in kein Krieg dann allain under bald Hauptlüt (Ulri Harder und Hansen Hagken) ziehen sölle.“

Die Hagken von Harthausen, ein alt adeliches Geschlecht, nachdem sie vergeblich nachgesucht hatten, „daß M^h. Znenn Jr gut, so sy noch habint und Jr sige hinaus geben und sy Bürger lassen bliben,“ gaben auf Freitag nach Maria Magdalena das hiesige Bürgerrecht auf. Fünf Jahre nachher verbrannte ihnen der Stz. zu Mogerem mit großer Habe, welcher Unfall den Ruin dieses Geschlechtes bald herbeiführte.

Mitwoch nach Andrea. Berordnung „daß nach der (Abend-) Uerte kein Herren Pfenning mer zu trinken geschossen werden sölle;“ die Stubentnechte sollen darnach auch „kein Win mer holen, ob aber Junft-Gesellen nach der Uerte ungevarlich kemint, die sich der Uerte versumpt hätten und an ihr Arbeit gewesen wären, denen mag der Knecht wohl Win holen.“

Der Pfarrer von Beringen hatte die ganze Gemeine von Schaffhausen Blutsauger, Kronenfresser, Kilchenräuber, Kilchendiebe zc., „die den Lohn uff den Augen nemint,“ gescholten; er wurde seiner Pfarrei entsetzt und mußte Urphede schwören.

Siblingen verweigerte dem Kloster St. Katharinenthal den Zehnten.

Da man in beständiger Furcht vor kaiserlichen Ueberfällen lebte, veranstaltete man eine Waffen- und Harnisch-Schau, auch ließ man den Munot, den St. Johannesthurm und den neuen Thurm durch Hans Stofar, die übrigen Bollwerke aber durch einen französischen Ingenieur besichtigen, der mit besondern Ehrenbezeugungen empfangen ward.

300 Mann zogen unter Hauptmann Ulrich Harder, Lieutenant Zrmensee und Fähnrich Schlosser, ins Mai-

Ländische, den Franzosen zu, aber es ging ihnen schlimm, indem Seuchen viele wegrafften.

Jeder Bürger, der auf das große Schießen nach Basel zog, bekam vom Rathe eine Wegzehung von 1 fl. und für jeden Gulden, den einer über 10 gewann, noch 1/2 fl. Prämie. Auch der Graf von Fürstenberg veranstaltete ein Schießen, das von vielen hiesigen Bürgern besucht wurde.

Im Baumgarten wurde ein Armbrustschießen abgehalten, das auch Fremde zahlreich besuchten. Es waren 9 Zelte aufgeschlagen, in denen Jedermann ohne Ausnahme unentgeltlich bewirthet wurde. Die beste Gabe, ein Geschenk des Rathes, war ein Ochse.

Die Besoldungen der Bürgermeister und Rathsherren wurden in diesem Jahre festgesetzt und zwar jährlich auf 20, respective 10 Pfd. Heller.

Henslin Bader wurde um unbekannter Frevel willen geschwemmt.

In der Nacht auf St. Johann Ev. verspürte man hier ein heftiges Erdbeben.

Weinrechnung 4 Pfd.

1 5 2 4.

Der Guardian der hiesigen Barfüßer, Rudolf Schilling, konnte sich mit der neuen Lehre nicht befreunden, obgleich dieselbe von seinen Brüdern ausging. Dagegen begannen die Nonnen aus St. Agnesen Kloster auszutreten und sich zu verheirathen. Die erste war Agnes Im-Thurn.

Montags nach Reminiscere entscheidet der Rath zwischen Frau Agnes Im-Thurn, gewesener Konventfrau zu St. Agnes, und der Maisterin und Konvent gedachten Klosters, daß man der Ausgetretenen den Betrag „Irs zugebrachten Pfreund Gelds“ wieder erstatten solle.

„Der Bücher halben solle die Wal zu den Frauen stan also das sy Fromen Agnes ainweders die Bücher oder dafür das Geld geben sollint ic. Und dann was Frau Agnes erkaufet und bezahlt hat, es sig Husplunder und Silbergeschirr oder anders, nüz ussgenommen, das soll ihr alles bliben.“

Am nämlichen Tage behandelte man die Abfohrung zwischen Adelung Lüprecht und den Frauen des Klosters Paradies. Auch dieser solle das „eingebrachte Pfrundgeldt, das zu des gemainen Gophus Handen kommen sig, harus gegeben werden. Des Win und Brods halben das sy fürgeschlagen hat, sollint sy sovil sich das an Rechnung erkündt, ihro onch zu geben schuldig sin“ — — — und dann von des Betts wegen, da sollen sy ir das Bett oder dafür 3 Pfd. geben nach der Abtissin und des Konvents Gefallen“ ic.

Montags nach Ostern sezt Elsi, Lienhard Tagelmanns sel. Wittwe, „die Spend zum Erben Irs guts ein, also was sy hinder Ir verlast — nünz ussgenommen — solle der Spend volgen.“

Freitag nach Ostern werden Herr Ulrich und Herr Michel der Custos zu All. Heil. jeder um 5 1/2 Pfd. Hlr. und 1 s. gebüzt wegen „Messer zucken.“ Herr Ulrich solle „baid Fräffel abtragen, diewil er den Custos dazu geanlast hat.“

Man sing jetzt auch an, Heiligen-Bilder zu zerschlagen. Der erste, dem zu seinem grossen Verdruß eines zertrümmert wurde, war Hans Stokar.

Die Bilder in den Kirchen wurden unter den Schuz des Rathes gestellt, Jedermann aber wurde erlaubt, diejenigen, die er oder seine Vorfahren in die Kirchen geschenkt hatte, mit Vorwissen des Bürgermeisters auf geziemende Weise wegzunehmen. Man vereinfachte auch den Gottesdienst, bestrafte aber freche Neben

und Entweihung heiliger Zeiten durch Spielen. Die Messe wurde meist noch lateinisch gelesen.

Großer und Kleiner Rath erkennen „uff St. M. Magdalena Tag, das fürhin by dem Aid — — — Niemand kein „sondere“ Pensionen mer nehmen, sonder soll dieselb Pension durch die so dazu verordnet worden, nütz desto minder genommen und in gemainen Sefel gelegt werden.

Freitag nach Maria Geburt hüfte man eine Tanzgesellschaft „samt dem Giger der zu Tanz gemacht hat, und zwar ein Knab umb 10 und eine Tochter um 5 Schillinge.“

Montag nach Michaelis. Hans Waldkirch wird den Gemeinden Neuhausen, Herblingen, Buchthalen, Müdlingen, Buchberg und Ellikon, Beringen, Löhningen und Siblingen, als Vogt vorgefetzt. Die Amtsdauer wird vorläufig auf zwei Jahre bestimmt. Hallau und Grafenhausen sollen eine Vogtey bilden, diesmal unter Prim. Offenstetter, Zunftmeister der Gerber. Im Jahr 1525 gestellte man Neunkirch derselben bei, Joachim Brümfi wurde mit der Vogtei belehnt.

Der reformirt gesante Abt von All. Heil. machte mit der Stadt einen für sie vortheilhaften Vertrag, laut welchem das Kloster dem Rath unterworfen und in eine Pfröbstei verwandelt wurde, welche nebst dem Pfröbß (Abt) noch 12 Kapitularen zählen sollte und eine gemeinschaftliche Trinkstube besaß. Jeder derselben erhielt eigene Pfründe und Wohnung, durfte erben und beerbt werden, sollte beim Gottesdienst ein Chorhemd, ansonst eine ehrbare priesterliche Kleidung und einen Degen „da das Heft und die Klinge einer halben Elle lang“ tragen, zu Hause aber bewehrt und bewaffnet sein, wie andere Bürger.

Gewalt und Verwaltung in geistlichen und weltlichen Dingen behielt der Pfröbß, doch durfte er nichts Nam-

haftes ohne Vorwissen des Kapitels und der verordneten städtischen Pfleger (die keine nahe Verwandte der Kapitularen sein konnten) vornehmen. Er behielt Münze, Zehnten, Zölle, Lehn und Grundzins, dagegen übergab er laut Vertrag der Stadt die Mühlen- und Wassergewerbe, den Rheinhard das Forstrecht in allen Waldungen und die niedern Gerichte von Grafenhausen, Neuhausen und Merishausen als Eigenthum. Zur Spende für die Armen vergabte er an Geld und Früchten eine beträchtliche Summe. Man inventirte alle Gefälle des Klosters und was zum Kultus gehörte; Streitigkeiten des Klosters mit den Bürgern wurden vor Fünfergericht abgemacht. Die Ernennung des Pfarrers zu St. Johann blieb zwar dem Probst (Abt), aber der Rath bedingte sich einen gelehrten und anständig besoldeten Mann aus, auch sollte er ihn und seinen Helfer, wenn sie sich nicht wohl betragen, entlassen dürfen. Aus dem Kloster und einem noch auszuzeichnenden Bezirk wurde eine eigene Pfarrei gemacht und außer der lieb Frauen und der St. Erhardskapelle alle übrigen Kapellen in der Stadt weggeschafft. Man setzte dem Kloster zu Rathspflegern die Zunftmeister *Murbach* und *Konrad Meyer*.

Gegen diese Veränderungen des Klosters protestirten der Landvogt der Grafschaft Nellenburg und die Grafen von Thengen-Nellenburg, beide als Nachfolger der Stifter von *Ul. Heil.*, doch umsonst.

Wegen der zahllosen und oft gefährlichen Bettler machte man eine neue Almosenordnung; man stellte den Gassenbettel ab und verbot den Stationirern, einer Art geistlicher Bettler, sich von den Kanzeln empfehlen zu lassen. Beide Bürgermeister, *Eberhard von Fulach* und der Spendmeister „sollen über die Bettler-Ordnung sitzen. Freitags vor *Nikolai 1523.*“ Dagegen erhielten die hiesigen und benachbarten Armen und Siechen reich-

liche Unterstützungen, hinwieder entzog man ihnen das Recht ins Wirthshaus zu gehen und zu spielen. Die Barfüßer und die Schwestern vom heiligen Kreuz erhielten Entschädigung für das verlorne Recht des Terminirens. Auch den fahrenden Schülern wurde das Betteln untersagt, dagegen unterhielt man ihrer 30 auf Kosten der allgemeinen Wohlthätigkeit.

Durch alle diese Maaßregeln näherte sich Schaffhausen in Glaubenssachen immer mehr dem noch vereinzelt stehenden Zürich, obwohl noch im Namen der 12 Orte (ohne Zürich) gegen die neue Lehre Verordnungen erschienen, die man aber hier nicht hielt.

Als Zürich ernstlich ermahnt werden sollte, von den Neuerungen abzusehen, wollte Schaffhausen nicht mit stimmen und erklärte sich für gleichgesinnt wie Zürich. Von Luzern aus wurde nun deshalb auch Schaffhausen zu einer Erklärung, beim alten Glauben bleiben zu wollen, aufgefordert, es half aber nichts, da öffentlich auch Bern, heimlich noch Glarus die Meinung der Zürcher theilte, Schaffhausen also nichts zu fürchten hatte. Damaliger Tagsatzungsgesandter war Bürgermeister Hans Ziegler. Indessen gab Bern nach und die 12 Boten gingen nach Zürich, um dort genaue Erklärungen vom Rathe zu fordern. Der Bote von Schaffhausen trennte sich von den übrigen, zum Zeichen, wie seine Stadt Zürichs Ansicht theile. Darüber große Erbitterung unter den Eidgenossen; man tagete in Zug ohne Schaffhausen, welches bald hernach, nebst Zürich, das Religionsgespräch in Appenzell besuchte.

Auch im Thurgau entstanden Religionsunruhen, welche Schaffhausen nicht nährte, sondern zu vermitteln suchte, was die Eidgenossen wieder für eine Zeit lang beschwichtigte.

Am 6., 8. und 20. Juli verheerten außerordentlich

heftige Gewitter die ganze Umgegend von Schaffhausen und das Alettgau. Besonders groß war die Wassernoth; der Aulsbach lief in die Stadt und füllte Keller und Erdgeschosse; ganze Grundstücke wurden weggeschwemmt. Bald nach diesem Unglück langte eine Botschaft von den zehen Orten hier an, die ihre Aufträge zuerst unter den Beileidsbezeugungen über den erlittenen großen Schaden verbar. Sie kam von Zürich, wo sie neue Versuche gemacht hatte, die Züricher, welche bereits die Bilder aus den Kirchen geräumt, von der Veränderung in Glaubenssachen abzuschrecken. Das gleiche sollte sie auch hier thun. Ueber den Vortrag und das Aufsuchen dieser Botschaft hatten die Züricher den Rath schon unterrichtet. Der Berner, Sebastian von Stein, nahm das Wort. Nach einer langen Einleitung, in welcher er bekannte, daß die Gewalt des Papstes, der Ablass und Bann eingeschlichene Mißbräuche seien, zu deren Abstellung die Eidgenossen Hand bieten wollen, berührte er den lutherischen Handel, die Entehrung und Schmähung der würdigen Mutter Gottes, der Heiligen und Bilder, die Verachtung der Sakramente, der Messe und Beichte, mit der Bitte an unsre Väter, wenn sie von dieser Sekte seien, wieder zu dem alten Glauben zu kehren, oder zu verhüten, daß die Sekte nicht einreißt, dagegen Leib und Blut zu den altgläubigen Eidgenossen zu setzen. Auf diese „vernünftige, weise und geschickte Rede“ verdankte der Rath die Theilnahme an dem erlittenen Schaden, versprach treue Beobachtung des Bundes und versicherte, von Schmähung der hochwürdigen Mutter Gottes und andern Freveln nichts zu wissen. „Das Sakrament, so uns von Christo Jesu unserm Heiland und Seligmacher in dem letzten Testament gegeben und eingeleibt ist, achten und erkennen wir für das höchste Gut, zu dem haben wir die Messe

noch nicht abgethan, sondern bei uns gehalten und dazu die sieben Zeiten gesungen und gelesen wie von Alters her. Wir wissen nichts anders, denn daß jeder bei uns noch zum Tod und Leben, ob ihm von Gott, den Allmächtigen so viel Wyl gegbät ist, gebeichtet und die Sacrament empfangen. — Es sind aber sonst allerlei Zeremonie oder Zünfelwerk, das wir abgethan doch an dem Gottesdienst mehr gemehret dann vermindert.“ 1c. 1c.

Zur Abschaffung von Mißbräunchen versprach der Rath eine treffliche Botschaft zu senden, wenn die Eidgenossen deswegen einen Tag ansetzen wollten. Die Boten weigerten sich, ihr vorgebrachtes Anliegen schriftlich zu hinterlassen. Man hatte sie übrigens eidgenössisch empfangen, bewirthet und begleitet.

Die Unterthanen des Grafen von Lupfen empörten sich und bewogen auch die Unterthanen des Grafen von Sulz, der mit Zürich ein Burgrecht hatte, zum Aufruhr. Auch die Höhgauer machten Miene den Schild zu erheben. Waldshut nahm theilweise die neue Lehre an und fürchtete sich deshalb vor seiner Herrschaft, Oesterreich. Zürich, Schaffhausen und Basel hielten in Verbindung mit dem Markgrafen von Baden deshalb in Waldshut einen Tag, aber ohne Erfolg. Auch die Vermittelung des hiesigen Rathes zwischen dem Grafen von Lupfen und seinen Unterthanen scheiterte an der Starrsinnigkeit dieser letztern. Auf der Kirchweih in Hilzingen wollten sich diese näher verbinden und da nicht alle kamen, stürmten sie in der Nacht, wahrscheinlich vom Herzog von Württemberg aufgemuntert. Dieser hielt sich eine Zeitlang in Schaffhausen auf und da er viel Geld verzehrte und sehr herablassend war, hingen ihm die Bürger so sehr an, daß selbst Handwerksleute ihm Geld vorschossen, um sein Land wieder erobern zu können.

Dr. Balthasar Hubmeier, Pfarrer von Waldbut, mußte sich flüchten, weil er der neuen Lehre zugehan war. Er kam nach Schaffhausen, wo er früher als Schulmeister gewohnt hatte. B eidgenössische Orte verlangten dringend und mehrmals Hubmeiers Auslieferung, der Rath verweigerte sie beharrlich, indem der Angeklagte sich erbot hier Rede im Recht zu stehen. Darüber neuerdings Mißtrauen in der Eidgenossenschaft. Schaffhausen schloß sich näher an Zürich und versuchte mit Bern, Glarus, Basel, Solothurn und Appenzell zu tagen, um weitere Spaltungen zu verhüten.

Auf St. Martinstag wurden „Konstanz Krayer, Jörg Rischacher und Felig Glasser vor Rath citirt, umb daß sy an Allerhailigen Tag, by Nacht und Nebel, in die Kilchen ze St. Johannis gebrochen und die Bilder, die doch nit ihr sigen und daran sy nütz geben haben, über und wider M.H. ernstlich und treffenlich Verbott, zerbrochen und zerschlagen haben.“

„Daruff haben sich M.H. zu Recht erkannt, daß die Genannten in 14 Tagen den nächsten mit ihren Liben (Leib) Wib und Kinden M.H. Stadt Gerichten und Gepiet rumen, und davon zwai Mil Wegs wit und breit zwai ganze Jar laisten sollen. Damit soll inen zugleich Burgt und Zunftrecht abgeschlagen sin“ zc.

Ferner „soll deshalben für sy kain Bitt gehört, sondern alle Bitt abgeschlagen und nit angebracht werden.“

„Samstags vor Katharina haben die obgemeldten drei dis Urtheil zu halten zu Gott und den Hailigen (deren Bildnisse sie zusammenschlugen) geschworen.“

Hierauf leisteten die Verurtheilten Folge und verliessen die Stadt, doch wahrscheinlich nur, um sich nach Fürbittern umzusehen. Vor Nikolai legten „unser Eidgenossen von Zürich für sie schriftliche Bitte ein; diese und die mündliche „ihrer Freundschaft“ dahier veran-

lasten den Rath zu Milderung des Urtheils, „also, sofern sy wider harin wollen, sollen sy by iren Hüßern blißen, in kein Gesellschaft, Trinktuben, Kloster noch Wirpshus gon, und ouch keine besondere Gesellschaft zu Tuen in Ire Hüßer ziehen — auch kein regen noch Gewehr sollen sy an Tuen tragen, so lang M.H. das gefallt.“

Die Fasten übertrat man ungestraft. Thänngen verlangte einen Geistlichen nach der neuen Lehre, den das Domkapitel von Konstanz als Zehnherr bezahlen solle. Der Rath von Schaffhausen mittelste; Wikar Adam Bertsch wurde Pfarrer, die Thännger aber mußten die verweigerten Zehnten entrichten, doch wurde ihnen der kleine Zehnt für dieses Jahr nachgelassen.

Um diese Zeit regten sich im Klettgau die Wiederthäufer und gewannen großen Anhang, so daß selbst Dr. Hubmeier zu ihnen überging.

Um Simon Judä wurde ein Festungsgraben auf dem Emmersberg aufgeworfen. Da an ihm die ganze Bürgerschaft frohnen mußte, so vermuthet man, es seie der Graben um den Munot gewesen, indem sonst keine Spur von einem andern derartigen Werke sich auf dem Emmersberge vorfindet, hingegen das Jahr zuvor einige Rathsglieder den Auftrag erhielten, „das Bollwerch uff dem Unodt anzuschlachen.“ Die Arbeiter aufzumuntern, da das Werk aus Furcht vor Ueberfällen bald vollendet sein sollte, hatte man Trommeln und Pfeisen.

Weil der Hagel alle Reben zerschlagen hatte, wurde keine Weinrechnung gemacht. ~

1 5 2 5.

Um Lichtmess brachte Herzog Ulrich von Württemberg sein grobes Geschüz nach Schaffhausen, nebst zahlreicher Munition.

Am 13. Februar verkaufte der Bischof Hugo von Konstanz an den Rath der Stadt Schaffhausen das Städtchen Neunkirch und die Dörfer Ober- und Unterballau (welch letzteres faktisch schon der Stadt gehörte). Der Verkäufer behielt sich das Recht vor, in der Stadt Schaffhausen ein Haus zu kaufen oder bauen zu können, für welch letztern Fall ihm die Stadt gleich einem Bürger Sand und Steine liefern müsse. Ferners, daß er in dieses Stiftshaus Wein und Früchte legen, und in Sterbensläufen und andern Nöthen sich in dasselbe flüchten dürfe.

Für diese und manche andere Rechte, die man dem Verkäufer einräumte, ließ dieser an der Kaufsumme von 8500 fl. 500 fl. nach.

Zu der unglücklichen Schlacht bei Pavia kamen um: der obenbenannte Ulin Harder, Hauptmann (dessen Schwert im Besitze eines seiner Nachkommen ist), Ludwig Frensenec, Lieutenant, und Hans Forrer, Fähnrich. Der Rest der Mannschaft kehrte, entblößt von Allem, krank und elend in die Heimath zurück.

Am Abend vor dieser Schlacht zogen 300 Krieger aus Schaffhausen zum Herzoge von Würtemberg, der um Hilzingen ein Heer von 15,000 Eidgenossen versammelt hatte, mit welchem er sein Land wieder zu erobern gedachte. Die Armee erhielt kein Geld, aber viele schöne Versprechungen, sie war auch nicht mit eigentlicher Bewilligung der Obrigkeiten gesammelt worden. Hauptmann der Schaffhauser war Thomas Spiegelberg, Lieutenant Hans Stolar, der Pilger zum h. Grabe, und Fähnrich Beat Wagen. Langsam und scharmüßigend bewegte sich der Zug nach Balingen, welche Stadt am 1. März eingenommen ward. Hier verließen 12,000 Eidgenossen den Herzog, weil er ihnen den Sold nicht bezahlen konnte, die übrigen zogen

noch mit bis vor Stuttgart, welches am 10. März angegriffen wurde. Mittlerweile war der Verlust von Pavia in der Eidgenossenschaft bekannt geworden und in Folge dessen sandte man Boten in das herzogliche Lager, welche die 3000 Eidgenossen nach Hause riefen unter Andeutung der härtesten Strafen für die Widerspenstigen. Ohne Sold, Speise und Trank traten sie den beschwerlichen Rückzug an; die Hauptleute erhielten unterwegs vom Rath der verbündeten Stadt Rotweil 600 fl., damit sie jedem der Knechte 2 Bazen austheilen konnten. Endlich am 17. März erreichte der Zug Schaffhausen, nachdem er an 300 Mann eingebüßt hatte. Die rückständigen Forderungen hat der Herzog niemals bezahlt.

Gegen Ostern schenkte der Rath von Schaffhausen dem Grafen von Fürstenberg 2 Zentner Pulver, dieselben wurden aber von seinen aufrührerischen Untertanen abgefangen. Im ganzen benachbarten Schwaben wüthete damals der Bauernkrieg.

Dienstag nach Ostern: „Nachdem jetzt treffentlich schwer und gefährlich (Zyt-) Läufl und daneben in unser Statt Lüt vorhanden die unrüwig und ungehorsam sigen und ainer dis der ander jenes — jeder nach sinem Gefallen — ungeschickte Wort wider die Oberkait redt, welches zu Unfrieden, Unruwen und unsrer Statt nit zu klainem Unlob, Schaden und Nachtail reichen und erwachsen möcht so gebieten Bürgermeister, Klein und Große Rätthe von solchen ungeschickten Worten und Reden abzustehen, und dagegen mehr Frid und Ruw zu stiften, dann wer fäterhin sich angezeigter Worten und Reden wider die Oberkait wider gebruchen und ungehorsam erschinen würde den sol unser klainer Rath straffen nach Gesalt der Sachen.“

Ferners soll sich menglicher mit Were und Harnasch rüsten, und gewaren, damit ob jemandt wer der

were uns, unser Statt oder die unsern bekümbern nöthigen oder angriffen wölte, wir denselben Widerstand zethund gerüstigen. Welcher aber sich dawidersetzen, ungehorsam erscheinen und sin Ere und Eid nit bedenken will, der soll sich sinem Junftmaister anzaigen dann wir je wissen wollen wessen wir uns zu Einandern zu getrösten und zu versehen habint.“

Samstag nach Apollonia erließ die Regierung, veranlaßt durch die Entzweigung der Gelehrten und Predikanten, „in etlichen und besonder den Houptartikeln im Gotts-Wort und christenlichen Glouben,“ nachstehende Verordnung: „damit Ainigkeit erhalten und vil Ergeruß die bis har uff solchen Wirren erwachsen ist und hinfür erwachsen möcht, beseitiget werde, bis wir deshalb andern Bescheid in den Dingen werden geben.“

Erstlich: Soll noch die Mess nit abgon, sonder gelübt und gehalten werden.

Zum Andern: Söllen die siben Zyt (Mette, Prim, Terz u. s. f., kanonische Andachtstunden) fürter gehalten, gesungen und gelesen werden ic.

Zum Dritten: Soll das Salve (regina etc.) oder darfür etwas dem Gotteswort Gleichmäßiges — wie von Alter her — mit Zucht und Andacht gesungen werden.

Zum Vierten: Wer — uff österlich oder ander Zit begert zu bichten, ouch mit dem Sakrament versehen zu werden, und hierzu togenlich (tauglich) und geschickt erfunden wirdt, dem soll das nit versagt sonder getrümlich mitgetailt werden.

Zum Fünften: Ist unser ernstlich Maynung das diungen Kind wie bis har sollen getoufft werden.

Zum Sechsten: Sollen die Sondtag, der Winnacht mit sampt St. Steffans- und St. Johannis-Lag, ouch der Ostertag und Psingstag, die baid unser Frowen-Lag (der Verkündung und Lichtmess) all Zwölffpotten-

tag und St. Johannis Baptisten Tag, mit guten Worten und Werken gefürt werden.

Zum Sibenden: Will uns gefallen, daß die FASTER noch wie von Alter her gehalten, und während derselbe kein Flaisch gessen werd.

Und so sich die unsern hierinnen gehorsam erzaigen, wollen wir es günstiglich erkennen und zu Gutem nit vergessen.“

Der Priesterschaft zu St. Johann antwortete man „uffir Anbringen by Burgermeister und Rath, daß sie bis St. Jakobstag nächstkünftig Mess halten, und wenn si togenlich und geschickt sigen darzu sigen, lesen und mengklichem der es begert sin Vigilien, Farzit u. dgl (ouch die gestifteten Farziten von der wegen nieman mer vorhanden ist) begon und all Morgen uffs mindest drei aine halten sollen.“

„Und welcher gevarlicher Weise ungehorsam, und während dem Ampt und der Vesper nit (by Anfang, Mittel und End) anwesend wäre, dem mögen si sin Presenz (Abwesenheitsgeld) abziehen wie von Alter her, usgenommen diejenigen so predigent, es sigen Helfer oder Capplän, denen soll mit Namen nünß abgezogen werden. Wenn uff des Lütpriesters Altar mit Messhalten Mangel sich erzaigen wellte, so sollen si ainen under jnen bestellen der den genannten Altar versehen re.“

„Das Röuchern über die Gräber so allweg uff die Vesper geschehen ist, sollen si hinfür underlassen und nit mer bruchen, ebenso all Krüzzgäng die wir bisshar allweg vor Pfingsten gethon haben.“

„Si sollen ouch des Gloubens wegen einander kainswegs schmähen und schelten, — ouch uff der Gassen still und züchtig sin und kain sonder Gespräch oder Stryt von kainerlan Dingen haben, sonder uff Friden

stellen (trachten) so feer sy könden. Wo sy aber umb Beschaid und Lütierung des Gottsworts ersucht und angelangt wurdint, mögen sy den oder dieselben so das begeren one gefarlichen Zulauff an ain sonder Ort füren. Inen Unterricht geben und kain Versammlung — wie bisbar geschehen ist — uff der Gassen halten.

Ueber ihre politische Stellung wurde gedachte Priesterschaft (kurz nach Pfingsten) in dem ihr zur Beschwörung vorgelegten Eid benachrichtigt. (Die beiden Bürgermeister und Zunftmeister Urban Zünteler hatten denselben so wie densjenigen für die Kriegsdienst-Knechte zu stellen.)

Außer den Verpflichtungen, die sowohl Bürgern als Einwohnern auferlegt wurden, hatten die Pfaffen zu beschwören, „daß sy in kain Vott der Zünften, sonder allain in dasjenige ihres Kapitels gon und was sy zehandeln haben, dasselbs anbringen sollen. Und wann Stürm von Fürsnoth wegen usgond söllend sy zum Fürlaufen, helfen löschen und das Best thun. Begäbe es sich aber das Stürm von Kriegsläuffen wegen usgiengen oder umb was Sach das wär, alsdann söllen sy versambelt by einandern bliiben, bis uff witem Beschaid ains Burgermeisters.“

Mitwoch nach Lätare, „was an Gohgaben, Pfründen u. dgl. geben ist, wenn die erledigt werden („vacieren“) das dann M. S. söllichs zu ihren Handen nemmen und verordnen wellen, wie sie zu Ziten gut beduncket.

Bezüglich der Vergabung so Hans Läufer an St. Johannis Kilchen oder an ain Mess dasselbs gemacht hatte, wurde schon Samstags nach Apollonia erkannt, daß man die („gewaltige“) Hand über dasselb Gut schlagen und damit handeln wolle nach Gutbedünken.

Bernhard Zimmermann von Thänngen wurde „umb

die schwer freventlich Red als hätten M^H. zwei Kronen
abgeben, darumb das Lüt die Zuen — denen von Thän-
gen und andern — zu Hilfe zugeloffen sigint (?) wieder
abziehint und Zuen zu Hilf komint, — zur Pranger-
Ausstellung und nachheriger Landesverweisung vernur-
theilt. Montags vor Jakobi.

Unter Wirren nahete das Fest der Pfingsten und
des Schwörtages.

Die Bürger besprachen die kirchlichen, dann aber
auch die bürgerlichen Verhältnisse, die eben beide bedeu-
tender Verbesserungen bedurften, bevor sie den gefühlten
Bedürfnissen entsprechen konnten. Da die heimlichen Zu-
sammenkünfte verpönt und die Besprechungen auf den
Straßen gefahrvoll waren und im Grunde kein gün-
stiges Resultat hervorbringen konnten, so wandte man
sich an die Zunftvorsteher wegen Versammlung der Bür-
gerschaft, doch vergeblich.

Nun betrieben die Rebleute von sich aus, was auf
legalem Wege ihnen versagt ward. Mitglieder anderer
Zünfte gesellten sich zu ihnen, selbst die Beringer, die
auch Theilreben bauten, machten Anfangs gemeine
Sache mit den Rebleuten und versprachen für den Fall
der Noth ansehnliche Hülfe; als es aber zur That kam,
so zogen sie sich zurück.

In einer bescheidenen Schrift faßten die Vereinten
ihre Wünsche zusammen und händigten diese der Regie-
rung ein, mit „Bitt u d Begär dieselben so wie sie selbst
in aller Freundschaft und treuherzig guter Meinungen,“
ehe sie den Eid zu schwören hätten zu verhören, „dann
wir — heißt es in fernem — danu wir und die unse-
rigen, die zu uns gestanden, nit mehr begehren als das
göttlich, recht, und zu thun billig ist, demselbigen mit
allem Flyn nachzukommen und wer da anderst sagt oder
färgibt der thut uns zu kurz und unrecht, dann wir

Sind die, die von unsern Herren nit wochen werden, sondern vielwehrl unser eigen lib und Blut darschen, so dassjenige was Christi Lehr gemäß ist, geschirmet und geschüet werde.“ Nach der Versicherung, „daß Sie nit das Irlich sondern das Ewig, ihrer Seel und derselben Seligkeit betreffende vermeinen,“ folgen in 9 Artikeln folgende Desiderien: 1) die Bilder und allen Greuel der da wider Gott sey wegzuthun wo selbiger immer in unser Stadt zu finden seye, nach dem Beispiele der Züricher, die das Evangelium nicht so lange gehört hätten als sie.

Zum andern, daß man die Predikanten bey Göttlichen Rechten handhaben und nicht zugeben solle, daß jene also verachtet würden als predigten sie nicht das wahre Evangelium; wer vermeine dasselbe besser auszuslegen der solle frei auftreten.

Drei Wünsche beschlagen sodann die Ehetreiben, wobei sie hauptsächlich auf Ablösung derselben „umb einen ziemlichen ehrlichen Pfennig“ drangen. Denn, hieße es im Alten, so „hette allwegen der Baumann den Verlust, sein Kosten, Müß und arbeit wäre vergebens und die Mönch und Nonnen hätten den Gewinn.“

Fernerß begehrten sie, daß man die Fahrzeiten und Vigilien, die nicht erkaufet seyen, abschaffen solle, die erkaufeten aber solle man sie um das Hauptgut ablösen lassen. Die Mönche und Pfaffen möchte man den andern Bürgern gleichstellen, „dann wir ja alle Priester seyen,“ zudem breche gleiche Bürde niemand den Hals.

Der siebente Artikel verlangte gleichförmige Besetzung des Rathes, so daß in Zukunft die Herren auch nicht mehr denn durch zwei Rätze repräsentirt werden sollten.

Noch wünschten sie die Aufhebung des Eölibats, damit die Hurerey abgestellt werde und daß man den

Zehenten nicht mehr beziehe, bevor mit göttlichem Rechte nachgewiesen werde, wem derselbe gehöre ic.

Darnach Mittwochs vor Pfingsten verfallte der Rath einen Gerberstübler, Kaspar Krus, in die hohe Busse, 80 Pfund Heller, weil er gegen den Bürger - Eid den Zunftmeister und einen der Sechser ermahnt hatte, ihm eine Zunft abzuhalten, vorzüglich aber weil er unaufgefordert zu den Rebleuten gestanden sei und dem an die Zunft gesandten Bürgermeister Bayer eine „verachtliche Antwort“ gegeben habe, dahin lautend „der Fischmarkt sig gut zu finden, wenn einer die Stadt uff well, so gang er dafür anhin.“

Ob dieser Bestrafung murrten die Bürger sehr, man sei ihm zu nahe gegangen, gleich andern auch. Die Unzufriedenheit nahm immer bedenklicher zu. Jos Hol rekte, als seine Gesellen auf der StraÙe von der Krus'schen Angelegenheit sprachen, die leere Hand aus mit der Bemerkung „soviel als in der Hand liegt, wird er geben!“ Dieses alles wurde dem Rathe hinterbracht. Einen Geistlichen, Heinrich Stülz, der zu Billingen vor dem Gerichte zu sagen sich erdreistete, seine Herren (die Regenten von Schaffhausen) gangint mit Eugenem um und sig nünz dann Luft und Wind damit sie umgangint,“ verwies man alsobald aus Stadt und Land.

Die Artikel lagen am Schwörtage noch unerörtert vor Anker.

Sowohl auf eigenes Geheiß als auf Antrieb verlangte (als man schwören sollte) Klaus Hainemann, der Rebleute Zunftmeister, daß man vorerst ihren Brief verhöre, „wir wöllend nit schwören, sagte er, dann vor dem großen Rath, man hat uns in unsern Zunftbrief mehr gesetzt dann in anderer Zünfte Brief. Ist unser Brief ein Schelmenbrief? und wenn will man uns gar schinden? „Der Weberbader drohete eine Gemeinde anzurn-

fen, wenn man der Rebleute Artikel nicht anhören wolle. Weder die Rebleute noch die Fischer huldigten und Hans Benz, der Gerber, schwur mit der linken Hand.

Mit Ingrimm und voll Ungestüm verließen sowohl Gegner als Freunde der Reformation die Rathsklaube; bald darnach, wahrscheinlich um wenigstens in etwas den Rebleuten sich gefällig zu erzeigen, erlies man dem Kaspar Krus die kurz zuvor über ihn gefällte Basse. Mittwoch vor *Corpor. Chr.*

Es verfehlte aber die, weil nur von Umständen gebotene Milde ihren Zweck. Man erblickte darin ein Wanken der Regierung und traf Anstalten, sofort den günstigen Moment zu benützen. Also versammelten sich zwei Tage nachher am Tage nach dem Fronleichnamsfeste die Rebleute und ihre Genossen sehr zahlreich, die Gemüther waren erfüllt, es versammelte sich jetzt auch der Rath und sandte eine aus sieben Gliedern bestehende Deputation unter Vorgang des Amtsbürgermeisters zu den Rebleuten mit dem Auftrage „gütlich mit ihnen zu handeln.“ Die vornehmlichsten Klagen wurden gegen die immer noch bestehenden Bilder erhoben. Hainemann hatte, um jene radikaliter wegzuräumen, einen bewaffneten Zug ins Kloster aller Heiligen beantragt.

Mit dem Versprechen, diesen Wünschen möglichste Rechnung zu tragen, schieden die Abgeordneten und wirklich ernannten Klein und Groß Räte andern Tags eine Kommission und in jene Klaus Hainemann, „um die Gößen usf der Kilchen zu thund.“

Doch nach alter Uebung und weil die Machthaber immer noch die Rückkehr zum alten Glauben hofften, schritt man nur halb ins Werk. So blieben der sogenannte Große Gott im Münster und andere Bilder, mit wel-

chen der größte Unfug getrieben worden, an ihrer Stelle.

Jetzt da man ihre Bitte hiemit erfüllt zu haben wähnte, beschlossen beide Räte (Montags vor Laurent.) „by den Reblüten und Fischern fürderhin in dem Rath nit zu sitzen bis sie gehorsam thund und geschworen haben.“

Die Gährung in der Bürgerschaft nahm überhand, gegenseitig bewachte man sich, weil keiner dem Andern traute.

Mittwochs vor Laurentius, als am 9. August, versammelte sich der Kl. Rath zu ordentlicher Sitzung, wahrscheinlich schickte man jetzt die Repräsentanten gedachter Zünfte, da diese immer noch nicht gebuldigt hatten, nach Hause, worauf die Emeute losbrach.

Etwa um 9 Uhr drang die Kunde von dem Aufstande der Rebleute in den Rathssaal. Bald darnach heulte von dem St. Johannis-Thurme die Sturmglocke. Da ging es an ein Rennen und Jagen, — ein wildes Durcheinander, Unbewaffnete lofen in Hast nach Hause sich zu bepanzern und die Wehren zu holen, während Andere mit Spiesen und Hellebarden schon nach den Sammelpätzen, vor der Gerber- und der Herren-Stube und bei des Stemmers Haus am Rindermarkte eilten.

Die Berordneten zum Geschütze auf den Thürmen und Ringmauern rannten auf ihre Posten, andere zur Hut unter die Thore, welche gleich Anfangs „zugeschlagen und beschloffen“ werden mußten.

Der Amtsbürgermeister und andere Regierungsglieder waren der Stadt Hauptleute, weshalb Einheit im Plan von vorne herein die Sache der Regierung begünstigte. Als die Angehörigen unter ihre Banner versammelt waren, gieng Flugs auf den Herren-Aler, den Hauptsammelplaz.

Inzwischen hatten sich die hier anwesenden Rebleute

und Fischer in der Nähe des alten Zeughauses beim Schmiedenthörl, im Weichbilde des Klosters, zusammengefunden. Daß der heutige Aufstand nicht planirt war und somit auch die vor den Thoren in der Erndte und bei andern Geschäften sich befindenden Genossen aus der Stadt geschlossen wurden, trug die Schuld, daß sie sich kaum auf hundert Mann stellten.

Auf dem Aker standen nun die übrigen Bürger wohl 500 stark, manche unter ihnen, die zu der Gegenpartei gehörten und jetzt nicht mehr ab Seite konnten und durften. Als das Geschütz vorgeführt wurde, als gälte es einen namhaften Feind zu bekriegen, gewann die Sache einen düstern Anstrich, sichtbar bewegt war die Masse. Ausziehen sollte man jetzt gegen Brüder, Väter, Schwäger, Tochtermänner und wie immer die Familien- und Freundschaftsbande geschlungen sein mochten, ausziehen gegen Mitbürger, die meist nur Verfechter der eigenen Interessen waren, Blut vergießen sollte man nun und dieses Alles nach Eid und Pflicht!

Darum auch bildete sich die Schlachtordnung nur mit Mühe und als man endlich vorrücken sollte, gabs neuen Lärm. Kaspar Knellwolf sprang aus den Reihen und schrie, seine Waffe auf den Boden stemmend, „es wird noch nitta also zogen, wir wellen noch nitta enandern erstechen, es würdt hiez zu noch mehr Redens und Schupfens bruchen, man soll ihnen sagen, was man t h u n wolle.“ Diesen unterstützte Konstanz Krayer, der famöse Bildersürmer, der zu wissen verlangte, „was das sig und wider wen es sig.“ Junghans Waldshuter entbrannte ebenfalls gegen das Vornehmen und schrie: „was ist's es wird noch nit also zogen, es weißt niemand wer Fründ oder Fünd ist und es ist noch nit an dem Ort das es werd zogen, — wie man wäht.“

Heinrich Seiler, der Weberbader, welcher schon zu

Hingsten mit den Rebenten gemeine Sache gemacht, schreie sich nicht zu fragen: „woll man sie denn nit by Recht lassen beliben?“ Und Hans Wirth meinte „sie wellint sie by Rechten handhaben!“

So stand es um den Auszug als die Regierung es unternommen, „die Ungehorsamen gehorsam zu machen und stellten sich viele (nach der Meldung des Protokollisten) freffentlich key, also, daß man sie nit mit klainer Müß und Arbeit (welches sy auch übel für gut gehet) habe stillen können.“

Endlich bewegte sich der Zug vorwärts. Die Rebente, um nicht von der Erub und dem Klosterbogen aus angerannt und umschlossen zu werden, zogen sich an den Rücken zu decken, zu hinderst in des Klosters Baumgarten zurück, woselbst sie im Vertrauen ihrer guten Sache des Angriffs männlich harreten.

Jetzt rüßete man sich gegenseitig zum Schlagen; der Gemeinde Noth stieg aufs Heuserste. Da traten angesehene Männer, Eidsgenossen von Basel und Rowell, so auch Edle aus der Nachbarschaft zwischen ein, um zu vermitteln. Diese der Einladung zu etwer staetlichen Hochzeit folgend, waren weniger der Freude als vielmehr beschwogen gekommen, den Gang der Reformation zu erkundigen, um Werkzeuge in der Hand des Herrn zu werden, das Schreckliche von unserer Stadt — Bürgerkrieg — abzuwenden.

Angelegenlichst baton sie nun die Rebente, die Waffen niederzulegen, sich auf Gnade der Regierung zu ergeben, ihr den Huldigungseid zu leisten. Diese durch den verunglückten Handel niedergeschlagen und wahrscheinlich in Hoffnung, später werde das gerechte Vergehren doch noch gewährt werden, ließen sich hiezü bewegen. Sofort wurden sie umringt, entpanzert und entwaffnet, die Seitenwehre ließ man ihnen. Part

ging sie jetzt der Amtsbürgermeister Hans Meyer wegen ihres frevlen Benehmens gegen die Obrigkeit und dem Anhängen einer kezerischen Lehre, an, und stellte ihnen vor, wie sehr man Ursache hätte, sie insgesammt am Leben zu strafen. Einer zwar, der Zunfmeister Hainemann, habe die Schuld mit seinem Blute zu sühnen. Doch es hatten die Getreuen zeitig genug für seine Entfernung gesorgt und ihn zu Schiff über den Rhein gefördert, so daß diese Begebenheit unblutig abließ. Jetzt schwuren sie den verlangten Eid.

Zeitgenossen schildern das Elend, welches damals durch Zwietracht in unsern Mauern herrschte, sehr beweglich und danken rührend der Hülfe und Gnade, die der Herr an diesem Tage unserer Vaterstadt (die auf ihn ihre Hoffnung setzt) erwiesen.

Nun nachdem die Regierung und ihr Anhang über die Zugethanen des neuen Glaubens den Sieg erworben, begannen die Strafgerichte. Noch denselben Tag wurde der Reblente und der Fischer Zunft die Sentenz gemacht. Es seyen ihre Zunftvorsteher abgesetzt und sollen dieselben durch neue, von der Regierung Gewählte, ersetzt werden. Es behielt sich die Regierung sodann bevor, in Zukunft ihnen den Oberzunftmeister und die Hälfte der Glieder des Gr. Rathes zu setzen, so wie die „so Anhänger und Uffwigler im Spiel gewesen“ noch besonders zu strafen. Endlich verhängte man über die Reblente eine Geldbuße von 200 fl. und über die Fischer eine solche von 100 fl., welche Bußen jedoch „uff merklich Bitt unser l. Eidgenossen von Basel und Rothwyl auch des gnädigen Herren von Hwen und Junker Wilhelm von Bayern,“ gemildert und nachgelassen wurden.

Sehr scharf verfuhr man gegen einzelne des Auf-
rubs angeschuldigte Bürger, „sie sollen (heißt es im
Protokoll) obschon sie Leib und Leben verwürkt hätten,

wurde des Bürger- und Zunftrechts verlustig sein, in der Stadt und deren Gebiet kein Husrähi noch Husbaltung ihr Lebenlang nimmer mehr haben und in 8 Tagen den Nächsten räumen“ etc. Andere bannisirte man in ihre Häuser oder belegte sie mit Geldbussen. Am schärfsten spielte man dem entwichenen Zunftmeister mit. Unterm 16. August, 8 Tage nach dem Aufstande, sprach man ihn vogelfrei und verlas, als wäre er zugegen, das Todesurtheil, worauf sodann die große Glocke ertönte, wie sonst, wenn der Scharfrichter einen Verbrecher hingerichtet hatte. Frau und Kinder wurden ohne Gnade verwiesen und für alle Zeiten aller Ehren unfähig erklärt. Erst nach acht Jahren erließ man den weniger Verehrten theilweise ihre Strafen, doch sollen sie fortan „die Richter unüberlossen“ lassen.

Donnerstags vor Laurentius. „Wegen Dr. Sebastian Hoffmeister, der zum offtermal in unser Statt an der Kanzel under anderm usgekündt und gepredigt (haben sollte), uff Meinung, das Sakrament wie söllichs die Priesterschaft biszar in der Mess genossen, und andern Christen zum Leben und Tod mitgethailt habint, sine Höfenbrod, Abgötteren, des Luffels Werch, des Luffels Gespunck, und stecke darin nünz anders. dann der lebendig Luffel, und man sölle das fischen als der Luffel das Ehrüz, desglichen so habe der Luffel die Mess erdacht, und sigint die Wort die der Priester in der Mess luche (Loche), Hegenfügen. Und in Summa so sig an der Mess nünz guz und die Pfaffen so Mess habint, sigint Schelmen und Böfwichit. — Duch solle der jungen Kinder Louff nit sin — dann er sig kain Nuß und nünz werth“ — beschloß die Regierung „das er dann, diewil M. hie nit sonderlich gelehrt Lüt haben und im Grund — da an andern Orten das Widerspil verkündt werde — gern wissen wollten was sy globen sollten, bis Samstag nächst-

fen, wenn man der Rebleute Artikel nicht anhören wolle. Weder die Rebleute noch die Fischer huldigten und Hans Benz, der Gerber, schwur mit der linken Hand.

Mit Ingrimm und voll Ungestüm verliessen sowohl Gegner als Freunde der Reformation die Rathsklaube; bald darnach, wahrscheinlich um wenigstens in etwas den Rebleuten sich gefällig zu erzeigen, erlies man dem Kaspar Krus die kurz zuvor über ihn gefällte Busse. Mittwoch vor *Corpor. Chr.*

Es verfehlte aber die, weil nur von Umständen gebotene Milde ihren Zweck. Man erblickte darin ein Wanken der Regierung und traf Anstalten, sofort den günstigen Moment zu benützen. Also versammelten sich zwei Tage nachher am Tage nach dem Fronleichnamsfeste die Rebleute und ihre Genossen sehr zahlreich, die Gemüther waren erfüllt, es versammelte sich jetzt auch der Rath und sandte eine aus sieben Gliedern bestehende Deputation unter Vorgang des Amtsbürgermeisters zu den Rebleuten mit dem Auftrage „gütlich mit ihnen zu handeln.“ Die vornehmlichsten Klagen wurden gegen die immer noch bestehenden Bilder erhoben. Hainemann hatte, um jene radikaliter wegzuräumen, einen bewaffneten Zug ins Kloster aller Heiligen beantragt.

Mit dem Versprechen, diesen Wünschen möglichste Rechnung zu tragen, schieden die Abgeordneten und wirklich ernannten Klein und Groß Räte andern Tags eine Kommission und in jene Klaus Hainemann, „um die Gözen us der Kilchen zu thund.“

Doch nach alter Uebung und weil die Machthaber immer noch die Rückkehr zum alten Glauben hofften, schritt man nur halb ins Werk. So blieben der sogenannte Große Gott im Münster und andere Bilder, mit wel-

chen der größte Unfug getrieben worden, an ihrer Stelle.

Jetzt da man ihre Bitte hiemit erfüllt zu haben wähnte, beschlossen beide Räte (Montags vor Laurent.) „by den Reblüten und Fischern fürderhin in dem Rath mit zu sitzen bis sie gehorsam thund und geschworen haben.“

Die Fährung in der Bürgerschaft nahm überhand, gegenseitig bewachte man sich, weil keiner dem Andern traute.

Mittwochs vor Laurentius, als am 9. August, versammelte sich der Kl. Rath zu ordentlicher Sitzung, wahrscheinlich schickte man jetzt die Repräsentanten gedachter Zünfte, da diese immer noch nicht gehuldigt hatten, nach Hause, worauf die Emeute losbrach.

Etwa um 9 Uhr drang die Kunde von dem Aufstande der Reblente in den Rathssaal. Bald darnach heulte von dem St. Johannis-Thurme die Sturmglocke. Da ging es an ein Rennen und Jagen, — ein wildes Durcheinander, Unbewaffnete losen in Hast nach Hause sich zu bepanzern und die Wehren zu holen, während Andere mit Spießen und Hellebarden schon nach den Sammelpätzen, vor der Gerber- und der Herren-Stube und bei des Stemmers Haus am Rindermarkte eilten.

Die Berordneten zum Geschütze auf den Thürmen und Ringmauern rannten auf ihre Posten, andere zur Hut unter die Thore, welche gleich Anfangs „zugeschlagen und beschloffen“ werden mußten.

Der Amtsbürgermeister und andere Regierungsglieder waren der Stadt Hauptleute, weshalb Einheit im Plan von vorne herein die Sache der Regierung begünstigte. Als die Angehörigen unter ihre Banner versammelt waren, gieng Flugs auf den Herren-Alter, den Hauptsammelpiaz.

Inzwischen hatten sich die hier anwesenden Reblente

bis um Mitternacht um das ain, und schriwen und sungend und danckbatt, und wurden al sol Win, und druckend und assand, das gar sol wurdend, und ist das dritt 3 mal das sy mir so wild Hus hand gebian.“

Um die nämliche Zeit (bald nach 3 Königstag) „liettend mim Heren etlich fremd Pfaffen in die Dürm ain 3 Wuche.“

Mitwoch nach dem neuen Jahrstag wird beschloffen, daß der Spitalmeister „M. und des Spitals Vogt zu Merishusen sin solle.“ Die Bußengelder sollen zu gleichen Theilen den beiden Vogtherren (Stadt- und Spitalverwaltung) zufallen.

An demselben Tage publicirte der Rath, „daß die nachfolgende Fyrtage gehalten werden sollen.

„Item Sontag, Winächten, St. Stephan, Neu-Jar, der hailigen 3 König Tag, Lichtmess, all Zwölffpotten (Apostel) Tag, unser Frowen Verkündigung, Ostern und den nächsten Tag darnach, unsers Herrn Fronlichnam s Tag, Johannes Baptiste, St. Maria Magdalen, unser Frowen Geburt und Aller-Hailgen Tag.“

Freitag vor Sebastian: „M. habent sich erkannt, daß kain Elsäffer (Win) hie vom Zapfen geschenkt werden solle, zum andern soll kain Pfaff fremden Win hie schenken.“

Wenn ein Bürger bei seinem Eide „behalten mag, daß der Win ihm und wo er gewachsen sey, so darf er den (nach der Schätzung) verkaufen.“

Auf Pauli Bekehrung wurde der erste Klosterpfleger Hans Konrad Irmenssee, gewesener Conventual zu M. vor Rath seiner übeln Verwaltung wegen zur Rede gestellt. Der Klagen waren viele, die man gegen ihn erhob und wie es scheint, bedeutende, denen er sich nicht entschlagen konnte. Die Regierung erkannte ihn „bußwürdig, also, daß er erstlich aller Ehren entsetzt sin

solle, zum andern, wievil ihm für Belohnung, diewil er am Ampt gewesen, bestimmt ist, das soll ab sin und dafür nünß werden. Zum dritten soll er in Monats Frist dem Gophus widerkeren (erstatten), was er ihm lut des verlesnen Zedels hat abtragen, mit samt dem das er sunst dem Gophus schuldig ist; ebenfalls in Monatsfrist soll er viertens M^S. zu gemeiner Stadt Handen Zwen Hundert Gulden Buß-Geld bezahlen. Zum Fünften, so er im Gophus bliben will solle er der Pfrund halb glich andern Herrn vom Kapitel gehalten werden, dagegen soll er dann auch zu thun schuldig sin wie ander Herren; will er aber us dem Gophus kommen denn soll ihm nachfolgen was er dahin gebracht hat und witerß soll man ihm nünß schuldig sin. Endlich zum Sechsten soll er (umb sin Handlung wie ihm die uff hüt fürgehalten ist) im Gophus 14 Tag im Kerker ligen und in mittler Zit (mittlerweile) ein Urseb ufrichten wie ihm die gestellt wird.

Acht Tage darnach milderte der Rath „uff Bitt Herrn Bürgermeister Zieglers und seiner Fründschaft, die obangezeigten Urteyl der zweihundert Gulden Buß halben, daß dieselb ihm nachgelassen sin und es sust by allen andern Artikeln, zu dieser Zit, bliben solle.“

Hans Wilhelm von Fulach stellte Freitags nach Pauli Bekehrung das Gesuch, die den milden Stiftungen dahier vergabeten Natural - Gefälle („Win, Brod, Korn u. s. f.“) ablösen zu dürfen, es wurde ihm daselbe mit dem Bemerkten abgeschlagen, „daß man gestracks by den Briefen darum wissende bliben wolle.“

Mitwoch nach Lichtmess wurden die beiden Bürgermeister und Junstmeister Murbach „zu der Pffaffen Pfründen verordnet.“

Freitags vor Invocavit haben M^S. Bürgermeister und Rath nachfolgend Artikel — zu dieser Zit in Ir

Meinung, daß er der gegen ihn geübten Mißgriffe wegen des „Eids los“ seye, neuerdings verwiesen haben mochte, nach Zürich gewendet, in Hoffnung daselbst durch Zwinglis Vermittlung eine Anstellung und Brod zu finden. —

Drei viertel Jahre waren seit seiner Verweisung verfloßen und noch wartete er vergebens eines Amtes, weshalb er sich bewogen fand seinen Obern nachstehendes Schreiben zugehen zu lassen (dd. 24. April 1528.)

„Frid und Gnad Gottes! Frommen, Fürsichtigen günstigen, gnedigen und lieben Herren, Es soll Euch M^gH. nit wundern daß ich jetztmal zu Euch schrieb sonder vil mehr wie ich so lang Zit hab mögen schwingen diemil Euer etlichen wol zu wissen, daß ich mich der Unbilligkeiten wol zu beklagen het, von wegen miner Abfertung von Euer etlich beschehen. — Dennoch han ich gegen niemand Fremder mich des beklagt sondern all Handel (Vorfallenheiten) in mich verdrückt als ein trüwer guter Burger, als welcher ich mich füröhin erzeigen wird so man mir mit Billigkeit begegnet.

Wiewohl ich um Fridswillen Euer M^gH. Stadt mich entschlagen („üßern“) will, so ist doch min ernstlich demützig Bitt an Euch M^gH. Ir wellent mich in nachbestimpten Artikeln gütig hören und diese mir gnädiglich bewilligen, nämlich, daß Ir mich des Ends erlasset der mich 3 Mil von Euerer Stadt bannt, damit ich mög in M^gH. von Zürich Gebiet wandeln, mine Fründ daselbst, wo und wenn mir beliebt heimsuchen, und so mir M. gnädigen und lieben Herren, zu Zürich oder in Frem Land, wozu ich guter Hoffnung leb, mit Zit an ain Predikatur oder Stand verhelpen würden, daß ich denselbigen mit Euerem Willen mög annehmen, ob der Ort auch näher gelegen seyn möchte dann der End inhält, so mir diser und ander mer Ursach nit lidig (unseidlich) ist, zumal ich wie recht ist, mag

und kan darthun, daß ich ihn nit schuldig zu halten wäre, nichtsdestoweniger will (ich) mich Euers Willen beßessen.

Ferners als ich aus dem Barfüßer Orden wieder in gemeinen Christen - Stand getretten, us zwinglichen, göttlichen Ursachen, han ich mir vorbehalten nit mit lären Händen hinus zu gon, doch wollt ich dazumal der Abfertigung kein Intrag („inbruch“) machen in Hoffnung es wurdint ander mer hernach kommen und was man denselbigen gen werd (würde) mir auch werden, diewil ich um so eher Ansprach und Recht darzu hätte, als ich uff Jr Gehais und (uff) Gehorsamkeit in fremde Land verschift, übel glebt, erfroren, (so) daß es mir zu großem Schaden und Krankhait jetzt dient.“

„Diewil nun die andern mit 40 Gulden sind usgestürt und abgefertiget worden, so ist min ernstlich Bitt an Euch MGH. Jr wollet mir beholfen sin und den Guardian bewegen, daß er mir die gütiglich schick, damit ich nit verursacht werd, das dem Kloster Zugehörige Form Rechtens zu verhelsten — und also dasselbe in witeren Kosten zu bringen. Wo Jr MGH. mir hierin (und bezüglich etlich Ansprachen an die Herren im Münster behilflich send, will ichs in allem Gutem erkennen, Euers Auß, Eeren und aller Dinge (mich) anßessen, wie einem frommen Burger zustat. Nit mer, dann Gott sey mit Euch all Zit.

Dr. Bastian Hofmeister,
Euer armer williger Diener.“

Obßchon über Hofmeisters Begehren das Protokoll sich nicht verlautet, so können wir eben deshalb annehmen, daß über seine Zuschrift zur Tagesordnung geschritten worden seye. Nach Schaffhausen scheint Hofmeister nie mehr gekommen zu seyn. Zürich bediente sich seiner

im Kampfe mit den Wiedertäufern, später war er als Prediger in Zofingen angestellt, wo er ein schnelles Ende erlitt.

Sonntag nach Ostern küßte man drei Bürger, Baldenhofer, Goshwiler und Wiser, Wirth zum gelben Horn, die sich politischer Zusammenkünfte und Umtriebe verdächtig gemacht hatten. Ersterer wurde nebst 20 Gulden Buße noch damit bestraft, daß seine Zunftgenossen die Weisung erhielten, „ihne zu Pfingsten rüthig zu lassen, d. h. zu keinen Dingen erwählen sollen;“ die beiden andern, bei denen die Erwählung nicht zu befürchten sein mochte, wurden nur mit Geld und etwelcher Beeinträchtigung des Wirthshaus-Besuches gebüßt.

Freitags vor Georgi wurden Burgermeister Peyer, Hans Jakob Murbach und Primigius Offenstetter sammt den Pflegern zu den Frauen zu St. Agnes verordnet.

Durch die Wirren der Zeit und die erfolgten Austritte mochte „der Klosterfrauen zu St. Agnesen Ordnung“ einer Erneuerung bedürfen, um so eher als dieses Kloster nie im Geruche guter Hauszucht und ächt klösterlichen Wandels gestanden hatte.

Was bis zu Uebergabe des Klosters Allerheiligen der Sorge eines jeweiligen Abtes überlassen blieb, dessen belud sich nun die Regierung und verordnete wie folgt:

Erstlich, daß die Maisterin und die Priorin in geistlichen Dingen und im Gopdienst den Klosterfrauen mit gutem Beispiel vorgehen und sich befeissen sollen, daß derselb mit den sibem Ziten, singen, und lesen nach bestem Vermögen andächtlich, ordenlich, sittlich und geflissen vollbracht und geübt und zu solchen Ziten ou merklich Ursach — durch Ir kaine hieran etwas versumpft werde. Sie sollen (ohne Ausnahme) in Ir Ordensklaider zum Gopdienst erscheinen, von Anfang bis zu End bliben und

davus kein Schimpf (Scherz) noch Spott machen. Es soll auch Ir keine an das Thor, Kuchfenster u. dgl. Orte gon; die Ungehorsamen aber hiefür von den Oberinnen je nach Gestalt der Sach, gestraft werden.

Zum andern sollen sy Eynher- (Korn-) Frauen und die andern Aempter, besetzen, die in ihren Aemptern gefiffen sin und nichts versäumen sollen. Insonders sollen die Frauen so die Schlüssel zu der Kirchen und andern Thoren oder Thüren haben, dieselben wohl bewahren, ohne des Visitators und der Pfleger Wissen und Willen nit uffthun noch offen ston lassen, auch niemand inlassen, er gehöre denn ins Kloster oder das diene zu des Gohhus Nutz und Nothdurft und in Summa sollen sy niemand frömbder, Mann oder Wib, alt noch jung Lüt, übernacht behalten. Wer diesen Artikel übersicht werden Visitator und Pfleger ungestraft nit lassen und die Maisterin und Priorin mit Abzug des Wins und Brods — sovil sich das ain Buchen gebürt — um kleinere Uebertretungen büffen.

Drittens. In allen zimlichen Dingen sollen die Frauen insgemein und ins besondere den Oberinnen, sey es im Chor, Refental (Refectorium, Speisesaal) oder an andern Orten im Gohhus, one alles murmeln, widerreden und beschalchen gehorsam sin, by ainer großen Buß. Welch aber vermeinte, das ihr zu nahe geschehen oder gefarlich gegen Ir gehandelt worden sene, mag es dem Visitator und den Pflegern anzeigen, welche alsdann beide Parthnen verhören und nach Gebühr vertragen (vergleichen) werden.

Zwiste unter den Konventfrauen sollen die Meisterin und die Priorin ob sy mögen (so es ihnen möglich ist) schlichten.

Zum vierten sollen all Frauen ober und under Ge-

wands halben ehrlich bekleidt sin, sich keiner ungewöhnlichen Farben bedienen noch unziemlicher Ausschnitte („ausschnitt“), sondern ordens-gemäße Kleider tragen, wie die von Alter her gewesen und sich ehrsamten Frauen wohl gezimpt. Den Ungehorsamen sollen die Oberinnen die verbottenen Kleider nemmen und ob jez gegenwärtig ungewonliche, ungepürliche Kleider, Farben, Schuh oder anders dergleichen vorhanden wären soll der Meistlerin, Priorin und andern Amts-Frauen befohlen sin solches on Verzug ab und hinweg zu thun.

Zum Fünften ist auch mit Ernst angesehen das kein Gesellschaften, Hochzeiten noch Spillüt on Erlaubnuß des Visitators und der Pfleger in dis Gophus ingelassen werden. Es söllend auch kaine Mannsbild die sigint gaitlich oder weltlich — weder Tag noch Nacht by Tuen malziten, by ainer großen Straf.

Zum sechsten söllen die Frauen zu gepürlicher guter Zit schlafen gon, sonach das Tormenter („Durmet,“ Dormitorium, Schlafgemach) beschlossen und fleissig nachgesehen werden ob sy all vorhanden syen oder nit und welche nit funden oder nachher („demnach“) ab dem Tormenter an das Thor oder anders wohin gon würd die soll darum gebüßt werden.

Zum Siebenten soll kein Frau one redlich und nothdürftig Ursachen und one Erlaubnuß des Visitators und der Pfleger oder auch des Probsts, insofern („als fer“) die betreffende kein Fründ het oder niemand us Ir Fründschaft komlich möcht herbenbringen („erlangen“) der Irwegen Urlob begerte), us dem Kloster weder nah noch fern gon. Welcher Frauen dann heraus in ain Bad oder zu der Fründschaft zu gon erlaubt wird, die soll sich mit Klaidern und in all ander Weg erberlich, wie sich ainer ersamen Frauen und Frem Stand gebürt,

halten, und nit länger usbliben als Fro Urlob gegeben würdt.

Zum Achten sol hinfür kain Frau einen Hund noch ander unrüwig Thier haben noch inziehen und welche jekt dergl. hat dieselben in 14 Tagen von Ir hinweg thun by ainer Buß.

Zum Neunten sollen all Frauen fründlich und fridlich by einandern wohnen, kaine die andere betrüben, weder mit Worten noch Werken; welcher aber etwas („üßit“) unerlichs von der andern begegnete die soll Ir selbs nit richten noch rechen noch jemand darum befriegen, sondern das der Maisterin und Priorin (laut Artikel III.) fürtragen, die nach ihrem bestem Vermögen, die Sache zu Frid und Minigkeit beizulegen trachten oder aber so Inen dieselben zu schwer sin würde für den Bisitator und die Pfleger bringen sollen.

Zum Letzen soll um des Gophus Innemmen und Usgeben M.S. all Jar Rechnung geben werden.

Auf die am 16. Mai beginnende, von allen Kantonen, außer Zürich, sowie von den zugewandten Orten und der Geistlichkeit in der Eidgenossenschaft beschickten Disputation zu Baden schickte der hiesige Rath den Bürgermeister Ziegler und ließ ihn durch den Junftmeister Murbach ablösen, als er sich nicht zum Spion der Zürcher hergeben wollte. Als Gelehrte besuchten von hier Kaplan Konrad Beerlin, Anhänger der alten, und M. Ludwig Dehlin, sowie der Schulmeister M. Heinrich Lingki, Anhänger der neuen Lehre, diese Disputation.

Auf Jakobstag reiste Hans Stolar als Gesandter unsrer Stadt nach Bern, Fryburg und Solothurn, welche Städte den übrigen Eidgenossen und deren Gesandte ihnen hinwieder den Bundeseid schworen. Bald

Stadt Schaffhausen zu halten und zu gebrochen angesehen und beschloffen (so lang Zuen das gefällt).

Es sollen namlich uff all Werktag eins und uff die angesehenenen (zu feiern beschloffenen) Fyrstage zwan cristliche Aempter („Hoch-Amt“) zur Ere Gottes und der Widergedächtnus des Lidens Christi gesungen werden. Und welcher daneben von Andacht oder Liebe wegen ain gesprochen Mess wil haben der mag das auch thun.

So unser Frauen- oder ander zu fyren angesehen Hailigen-Tag erschienen, sol von Zuen (nach der Zit) was nit wieder die Ere Gottes ist auch gesungen werden.

Wenn man uff die Werktag zu St. Johanus prediget soll die Tagmess zu rechter Zit vor der Predigt und diese gleich daruff geschechen.

Das Sakrament soll by seiner Würde und sinem Wesen bliben und welcher bichten oder Raths forschen auch das Sakrament empfachen will gesund oder krank („sich“) dem soll das nit versagt dem Esunden aber by dem Altar usß des Priesters Hand („als fer“) insofern man den bekommen kann („gehaben mag“) mitgethaltt und dafür kain B'lohnung gefordert noch gegeben werden.

Es soll der Kinder Lauf mit *Orationibus* und andern zugehörigen Dingen ordenlich und andechtllich gestift werden.

Was Gestifter, Vigiltien, Metinen, Besper, Complet und anderes betrifft die sollen noch (zu diser Zit) wie von Alter her und das alles mit Andacht, Zuchten und Bescheidenhait (anders dann bisshar geschechen) gesungen werden.

Welcher zur E (Ehe) grifen will der soll die mit offentlichem Kilchgang wie von Alter her, im Tag under dem Ampt, ain jeder in seiner Pfarr- (Kilchen) bestätten

und sollen sodann die Brautleute bis das Ampt oder die Meß endet in der Kilchen blißen.

Schließlich gefallt M.H. und ist Ir Meinung daß von der Ergernuß wegen die Wasten auch ußerhalb der Wasten, nämlich Frentags und Sampstags der Spys halben wie von Alter her gehalten werden sölle.“

Für Gangolf Trülleran, der einer unredlichen Forderung wegen aller Ehren und des Raths entsetzt wurde, erschien „der Landvogt im Thurgow, Josef am Berg von Schwiz mit einer Creditiv (Creditiv) der drey Länder Uri, Schwyz und Underwalden, vor M.H. und bat ernstlich ihne wider in Gericht, Rath u. dgl. zu brechen.“

Am Montag vor Invokavit saßen sodann „M.H. über den Handel und erkannten nach Berhörung der voregangnen Urteilen und seiner Handlung, daß es by denselben Urteilen sölle blißen.“

In diesen Tagen legte ebenso erfolglos die Zunft der Weber für ihren Zunftgenossen Hans Rudolph hinter der Brodlaube, (v. 1522) Bitte um Begnadigung ein; gegen die sonstige Uebung hielt diesmal der Rath an seinen Erlassen fest, wahrscheinlich durch den verfehlten Zweck seiner Milde dazu veranlaßt.

Um diese Zeit entstand in ganz Oberschwaben durch den Bauernkrieg großer Mangel an Schlachtvieh und demnach Fleischtheuerung, welcher aber durch weise Maaßregeln aller Städte und Herrschaften von Schaffhausen bis Bregenz bald gesteuert wurde.

Unser vertriebene Reformator Dr. Sebastian, der, nachdem er zu Waldshut „kain blißen gehept,“ sich bis nach Beringen wagte, von wo aus er wahrscheinlich seine Bittschrift an den Rath sandte und deren Erfolg daselbst abwartete, hatte sich, nachdem die Regierung ihm kein Gehör schenken wollte und ihn trotz seiner

er dazwischen die Pfund gegen einen ehrlichen Priester der M.H. gefallt vertuschen, das lassen M.H. geschehen.“

Montags nach Jakobi entsetzte der Rath ihn noch einmal der Pfünde und verwies ihn und seine Frau aus der Stadt und ihren Gerichten, „wol mögen sy us und in wandlen wie ander biderb Lüt, doch sollen sy in der Stadt kainen eigenen Heerd mehr führen („Husröchi haben“).

Zu Anfang Oktober zogen zahlreiche deutsche Landsknechte durch Schaffhausen zum Heere des tapfern Fronsb. ins Mailändische.

Mittwoch nach Othmari, Rathssbeschluss, daß in Zukunft in unser Stadt kainer der Münch oder Layen-Priester (Ordens- oder Weltgeistlicher) gewesen sene so Meß gehebt oder Gelübt und Profes gethun, in eine Zunft aufgenommen werden solle.

Nichtsdestoweniger aber sollen sie in die Zunft do ainer von wegen seiner Eltern sunst gehörte mit Fronfasten-Geld und Raissen dienen und gehören auch sunst alle bürgerlichen Beschwerden helfen tragen.

Mitwoch nach Barbara. Ein jeweiliger Obervogt zu Neunkirch soll in Zukunft dem Gemeinderathe zu Hallau statt dem Male, so er bisher gegeben, „hinsfür jährlich vier Pfund Heller geben“ und demselben nichts weiteres schuldig sein. „Darum sollen die von Hallau ihrem Vogt so dit es die Nothdurft erfordert um Frevel Recht sprechen.“

Des Gerichts-Zwangs halber zu Hallau lassen M.H. es hy der alt hergebrachten Uebung beliben, mit dem Anhang, daß es dem Weibel in den Eid gegeben werde, wenn er einem das dritte Bort gethan hab, hievon dem Obervogt zu Neuenkirch Anzeige zu machen.

Des Lastersteins und Hals-Eisens halb haben sich M.H. erkennt, daß in Zukunft ohne Bewilligung des

Obervogts von Neunkirch und Unterhallau niemand mehr an das Hals-Eisen gestellt noch den Lasterstein angehenkt werden solle.

Bezüglich der Gemeindsleistungen solle es bei dem Vertrag „zwischen Inen und den von Hallow uffgericht, tractß beliben.“ Das Bussen - Gericht von Oberhallau solle für das Rechtsprechen um Frevel, durch den Bogt von Neunkirch mit jährlich zwei Pfund Heller („je verzeihen“) vergnügt oder honorirt werden.

Mittwoch vor St. Thomas versichert Hans Ulrich Schöttly als Bevollmächtigter der „ganzen Gemeinde zu Hallau“ das Gotteshaus zu Barfüßen dahier, um 120 Gulden Kapital und 6 Gulden jährlichen Zinses, auf der Gemeinde Liegenschaften zc. zc. Der Guardian „hat die Fertigung empfangen,“ in dem Schuldbriefe sollen jedoch die Pfleger mit genannt werden („auch begriffen stan“). Wahrscheinlich wurde durch diese Geldaufnahme die (bis „Martini on alle“ Fürwort zu bezahlen“ erkannte) Gemeindsbusse zum Theil wenigstens getilgt.

Weinrechnung 4 Pfd. 16 Schilling. ~

1 5 2 7.

Der Winter war sehr warm und regnerisch; wahrscheinlich in Folge dieser Bitterungsbeschaffenheit entstanden ankündende Krankheiten („Bestalenz“), welche viele Leute wegrafften.

Freitags vor der h. drei König Tag. Die erste Spur einer geregelten Wittwen- und Waisen - Gutsverwaltung findet sich in dem Rathsprotokolle von diesem Tage. „Die Fünf (eine permanente Raths-Kommission der die wichtigeren Angelegenheiten zur Vorberathung zc. zc. überbunden wurde) sollen der Wittwen und Waisen Rechnungen innemmen.“ Drei andere Rathsglieder „sollen über der Dörfer Bogt-Rechnungen sitzen.“

Montags nach Sebastiani. Die ungemüthliche Zeit befundigte sich unter andern auch in dem Hange zum Processiren; auffallend nahmen die marchengerichtlichen Streitigkeiten überhand, weshalb sich die Regierung bewogen fand zu verordnen, welcher den andern unbilllich zu marcken verursacht, der soll die ergangenen Kosten bezahlen, und wenn die Marcher „einen strosen, dem sollen sy den Aid geben die Buß in Monatsfrist zu M. S. Stadt Handen zu bezahlen.“

Freitags nach Sylary. Holz-Ordnung. „M. S. Burgermeister und Rath langt an, ligt auch offentlich am Tag, daß die Hölzer allenthalben so merklich usgehauen und gewüß (geschädiget) werden, deshalb zu künftigen Jiten und in Kurzem, wo nit darzu geschehen nit allain M. S. Ir gemainen Stadt, Irn Burgern und Zugehörigen die jetzt lebend sonder auch allen Irn Nachkommen grosser Gebrest, Nachtail und Mangel würde erscheinen, darumb sy umb gemaines Nuzes willen nachfolgend Artikel angesehen und geordnet haben.

Es sollen alle Klöster in M. S. Stadt mit mer Flyß dann aber bis har von inen geschehen, ihre Hölzer schonen und insonders sollen sy kain aichi Holz dann allain zu ihren nothdürftigen Bäuwen abhauen zc., wenn sy hinfür wellind Brenn-Holz hauen sollen sy ainen Hau für sich nemmen und denselben suber ushauen bevor sy ainen andern antretind. Sy sollen auch by Irn Diensten ernstlich verschaffen (denselben ernstlich empfehlen), daß sy nit allweg das best Holz und eben das so Irn gefällt hauind und anders das hiezu geeignet („gut“) wär, stan und verderben lassind.

Sy sollen niman kain Holz zu kaufen geben er lige dann Bürger oder das werde Irn von M. S. Burgermeister und Rath erlaubt und wo sy Hölzer darin aichi Holz stat verkaufen wellten so sollen sy in jeder

Zuchart uff der Ebene zwanzig und an einer Halde fünfzehn Stumpen vorbehalten.

M.H. Bürger die aigen Gericht oder Hölzer haben sollen by den Fren ernstlich verschaffen, diese der Klöster halben gemachte Ordnung, auch gestracks zu halten.

Die Hirten in und usserhalb M.H. Stadt sollen die usgehauenen Hölzer 3 Jar lang verschonen also, daß sy vor Ablauf diser Zit nit mit den Härden darin söllent fahren ic.

Die Iffenschmid, Huffschmied oder ander Handwerchs-Lüt sollen in Zukunft in allen den Hölzern die zu M.H. Stadt gehören („dienen“) kainen Hau um Kolen zu brennen unternemen, der werde dann von denen so von M.H. hierzu verordnet sind angezeigt und von denselben erlaubt.

Und als bisshar viel aichis Holz in M.H. Stadt kompt und auch uff der Markt geführt würd, da zu gedenken ist das solches zu Ziten der Welt genommen worden — deshalben sind Lüt verordnet die sollen solch verdächtige Holz-Verkäufer fragen, wohar sy das bringen und so sy anzeigen da oder dort har, dann soll von Stund an ain Knecht mit dem an dasselb Ort geschickt werden die Stumpen zu besichtigen auch zu erkundigen was Rechts er zu solchem Holz geheyt. — Ob sich über kurz oder lang würd befinden, das ainer ander Lüten das Ir genommen und hinweg geführt alsdann soll der selb so oft das beschicht, ist das Brennholz unser Stadt 3 Pfund und dem Kläger ouch sovil, sind es aber aichin oder ander Buhhölzer nebst der vorgedachten Buß von jedem Stumpen derselben Hölzer, insonders noch ein Pfund Hlr. zu Buß verfallen sin, und es möcht ainer dermassen gefährlich handeln behalten Jaen M.H. gegen demselben Ir Straf bevor. Darnach wiß sich mengklich vor Schaden zu verhüten.“

Eberli Lüchli und Klays Hagen, Zunftmeister, „solten allweg vor M. S. beklagen die so Schaden in Hölzern thund.“ (Montag nach Hylary.)

Auf die Fastnacht kamen 2 Grafen von Engen (?), Graf von Fürstenberg, der Herr von Schellenberg und noch einige andere Adelige aus dem Hühngau nach Schaffhausen. Man that ihnen von der Regierung viele Ehre an, hielt sie fünf Tage lang gastfrei, veranstaltete Gastmähler und Bälle zc., auch wurde hohes Spiel und sonst mancherlei Unfug getrieben. Besoffen nahmen die Gäste von ihren besoffenen Wirthen, den Bürgern, Abschied. — Bald hernach führte man hier ein Fastnachtspiel auf, in welchem ein Fräulein den Pabst, Kaiser, Könige und alle Stände am Narrenseile herumführte. Auch hier war der Aufwand ziemlich groß. Man schlachtete in unsrer kleinen Stadt auf einen einzigen Tag in der Fastnacht 30 Ochsen, und zahlreiche Kälber, Lämmer und Schweine und doch bekamen nicht alle Esklustige Fleisch.

Am Tage vor der alten Fastnacht enthauptete man einen Kesselfiker, den dritten Uebelthäter, den man aus des Klosters Freiheit genommen. Bald darnach fiel tiefer Schnee und die Wölfe strichen vom Randen über die Enge bis in den Stofarberg, wo sie einiges Vieh zerrissen.

Die Regierung verlangte von „gemainer Priesterschaft zu St. Johannis auch von weltlichem insunders eine Antwort ob diese den Statuten und Ordnung vormals (Freitags vor Invocavit 1526) festgesetzt („statuirt“) nachgon und geleben wellind oder nit, och welcher in denselbigen Beschwerd trügi (trage, finde) dasselbig anzaigen (solle), worauf die zehn Kaplane zu St. Johann namentlich bezüglich der Vigilien erwiederten, daß sie „des Gemüths (Gemüß“) und Willens seyen by denselbigen zu bliben bis uff des Raths witeri Erkant-

nuß“ — und zwar also, daß „die Wigil von ainer gemainen Priesterschaft zu St. Johannis, die da wellend thailhaftig sin der Stiftung, mit den Psalmen, och anderer Gesängen darzu verordnet, zu Gottes Lob und Eer dienende, von uns fürbas hin, als bisbar gehalten, werden. Wir sind och des Willens und Gemüths die Ding ab welichen Ir ain Mißfallen habent wie-dann uns fürgehalten ist, von wegen unordentlichen Singens und Lesens besseren und wenden, als vil uns möglich ist. Gott geb uns Gnad, und wahre Erkantnuß eins rechten waren cristenlichen Globens und Lebens Amen.

Johannes Sässer, Hainricus Bumann, Conradus Berlin, Laurentius Böll, Jakob Pfaw, Dithmarus Stabel, Bartholomens Schroffenstain, Johannes Frischli, Petrus Berlin und Conradus Schmid.

Bald nach dieser Erklärung erließ die Regierung nachstehende Verordnung:

„Wiewol M.H. Burgermeister und Rath hie zu Schaffhausen vermoint die Schriftgelerten allenthalben hätten sich bisbar von des Glaubens wegen mit ainandern veraint und den solchermassen erläutert, daß der schlecht ainfaltig Lay us Irung und Zweifel wäre gezogen („gewisen“) worden, so, daß meniglicher wüßte was er glauben solle — da nun aber die Gelerten in der hailigen Schrift, im Glauben und besonders in den Lehren von der Mess und des Sakrament des Lauffs noch selbs zwispaltig sind, so haben die gemelten M.H. us guter Mainung und auch us der Gelerten Rath dieser Zit angesehen wie das hernach volgt.

Erstlich soll ain jeweiliger Pfarrer zu St. Johann oder sin Helfer, zu Sonn- und Frytagen, und in der Wochen uff den Montag, die Mitwochen und den Frytag, under dem Ampt wie bisbar geschehen das Wort Gottes verkünden. Dersglichen soll er zu Sonntag und

hernach kamen dann die Boten aller Orte, Zürich ausgenommen nach Schaffhausen, um auch dieser Stadt den längst begehrten Schwur zu leisten.

Montags vor St. Ulrichstag „hat Conrad Wagen — den tapfern Kriegsgesellen — Berlin Abegg — (während dessen Abwesenheit in venetianischen Diensten?) — zu Hus und Hof gericht,“ doch soll die völlige Versilberung der Pfande „4 Buchen anston.“

Dieser Abegg war bei einer Schaar Schaffhauser, die gleich andern Eidgenossen gegen das Verbot der resp. Obrigkeiten bei der Republik Venedig Kriegsdienste genommen hatten, Hauptmann; man schiffte sogar sein Weib und seine Kinder in die Verbannung. Als er aber nach 3 Monaten mit 3000 erbeuteten Dukaten zurückkehrte, vergaß die gestrenge Obrigkeit die Strafe! Die gemeinen Knechte wurden je nach dem Solde, den sie erhalten hatten, einfach oder doppelt gestraft.

Montags vor Maria Magdalena. „Uff hüt ist wiland Dr. Bastian Hofmaisters selg. Wittwe vor M^H. erschienen und hat ernstlich gebetten sy und die Kind von Irs Herren und Vaters wegen zu bedenken der massen als ander bedacht die auch us dem Kloster zun Barfüßen kommen sigind. Daruff ist erkennt, daß die Frow heruß von Zosingen ain vollkommne Quittanz für sy und Iri Kind — vom Rathe daselbst ausgefertigt — bringen solle 1c.

Montags nach unserer Frauen Himmelfahrt klagte Ulrich Thürler, Landvogt zu Baden, Namens der 12 Orte „unser Eidgenossenschaft“ gegen Oswald Strub „von der Red wegen die er zu Olten gethan: daß er der Disputation zu Baden keiner gewesen, der die Wahrheit gesagt denn der von Basel (Decolampad) und daß

die andern glogen und mit Bubenwerk umgangen.“ Der Rath erkannte: wenn der Beklagte die Richtigkeit seiner Behauptung „genugsam uffbringen“ könne, solle er der Anklage ledig sein, wo nicht, so habe er einen Widerruf zu thun und vor M.H. zu erklären „daß er die vorangezeigten Reden erdacht habe sintemal er von all denen die zu Baden uff der Disputation gewesen nünt anders denn Ehre, Liebs und Guts wisse.“

Strub erklärte sich für die Belegung seiner Behauptung zu kurz, leistete den Widerruf und schwor, die ihm auferlegte Geldbusse, 80 Pfund Heller, zu bezahlen.

Wegen den neuen Angehörigen zu Neunkirch und Hallau ordnete der Rath dieses Jahr einiges an;

Mittwoch vor Matthäi. Hans Jakob Murbach und Hans Schwarz sollen dem Bogt von Neunkirch in wichtigeren Angelegenheiten „beholfen und beraten seyn, was denn ihnen allen zu schwer ist, mögen sie an den Rath bringen.“

Der Kaplan Peter Werli wurde Freitags nach Matthäi vor Rath gestellt, um sich seiner freveln Rede wegen zu verantworten. Es wurde nämlich gegen ihn geklagt, daß er gesagt habe, „M.H. weint die Mess haben und es sig nünt denn ain Abgötterey; — er könne aber wohl Mess haben, das ihm die nicht schade.“ Als die Rede ging, daß man jetzt „die Kinder nit mehr zur Schul thüg, hab er darauf gesagt: Es beschäbe darum, weil mancher Biedermann sin Kind nit well lassen im Chor hinder der Mess stan. Er halte nichts von der Mess, und hab doch Mess, des Einkommens („von gewieffens“) wegen.“

„Daruf haben M.H. Peters Antwort (Verantwortung) gehört und ihm demnach sin Pfrund abkündet, daß er räumen solle bis künftige Wiehnacht und mag

Grabe) und der Rogkwyler, die während diesem Gebete „das Baret nit abgezogen habent.“

Montag nach Cantate wurden die Pfleger des Klosters St. Agnes, beide Sekelmeister (Rechner) und der Spendmeister, so er „vor dabi gewesen,“ zur Abnahme der 2. Rechnung über die Vermögensverwaltung des gedachten Klosters beordert.

Auf Jakob Christoph wurden 3 Rathsglieder zur Rechnungs-Abnahme „zum Paradies geschrieben.“

Montag nach Jakobi beschickte man sämtliche Müller vor Rath „umb das sy all, über und wider die Ordnung so sy zu halten geschworen (wiederholt), mehr Lohns denn ihnen diese zugestehe („zugeben“) genommen. Hans Schuhmacher, Bartly und der Wiszmüller wurden jeder um 80 Pfd. und Galli Pfanner, der Uffermüller, um 40 Pfd. gebüßt. Doch nahm der Rath mit 10 Pfund zu Gnaden vorlieb und ließ sich die Aufstellung einer neuen Müller-Ordnung angelegen sein, die aber nach Verlauf von drei Jahren schon wieder einer Umarbeitung unterlegt wurde.

Heinrich Wegelin, Wirth zum Schwert, damals hundert Jahre alt, heirathete seine sechste Frau.

Die schon theilweise außer Kurs gerathene Bruder-Kirchweih auf Exaudi wurde vom Rathe wieder erlaubt und auf höchst unanständige Art durch Saufen, Lärmen und andern Unfug gefeiert.

Montags vor Pfingsten wurde bezüglich der Dienstboten verordnet: „wenn hinfür Knecht oder Mägd . . . zu einem Herren, Maister oder Frauen dingen und den Dienst zusagend, so sollen sy den Dienst ingon, . . . das Jar stißig usdienen und on gute Ursach (erhebliche Gründe) nit us demselben treten. Es soll auch die Dienstherrschaft sy on gut Ursach im Jar nit urrelauben, wo aber die Dienstboten den Dienst abschlagen

oder zwischen („uß“) dem Jar hinweg gon wurden denn soll der Knecht oder die Magd so das thut in Jarfrist an keinen andern Dienst hie in der Stadt Schaffhusen dingen und dazzu der Herr, Maister oder Frow demselben keinen Jarlon schuldig sin und herwidder ob die Herrschaft einen Dienstboten on gute Ursach würden urlauben dann söken sy demselben den vollen Lon zu geben schuldig sin ic.“

Daneben verbieten die gemeldten unser Herren das nun hinfür im Krebsbach von St. Jörgen bis St. Berenatag (um Verschonung des Grafes willen) nieman mer fischen auch fürterhin das Jar hindurch keine Körblin mer in denselben Bach setzen sölle. Wer das darüber thut den wollen die genannten unser Herren strafen ic.“

Die Pest, welche etwas nachgelassen hatte, brach um die Zeit wieder heftig aus, so daß täglich 2—3 Personen starben. Einige beichteten noch vor ihrem Ende, andere nicht; den einen mußte man zum Begräbniß die Glocken läuten, andere, und die meisten, wurden in aller Stille begraben.

Auf St. Peter- und Paulstag gab der Rath, entgegen frühern guten Vorsätzen, die Erlaubniß, daß wieder 300 Mann in französische Kriegsdienste zogen. Die Officiere wurden vom französischen Gesandten in Luzern ernannt, sie waren: Zunftmeister Hans Berlin, Hauptmann, Hans Straffer von Thänngen, Lieutenant, und Hans Christen, Fähnrich. Dieser Zug war so impopulär, daß er nicht mit aufrechtem Fähnlein abzuziehen wagte

Die Bruderschaft der Schmidknechte bedachte man von obrigkeitswegen mit einer neuen Stubenordnung.

Unter den verschiedenen Bruderschaften, die sich in unserer Vaterstadt gebildet hatten, war, mit Ausnahme

der bürgerlichen Schützen- oder St. Sebastians-Bruderschaft, die der Schmidknechte „und dero so den Hammer führend“ wohl die ansehnlichste und vielleicht die älteste. Neben dem gesellschaftlichen Zwecke verband diese schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts einen wohlthätigen und kirchlichen Zweck. Jeder Geselle derjenigen Handwerke, die laut Zunftbrief in die Zunft der Schmiede zu dienen verpflichtet waren, mußte ohne anders dieser Bruderschaft beitreten, den bestehenden Gesetzen derselben sich unterziehen oder die Stadt räumen.

Diese Bruderschaft stiftete „vor unser lieben Frauen Altar in der Pfarrkirche St. Johannis“ eine Kerze („die fünft in demselben Gehänt begriffen,“) mit der übernommenen Verpflichtung dieselbe „one Abgang zu unterhalten und alle Sonn- und Fortage, zu allen Ziten so man in derselben Kirchen singet, in Anfang des Lüt-priesters Messe anzuzünden.“ Zu diesem Dienste bestellte die Bruderschaft quartaliter einen aus ihrer Mitte, der bei angemessener Buße denselben pünktlich zu verrichten hatte.

Aus den wöchentlichen Beiträgen der Bruderschafts-Angehörigen wurden voraus die Miethzinse um Haus und Garten bestritten, dann aber diente dieser Fond vornehmlich zur Unterstützung erkrankter Mitglieder. „Ob derselben Gesellen ainer mit ainicherlai Krankheit begriffen würde, das er nit, arbeiten mag, sollen die Gesellen gemainlich aus der gemeldten Büchß — ob er das begert — Im on alle Pfand lshen 10 Schilling Pfening unser Münz und ob er dannethin ferrer nottürftig würde und sich die Gsellen gemainlichen erkennen das man Im mer lshen solle oder nit, darby soll es lshen. Und ob dann ain solcher Todes verblicht so soll Im das gelichen Geld ergeben sin, genist er aber

so soll er das wider bezalen so erst er das vermag on all Widerred und Gevärd.“

„Also haben die Schmidknecht und die so den Hammer führend mit Wissen und Gunst des Junftmaisters, der Sechs und gemainer Schmied-Junft in unser Stadt dis Bruderschaft also ernüwert und gebeten solchs zu verwilligen und zu vergunnen, das der Rath ouch also von Ir ernstlichen Bitt wegen getan — uff St. Mathens Abend Apostoly nach Christi Geburt 1476.“

Diese Statuten blieben bis zum Jahre 1524 in ihrer Wesenheit, dann aber bei Regulierung des Armenwesens u. s. f. übergab gedachte Bruderschaft den Pflegern der Elenden, (Fremden-) Herberge dahier, freiwillig ihre Zinsbriefe“ (65 Pfd. Heller Kapital), wofür sich gedachte Pfleger mit Gunst, Wissen und Willen der Regierung verbindlich machten, wenn hinfüro ewiglich unter den gemeinen Knechten (von dieser Bruderschaft) so nemlich hie zu Schaffhusen dienen, ainer oder mer an Iren Diensten krank würden, diese in die ellende Herberg zu nemmen, mit Kammer, Stuben, Essen und Trinken, kalt und warm, under und über und in ander Weg, mit süßiger und gedeiblicher Pfleg. — wie dann des Kranken Notturft erfordert und sich gebürt, getrüwlich zu versehen, so lang bis dieselben Kranken gesund werden oder sterben“ 1c. 1c.

Sonach wurde die Bruderschaft einer großen Sorge, der um die erkrankten Ibrigen, enthoben und da bereits die Reformation Lichtstrahlen in das vorige Dunkel entsendete, so nahm man es mit der kirchlichen Leistung (dem Anzünden der Bruderschafts-Kerze) auch nicht mehr so genau, so daß die Bruderschaft des ehesten zu einer bloßen Trinkgesellschaft Gewerbsverwandter zusammenschumpfte, die durch monatliche Beiträge und das

Eberli Lüchli und Klays Hagen, Zunftmeister, „sol-
len allweg vor M. S. beklagen die so Schaden in Hölzern
rhand.“ (Montag nach Sylarn.)

Auf die Fastnacht kamen 2 Grafen von Engen
(?), Graf von Fürstenberg, der Herr von Schel-
lenberg und noch einige andere Adelige aus dem
Höhgau nach Schaffhausen. Man that ihnen von der
Regierung' viele Ehre an, hielt sie fünf Tage lang gast-
frei, veranstaltete Gastmähler und Bälle etc., auch wurde
hohes Spiel und sonst mancherlei Unfug getrieben. Be-
sossen nahmen die Gäste von ihren besoffenen Wirthen,
den Bürgern, Abschied. — Bald hernach führte man
hier ein Fastnachtsspiel auf, in welchem ein Fräulein
den Pabst, Kaiser, Könige und alle Stände am Narren-
seile herumführte. Auch hier war der Aufwand ziem-
lich groß. Man schlachtete in unsrer kleinen Stadt auf
einen einzigen Tag in der Fastnacht 30 Ochsen und
zahlreiche Kälber, Lämmer und Schweine und doch be-
kamen nicht alle Eßlustige Fleisch.

Am Tage vor der alten Fastnacht enthauptete man
einen Kesselflicker, den dritten Uebelthäter, den man
aus des Klosters Freiheit genommen. Bald darnach fiel
tiefer Schnee und die Wölfe strichen vom Randen über die
Enge bis in den Stokarberg, wo sie einiges Vieh zerrissen.

Die Regierung verlangte von „gemainer Priester-
schaft zu St. Johannis auch von weltlichem insunders
eine Antwort ob diese den Statuten und Ordnung vor-
mals (Freitags vor Invocavit 1526) festgesetzt („sta-
tuirt“) nachgon und geleben wellind oder nit, och weli-
cher in denselbigen Beschwerd trügi (trage, finde) das-
selbig anzaigen (solle), worauf die zehn Kaplane zu St.
Johann namentlich bezüglich der Vigilien erwiederten,
daß sie „des Gemüths (Gemüß“) und Willens seyen by
denselbigen zu bliben bis uff des Raths witeri Erkant-

nus“ — und zwar also, daß „die Vigil von ainer gemainen Priesterschaft zu St. Johannis, die da wellend thailhaftig sin der Stiftung, mit den Psalmen, och anderer Gesängen darzu verordnet, zu Gottes Lob und Eer dienende, von uns fürbaß hin, als bis har gehalten, werden. Wir sind och des Willens und Gemüths die Ding ab welchen Ir ain Mißfallen habent wie dann uns fürgehalten ist, von wegen unordentlichen Singens und Lesens besseren und wenden, als vil uns möglich ist. Gott geb uns Gnad, und wahre Erkantnus eins rechten waren cristenlichen Globens und Lebens Amen.

Johannes Säßer, Hainricus Bumann, Conradus Werlin, Laurentius Böll, Jakob Pfaw, Othmarus Stabel, Bartholomeus Schroffenstain, Johannes Frischli, Petrus Werlin und Conradus Schmid.

Bald nach dieser Erklärung erließ die Regierung nachstehende Verordnung:

„Wiewol M^H. Burgermaister und Rath hie zu Schaffhausen vermagint die Schriftgelerten allenthalben hätten sich bis har von des Glaubens wegen mit ainandern veraint und den solchermassen erlütert, daß der schlecht ainfaltig Lan usß Irung und Zweifel wäre gezogen („gewisen“) worden, so, daß meniglicher wüßte was er glauben solle — da nun aber die Gelerten in der hailigen Schrift, im Glauben und besonders in den Lehren von der Mess und des Sakrament des Laufs noch selbs zwispaltig sind, so haben die gemelten M^H. usß guter Mainung und auch usß der Gelerten Rath dieser Zit angesehen wie das hernach volgt.

Erstlich soll ain jeweiliger Pfarrer zu St. Johann oder sin Helfer, zu Sonn- und Fyrtagen, und in der Wochen uff den Montag, die Mitwochen und den Frytag, under dem Ampt wie bis har geschehen das Wort Gottes verkünden. Dersglichen soll er zu Sonntag und

Kilchen singt list oder prediget von der Schuhmacher-
stuben bis zu der Schmidstuben weder trommen noch pfeffen.

Es sol niemand Zutrinken noch suß von Trunkes
wegen ain Unzucht begon, sy sollen der Nacht nit mer
dann ain Schlaftrunk thun und kain Herren Pfening
schieffen (Uerte wigen), der Wirth solle auch nit schul-
dig sin über ain Uerten zu creditiren am allerwenigsten
um ein Mahl.

Die Gsellen mögen ainen jeden der by Inen frävlet
bis uff 10 Schilling strafen doch M^H. Straf on Scha-
den und worin sy zu strafen hant das sollint sy strafen
und nit underlassen, ansonst M^H. sy strafen würden.

Und so die Gsellen gegen die angefesehen Ordnung
handlen und unbeschaiden und unzüchtig sich benemen
würdint sy M^H. strafen und darzu das Tazgen wider
abstellen. Darnach wüsse sich meniglich zu richten.“

Die Rathsherrn Hans Roth und Eberhard Klarer
wurden Freitags vor Laurentius „von der Mitten wegen
verordnet.“ Bald darnach kam die „Müst-Ordnung“ zu
Stande, nach der hinfort in den Hauptstraßen keine
Dünger- und Schutt- Ablagerungen mehr Platz greifen
durften. An weniger frequenten Orten und Gassen dul-
dete man derartige Verunstaltungen der damals obnehin
noch nicht sonderlich „zierlichen und wohlgebauten“
Stadt, — etwas länger, doch solle z. B. „in der nünen
statt (Neustadt) kain Baw lenger denn 14 Tag und im
Hospital (der jezigen Hintergasse) lenger nit dann ain
Monat ligen beliben und demnach usgeführt werden —
für das Schwarz- Thor oder uff den Platz. Uff das
so haben M^H. ainen gemainen Knecht bestellt, der den
Zuwiderhandelnden by sinen Eid wuchentlichen rügen
und angeben solle.“

Kurz vor Bartholomäi predigte „uff dem Feld“
zwischen Neunkirch und Gächlingen ein Wiederkäuser,

der daselbst seine Hütte aufgeschlagen und schon seit einiger Zeit den Wiedertauf angepriesen hatte. Hans Jakob Murbach und Hans Schwarz des Raths, erhielten alsobald den Auftrag „von der beschenehen Predigt wegen sich zu erkundigen.“ Darnach Montags nach Kreuzeserböhung küßte man „all die so von Gächtingen und Nütlich an der Predig gewesen sind, jetzlihs umb 2 Pfd. (in Monats-Frist zu bezahlen oder in M.H. Stadt und nit darus bis die Buß bezalt ist) doch mögen sie umb Gnad bitten ic. Der Predicant „Lang-Hans, der Hürt von Gächtingen,“ wurde aus M.H. Stadt Gericht und Gebiet auf zwey Mil Wegs“ verwiesen, welches Urtheil er mit einem Eide zu erhärten hatte.

Mittwoch vor Thoma legten M.H. „Zugehörigen im Kleggöw,“ für denselben Fürbitte ein, worauf man ihn begnadigte; „doch solle er us sinem Hüttlin in ein Dorf ziehen und dasselbige dannen gethan werden.“

Das Rathsprötokoll dd. Zinstags nach Franziskus meldet: „Umb das sich Erhart Sutter wiedertaufen lassen, denselben für gut und gerecht gehalten und wiewohl er ainmal davon gestanden und sich der Irrung bekennt, weshalb In auch M.H. begnadet — ist er doch wider dazu gestanden, hat auch mitlerwyl die Länfer in sinem Hus enthalten, deshalb er in M.H. Gefängnis komen und daselbst von den Predicanten soweit unterrichtet worden ist, das er aber von dem Wiedertauf gestanden und sofort sich der Irrung dapfer bekennt hat. Daruf ist ihm zu ainer Buß ufgelegt das er sich uff nächsten Sontag zu St. Johannis der Irrung also bekennen und sprechen solle:

„Lieben und gute Fründ als ich mich dann wider-taufen lassen, denselben Wiedertauf für gerecht und gut gehalten, auch understanden hab den mit dem Gotts-

„Wort zu beschirmen söllichen vil Lüten für gut ingebildet, so bin ich aber von denen die der Sachen Verstand haben gründlich, gungsam und so viel unterrichtet, daß ich mich bekenn, daß ich treffentlich geirt hab und von söllicher miner Irung gestanden, den Widertauf für ungerecht und minen ersten Tauf für gerecht und gut halt, darumb ich Euch gemainlich und sonderlich, um Gottes Willen bit ob ich jemans gemeldten Widertauf ingebildet oder deshalb gekürgert hät, daß Er auch von sollicher Irung wider welle abstan.“

Durch all die gemachten Erfahrungen belehrt fand sich die Regierung bewogen (Freitag nach Maria Geburt) nachstehendes Mandat ergehen zu lassen:

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Schaffhusen verkünden unsern Burgern und den unsern allenthalben in unserer Landschaft Nachdem wüßentlich, daß sich zu Inthen allerlay Landstricher, Buben, Widertäufer, Prediger und derglichen die anderswo vertrieben und in iren Vaterlanden nit bliben dürfen („dürren“) in unser Stadt und Landschaft (sich) enthalten, dardurch Berufungen und Versamblungen geschechen dem gemainen schlechten Volk predigen, dasselbe („sv“) damit mer verwirren und verwirren dann zu dem rechten Glauben bringen zc. Daß hinfür solch und dgl. Landstricher nieman mer herbergen auch nieman kain Berufung noch Versamblung thun noch haben und Inen, Irer Predig nieman zuhören sonder sollich Lüt, wo Ir die in unsern Gerichten mögen betreten und ankommen gefänglich annemen und zu unsern Händen überantworten sollen, denn wer harüber ungehorsam erschienen den würden wir je nach Gestalt der Sach ungestraft nit lassen, zc.“

Auf Mittwoch nach Berena wurde Thomas Spiegelberg als „Bogt gen Suggaris angenommen.“

Donnerstag nach Berena und Frentags nach unser Frauen-Tag, verbot der Rath sowohl den Beken als „ander Lüten,“ den Anlauf von Früchten „in den Hüfern oder Schüren,“ bei Busse 1 March Silbers. Korn, Haber u. dgl. solle „hieher uff unsern fryen Markt, in unser Kouffhus“ gebracht und daselbst eingekauft werden.

An diesen Erlaß wurde die Aufforderung geknüpft, die von der Stadt entlehnten „Biertel, Zmi, Maß u. dgl. dem Kornmesser zurükzustellen. Man wollte Kunde haben, daß „Lüt sigint die solchs. by Fren Handen habint und verhaltind.“

„Witer — wurde verkündet — welcher uff die (hohe) Schul (zu) Paris, well bitten, das sich derselb dem Stadtschreiber solle anzeigen.“

Viele Leute, welche auf die Berenameffe nach Zurzach zogen, wurden als Mörder und Wiedertäufer hier aufgegriffen. Diese Zurzacher Messe war als ein Tummelplatz unsittlicher Menschen damals übel berüchtigt.

Um diese Zeit kamen von den hiesigen Kriegsknechten, die in französischem Sold in Italien lagen, mehrere auf Urlaub nach Hause, was als etwas Neues betrachtet wurde. Die Werbung durch Beurlaubte wurde organisiert. Ende Oktober kehrten dann alle hiesigen Söldner reichlich mit Beute beladen nach der Heimath.

Um Aller-Heiligen enthauptete man den Tischmacher von Hallau, der den Bauernkrieg in Schwaben und den hiesigen Aufruhr der Rebleute mitgemacht und in ersterm mehre Mordthaten begangen hatte.

„Frau Maisterin und gemainer Convent des Gottshus St. Agnesen verkaufen Montag nach St. Andreas ihren Kelnhof zu Guntmadingen gelegen mit Hof, Hofstätten, Schüren, Spichern, Gärten, Hanfbündten, Wisen, Acker, Holz, Feld, Wunn, Waid, Wasser-Rechten zc. zc. Darzu auch Ir Wis im Schmerlaib in Köbnin-

ger-Wisen gelegen ic. Mehr Ir Holz am Hemming an der Halde gelegen, an Hans Jakob Murbach des Raths umb 288 Gulden N.ß. Währung,“ welche Summe baar bezahlt wurde.

Um das Ende des Jahres ließen sich viele angesehene Bürger bereden, im Gaisberg ein Silberbergwerk anzulegen. Man fand — nichts! Die Bergknappen, welche sich besaßt hatten, entflohen. Wahrscheinlich ist die s. g. Teufelstüchle im Loch der Stollen dieses verfehlten Bergwerkes.

Weinrechnung 4 Pfd. 8 Schilling. ~

1 5 2 8.

Freitags vor Lichtmes wird „der Hutmacher, von Ehrbruchs wegen“ um 10 Gulden gebüßt; dagegen verwies der Rath (Donnerstag nach Barthol.) „Bernhard Schnöwliß Wib,“ desselben Vergehens wegen 3 Mtl Wegs von der Stadt.

Freitag nach Lichtmes. Zwischen Herr Niklaus Spöhrli und den Kirchpflegern zu Schleithelm erkennt die Regierung, daß die Pfleger ihm jährlich 8 Mutt Kernen und 4 Pfd. 8 Schilling lut des Farznt-Buchs richten söllind. Und ob sich fürterhin begäbe, daß Jemand beehrte ihm sin Selgret oder Farznt und derglichen zu halten, das soll er us der obangezaigten Summ Kernen und Geld thun ic.

Um Lichtmes kamen Zigener in hiesige Gegend; man sing sie mit Weib und Kind ein, setzte sie aufs Rathhaus, wo man sie „übel marbaratt.“ Hierauf verbot man ihnen unsere Gegend und ließ sie laufen.

Zu Anfang des Jahres war wieder ein Religionsgespräch in Bern, welches von Schaffhausen nicht offiziell beschickt wurde, doch ging M. Linggi freiwillig hin, was ihm bald darauf eine Pfarrstelle in Brugg eintrug.

An seine Stelle berief man nach Schaffhausen den lutherischen Pfarrer Burgauer von St. Gallen, der alsbald mit Erasmus Ritter, einem Befenner Zwinglischer Ansichten, in einen höchst ärgerlichen Streit verwickelt wurde, der erst mit der unfreiwilligen Entfernung beider Kämpen aufhörte. Der Rath hatte merkwürdiger Weise dem Burgauer vollkommene Lehrfreiheit zugesichert.

Der kaiserliche Fiskal forderte Hallau, auf dem noch immer die Acht lag, in welche es durch den Bischof von Konstanz gebracht worden, aus derselben. Der Rath von Schaffhausen kam, in Folge bösen Gewissens, in die größte Verlegenheit, aus welcher ihn ein guter nachbarlicher Wink der Rotweiler befreite, die da riethen, sich mit dem Fiskal (wahrscheinlich durch Geldspenden) abzufinden.

Uff Valentini. „Wiewol Burgermeister und Rath verwichener („verschiner“) Zit Schriften und Mandate usgon lassen, daß weder Priester, Ordenslüt noch weltlich Personen unerlich sizen sollten ic,“ so wurde doch denselben nicht nachgelebt und das Gebot freventlich übertreten und umgangen, darob denn auch die Gesetgeber „Beschwerd und Mißfall empfangen“ um so eher als sie sich der Hoffnung hingegeben („versehen“) menglich würde gehorsam erschienen.“ Dem sey aber wie ihm wolle („wie aber dem“) damit sich niemand zu entschuldigen — noch zu klagen habe, warnte der Rath nochmals „aus guter, getrüwer, väterlicher Mainung, all die so sich in den Dingen schuldig wüssen“ und verordnete, „daß all Priester, Ordenslüt und weltlich Personen — niemand usgenommen, die unerlich sizen sich Irer Mäßen on verziehen (unverzüglich) entschlagen, abthun und hinfertigen, auch niemand dem andern sine Mäßen enthalten, husen und hosen solle in kain Wis noch Weg, denn wer trotz dieser Warnung ferners un-

gehorsam erschiene, den würde man on Mittel nach Gebühren strafen.“

Acht Tage später (Mittwoch vor Mathie) entschied der Rath „mit der mehreren Hand (per Majora), daß man nochmals bi der Mess auch by Singen und Lesen bliben wölle.“

Wilchingen wurde gegen die Ansprüche des Grafen von Sulz bewahrt, die in jezigen Zeiten gefährlich werden konnten. Auch Thünngen und der Reiat mußten gegen die Uebergriffe des Landvogts von Stotlach und des Konstanzer Domstiftes beschützt werden.

Am 14. Mai wurde „den unsern allenthalben mit Ernst und an zehen Pfund Heller Busse verboten, daß sie on Gunst, Wissen und Willen der Obern in keinen Krieg ziehen, ritten noch gan sollen.“

Diese Verordnung wurde Mittwoch nach Allerheiligen Tag verschärft, „N. Bürger und Zugehörigen sollen uff sy und gemaine Stadt getrüwlich warten widerigensfalls man dem Ungehorsamen sin Wib und Kinder nachschicken, darzu gegen sine Person und Güter mit Straf inmassen handeln würde, daß er wellte er wäre gehorsam gewesen.“

Ferner: „Durch Herr Burgermeister Ziegler, Junther Urban Jüntaler und Conrad Mayer in Anwesenheit („Bysin“) des Hofmeisters wird der Zoll von den Luggschiben (Salz in scheibenförmigen Gefässen) unter Ratifikations-Vorbehalt „also geordnet, daß fürohin von ainer Luggschib gemainer Stadt 6 Hlr., dem Gotthus Allerhailigen 1 Hlr. und den (Hof-) Knechten 3 Hlr. gehören soll.“

Um Himmelfahrt wurde ein Dieb, Jost Nagler, der für 10 Gulden Eisen gestohlen und seine Kinder zum Diebstahl verleitet hatte, gehängt.

Freitag vor Pfingsten wurde erkannt, daß man nach

Spingsten „von den großen Strafen wegen und dem wenig nehmen“ einen Antrag stellen wolle, für einmal aber erwählte der Rath noch den Rebleuten Claus Müller und den „Bischern“ Claus Dechslin, als Oberzunftmeister, laut dem über gedachte Zünfte gefällten Urtheil, (siehe 1525) „und soll es im übrigen mit ihnen gehalten werden wie vern (voriges Jahr).“

Mittwoch vor Corporis Christi wurde die „Ordnung, so man Sturm lüet“ wieder erneuert. „Es soll ain jeder sich bewaren mit Haupt-Harnasch (Helm) und Haupt-Hüblin, damit er versorgt sig ob ain Wurff uf In geschäch — das Im der destominder Schaden möchte.“

„Es soll mengklich zu sinem Für gut Sorg haben, und in welches Hus Für usbricht („uffgat“) da sollen er oder die sinen sollich Für selbs beschrnen (nach Hülfe schreien). Es soll auch der, in des Hus Für uffgangen ist des nächsten Rath's darnach, beschift und so er sich nit verantwurten könnte, je nach Gestalt der Sach darumb gestraft werden.“

Es soll niemand Nachts mit Liechtern one Laternen, in die Ställ oder an die End gan da Holz, Strow oder Höw ligt, noch sunst an andern sorgliche End oder er bessert ain Pfund Haller one Guad zu Bus als dif. (so oft) er das thut.“

„Wenn man zu Unziten in den Rath lüet so sollen die Thorhüter den usseren Thoren die Kettinen anlegen und söllint all amptlüt uff das Rathhus kommen.“

Es soll ouch mengklich sin Harnasch und Gewer gericht und by ainandern haben zc.“

Diese Ordnung wurde bis zum Jahr 1533 noch dreimal erneuert.

Auf Margarethe handelte es sich um die Frage „ob man den Pfaffen well Ewiber lassen oder nit.“ Der Rath entschied sich dahin, „dass es by der vorergangenen

Urtheil bliben solle, also, daß M. S. niemand verbieten wollen zur Ehe zu grifen, welcher aber das thut, der soll die gaislichen Güter (kirchlichen Stiftungen) nit niessen, sonder siner Pfrund entsetzt sin.“

Auf Fürbitte „gemainer (Zech-) Gesellen der Bürger so vergangnen Sontag uff (die) Dieffenhofer Kilwin gezogen,“ wurde Hans Rudolph endlich soweit begnadiget „daß sine Junstgesellen Jue zu allen Ehren mögen bruchen, doch soll er Gerichts und Rath ruwig stan.“ (Siehe 1526.)

Mittwoch nach Vincul. Petri schwebte die Lebensfrage, ob man bei dem alten Glauben bleiben oder dem neuen sich ergeben wolle schon wieder vor Rath, darauf „haben sich M. S. abermal erkannt und entschlossen, daß sie nochmal by der Mess wöllint bliben.“ Diesmal stimmten 18 („Händ“) für die alte Lehre, während im Frühjahr dieselbe nur von 15 (gegen 9) Mitgliedern bewahrt wurde.

Die Zwistigkeiten zwischen Alt- und Neu-Gläubigen im allgemeinen, und insbesondere unter den Gelehrten und Geistlichen und in den Rathssälen wirkten sehr verderblich auf das gemeine Volk, wer sich nicht über die kirchlichen Formen hinweg bewegen und seinen Heiland zuletzt auch ohne diese finden konnte, der lief sehr leicht Gefahr, über dem Kultus wohl gar das Christenthum zu verlieren.

Hans Brodbel erdreistete sich, in Engenbergs Hus (wahrscheinlich bei Besprechung der Reformation) zu sagen: „Er syne (speie) in die X Gebott u. s. w.“ Hierum wurde er um zehen Pfund Heller gebüßt. Bei andern bewirkten die Glaubens-Erörterungen ein tolles unbändiges Leben. Der junge Gebhard mußte aus der Stadt und ihren Gerichten verwiesen werden, „umb daß er ohn all Ursach zu wiederholten Malen („zum dicker-

mal“) Lüt die. Im kain Laid gethon zu hauen und zu stechen gedrowt, übel geschworen und wenn er Brod gefordert“ dieses mit den schmäblichsten Ausdrücken gethan. Todschlag, Ehebruch u. dgl. Verbrechen befanden sich im Schwunge, wie immer, wenn die niedern Interessen nicht durch die Geseze der Religion und Tugend unterdrückt werden.

Auf Exaltationis Erue. wurde beschlossen, in den Zünften zu verkünden, daß „mengklicher mit sinen Kinde und Knechten reden und verschaffen solle, daß sy niemand in sinen Neben und Gütern Schaden zufügen.“

„Deshglichen soll mengklich sine Hund inhalten oder Fnen Bengel anhenken, damit auch die kain Schaden thügen.“ — — —

„Und als dann bisbar Sachen, die für das Vogtgericht gewachsen, der Bussen halben die darüber erkannt sind schlechtlich und ring hinkommen sigen, soll nun mengklicher vor Frävel gewarnt sin — dann fürhin in den Bussen ernstlicher dann bisbar würd gehandelt werden ic.“

„Witer verbieten M.H. an ain March Silber Bus das Nieman sin Bich das frank gewesen vor Ablauf eines Monats und on Wüssen und Willen der Hirtenmeister zur Heerde („für den Hirten schlachen“) noch über kain Tränki führen soll.“

Jakob Heid von Colmar wurde wegen sieben Mordthaten gerädert.

Montag nach Jakob. „Elsi Liebhart, Maister Martin Stainlins des alten Pfarrers Köchin vermacht um der Gutthat willen so bisher Fro von gemeldetem Frem Herrn beschehen, demselben Fr Hab und Gut so viel sy des hinder Fr verlasse — dagegen bekennt sich genannter Maister Martin, daß er sy Fr Wyl und Lebtag

gesund und sech (krank) by Im haben und sy nach
Nothdurft versehen wöll.“

Freitag vor Michaeli verkaufen die Meisterin
und der Convent des Gotteshaus St. Agnes den Be-
szern von Theilreben am Noder, an der Hochstraße, im
Mühlethal, auf dem Geishof, am Finsterwald und an-
derwärts gelegen, ihren bisherigen Antheil „mit dem
Anhang, wenn das halb Hauptgut abgelöst werde, das
denn nachfolgend das Kaufobjekt allein als Under-
pfand genügen solle.“

Funker Bürgermeister Joh. Peyer kauft von dem
Kloster St. Agnesen drei Theile der Gerichtsherrlichkeit
zu Haslach um 700 fl. Das letzte Viertel dieser Ge-
richtsherrlichkeit kam 1651 von der Klosterverwaltung
geschenksweise an die Stadt.

Freitag vor Simon und Judä wurde Frau Beatriz
von Fulach, geborne Waldfirch, des Widertaus wegen
vor Rath beklagt und nachdem „sie solcher Klag ge-
ständig gewesen, darob aber M.H. sich nit vergnügen
lassen, habent sich M.H. erkennt, das sie da ston und
selbst mündlich rede: sie habe in dem, das sie den Wi-
dertauf angenommen Unrecht gethan und geirrt, das
sige ihr laid, sie wolle gänzlich wieder davon abston und
sich solchs Widertauf fürter nit beladen. Bei Verlesung
dieses Urtheils beantwortete sie den ihr in den Mund ge-
legten Widerruf mit ja, noch sollte sie aber „nüñz desto-
minder M.H. Straf erwarten,“ doch auf geschene Für-
bitte ab Seite Funcker Ulrich von Fulach ihres Ehemirchs
und „siner Fründen und Schwägern,“ begnügte sich der
Rath „an dem wie gestern mit ihr gehandelt worden und
ließ sie ledig von hinnen scheiden.

Ihr Bruder „Hans Waldfirch,“ Gerichtsherr zu
Schollenberg und nachheriger Bürgermeister wurde bei
dieser Gelegenheit wegen Beherbergung einiger Wider-

täufer - Händlinge namentlich des Bruder Wilhelms, Bruder Beltins, den er in seinem Schlosse Schollenberg „aufenthalten, und anderer (von denen er „wohl gewußt daß sie in M. S. Ugnad gestanden“) gehuset und gehofet ihnen essen und trinken geben“ hatte bußwürdig erkannt doch einstweilen die Buße verschoben.

Auf Martini wurden die von Hallau angesprochen um, daß sie hinter dem Vogt gemaindet (ohne dessen Wissen eine Gemeinde abgehalten) über und wider den Vertrag, den sie geschworen haben. Nach geschehener Verantwortung wurde ihnen gesagt, daß sie es mit mehr thügend denn M. S. wollend schlechterdings („schlechtlich“) by dem Vertrag zc. bliben.

Der auf St. Andreastag versammelte Große Rath bestellte auf die eingelaufene Kunde hin, daß der Vogt von Kyburg auf der Rheinbrücke zu Gericht sitzen wolle eine Deputation „mit ihm Red zu halten,“ unter Vorgang Bürgermeister Meyers. Auf der Brücke kam es wirklich zu Erörterungen bezüglich der Territorial-Rechte. Die Zürcher versprachen Boten vor unsern Großen Rath zu senden und beriefen sich vorläufig auf ein ihnen seiner Zeit durch Bürgermeister Ulrich Trülleran gewordenes Zugeständniß, „daß die von Zürich uf das dritt Joch sollten Gerechtigkeit haben“ — davon sich aber hierorts kein Wort geschrieben vorfindet.

„Von des gemain Nuges wegen erkannten Burgermeister und Rath Frentags vor Thome, daß nachdem die Ehurer Bapen „so in großer Summ und Anzahl in Umlanf gerathen („inbrechen“) probirt worden seyen und Freu Bapen nit mögen gleichen, daß fürohin dieselben nit thürer noch nächer denn 11 Pfening unser Währung, sollen gegeben noch genommen werden,“ bei Verantwortung und Strafe.

Weinrechnung 4 Pfd. 8 Schilling.

1 5 2 9.

Wegen den Glaubensänderungen entstanden zu Ende vorigen und Anfang dieses Jahres zu Basel und Diefenhofen Unruhen, in welchen Gesandte von Schaffhausen den Frieden vermittelten.

Nach 3 Königstag hielt man großen Rath wegen der Ansprache Zürichs auf die Rheinbrücke „und gaben min Herren ain sin Antwort.“

Bei einer Wolfsjagd auf der Enge erlegte man 3 dieser Thiere, 6 andere entkamen. An dieser Jagd hatten über 300 Personen Theil genommen, deren Ungehorsam das Entkommen der gefährlichen Gäste verursachte.

So abgeneigt auch die Majorität des Kl. Rathes noch vor kurzer Zeit sich dem erneuerten Glauben erzeigte, so kam es doch mit der Reformation (Freitag nach Sebastiani) schon so weit, daß die Zunftmeister Hans Schalch und Heinrich Müller beordert wurden, „die Messgewand von Sanct Wolfgang (der Wallfahrts-Kapelle auf dem Delberg) herab zu nehmen und zu versorgen.“

Am 23. Januar insinuirte der Rath den Klöstern, daß sie ihre im Högau liegenden Häuser und Güter verkaufen möchten. Zu gleicher Zeit verordnete er wiederholt, daß Niemand ohne seine Zustimmung in Glaubenssachen etwas ändern dürfe.

Freitag vor Lichtmess schloß die Regierung mit „Maister Hainrich dem Bulvermacher“ einen Vertrag, in welchem man sich gegenseitig halbjährige Aufkündigung vorbehielt.

Nach diesem wurden Meister Heinrich alle Fronfasten 4 fl. oder „des Jars sechszechen Gulden“ Wartgeld zugesichert nebst einer „ziemlichen Behusung und je des andern Jars (alle 2 Jahre) ain Rock wie andern Amptlütten oder Bediensteten.“

„Dagegen und herwider soll er schuldig sin unser gemainer Stadt des Jars — namlich im Anfang Merzens — 3 Zentner klein körnz (sein gekörntes) und 3 Zentner groß körnz Pulver, jeden Zentner umb 2 Gulden zu machen und zu geben. Und dieweil er an unserm Pulver macht so soll er bis das vollendet und uff der Müli zu unsers Zügmeisters Handen gefertiget und kommen ist sust dazwüsche nieman kein Pulver machen. Zu solchem unserm Pulver sollen wir dem Pulvermacher (das erforderliche) Züg zugeben schuldig sin.“

Mit dem Mehrbedarf solle es „in aller Gestalt“ wie vorerwähnt gehalten sein. Dem Pulvermüller wird zugestanden, für eigene Rechnung Pulver zu verfertigen und zu verkaufen, doch an niemand, der „Uns oder den unsern wiederwärtig (feindselig) ist.“

„Wir sollen auch schuldig sin dem Pulvermacher die Pulver Mülin mit aller In- und Zugehör — in Eren zu halten one sin Kosten und Schaden und wenn er Salbeter hat und wir des notdürftig sigen — ist der Werschaft — so sollen wir schuldig sin Im den (im laufenden Preis) abzunemen.“

„Wenn sich auch begäbe, daß wir mit unserm Geschütz in das Feld ziehen und wir unsern Pulvermacher darzu bruchen welten alsdenn soll er uns hierinnen auch gehorsam und gewertig sin, und sich als vil er verstat und vermag (dazu) bruchen lassen. Entgegen sollen wir Im wie ander sins gleichen — erlich halten.“

„So oft denn auch unser Zügmeister an Ime den vielgemeldten Pulvermacher begeren würde, mit Ime in das Züghaus und uff die Werinen zu gon, das Geschütz zu besuchen, dasselbe zu sübern und zu ordnen,“ so soll er sich bereitwilligst stellen und ihm hierin „beholffen und berathen sin ic.“

Kurz; vorher wurden „Junfer Urban Züntoller, Hans

Kähler und Bernhard Züner (des Rath's) verordnet, mit dem nünen Büchsenmaister zu tractiren („handeln“).

Troß den wichtigen kirchlichen Vorfällenheiten und daheriger Sorge um das allgemeine Wohl beaufsichtigte die Regierung nichtsdestoweniger die ibrigen insbesondere und steuerte und wehrte mit sorglicher Hand, wenn rohe Sinnlichkeit den Damm zu durchbrechen drohte.

Zinstags vor Invokavit ging den Wirthen und Stubentnechten die Weisung zu, „nach den Neunen kein Win mehr zu geben noch fürzustellen, das sollen sie schwören.“

„Es soll auch nach nünen niemand kein Spil thun.“ Bei dem Eid sollen die Uebertreter von den Wirthen oder Gesellschaftspflegern dem Vogt angezeigt werden.

Nächst dieser Verordnung wurde in diesem Jahre die Verordnung und Wiedererneuerung der Ziegler-, Waidgangs-, Kornhaus-, Metzger- und Müller-Ordnung begutachtet und an Handen genommen.

„Mit ainhelligem Rath, bis an ainen, erkannten sich M. S. Sambstags vor Deuli, daß wenn zu Pfingsten die Rätth erwählt werden, baid Zunftmaister zun Schnidern im Vort Fren Maistern sagen söllint, daß sy Frieden Stülzen (des Großen Rath's) us Ursach, daß man siner Frauen in siner Gegenwärtigkeit (doch erfolglos) gsagt, daß si nit mehr so üppig lebe — weder an Gericht noch Rath mehr setzen söllint; er soll auch hinfür nit mehr in den großen Rath geladen werden.

Bastian Hag wurde „umb die großen freffentlichen Schwür und merkliche Gotteslästerung — us Gnaden — zwo Stund lang in dem Halsisen zu ston und demnach vier Mil Wegs fer von der Stadt und Fren Gerichten zugon“ verurtheilt.

Dagegen begnadigte man auf Fürbitte des Bürgermeisters von Ehur und des Hauptmann Has „us dem

Bunde“ (Bündten) den Hans Heinrich Hag „von wegen des Todschlags so er in M.H. Stadt begangen, also das er in Ir Stadt wie ain ander Gast us und um möge wandlen, — doch ist mit Im geredt worden, wo er sich unbeschaidentlich halte alsdann würden M.H. Ir offen Hand haben und nach Irem Gutbedünken mit Im handeln.“

Freitags vor Quasimodogeniti. Die Junftmeister Konrad Mayer und Heinrich Schwarz „sollen mit den Frauen zum Paradies märkten von des Dorfes Lohn wegen.“

Um 145 fl. verkauften sodann gedachte Frauen die Gerichtsbarkeit zu Lohn, Opferzhofen und Altorf, mit Zwing und Bann sammt derjenigen über Büttenhard. Den Kirchensaz, Bogtrecht, Zins und Zehenden ab den Höfen und Gütern besagter Ortschaften nebst den Hölzern behielten sich die Frauen vor.

Als im April Gesandte von Bern, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell die fünf Orte (Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Luzern) bereiseten, um Vorstellungen wegen der Bündnisse zu machen, das letztere mit König Ferdinand auf Georgi zu Waldshut abgeschlossen, wurden sie in Unterwalden gröblich beschimpft, indem die Wappen von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen durch den Narren des Landammanns auf einem gemalten Galgen angebracht worden waren. Genugthuung wurde verweigert! Dieser Umstand mag hier nicht wenig zu dem Haß gegen die Anhänger des Papstes beigetragen haben.

Um diese Zeit verkaufte Junker Hans Peyer das Dorf Buch, welches er vor wenigen Jahren vom St. Agnesen-Kloster erkaufte hatte, an die Stadt um 200 Pfd.

Der Große Rath besprach Donnerstags vor Jubilate die kirchlichen Angelegenheiten. Bürgermeister Peyer,

Hans Rudolph, Hans Jakob Murbach, Hans Spar und Balthasar Pfenschmid wurden zu den Artikeln des Glaubens verordnet.

Montags nach Philippi und Jakobi sandten die Fischer und Knechte Abgeordnete an die Regierung. „Mit hohem und großem Ernst baten diese die haid Zünfft wider zu begnaden und Inen zu verzeihen, dann sy bekennend, daß sy wider M.H. gehandelt und Unrecht gethan habint, sy wollind sich aber hinfür dermassen gehorsam schicken und bewiesen daran M.H. ain sonder Gefallen werdind haben.“

„Also in Ansehen der Zyt-Läufen und us allerlay Ursachen habent M.H. die gemeldten Zünfft begnadet also, daß sy wider Rath und Gericht besetzen, wählen sollen und mögen wie von Alters har.“ Ausgeschlossen aber von dieser Gnade erklärte man die Rädelsführer des Aufstandes jetzt noch, woran die „ungehorsamen und aufrührerischen Reden“ gegen die Regierung, deren sich Thoman Maler und Hans Satter dieser Tage schuldig gemacht, beigetragen haben mochten.

Ohne bestimmten Bescheid entlies man die Abgeordneten. Die erzeigte Gnade möglichst eindringlich zu ertheilen wurde ferner beschloffen, daß der heutige Beschluß am nächsten Donnerstag, als an der Auffahrt, durch die beiden Bürgermeister mit passendem Zuspruche den Fischern und Knechten mitgetheilt und letztern noch insbesondere zu verstehen gegeben werden solle, daß sie M.H. mit dem Ex-Zunftmeister Claus Hag „nit übersetzen sondern denselben ungewählt lassen sollint.“

Wie unpartheißch übrigens Schaffhausen zu dieser Zeit verfuhr, beweist der Umstand, daß sowohl die Nonnen aus St. Katharinenthal, welche man zwingen wollte reformirt zu werden und der Abt von Rheinau, der sich vor der Reformation, die in seinem Stifte um sich griff,

nach unserer Stadt flüchtete, als auch reformirte Rotweiler, die aus ihrer katholisch gebliebenen Vaterstadt vertrieben worden, — hier gastliche Aufnahme und freie Ausübung ihrer Sazungen fanden.

Jakob Schuffel ab dem Schuffelberg, ein Wiederläufer, wurde seines Glaubens wegen dahier enthauptet. Er starb fest in seiner Ueberzeugung.

Mittwoch den 9. Brachmonat zogen die von Zürich mit ihrem Banner nach Kappel, ihnen entgegen die fünf Orte (Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Luzern). Gern hätte Zürich bewaffneten Zuzug von Schaffhausen gehabt, der ihm aber verweigert wurde. Dagegen sandte unser Rath 4 Boten, die den Frieden vermitteln halfen.

Freitag nach Johanni kam dann die Nachricht des abgeschlossenen Friedens hieher und wurde mit Glockengeläute, Ledeum und großem Jubel aufgenommen.

Die hiesigen Gesandten waren gewesen: Hans Jakob Murbach, Hans Kübler, Christoph vom Grüt und Hans Rudolf, alle des Kleinen Rathes.

Freitags nach Petri und Pauli verbot man Burkhard Siegrist der „ainer Frauen Geld inzogen und das verspilt hat“ das Spielen, sei's „um Haller oder Pfening“ für immer und strifte ihm mit Ausnahme der „Tag-Werten“ den Wirthshaus-Besuch ab.

„Nachdem und dann der Krieg und die Unainigkeit so sich zwüschen unsern getrüwen, lieben Aidtgenossen zugetragen und erhebt (entsponnen) durch die Gnade des allmächtigen Gotts gericht (geschlichtet) und Gott sig gelobt und gedankt) wieder zu Ainigkeit und gutem Friden kommen ist, haben daruff Bürgermeister und Rath ernstlich angefechen und gebieten — den Fren männiglich, daß niemand — zu Nachtheil, Verachtung noch ainigem Lob oder Unlob, von sollichem Krieg nünz reden noch anziehen soll by ainem March Silber Busz ic.“

Bald nach diesem wurden die Bilder aus der Barfüßer Kirche von obrigkeitlichen wegen entfernt, den Conventualen das Messelesen untersagt und ihre Kirche verschlossen.

Freitag vor Jakobi zerschlug man die Heiligenbilder auf dem Delberg, räumte die Kapelle aus und verkaufte daraus, was einigen Werth hatte.

Damit man auf jeden Fall hin gerüstet sei, wurden auf Kreuzerhöhungstag „baid Bürgermeister und Hans Jakob Murbach von dieser Länfen wegen zu rathschlagen“ ernannt.

Die Pulvermühle sprang in die Luft, doch ohne daß Jemand beschädigt wurde.

Zunftmeister Züner wurde den barmherzigen Schwestern als Pfleger beigegeben.

Auf Michaelstag kamen Boten von Zürich, Bern, Basel, St. Gallen und Mühlhausen. Man hielt großen und kleinen Rath, der sich dann mit ihnen zur Abschaffung des römischen Katholicismus vereinigte, somit die Einführung der reformirten Konfession beschloß. Schaffhausen trat später mit den 2 erstgenannten Städten in ein sogenanntes evangelisches oder christliches Bürgerrecht, d. h. Schutz- und Trutzbündniß gegen Anfeindungen des Glaubens wegen. Decolampad schrieb um diese Zeit an Ritter und gab ihm zur Einführung des evangelischen Kultus Rathschläge.

Donnerstag nach Michaeli schaffte man Mess und Bilder unter obrigkeitlicher Aufsicht in dem Münster ab und hieß die Pfaffen sich entfernen. Folgenden Tags fiel auch der berühmte große Gott von Schaffhausen. Die Altäre wurden überall vermauert. Am nämlichen sind Herr B. Bayer, Hans Jakob Murbach, Hans Liph, Heinrich Schwarz, Konrad Mayer zu Ord- der Kirchen (wenn hier nicht die Einführung des

reformirten Kultus gemeint wird, so ist darunter die Säuberung derselben durch Wegschaffung der noch vorhandenen Bilder u. dgl. verstanden) und des Echwortt verordnet.“

„Hievor sind verordnet in das Münster und St. Johannis zu gon und Mh. Erkantnuß zu offnen: Herr Bürgermeister Bayer, Heinrich Schwarz, Hans Rudolpb, Alexander Offenburger und die so Herr Bürgermeister gefallen.“

Eine Ermahnung der durchreisenden nach Notweil bestimmten Boten der 5 Orte, beim alten Glauben zu bleiben, blieb ohne Erfolg.

Am St. Franziskus-Tag beauftragte und bevollmächtigte der Große Rath den Kleinen „mit Zürich, Bern und Basel von des evangelischen Bürgerrechts wegen zu handeln.“

Hans Seiler, „der Krutbaader,“ der als man die eidgenössischen evangelischen Gesandten auf der Schmiedstube bewirthete, „ain Unfur gebrucht, darus wol großer Unmuth hät enston mögen,“ wurde dieser und anderer Vergehen wegen „Zunft- und Burgrecht abkündt“ und Landes verwiesen.

Mittwoch nach Franziskus büßte man 6 Schifflente von Konstanz „von wegen Irß Fahrens an das dritt Brücken-Foch und das wol möglich gewesen, daß das Schiff wär den Laufen ab geronnen,“ um 80 Pfund Hlr.

Mittwoch nach Allerheiligen beauftragte der Rath baide Bürgermeister und den Zunftmeister Jakob Murbach „Kundschaft der Strassenräuber wegen“ einzuziehen.

Montag vor Martini fand sich endlich die Regierung bewogen „den Priestern so nit Rainkeit (oder das Eölibat im Umfange des Wortß) wellen halten“ zu gestatten, daß diese „ohnentsetzt Irer Pfründen zur Ehe greiffen mögen“ dabei wurden aber die früheren Mandate,

„daß keiner by einer Mägen zu den Unehren sitzen solle“ strengstens erneuert. Bezüglich den Klosterfrauen wurde erkannt, „daß die ebenfalls („auch“) zur Ehe greifen mögen,“ und sollen, die sich verheirathenden ausgesteuert werden „wie mit andern auch beschehen.“

Montag nach Martini. Nachdem die Reformation so weit gediehen war, so kam nun der im Jahr 1524 mit dem Kloster Allerheiligen abgeschlossene Vertrag zur Sprache.

Bürgermeister Peyer, Konrad Meyer, Hans Jakob Murbach, Wilhelm Rietmeyer und Christophel vom Grüt erhielten sofort den Auftrag „über gedachten Vertrag zu sitzen.“ Montags nach Katharina wurde derselbe aufgehoben erklärt.

Mittwoch vor Katharina wurde ebenfalls unter der Obmannschaft des Bürgermeister Peyer eine Raths-Deputation (Hans Jakob Murbach und Heinrich Schwarz) ernannt, welche im Vereine der „baiden Predikanten“ die immer noch der alten Lehre ergebenden Klosterfrauen im Paradies „in Gegenwartigkeit des Richtigers, Fres Intrags berichten,“ resp. das Kloster als aufgehoben erklären solle.

Denselben Tag wurde die Einführung eines Ehegerichts beschlossen; (früher mußten streitige Eheleute vor dem Bischof zu Konstanz ihre Beschwerden vorbringen), und alsobald zu desselben Bestellung geschritten. Aus dem Schoofe des Kl. Rathes wurden erwählt: Hans Jakob Murbach, Hans Urban Jüntaller, Meister Ludwig Dechlin, Hans Schalch und Heinrich Schwarz. „Die sollen in M.H. Stadt und Landschaft all Ehesachen u. dgl. als von des Blumen wegen, usrichten.“

Am 19. Dezember verheirathete sich der gewesene Abt von Allerheiligen, Michael von Eggenstorf, mit einer ehemaligen Nonne aus dem Kloster Löß, Anna Keller

von Schleithelm. Er trat auch in die Gesellschaft der Kaufleute.

Das ganze Jahr durch war kalte und nasse Witterung gewesen. Es wuchs zwar viel, aber sehr saurer und ungesunder Wein (oft 30 Saum in einer Fuchart). Die Weinrechnung war 4 Pfd. 16 Schilling.

Im Herbst herrschte eine ganz eigenthümliche Seuche, welche die von ihr befallenen Personen binnen 24 Stunden tödete. Der Anfall begann mit abwechselndem Frost und Hitze, darauf folgte eine unwiderstehliche Neigung zum Schlafe, auf der Zunge entstanden weiße Blasen und der ganze Körper zerfloß in Schweiß. Da diese Krankheit aus England kam, so nannte man sie den englischen Schweiß. ~

1 5 3 0.

Am St. Agnesen-Tag wurde „die Häckerin des Küfers Frau,“ welche schon eine geraume Zeit als Wiedertäuferin gefangen saß, nun aber sich gedachter Lehre begeben hatte, wieder auf freien Fuß gestellt. Zur Strafe sollte sie in Monatsfrist ein Mark Silber Buße bezahlen und „im Münster an die Kanzel stan und vor der gemainen Versammlung“ bezeugen, daß sie „von den Gnaden Gottes soweit unterrichtet worden, daß sie von dem Widertauf gestanden, da derselbe ungerecht, dagegen aber der Kindertauf gerecht sene.“

Das Ehegericht, von weltlichen Richtern besetzt, denen jedoch in besondern Fällen der Pfarrer am St. Johann beigegeben war, wurde von Erasmus Ritter einiger von demselben gefällten Sprüche wegen etwas hart mitgenommen, weshalb die „Gerichter und Urtheilsprecher“ ihn bei dem Rathe verklagten. (Montags vor Lichtmess.) Er habe „sich gescholten und Inen zugeredt uff

Wainung also, sie habint geurtheilt ungöttlich, unrechtlich und geben eine falsche unredliche Urtheil wider Gott und die hailig Geschrift, das er ainer Gemaind verkünden welle, darumb si Frer Ehren Nothdurft gemäs Wandel (Satisfaktion) begehrint und den übrigen Handel M.H. befehlind.“

Erasmus stellte in Abrede, „daß er geredt ain falsche Urthel, dagegen sig er aber wohl ingedenk, daß er dieselbe als ain unchristenliche, ungöttliche Urthel die der hailigen Geschrift nit gemäs sene bezeichnet,“ er habe die Richter nicht schmähen, sondern nur damit sagen wollen, „daß si us Unwissenhait geurtailt und die Geschrift nit verstanden habind,“ dieses alles habe er „allain von Amts wegen wie Im gebühre, geredt und halte die Richter für from biderb Lüt und wer da siße gefall Im wol, doch wenn wider die Geschrift gehandelt werde“ finde er sich verpflichtet, solches zu rügen.

Diese Verantwortung wollte keineswegs genügen; es wurde beschlossen, daß Leute verhört werden sollten, damit man wissen möge „wie die Wort ergangen.“ Kläger und Beklagter ernannten Zeugen, deren Angaben übereinstimmten.

Samstags vor Valentin beschloß der Rath, „daß der Predikant die Richtigkeit seiner Behauptung Form Rechtens beweisen müsse. Sonderbarer Weise räumte man ihm hiez zu nur zwei Tage ein, während sonst für ganz unwichtige und niedere Fälle für „das Ußbringen“ sechs Wochen und drei Tage eingeräumt wurden.

Ritter war jedoch nicht verlegen und trat Montags am St. Valentins-Tag mit der Bibel unterm Arme vor Rath und zeigte mit dem „ander Buch und dem fünften Buch Mose“ (je im 22. Kapittel) wie schriftwidrig die Berichter in den fraglichen Fällen geurtheilt. „Damit

hat er vermaint sin Ußbringen gethan und die Richter an Iren Ehren ganz kainß Wegß verletzt zu haben.“

Die Kläger waren aber anderer Meinung; wenn schon privatim dem Erasmus durch Burgauer, der damals im Ehegerichte saß, der Vorwurf gemacht wurde, „Ir nemmen sich Sachen an, der Ir wohl müßig giengend,“ so wurde jetzt, da die Scheltung vor dem Richter schwebte und das Publikum des Ausgangs wegen gespannt war, um so weniger etwas gespart als sich manch Unzufriedenen Gelegenheit darbot, an dem nunmehrigen Paulus sich zu rächen. „Das siße ein Errühriger Handel und treffe ein ganz Gericht an, gehöre auch vor das weltlich Recht. So er allain geredt (hätte), daß si der Schrift nit gemäs geurtheilt gienge vielleicht das (besser, eher) hin, aber, daß er gesagt sy hättind unchristenlich und unrecht geurtheilt, da er doch weder by Klag, Antwort noch by der Urthel gessen und somit nit wisse wie der Handel stünde,“ — so könnten sie sich „mit dem das er (zu seiner Verantwortung) ingelegt,“ um so weniger begnügen als sie, „wenn si noch morn urthlen sölten“ denselben Fall also behandeln würden.

Nachdem Ritter nochmals erklärte, „sin Sach gnugsam mit der Schrift bezügt zu haben,“ folgte der Spruch: „daß Herrasmus (Erasmus) der Predikant lut vor ergangener Urthel nit gnugsam ußbracht hab, deshalb er da vor Rh. stan und in Gegenwärtigkeit derer bei denen er das Gericht geschmäht, reden soll, daß er die obangezeigten Wort in Zornß-woß geredt, den Ehrichtern deshalb Unrecht gethan und wüsse von ihnen nünß anders denn Ehre, Liebs und Guts, und daß sy habint geurthailt wie fromm und biderb Lüt.“

Dem Drange der Umstände folgend leistete der Beklagte „lut angezeigter Urthel“ die geforderte Ehren-

erklärung. („Des haben die Eherichter Brief begert die Fuen zu geben erkennt“ wurden.) Worauf Ritter „um solch sin Handlung“ überdieß noch um 80 Pfd. Hlr. gebüßt wurde.

Freitags vor Reminiscere that wieder ein Wiedertäufer Kirchenbuße, und leistete den Wiederruf seines Glaubens.

Freitag vor Margarethe wurde erkannt, daß dem Gesuche der Kapitel-Herrn „im Gottshus Allerhailigen“ um Verbesserung ihrer Pfründen, diesmal nicht entsprochen, sondern diese Angelegenheit ein Jahr aufgeschoben werden solle, „bis man alsdenn sähe wie sich die Frucht (der neuen Lehre?) wellint anlassen.“

Zu etwelcher Beschäftigung der nun müßigen Pfaffen ließ man sie noch täglich lateinische Vesper singen, auch fanden sich noch hie und da Altäre und Bilder vor. Zürich, Bern und Basel sandten daher Mitte Juli eine Deputation anher, welche die Abschaffung auch des letzten Restes von Papismus verlangte, beinebens auch den Rath aufforderte, in das Kloster Paradies einen Prädikanten zu setzen, da man den katholischen Pfaffen von dort verjagt habe. Man entsprach bereitwillig hinsichtlich des letzten Punktes, auch dem erstberührten wurde später willfahrt.

Freitag nach Jakobi kam der um Palmarum angestellte „Schulmaister Johannes Fer von Stauffen“ ebenfalls um Vermehrung seiner Einkünfte ein. Nach heutigem Beschlusse sollen ihm jährlich 40 Gulden an Geld 10 Mutt Kernen und 5 Mutt Roggen verabreicht werden. „Damit soll er sich begnügen und von kainem etwas (nünß) haissen und kainen beschwären.“ Niklaus Bischer wurde „zu Provisor angenommen und git man Im namlich 20 Guld, 6 Mutt Kernen und 4 Mutt Roggen, darzu Behusung ic.“

Nachdem die Glaubensverbesserung obrigkeitlich beschlossen und mit Begräumung dessen, was laut dem Dafürhalten der Reformatoren dem Evangelium zuwider, der Anfang gemacht war, erließen „Burgermeister Klain und Groß Rāth nachstehende Artikel, die auf Erfordern durch die hiesige Geistlichkeit göttlichen Wortes gemäß beantragt und „in unser Stadt und Landschaft zu üben“ angenommen und befohlen wurden.

Vom Gottesdienste.

„Erstlich soll das Gotts Wort pur, luter und klar, vermög Hailiger Biblischer Schrift nūwes und als Testaments one Beimischung menschlicher Erfindungen geprediget, daneben die herrschenden Laster anzaigt und gestraft (gerügt) und zu Stadt und Land all Tag ein Predig geschehen.“

Vom Stand der Predikanten.

Die Pfarrherren, Predikanten und Vorgänger sollen aines frommen geschickten Wesens, geletzt, der Schrift wol verständig, one Hurry und in ander Weg ganz ungerlich sin; mit gutem, ehrllichem Exempel vorangehen, damit nit möge gsagt werden „Sy lecrind das sy selbs nit thügind.“

Die Pfarrer sollen auch die Jugend in unser Stadt und Landschaft uffs mindest im Jar viermal vor sy und Fre Helfer in die Kilchen beschiken und an Fnen erkundigen, ob sy beten können und Gottes Gebott wüßind und wo sy Mangel ersinden sy des tugendlich berichten.

Die Pfarrer und Predikanten in unser Stadt und Landschaft sollen auch im Jar uffs mindest zwaymal sich versambeln, Freer Lehr halben einandern Antwort geben und sich also — damit einhellig gepredigt und

Hans Rudolph, Hans Jakob Murbach, Hans Spar und Balthasar Pfenschmid wurden zu den Artikeln des Glaubens verordnet.

Montags nach Philippi und Jakobi sandten die Fischer und Rebleute Abgeordnete an die Regierung. „Mit hohem und großem Ernst baten diese die baid Zünst wider zu begnaden und Inen zu verzeihen, dann sy bekennend, daß sy wider M.H. gehandelt und Unrecht gethan habint, sy wollind sich aber-hinfür dermassen gehorsam schicken und bewiesen daran M.H. ain sonder Gefallen werdind haben.“

„Also in Ansehen der Zyt-Läufen und us allerlay Ursachen habent M.H. die gemeldten Zünst begnadet also, daß sy wider Rath und Gericht besetzen, wählen söllen und mögen wie von Alters bar.“ Ausgeschlossen aber von dieser Gnade erklärte man die Rädelsführer des Aufstandes jetzt noch, woran die „ungehorsamen und aufrührerischen Reden“ gegen die Regierung, deren sich Thoman Maler und Hans Sarter dieser Tage schuldig gemacht, beigetragen haben mochten.

Ohne bestimmten Bescheid entließ man die Abgeordneten. Die erzeigte Gnade möglichst eindringlich zu ertheilen wurde ferners beschlossen, daß der heutige Beschluß am nächsten Donnerstag, als an der Auffahrt, durch die beiden Bürgermeister mit passendem Zuspruche den Fischern und Rebleuten mitgetheilt und letztern noch insbesondere zu verstehen gegeben werden solle, daß sie M.H. mit dem Ex-Zunftmeister Claus Hag „mit übersetzen sondern denselben ungewählt lassen söllint.“

Wie unpartheiisch übrigens Schaffhausen zu dieser Zeit verfuhr, beweist der Umstand, daß sowohl die Nonnen aus St. Katharinenthal, welche man zwingen wollte reformirt zu werden und der Abt von Rheinau, der sich vor der Reformation, die in seinem Stifte um sich griff,

nach unserer Stadt flüchtete, als auch reformirte Rotweiler, die aus ihrer katholisch gebliebenen Vaterstadt vertrieben worden, — hier gastliche Aufnahme und freie Ausübung ihrer Satzungen fanden.

Jakob Schuffel ab dem Schuffelberg, ein Wiedertäufer, wurde seines Glaubens wegen dahier enthauptet. Er starb fest in seiner Ueberzeugung.

Mittwoch den 9. Brachmonat zogen die von Zürich mit ihrem Banner nach Kappel, ihnen entgegen die fünf Orte (Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Luzern). Bern hätte Zürich bewaffneten Zuzug von Schaffhausen gehabt, der ihm aber verweigert wurde. Dagegen sandte unser Rath 4 Boten, die den Frieden vermitteln halfen.

Freitag nach Johanni kam dann die Nachricht des abgeschlossenen Friedens hieher und wurde mit Glockengeläute, Tedeum und großem Jubel aufgenommen.

Die hiesigen Gesandten waren gewesen: Hans Jakob Murbach, Hans Kübler, Christoph vom Grüt und Hans Rudolf, alle des Kleinen Rathes.

Freitags nach Petri und Pauli verbot man Burkhard Siegrist der „ainer Frauen Geld inzogen und das verspielt hat“ das Spielen, sei's „um Haller oder Pfening“ für immer und strifte ihm mit Ausnahme der „Tag-Merten“ den Wirthshaus-Besuch ab.

„Nachdem und dann der Krieg und die Unainigkeit so sich zwüschen unsern getrümen, lieben Mitgenossen zugetragen und erhept (entsponnen) durch die Gnade des allmächtigen Gotts gericht (geschlichtet) und Gott sig gelobt und gedankt) wieder zu Ainigkeit und gutem Friden kommen ist, haben daruff Bürgermeister und Rath ernstlich angefechen und gebieten — den Fren männiglich, daß niemand — zu Nachtheil, Verachtung noch ainigem Lob oder Unlob, von sollichem Krieg nünz reden noch anziehen soll by ainem March Silber Busz ic.“

Bald nach diesem wurden die Bilder aus der Barfüßer Kirche von obrigkeitlichen wegen entfernt, den Conventualen das Messelernen untersagt und ihre Kirche verschlossen.

Freitag vor Jakobi zerschlug man die Heiligenbilder auf dem Delberg, räumte die Kapelle aus und verkaufte daraus, was einigen Werth hatte.

Damit man auf jeden Fall hin gerüstet sei, wurden auf Kreuzerhöhungstag „baid Bürgermeister und Hans Jakob Murbach von dieser Länfen wegen zu rathschlagen“ ernannt.

Die Pulvermühle sprang in die Luft, doch ohne daß Jemand beschädigt wurde.

Zunftmeister Züner wurde den barmherzigen Schwestern als Pfleger beigegeben.

Auf Michaelstag kamen Boten von Zürich, Bern, Basel, St. Gallen und Mühlhausen. Man hielt großen und kleinen Rath, der sich dann mit ihnen zur Abschaffung des römischen Katholicismus vereinigte, somit die Einführung der reformirten Konfession beschloß. Schaffhausen trat später mit den 2 erstgenannten Städten in ein sogenanntes evangelisches oder christliches Bürgerrecht, d. h. Schutz- und Trutzbündniß gegen Anfeindungen des Glaubens wegen. Decolampad schrieb um diese Zeit an Ritter und gab ihm zur Einführung des evangelischen Kultus Rathschläge.

Donnerstag nach Michaeli schaffte man Mess und Bilder unter obrigkeitlicher Aufsicht in dem Münster ab und hieß die Pfaffen sich entfernen. Folgenden Tags fiel auch der berühmte große Gott von Schaffhausen. Die Altäre wurden überall vermauert. Am nämlichen Tage sind Herr B. Bayer, Hans Jakob Murbach, Hans Rudolph, Heinrich Schwarz, Konrad Mayer zu Ordnung der Kirchen (wenn hier nicht die Einführung des

reformirten Kultus gemeint wird, so ist darunter die Säuberung derselben durch Wegschaffung der noch vorhandenen Bilder u. dgl. verstanden) und des Gopwort verordnet.“

„Hievor sind verordnet in das Münster und St. Johannis zu gon und Mh. Erkantnuß zu offnen: Herr Bürgermeister Bayer, Heinrich Schwarz, Hans Rudolp, Alexander Offenburger und die so Herr Bürgermeister gefallen.“

Eine Ermahnung der durchreisenden nach Rotweil bestimmten Boten der 5 Orte, beim alten Glauben zu bleiben, blieb ohne Erfolg.

Am St. Franziskus-Tag beauftragte und bevollmächtigte der Große Rath den Kleinen „mit Zürich, Bern und Basel von des evangelischen Bürgerrechts wegen zu handeln.“

Hans Seiler, „der Krutbaader,“ der als man die eidgenössischen evangelischen Gesandten auf der Schmiedstube bewirthe, „ain Unfur gebrucht, darus wol großer Unmuth hät enston mögen,“ wurde dieser und anderer Vergehen wegen „Zunft- und Burgrecht abkündt“ und Landes verwiesen.

Mittwoch nach Franziskus küßte man 6 Schifflente von Konstanz „von wegen Irß Fahrens an das dritt Brücken-Foch und das wol möglich gewesen, daß das Schiff wär den Laufen ab gerunnen,“ um 80 Pfund Hlr.

Mittwoch nach Allerheiligen beauftragte der Rath baide Bürgermeister und den Zunftmeister Jakob Murbach „Kundschaft der Strassenräuber wegen“ einzuziehen.

Montag vor Martini fand sich endlich die Regierung bewogen „den Priestern so nit Rainteit (oder das Eölibat im Umfange des Worts) wellen halten“ zu gestatten, daß diese „ohuentsetzt Irer Pfründen zur Ehe greifen mögen“ dabei wurden aber die früheren Mandate,

„daß keiner by einer Mägen zu den Unehren sitzen solle“ strengstens erneuert. Bezüglich den Klosterfrauen wurde erkannt; „daß die ebenfalls („auch“) zur Ehe greifen mögen,“ und sollen, die sich verheirathenden ausgereuert werden „wie mit andern auch beschehen.“

Montag nach Martini. Nachdem die Reformation so weit gediehen war, so kam nun der im Jahr 1524 mit dem Kloster Allerheiligen abgeschlossene Vertrag zur Sprache.

Bürgermeister Peyer, Konrad Meyer, Hans Jakob Murbach, Wilhelm Nietmeyer und Christophel vom Grüt erhielten sofort den Auftrag „über gedachten Vertrag zu sitzen.“ Montags nach Katharina wurde derselbe aufgehoben erklärt.

Mittwoch vor Katharina wurde ebenfalls unter der Obmannschaft des Bürgermeister Peyer eine Raths-Deputation (Hans Jakob Murbach und Heinrich Schwarz) ernannt, welche im Vereine der „baiden Predikanten“ die immer noch der alten Lehre ergebenden Klosterfrauen im Paradies „in Gegenwartigkeit des Bichtigers, Tres Intrags berichten,“ resp. das Kloster als aufgehoben erklären solle.

Denselben Tag wurde die Einführung eines Ehegerichts beschlossen; (früher mußten streitige Eheleute vor dem Bischof zu Konstanz ihre Beschwerden vorbringen), und alsobald zu desselben Bestellung geschritten. Aus dem Schooße des Kl. Rathes wurden erwählt: Hans Jakob Murbach, Hans Urban Jüntaller, Meister Ludwig Dechlin, Hans Schalch und Heinrich Schwarz. „Die sollen in M.H. Stadt und Landschaft all Ehesachen u. dergl. als von des Blumen wegen, usrichten.“

Am 19. Dezember verheirathete sich der gewesene Abt von Allerheiligen, Michael von Eggenstorf, mit einer ehemaligen Nonne aus dem Kloster Töb, Anna Keller

von Schleithelm. Er trat auch in die Gesellschaft der Kaufleute.

Das ganze Jahr durch war kalte und nasse Witterung gewesen. Es wuchs zwar viel, aber sehr saurer und ungesunder Wein (oft 30 Saum in einer Fuchart). Die Weinrechnung war 4 Pfd. 16 Schilling.

Im Herbste herrschte eine ganz eigenthümliche Seuche, welche die von ihr befallenen Personen binnen 24 Stunden tödete. Der Anfall begann mit abwechselndem Frost und Hitze, darauf folgte eine unwiderstehliche Neigung zum Schlafe, auf der Zunge entstanden weiße Blasen und der ganze Körper zerfloß in Schweiß. Da diese Krankheit aus England kam, so nannte man sie den englischen Schweiß. ~

1 5 3 0.

An St. Agnesen-Tag wurde „die Häckerin des Küfers Frau,“ welche schon eine geraume Zeit als Wiedertäuferin gefangen saß, nun aber sich gedachter Lehre begeben hatte, wieder auf freien Fuß gestellt. Zur Strafe solle sie in Monatsfrist ein Mark Silber Buße bezahlen und „im Münster an die Kanzel stan und vor der gemainen Versammlung“ bezeugen, daß sie „von den Gnaden Gottes soweit unterrichtet worden, daß sie von dem Wibertauf gestanden, da derselbe ungerecht, dagegen aber der Kindertauf gerecht sene.“

Das Ehegericht, von weltlichen Richtern besetzt, denen jedoch in besondern Fällen der Pfarrer am St. Johann beigegeben war, wurde von Erasmus Ritter einiger von demselben gefällten Sprüche wegen etwas hart mitgenommen, weshalb die „Gerichter und Urtheilsprecher“ ihn bei dem Nothe verklagten. (Montags vor Lichtmess.) Er habe „sich gescholten und Zuen zugeredt uff

Maunung also, sie habint geurtheilt ungöttlich, unrechtlich und geben eine falsche unredliche Urtheil wider Gott und die hailig Geschrift, das er ainer Gemaind verkünden welle, darumb si Irer Ehren Nothdurft gemäs Wandel (Satisfaktion) begehrint und den übrigen Handel M.S. befehlind.“

Erasmus stellte in Abrede, „das er geredt ain falsche Urthel, dagegen sig er aber wohl ingedenk, das er dieselbe als ain unchristenliche, ungöttliche Urthel die der hailigen Geschrift nit gemäs sene bezeichnet,“ er habe die Richter nicht schmähén, sondern nur damit sagen wollen, „das si us Unwissenhait geurtailt und die Geschrift nit verstanden habind,“ dieses alles habe er „allain von Amts wegen wie Im gebühre, geredt und halte die Richter für from biderb Lüt und wer da siße gefall Im wol, doch wenn wider die Geschrift gehandelt werde“ finde er sich verpflichtet, solches zu rügen.

Diese Verantwortung wollte keineswegs genügen; es wurde beschlossen, das Leute verhört werden sollten, damit man wissen möge „wie die Wort ergangen.“ Kläger und Beklagter ernannten Zeugen, deren Angaben übereinstimmten.

Samstags vor Valentin beschloß der Rath, „das der Predikant die Nichtigkeit seiner Behauptung Form Rechtens beweisen müsse. Sonderbarer Weise räumte man ihm hiezú nur zwei Tage ein, während sonst für ganz unwichtige und niedere Fälle für „das Ußbringen“ sechs Wochen und drei Tage eingeräumt wurden.

Ritter war jedoch nicht verlegen und trat Montags am St. Valentins-Tag mit der Bibel unterm Arme vor Rath und zeigte mit dem „ander Buch und dem fünften Buch Mose“ (je im 22. Kapittel) wie schriftwidrig die Eberichter in den fraglichen Fällen geurtheilt. „Damit

hat er vermaint sin Usbringen gethan und die Richter an Iren Ehren ganz kainß Wegß verletzt zu haben.“

Die Kläger waren aber anderer Meinung; wenn schon privatim dem Erasmus durch Burgauer, der damals im Ehegerichte saß, der Vorwurf gemacht wurde, „Iz nemmen sich Sachen an, der Iz wohl müßsig giengend,“ so wurde jetzt, da die Scheltung vor dem Richter schwebte und das Publikum des Ausgangs wegen gespannt war, um so weniger etwas gespart als sich manch Unzufriedenen Gelegenheit darbot, an dem nunmehrigen Paulus sich zu rächen. „Das siße ein Er-rühriger Handel und treffe ein ganz Gericht an, gehöre auch vor das weltlich Recht. So er allain geredt (hätte), daß si der Schrift nit gemäs geurtheilt gienge vielleicht das (besser, eher) hin, aber, daß er gesagt sy hättind unchristenlich und unrecht geurtheilt, da er doch weder by Klag, Antwort noch by der Urthel gessen und somit nit wisse wie der Handel stünde,“ — so könnten sie sich „mit dem das er (zu seiner Verantwortung) ingelegt,“ um so weniger begnügen als sie, „wenn si noch morn urthlen sölten“ denselben Fall also behandeln würden.

Nachdem Ritter nochmals erklärte, „sin Sach gnugsam mit der Schrift bezügt zu haben,“ folgte der Spruch: „daß Herrasmus (Erasmus) der Predikant lut vor ergangener Urthel nit gnugsam usbracht hab, deshalb er da vor N. H. stan und in Gegenwärtigkeit derer bei denen er das Gericht geschmäht, reden soll, daß er die obangezeigten Wort in Zornß-wyß geredt, den Ehrichtern deshalb Unrecht gethan und wüsse von ihnen nünß anders denn Ehre, Liebs und Guts, und daß sy habint geurthailt wie fromm und biderb Lüt.“

Dem Drange der Umstände folgend leistete der Beklagte „lut angezaigter Urthel“ die geforderte Ehren-

erklärung. („Des haben die Eberichter Brief begert die Inen zu geben erkennt“ wurden.) Worauf Ritter „um solch sin Handlung“ überdieß noch um 80 Pfd. Hlr. gebüßt wurde.

Freitags vor Reminiscere that wieder ein Wiedertäufer Kirchenbuße, und leistete den Wiederruf seines Glaubens.

Freitag vor Margarethe wurde erkannt, daß dem Gesuche der Kapitel-Herrn „im Gottshus Allerhailigen“ um Verbesserung ihrer Pfründen, diesmal nicht entsprochen, sondern diese Angelegenheit ein Jahr aufgeschoben werden solle, „bis man alsdenn sähe wie sich die Frucht (der neuen Lehre?) wellint anlassen.“

Zu etwelcher Beschäftigung der nun müßigen Pfaffen ließ man sie noch täglich lateinische Vesper singen, auch fanden sich noch hie und da Altäre und Bilder vor. Zürich, Bern und Basel sandten daher Mitte Juli eine Deputation anher, welche die Abschaffung auch des letzten Restes von Papismus verlangte, beinebens auch den Rath aufforderte, in das Kloster Paradies einen Prädikanten zu setzen, da man den katholischen Pfaffen von dort verjagt habe. Man entsprach bereitwillig hinsichtlich des letzten Punktes, auch dem erstberührten wurde später willfahrt.

Freitag nach Jakobi kam der um Palmarum angestellte „Schulmeister Johannes Fer von Stauffen“ ebenfalls um Vermehrung seiner Einkünfte ein. Nach heutigem Beschlusse sollen ihm jährlich 40 Gulden an Geld 10 Mutt Kernen und 5 Mutt Roggen verabreicht werden. „Damit soll er sich begnügen und von kainen etwas (nünß) haischen und kainen beschwären.“ Niklaus Wischer wurde „zu Provisor angenommen und git man Im namlich 20 Guld, 6 Mutt Kernen und 4 Mutt Roggen, darzu Behusung ic.“

Nachdem die Glaubensverbesserung obrigkeitlich beschlossen und mit Begräumung dessen, was laut dem Dafürhalten der Reformatoren dem Evangelium zuwider, der Anfang gemacht war, erließen „Burgermeister Klain und Groß Rāth nachstehende Artikel, die auf Erfordern durch die hiesige Geistlichkeit göttlichen Wortes gemäß beantragt und „in unser Stadt und Landschaft zu üben“ angenommen und befohlen wurden.

Vom Gottesdienste.

„Erstlich soll das Gotts Wort pur, luter und klar, vermög hailiger Biblischer Schrift nüwes und alts Testaments one Beimischung menschlicher Erfindungen geprediget, daneben die herrschenden Laster anzeigt und gestraft (gerügt) und zu Stadt und Land all Tag ein Predig geschehen.“

Vom Stand der Predikanten.

Die Pfarrherren, Predikanten und Vorgänger sollen aines frommen geschickten Wesens, gelert, der Schrift wol verständig, one Hury und in ander Weg ganz ungerlich sin; mit gutem, chrlichem Exempel vorangehen, damit nit möge gsagt werden „Sy leerind das sy selbs nit thügend.“

Die Pfarrer sollen auch die Jugend in unser Stadt und Landschaft uffs mindest im Jar viermal vor sy und Fre Helfer in die Kilchen beschiken und an Fren erkundigen, ob sy beten können und Gottes Gebott wüßind und wo sy Mangel erkunden sy des tugendlich berichten.

Die Pfarrer und Predikanten in unser Stadt und Landschaft sollen auch im Jar uffs mindest zwaymal sich versambeln, Freer Lehr halben einandern Antwort geben und sich also — damit einhellig gepredigt und

das Gottswort nach rechtem Verstand mitgetheilt (angeigt) werde — mit einandern verglichen.

Von den Helfern und Diakonen.

Diemeil es die Nothdurft erfordert, die Gesunden und Kranken gaisstlich und mit den Sakramenten zu versehen und der Pfarrer und der Predikant in unser Stadt so Sterbensläuf sich möchten erheben, mit predigen beladen, habend wir geordnet, daß baidd Pfarrherren jellicher ain Helfer oder Diakon (die, wie oben von den Pfarrern und Predikanten luter, fromm, geschickt und der Hailigen Geschrift verständig sigen) die Kranken und Sterbenden haimzuszuchen, trostlich zu unterwysen, Juen das Sakrament des Herren Nachtmal uff Begehren mitzuthailen, die Pfarrer mit predigen — so es die Nothdurft erfordert — zu unterstützen, die Kinder zu taufen, die Ehen inzusegnen, und aller anderer Gestalt in Helfers Wns den Pfarren beholfen zu syn ic.

Von den Subdiakonen, Messmern und Sakristen.

Also sollen auch die Messmer den Lütpriestern und Helfern in den Kilchengeschäften beholfen und gehorsam sin, die Kilchen uff und zuschliessen, sübern, nach des Pfarrers Befehl lüten und was zu des Herren Nachtmal und dem Tauf dient, zuberaiten und versehen.

Es sollen sowohl Pfarrer, Predikanten und Helfer als auch die Messmer in Ir Amtsverwaltung menglichem — Reichen und Armen — willig und geflissen sin und von niemand Lon begeren noch nemmen ic.

Von den Priestern und Ordenslütten.

Die so Priester und Ordenslüt gewesen Mann oder Frauen und noch die Gottsgaben genieffen sollen by Strafe von 4 s. an all Predigen gon, sy werdint dann

durch Krankheit u. dgl. erhebliche („eehaft“) Ursachen gehindert.

Daneben will Uns gefallen, daß nit allain Priester und Ordenslüt, sonder allermäniglich flyssig zur Predig des Gottswort gange.

Wir haben ferners („fürter“) angesehen, daß des Morgens umb die achte Stund, durch einen hiezu bestellten, gelehrten und der Sprache kundigen Mann ain Lection usß Hailiger Schrift gegeben werde, an welcher Lection alle die so Priester und Ordenslüt gewesen so auch die jungen Knaben, so ain Verstand haben, Antheil nemmen sollen.

Den Jungen in unser Stadt haben Wir ainen gelehrten und geschickten Schulmaister der sy Zucht, Gottsforcht auch Hebräisch, Griechisch und Latein lehren verordnet und zugelassen (bewilliget), daß weder Armen noch Richen in Unser Stadt oder Landschaft der in Unser Schul gon wöllen kain Fronfasten-Geld noch ainich Belonung abgenommen, sonder on alle Beschwärd gelehrt werden sollen. Derselb Schulmaister soll haben zween die Im helfen die Knaben flyssig zu lehren zc.

Von dem H. Tauf.

Es sollen alle jungen Kindlin in unser Stadt und Landschaft gleichförmig, mit ordentlichen tütschen Gebeten und Dankfagungen — damit die Gefattern und ander gegenwärtig Person das wol verston mögen — mit Weglassung des Salzes, Speuzels (Speichels), Kerzen, Del, Anhauchen („athmen“) u. dgl. wie das bisbar in Übung gewesen, getauft, demnach in christlicher Religion ufferzogen, wann sy Fre Tag und Vernunft erlangt Fres Taufes erinnert, underwisen und nachdem sy der beiden Sakramenten Gehaimnuß wol wüssend zu dem Nachtmal des Herren zugelassen werden. Es sollen

auch alle die in Jr Jugend getauft worden sich des be-
gnügen und sich nit mehr taufen lassen ic.

Hiemit verbieten wir die Stigpfennig so die Ge-
fatter ainandern gegeben und wellen, daß hinfür by dem
Tauf kein Lichtfertigkeit sonder Ernst, Andacht und
Gottsfurcht gehalten werd.

Vom dem H. Nachtmal.

Die Mess, Bilder und ander Ceremonien haben wir
zu Stadt und Land — bis mit hailiger, göttlicher, bibli-
scher Schrift bewisen wird, daß die gut, gerecht, Gott
gefällig und angenehm sigen — abgeschafft („angestellt“)
und dagegen das Nachtmal unsers Herrn Jesu Christi,
hailiger Geschrift gemäß, zu halten angesehen, also daß
solches in baider Gestalt von der Hand des Pfarrers
zu nachfolgenden Ziten mitthailt werden solle, namlich
uff Ostern, Pfingsten, Aller-Hailigen Gedächtnuß und zu
Wienächt auch zu andern Ziten nach des Pfarrers Gut-
bedünken. Daneben wollen wir unser Bürger, Hinder-
fassen und Verwandten in unser Stadt und Landschaft
hochernstlich ermannt und trüwlich gewarnet haben, daß
mäniglich nit lichtfertig, sonder mit höchster Vorberai-
tung dieses Sakrament Im zur Seligkeit und nit zum
Gericht empfahe. Wie dann die Pfarrer und Predi-
kanten die Underthonen, die in Lastern verhaft vermög
der Schrift des erinnern und mit Vorbietung und Uß-
schließung bedrohen und strafen sollen.“

Vom ehelichen Leben.

Allen Priestern, die nit Reinigkeit wellen noch mö-
gen, haben wir, damit Ergernuß vermieden werde, er-
laubt daß die onentsetz Jrer Pfründen zur Ge grifen
mögen. Also haben wir den Klosterfrauen auch zuge-
lassen, daß sy sich vereelichen oder sunst die Klöster ver-

lassen mögen und, daß denselben Ir zugebracht Gut nachfolgen solle.

Und wo hinfür zwo Personen sich der Ee mit ainandern versprechen soll diß offenlich in Gegenwärtigkeit von mindest zwayer oder dreyer erbarer Mannen geschehen ze.

Es soll sich auch kein Kind, nämlich ain Mannsperson vor 24 und ain Wybsperson vor 20 Jaren, one Gunst, Wissen und Willen Irer Eltern, und ob sy die nit hätten Irer Großeltern und Vögten der Ehe undergeben. —

Die Eltern und Vögt sollen auch weder Sön noch Töchtern zur Ee weder nöthigen noch zwingen, dann vil Unraths und Widerwärtigkeit wo die Ding nit mit gutem Willem und Herzen beschehen, darnus entspringen. —

Es sollen fürhin weder Grad (Stand), Sippschaften (Verwandtschaft) noch ander Sachen, sonder allain wie und was Gott in hailiger, biblischer Schrift gehaissen und befohlen hat die Ee verhindern.

Wer eine erbare Tochter verfällt die In des nit verursacht begert die sin zur Ee, so soll sy Im eelich zuerkannt werden, wo aber der Tochter Eltern Im die nit welten lassen — dann soll er dieselbe usführen nach unser Erkenntnuß. — So aber eine Tochter den Knaben mit Grüssen, Botschaften, Briefen selbst aignem Bescheid und derglichen Dingen geraicht dann soll er Ir für Ir Eere mer nit dann ain Paar Schuh zu geben schuldig sin. Daby behalten Wir uns bevor dieselben baide von der gebruchten Bübery wegen zu strafen.

Ein Eemann soll für den Blumen ebenfalls nit mer zu geben schuldig sin, den Ebruch wollen wir insonders als hernach folgt, strafen.

All die so sich der Ee begeben sollen das dem Pfarrer oder Predikanten anzaigen, der soll denn das am Frytag in der Kilchen, so das Volk by ainandern ist an offner

Kanzel verkünden und folgendß nach gescheneher Predig soll sy der Pfarrer mit öffentlichem Kilchgang insegnen 2c.

Was die Ee schaiden und binden mag.

Die Ee soll mit kainen Schimpfworten oder ainichẽn Fürworten sonder mit ustructem ganzem Herzen, Willen und offnen Worten one Gefärd und Arglist bezogen werden.

Die Ee mag von Gebruchs wegen geschaiden werden — doch soll kein Gegemahel den andern uff ainem Willen und Gewalt deshalben verlassen, dann kainer in aigner Sach sin selbs Richter sin, sondern dis Sachen vor unsern Gerichtern ordentlich behandelt („ustragen“) und dem unschuldigen Tail was er witerß zu thun hab, mit Recht zuerkannt (ertailt) werden solle 2c. Und ob jemandß wollte sin Ee brechen, daß er sins Gegemahels mögte ledig werden, derselb soll gestraft werden, daß er welle er hetß underlassen. Dem schuldigen Tail soll die Ee auch nit glich wider erlaubt werden, sondern erst dann wenn Besserung an Im verspürt wird 2c.

Von den Gerichtern.

Wir haben geordnet fünf Mann und darunder ainem Obmann, derselbe soll die Parthnen in Iren Anligen verhören und nöthigen Falls die Richter besamblen, die sollen dann uff Ir Aid und Gewissen in obgemeldten Sachen rechtlich und mit bestem Flnß handeln.

Und wann Eelüt sich finden die unfründlich, zängigisch und widerwillig, oder in offnem Argwohn mit ainandern lebrind, sollen die Gerichter solche für stellen (vor sich bescheiden), sy verwarnen und Inen sagen, daß, so sy nit abston von Frem ungeschickten, unloblichen Wesen man sy vor uns als ordentlicher Oberkalt anzeigen werde. —

Also sollen ledig Personen, die sich argwöhnig halten, deßglichen die so jemand in der Gestalt Underschlauf gebint verwarnt und gestraft werden.

Straf des Gebruchs.

Wer sin Ge bricht oder sonst unerlich siget, die sollen verbannt und von des Herren Nachtmal usgeschlossen, sin und derselben kainer zu kainem Erenampt oder Stand als zu Lütpriestern, Predikanten, Bürgermaistern, Rathsmannen, Richtern und Urteilsprechern oder andern erlichen Emptern genommen werden. Und welcher in der Gestalt beamtet sollichs sinis Ampts entsetzt, darzu die all 6 Tag lang in Fengknus gelegt und mit Wasser und Brod gespist werden.

Wo das aber nit erschiessen und ainer der deshalb gestraft, witer eebrüchig erfunden wurd gegen den soll mit zwofacher Buß gehandelt, zum drittenmal aber soll der an das Halsysen gestellt und us M. Stadt und Land ewigklich verwisen („abgefertiget“) werden. Was aber bisbar geschehen, das sol ab sin ic.

Und wer erfunden wird der dem andern sin Kind Ewymb oder Eemann verkuplet ic. den wollen wir in Gefängknus legen, volgends den Mann mit der Ruten die Frauen mit den Lasterstain strafen lassen und von unser Stadt und Landschaft wisen ic. ic.

Von Fyrtagen

haben Wir auch Ordnung gemacht, also das allein die vorbestimbtten Sonn- und Fyrtag sollen gefyrt daruß das Gotts Wort wie oben begriffen verkündt und one große eerbafte Ursach oder Not von niemand gearbaitet oder gewerket werden solle. Es soll sich auch mengklich uff dieselben Tag zum Gotts Wort syssen (zur Predigt gehen) und Vater, Mutter, Herren und Maister Fre Kind Knecht und Dienst darzu halten. — Und mit namlichen Worten soll vor Bollendung baider Predigen kain Würth noch Stubenknecht niemand denn allain Gästen die über Land welten, kain Morgeneffen (Mittagsmal) geben noch raichen, bi Buß.

Von den Lasteren.

Wer in unser Stadt und Landschaft zuwider den Artiklen Christenlichen Glaubens lehren und predigen oder die Gottheit und Menschheit Jesu Christi unsers Herren und, daß der nit ain Son Gottes, auch sin Lyden und Sterben für uns geschehen verleugnen und mit sampt der usserwehlten reinen Jungkfrau Maria und lieben Hailigen die by Gott ruwen verachten, schmähen und sich mit göttlichem Wort von sinem Irthumb nit abwysen lassen wurd, den wellen wir an Lyb, Leben und Gut je nach Gestalt der Sach strafen; desglichen wer das Hailig Wort Gottes in biblischer Schrift begriffen, oder die Hailigen Sakrament des Taufs und des Herren Nachtmal verspotten und verachten wird.

Wer auch den Kindertauf schmäht, gegen denselbigen heimlich oder öffentlich leert, der Sekte des Widertaufs anhangt, sine Kinder ungetauft läßt, dieser verführerischen Lehr zulost, die annimpt oder wüßentlich solch Lüt huset, hofet oder underhaltet (Unterhalt giebt) und by solchem Irthumb verharret und verblibt den wellen wir gefänglich annemmen, mit dem Schwert, Für oder Wasser oder an dem Lyb — strafen lassen ic.

Vom Schweren.

Wer in unser Stadt oder Landschaft schwert, nämlich by Gottes Allmächtigkait, Barmherzigkait, Krankhait, Duncacht, Schweiß, Tauf, Sacrament, Lyden, Marter, Fleisch, Wunden, Kröß, Himmel, Erden oder derglichen Schwür, lainen usgenommen, desglichen by den Lieben Hailigen, als St. Kürin (Conrad) St. Beltin und derglichen, den wellen wir je nach Gestalt der Schwüren an Lyb, Leben und Gut strafen. By dem Aid soll jeder den andern hirumb unserm Vogt rügen und angeben.

Und als auch sunst Gottes Namen lichtfertiglich

genempt und gebrucht („anzogen“) würt uff Meinung „es ist by Gott wahr“ und dgl. haben wir deshalb angesehen, welcher fürohin us böser Gewohnhait also schwert, so oft das beschicht soll der nächst so by Im sitz by sinem geschwornen Aid von Im 1 Krüzer in Gottskasten (zu Gunsten) armen Lüten erfordern und so er kein Krüzer heit noch geben welle so soll aber der Im haissen an selbem Ort niderknüwen und die Erden küssen. Und welcher die obgemeldten Schwür nit rügen und die Krüzer oder das Erdküssen nit erfordern würde den wellen wir für aidsbrüchig strafen.

Vom Zutrinken.

Wir haben auch ernstlich angesehen und geordnet, daß niemand der sig was Standes oder Namens er welle, zutrinken noch auch kainer den andern den Win halben, gar us, oder ainen Thail bringen (daß er) „Bschaid thun“ solle, weder öffentlich mit Worten noch haimlich mit Düten, Winken, stupsen, mupsen, rupfen oder treten, dann alles das so dem Zutrinken oder Bringen verwandt ist („verstand geben mag“) wellen wir hiemit an ein halbes March Silbers on Gnad verboten haben, und ob ainer inmassen trinken würde, daß er von Vernunft käme oder mit Widergeben zc. unzüchtig wäre, den wellen wir sampt vor anzaigter Buß noch mit Gefängnuß strafen. Wurde aber jemand sunst voll, also, daß er nit gon könnte, öffentlich von Vernunft käme — der soll als oft das geschicht, 10 s. on Gnad zu Buß verfallen sin. Die Würth und Stubenknecht sollen by Im geschwornen Aiden den Gästen dis unser Ordnung anzaigen und sy darvor warnen zc.

Wenn auch Abendszint die Glogk Rüne geschlagen dann soll kein Würth noch Stubenknecht noch ain Privatmann in sinem Hus sinen Gästen oder Gellen kein Win mer geben auch nach derselben Stund niemand

mer spielen, sonder sollen die Würtzhüser, Zünft und Gesellschaftshüser alsdann zugeschlossen und jedermann haimgewisen werden ic.

Dis alles sollen die unsern in frömbder Oberkait (auswärts) damit niemand ab uns Ergeruß empfach auch halten, dann beschech das nit und wir des Kunde erhielten würden wir die Betreffenden gleicher Weise als wär solchs by uns geschehen strafen ic. ic.

Vom Spielen.

Wir haben auch witer angesehen, daß kein Spil weder mit der Karten, dem Würfel, im Bret noch in ander Wys thürer dann umb ain Haller oder Pfennig geschehen solle, daby soll dann auch alle Gefärd so hierin mit bieten, wetten oder in ander Weg das über den Haller oder Pfennig reicht gebrucht werden möcht, abgestellt und verbotten sin.

Und an dem Sonntag und den geordneten Firtagen soll vor den Predigten niemand spielen Alles by Bus des Thurns oder aines Guldens. Welche Zunft aber das Spielen by Inen ganz welt abstellen das lassen wir geschehen.

Von Kriegen.

Wir gebieten auch hiemit den unsern allenthalben by Lzh, Ehre und Gut daß Niemand zu kainen Fürsten Herren oder Städten one unser Gunst, Wissen und Willen in kainen Krieg ziehen, rythen noch gon solle. Dann welcher darüber ungehorsam erschint, der soll von Stund an Burgrecht und Zunft verwürkt, Im Wib und Kind nachgeschickt und ob er mag betretten darzu an Lzh, Ehre und Gut gestraft werden.

Von Klaidern.

Wir haben auch geordnet und gesetzt daß fürhin Mann und Wys in unser Stadt und Landschaft —

niemand usgenommen in ainer zimlichen und erbaren Bekleidung erschienen Fre Klaiden, Rögl, Hofen, Wamms noch Schuh nit zerhauen und usschniden (Einschnitte machen und diese mit farbigem Zeug unterlegen) lassen sollint. Wer darüber ungehorsam erfunden würde, den werden wir ungestraft nit lassen.“ —

Wie schon in einem frühern Jahrgang erwähnt wurde, konnte sich Burgauer mit den zwinglischen Lehren nicht befreundeten, sondern predigte die lutherische Lehre, ja neuere Schriftsteller bezüchtigen ihn sogar des (unwahrscheinlichen) Einverständnisses mit Leuten, die insgeheim noch der katholischen Lehre angingen.

Die oben angeführte Gesandtschaft der christlichen Bürgerstädte hatte deshalb noch den Nebenauftrag, den Rath zu ermahnen, keine lutherischen Irthümer predigen zu lassen; dieser aber, obwohl zugehend, die hiesigen Predikanten seien über die Abendmahllehre etwas ungleicher Meinung, berief sich auf die Artikel der christlichen Vereinigung der Bürgerstädte, welche freie Forschung im Bereiche des Glaubens zugestanden, soweit es jede Obrigkeit vor Gott und Menschen verantworten könne. Das schwache Schaffhausen mußte aber ganz zwinglisch organisirt werden, deswegen drangen die Bürgerstädte von Neuem darauf, die irrigen Lehren vom Abendmahl abzustellen. Der dießfallige Brief ist datirt „des nächsten Sonntags vor Bartholmäi. Der dreien Orte Sendboten Zürich, Bern und Basel jezt uff dem Bürgertag zu Zürich versammelt,“ bemerken unter anderm in Ihrer Zuschrift an Schaffhausen:

„Ir wellint Gott vorab und unsern Herren Obern zu sunder fründlichem Gefallen umb cristentlicher Liebe und Eynigkeit willen föllich unbegründt Lehren abstellen und den Predikanten der die usgüßt, deren abstan und rüwig sin haissen; desglichen auch die latinischen

Besper und ob noch etwas anders uff päbßliche Wns by Euch gehalten wurde, in ander Christenlichern Uebung umwandeln („verwenden“). Ob Jr jedoch gedächtind uff Eurem Vorhaben zu verharren (des wir uns doch in keinem Weg zu Euch versehen) alsdann gemeldten Predikanten vor unsere Geschrifts - Erfarnen zu stellen und In darzu vermögen sin Meinung mit der Schrift zu belegen und zu bewahrheiten (si zu verantworten und zu erhalten“) oder ob er das nit möcht sich von den unsern zurechtwysen („widerwysen“) ze lassen.

Sodann uff St. Andreastag: Das er mündlich und schriftlich allenthalben ussgieße und die unsern verunglimpfe wie sy Jr Meinung abstan und Martin Luthern wychen müssen und sich dessenthalb erfunden das sy unrecht geheyt, Luther auch sy überwunden hab, das doch alles im Grund nit ist, und sich nit finden wirt, sunder er Inen daran Unrecht thut ic. ic. Jr wellint vorab Gott und uns zu gefallen der Sach fürderlichen Ustrag geben, gemeldten Predikanten von Euch wysen oder In daran vermögen sich mit unsern Gelehrten fründlich und Christenlich ob dem Handel zu besprechen und sy zu wyderwysen wo er das mit Gott und der Schrift thun mag.“

In Antwort entschuldigten sich die Schaffhauser, das sie wegen vorgerückter Zeit und anderer Hindernisse der Stellung des Predikanten wie solche nochmals und auf dem „Burgertag von Basel,“ gewünscht worden seye, nichts hätten anordnen können, das sie aber „selbs förderlich darüber sitzen und dermaß hierin handeln wollen, darob Gott und sie nit Mißfallen tragen werdint.“

Die Züricher antworteten: „das Benedikt Burgauer sich nit beschämt von unsern Predikanten allenthalben fräsentlich usszugeben wie sy geirrt und dem Luther haben wychen müssen, deshalb sin Lehr und Meinung gerecht

das sich aber nit erkunden und er Inen daran antrifftlich ze kurz und unrecht thut, auch sy und die Wahrhait lästert. (Donnerstag nach St. Nikolaus.)

Darauf wurde hier eine Disputation veranstaltet, wahrscheinlich am 9. — 10. Dezbr. Am 11. revertisirten die beiden Gegner, Ritter und Burgauer, einander und die Regierung um ihre Lehre, damit hinfür diese „zwiträchtige Lehr abgestellt und hinfür aller Span und onglichförmigen Lehren in diesem Handel vermitteln werden.“

Burgauer verneinte und widerrief was er zuvor gelehrt hatte, daß nämlich „Christi Leib im Brod wesentlich oder liplichen empfangen werde.“ Es blieb bei dem Zwinglischen Bekenntnisse.

Sodann wurden die besprochenen und als bewiesen erkannten 9 Artikel mit dem Bemerken als Norm aufgestellt und „in baider Parthyen Gegenwärtigkeit“ durch den Obmann Maister Ludwig Dechslin „in unfer aller dryen Schidlütten Namen — auf obigen Tag, 11 Dez. besiegelt, daß insofern etwas noch „nit nach Notdurft erkütert wäre, sy baidd dasselbe mit der Zyt mit ainandern verglichen, und on Nachthail voriger Handlung“ sich darum verainen sollen.

Obwohl nun die Bürgerstädte durch diese Verhandlungen befriediget wurden, traunte man hier dem Resultate derselben doch nicht. Schon der Stadtschreiber schrieb auf die Urkunde „Man lugt wie lang si ains blißen wollen.“ ~

1 5 3 1.

Um bei Ausläufen die Münsterkirche schneller räumen zu können, wurde Freitags nach Weihnachten angeordnet, daß mehrere Thüren in diese Kirche gebrochen werden sollen; daß diesem Befehle nachgetommen wor-

den set, geht aus der Jahreszahl 1531 hervor, welche wir über zwei Hauptthüren des Münsters jetzt noch sehen.

Dienstag vor Invocavit wurden mehrere Rathsglieder abgeordnet, um mit den Prädikanten wegen deren Streit über des Herren Nachtmahl zu reden. Nichtsdestoweniger nahm dieser Streit überhand und es wurde Burgauer, der eifrige Lutheraner, gezwungen, auf nächste Weihnachten die lutherische Lehre nach einer ihm von der Obrigkeit dictirten Formel in der Kirche öffentlich zu widerrufen, oder mit andern Worten, seine durch genaues Festhalten am Worte der Schrift gewonnene innigste Ueberzeugung für kezerisch, für menschlicher willführlicher Auslegung untergeordnet, zu erklären. Also hielt man es damals mit freier Forschung in der Schrift und christlicher Glaubensfreiheit!

Sonntag vor Deuli wird erkannt „mit den Herren im Münster fründlich zu reden von raisen hütten und wachen, und das si auch Untail machen in Raif und Krieg.“

F. F. von Medizis, Kastellan von Musso am Comersee, ein Vasall Mailands, war von seinem Herzoge abgefallen und hatte sich erst auf Seite Frankreichs, dann des Kaisers gehalten. In seinem Uebermuthe ließ er einen Bündner'schen Gesandten auf mailändischem Gebiete ermorden und setzte sich sogar mit Waffengewalt in Besitz des bündnerischen Flekens Morbegno, den er sogleich besetzte. Einen Versuch der Bündner, ihr Eigenthum wieder zu erobern, schlug er glücklich zurück, weshalb diese die Eidgenossen zu bundesgemäßer Hülfe aufforderten. Die fünf Orte (Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden und Zug) schlugen diese Hülfe rundweg ab, andere, worunter Schaffhausen, zauderten, unter dem Vorwande, ihre Gränzen bewachen zu müssen. Doch

nachdem Zürich und andere Orte ihre Hülfe abgesendet hatten, schickte auch Schaffhausen einen Haufen von 300 Mann. Der Hauptmann war Thomas Spiegelberg, Rüttiner Hans Sifried, Fähnrich Alexander Siger und Schreiber Hans Strasser. Man ließ (wahrscheinlich weil man die Vögel kannte) Anführer und Gemeine einen besondern Eid schwören, in welchem Marodiren und Kirchenraub aufs Schärfste verboten war, auch mußten die Anführer sowohl Schaffhausens als „Churwaldens“ (Bündens) Nutzen und Ehre zu fördern, besonders beschwören. Eile that Noth!

Anfangs April zogen die 300 aus und kamen nach manchem unverantwortlichen Aufenthalt über den Bogelsberg nach dem Beltlin. Das verbündete Heer war 11,000 Mann stark und eroberte Morbegno bald. Der Herzog von Mailand, der einen Krieg an seinen Grenzen nicht gerne sah und vielleicht den mächtigen Basalten Medizis schonen wollte, bezahlte unter dem 7. Mai den Eidgenossen einen Theil der Kriegskosten und nahm 2000 ihrer Leute in Sold, wofür er versprach, Medizis zu züchtigen. Unter diesen 2000 befand sich auch, entgegen seinem der vaterstädtischen Obrigkeit geleisteten Eide, Hauptmann Spiegelberg, der gewußt hatte einen Theil seiner Mannschaft ebenfalls in mailändische Dienste zu verlocken. Gleich nach Rückkehr von diesem „Müßerrieg“ begann der Hader zwischen Zürich und den fünf Orten. Ersteres warf den letzteren die Verweigerung bundesgemäßer Hülfe vor und wollte deshalb die evangelischen Orte bereden, rasch einen Kriegszug nach den Ländern zu unternehmen, die fünf Orte warfen die den (größtentheils evangelischen) Bündnern geleistete Hülfe als einen Fehler vor. Beide Theile rüsteten; mit Mühe wurde der Ausbruch des Krieges noch für einige Monate verschoben.

Ziegler, der unentbehrliche Murbach und Conrad Meyer „von der Bestellung ains appteglers wegen geordnet.“

Am Sonntag vor Bartholomä wurde verboten, das unreife Obst von den Bäumen zu schütteln. Auch soll man bei Strafe „die alten Lüt ungefaczet lassen.“

Freitag nach Bartholomä mußten die Fünf (der geheime Rath, wie diese Behörde später geheißen wurde) wegen den Uneinigkeiten in der Eidgenossenschaft sitzen und ausmachen, „was man Jedermann, so es zu Krieg kom, schuldig sin werd.“ An Verenatag wurde der Preis der Mahlzeiten in den Wirthshäusern auf 7 Kreuzer festgesetzt.

Auf Sonntag nach Verena wurde der Tag in Aarau beschickt, auf welchem man auch die Angelegenheit des Klosters Paradis anzubringen beschloß.

Montag vor Matthäi trug man den Fünfen auf, „über der Statt Lob, Nutz und Er zu sitzen.“ Auch ernannte man Bevollmächtigte, um wegen Hallau mit dem Bischofe und den „Thumbherren“ von Konstanz endlich ins Reine zu kommen.

Weinrechnung 4 Pfd. 8 Schilling.

Am St. Matthäustag gebot man „als der Allmechtig gott uns mit Krankhaitten und sterben dieser Zit sunderlich haimsucht,“ bei Hochzeiten oder andern Anlässen „Trummen, pfffen, tanzen und derglichen zu miden.“

Conrad Meyer, Hans Ziegler und Bernhard Züner wurden am Dionisustag, den 9. Oktober, geordnet „ain Ußzug ze thund, Todenträger zu bestellen und nach pflegeren (Wärterinnen) zu sehen. Bemerkenswerth ist, daß am nämlichen Tage die fünf Orte ihre Kriegserklärung an die Bürgerstädte erließen. Die Spannung hatte übrigens schon lange gedauert und es ist wahrscheinlich, daß Schaffhausen ebenso, wie Zürich, gegen seine Gegner die Zufuhr gesperrt hatte. Zürich mahnte am 10. die evangelischen Bürgerstädte und am 11. erwählten zu

Schaffhausen „Klein und groß Rath Inn der sach der
 usfur und des Kriegs zwischen Zürich, Bern, Basel,
 Schaffhausen und andern Bürgerketten ains und den
 fünf Orten anderthails“ zu Anführern:

Hainrich Schwarz, Hoptmann,
 Francist Ziegler, Lütiner,
 Jakob Klingenschmid, Wendrich,

Und sind susz verordnet:

Z. Hans Jakob
 Ulrich von Gulach } die sollen die ämpter besetzen.
 Hans Werlin

Hans Spisecker } sollen Pferde procurieren.
 Hans Schalch

Z. Murbach, Obmann }
 Z. Werli } sollen über den Wßzug der
 Z. Ziegler } Knechten sizen.“
 Junkher Ulrich

Die Mannschaft war 345 oder nach Andern rich-
 tiger 357 Köpfe stark, an die sich dann noch einige
 Freiwillige und Söldner anschlossen. In dieser Zahl
 trugen in der Stadt die Zünfte folgender Maassen bei:

Fischer	7
Gerber	10
Schuhmacher	9
Schneider	9
Kaufleute	11
Schmieden	31
Beten	15
Keblent	52
Erämer oder zum Riden	22
Herten	4
Mezger	6
Weber	7

108

Die Konventherren, d. h. Versammlung der Geistlichen, sollen auch 3 Mann geliefert haben, der Rest war von der Landschaft und vertheilte sich folgender Maaßen auf die Gemeinden:

Kloster Paradies	1
Buchthalen	3
Büdingen	7
Buch	4
Herblingen	5
Thänngen und Barzheim	35
Lohn und sein Kirchspiel	6
Merishausen und Barga	6
Rüdlingen und Buchberg	6
Neuhausen	3
Löhningen und Guntmadingen	4
Neunkirch	19
Wilchingen und Erasadingen	16
Ober- und Unterhallau	37
Gächlingen	6
Siblingen	5
Schleitheim und Beggingen	8

171

Man ließ sowohl Anführer als Mannschaft einen besondern Eid schwören, in welchem unter anderm das Zutrinken verpönt ist. Auch soll bei seinem Eide Niemand den mitgenommenen Harnisch zurückschicken.

Die Truppe, welcher eine nicht bekannte ziemliche Anzahl Söldner und Freiwillige sich anschlossen, führte 4 Falkonetten (leichte Geschütze) sammt Proviantwagen u. dgl., unter Hauptmann Beat Wagen mit. Es stießen zu ihr 130 Diessenhofer unter Hauptmann Hans Jakob Wepfer. Am 22. rückten sie in das Lager der Evangelischen an der Grenze des Kantons Zug und am 23. Nachmittags drang ein Haufe, über 4000 Mann

stark, bei ihm das Kontingent von Schaffhausen, feugend und plündernd in dieses Ländchen ein. Sorglos überließ er sich in Menzingen und der Umgegend (auf dem Gubel) der Zügellosigkeit, aber am 24. Morgens zwischen 1 und 2 wurde er von einer kleinen Anzahl Katholischer angegriffen und da er sich ohnehin in der größten Unordnung befand, völlig geschlagen. Die Evangelischen verloren 800 oder noch mehr Todte, worunter der Anführer Frei, 5 Fahnen, 11 Geschütze, das Geld und eine unbestimmte, jedoch große Zahl Gefangener, welche in den 5 Ländern übel behandelt, ja theilweise getödtet wurden.

Schaffhausen insbesondere beklagte den Tod des Hauptmanns Schwarz und 63 anderer Angehöriger, welche sich folgender Maaßen vertheilten: Zünfte: der Fischer 4, Gerber 3, Schuhmacher 6, Schmiede 3, Rebleut 7, Rüden 2, Weber 2. Gemeinden: Wilchingen und Trasadingen 2, Ober- und Unterhallau 5, Neunkirch 4, Beringen 1, Lohn und sein Kirchspiel 3, Thänngen 4, Merishausen 3, Büsingen 2, Buch 1, Neuhausen 1, Kloster Paradies 1. Söldner (sie wurden auf Kosten der Herren-, wohl auch der Kaufleutstube unterhalten) 9. Ueberdies hatte Schaffhausen 23 Gefangene, unter denen der Zunftmeister Mägis, und 2 Geschütze eingebüßt.

Es scheint fast als ob man eine Ahnung in Schaffhausen gehabt hätte, daß das Kontingent großen Verlust leiden werde, denn am 23. bestimmten Klein und große Räte „Inn die Raif So man Hainrich Schwarz dem Hoytmann nach müßt ziehen oder was uffstund,“ also der Reserve, den Bürgermeister Ziegler zum Hauptmann, Alexander Offenburger zum Bannerherren, Wilhelm Nietmeyer, Lieutenant, Hans Ziegler am Rin, Hauptmann zum Fähnlin, Ludi Sigth, Fähnrich.

Es wurde aber nicht nöthig die Hülfsstruppen nach-

zuschicken, da nach mehreren unbedeutendern Scharmüszeln, die gewöhnlich zu Ungunsten der Evangelischen ausfielen, woran einestheils die Verrätherei des Berner Feldherrn, Sebastian von Diesbach, andern Theils und hauptsächlich die Unklugheit und der Eigensinn der Zürcher Hauptleute Schuld waren, am 16. November unter Vermittlung der neutralen Kantone, zum Theil auch Frankreichs, Savoyens, Strassburgs und des Landgrafen von Hessen (dessen Hülfe die hochfahrenden Zürcher ausgeschlagen hatten, die doch, wäre sie angenommen worden, dem Katholizismus in der Schweiz den Garaus gemacht hätte) der Friede zwischen Zürich und den 5 Orten geschlossen, der begreiflich zu des erstern Nachtheil ausfiel. Am 24. schloß auch Bern einen ähnlichen Frieden.

Basel, Schaffhausen &c., die nicht an die 5 Orte angrenzten, fanden einestheils nicht für nöthig, gleich Frieden zu schließen, da sie beim Friedensabschlusse weder von Bern noch von Zürich befragt worden waren, andererseits aber stößte ihnen der übereilte unvortheilhafte Friede gerechtes Mißtrauen ein. Im folgenden Jahre traten beide Städte aber dem geschlossenen Frieden auch bei und es mußte für die (im Ganzen sehr unwichtige) Aufnahme in denselben Schaffhausen 1000 Kronen bezahlen und außerdem seine Gefangenen um ein hohes Lösegeld frei kaufen. In alles Unglück war Schaffhausen durch Zürich gebracht worden und doch hatten Beamte dieser Stadt die Unverschämtheit, den Zuzug von Schaffhausen auf bloß 70 Mann und seine Hülfe auf nichts zu schätzen, was dann freilich gegen Ende des Jahres zu einigen Erörterungen zwischen beiden Städten führte, deren Resultat dasjenige war, welches auf den heutigen Tag noch in Streitigkeiten eines großen mit einem benachbarten kleinen Kantone erfolgt, auch wenn dieser das gegründetste Recht hat.

Man belegte auch um Martini die Christa Zieglerin mit Gefängnißstrafe, weil sie ausgefrennt, daß 2 Basler, 2 Schaffhauser und 2 St. Galler auf dem Gubel die evangelischen Knechte verführt und somit die Niederlage veranlaßt hätten!

Während dem Cappeller Kriege hatte Schaffhausen einen „Fechtmeister“ in Dienst genommen, der aber erst Mittwoch nach Simon und Judä den Eid schwor.

Freitags nach Andreas. „Die zu dem Almosen verordnet sind sollen die Scharwächter etwas in Fren Almosen bedenken.“

Freitag nach Nikol. „Zälli Keller ist umb sin Zuten so er zu Müß (Muffo) über haint Mezger gethan gestraft umb 6 Pfd. 1 s. und letzterer umb zurringen umb 30 s. Ein gewisser Schreiber, der diesen Mezger zu Müß mit der Waffe schwer beschädigt hatte, wurde zu 30 Pfund Buße verurtheilt, die er nach Belieben im Gefängniß, zu 5 Pfd. für 24 Stunden, abtzen könne, was er auch that; zu gleicher Zeit aber wurde er wehrlos erklärt.

Mittwoch vor Weihnachten strafte man einen Jos Prosper von Enzwoihingen bei Stuttgart um 10 Gulden, oder, sofern er die nicht bezahlen könne, mit Verbannung „umb das er by Nacht am Frowenhus durch die Thür gesehen, desgluch die so dar Inn gewesen, zu Im herus gefordert.“

Im Laufe dieses Jahres wurde die Anzahl der Wohnhäuser auf der Landschaft aufgezählt; sie vertheilte sich folgender Maassen:

Neunkirch 92, „on der pffaffen hüser.“
Unterhallau 120
Oberhallau 20
Gächlingen 24
Siblingen 25

Beggingen	24
Wilchingen	50
Trasadingen	10
Osterfingen	17
Löhningen	16
Beringen	43
Guntmadingen	5
Rüdlingen und Buchberg	37
Neubausen	12
Merishausen und Borgen	28
Altorf	3
Opfershofen	3
Büttenhart	2
Schleitheim	—
Lohn	9
Stetten	6
Herblingen	20
Ehänngen	120
Buch	19
Büfingen	15
Buchthalen	15
Paradies	3 Höfe.

1 5 3 2.

Gleich nach Weihnachten begannen die Untersuchungen über die Unregelmäßigkeiten, welche im Müßerkrieg (Zug gegen Medicis, Kastellan von Musso) vorgefallen waren. Diese Untersuchungen und die Beurtheilung der Strafbaren dauerten bis in die Mitte des Jahres, wie man weiter unten sieht.

Sonntag nach Weihnachten. „Min Hrn. Bed Rät haben sich uf hüt Erkent, das Sy der Meß und Cerimonia halb wie Sie die hievor Inu Inu gerichteten und gepieten abgethon haben by demselben abthun bliben

und der Mess und Cerimonia In Ir Stat und gerichtten nünß wellen. Und ob etlich pfaßen die In miner Hrn. Stat und gerichtten sitend Sich der mess underwinden Und die widerhalten wurden die sollen Irer pfrunden Entsetzt und hinweg usß mitner Hrn. Stat und gerichtt verwisen werden.“ Dieses Gebot wurde nicht gehalten. Sodann beorderte man Freitag vor 3 König Hans Berlin und Hans Keller, „die sollen der Zerang und der Costen nachfragen so den gefangenen dargelihen ist.“ Am folgenden Montag wurde Hans Stierlin an des gefallenen Hauptmanns Schwarz Stelle zum Kirchenpfleger ernannt.

Am 31. Januar schloß Schaffhausen mit den 5 Orten zu Baden im Aargau förmlich Frieden und zwar unter den nämlichen Bedingungen wie Bern, nur mit dem Unterschiede, daß dieses seine Gefangenen nicht loskaufen mußte, was hingegen bei Schaffhausen der Fall war. Laut diesem Frieden mußte Schaffhausen den 5 Orten 1000 Kronen Kriegskosten und für die Ranzion der Gefangenen 175 fl. 5 s. 1 hr. bezahlen. Die weiteren Kriegskosten der Stadt stiegen auf 300 fl. oder 1200 Pfd. Der Zunftmeister Mägis mußte, außer einer besondern Geldranzion, dem, der ihn gefangen hatte, während 25 Jahren jährlich einen Saum des besten Schaffhauser Weins zu liefern versprechen.

Zulezt wollten die Katholiken Schaffhausen noch zwingen das (mit Gewalt) sekularisirte Kloster Paradies wieder herzustellen, was aber für einmal verhütet wurde. Daß es an Zumuthungen, zur römischen Kirche zurückzukehren, nicht fehlte, versteht sich von selbst, doch wies der Rath dieselben entschieden zurück. Dem Stadtknecht von Luzern verehrte man (wahrscheinlich als s. g. Thurmlosung, d. h. Trinkgeld für Oeffnung des Gefängnisses,

worin ein Theil unserer unglücklichen Gefangenen gelegen) eine Krone Gold.

Aus einem Prozeß über eine Rauferei, der zu Anfange dieses Jahres den Rath beschäftigte, geht hervor, daß die Geschütze von Schaffhausen in dem Treffen bei Menzingen entweder keinen oder doch nur einen einzigen Schuß gethan hatten und jedenfalls von der schon bekannten Kriegsgurgel Berlin Abegg nachlässig bedient worden waren.

Im Februar fiel so viel Schnee, daß er Bäume und Scheunen, ja selbst Wohnhäuser zerdrückte.

Erasmus Ritter, Bidermann, der Helfer am St. Johann, und 9 Geistliche vom Lande erließen ein scharfes Schreiben an die Regierung, worin derselben vorgeworfen wird, daß sie ihre auf die Reformation bezügliche Mandate (von denen wir das Wichtigste unter 1530 in ausführlichem Auszuge gegeben haben und welche somit nicht verloren gegangen sind, wie man bisher meinte) selbst nicht halte. Es sei sich deshalb nicht zu wundern, daß die Untergebenen diesen Mandaten auch nicht nachkommen „denn wo das Hopt schwach ist sind alle glieder frant.“ Die Predikanten beschwerten sich nun über folgende Stücke:

1. Daß die Mess in M.S. Gebiet noch von vielen geistlichen und weltlichen Personen gehalten und besucht werde, daß man sich zur Entschuldigung zwar auf die Glaubensfreiheit berufe, daß diese indes nur für den Glauben im Herzen, nicht aber für den Kultus gelte, als der nach altem Ritus „Berrüttung lieb, Fried und ainigkeit“ hervorbringe.

2. Altäre und Bilder seien wider Gott, hätten sich aber noch überall bei uns, besonders auf dem Lande, in den Kirchen erhalten; wer gegen sie predige, laufe für seinen Leib Gefahr.

3. Das hohe Spiel danere immer fort.

4. Das Zutrinken, „ein solcher mutwill gat für, in all was und weg, das es fürwar under dem Türken zuvil were, auch gewüsslich nit gestattet ic.“

5. Man verrichte während dem Gottesdienst weltliche Geschäfte, besonders die niedern Dorfbeamten.

6. Unehrbare und leichtfertige Kleidertracht danere fort. —

7. Gotteslästerung und Schwören (Fluchen) bleibe ungestraft.

8. Hurerei und Ehebruch sei noch immer im Schwunge.

9. Das Vermögen der Klöster und Pfründen sollte ganz zur Bezahlung der Predikanten, Helfer, Schulmeister u. dgl., nicht aber zu weltlichen Zwecken verwendet werden.

10. Die Wiederkäufer verursachen Kergernisse, deshalb es besser wäre, dem, der Kergerniß gebe, „were ain Mühlstein am Hals“ u. s. f.

Zuletzt wird noch auf die Ersetzung Burgauers angespielt und der Obrigkeit das Beispiel Sauls, Ababs und anderer übler Regenten vor Augen geführt. Es ist nicht genau bekannt, wenn dieses merkwürdige Schreiben erlassen wurde, doch scheinen die folgenden Rathsbeschlüsse darauf hinzudeuten, daß dieses im Februar mag statt gefunden haben.

Dienstag nach Ätare verordneten Klein und große Räte „das M. H. unsern aibtgenossen den fünf Orten uffgelegt Raifgelt wie die gültlichen Underhändler und thädings lüt solchs gemittlet nämlich die 1000 Kronen Im Namen gotz von friden und Rawen wegen wollen gehen und usrichten und ist Inen auch, uf hüt sölichs also zugeschriben.“ Ueber Verwendung von Pfründen und Gottesgaben (Vergabungen um Gotteswillen zu

kirchlichen oder wohlthätigen Zwecken) wollte der Rath nicht eintreten, dagegen befahl er wiederholt den Mönchen, die „Götzen und Bilder,“ sowie die Altäre, die noch vorhanden seien, in aller Stille hinwegzuschaffen und auch „das Jüngste gemalete gericht“ in St. Johann nicht zu schonen.

Am darauf folgenden Freitag wurden fünf Rathsglieder beauftragt, mit den „Barfüßer Brüdern zu handeln.“

Montag nach Judica wurden die Befugnisse des Ehegerichtes erweitert und ihm die Bewachung guter Sitten überhaupt aufgetragen.

Nach Judica strafte man den Langhans, weil er Dirnen aus dem Frauenhaus in seinem Hause einige Tage gehalten hatte, um 1 Mark Silber, ermäßigte aber bald die Buße auf 1 fl. Auch zahlreiche Spieler strafte man in diesem Jahre häufig mit Geldbußen, Wirthshausverbot und Gefängniß, ja ein Beringer, der bei Nacht in seinem Hause spielen ließ, mußte mit Weib und Kind in die Verbannung wandern. Bagabunden sperrete man über Nacht in das „Arrenhüßli.“ Auch wurden manche Bürger wegen Uebertretung der Polizeistunde (umb daß sie bis in die Nacht uff der Stuben trunken) mit Geld gebüßt. Die harten Strafen gegen die Wiedertäufer und ihre Angehörigen nahmen wie vorher ihren Fortgang.

Freitag vor Palmarium fand man sich mit dem Guardian der Barfüßer ab. Er bekam für alle Ansprüche 300 Gulden, von denen er aber 90 Gulden seinen Brüdern überlassen mußte. Die übrigen Konventherren bekamen zeitlebens freie Wohnung, jährlich 26 (vielleicht 26) Pfd. Hllr., 5 Saum Wein, 6 Mutt Kernen (Dinkel oder Waizen) und 2 Mutt Roggen. Das Barfüßerkloster wurde geschlossen und das Glöcklein aus der Barfüßerkirche auf das kurz zuvor aufgerichtete Dach des

St. Johanthurms gehängt. Dieses Glöcklein, welches jetzt noch im Winter 3 Mal, im Sommer 4 Mal täglich geläutet wird und einen sehr hellen Ton hat, trägt die Umschrift:

Ich lüte also fere
in St. Franciscus Ere
Maria Got Zell.

Du hab in diner Hut alls das ich überschell.

Dienstag vor Himmelfahrt kam der Müßer-Handel vor. Der Hauptmann Thomas Spielberg wurde als Ungehorsamer, Meineidiger, Betrüger und Verräther um 20 Gulden gebüßt, der Lieutenant Hans Enfrid als unschuldig frei gesprochen, der Fähnrich Alex. Siger aber der nämlichen Verbrechen wie Spiegelberg überwiesen, in die gleiche Strafe verfällt; der Schreiber Hans Strasser mußte wegen Lüderlichkeit 1 Mark Silber bezahlen. Einige Kriegsknechte werden wegen Insubordination, andere wegen Marodiren für ein Paar Tage ins Gefängniß gelegt, der Stadtknecht aber, der sich sowohl im Müßer- als Cappeller-Krieg nicht nach dem Willen M.H. betrug, von seiner Stelle entlassen, doch wurde er Mittwoch nach Medardi wieder in Gnaden angenommen. Hundert Jahre später wären die Bestraften alle hingerichtet worden.

Eine Menge Betrügereien Spiegelbergs kamen erst später zum Vorschein; namentlich hatte er mehrere Kriegsknechte von der Landschaft um den Sold betrogen und mußte ihn ersetzen.

Zwischen dem Abt und dem Konvent des aufgehobenen Klosters M. Heil. und der nunmehrigen städtischen Verwaltung desselben herrschten noch immer Streitigkeiten, deren Beschaffenheit nicht näher angegeben ist und welche der Rath um Pfingsten zu schlichten suchte.

Die Herrenstube gab damals nur 3 in den großen

Rath, wahrscheinlich weil sie nicht mehr anwesende Mitglieder zählte, da das Geschlecht der Im-Thurn bis auf ein, damals noch sehr junges Glied ausgestorben war, die Ringl erst um diese Zeit das Bürgerrecht erlangten, Stofar und Waldkirch aber der Gesellschaft noch nicht angehörten und einige andere Edelleute als Anhänger des Katholizismus oder Baptismus weggezogen waren.

Vor Jakobi verkaufte das St. Johannisramt den Delberg mit aller Gerechtigkeit und Zubehörd an einen Privatmann um 100 fl.

Montag nach Jakobi fand man sich veranlaßt, wiederholt eine lange Verordnung gegen das Spielen, Fluchen, Zutrinken, zerhauene Kleider tragen und die Wiedertänferci zu erlassen. Die Wirthe und Stubenknechte (Zunftdiener) mußten schwören, die dagegen handelnden anzuzeigen.

Freitags vor Medardi. „Uff hüt ist Christoffel Siner der tütsch schriber von Costanz angenommen, In der gestalt, man will geben 55 Gulden, 12 Mutt Kernen, 5 Mutt Roggen und blose (freie) Behussung. Darumb soll er M.H. Bürgers Kinder, desglöch der Fren uffm Land vergebens leren, welcher aber Rechnen und andere Kunst wölte leren dann schriben und lesen, davon möge er ain zimliche Belohnung nemmen, desglöchen so frembd Knaben har kämind die M.H. nit zu versprechen kond, mög er ouch sin Ion davon nemen, sust soll er ouch alles Raisen wachen und stüren fry sin.“

„Item die Knaben sol er zur Kilchen füren ob aber ainer sin son selbs In Kilchen welt füren das soll er lassen geschehen.“

„Item in die schul zu gon und uszulassen blipt by der latinischen Ordnung. Item es soll ain Knab den er lert 7 Jahr alt sin. Item er sol kaini Mailli leren,

welt aber ain Maitli lernen Rechnen zu dem mag er in sin Hus gon. Item er sol die Knaben von der ler und Bährn wegen schlagen und züchtigen, so aber ain Vater welt, daß man Im sin Son von der ler wegen nit schlagen solt das soll er denn underlassen, ob aber ainer derselben Knaben so ungeschickt sin welt das sol er anzaigen So wirt man mit ains sollichen Knaben Vater reden das er Inn fürter dabaim laß. Das waren die ersten Anfänge der deutschen Schule!

Mittwoch vor Joh. Bapt. „Eienhart Gerber soll sich in Monats frist der Libaigenschaft ledig machen!“ Eben so Freitag nach Joh. Bapt. Haini Sigmund, dem noch gedroht wurde, „so er das nit thäte soll ain ander sechser (Zunftvorsteher) von stand an sin statt erwelt werden.“ Auf dieses hin beschloß dann noch der Rath Mittwoch vor Sim. und Jud. „das fürhin kainer mer zu Burger soll angenommen werden, Er und sin frow sigind dann obman In gleichwol annemmen wil, zuvor von aller eigenschaft (Leibeigenschaft), damit sy verhaßft sin möchtind fry und ledig.“

Mittwoch den 9. Oktober bestellte man die „Gleichen (Ausfäjigen) zu beschowen“ Othmar Scherrer (Barbier), Obmann, Hr. Doktor, Maister Hanns und Konrad Scherrer.“

Weinrechnung 5 Pfd. 8 Schill.

Samstag vor Martini traf der Rath mit „Mim her Abbt Michel und dem Konvent gemainlich des Gohhus Allerhailgem“ einen Vergleich, kraft welchem ewige Zinse (Grundzinse?) mit dem 25fachen Werth, löbliche Zinsen aber nur mit dem 20fachen ausgelauft werden durften. Todfall ic. blieben aber noch, und wie es scheint, zu Gunsten der ehemaligen Konventherren, die sich in erwähntem Vergleich noch als anerkannte Korporation zeigen.

1 5 3 3.

Donnerstag nach 3 König wurde die Nutzung des Barfüßerklosters dem Spitale zugewiesen, doch nicht für immer, sondern nur so lange es dem Rathe gut scheine. Am gleichen Tage mußte man wieder befehlen, die Altäre, wo noch solche vorhanden seien, wegzuthun. Man kaufte nach Hilari bei den Trödlern alle alte, aber noch brauchbare Rüstungen auf, um die Lücken, welche der Cappeller Krieg in die Rüstkammer gemacht, zu ergänzen.

Samstag nach Lichtmess verbot man wiederholt das Besuchen der Messe und Mitmachen katholischer Ceremonien, „es wäre dann das ainer geschäftten halb an die frömbde kom und sich schanden der lütt halb des nit entwerren köndint, mag er ungevarlich den woll zu der Mess gon.“

Eine Apotheke ohne Haus wurde um diese Zeit um 130 Gulden verkauft.

Mittwoch nach Invokavit beschloß der Rath, daß bei Anforderungen jene Ausländer (Gest) gleich den Bürgern zu behandeln seien, in deren Heimath man den hiesigen Gegenrecht halte, die übrigen „Gest“ wolle man so behandeln, wie es bei ihnen mit den unsern gehalten werde. Für alle strafwürdige Handlungen wurde ein Fremder immer doppelt so streng wie ein Bürger bestraft.

Freitag nach Okuli verbot man denen, welche Kühe hielten, auch Ziegen zu halten und umgekehrt. Besonders werden Böcke verpönt. Mehr wie 3 Haupt Vieh durfte Niemand in der Stadt halten.

Donst. nach Cant. begnadigte der Rath eine Menge Wiedertänfer, Spieler zc., deren in diesem Jahre schon eine gute Zahl gestraft worden war. Unter den Begnadigten finden sich auch noch einige Theilnehmer an dem 8 Jahre früher statt gefundenen Aufruhr.

Im Rathsbuch von diesem Jahre heißen auch die reformirten Geistlichen Pfaffen; 2 Rathsherren sind verordnet, den Stadtknechten zu befehlen, „uff allerlay büchern zu sehen, und nachts herum zu gon (Polizei!)

Mont. vor Mar. Magd. wurden zwei hiesige Bürger, die einen Ravensburger erschlagen hatten, jeder um 50 Gulden gestraft.

Am nämlichen Tage wurde die Gemeinde Lohn verfällt, dem Kloster Paradies den schuldigen Zehnten zu geben; der Wittwe und den Kindern Hofmeisters wurde eine Pension bewilligt, deren aus Verschen schon auf Seite 86 gedacht ist.

Mittwoch nach Thomas wurde den Predikanten zu Stadt und Land anbefohlen, daß sie „des tisch des Herrn halb dieser Zyt still stan, es werden M^s. hienach darüber sitzen und sich wie der gehalten werden sölle, berathen und söllen ainander ungeschmäht und ungeschenket lassen, desgliehen soll der Pfarrer (Burgauer?) sin Bestallung Brief M^s. zu Irn Handen heruffgeben.“

Weinrechnung 2 Pfd. 16 Schill.

In der ganzen Eidgenossenschaft trieben sich im Laufe des Jahres eine Menge Bagabunden herum, die unter sich in einer Art Verbindung zu stehen schienen, da sie alle gleichförmig gekleidet waren und sich besonders häufige Brandstiftungen zu Schulden kommen ließen. Man richtete viele derselben unter grausamen Martern hin, doch nicht zu Schaffhausen, wo überhaupt in frühern Zeiten die Todesstrafe verhältnismäßig selten in Anwendung kam.

1 5 3 4.

Montag vor Sebastian befahl der Rath, daß das Abendmahl „wie das göttlicher und biblischer Geschrift

und Ordnung am allernächsten ist, zu gebrauchen“ und nicht wie Burgauer lehre.

Mittwoch nach Pauli Bekehrung erlaubte man in der Stadt die kleinen Grundzinsse bis auf den Betrag von 1 Schilling abzulösen.

Montag nach Valentin verbot man den Schulmeistern mit ihren Schülern zu spielen (versteht sich mit Würfeln oder Karten).

Mittwoch nach Matthiä setzte man den Pfarrer Burgauer ab, doch gab man ihm das Zeugniß, daß er seine Bestallung nicht mit Unehre verwürkt habe.

Mittwoch nach Kätare verbot man, die Kelche, welche früher zur Messe gedient hatten, beim Abendmahl zu gebrauchen, erlaubte dagegen, sich anderer Gefäße, silberner Becher u. dazu zu bedienen.

Frau Dorothea von Landenberg, Wittwe Beringers verkauft ihr Schloß Herblingen mit allen Gütern und Gerechtsamen und der Hälfte des Dorfes Herblingen an die Stadt um 2400 Gulden.

Freitag nach Maria Geburt strafte man den Hans Löw um 2 Pfd. Hlr. weil er gesagt, daß man in den Predigten auch Lügen höre. Der Herr Doktor wurde um 1/2 Mark Silber gebüßt, weil er sich geäußert: „die pfaffen sigen all haben.“ Erst wollte man ihn sogar seiner Anstellung entlassen und verbannen.

Freitag nach Simon und Judä wurde der kleine Zehnt in der Stadt aufgehoben. Kurz zuvor mußten die Frauen zu St. Agnes ihre Briefe und Lade auf das Rathhaus liefern.

Verschiedenen Leuten, die ihr Brod nicht zu verdienen vermochten, wurde erlaubt dem Almosen nachzugehen.

Man sandte auf den 10. Oktober einen Gesandten, Hans Schmid, nach Bern und auf den 31. einen, Alexander Beyer, nach Lyon.

Mittwoch nach Martini verbot man dem „Gangler in war sagen“ (Wahrsagen) und beschloß, eine Schulmeisterin für die Mädchen anzustellen.

Auch in diesem Jahre machten die Wiedertäufer viel zu schaffen. Man bestrafte ihrer viele und setzte sogar den Pfarrer von Merisshausen, der zu ihnen hielt, ab. Ein Fußsteig, der von Merisshausen nach Schleithelm führt, und den die Wiedertäufer benutzten, um sich gegenseitig zu besuchen, hieß noch Jahrhunderte lang das Täuferweglein.

1 5 3 5.

Man beeidigte den Fechtmeister, der seine Lektionen auf der Rathlaube erteilte, aufs Neue und verbot ihm, von den Zuschauern Geld einzuziehen.

Ein Schmidknecht, der sich auf der Trinkstube erbrochen hatte, wurde dafür vom Rathe um 1 fl. gestraft.

Herr Niklaus Spöhrli, Prediger zu Schleithelm, wurde um 1 Mark Silber gebüßt, weil er seine Frau geschlagen, „das sy zu einem Scherrer gan müssen, witter haben M^h. erkennt, das er, Spöhrli, zu zitten denen von Beckingen ouch das Gotts wort solle verflünden und soll nach Gnaden 1 fl. geben.“

Der Rath ließ aus dem Silbergeräthe der St. Johannskirche Geld schlagen, vergütete aber dem St. Johannser-Amt den Werth desselben.

Herr Ulrich, Pfarrer von Hallau, wurde um 1 Mark Silber gebüßt, weil er einen Pfaffen und die Meisterin (Priorin) von Niedern in eine und dieselbe Kammer gelegt hatte. Auch Heirathsstifter und Kuppler bestrafte man. Das Fronleichnamtsfest war bisher noch gefeiert worden; der Rath besprach sich deshalb mit sämtlichen Prädikanten und schaffte dasselbe Freitags vor Pfingsten ab.

Denen, die ~~auswärts~~ zur Messe gingen, wurde angekündigt, daß sie im Wiederholungsfall ohne Gnade verbannt würden.

Der Fahrlohn des Bruchschneiders wird auf 10 Pfund festgesetzt; einem s. g. Arzte wird das „Schereen und zwaben (Barbiren und Haare schneiden) und umgekehrt den Scherrens (Barbierern) das arxnen untersagt.

Eine Rauferei im Frauenhaus brachte die Frauenvirthin ins Gefängniß und die Rauffer in Geldbußen; später wurde die Virthin verbannt.

Ein des Diebstahls bezüchtigter Hallauer wurde zu Neunkirch gefolttert; eine vermeintliche Hege vor Rath gestellt, und später noch mehrere gefolttert, was früher nicht oder nur selten vorgekommen sein muß, da in den Protokollen keiner Erwähnung davon geschieht. Wahrscheinlich war die öftere Anwendung der Tortur eine Folge der Einführung der Carolina.

Montag nach Weit. „Die Fromen zu Sanct Agnesen söllend In vierzächen Tagen, all Ir Dinkommen, es sye an Zins, gülden In allen Früchten und gelt, Zehenden, Reben, Wisen, agger, Holz und Beld und alles uffzeichnen und M.H. überanttwurten.“ Man setzte den austretenden und übrigen Klosterfrauen ein sehr mäßiges Leibgeding fest.

Man stellte einen Armbruster an.

Hilzingen, das dem Rathe zu kaufen angeboten wurde, schlug dieser aus.

Donnerstags nach Pfingsten erneuerten beide Rätthe den eilf Zünften „mit guter zytlicher Vorbetrachtung, dem Hailigen Römischen Rych zu Lob und zu Ehren, auch unser gemainer Stadt zu Nutz und Frommen die Ordnung so vormals in den Zünften fürgenommen und

gesetzt worden sind.“ (Nämlich in den Jahren 1411 und 1449.)

Diese Ordnungen beschlügen vorerst die Rechte der Zünfte bezüglich der „Besetzung des Rathes und Gerichts“ so wie der Aufnahme neuer Mitglieder in den Zunftverband. Ein folgender Abschnitt „redt von Gewerben und Kaufmannschaft,“ in welchem sobann auch die Leistungen der Zünftigen, namentlich die „Krieg- und Stabratten, auch die Bussen für allerley Frevel“ aufgeführt sind.

Einer jeglichen Gesellschaft oder Zunft „sundere (besondere) Ordnung“ bildet den Schluß der Zunftbriefe. Nachdem die Zünfte „was Mangel darin“ angezeigt hatten, wurden sämtliche Ordnungen festgestellt und ihnen in Form eines „Libells“ mit der Stadt Siegel versehen zur Nachachtung übermacht, auch von Zeit zu Zeit mit Zusätzen vermehrt.

Man hat um Margaretha den Abt von Rheinau, daß er die Leibeigenen, welche er im Gebiete unsrer Stadt besitze, frei geben oder dem Rathe verkaufen möchte.

Dienstag vor Maria Magdalena. „M^H. haben sich erkennt, daß Fri potten so gan Lowers (Locarno) Ritten dhain schenkung von parthigen nemmen und sollen die potten alles das Geld so Fuen geschenkt und geben würt M^H. überantworten, davon soll dann dem potten 22 Kronen und der Rittlon werden.“

Man fug wieder Wiedertäufer ein, befragte ihre Anführer auf der Folter, verkaufte endlich den Anhängern dieser Sekte ihre Habe zwangsweise und schickte sie alle in die Verbannung! Indes waren doch noch viele zurückgeblieben oder schlichen sich wieder ein.

Weinrechnung 5 Pfd. 8 Schill.

Einige Ehepaare wurden in der letzten Woche des

Jahres um 1 Mark Silber gebüßt, weil sie mit einander im Frauenhaus zu Nacht gegessen!

Mittwoch nach Bartholomäus wurde das Frauenhaus aufs Neue verpachtet und die Ordnung in demselben verändert. Nach 9 Uhr durfte Niemand mehr eingelassen werden; der Wirthin und ihrem Gezichte wurde verboten „das sy nit got lesterint.“

Es ist gegen Ende des Jahres im Rathsprötokoll besonders aufgeführt, daß man diesmal die zahlreichen gefangenen Wiedertäufer nicht peinlich verhören wolle.

Dem deutschen Schulmeister verbot man Mädchen zu unterrichten, obwohl die Mädchenschulmeisterin dieses Jahr „Urlob“ hatte. Es fand sich noch ein lateinischer Provisor vor. Man bewilligte den ehemaligen Nonnen von St. Agnes „um Gottes Willen“ jährlich 3 Saum Wein, vierteljährlich 1 Mutt Kernen und 1 Pfund Heller Geld. (Den 11. November.)

Montag nach Martini stellte man die „Paffen“ zur Rede, wegen der ungebührlichen Worte, derer sie sich auf den Kanzeln bedienten.

1 5 3 6.

Am 8. Mai strafte man den Pfarrer Niklaus Höneisen um 1 fl., weil er einem Pferde die Haare am Schweife abgestutzt hatte.

Am Valentinstag gab man denen von Neunkirch und Gächlingen auf „Tr Beger“ einen andern Predikanten. Den bisherigen Niklaus Singer mußte die Stadt haben, weil ihn Neunkirch nicht mehr wollte. Er erhielt freie Wohnung im Schwesternhaus.

Auf Kosten der Predikanten, „als der gemainen geistlichen Junft,“ schickte man zwei Rathsglieder und einen Geistlichen auf die erste Synode nach Basel; die Be-

Schlüsse derselben wurden der versammelten hiesigen Geistlichkeit zu Ende Februar vorgelesen.

Die Gebühr für das Bürgerrecht von Hallau wird auf 10 fl. festgesetzt.

Die Messgewänder im Paradies wurden unter die dortigen Klosterfrauen vertheilt. „Doch soll verhüt werden, daß die nit anderswohin verschift werdind.“ Die große Küche des Barfüßerklosters überließ der Rath dem Meister Fabian Behnfs Einrichtung einer Seifensiederei.

Mittwoch vor Ostern wurde das Reislaufen (in fremde Kriegsdienste ziehen) unter allen Titeln verboten.

Die Blasebälge der Kirchenorgeln sollen nicht verkauft werden, sondern N.H. zur Verfügung gestellt bleiben.

Man verordnete, daß man nicht mehr in bloßen Hosen, ohne Rok, auf die Gasse gehen solle, auch verbot man die „wüß, groß und langen Läs an den Hosen.“

Erasmus Ritter wurde, gleich Benedikt Burgauer, der seiner Pfründe zwar entsetzt war, sie aber noch nie verlassen hatte, um „frid und Ruwen willen“ ebenfalls verabschiedet. Burgauer bekam noch beim Abschied 20 Gulden als Ehrengeschenk vom Rathe, auch wurde ihm seine Besoldung bis zu seiner Abreise gelassen, ein Umstand, der weiter darauf hinweist, wie ungern man ihn entließ und wie sehr seine Entlassung ein überrheinisches Werk war. Auch auf andere Weise suchte man Burgauern gefällig zu sein; man ließ seiner Frau, deren Voreltern hier Bürger gewesen, ihr Vermögen noch 4 Jahre steuerfrei in hiesiger Stadt zc.

Montag vor Maria Himmelfahrt verordnete der Rath, daß die Geistlichkeit auf Donnerstag vor Maria Geburt ein Synode halten solle, der auch Rathsglieder beizuwohnen hätten. Auf der Synode soll besprochen

werden, was zur Ehre Gottes diene, allein ohne der Regierung Zustimmung dürfe man keinen Beschluß fassen. Man schob die Synode jedoch später auf, „bis sie den pfaffen gelegen sein werde.“

Mittwoch nach Bartholomäus verkaufte man die Mess- und Gesangbücher an zwei Nürnberger, die einen Eid schwören mußten, dieselben nirgends wieder zu verkaufen, als wo man noch Messe lese.

Weinrechnung 5 Pfd.

Man rüstete in Schaffhausen, besserte die Bollwerke aus und befahl den Landleuten, sich mit Gewehr und Harnisch zu versehen. Auch Zürich rüstete und erhielt von Schaffhausen die Gewährung der Bitte, daß dieses den zürcherischen Unterthanen den Paß zu Paradies schloß, wenn diese etwa ausreißten wollten.

Freitag nach Leodgar hörte der Rath die Beschlüsse der zweiten Baseler Synode. M. Ludwig Dechslin mußte jeden Artikel besonders erläutern.

Da trotz des Verbots doch viele Angehörige Schaffhausens in fremde Kriegsdienste gelaufen waren, so wurden sie alle um einen Theil ihres Goldes gebüßt. Die 4 Hauptleute aber, die die Werber (Verführer) gemacht hatten, verfallte man jeden zu 100 Kronen Geld- und zweitägiger Gefängnißstrafe. Sie hießen Thomas Spiegelberg, Kaspar Ris, Meister Jakob, der Bruchschneider und Alexander Giger. Die „Lätiner“ wurden um 25 und „Fendriche“ um 20 Kronen gestraft.

Der Bürgermeister Waldkirch, M. Ludwig Dechslin, Linggi und Zimprecht Vogt (die zwei letztern Predikanten) mußten die Schüler des lateinischen Schulmeisters examiniren.

Martin Vener und Bonaventura Wagner, die Stechenpfeger des Spitals, vergabeten Samstags nach Gallus-Tag gedachter Anstalt zweihundert Gulden in Gold,

zu Gunsten der „armen Seelen,“ denen alljährlich 10 Gulden in Gold zu Zins erlegt und des Spitals Güter, Rent und Güten zu Pfand eingesetzt werden mußten.

Donnerstag nach Allerheiligen verbot man der Klosterverwaltung die Leibeigenen des Klosters zu verkaufen, wohl aber gestattete man diesen sich frei zu kaufen.

Ein Todtschläger von Löhningen wird um 80 fl. gebüßt.

1 5 3 7.

Die Predikanten wurden ermahnt, sich friedlich in ihre Einkünfte zu theilen, oder sie würden zur Verantwortung gezogen.

Man räumte dem Armbruster des Doctors Haus auf dem Aker ein, „wann aber ein Doctor vorhanden ist, soll der armbruster (Bogner) dem Doctor weichen.“ Man nahm wirklich bald einen Doctor an, der jährlich 40 Gulden und freie Wohnung erhielt; sonst sollte er freisitzen und dafür M. „Lib- und Stadt-Arzt“ sein. Wahrscheinlich begnügten sich jetzt die Schützen mit der ihnen schon voriges Jahr anerbottenen Priorswohnung im Kloster, die ihnen damals „nit füglich“ gewesen war.

Freches Wühlen in den Gräbern, bleierne Tafeln von denselben abzureißen ic., wurde verboten. Mittwoch vor Margaretha.

Montag nach Galli nahm man dem Kloster Paradies das Siegel ab.

Weinrechnung 4 Pfd. 4 s.

Auch in diesem Jahre sprach man strenge Strafen gegen die, so wider Willen M. in den Krieg gelaufen waren, aus. Der oft genannte Berlin Abegg wurde unter andern zu 200 Gulden und 3mal 24stündiger Gefangenschaft verurtheilt.

In diesem Jahre wurde das Schützenhaus auf der

Brette erbaut, nachdem die Dächerschützen (die es noch jetzt inne haben) schon mehrere Jahre um eine neue Schießstätte gebeten hatten. Eben so erbaute man in diesem Jahre das Bollwerk, der große Widder genannt. Der Baumeister war ein Italiener. Dieses Bollwerk trägt die Inschrift: Der Widder heiß ich, wer mich stößt, des wehr ich mich.

1538.

Die Treppe auf den „Unot uffin“ wurde gemacht.

Mittwoch vor Sebastian wurde den Schulmeistern das Dreinschlagen mit der Faust oder im Zorne verboten.

Freitag vor Pfingsten. „M. hand sich erkennet daß hinfür menglicher am Pfingstmontag sich gen sandt Johannis in die Kilchen verfüge wann ein Burgermeister uff dem Rathhus erwehlt, Alda würt man ainem Burgermeister schweren und der Statt Sapung verlesen lassen.“

Am 5. August beschloß der Rath, die Priester von Randegg und Gallingen zur Rede zu stellen, weil sie in Buch noch fortwährend Messe lasen. Am 7. August hob man auf der ganzen Landschaft die Kirchweihen auf, die indes später wieder sich einschlichen.

Bürgermeister Ziegler von Schaffhausen war Obmann eines Schiedsgerichts, welches zwischen der Stadt Rotweil und Junker Hans von Breiten-Landenbergr auf Schramberg einen Streit wegen Wildbann schlichtete. Der alte Landenberger, welchen die Rotweiler gefangen hielten, wurde losgegeben, im Uebrigen aber der Vertrag den das Schiedsgericht aufgesetzt hatte, nicht gehalten.

Weinrechnung 7 Pfd. 4 Schill.

1 5 3 9.

Mittwoch nach Judica verordnete man, daß die hiesigen Predikanten abwechselnd alle 8 Tage in Buch predigen sollen.

Dienstag nach Pfingsten schaffte man alle noch übrige Feiertage, mit Ausnahme der gewöhnlichen Sonntage, des Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages, ab.

Donnerstag nach Peter und Paul kündete der Rath den s. v. Meßen im Frauenhaus bis nächsten Samstag auf und verordnete, dieses Lokal für immer zu schließen; einige Wochen später wurde dasselbe vermietet.

Nach Kreuz-Erhöhung wurde Konrad Syfrid zum Predikanten nach Buch bestellt und ihm jährlich 20 Gulden dafür zugesagt.

Die Schwestern im Schwesterhaus sollen von den beiden Klöstern (All. Heil. und St. Agnesen) je 3 Saum Wein jährlich erhalten.

Man befahl den Predikanten auf dem Lande Sonntags und Mittwochs, denen zu Hallau und Thänngen aber wöchentlich 3 Mal zu predigen. Der lateinische Schulmeister wurde entlassen; den Geistlichen gestattet, sofern sie wollten, Taufbücher zu schreiben.

Weinrechnung 3 Pfd. 8 Schill.

Mitwoch vor Thoma wurden 15 meist angesehene Bürger vor Rath citirt, weil sie „Acta und Kern-Beer gewinnen lassen, die Win damit zu fernen.“ Wer eidlich versichern konnte, von diesen Beeren noch keinen Gebrauch gemacht zu haben, den ließ man mit einer Warnung ziehen, die übrigen aber sollen mit 1 Pfd. Heller, die Küfer hingegen, „so söllichs gethon,“ um das Doppelte gebüßt werden.

„By den Alden, so sy M. geschworen haben, sollen sy all Farben und Beeren, dero sigen wenig oder vil —

uff hüt dato uff die zwan (2 Uhr) für das Schmidten-
thörli in den Rin schütten.“

Den „Winzüchern“ wurde befohlen, „all gefeert
Win, darüber sy kommen,“ dem Rathe zu verzeigen. ~

1 5 4 0.

Thoni Schwebli, der „zu Zürich in das Frowen-
haus gangen, wurde bis auf den Abend ins Narrenhüsli
und sodann für zwei fernere Tage ins Loch gelegt.“

„Schlozell, Meister Friedrich Sachsen Baase, so
toub (wahnsinnig) ist, wurde, hieweil si MS. nit ze
versprechen stat“ aus der Stadt verwiesen. Der Nach-
richter — besagt das Protokoll — soll ihr „uff der Engi
das Heß (Gewand, Rock) uffheben, sy mit Arten
schwingen und dabj sagen, komme sy mehr woll man
sy gar ertränken!“

Im Februar wurde Melchior Dreyer von Griesen-
berg geschwemmt, den Schiffleuten so denselben „uff dem
Wasser gefürt hand, soll I Pfd. Heller geschenkt werden.“

Die große Hize begann in diesem Jahre schon im
März und dauerte bis Weihnachten, zu welcher Zeit
man noch allgemein im Rhein badete. Es trokneten viele
Brunnen aus und man mußte hier sehr sparsam mit dem
Wasser umgehen, wie man denn weiter unten hierauf
bezügliche Verordnungen findet. Korn und Wein wuch-
sen in außerordentlicher Güte und letzterer im Ueberfluß.

Nach Judica wurde Hans Schw „gen Leon, die
Pensionen zu raichen, verordnet.“

In eben dieser Zeit verkaufte die schon mehrmals
genannte Frau Dorothea von Landenberg, geborene
Trüllerei, Beringer von Landenbergs Wittwe, an die
Stadt Schaffhausen die beiden Vogtberrschaften Ebb-
wingen und Gallingen um die Summe von 2202 Gul-
den, mit „Gerischen, Zwingen, Pennen, Stüren, Lätten,

Gütern, Vogtrechten, Wasnachbennen, Renten, Zinsen, Gütern, Wälen, Eßfen, Diensten, ainungen, Gebotten, verbotten, strafen, fräßfen, bußfen, Ablehen, Erschazen, Höhern, Welden, agtern, wingärdten, wifen, Wunn, Warden, mit Stegen, Wegen, Wassern, Wasserflüssen und sonst mit allen andern Frshaitten, Rechten, Nutzungen, Ehehaften ic.“

Die Verkäuferin starb noch in diesem Jahre im katholischen Glauben und wurde zu Rheinau beerdigt. Ihre Wohnung war im großen Haus.

Die Zimmerleute legten einem „frömbden Zimmermann, so dem Wismüller sin tachstul uff dem Wald zimmeret hat, sin Werchzüg“ in Beschlag. Es erwuchs diese Beschlagnahme vor den Rath, welcher sofort erkannte, daß die Zimmerleute den fraglichen Werkzeug „on Entgeldung (Kostenersatz) dessen was sy daruff verzert dem frömbden wider geben und In mit dem Buro dßmals fürfaren lassen sollen.“

Für die Zukunft wurden sie verwart „nit mer aigens Gewalt und für sich selbs derglichen zu handeln, sondern wann sich derglichen zuträgt sollen sy das ainem Burgermeister anzeigen.

Steffan Schörly erhielt nach Ostern 2 Pfd. Hlr. von der Spend an eine Badentur, „während seiner Abwesenheit wollen M.H. sinem Kainen Kind das Brod werden lassen.“

Dienstags nach Quasimodogeniti ernannten beide Räte unter der Obmannschaft des Junstmeisters Konrad Meyer eine Kommission, Behufs Verwendung der „Pfründen und Kilchengüter, damit die Knaben, so studiren wollen, daruß erhalten werdint.“

Zuvor wurde erlaunt, „das die Goggaben so hingeben sigint nit mehr hinder sich fallen sollen.“

Vorsorglich verordnete die Regierung, „das wenn

man am Abent rufe das der Berchmaister die Brunnen abschlagen wolle, demnach niemand mer ob den Brunnen weichen solle bis die wider lauffen.“

„Damit die frömbden Betler den unsren das Brod nit vor dem Mul abschnidint, solle in einem versambleten Rath gehandelt werden, ob man deswegen ein Ordnung machen wölle.“

Um Misericordia durchzog allerlei fremdes Gesindel unsere Gegend, welches man der Brandstiftung bezüchtigte. Einige davon wurden hier aufgefangen und verhört, bald aber wieder als unschuldig entlassen. Die Bewohner der Steig kamen um Löscherathe ein, das ihnen gegeben wurde mit der Ermahnung, „das si gut Sorg Tag und Nacht habint und die frömbden Landstricher nit beherbergint.“

„Denen zu Wischenbüsers so Reibholz-Bürdinen bi dem Woschbus ligen haben,“ gebot man bei schwerer Abndung und Strafe die alsobaldige Begräumung derselben.

Der Hochwächter am Oberthor mußte bis Ende April gegen etwelche Zulage auch am Tage wachen.

Der Gemeinde Hallau wurde die Aufstellung zweier „Scharwächter (Nachtwächter) uff Frey Costen bewilliget, doch wenn sy etwas argwonigs verstundint (gewahreten) sollen si zu derselben Zit die Stunden nit rufen.“

„Wolf und Peter Schilling von Guntmaringen diewil si laider übel verbrunnen“ erhielten aus unserer Spende jeder zu ainem Anfang 10 Pfd. Heller geschenkt, mit der Zusicherung, ihnen in ander Weg es sige gegen den Ziegler von Rasch und Zieglen wegen und sunst auch beholfen und berathen zu sin.“

Die Wahrnehmung, das wenn „M. über das Blut richten, Frowen, Löchtern und Jungfrowen auch under Augen standint, das nun ain Unlob und Uebel zu hören ist,“ veranlaste den Rath zu dem Entschlusse, die Bür-

ger anzufordern, „mit Frey Weibern und Töchtern und Jungfrowen zu reden, daß sy sich der Dingen in Zukunft nit beladint.“ Dieses mochte dem zarten Geschlechte aber nicht behagen und gab Dienstags nach Jubilate Anlaß zu Urnuben. Es wurde an diesem Tage unter der Brodlaube Blutgericht abgehalten. Während der Sitzung benahm sich eine Anzahl hiesiger Bürger „trefsenlich unrnwig“ und kamen handlich aneinander weshalb jeder zu 1 Pfund Heller Buße verfällt wurde.

Den Büchschenschützen wurde endlich nach Jubilate in dem Gesuche, daß sie „in das Schützenbus mögint Win legen,“ doch unter der Bedingung entsprochen, daß sie den Wein bei den Bürgern kaufen und wie andern verabgaben, „auch nur zur Zyt, wenn man schüßt, verbruchen sollen, denn so sy schlaftrünt wölltind thun sollen sy (hiezü) andern Win beschicken und den ingelegten Win zu derselben Zit nit verbruchen.“

Zu Handen des Spendmeisters wurde Konrad Zoller von Buchthalen wegen Entführung einer Ehefrau um 10 Pfd. Heller gebüßt „und umb das übrig, daß er die Ee gebrochen“ dem Ehegericht zur Bestrafung überwiesen.

Mittwoch nach Urbani wurde Herrn Konrad Berlins (des Predikanten) Frau „von Fres überflüssigen trinkens, übel schwerens und deswegen, daß sy bestimmten Herrn Cunraten unfreundlich haltet, fenglichen angenommen, und sol mit Wasser und Brod gespist werden.“

Einige Fremdlinge die im Gasthause zum Heche „gestrefflet und gesagt es siße ain Schwab besser denn dry (3) Schwytzer,“ wurden je zu einem Mark Silber Buße verfällt.

Am 28. Juni erhielten die Stadt-Rechner die Erlaubniß „die Ess und den Laden uff der staini Bachbrugg“ wieder auszuleihen. Woraus ersichtlich ist, daß die St.

Collegii Kapelle bald nach der Reformation zu fremd-
artigen Zwecken verwendet wurde.

Montags vor St. Peter und Paulstag erkannte der
Rath, daß hinfort „sechs Knaben sollen zum Studieren
gehalten werden.“ Von diesen wurden 4 auf die Hochschule
mit jährlich 20 Gulden Unterstützung gesandt, die übr-
igen aber hier mit 20 Gulden Unterstützung unterrichtet.

Gleichzeitig wurde beschloffen, daß die Spital-
Pfleger „den puren zu Schlaiten gebieten sollen, das sy
von Frem großen Kilchengut Rechnung gebint und an-
zäigint was die Kilch vermbge.“

„J. Alexander Offenburger und sine Mitverordneten
Herrn, die sollen by den Creditanten erfahren, welche
die sigen, so Bucher triben.“

Klaus Barter, dem alten Gerichtsknecht, bestimmte
man, in Berücksichtigung seiner treuen Dienste, einen
Ruhegehalt.

Am 2. Heumonath wurde das Frauenhaus an Gallus
Guldin den Waffenschmied (unter günstigen Zahlungs-
bedingnissen) um 180 Gulden verkauft.

Mehrere, die zu Paradies „über das Mandat ge-
spielt haben,“ wurden um einen Gulden zu Handen der
Klosterfrauen daselbst gebüßt.

Den 4. August ließ man der Gemeinde Hallau wie-
der einige Büchsen, doch mit dem Anhange, „wenn M. S.
dero begeren das sy Inen die on alle Inred inhändigem
und überantworten sollen.“

Saumfellige Wächter werden gebüßt und die In-
struktion für die Thorschließer wieder in Erinnerung ge-
bracht.

Für Neubauten werden den Bürgern Fenster mit
der Stadt Ehrenzeichen (Glasmalerei) oder statt deren
2 Gulden geschenkt.

Donnerstags nach Laurentius wurde beschloffen, „bis

zum Hupst wieder im Graben (vor dem schwarzen Thor) zu luren (frohen, gemeindwerchen).“ Junker Hans Stofar wurde mit J. Hans Senn dazu verordnet. Vergl. 1524. S. 59.

Jakob Escher von Zürich büßte man um 1 Mark Silber „umb das er by Nacht und Nebel uff dem Kirchhof (oder Todtengarten, Friedhof) mit einer Meyen gehandelt.“ Um dieselbe Buße belangte man am nämlichen Tage Konrad Baldenhofer „von wegen das er ain größer Hochzit gehept hat, denn er — laut Verordnung — haben sölt.“

Weinrechnung 2 Pfd. 16 Schill.

Montags vor Matthäi bewilligte man den Kloster-Frauen zu Paradies eine Zulage von 2 fl. per Jahr an die ihnen ausgeworsene Pension. Fünf Rathsglieder wurden zu Bussen-Richtern daselbst ernannt.

Vier jungen Bürgern, Hans Konrad von Ulm, Joachim Par, Blasius Dechslin und Jakob Räger wurde die Erlaubnis ertheilt, die Hochschule zu besuchen; als Taschengeld erhielten sie die oben bestimmten 30 fl. „Bürgermeister Johans Walzkilch, M. Ludwig Ochs und Alexander Payer“ wurden beauftragt „die vorgemeldten Knaben hinweg zu schiken.“ Mittwoch nach Matthäi.

Am Andreastag beschlossen M. H. den Hans Frank und den Mattereder auf öffentliche Kosten hier unterrichten zu lassen.

27. September. Die Lüchel sollen in den Wiger (Weiher) im Urwerff geführt werden; wahrscheinlich weil die Luchelmoos im Mühlenthal (in der strengen Hitze) ausgetrocknet war. Es wurde strengstens verboten über den Brunnem zu waschen und dem Werkmeister zwei Junstmeister beigegeben die Brunnem-Ordnung zu handhaben und zu verordnen, „das Wasser darin thun und geführt werde.“

U^t *supr.* Fünf Rathsglieder sammt dem Stadtschreiber wurden „gen Schlaiten verordnet, der Gemeind daselbs den Aid zu geben.“ Es geschah dieses in Folge der Behauptung der (heimlich meist wiederläuferisch gesinnten) Schleithaimer, daß sie nur dem Bischofe von Konstanz, als Abt von Reichenau, nicht aber der Stadt Schaffhausen schwören müßten, ob schon sie es doch unter andern Umständen recht gern gethan hätten.

Die Gemeinden Büdingen und Buchthalen sollen ohne Bewilligung der Vogtberren kein Bauholz „hingeben noch verkaufen.“

Hans Thorer, der alte, wird, weil er an den Spital „Thail Wein geben hat, der nit Werschafft und gar kein Nütz gsin ist,“ um 80 Pfd. Heller geküßt.

Der Todtengräber Eglin solle vor Rath beschickt „und Im der Belt wol erwäschten werden, umb daß er die Lüt nit duf genug vergrabt.“ Man wußte von ihm, daß „wann er etwas über das Halbtail graben, schicke er sin Frowen uff die Straß ob niemand vorhanden sy, und so niemand vorhanden, werffe er die Lüt hinab und ziehe den Grund darüber.“

Die „frömbden Betler, starcken Jäuchen, auch Stirnnenstöffer und ful Schelmen sollen nit mer zu den Thoren ingelassen sonder nebent ab gewisen werden,“ dagegen aber sollen die Presthaften und die „so man kent glych in das Seelhus gan und nach der Betler-Ordnung gehalten werden.“

„Alsdann (Mittwoch nach Galli) großer Mangel Wassers halben in der Brunnenstuben,“ wurde den Bädern nur noch wöchentlich „drü malen Bad zu halten“ erlaubt. An die Brunnen setzte man „Specher und Rüger alle diejenigen, so M. Mandate übersehen in Gehaim anzugeben,“ damit die Zuwiderhandelnden be-

strafe werden könnten, das sy welten sy weren gehorsam gewesen.“

Die Weinsinner sollen bis auf weitem Bescheid die Fässer „am Rin und nit an den Brunnen sinnen.“

Dienstags nach Allerheiligen Tag beschloß der Rath, denjenigen, so ihre Häuser mit Ziegeln bedeken lassen, „die Ziegel unentgelt“ zu liefern, bisanhin hatte man sich stark der Schindeln bedient.

Der Spendmeister soll „den Rossen im Marstall den Haber von der Spend geben.“

Den Barmherzigen Schwestern wird erlaubt, „Fren Verwandten etwan ain Klaidli, Trögli oder derglichen,“ doch nicht ohne Vorwissen und Willen der Pfleger zu vermachen. Größere Vermächtnisse seyen vor Rath zu bringen. (Mitwoch vor Martini.)

Der Landenberger Handel mit Rotweil regte sich aufs Neue. Die Söhne des von den Rotweilern in Freiheit gesetzten alten Landenbergs wollten den unter Schaffhausenerischer Vermittelung gemachten Vertrag nicht erfüllen, verübten allerlei Gewaltthätigkeiten und riefen sogar Württemberg zu Hülfe. Auf Bitte der Stadt Rotweil versammelte sich am 29. November in Schaffhausen eine Anzahl Eidgenossen aus verschiedenen Orten unter einer gemeinschaftlichen rothen Fahne mit weißem Kreuz, um als Besatzung jene Stadt zu schützen. Als die Feinde Ernst sahen, nahmen sie den Vergleich an und baten um Frieden, so daß der Heerhaufe sich von Schaffhausen wieder zerstreute.

Auf St. Niklaustag wurde beschloffen, daß, um Schuldforderungen vorerst die Bürger und dann erst die „Gest“ bezahlt werden sollen; vorbehältlich obrigkeitlich verbrieftte Forderungen oder wenn den Unsern Gegenrecht gehalten werde.

Aufangs Hornung wurden zu Stadt und Land „die Harnast (Harnisch) und Gewehr besehen.“ In der Stadt fand die Schau auf den Zünften statt.

Der Fechtmeister erhielt einen Rock M^s. Farb.

Denen von Gächlingen lieb die Regierung 30 Mutt Saatkorn, eben soviel der Gemeinde Neuhausen, denen von Beggingen 18 Mutt, den Neunkirchern 63 Mutt, denen von Herblingen 25 Mutt und der „Reblüt-Zunft“ 120 Mutt Korn „uff Martini nächst zu bezahlen.“ Nach Siblingen bewilligte man nach Judica „noch 20 Mutt Kernen.“

Am 16. Februar wurde Bürgermeister Ziegler beauftragt, das von den Hegäuern auf die Eidgenossen gemachte Lied auszukundschaften.

Montags nach Invocavit. „Die Wacht uff dem Rinthor sol dissmals abgestellt werden.“

Zu Neubauten oder bedeutenderen Renovationen wird den Bürgern aus den Klosterwaldungen Bauholz verabfolgt (Freitag nach Reminiscere ic.). Nach Palmtag bewilligte man „der Schmiedzunft uff Ir vit 8 aichini Hölzer und sollen die Frauen von St. Agnesen Zuen 4 Hölzer im Schmerlaib und der Pfleger im Kloster 4 Hölzer in des Apts-Boden geben. Dagegen erhielt die Zunft zum Rüden einen Berweis, daß sie ohne Bewilligung in der Spitalwaldung Holz gefällt hatte; „damit der Bzw ainen Fürgang gewinnen möge,“ bewilligte man ihr noch 10 Stumpen Holz.

Freitag nach Okuli wird dem „latinischen Schulmeister, Johannes Feer, nochmals das Spielen mit seinen Knaben untersagt und ihm befohlen, daß er „jedem Knaben seinen Bagen wieder ushin geben sol.“ In Folge dessen wurde hierauf seine Entlassung eingeleitet und er Ende Novembers verabschiedet und des Zunft- und Bürgerrechtes entlassen.

Herrn Kostanzen Stifelmacher, dem Geistlichen und „siner Husfrowen“ wird die Gastgeberei, mehrerer Rauferceien wegen, die in ihrem Hause (im Kloster) stattgefunden, untersagt; „so sy Win schenken wöllen, sollen sy den Win für die Thüren hinaus geben und gar kein Inzug in irem Hus haben.“

Brosy Wieland von Siblingen wird um 10 Gulden gebüßt, weil er sein Geld auf Bucher geliehen „und all Wochen von jedem Guldin ain Krüßer“ zu Zins genommen hat.

Wegen Mangel an Gefängnissen ernannte man eine Rathskommission zu „rathschlagen des Thurns wegen uff der Fron Waag, in was Weg man daselbst Fängknusen machen köndte.“

Mittwoch nach Pfingsten. „Umb das Burckhard Sigrift sin Frowen im Weberbaad in ain Zuber mit Wasser geworfen und dermassen ungebührlich mit Ir gehandelt, daß man Sturm gelütet und ain Glouff (Auf-
lauf) worden,“ wurden ihm die Wirthshäuser verboten, „aber an den Sondtagen mag er wol uff sine Maisterstuben gan.“ zc.

Ein Prediger von Appenzell fand hier Zuflucht. Auf die Dauer eines Jahrs setzte man ihm „ain Caplanei-Pfrund aus, damit er sin Marung gehalten mög.“ (Frytag nach unsers Herrgotts-Tag.)

„Die Weinsinner sollen gar kein Spil thun, nicht in die Winkel sitzen, und wann si us Fren Hüßern gand, Fren Wibern sagen — wo man si finde zc.“

Jakob Teckeller, der Hutmacher, wurde um ein Mark Silber gebüßt, „umb das kurz verschiner Tagen in sinem Hus Für uffgangen ist, das er nit beschruwen hat.“ Soll nach Gnaden 1 Pfd. Hlr. geben.

Dem Mesmer am St. Johann setzte man zur Be-

solbung jährlich 4 Mutt. Korn und „all Fronfasten ein Pfund Heller,“ an Geld.

Alexander Siber und Stoffel Armbruster erhalten auf das „Schießen zu Basel“ jeder 2 Gulden an den Kosten, mit der Empfehlung, „sich geschicklich zu halten.“

In Folge der großen Hitze des vorigen Jahres entstand in diesem eine höchst mörderische Krankheit, welche der große Tod genannt wurde und nach unverbürgten Nachrichten an 3000 Personen in unserer Stadt, sowie zwei Fünftheile der Bewohner unserer Landschaft weg- raffte. Der Rath befaßte sich mit verschiedenen passenden Vorkehrungen.

Auf Maria Himmelfahrts - Tag wird wegen „diesen (Sterbens-) Lüffen“ die Bestellung von Pflegerinnen (Krankenwärterinnen) erkannt und der Spendmeister beauftragt, mit den sich hiezu Meldenden Lohn zu machen. Beide Bürgermeister und zwei Zunftmeister sollen berathschlagen, „wobin man die Todten vergraben wöll.“ Andern wurde die Bestellung von 4 Todten- Trägern überbunden.

Wie es scheint, wurde der Kirchhof der St. Johannis- kirche, obwohl er den jezigen Kirchhof und den Markt in sich faßte, (ja sogar vormals bis zur Ampel- gasse reichte und die Stelle der Häuser von der Kette bis zur Fortuna einnahm) zu enge und man mochte einsehen, daß das Begraben so vieler Todten mitten in der Stadt für die Lebenden gefährlich sei. Deshalb wurde dieser Gottes- aker aufgegeben, die Ringmauer um denselben abgeris- sen und die beim Berebnen des Bodens gefundenen Ueberreste von Verstorbenen auf den neuen Gottesaker am Rhein im Kloster All. Heil. begraben. Der Markt, welcher bisher beim vierköhrigen Brunnen gehalten worden, wurde nun auf den vordern Theil des Kirch- hofes verlegt.

„Dem Todtengräber, seinem Knecht und dem Grabmesser sollen Aid gegeben werden.“ (19. Sept.)

Den 7. September. „M^H. wöllen zu diser Zit kein Kämmerling (Kammerdiener) im Closter haben.“

Manche unserer Bürger gingen „uff der Statt in disen sterbenden Löuffen.“ Die Wachen wurden wieder sehr saumselig bestellt, weßhalb denn auch der Rath strafend einschritt.

Nach St. Felix und Regula - Tag bewilligte der Rath Herrn „Erasmus Ritter, dem Predikanten zu Bern, daß man seiner Frauen Gut noch zway Jar in Ir Stür ligen lassen wolle.“ — Das Gut (Vermögen), welches er „von sinen Kinden selg. ererbt,“ solle ihm gegen billigen Abzug verabsolgt werden.

„Erkannt, daß uff dis Jar kein Beheb-Jar sin und es bi der alten Stür beliben solle.“

Wenig und schlechter Wein. Rechnung 3 Pfd. 8 Schilling.

Bolli Schreiber wurde um 10 Gulden gebüßt, weil er „Bin bi der Maas von dem Zapfen verkauft und aber kein Raif usgesteckt und kein Zoll geben hat.“

Alexander Giger, der einen Scharwächter wund gehauen, wurde um 80 Pfd. H^lr. gebüßt.

Montags vor Nikolai wurden „die baid Frowen von Rockwil, Frow Würtin, die Frow von Hallwyl, Madlen Kößli und die Frow Sanlerin, all Kloster-Frowen zum Paradis“ vor Rath gestellt, weil sie „frömbd Lüt kurz verschinen, Nachts in das Kloster gelassen, darin bis umb die zway gegen Tag getanzet und ain unrüwig Leben gehept.“ Nachdem sie hierum „in M^H. Fenghaus kommen,“ wurden sie „angesehen, der Frow Neptissin, des Convents, Irer Pfleger und des Hofmaiters ernstlich Bitt — für si beschechen“ — in Gnaden entlassen. Doch soll der Konvent die von den Frauen

von Rockwyl bekleideten Aemter durch andere besetzen lassen, die Betreffenden guter Aufsicht unterstellen und zu fleißigem Besuche der Predigt und zu einem „züchtigen Wandel“ anhalten.

Rüger Im-Thurn und Christofimus von Sulach wurden dieses Tanzes wegen jeder um einen Gulden gebüßt.

1542.

Der Rhein und seine Nebengewässer waren sehr angeschwollen und führten eine solche Menge Treibholz herbei, daß man zwei Tage lang zu thun hatte, bis die Joche der Rheinbrücke davon gesäubert waren.

Die Sterbenssenuche dauerte noch fort, störend das gewöhnliche Leben und Treiben der Menschen; manche Verordnung blieb unerfüllt. — Wenn „der Tod us der Stadt gewichen,“ sollen die Besitzer derjenigen Häuser, an denen Feuerpfannen angebracht seien, dieselben, wenn es Noth thut, wieder anzünden lassen.

Auf geführte Beschwerde von Seite der Gemeinden Nüdlingen und Buchberg wurde der dortige Prediger, Herr Benedikt Finsler, angehalten, die drei Zeichen („am Morgen, zu Mittagszyt und am Abent“) täglich „wie von alterbar zu lüten.“

„Uff Frytag nach Liechtmes ist M.H. das Mandat vom Kayser, darin er ain Summa Gelds damit zu den Türken zu ryten (verlangt) zukommen.“ Diese Türkensteuer wurde, wie alle andern Reichssteuern, nicht bezahlt.

Der lateinische Schulmeister, Johannes Feer, wurde fetner und der von der „ersamen Zunft der Koufflütten“ eingelegten Bitte wegen, dahin begnadiget daß er Bürger bleiben dürfe.

Auf St. Mathys-Tag erhielt der Klosterpfleger den Auftrag, die ihm gebührenden „Fäll“ (Abgabe beim Hin-

scheide eines Leibeigenen) gütlich einzufordern, im Weigerungsfalle aber „den Handel mit Recht uszuführen.“

Mittwoch nach Reminiscere verabschiedete man die Todtenträger. Die Schrecken der Pest mochten diesen nicht sehr zu Gemüthe gegangen sein, da der Rath bei ihrer Beurlaubung erkannte, sie „von wegen ihres lichtfertigen Lebens und Wesens halben anzusprechen.“ Zwei Tage später erhielt der Rath Kunde, daß die Scharwächter „die gemainen Meßen über Nacht am Salzhus (jetziges Gerichtshaus und damals schon der Wachtposten) haben und darin zehrend und die 9 für die 11 oder 12 ruffind.“ Auch diese sollen angesprochen werden.

Mittwoch nach Okuli lies man sie, obschon „sy sölich schlecht verantwort haben,“ in Gnaden scheiden, „doch wurde Inen ain gut Cavalantes (jetz noch gebräuchlich, Pflanz, Berweis) vorgelesen, daß sie sich fürterhin hüten.“

Die „Erhaltung und der Frieden, so zu Basel uff den Schwabenkrieg gemacht,“ wurden verlesen und den Rathsgliedern ins Bedenken gegeben, „damit, wann man den Botten gen Baden abfertigen wolle, denn zum allerbesten rathschlagen möge, wie man der Sach thun, das man sich erwerben könnde.“

Freitags nach Okuli wird Hans Konrad von Ulm, auf eine Probe hin, als Lehrer der lateinischen Sprache bezeichnet. „Bis Pfingsten allernächstkünftig uff das lengst, soll er allhie sin oder M.H. berichten, ob er den Dienst annemmen wöll oder nicht zc.“

Samstag vor Judica beschlossen beide Rätthe, den Jhrigen zu Stadt und Land zu verkünden, „daß niemands in den Krieg ziehen solle bei Verlierung Ger, Lih und Guts und des Vaterlands!“ Trotz diesem Verbote zogen dennoch Manche der Trommel nach und als sie wieder zurückkehrten, ermehrte die Regierung, daß

man vorerst des Verhaltens der Leute nachfragen und wie „die von Basel die Fren halten wollen,“ bevor man strafe.

Auf Johann Baptist ernannte man wieder Thorschließer. Zum „St. Agneser-Thürnli wurde Herr Lorenz Böll, gewesener Kaplan, bestellt.

Montag nach Johanni beschließt der Rath wiederholt, daß „der Frowen von St. Agnesen Lad uff das Rathus genommen werden soll.“ Der Amts-Bürgermeister wurde beauftragt, mit dem Hofmeister zum Paradies Rücksprache zu nehmen, damit die Klosterfrauen daselbst „all Ir Einkommen, Rent, Gülten und was sy habint, in Schrift angehint.“

Die Verlegung des Spitals in das St. Agnesen-Kloster wurde Mittwoch vor Margaretha beschlossen, und die Einrichtung gedachter Gebäulichkeiten zu vorliegendem Zwecke Bürgermeister Johannes Waldkirch und den Zunftmeistern Alexander Offenburger und Heinrich Mägis übertragen. Andere Rathsglieder, ebenfalls unter der Obmannschaft Waldkirchs, erhielten den Auftrag, mit den Klosterfrauen „der Pfrunden und Behufungen halber ze handeln.“

Zunftmeister Stierlin, der von dem Tage zu Baden 16 Kronen „von des Franzosen wegen, bracht hat“ wurden 6 Kronen „zu ainer Verehrung geschenkt.“ (Freitag nach Laurentius.)

Die Brodschauer sollen in Zukunft die Fehlbaren nicht mehr mit Stillstellung in ihrem Berufe, sondern mit Geld strafen, „es möcht aber ain Pfister (Bäcker) dermassen gefarlich handeln mögen sy sölichs M.S. anzeigen zc.“

Montags vor Bartholomäi wird geboten, daß „die Todtenwäschen für das Schmidten-Thor hinaus geführt werden sollen.“

Mittwoch nach Bartholomäi wurde erkannt, daß eine lateinische und eine deutsche Schule seyn und „dem tütschen Schulmeister als viel als dem latinischen für sin Belohnung geben werden soll.“

„Alsdann etliche Jar her in allerlay vorab im Korn ain schwere Thürung gewesen und zu besorgen ist wo nit Insehens beschehen, das dieselbigen je lenger je mer zunemen und etwann Unrat under dem Volk erweken würd, diemil doch die als menglich achtet, mer uff unbeschaidenem Fürkauf dann von eigentlichem Mangel („gepruß“) an Korn verursacht württ, also habent harnach benempter Städt namlich Costanz, Ueberlingen, Lindaw, Rattolffzel, Stain und Schaffhusen Oberkaiten, uff Liebe die sy zu gemeinen Nuß diser Landschaft tragent solicher Beschwärung so vil an Inen ist zu begegnen, durch Ire Gesandten (Mittwochs den 19. Novem-ber) mit ainandern eine Underredung gehalten, auch einer Ordnung sich verglichen, welche fortan in Iren Städten und Oberkaiten gehandhabet werden solle.“

Am 18. Dezember wurde das nun zum Spital eingerichtete St. Agnesenkloster von den Bewohnern des alten Spitals bezogen.

1 5 4 3.

Vom 11. bis 15. Januar hielt man wieder eine öffentliche Disputation mit den Wiedertäufern, richtete aber nichts mit ihnen, da ihre Gegner, die Predikanten, selbst nicht einig waren.

Am 2. Februar wurden dahier zwei aneinander gewachsene Kinder geboren.

In diesem Jahre kam Zürich in den völligen Besitz des Schlosses Laufen. Es gehörte dieses noch immer denen von Sulach, die es von der Graffschaft Kyburg zu Lehen trugen und es nun an dieselbe um 7200 Gulden

verkauften. Schaffhausen sah den Verkauf höchst ungerne.

Nach Maria Magdalena erhielten die Spital-Pfleger den Auftrag, die Häuser des alten Spitals zu veräußern.

Am 15. Brachmonat erneuerten Bürgermeister und Rath die früher „Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehre“ erlassenen Mandate das gottslästerlich und unchristenlich schweren, spilen, zutrinken, zerhauen Hosen antragen — das Ueberstehen der Polyzinstunde, das Prasseln u. s. f. betreffend,“ da bisher wenig gutter Frucht und Besserung unsers Lebens darnach gefolget, welches M.H. zum Höchsten bedurt sigen. Diemyl dann das hailig göttlich Wort die ware Spis der Seelen ist so wellend die obgedacht M.H. gehept haben das fürhin alle die so in ir Stadt und Landschaft inn Vermögen und Vernunft wonnen (respektive vernünftige Wesen seien) uffs wenigist ain Mal in der Wochen zum waren Gotts Wort an die Predig sich verfügen sollen ic.“

Am 18. Juni wurde erkannt, den Frauen zu St. Agnesen zu verdeuten, daß sie jetzt aus dem Kloster in ihre angewiesenen Pfrund-Häuser ziehen sollen.

9. Juli. Den Hebammen, „welche nit Behufungen“ haben, sollen zwei Pfund Heller hiefür gegeben werden. Alle Fronfasten hatten sie 1 Pfd. Heller Wartgeld zu beziehen.

Montags nach Margaretha wurde beschloffen, daß die Thorschließer mit bewehrter Hand zu den Thoren gehen, auch allnächtlich „die haimlich Wacht“ patrouilliren solle, um zu schanen, ob die Wächter ihrer Pflicht geloben oder nicht.

Samstags nach Jakobi (Apostel). Der Erlös aus dem Barfüßerkloster solle bis auf weitem Bescheid auf das Rathhaus gelegt werden.

Den 30. Juli wurde der bisherige Zunftmeister und Klosterpfleger, Meister Ludwig Dechslin, als Probst von Wagenhausen erwählt, mit dem Anhange jedoch, „sofern er daselbst predigen und Predikant sin will.“

Selbst die reformirten Kantone wurden von Papst Paul III. auf das Tridentinische Concilium eingeladen, erschienen aber nicht.

Samstags vor Oswald wurde Martin Bischof, der Köhler, welcher wegen eines Todtschlags zum Schwerte verurtheilt war, auf „ernstliches, hochflusstiges und trun- genliches Bitten ab seite der frommen und ehrsamten Bürgerfrauen und der ehrsamten Zunft jun Schmied- den zc.“ begnadigt, also, daß er 100 Gulden zu Strafe und die ergangenen Kosten bezahlen und sodann die Stadt und deren Gebiet verlassen solle.

Montags vor Maria Himmelfahrt wurde dem Thor- hüter unter dem Rheinthor befohlen, keine Einwohner nach Feuerthalen zu lassen, um daselbst Wein zu holen, die Widerseztlichen solle er dem Rathe anzeigen. Zwei Tage später wurden Ludwig Dohs, der Jude David und die Scherrer zu „ainem armen franken Menschen im Kloster Al. Heil. verordnet, um zu untersuchen, ob ihm zu helfen sei oder nicht.

Montag nach Berena fertigte man den Käufern des alten Spitals die Gebäulichkeiten obrigkeitlich zu.

Den 19. September wurde den Klosterfrauen zu Paradies, welche das Kloster verließen, sei es um sich zu verhebelichen oder auch nur auf eigene Rechnung zu leben, ein Leibgeding ausgesetzt, dem zu Folge eine jede zu beziehen haben solle „jährlich 3r Lebenslang“ 16 fl. oder per Fronfasten 4 fl. Sodann 13 Mutt Kernen, 2 Malter Haber und 4 1/2 Saum Wein.

Dieserigen Frauen aber, „welche nit herus, sonder im Kloster beliben wollen,“ sollen einen ehrbaren, züch-

tigen und ungefährlichen Wandel führen und namentlich nach der Betzeit das Kloster nicht mehr verlassen; die Ungehorsamen aber ihre Pfründen verwirkt haben. Schließlich wurde erkannt, daß das Refektorium von nun an nicht mehr geheizt werden solle und, um der Nachachtung dieses Gebotes gewiß zu sein, befohlen, daß „das Mundloch am Ofen“ vermauert werde.

Montag nach Michaelis Rath. Der Baumeister solle dem deutschen Schulmeister eine Behausung im Kloster M. Heil. einrichten und die Kosten dem Klosterpfleger zur Bezahlung übermachen.

Weinrechnung 6 Pfd. 16 Schill.

24. Oktober. Nächstkünftige Pfingsten solle neben den gewöhnlichen Geschäften der Bundbrief mit den Eidgenossen in Gegenwart der Bürger verlesen werden. Im Dezember wurde dieser Beschluß dahin abgeändert, daß die Bundbriefe „särlich uff St. Stephanstag nach der ersten Predigt verlesen und ain Zaichen“ mit der Rathsglocke gegeben werden solle.

Freitag nach Simonis und Juda werden Junker Hans Stokar und J. Hans Senn zur Stadgraben-Baute verordnet. Die Bürger wurden von Haus zu Haus, „wie man die Wacht hüt,“ zum Frohnen aufgeboden. Zu Werkleuten solle der Baumeister die tauglichsten nehmen „und die Bürger mer denn die Hinderfessen fürdern, jedenfalls aber M. H. Bürgermeister niemand uff den Hals schicken“.

Mittwoch vor Martini bewilligte man den Handlangern (Ruchknechten) in Berücksichtigung der herrschenden Theuerung einen Winterlohn von 5 und einen Sommerlohn von 7 Kreuzer per Tag, „si möchtind sich aber dermassen unflüssig halten, würde man ihnen die Besserung oder den Lohn gar abschlagen und sie an der Stadt Werk nit mer gedulden.“

Freitag nach Martini wurde den Neunkirchern befohlen, ungefümt einen „nügen Galgen machen und den uffrichten zu lassen,“ da man 6 Tage später daselbst über einen Pferdedieb zu Gericht zu sitzen beschlossen hatte. Die Baukosten übernahm die Regierung. Der Bestohlene mußte 10 Pfd. Heller an den ergangenen Untersuchungs- und Executionskosten bezahlen.

1 5 4 4.

Den 11. Januar. Die Pfleger und der Amtmann des Sonder-Siechenhauses auf der Steig, wurden beauftragt, den Bewohnern gedachter Anstalt „das Wandeln unter die gesunden Lüt“ zu verbieten. Sie sollen laut Hausordnung „uff Ir Hoffstatt beliben“ bei Verlust ihrer Pfründen und Verweisung in „das Ellend.“

Mittwoch nach Sylari wurde die Anlegung einer neuen Gasse beim Barfüßer-Kloster (jezige Krümmgasse) beschlossen.

Mittwoch nach Sebastiani erkannte der Rath, daß die Predikanten allein das Wort Gottes verkünden und nebenbei auf der Kanzel „kein Ort mit Namen schel-tind noch schmüzind.“

Diejenigen, so die Wiedertäufer beherbergen und sich des Zutrinkens schuldig machen, sollen neuerdings angesprochen werden. Die frühere Buße „des Schwereus halben“ wurde erhöht, so daß nun in Zukunft „von jedem Schwur insonders 5 fl. on Gnad geben“ werden solle. Zwei Tage später wurde die sogenannte Bettel-Ordnung wieder erneuert, „nachdem sich bis har allhie allerlay Bübery under dem Schin der Armut und des Bettels merentails von den frömmden Bettlern und Landstrichern, die den nodtürfftigen und Hus-Armen Mentschen fürgelossen syen, erzaiigt haben.“ Das Unwesen durch „Erzaiigung Irer großen Schäden“ das Mitleiden der

Vorübergehenden zu wecken, wurde aufs Neue gerügt und verboten, überhaupt die Fremden auf das gewöhnliche Almosen im Seelhaus und das sonntägliche im Armen-Haus auf der Steig verwiesen und beschränkt.

Dagegen gestattete man den „inwohnenden haimischen Husarmen Lüten, auch den Nachpuren und den unsern ab der Landschaft“ jeden Sonntag nach der Morgenpredigt dem Almosen nachzugehen. Nach der Abendpredigt wurde den obgenannten in der St. Johannis-Kirche überdies noch eine Spende ausgetheilt; die Armen Schaffhausens bedachte man ferner jeden Samstag mit einer Spende, welche in des „Spitals-Kilchen“ ausgegeben wurde.

Freitag nach Karoli wurde der junge Ostertag Ehr- und Wehrlos erkannt, weil er „seinen Vater geschlagen und mit dem Schwert in Hals verwundet.“

Den 18. Februar gestattete die Regierung den Müller- und Bekernechten den seit Einführung der Reformation unterbliebenen Umzug „mit pffissen und trummen, doch sollen sy züchtig sin und nit tanzen.“

Den 22. Februar wurde „dem Ulrich Sörchli von Buch by Rusbommen das Nunnenmacher-Ampt, diewyl M.H. aines Nunnenmachers nothdürftig sind,“ auf die Dauer eines Jahrs verliehen. Der Besoldung wegen verwies man ihn an den Forstmeister.

Im Salz- (oder Güter-) Hof rissen große Unordnungen ein, die zum Theil auch dem Uebelstande zugeschrieben wurden, daß „kein Hoffnecht weder schriben noch lesen könne, dadurch die hiderben Lüt verkürzt werden;“ weshalb in Zukunft der Hofmeister beim Ein- oder Auswiegen gegenwärtig sein und „alle Ding ordentlich uffschriben solle zc.“ die Binder sollen noch besonders angesprochen werden, weil sie „ain frömbde Ballen mit Plunder (Wäsche), welche dann in Salzhof

kommen ist, uffgethan und denselben Blunder under sich gethailt haben.“

Mehreren Gemeinden wurde wieder Korn geliehen, ebenso der Rebleut-Zunft. Eine große Anzahl Spieler wurde zur Verantwortung gezogen. Auf der Landschaft griff die Spielsucht sehr um sich. Auf einen Tag bestrafte der Rath 10 Männer, so zu Guntmadingen gespielt hatten. Einige Wochen nachher wurde Herr Mathis Bollinger, der Predikant, welcher ebenfalls daselbst des Spiels gepflogen, der Regierung verzeigt.

Durch die Stadtgeistlichen Zimprecht Bogt, Heinrich Linggi und Sebastian Grübel wurde dem Rathe die Anfrage, „ob zwan, so ainandern zu der Ee genommen und zu den dritten Kinden sind ainandern zu der Ee haben mögind oder nit?“ einstimmig mit ja und dahin beantwortet, daß „söllichs im Gesäß nit verboten sye.“

Dem Zunftmeister Jos Wol wurde Freitag nach Deuli auf seine unterthänige Bitte die Aufnahme in den Spital als Armer bewilliget.

Zunftmeister Hans Schaltenbrand ernannte man zum Gesandten nach Lyon, die Pensionen daselbst in Empfang zu nehmen. Wenn mit Ausnahme Basels, dessen Gesandter in Frankreich „umbkommen, andere Derter Ir Geld nemmen, soll der Bot nünzdesterminder M^s. Geld auch nemmen.“ Gleichzeitig wurde das Verbot wegen des Reislaufens wieder zu erneuern beschloffen und zwar „als hoch die Regierung zu verbieten habe ic.“

Wegen der Durchgangs-Gerechtigkeit des alten Spitals entspann sich bei Verkauf desselben ein Prozeß, der nun dahin entschieden wurde, daß „derselbig Durchgang ain offner Gang sin söll, wie von alterhar und mögen

15

Bürger und frömbd Lüt dardurch ritten, gan (gehen) und wandlen ic.“

Mittwochen nach Misericordia dom. erkannte der Rath, „daß die Kriegslüt, welche us dem Bemund (Piemont) kommen und von unsern Aidgenossen geschlagen sind,“ im Seelhause Mus, Brod und Wein zu genießen haben sollen, „damit si witer kommen mögint.“ Montags nach Exaudi reduzirte man aber den Beschluß so, daß in Zukunft nur die Verwundeten aufgenommen, die übrigen aber sammt ihren Weibern abgewiesen werden sollen. Die Scherrer, welche die Verwundeten „gearznet hand,“ sollen hiefür 7 Gulden zu beziehen haben, „gepürt jedem 1 Gulden.“

Mittwoch nach Jubilate. Die Müller sollen in Zukunft wöchentlich 7 Viertel Korn zu Mühlezinß geben, bezüglich „der Stall- und Gärtenzinße“ solle es beim Alten bleiben.

Montag nach Cantate bewilligte man den Konvent-Herren des Klosters All. Heil. die nachgesuchte Vermehrung der Leibgedinge dahin, daß sie „jährlich 3r Lebenslang 60 Gulden, 20 Mutt Kernen und 14 Saum Wein zu beziehen haben sollen.

Am 28. Juni war es sehr kalt; auf dem Randen fiel tiefer Schnee.

Am 1. Juli zogen Berlin Abegg und Thomas Spiegelberg wieder mit einem Fähnlein und 600 Kriegern nach Frankreich.

Freitag nach Margaretha schloß eine Rathskommision mit den Maurermeistern einen Accord über Aufführung einer circa 100 Klafter haltenden Mauer vor dem Mühlethor. Dieselbe solle „5 Schuh dick über das Halbrhail — demnach 4 Schuh durchuffin“ gemauert und wieder mit breiten Steinen besetzt werden. Dafür sollen sie per Klafter 3 1/2 Pfd. Heller und nach

Beendigung der Arbeit 30 Mutt Mühle Korn erhalten, jedoch der Regierung für „werschafte“ Arbeit haften.

Der Hof Griesbach brannte nieder mit großem Vorrathe, der darin aufgespeichert war.

Montags nach Maria Himmelfahrt wurde in Betracht der großen Hitze beschlossen, nächstkommenden Sonntag an der Kanzel verkünden zu lassen, daß jedermann zu Feuer und Licht wohl Sorge und für den Nothfall „ain Kessel oder sonst ein groß Geschier voll Wasser oben in sinem Hus in Bereitschaft haben solle.“

Mittwoch vor Bartholomäi erhielt eine Rathskommission den Auftrag, die „Privilegia - Brief“ u. s. w. hervorzufuchen, bezüglich unserer Hoheits-Rechte gegenüber Zürich auf die Rheinbrücke. Ein jüngst auf letzterer verübter Frevel, der von Zürich aus bestraft werden wollte, hatte die nähere Erörterung der Rechtsame wieder hervorgerufen.

Um Bartholomäi war die Gegend um den Volkensbach wieder unsicher. Die Zeit der Abhaltung des Zuzacher Markts nahte heran, weshalb, um die Straße offen zu behalten, die beiden Bürgermeister Ziegler und Waldkirch den Auftrag erhielten, dahin eine hinlängliche Zahl Leute „zu Ros und zu Fuß,“ zur Verjagung des Gefändels abzuordnen.

Die Stipendiaten Blasius Dechslin und Jakob Rüger wandten sich um Verbesserung ihrer Stipendien, jedoch vergeblich, an den Rath; dieser nützte nebenbei die Gelegenheit, ihnen gebieten zu lassen, daß sie bei Verlust der Stipendien Wittenberg ungesäumt verlassen und gen Straßburg ziehen sollten. Als sich aber Philipp Melancton Ende Jahrs für seine Schüler bei der hiesigen Regierung verwandte, wurde ihrem Gesuche entsprochen und ihnen der Aufenthalt zu Wittenberg noch für ein Jahr bewilliget.

Hans Rahm, genannt Hering von Unter-Hallau, erschlug seine Ehefrau, — andere Gemeindsangehörige droheten ihren Frauen, ebenso mit ihnen verfahren zu wollen und bemerkten nebenbei, „es sige umb 20 Gulden zuthund, damit habe einer gebessert und gebüßt.“ Dem Sachverhalte nachzufragen, wurden die zum Landgerichte abgeordneten Regierungsmitglieder beauftragt.

Dem Predikanten von Illnau bestimmte man eine Pfründe auf Höhe von jährlich 50 Gulden, 150 Mutt Kernen, 10 Malter Haber und 4 Saum Wein, „on die andern Güter, so auch zu der Pfrund dienen“ — womit sich dieser aber nicht begnügen wollte — für einmal verstand sich der Rath zu keiner Aufbesserung, vertröstete ihn aber auf nächstkünftiges Jahr.

Freitag nach Verena wurde beschlossen, „die, so den Sonder-Siechen uff der Staig (vergangenen Bartholomäus-Tag) ze Tanz gemachet hand darumb anzusprechen.“ Freitag nach Maria Geburt wurden sonach Hrn. Ulrich Singers, sowie des Setters Sohn, hierum „bis uff den Abet umb die viere ins Loch erkannt.“

Der St. Johannser Amtmann, Hans Konrad Mörkofser wurde beauftragt, den Schullehrern dieses Jahr keinen Wein verabfolgen zu lassen, sondern ihnen denselben per Saum mit 4 fl. zu vergüten. Kurz zuvor ging ihm die Weisung zu, genaue Rechnung zu führen über die zu Gunsten seiner Verwaltung verkauften „Messsachen oder Messgewand und desselben Blunderwerchs.“

Den 8. September wurde dem Nachrichten, Meister Gallin, bei Anlaß einer Injurienklage verdentet, wenn er „mit den Büchschüssen schüssen will, daß er das wohl thun mag, doch soll er ob sinem Tisch sitzen und ander Lüt ob andern Tischen on überlossen lassen, so aber jemand zu ihm sitzen und mit Im essen und trinken wolle lassens M.H. geschehen.“

Hans Altorfer, genannt Schüfelin, der Grempler, wird verklagt, daß er den Sonntag nicht gefeiert, sondern Birnen erlesen habe.

Freitag nach Maria Geburt wurde erkannt, daß der Güterhof des Sonntags hinfort geschlossen bleiben solle „dann M^s. wöllen, daß die Sontag gefiret werdint ic.“

Den Rheinanern bewilligte man „etlich stuck Stain us dem Stainbruch zu Irer Bruck.“

Weinrechnung 8 Pfd. Heller.

In Berücksichtigung, daß „gemainer Stadt Geschäften von Tag zu Tag zunehmen,“ erkannten beide Räte, daß „nit allain von Irer, sondern ouch von dero wegen so nach Irer komen,“ ein jeweiliger Bürgermeister „zu dem das er jährlchs vom Ampt hat,“ eine Zulage von 10 Pfund Heller und den Beisitzern des K. Rathes ihre Besoldung von 10 auf 15 Pfund Heller erhöht werden solle. Samstags nach Galli.

Montags nach Galli wurde erkannt, daß die Spende im Kloster All. Heil. nach dem Gutachten der Pfleger ausgetheilt werden solle. (Vergl. Friedr. Hurter: „Wie die Stadt Schaffhausen“ ic. ic.“

Der Kreuzgang im Münster solle Nachts beschloffen „und ob gemain Mezen darin erfunden wurden sollen dieselben fenglich angenommen werden.“

Donnerstags nach Simonis und Judä. Die von Gailingen sollen „M^s. als wohl wie den andern Gerichtsherrn schweren ic.)

Die Baute der Stadtmauer vor dem Oberthor wurde wieder fortzusetzen beschloffen, ebenso „daß die der Stadt am nächsten liegenden Gemeinden mit Ross und Karren luren und jedem ain Behamsch zu Lon geben werden soll.“ Auch der Paradieser Amtmann, Hans Schaltenbrand, soll Ross und Karren an der Bur haben.“

Freitags vor Thomas wurde der Ankauf von Korn „von gemainer Stadt wegen“ beschlossen und die Ausfuhr von Lager-Korn verboten.

Die Zeugmeister sollen sich ebenfalls „von gemainer Stadt wegen mit Kugeln zum Geschütz versehen.“

1 5 4 5.

Den 7. Januar bewilligte man die Beerdigung einer Selbstmörderin in Berücksichtigung, daß „si bi ainem halben Jar ihrer Sinnen beroubt gsin ist,“ also, „daß man sy wie ain ander abgestorben Mensch vergraben solle.“

Der Jude David mußte wegen auf ihm haftenden Verdachte, einen Mord begangen zu haben, auf die 5 Bücher Moses einen Eid schwören, die Stadt bis zu Austrag der Sache, ja selbst sein Haus behufs Besorgung der ihm anvertrauten Kranken ohne Bewilligung des Bürgermeisters nicht zu verlassen.

Den 6/7. Juni brach Hans Hüller, ein Steinmeßgeselle von Winterthur, in den hiesigen Schatz und stahl daraus ungefähr 2225 R. (etwa Reichsthaler?). Er wurde auf der Flucht erwischt und den 27. Juli in Zürich hingerichtet.

Freitags nach Pfingsten wurden mehrere in dem Landvogtei-Amte Neunkirch und Hallau eingerissene Mißbräuche besprochen. Der Vogt, Hans Löw, gab durch sein Ansuchen um einen Nachlaß an den lt. Bestallungsbrief abzuliefernden Naturalien selbst den Antrieb hiezu. „Der Zehrung halben“ solle ihm eine Verordnung gegeben werden. Ohne Bewilligung M.H. solle er in Zukunft keine Jagden veranstalten, „wölte er aber für sich selbst jagen, lassens M.H. geschehen, doch in des Vogts Kosten. Der Restanzen halben, die der Vogt uffloufen läßt,“ so wie derjenigen, die bei seinem An-

tritte schon gewesen sind, solle es ebenfalls laut ihm gegebener Ordnung bleiben. Endlich seie der Vogt nur dann berechtigt, „sein Ross in das Kloster zu stellen,“ wenn ihn Amtsgeschäfte hieher rufen, so „er aber von seiner Sachen wegen alher kumpt, soll er sein Ross an andere Ort stellen.“

Am 5. Brachmonat wird erkannt, daß Joachim Brümfi, der Beständer des Schlosses Herblingen, „Schilt und Helm, so er an den Thurm zu Herblingen malen lassen,“ wieder wegschaffe, dagegen aber solle M.H. Ehrenzeichen an die gegen die Straße gerichtete Seite des Thurmes „und dermassen groß gemacht werden,“ daß man dasselbe „schinbarlich und wohl sehen möge.“

Hansen Müller von Merishausen, welcher im Kornhaus ein Mutt Kernen gestohlen, wurde „hierum ein Ohr abgehauen und er mit Ruten usgeschwungen.“

Auf St. Polycarpitag wurde der erste Rechtstag zwischen Zürich und Schaffhausen gehalten, wegen der hohen Gerichtsbarkeit bis auf das dritte Joch der Rheinbrücke, welche erstere Stadt ohne allen Grund ansprach. Man konnte auf diesem Tag zu keinem Schlusse gelangen.

„In diesem Jahre hatt abermals der Kaiser denen von Schaffhausen geträwet. Also hab ichs ohne fernere Umständ, wie anders mehr, geschrieben gefunden.“
(Spleiß.)

Der Verkäufer des Schlosses Laufen, Wilhelm von Fulach, hatte einen Theil seiner Güter im Klettgau an seine Söhne, theils schenkungs- theils kaufweise abgetreten. Weil aber der jüngere dieser beiden Söhne, Hans Jakob von Fulach, das hiesige Bürgerrecht aufgegeben hatte, wollte der Rath den Kauf nicht ratifiziren und versuchte sogar die verkauften (lupfischen und fulzischen) Lehen an sich zu ziehen. Das gab großen Lärm, weil die hiesigen Adelichen merkten, daß es auf

Vernichtung ihrer Rechte abgesehen war. Der Bürgermeister Waldkirch nahm sich Fulachs an und der Streit kam soweit, daß er, die Fulach und noch einige andere Edelleute kurz vor dem Schwörtag die Stadt verließen und nach Rheinau zogen, von wo sie sich beschwerend an die Eidgenossen wendeten. Vielleicht mochte bei mehreren der Ausgezogenen auch noch Anhänglichkeit an den Katholizismus mit im Spiele sein. Zürich suchte zu mitteln, doch vor der Hand umsonst, man confiscirte die Güter der Ausgezogenen und die Sache verzog sich bis in das nächste Jahr.

1 5 4 6.

Freitags nach Pfingsten verordnete der Rath, daß ein Brunnen beim Salzhof, wo er jetzt noch steht, gebaut werde.

Die Brüder Martin und Michel Meyer von Siblingen, welche ihre Frauen vertauscht hatten und auf den Tausch einen Trunk gethan, wurden ins Gefängniß gelegt, aber bald wieder entlassen; später bestrafte man jeden der beiden Täuscher um 10 fl. Ein anderer Siblinger, der sogar des Michel Meyers Frau gegen ein Pferd eingetauscht hatte, wurde auch um 10 fl. gebüßt. Des Martin Meyers Frau, welche zu dem Tausch gerathen und 5 Männer, die als Zeugen demselben beigewohnt und den Trunk mit gethan, wurden dem Spital (als Gutsherren) als strafwürdig angezeigt.

Ein Mitglied des großen Rathes wurde aus dieser Behörde entlassen, weil es sich gezeigt hatte, daß er eines andern Bürgers Leibeigner sei. 5. Juli.

Mittwoch nach Ulrici schickte man Gesandte nach Basel „die Werinen daselbs zu besuchen“ und einen Baumeister, der „Werinen und dergleichen Büm verstat“ anher zu bringen.

Freitag vor Jakobi verordnete man, daß die St. Johannskirche beständig offen bleiben solle, daß aber Jemand aufgestellt werde, der aufpasse „uff die, so die Kirche vernunzübern und hurn darinn dribten.“ Man bestrafte auch wirklich bald hernach Leute, die sich solche Profanation zu Schulden kommen ließen.

Auf Verwenden der 12 Orte für die hiesigen Ausgewanderten in Rheinau erkannten Samstag vor Jakobi klein und große Rätthe, daß die Ausgewanderten erst den Bürgereid thun müßten, ehe man ihnen Rede und Antwort gebe.

Nach wenigen Tagen ließen sie sich durch den Abt von Rheinau bereit erklären, den Eid zu schwören, sofern er nicht auf die Lehnverhältnisse der Edelleute ausgedehnt werde. Vergebens! Endlich wurde der Eid ohne beschwerende Klausel im September geschworen und in Folge dessen der Alt-Bürgermeister Waldkirch, die Herrenstübler und einige andere, nicht ausgewanderte Bürger, die verfloffene Pfingsten den Eid auch nicht geschworen hatten, in mäßige Geldbußen verfällt, die sehr bald noch auf Bitte der Predikanten gemildert wurden. Der Alt-Bürgermeister Waldkirch versah noch mehrere Jahre lang und bis zu seinem Tode das Amt eines Zunftmeisters der Kaufleute.

Man bestrafte Freitag vor Laurentz mehrere Bürger, die sich in den öffentlichen Brunnen gebadet hatten.

Mittwoch nach Bartholomäi wurde der Predikant von Rüdlingen und ein dasiger Bauer „umb Fren frefel (Schlägerei) vor Rath beschieden.“

Weinrechnung 3 Pfd. 8 Schill.

Freitag nach Michaeli verordnete der Rath, daß das Kloster All. Heil. den barmherzigen Schwestern jährlich 10 Saum Wein geben müsse. Dieser Schwestern

durften laut Bettelordnung vom Jahr 1524 nicht mehr als 8 sein, ihre Anzahl verminderte sich aber bald sehr.

Jörg Buggi, der aus dem großen Rathe geschwazt, wurde deswegen aus dieser Behörde geschlossen, doch bald wieder begnadigt. Man getraute sich schon nicht mehr solche, welche gegen das obrigkeitliche Verbot in den Krieg gezogen waren, zu strafen, obschon sie dem Rathe verzeigt wurden. ~

1 5 4 7.

Es scheint, daß der Rath nach dem Beispiele einiger anderer freien Städte und Fürsten, einen Graben hatte, in welchem wilde Thiere gehegt wurden. Unter dem 3. Januar erkannte man „daß dem Ziegler für den Graben, dar Inn die Thier sind, nüt geben werden solle.“

Einem Konrad Hurer confiscirte man, wahrscheinlich weil er in den Krieg gezogen, seine Habe; vergeblich bat der Markgraf Joachim von Brandenburg für ihn.

Dem Meyer (Pächter) von Hofen wurde befohlen, reformirt zu werden und zu Lohn oder Opfershofen zur Kirche zu gehen.

Da man aus dem Verhalten der katholischen Orte des Kaisers und Papstes immer noch einen neuen Glaubenskrieg befürchten mußte, so theilte man die gesammte waffenfähige Mannschaft auf dem Lande in 4 Theile, von denen der erste mit dem „Fendlin,“ der zweite aber mit dem ersten vereinigt mit dem „Banner“ ausrücken sollte. Die andern bei den Abtheilungen bildeten die Reserve. Den Untervögten wurde möglichste Wachsamkeit empfohlen und die Weisung ertheilt, im nicht unwahrscheinlichen Nothfalle die werthvollste Habe nach der Stadt in Sicherheit zu bringen.

Samson, ein Buchbinder aus Zürich, durfte hier

ein Jahr lang Bücher binden und mit Büchern handeln, sol aber keine Schwachbüchlin faul haben.“

Eine Giftmischerin wird von Stadt und Land verbannt und eine Person, welche als Diebin, falsche Anklägerin und Giftmischerin einen Unschuldigen auf die Folter gebracht hatte, auch nicht härter bestraft. — Man folterte dagegen damals ledige Leute, welche im Verdachte standen, Unzucht getrieben zu haben!

Auf der Steig, zu Fischenhäusern, bei den Mühlen und dem Färber (auf der Bleiche) wurde angeordnet, daß man verdächtige Leute, welche bei Nacht um die Stadt schleichen, gefänglich einziehen solle „und Nemand erschüsse.“

Da die Herrenstube wieder zahlreicher geworden, indem die Ausgewanderten größtentheils zurückgekehrt waren, so konnte sie den großen Rath auch wieder mit fünf Gliedern, wie die Zünfte, besetzen.

Man ordnete zwei Rathsglieder an, die auf Johanni von den Predikanten Rechnung abnehmen mußten.

Mittwoch nach Medardi schenkte der Rath dem Caspar von Klingenberg (auf Hohentwiel) 3 Jagdhunde, welche dieser dem Herzoge von Württemberg geben wollte.

Am 17. Juni verbot man, auf die Klage der Predikanten hin, aufs Neue die Wiedertäuferci und stellte Aufpaffer an, die sich erkundigen mußten, wer nicht zum Abendmahl und Gotteswort gehe.

Gegen Ende des Jahres hoben sämtliche Eidgenossen, oder vielmehr in ihrem Namen die Gesandten von Zürich, Schwyz, Unterwalden und Solothurn dem König Heinrich II. von Frankreich eine Tochter aus der Taufe, wobei sie ein Goldstück von 300 Sonnenkronen Werth nebst 3 Steifspennigen jeder von 50 Sonnenkronen einbanden.

Ein Koch aus der Gegend von Ravensburg wurde ins Gefängniß gelegt, weil er gesagt, er wollte lieber ein Dieb als Schweizer sein. Solche Beschimpfungen kamen oft vor und wurden immer strenge bestraft.

Im Laufe des Sommers wurde viel an dem „Bnot“ gearbeitet.

Man mußte wiederholt das ekelhafte Besudeln der Kirchen verbieten und ließ endlich alle Gassenmezen einfangen und ins Blokhäus legen.

Das Protokoll spricht von Schulherren, deren Competenz ungefähr die unsers Kirchenrathes war.

Weinrechnung 4 Pfd. 16 Schill.

Der Rhein war in diesem Jahre außerordentlich klein.

1 5 4 8.

Am 13. April wurde ein 13jähriger Bestiarius enthauptet und verbrannt. Er hatte sich selbst angegeben.

Am 6. und 7. August versuchten die Spanier die größtentheils reformirte Stadt Konstanz zu überrumpeln, wurden aber zurückgeschlagen. Auf dieses hin liefen sehr viele Freiwillige aus den evangelischen Orten, namentlich von Schaffhausen, zum Schutze der Stadt zu, welche demungeachtet bald diese Freiwilligen zurückschickte und genöthiget wurde, österreichische Truppen und die katholische Konfession anzunehmen.

Beringen wurde durch einen Landstreicher angezündet und größtentheils niedergebrannt. Der Thäter wurde zu Stühlingen ertappt und hingerichtet.

Die Bürgerrechtsgebühr wurde auf 10 fl. und das Zunftrecht auf 4 fl. festgesetzt.

Weinrechnung 4 Pfd. 16 Schill.

1 5 4 9.

30 Büchenschützen, die das Schießen in Rotweil besuchten, erhielten jeder 1 Gulden vom Rath und überdies erhielten sie 10 fl. für „somros und lezinen. Mittwoch nach Margaretha. Die Unsern gewannen drei silberne Becher. Später verdankte man den Rotweilern die freundliche Aufnahme, die sie unsern Büchenschützen angedeihen ließen, in einem besondern Schreiben.

Am 16. Februar wurde auf dem Herrenaker Martin Gremlich, ein Küfer, als überwiefener Stadt- und Landverrätber enthauptet und geviertheilt. Er hatte durch Briefe die Landleute gegen die Obrigkeit aufzureizen gesucht.

Der Rath verordnete Mittwoch vor Jakobi, daß die Handwerksmeister, wenn sie einen Lehrlingen nach vollbrachter Lehrzeit aus der Lehre entließen, vor Verfluß eines Jahres keinen neuen Lehrlingen annehmen durften, doch gestattete man gleichzeitig mit der Aufstellung dieser Verordnung eine Ausnahme zu Gunsten eines Waisenknaben.

Freitag vor Laurenz verbot man alles Tanzen unbedingt.

Wilhelm von Sulach war im August mit 10 andern eidgenössischen Gesandten zur Abschließung einer Vereinigung (später Capitulation!) als Abgeordneter von Schaffhausen beim König von Frankreich gewesen und Anfangs Dezember zurückgekehrt. Am 13. dieses Monats erhielt er 103 Kronen vom Rath, welche Summe ihn seine Reise gekostet hatte; vom Könige war er mit einer goldenen Gnadenkette beschenkt worden.

Dem Baumeister gab man 10 fl., dem Zeugmeister 10 Pfd. jährliche Bezahlung.

In diesem Jahre wurde die Feuer- und Sturm-

ordnung wieder erneuert und mit folgenden Bestimmungen vermehrt:

„Wenn Nachts Feinds Noth vorhanden ist, Soll man zum Zeichen dry Schüss thun, ainen uff dem Unnoth den anderen uff dem Oberthor und den dritten uff dem Rümenthurn und welcher under Inen die feyndt sicht, soll zum ersten schüssen und dise zween darnach und jeder mit ainem großen stuch und so tags Feinds Noth ist Aldann menglicher, welcher das vom Ersten sicht der dazu komen mag, der sol die Gloggen uff der Fronwag lütten, darby jeder dann erkennen soll Feindsnoth und mit den anderen Gloggen (wie von alterher) Fürsnodt sin.“

Die Wächter sollen sich dieser Signale erst bei erlangter Gewisheit bedienen, in zweifelhaften Fällen aber und wenn nur „ein Gerümpel ist,“ durch den Beiwächter „ainem Burgermeister oder Hauptlütten“ Anzeige hievon machen lassen und der Befehle harren.

Wenn auf dem Lande Feuer ausbricht, solle dasselbe mit Blasen gemeldet und die Thore besetzt werden. Der Rath habe sich schnell zu versammeln, um zu berathen, was in der Sache zu thun sei. Die Ueberreuter sollen „Ire Roß sattlen sich rüsten und erwarten, wohin man sie schicken wölle.“ Auch die Klosterknechte sollen „mit Fren Wasser-Fassen“ sich bereit halten; niemand aber die Stadt oder die angewiesenen Posten ohne besondere Einwilligung der Oberrn verlassen.

In den Rathsprotokollen findet man, daß die Zahl des Monatstages eben so oft und nach gerade öfter als der Heiligkeitag aufgezeichnet ist. So z. B. hieß es früher immer Montag, Mittwoch ic. vor oder nach Judica, Jacobi, Berena ic., hingegen selten den 10. Mai, 15. Juli, 20. September u. dgl., wie von nun

an immer häufiger wurde, so daß diese Art, das Datum anzugeben, gegen Ende des Jahrhunderts die allgemeyn gäng und gäbe ward. Auch kommen nicht mehr so viele Eidschwüre wegen Kleinigkeiten vor, wie sie zu Duzenden wegen Polizeistrafen u. dgl. in jeder Rathssizung bisher geschworen werden mußten, sondern man fing an, die Leute bloß ins Gelübde zu nehmen. Wie nachlässig übrigens die Protokolle gehalten wurden, zeigt uns der Umstand, daß sie von 1548 und der ersten Hälfte von 1549 ganz fehlen, eine Nachlässigkeit, die indes auch später noch mehrmals vorkommt.

1550.

Der aus seiner Graffschaft Mümpelgard vertriebene protestantische Graf Georg von Württemberg, ein Bruder des oft genannten Herzogs Ulrich, bewohnte in diesem Jahre in Schaffhausen während längerer Zeit das Haus zum Thiergarten.

Im Frühjahr dieses Jahres ward das erste steinere Foch an der Rheinbrücke nächst des nun abgebrochenen Rheinthors gebaut.

Da man von eigentlichen Polizeidienern noch nichts wußte, so bediente man sich in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts der Hofknechte, um die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten und die zu Gefängnißstrafe Verurtheilten einzubringen.

Montag nach Lichtmess verordnete der Rath, daß kein Stadtbürger, der auf dem Lande wohne, Mitglied des Kleinen oder großen Rathes sein dürfe.

Zwischen den Badern und Scherern herrschte Streit. Der Rath verordnete am 12. Februar, daß „die Bader die Scher im Bad bruchen mögen das Haar abzuhauen, sie sollen aber Niemand folben.“

Der Hof Griesbach wurde auf 3 oder 6 Jahr verpachtet, die dem Kloster All. Heil. gehörigen Theilreben verkauft, weil großer Mißbrauch damit getrieben worden war.

Dienstag nach Oculi. Groß und klein Räte ermahnten durch eine besondere Deputation die Geistlichkeit, das Wort Gottes wie sich gebührt zu verkünden, die Laster anzuzeigen, Niemanden, auch die Obrigkeit nicht, zu beschimpfen 2c.

Man befahl Montag nach Lätare dem Münzmeister Kreuzer, Behamsch, 6-, 10- und 12-Kreuzerstücke, Thaler, halbe und Viertelsthaler zu münzen.

Man erneuerte das Verbot, von fremden Fürsten und Herren Pensionen oder Dienstgeld anzunehmen und strafte den mehrbenannten Hauptmann Spiegelberg, der dasselbe überschritten hatte, um 100 fl. Samstag nach Misericordia.

Freitag nach Beit verordnete der Rath über das Privilegium (die Freiheit) des Klosters All. Heil. folgendes:

„Des ersten, so ainer Frnhait begert, soll Im dieselbig so er dero gnoff und dhain mörder noch kezer ist, sechs Wochen und dry Tag geben und zugesagt werden und by dem gemainen Volch essen und drincken dhain aignen Rauch und dhaine aigne Behusung Im Kloster haben auch weder gwerb noch handtwerch driben und nach Verschienung der gemelten 6 Wochen und 3 tagen mag ainer sin strafß faren und dhain costen zu geben verfallen sin.“

Der zweite Artikel bestimmt dann, daß, wer länger als oben bestimmte Zeit in der Freiheit bleiben wolle, jeden Monat die aufgelaufenen Kosten zu bezahlen habe, dann aber bleiben könne, so lange er sich „der frnhait gemess halte.“

Am 14. Juli ordnete man einen Boten nach Württemberg ab, um zu „vernennen, was der Spangier (Spanier) Meinung und Rathschlag sene.“

Berfälschtes Gewürz wurde zweien Krämern weggenommen und am 21. und 26. Juli auf dem Herrenaker öffentlich durch den Scharfrichter verbrannt.

Der Goldgulden wurde zu 18 Konstanzerbazen gewerthet; die Joachimsthalen nicht angenommen.

Mit einer neuen Handschrift im Protokoll beginnt auch die Betitelung des Magistrats „mine gnedig Herren,“ statt wie bisher blos „mine Herren.“ In diesem Jahre kauften die Gebrüder Heinrich und Hans Peyer auf dem Barfüßerplatz drei Hofstätten zu drei Häusern (Fels, Freudensfels und Safran).

Weinrechnung 5 Pfd. 10 Schill.

1 5 5 1.

Man verbot den Bürgern und Untertanen, jenseits des Rheines Salz zu kaufen und bestrafte mehrere Uebertreter dieses Verbotes.

Den Juden wurde alles Geschäftemachen im Gebiet der Stadt bei schwerer Strafe verboten und die Einheimischen mit Verbannung bedroht, wenn sie von Juden entlehnten. Auch verordnete man, daß die Juden hier nicht über Nacht verweilen durften und immer gelbe Ringlein tragen mußten, damit sie leicht zu erkennen seien. In das Kaufhaus zu gehen, wurde den Juden bei Gefängnißstrafe untersagt. David, der einzige Jude (ein ärztlicher Pfuscher) in Schaffhausen mußte bei hoher Strafe diese Verordnung seinen Glaubensbrüdern in der Nachbarschaft kund thun.

Die Kabisverkäufer wurden zu den Fischern zünftig eingereihet. Donnerstag nach Zwofavit.

Man ließ in Lyon durch Hauptmann Berlin die

Pensionen (jetzt „fridgeld“ genannt) holen. Die Schulmeister mußten die Fensterscheiben, welche die Schüler zerschlugen, auf eigene Kosten wieder machen lassen.

Zwischen dem Rath und dem Grafen von Sulz hatte sich ein Streit erhoben, der Gerichtsbarkeit zu Guntmadingen wegen. Dieser Streit wurde durch Zürichs Vermittlung auf einem Tage zu Kaiserstuhl geschlichtet. Montag nach Georgi.

Am 4. Mai unterhandelte der Bischof von Konstanz mit hiesigem Rathe gütlich, wegen der Bezahlung des Predikanten von Schleithem, J. Gaisenbock, der schon lange verschiedene Ansprüche an beide Theile gemacht hatte.

Zu diesem, sowie in den 6 vorhergehenden Jahren traten wieder einige Nonnen aus dem Kloster Paradies und wurden diejenigen, welche sich hier verheiratheten, mit jährlich 8 Mutt Kernen, 4 Mutt Roggen, 4 Saum Wein und 8 Pfd. Heller ausgesteuert.

Die Neben erfroren; man machte keine Weinrechnung.

Schaffhausen hatte sich, gleich den übrigen evangelischen Orten geweigert, das Tridentinische Concilium zu beschicken, doch sprach es seine Weigerung lange nicht aus, indem es erst von Zürich gehörig ermahnt worden war, wohin dieser Angelegenheit wegen Mittwoch vor Margaretha Bürgermeister Peyer und Junstmeister Pflum gereist waren.

Gegen Ende Oktober hielt sich einige württembergische Reiterei während mehreren Tagen ruhig und unbenruhiget zu Thäringen auf.

1 5 5 2.

Am 27. Januar starb Abt Michael von Eggenstorf. Er wurde auf dem allgemeinen Gottesacker und nicht in der

von ihm in der St. Anna-Kapelle (der jezigen katholischen Kirche) erbauten Grnft beftattet.

Am 8. März kamen einige (würtembergifche?) Reiter nach Thüßingen „von wegen Herzog Maurizens Geld“ (Vermuthlich hatte Schaffhaufen Subfidien verfprochen.)

Freitag nach Pfingften „ift erkannt von der Büwriſchen Handlungen wegen,“ daß man dem Landvogt von Baden, Ambroſius Imhof, des Raths von Bern, ſowie den Kanzleibeamten von Zürich Geldgefchenke, ihrer Mühe und Arbeit wegen geben wolle, im Betrag von 10 bis 20 Gulden. Der Bote von Zürich, der den Vertragsbrief und die „Nüm Zeitung“ gebracht hatte, wurde auf der Herberge frei gehalten und mit 1 fl. beſchenkt.

Den 11. Juli wurde dem Nachrichten verboten, ſich mit „arknen“ frifcher Wunden und frifcher Weinbrüche zu befaßen, dagegen durfte er alte Schäden behandeln.

Herr Pfarrer Wolf Koch wurde ins Gefängniß gelegt und um 10 fl. geſtraft, weil er ſich in der Krone betrunken und erbrochen hatte. Später verbot man ihm auch das Spielen. Auch im folgenden Jahre hatte der Rath ſeine liebe Noth mit dieſem unruhigen geiftlichen Trunkenbolde.

Der Pfarrer Finſler von Buchberg wurde am 4. November wegen Kornwucher um 10 Pfd. beſtraft und ſeiner Pfründe entſetzt.

Weinrechnung 2 Pfd. 12 Schil. Wein trefflich und in Menge.

Gegen Ende des Jahres herrſchte wieder der „preſten oder die peſtilenz.“

1 5 5 3.

Ein gewiffer Rudolph Huber beſuchte ſeit 18 Jahren die Kirche ſehr fleißig und machte ſich ein beſonder-

res Vergnügen daraus, alle Lügen, welche nach seiner Angabe die Predikanten auf der Kanzel vorbrachten, in ein Buch zusammen zu schreiben. Die Sache ward zu Ende des vorigen Jahres ruchtbar und erregte großes Aufsehen. Huber gewarnt, verbrannte seine schwarzen Bücher, nichtsdestoweniger wurde er von der Geißlichkeit der Blasphemie angeschuldigt. Der Rath aber entließ ihn mit einem Verweise, nachdem er eidlich dargethan, daß er das gefürchtete Manuscript wirklich verbrannt habe.

Es kommen „Stallherren“ vor, welche den Marstall zu beaufsichtigen hatten und Rathsglieder waren.

Wegen der Gerichtsbarkeit zu Ulikon herrschte Mißhelligkeit zwischen Zürich und Schaffhausen, welches letzteres von seinem erstgenannten übermächtigen Nachbar auch genöthiget wurde, Waisen zu erziehen, die von Flurslingen gebürtig, durch Nachlässigkeit in Guntmadingen sich eingeschlichen hatten.

Der König von Frankreich wird im Protokoll „herr König von Frankreich“ geheißen. Man errichtete zu Anfang dieses Jahres mit diesem Herrn eine neue Kapitulation, kraft welcher er 10,000 Mann von den Eidgenossen erhielt, die aber im September ohne großen Ruhm eingedrängt zu haben, wieder nach Hause zurückkehrten.

Brida Ostertag, welche vorgab, mit dem Bösen Umgang gepflogen und darauf Kälte geboren zu haben, wurde als Heze gefoltert und später zur „Beobachtung“ in ein besonderes Gefängniß im Spital eingemauert!

Der Bischof von Konstanz vergrößerte sein Haus in hiesiger Stadt und erhielt dazu Steine, Kalk und Sand vom Rathe zum Geschenk, Holz aber mußte er selbst anschaffen, denn „daran haben min herren Mangell, sin fürstl. gnaden mag sich anderschwo mit Holz versehen.“

Die (barmherzigen) Schwestern erhielten Wein vom

Rathe geschenkt und die Zusicherung, vor allem Mangel stets geschützt zu werden.

Weinrechnung 2 Pfd. 16 Schill.

Im November suchte Zürich mit Schaffhausen Streit wegen der Rheinbrücke. Letztere Stadt rief den Schutz der 11 Orte an, ob mit oder ohne Erfolg ist unbekannt.

Mittwoch nach Martini bestrafte man einen hiesigen Soldaten in französischen Diensten um 1 Mark Silber, weil er während des Krieges in der Picardie ein silbernes Kreuziß getragen, was ein Aergerniß, eine Abgötterei und eine Schmähung unserer Religion gewesen sei.

Man verordnete Freitag nach Othmar, daß jeden Sonntag in der Stadt drei Predigten gehalten würden; die erste um 7 Uhr früh im Münster, die andere um 8 Uhr im St. Johann und die dritte nach Tische im Spital.

In diesem Jahre wurden die zwischen den Eidgenossen gegenseitig ausgestellten Bundesbriefe in der St. Johannkirche dahier zum ersten Male öffentlich verlesen.

Genf verlangte von den reformirten Orten ein Gutachten über Servet und seine Lehre. Schaffhausen ließ durch den Pfarrer Zimprecht Bogt das Gutachten dahin ausstellen: „daß ein so schädlicher Mann besser todt als lebendig sei.“ Umsonst bat Foris, ein reicher Niederländer, der sich in Basel niedergelassen hatte, am 1. Juli bei allen reformirten Orten für den Märtyrer! Servet wurde am 27. Oktober verbrannt und zwar auf Calvins Antrieb!

1554.

Donnerstag nach Lichtmess erneuerte man das Verbot, Pensionen, Renten u. dgl. von irgend einem Fürsten zu beziehen und von dem Gelde, welches man einem Fürsten leihe, mehr als 5 Prozent Zins zu nehmen. Eine

Anzahl Bürger, worunter drei Brüder Spiegelberg, Herr Hauptmann Berlin Ab-Egg, J. U. Dr. Beyer u. a. wurden an diesem Tage vor Rath gestellt, weil sie vom „Herrn König in Frankreich Dienstgeld“ angenommen. Man verbot ihnen von nun an, Dienstgeld, „Scheng-finen“ und Pensionen von fremden Fürsten zu beziehen, doch sollen sie Das annehmen dürfen, was ihnen der französische König schuldig sei. Auch wurde dem Dr. J. U. Beyer erlaubt, für die Geschäfte, welche er fremden Fürsten führe, eine angemessene Belohnung zu fordern. Auf diese Weise machte man Gesetze und zeigte gleichzeitig den besten Weg, sie zu umgehen!

Montag nach Reminiscere wurden 2 Bürger, die zu Einsiedeln in die Messe gegangen, jeder um 2 fl. bestraft.

Nachdem man die fremden Kriegsdienste aufs Neue verboten hatte, erlaubte man unverzüglich wieder Hauptmann Berlin Ab Egg einige hundert Kriegsknechte nach Frankreich zu führen, sofern die übrigen Eidgenossen auch den übrigen diese Erlaubniß gäben! Später bekamen noch zwei andere Hauptleute die Erlaubniß; alle drei zogen nun mit 400 Mann weg.

Gleich nach Pfingsten wurde den Junkern ab der Herrenstube (dieser Ausdruck kommt hier zum ersten Male im Protokolle vor) bei feierlichen Aufzügen der Rang unmittelbar hinter dem Bürgermeister ertheilt, sofern sie persönlich erschienen. Bestellten sie aber Andere, um ihren Dienst zu machen, so gingen diese in der Reihe der Zünfte da, wohin die Herrenstube gewiesen war. Man will annehmen, daß um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts der Titel Junker bei uns angekommen sei. Er wurde nicht allein Edelleuten, deren Geschlechter in Schaffhausen von 80 auf 5 vermindert waren, sondern auch Mitgliedern angesehenen bürgerlicher Geschlechter beigelegt, deren Vorfahren sich im

Krieg und Frieden ausgezeichnet und die vom Kaiser einen Wappenbrief (wohl zu unterscheiden von einem Adelsbrief) bekommen hatten. Die hiesigen Adlichen räumten den bürgerlichen Junkern freiwillig und stillschweigend den Rang neben sich ein, so daß diese bald als ebenfalls dem Adelsstande angehörig betrachtet wurden. Indes machten viele mit Wappenbriefen versehene bürgerliche Geschlechter, z. B. die Ammann, Blank, Harber, Huber, Oswald, nie Anspruch auf den Junkertitel, während dem derselbe sogar später eingewanderten Edelleuten oder nach dem westphälischen Frieden geadelten hiesigen Bürgern, z. B. Sereta von Zaborziz, von Pfister, von Meyenburg, beharrlich verweigert wurde.

Der Titel Junker war übrigens conventionell, nicht officiell und führte auch keine politischen Vorrechte für die Inhaber mit sich, obschon dieselben sich im Auslande gewisser socialer Vorzüge zu erfreuen hatten.

Man setzte unter dem ersten Brachmonat die Hinterlassen (Schutzverwandte) mit den Bürgern auf die gleiche Stufe, wenn sie bei Auffällen Forderungen zu machen hatten.

Unter dem 6. Juni beschloß der Rath, den Wezenhof und Nazheim zu verkaufen.

Am 11. Juli wurde der Verkauf von gläsernen Trinkgeschirren nur den Glasermeistern gestattet. Unter denselben findet sich auch der bekannte Glasmaler Felix Lindtmeyer.

Am 10. Juni wurde öffentlich auf einer zu diesem Zwecke aufgerichteten Bühne von den Schulknaben eine geistliche Komödie aufgeführt, die Historie vom verlorenen Sohn darstellend. Bei diesem Anlaß ereignete sich der Unfall, daß die Bank, auf welcher die Herren (ob Geistliche oder Rathsherren, ist ungewiß) saßen, zusammenbrach, doch wurde Niemand beschädigt.

Die Wiedertäufer wurden aufs Neue ermahnt, von ihrem irrigen Wesen abzustehen und die Kirchen zu besuchen.

Die Züricherische Herrschaft Eglisau besaß im Gebiete von Schaffhausen noch an 200 Leibeigene.

Unter dem 9. Juli bestimmte man den Predikanten 4 Gulden aus dem Johanner-Amt, um daraus am Synodus regalirt zu werden.

Einen „torechten“ Menschen, der Pflüge im Felde bestohlen hatte, ließ man ungestraft ziehen.

Freitag nach Jakobi verbot man, auf der Steig neue Wohnhäuser zu bauen. Der Gottesacker zu St. Agnesen wurde einzig für die Bewohner des Spitals reservirt und der Gottesacker im Baumgarten als allgemeiner Begräbnißplatz bezeichnet.

Herr Marg, gewesener Pfarrer von Unterhallau, der eine Pfründe im Kloster um 300 Gulden erkaufte und sich zur Ruhe gesetzt hatte, vermachte dem Seelhaus 20 Pfd.

Man erlaubte den Scherrern, die Blattern zu behandeln, doch durften sie kein Beken anhängen und Niemanden selbst schmieren oder räuchern. Das Aderlassen wurde ihnen nur in guten Zeichen gestattet, doch wenn es der Doktor verordnete, durfte auch an andern Tagen zu Ader gelassen werden.

Die hiesige Regierung wollte die Leibeigenen, welche der Abt von Rheinau in unsrer Stadt besaß, nicht mehr kaufen.

Am 12. Oktober verordnete der Rath, daß die, welche Theologie studirten und Stipendien genossen, vor Beginn des eigentlichen Studiums 2 Jahre auf Probe arbeiten sollten. Würden sie dann zum Studiren untauglich erfunden, so sollten sie die genossenen Stipendien nicht

wieder erstatten müssen. Diese Maßregel war nothwendig geworden, weil die Scholarchen kurz zuvor allzu leichtsinnig 20 Stipendiaten auf einmal angenommen hatten.

Man erhöhte die Besoldung der Bürgermeister und Glieder des kleinen Rathes um jährlich 15 Pfd., die der Großräthe um 5 Pfd. und die des Stadtschreibers um 10 Pfd., dagegen schaffte man die Gastmähler ab, die im Kloster N. Heil. jährlich drei Mal gegeben worden waren. Den Stadtknechten, Stadtboten, Ueberreitern und andern Bediensteten, circa 60 an der Zahl, mußte der Amtsbürgermeister an Weihnachten, Ostern und Pfingsten in seinem Hause zwei Mahlzeiten geben, wofür er 10 Pfund Geld und zwei Saum Wein bekam.

Der Vogt des Reichs bekam 5 und der Stadtrichter 6 Pfd. jährliche Bezahlung.

Weinrechnung 5 Pfd. 5 Schill.

Schaffhausen beklagte sich Freitag vor Martini bei Zürich, daß jenseits des Rheines (in Feuerthalen) ein Markt abgehalten werde und verlangte, daß man denselben aufhebe.

Auf Montag vor St. Thomas wurde ein gültlicher Tag nach Füzzen ausgeschrieben, den Schaffhausen, der Graf von Fürstenberg, der Graf von Lupfen, der Abt von St. Blasien und die Gemeinde Schleithem besuchten, und auf welchen „der Plätzen halb an der Wutten“ gehandelt wurde. Bekanntlich wurde erst 1889 diese Angelegenheit völlig erledigt.

1 5 5 5.

Man baute zu Anfange dieses Jahres die Bollwerke vor dem neuen Thurm und verehrte Herrn Hauptmann

Eben und dem Bauperwalter auf Hohentwiel für ihre Bemühung bei diesem Baue 10 Kronen. Montag nach Lätare gab man ihnen noch 20 Kronen.

Donnerstag nach Lätare wurde angeordnet, daß jedes Kind in der Pfarrei oder Kirchhölre getauft werden müsse, in welcher es geboren wurde.

Zu Anfang Mai forschte man dringend nach denen, welche die Kirche nicht besuchten; ebenso nach Berächtern des Abendmahls, nach solchen, welche die Ehe nicht bezeugten (sie nicht kirchlich einsegnen ließen) u. dgl. Alles Spielen wurde strengstens bei 1 fl. Strafe verboten, ebenso wiederholt das übermenschliche Trinken; Betrunkene durften von jedem Beamten ohne Weiteres ins Gefängniß gelegt werden.

Den Wiedertäufern ging man ebenfalls wieder zu Leibe, dagegen „der Armen verwissenen vonn Luggaris halber sollen der von Zürich, Bernn unnd Basel gsandten erkundiget werden, was die dry stett Tauen umb Gotzwillen geben habindt.“

Die ganze Gemeinde Merisshausen mußte ermahnt werden, sich eines sittlichern Lebenswandels zu befeissen und namentlich während dem Gottesdienst keine Saufgelage in den Wirthshäusern zu halten.

Schon im vorhergehenden Jahre hatte der Prior des St. Spiritusspitales zu Lokarno um Unterstützung gebeten. Der Rath bewilligte ihm unter dem 29. Juli 1555 eine Goldkrone.

Am nämlichen Tage wurde den hiesigen Hauptleuten auf Reklamation des Grafen von Sulz verboten, dessen Unterthanen in fremde Kriegsdienste anzuwerben.

Der Landvogt des Thurgaus, Rathsherr Wirz aus Unterwalden, hatte der Kirchengedete halber ein Edikt erlassen, wodurch die Evangelischen sich beeinträchtigt glaubten. Hierauf befahl die Regierung von Schaff-

hausen, daß in der Kirche zu Wagenhausen das Vater-
unser, der Glaube und die zehn Gebote wie von Alters
her gesprochen werden sollten, und wenn der Predikant
das Evangelium predige und an den englischen Gruß,
das Ave Maria, käme, soll er dasselbe der heil. Schrift
gemäß auslegen. Freitag den 2. August.

Unter dem 4. August erklärte der Rath, sich in
dem Streite mit Zürich, der Rheinbrücke wegen, dem
Anspruche der gegenseitig aus der Eidgenossenschaft auf-
gestellten Scheidboten unterziehen zu wollen. Dieser Aus-
spruch lautete dann dahin, daß die Rheinbrücke bis zum
Gitter in Feuerthalen, noch 22—29 Fuß auf dem lin-
ken Stromufer Schaffhausen angehören solle, wogegen
diese Stadt den gegen das Züricher Gebiet springend
angemalten Widder auslöschten lassen und das außerhalb
der angegebenen 22 Fuß erbaute Thorhüterhäuschen ab-
brechen müsse, auch keine neuen Festungswerke bei
Feuerthalen in den Rhein bauen dürfe. Ober- und un-
terhalb der Brücke solle der Rhein, soweit er die Graf-
schaft Kyburg bespüle, Eigenthum Schaffhausens sein.

Man gebot den Landgeistlichen, mit den Knaben ihrer
betreffenden Gemeinden jeden Tag Schule zu halten und
sie in der Woche beten, schreiben und lesen, am Sonn-
tag aber Psalmen singen zu lehren. Am nämlichen Tage
(30. August) wurde sämmtlichen Predikanten anbefoh-
len, Sterberegister anzulegen und jeden Sonntag von
der Kanzel zu verkündigen, wer in der abgelaufenen
Woche in der betreffenden Gemeinde gestorben sei. Die
Führung der Sterberegister unterblieb jedoch bald wie-
der, wurde aber im Jahr 1755 aufs Neue befohlen
und geschah von da an ohne Unterbrechung.

Schaffhausen hatte sich geweigert, den Bundes eid
wie bisher zu schwören, weil er gegen den evangelischen
Glauben sei. Zwischen dieser Stadt und 10 Orten

mittelsten Glarus und Appenzell und zwar so, daß Schaffhausen den Eid schwören solle wie bisher, doch müsse in demselben der Heiligen nicht mehr Erwähnung gethan werden. Unter dem 24. September nahm der Rath diese Bedingung an und die zwölf Zünfte schworen.

Am nämlichen Tage wurde den Schulherren (Kirche und Schule waren damals noch nicht getrennt) angedeutet, daß sie den Predikanten verbieten sollen, von der Kanzel aus irgend Jemanden zu beschimpfen, da diese allein der Verkündigung des Wortes Gottes gewidmet sei.

Weinrechnung 4 Pfd. 16 Schill.

1 5 5 6.

Im Mai erschreckte ein Blutregen zu Herblingen die Gemüther.

Auf Ansuchen von Genf beschloß Schaffhausen, gleich Zürich und Basel, Bern zu ermahnen, mit Genf ein Burgrecht einzugehen.

Ein Todtschläger wird um 6 Gulden gestraft.

Da die Wiedertäufer wieder zahlreich geworden und trotz obrigkeitlichen Mandaten nicht zur Kirche gehen wollten, wurden sie im Februar aufs Neue verbannt, indes blieben auch dieses Mal wieder mehrere zurück.

Ein Löhninger, der einen Beringer ermordet hatte, wurde um 40 Pfd. und mit Verbannung bestraft.

Weinrechnung 5 Pfd. 8 Schill.

Unter dem 14. Oktober berathschlagte man, wie man am Rheinthor jenseits der Brücke den Gatter anhenken wolle und gab hievon der Regierung von Zürich Nachricht.

Bartle Hörtle von Trasadingen wurde im vorigen Jahre vom Untervogt in Erzingen beschuldigt, mit dem Teufel einen Pakt abgeschlossen zu haben und als er einst sich zu Erzingen befand, gegen alles Recht gefangen ge-

nommen und nach Rüssenburg geführt. Vergebliche Reklamationen Schaffhausens! In diesem Jahre glückte es dem Gefangenen zu entspringen, worauf die Sulzischen nach Trasadingen stürmten, sein Eigenthum verwüsteten, sein Weib und seine Kinder verjagten, seine fahrende Haabe fortführten und sein Haus mit Siegeln verschlossen. Der Landvogt von Neunkirch riß aber die Siegel ab und einige Drohungen von Seite der Eidgenossen schüchtern die Sulzische Regierung vor weiteren Gewaltthätigkeiten zurück. Ob Hörtle entschädigt wurde, ist nicht bekannt.

Alexander Peyer, alt (Unter-) Bürgermeister und Bonaventura Wagner, des Raths, als Pfleger des Spitals „und mit Fren Hans Schaltenbrand Bürgermeister, Ulrich Pfum, Bannerherr, Jörg Hildtprand, Ludwig Dechli, Ytelhans Ziegler, Bartolome Synbold und Hans Frankh, all des Raths — als Fre mitverordneten Verküffere, verkaufen mit vollem Gewalt ouch uff sondern Befelch und Gehaisß Bürgermeister und Raths der Stadt, bessern Nuß und Frommen wegen, gedachten (hiesigen) Spitals-Hof und Gute, genant Naxen zwüschen Fesetten und der Ziegelhütten zu Hoffetten, gelegen, bestehend in Hus, Hof, Hoffstatten, Schüren 2c. Item ein Kilchli sampt dem Kilchhösi, mer Hanfpündten Wingarten, Wisbleß, Necker, Waldung (56 Fucharte) 2c., sodann alle und jede fahrende Haab, es sige Bich, Husrath, Bettgewand, Schiff und Geschir wie das Namen haben mag ouch alles Höw und Strow, Nüws und Alts wie dann söllchs dimalen uff dem Hof vorhanden ist 2c. 2c. mit allen Gerechtigkeiten und Zubehörden, ausgenommen die Gericht sampt der Mannschafft und alles das so dem Gerichtszwang zugehörig und anhängig ist, welches dem Spital hierin vorbehalten, an den Erwürdigen, würdigen und Gaislichen Herrn Hans Hainrichen

Appte und gemainem Convent des Gohhus Annow unsern gnädigen und günstigen lieben Herren und allen derselben Nachkommen — umb Sechstusent Guldin in Münz guter Landlönffiger Wärschaft.“ Montag den 18. Heumonat.

1 5 5 7.

Im Februar und März herrschten die Blattern sehr stark.

Weinrechnung 3 Pfd. 16 Schill.

Der Großwaibel hatte damals das Amt eines öffentlichen Anklägers zu versehen.

Schaffhausen mittelte, nebst andern Eidgenossen, in einem Streite zwischen Bern und Genf.

In diesem Jahre erhielt Schaffhausen Besuche von mehreren Reformatoren, z. B. Bullinger, Walther, Farel, Beza u. s. w.

Im September führten Werner Ab-Egg und Ernsotomus von Fulach wieder 2 Fähnlein nach der Vikarie in französische Dienste.

1 5 5 8.

Die vier evangelischen Städte der Schweiz schickten im Frühjahr Gesandte an den französischen König, um ihn zu bitten, von den Verfolgungen gegen seine reformirten Unterthanen abzustehen. Da der König der Hülfe der Eidgenossen sehr bedürftig war, so hatte die Gesandtschaft den gewünschten Erfolg. Schaffhauserischer Abgeordneter war M. Ludwig Dechslin.

Am 21. Mai kam der französische Gesandte in der Schweiz, Hr. von Laurent nach Schaffhausen, wo er in Dr. Veners Haus wohnte. Der Rath gab ihm folgenden Tags auf der Schmiedezunft ein großes Gastmahl, was dann von den Predikanten von der Kanzel eifrig gerügt wurde.

Es befanden sich zu dieser Zeit drei öffentliche Uhren in der Stadt, auf der Fronwaag, dem St. Johans-thurm und dem Bogen.

Eine neue Art von „gäl Gewürz“ wurde ohne weiteres confiscirt.

Mit den Wiedertäufern beschloß man zu verfahren, wie in Bern und Zürich, und hielt deshalb in diesen Städten Nachfrage.

Man verbot aufs Neue, zu andern Fürsten als dem französischen König in den Krieg zu ziehen und schickte die Zuwiderhandelnden und ihre Familien in die Verbannung. Offiziere und Gemeine, welche in „das Ob-merland“ in den Krieg gezogen waren, wurden nach ihrer Heimkehr mit Geld- und Gefängnißstrafe belegt.

Im St. Johann befanden sich damals 2 Kanzeln.

Wie mißtrauisch man zu jener Zeit war, beweist folgendes Protokoll: „Melchior Trippell, der Mesmer Im Münster, ist uff guad umb ain Mark Silber gekrafft, umb daß er ain frömbden Gloggenhennker, Im Münster uff denn thurn geführt die gloggen besetzen lassen ic.“

Weinrechnung 4 Pfd. 4 Schill.

Ein Zunftmeister, Mitglied des Raths, der sich auf der Kaufleutstube betrunken hatte, wurde seines Amtes entsetzt.

1 5 5 9.

Im Januar fiel ein Bauer, aus welchem Orte ist nicht angegeben, doch war er von der hiesigen Landschaft, unter eine Heerde Wölfe. Er erlegte sechs dieser Thiere, wurde aber dennoch von den übrigen getödtet.

Im März wurde den Gemeinden Schleithelm, Merisshausen und Beggingen verboten, Neben zu pflanzen und die Gemeinde Neuhausen mußte 7 Juchart neu gepflanzten Weinberg wieder zu Aker umwandeln. Es

wurde verordnet, daß von nun an bei hoher Strafe auf dem ganzen Schaffhauser Gebiete keine neuen Weingärten mehr angelegt werden dürften.

Unter dem 9. August schenkte der Rath denen von Ursern auf ihre Bitte zu dem neuen Rathhaus „M. S. Ehrenzeichen“ (Wappen).

Am 11. Oktober verehrte der Rath dem Herrn Gabriel Sürpfi J. U. L. einen halben Gulden „für die Consilia juris, so er an mine Herren gestellt.“

Der Rath pflegte, wie man gesehen hat, oft ziemlich willkürlich zu handeln und seine Glieder auf verschiedene Weise zu bedanken. So ließ man dem Bürgermeister Schaltenbrand viele Jahre das St. Agnesenkloster zur Verwaltung, ohne daß er oft Rechnung abgelegt hätte, obwohl dieses alle Jahre drei bis vier Mal dekretirt worden war. Schaltenbrand starb und es zeigte sich, daß er, ohne Vermögen zu hinterlassen, doch dem St. Agnesenamte viel entfremdet hatte. Das Amt wurde hierauf seinem Sohne übertragen, doch ging es nun noch schlimmer. Man legte erst den Sohn ins Gefängniß und hielt dann die Bürgen an, das Fehlende zu ergänzen.

Weinrechnung 5 Pfd. 12 Schill.

Am letzten Oktober wurde verordnet, daß allnächtlich ein Mitglied des großen oder kleinen Rathes vor und ein anderes nach Mitternacht in Begleitung eines Hof- oder Stadtknechtes in der Stadt herum patrouilliren müsse.

Am 29. Dez. ward verordnet, daß der Erzpriester von Mendrisio, welcher Gott geküßert, nach Baden geführt werde.

Einem Schriftsteller, der dem Rath ein „ehrlich Buch dediciret,“ schenkte man eine goldene Medaille von 10 Kronen Werth mit M. S. Ehrenwappen.

1 5 6 0.

Am 4. Mai verbannte man abermals die Wiedertäufer von Schleithelm und riß ihre Häuser „in der Kellen“ nieder.

Die Besoldung des Stadtschreibers wurde auf 8 Mutt Korn und 40 Pfd. Heller festgesetzt.

Am 21. Juni beschloß eine hohe Obrigkeit, sich nach Jagdhunden umzusehen.

Unter dem 3. Juli ließ die Stadt an Graf Itel-friedrich von (Lupfen) Stüblingen 500 fl. unverzinslich.

Die s. g. Franzosen (d. h. die Luffseuche) herrschten dieses Jahr sehr stark, so daß man am 3. Juli den damit Behafteten Zünfte, Badstuben und andere öffentliche Orte zu besuchen untersagte. Man ließ mehrere an der Luffseuche Erkrankte auf obrigkeitliche Kosten durch den Nachrichten behandeln.

Unter dem 27. Juli sandte man einen Boten nach Wallis „die masen ze stillen.“

Am 2. August schwemmte der Rhein das erst vor drei Jahren erbaute steinerne Joch der hiesigen Brücke weg.

Jede Zunft mußte am St. Bartholomäusmarkt drei Geharnischte zur Wache stellen. Der Markt sollte wie früher am Tage St. Bartholomäus abgehalten werden. Dieser Tag wird als der Gründungstag Schaffhausens betrachtet; man verherrlichte ihn früher durch einen feierlichen Umzug („im weißen Harnasch“), von welchem her sich auch die Art und Weise unserer sehr herabgekommenen Kirchweih zu feiern datirt.

Ein Siblinger, welcher Vater und Mutter sehr beschimpft hatte, mußte einen Eid schwören, sein Leben lang keinen Wein mehr zu trinken und in keine Gesellschaft mehr zu gehen. Wenn er diesen Eid je breche, würde er mit dem Schwerte enthauptet werden, drohete ihm der Rath.

Am 16. September setzte man den Juden David sammt allen seinem „Juden Gesandt,“ ins Gefängniß, weil „sy ain Christen-Kindlin Inn Frem Hus gthödt und gemexget“ haben sollten. Genaue Untersuchung ergab die Unschuld der Beklagten, so daß man sie bald auf freien Fuß setzte, ihnen aber alle über die Untersuchung erwachsene Kosten aufbürdete. Bald hernach bekam David sogar vom Rathe 10 Einer Wein zum Geschenk, weil er sich mit Behandlung der Franzosen viele Mühe gegeben hatte.

Bürgermeister Ringl wurde auf den Tag nach Einsiedeln gesandt, um daselbst den Streit zwischen Glarus und den fünf Orten nebst den sechs übrigen, unparteiischen Orten zu vermitteln. Dieser Tag fand Mittwoch nach Michaeli statt.

Den Grafen Heinrich von Fürstenberg begrüßte man bei seiner „Heimführung“ von Schaffhausen durch eine Deputation und verehrte ihm einen silbernen Pokal.

Den 16. Dezember wurde ein hiesiger Bürger, der sehr viele Schulden gemacht hatte, dieselben aber nicht bezahlen konnte, vom Gerichte verurtheilt, eingemauert zu werden. Unter dem Einmauern verstand man ewige Haft in einem Gefängnisse, dessen Thür vermauert wurde, so daß der Gefangene seine Bedürfnisse nur durch ein Loch dargereicht erhielt.

1 5 6 1.

Den 11. Januar. „In diesen gefarlichen erschrockenlichen Ziten, verordnete der Rath, daß die Herren Predikanten alle Sonntag umb 3 Uhr Nachmittags ein Predig thuend.“ Der Messner solle der Gemeinde mit der großen Glocke ein Zeichen geben.

Da die Familie von Sulach noch einen Dritttheil von Thänngen besaß, versuchte sie, diese ihre Beszung,

als nicht zu der Eidgenossenschaft gehörig, unter die Hoheit Oesterreichs zu bringen, wogegen die betreffenden Unterthanen von Thänngen sich auflehnten und an die Tagsatzung zu Baden eine Gesandtschaft mit Bitte um Schutz abordneten. Die Tagsatzung erklärte, daß, weil Thänngen seit 1460 eidgenössisch sei (?) es solches auch bleiben und nöthigenfalls geschützt werden müsse.

Der St. Agneser-Amtmann wurde angewiesen, einem Fremden, „so by den Thürken gefangen gewesen und ihm die Zungen abgeschnitten“ worden ist, 10 Schill. zu geben.

12. Februar. Die Regierung bewilligte „umb Gotts Willen dem Spital uff St. Bernhards-Berg 1 Krone, desgl. dem uff dem Gotthard 2 Kronen“ Peisteuer.

Vom Abte des Klosters Rheinau kaufte die Regierung 200 Mutt Kernen à 29 Bazzen, 200 Mutt Roggen à 22 Bazzen und 200 Malter Fäsen.

Von Joachim Habrecht, Uhrenmacher, erkaufte die Stadt um die Summe von 180 fl. die astronomische Uhr auf dem Frohnwaag-Thurm und beschenkte dessen beide (später durch die Verfertigung der künstlichen Uhr des Straßburger Münsters berühmt gewordene) Söhne, Isaak und Josias, „jeden mit 4 Ellen Tuch zu Röcken Ir Ehrenfarb.“

Am Sonntage vor dem Maitage solle die Ehegerichts-Ordnung zum ersten Male und hinfort alljährlich „in den Kilchen verlesen werden.“

Im April wurde „Herrn Doktor Benedikt Burgowern ain Stipendium und jährlich Dienstgeld verordnet.“ Er, sowie Doctor Holzach, sollen „uff gemaine Stadt und Burgerschaft warten und männiglich besten Flynß fürwenden.“

In diesem Jahre wurde die vordere Steig besetzt. Die Landstraße „by Nüwtilch, Hallow und Gundma-

dingen solle 18 Schuh wyt und nit enger gemacht werden.“

Zu den zwei „mit gutem Alter beladenen Hebammen (der Meydlin-Schulmaisterin und der Schneplerin)“ bestellte der Rath im Monat Mai noch zwei jüngere, „die by den alten lubren sollen.“

Mehreren Bewohnern der Neustadt werden „Schlißlöcher in die Stadtmauer zu brechen,“ doch nur auf 1/2 Schuh weit, bewilliget. Den 11. Juni.

Die Mitglieder des großen Rathes sollen in Zukunft die „Nacht-Wachen“ allein versehen und die Glieder des kleinen Rathes davon befreit sein.

Am 16. September starb der Prediger Zimprecht Vogt, gebürtig von Biel. Er stand in großem Ansehen bei Regierung und Volk, dessen kirchliche Interessen er seit 1536 trenn bewahrte. Wenige Tage vor seinem Hinscheiden führte Heinrich Beyer, des Bürgermeisters Sohn, seine Verlobte, Marianne Schmidt von Zürich, mit üblichem Gepränge hier ein; die junge Bürgerschaft zog den Brautleuten militärisch entgegen, „diemyl aber Herr Zimprecht Vogt in Gottes Gewalt krank ligt,“ befahl die Regierung, daß „in der Stadt gar kein Schuß (Schuß) geschehen“ sollte, weshalb denn das Geschütz auf der Breite aufgestellt und losgebrannt wurde.

Auf Ansuchen einiger Geistlichen bewilligte man der Wittve Vogt und ihren Kindern die Pfründe noch ein Jahr lang. Zu Vogts Nachfolger wurde Blasius Ochs ernannt und Sonntags den 29. Nov. 1562 „mit ufflegen der Händen einer Gemaind presentirt.“

„Da diß Jar die Reben erfroren und laider wenig Wins würdt,“ wurde keine Weinrechnung gemacht.

Den 24. Novbr. wurde eine Rechtsfrage zwischen Pfarrer Heinrich Linggis sel. Erben (Lazarus Colmars

sel. Kunder und Gebhard Dechslin) und der Schmiedzunft, bezüglich des 1551 ratifizirten Linggischen Legats obrigkeitlich dahin erörtert, daß (laut demselben) zu „dem Gut, so hinter der Schmiedzunft ligt, gemainer Bürgerschaft Kinder“ Behufs Beisteuer zur Erlernung von Handwerken u. s. w. Anspruch haben sollen; „so nun aber mer Kinder von den Erben erwuchsend, alsdann sollen sy zu Handwerchen vor andern gethon und us dem järlichen Intommen erhalten werden und hiemit den Vorzug haben.“ Zu Anfang des 18. Jahrhunderts starben die letzten Erben Linggis aus, wodurch das noch vorhandene Vermögen zum Gemeingut bedürftiger Bürgerkinder geworden ist, dessen Verwaltung jedoch der Löbl. Zunft zum Schmieden zusteht.

„Den armen Christen in Engronier- und Luserner Thälern zu Hilf und Handreichung“ bewilligte der Rath 50 Sonnen-Kronen aus dem Vermögen der beiden Frauen-Klöster. 15. Dez.

Folgenden Tags verbot man den Knaben das „uff Stelßen gehen, Kluckeren, Schlifsen und Schlitten“ und solle diese Schlußnahme „uff den Zünften verkündt werden.“

1 5 6 2.

27. Mai. Den beiden Weinsinnern wurde befohlen „Uffschens zu haben, welche an Sonntagen vor und zwischen den Predigen uff dem Tannenacker spilendt.“ Nach Verfluß eines Jahrs verordnete man aber zu diesem Geschäfte „A M^H. Amptlüt.“

Am 5. Juni stellen die gewesenen Konventfrauen zu St. Agnes ein Gesuch um abermalige „Besserung“ ihrer Pfründen, womit sie aber mit dem Bedenten abgewiesen wurden, „daß sie nit mehr für M^H. kommen und ainicher Besserung begehren sollen.“

3. Juli. „Als Gnaden und kaiserlicher Gerechtigkeit“ bewilligte man aus dem Vermögen von Ul. Heil. an die Chor-Saule der Kirche zu Andelfingen einen Beitrag, um welchen in obigem Tenor die Empfänger den Klosterpfleger zu quittiren hatten. „Die Dienst in den Klöstern und im Spital, so weder in die Klasse der Bürger noch Hintersassen“ gehörten, wurden zu Vereinfachung des Haushaltes „mit Wib und Kinden“ geurlaubet.

Am 22. Juli wurde der letzte zu Schaffhausen wohnende Jude verbannt.

In Mitte Juli trafen Herzog Christoph von Württemberg, Herzog Eberhard, dessen Sohn, Herzog Wolfgang von Zweibrücken und der Fürst Reuß von Plauen hier ein.

Der Rath ritt ihnen entgegen zum freundlichen Willkomm. Nebenbei wurden 80 Mann mit Gewehr und Harnisch zur Wache geordnet. Abends 8 Uhr hatten sich alle Amtsleute (Bedienstete) auf dem Rathhause und „die Zügherren“ im Zeughause zur Bewachung und Bewahrung einzufinden.

Die Geschenke, die die Stadt den hohen Gästen machte, bestanden in 9 Saum rothen und weißen Wein, 3 Brennten mit Fisch und 20 Säcken mit Haber. Einen Theil des Weins schenkten die Beschenkten den Armen im Spital, welcher sodann redlich unter dieselben ausgeheilt wurde.

Man bestellte vier Bannwarten, „die Acht haben sollen, daß niemand dem andern zu Schaden gange und das Obst abschlahe.“

10. August. Einige Rathglieder „sambt beiden Doctoren sollen uff den Jahrmarkt Bartholomäy das Gewürz den Krämern widerum beschowen.“ Diesmal aber sollen die Stadtknechte „das Gewürz selbs uff den Säcken nemmen und ihnen nit geben lassen.“

Französische Gesandte, die „6000 Knecht begehrt,“ ließ man mit der Weisung ziehen, daß derartige Gesuche „uff ainer gemainen eidgenössischen Taglaistung in des Königs Kosten,“ zu stellen seyen. Doch wurden beide Bürgermeister nebst 6 andern Rathsgliedern erkoren, „den Herren Gesellschaft zu leisten.“

Der Gemeinde Löhnigen wurde aufgetragen „dis und ander künfftig Herbst“ einen Trottenknecht zu bestellen und zu „belohnen, der gut Sorg und Uffsehens hab, daß der Wyngehenden (dem Spital u. s. w.) ordentlich geben und bezahlt werde und sol der Knecht den Aid schweren.“

Dem Stadtarzte Benedikt Burgauer wird „die Behufung in der Vorstadt, darinnen David der Jud gsesen,“ das vormalige Gesellschaftshaus der Bogenschützen als Pfrundhaus angewiesen. Von nun an aber sollen „die 10 fl. so ihme für ain Behufung verordnet gewesen abgon.“

Hans Ratter, dem Lehrer an der lateinischen Schule, verbesserte man, „diewyl ihme jetzt ufferlegt alle Knaben schriben zu lehren, die Zyt klem und thür und ihne vil Kind anfallend (er einen starken Kindersegen habe), ouch schweren Huszins geben muß,“ die Besoldung, desgleichen dem deutschen Provisor, „da die vite der Schul-Knaben zu nimpt.“

Weil sämtliche Lehrer sich über die saumselige Entrichtung der Holzbaggen beklagten und wie sie viel Zeit mit Anschaffung des Brennholzes „verlauffen und versäumen“ müßten, weshalb denn auch der Jugend „nit ordentlich gewartet“ werden könne, so beschloß der Rath, die Bürger zu prompterer Einzahlung des Holzgeldes zu ermahnen und in Zukunft an jede Schule, „damit die Schulmeister destminder Verluſt

habindt und flüssiger haizindt,“ einen Wagen mit Holz verabfolgen zu lassen.

Weinrechnung 6 Pfd. 3 Schill.

Die Fischeiche zu Paradies und im Schaaren wurden ausgefischet, der Uebernehmer der Fischenz mußte jedem Herren des k. Rathes einen Hecht und einen Karpfen werden lassen.

Prethafte und franke Leute ab der Landschaft wurden gegen Entschädigung ab Seite ihrer Heimatgemeinden in unserm Seelhause verpflegt und gearznet, so dieses Jahr N. Surbek von Oberhallau und andere. ~

1 5 6 3.

6. Jenner. Die üppigen Lieder, besonders auch das Lied, so man Junftmeister Konrad Sorg gemacht, sollen bei einem Mark Silber zu singen verboten werden. Einige Wochen nachher wurde dieses Verbot erneuert und auf ein Spottlied gegen den Grafen von Sulz ausgedehnt.

Junge Bürger und Handwerksgefallen, welche gegen Verbot beim Jahreswechsel tanzten, wurden vor Rath beschift, ihnen allen aber aus anerborener Milde die verhängte Buße zum guten Jahr geschenkt.

Am 12. Jenner erwies Kaiser Ferdinand I. unserer Vaterstadt die Ehre eines Besuches. Schon am 9. erhielt die Regierung von dem auf dem Tage zu Baden sich befindenden Bürgermeister Dietegen von Wildenberg, genannt Ringt, Kunde hievon. Unverweilt wurden Rathsboten entsendet, um den Kaiser (den diese zu Waldshut begrüßten) zum Besuche einzuladen und auch um in Basel Erkundigung einzuziehen, „was Gestalt der Kaiser daselbst eingelassen traktirt, und sonst gehalten worden seye.“

Doktor Martin Meyers neu erbautes Haus zur hin-

tern Fels wurde dem hohen Gaste zur Herberge zugerichtet und der Platz vor jenem eiligst seiner Düngerhaufen befreit. Mehreren Rathsgliedern überband man die Sorge um genügsamen Mundvorrath, um Herbergen, Stallungen und Futter; andern die Bewachung der Stadt. Anfangs beorderte man nur 180 Mann, als man aber von dem starken Gefolge Kunde erhielt, steigerte man die Zahl der bewehrten Mannschaft auf 300 Geharnischte. Die heimlichen Wächter wurden ebenfalls verstärkt. Die Büchschützen mußten das Zeughaus und sämtliche Ansassen mit anbrechender Nacht das Rathhaus bewachen.

Montags Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr hielt der Kaiser, gefolgt von 7 bis 800 Berittenen, unter Kanonendonner von den Hochwehren, seinen Einzug, dem Zuge voran stolzirten 4 Herolde und 13 Trompeter.

Der Magistrat, welcher zur Begrüßung dem Kaiser bis an die Enge entgegen geritten war, konnte nebst der stattlichen Ehrenwache, da dieser vorerst noch den Rheinfall besichtigte und sodann zum Mühlenthor, statt wie man vermuthet hatte, zum Oberthor einritt, kaum noch an ersteres gelangen, um die gemeine Eidgenossenschaft, besonders aber die Stadt Schaffhausen seinem Wohlwollen zu empfehlen.

Mann für Mann erhielten die Rathsglieder den gewichtigen Handschlag und die Versicherung: „Fr K. Majestät wollten süßlich umb ein Stadt Schaffhusen in Gnaden erkennen ic.“

Als der Kaiser in seiner Herberge abgestiegen war, wurden ihm die Geschenke überbracht: „zwei Ochsen, zwei Wagen mit Wein und 50 Säcke mit Haber.“ Die Ueberbringer erhielten 20 Thaler, welche die Bachmeister unter die Mannschaft zu vertheilen hatten.

Nach einer ruhigen Nacht schied der Kaiser mit seinem Gefolge, abermals vom Rathe bis zum Thore begleitet und verabschiedet, um in Zell seine und des Reichs Getreuen zu beehren.

Zu Händen unserer Eidgenossen berichtete man den versammelten Tagherren zu Baden diesen Ehrenbesuch und zumal die wohlwollenden Gesinnungen, die der Kaiser gegen die gesammte Schweiz zu erkennen gegeben hatte.

Im Monat März wurde dem Meistersänger, Heinrich Birri von Narau, erlaubt, „sein Spil zehalten, doch soll er nit mehr dann 1 Pfennig von einer Person nehmen.“

Der Zunftmeister Anton Speisegger, welcher sich zu der Wiedertäuferi bekannte und deshalb das heil. Abendmahl nicht genießen, auch keine bürgerlichen Dienste leisten wollte, wurde hierum zu Rede gestellt und ihm eine Bedenkzeit von 4 Wochen eingeräumt. Speisegger aber blieb Jahr und Tag die Antwort schuldig, auch nach wiederholter Vorhaltung seiner Sünden gegen die herrschende Kirche.

Im August wurde beschlossen „die Banner und frembd gewonnenen Fendlin so uff dem Rathhus in der Kammern ligen und hievor in der Kilchen gehanget“ im Zeughaus aufzuhängen.

Graf Wilhelm von Sulz veranstaltete Dienstags den 2. November eine Jagd an der Enge „in M. Oberkalt und Forst,“ und gab derselben „über alles Recht erbieteren so ihme durch Herrn Pfleger (des Klosters Allerheiligen) uff Befelch und Gehalt selbst persönlich fürgeschlagen, dennoch und mit trotzlichen Worten Folge“. Die Regierung ordnete hierauf auf Montag den 8. November zu Wahrung ihrer Rechte ebenfalls eine Jagd an der Enge an, wovon der Graf zwei

Tage zuvor schriftliche Anzeige mit dem Verdeuten erhielt, daß man gestützt auf wohlhergebrachte Rechte zu diesem Forste (gegenüber „dieser gewalthätigen Handlung freventlichem Jagens und Uebergriffs“) erwarten wolle, wer oder welche uns daran uffhalten, davon trängen oder desselben sperren oder wehren wölte;“ da der Graf dem Rathe hatte melden lassen, wer hinfort in diesem seinem vermeintlichen Forstbezirké jage, demselben den Jägerlohn zu geben, daß er es nicht mehr thun sollte.

Gegen alles Protestieren, machte Schaffhausen von der Jagdgerechtigkeit an der Enge Gebrauch und selbst dann noch, als der Graf von Sulz sich an Zürich gewendet hatte. (Groß-Rathssizung am 24. November.)

Ein Versuch, die Sache gütlich beizulegen, der am 5. Juni 1564 von Schiedsrichtern gemacht wurde, scheiterte an dem Eigensinne des Grafen.

Zur Bervollständigung der Befestigung Schaffhausens erkannten beide Räthe Samstags den 6. November, daß der alte Zwinghof abgerissen und an dessen Stelle ein den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechendes Bollwerk aufgeführt werden solle. Die Leitung des großartigen Baues wurde unter der Obmannschaft Bürgermeister Ringks von Wildenberg einer aus beiden Rätchen zusammengesetzten Kommission von 6 Mitgliedern übertragen, Heinrich Schwarz als Baumeister bezeichnet und im Uebrigen dieser Baukommission die Vollmacht ertheilt, daß sie „zu ihnen nemmen mögen, die sie geschickt hierzu bedunken.“ Die Arbeiter erhielten zur Beschleunigung des Werkes den Sommerlohn. Die Amtleute, so über Fuhrwerke zu disponiren hatten und „N. nächstegelegene Unterthanen uff dem Land“ erhielten Befehl zu Frohnfuhrleistungen, letztere jedoch angemessene Verpflegung.

Am 10. Dezember verfügte sich der ganze Rath in Zunftmeister Georg Hildbrands Gut (Zula Bürgli), durch welches man zu Beförderung der Munot-Baute einen Weg anzulegen beabsichtigte, der denn auch von Seite des Eigenthümers gegen einen Revers, daß dieser Weg den frühern Rechten der Besitzer unschädlich feie und nach dem Baue dem Publikum wieder verschlossen werden könne, zu eröffnen bewilliget wurde.

1 5 6 4.

Sebastian Bollinger von Beringen, der sich nebst 8 Andern von Siblingen, Beggingen, Merisshausen und Stadtbürgern um das Forstmeisteramt beworben hatte, wurde am 3. Januar hierzu ernannt und bei Antritt des Dienstes mit dem zweifarbigen Rode begabet.

Dienstags am 31. Januar „ist Berena Segenmännin und Margaretha ihrer Tochter (wegen Unzuchtvergehen) der Vogt gesetzt, die Mutter ertränkt und die Tochter geschwemmt worden,“ Ferg der Gatte und Vater hatte die ergangenen Exekutionskosten zu bezahlen.

Am 3. März wurde dem Unwesen, das bisanhin bei Abnahme der Spendamtsrechnung geübt wurde, insoweit gesteuert, als in Zukunft „Niemand zu der Rechnung gan solle, denn wer dazu zum rechnen beruffen werde, auch solle die mahlzeiterey auf die Borrechnung und auf das Mittag- und Nachtesfen an der Hauptrechnung beschränkt seyn und nit mehr drey Tag vor und nach wie bis har“ andauern. Das Jahr darnach wurde nur noch der „Morgenimbis“ gegeben.

Den 4. März wurde der Grundstein des jezigen Munotes gelegt.

Den 20. März wurde einhellig erkannt, wenn in Zukunft „vor ainem Rath Zins- oder Kaufs-Fertigungen ratifizirt werden, daß der Verkäufers Wyber selbs

zugegen seyn und M. H. keiner kein Bewilligung oder Gewalt von ihnen in ihrem Hüßern annehmen sollen, es wäre dann Sach, daß sie Krankheits halber u. s. w. nit uff das Rathhus kommen möchten.“

Im April wurde das Gestade am Lannerbach den Bürgern behufs Anlegung von Krautgärten ausgetheilt.

„Stophel Beyen drü Kind, so an den Franzosen krank, sollen im Spital erhalten und genährt werden.“

„M. H. wollend den Pulvermachern und Hutmachern zwey Wagen mit Erlsen-Holz werden lassen; davon soll den Hutmachern die Rinden und den Pulvermachern das Holz beliben.“

Jakob Hübscher von Hallau, der im April einen Wolf erlegte, erhielt von der Regierung einen Gulden Schußgeld. Einem Leibeigenen von Flaach, welcher auf dem Randen zwei junge Wölfe ausgenommen, gab man ein Pfund Heller.

Mit Mathias Widmer, genannt Muntely, dem neuen Todtengräber, wurde das Todtengräberamt ehrlich erklärt.

Samstags den 3. Juni erkannten Kleine und Grose Räte „us bewegenden Ursachen, daß sie jeko nit mehr münzen lassen wollen.“ Dextere Unannehmlichkeiten mit dem Münzmeister mochten neben dem kleinen Gewinn, den Schaffhausen aus dem althergebrachten Rechte zog — zumal da die Silbergrube der St. Johannis-Kirche ausgebeutet war — diese Erkenntniß hervorgerufen haben.

In Mitte des Augustmonats entleerte sich ein schreckliches Gewitter über das Dorf Siblingen. Häuser, Güter und Straßen wurden von den heftigen Wassergüssen übel mitgenommen, so daß die Angehörigen der Vogtei Neunkirch, „auch die von Schleithen und Beggingen“ unter der Aufsicht von Regierungsgliedern und des Baumeisters eine geraume Zeit lang frohnen mußten.

Jeder „Wertmann“ erhielt täglich eine Maß Wein und ein Brod aus dem Klostergute von Al. Heil.

Der Gemeinde Beringen, die dieses Jahr ebenfalls „mit Hagel und Ungewitter vom Herrn gestraft und heimgesucht worden war,“ bewilligte man einen Nachlaß an den in die Verwaltungen zu zahlenden Zinse.

Am 21. September wird bei Ausbruch der Pest den Frauen der Ansässen befohlen, daß sie entweder die Pestkranken pflegen oder ungesäumt die Stadt verlassen sollen. Jede Pflegfrau erhielt wöchentlich 10 Schilling Wartegeld, gleichviel ob sie zu pflegen habe oder nicht. Und als die Hauseigenthümer die Wärterinnen nicht mehr logiren wollten, sprach die Regierung diese des schuldigen Hauszinses frei und räumte ihnen das Schwesternhaus zur Herberge ein. Die Armen des Spitals, so „zu Pflegerinnen togendlich (tauglich), wurden, als der Sterbend überhand zu nehmen drohte, ebenfalls in Anspruch genommen.“

Auf der Steig wurden Pestkranke in zwei Privathäusern gearznet. Haini Saathaas wartete derselben. Wenn in einem Hause die Pest ausbrach, so mußten die übrigen Hausbewohner allen Umgang mit andern Leuten einstellen, „es sollen auch die, so den Dresten in ihren Häusern habend, nichts by den Brunnen wäschen.“ Drei Rathsglieder wurden bestellt, „den Kranken in der Stadt mit Rath, Geld und Pflegnus“ an die Hand zu gehen und „haben Gewalt den Armen Muß und Brod“ auszuthellen.

Der Platz vor dem Weberthörli wurde, „diemyl sich dann der Sterbend so fast irrissen will“ zu einem Gottesacker verordnet und zur Aufnahme der auf der St. Johann-Seite Verstorbenen bestimmt. Die Vermögenssteuer unterblieb dieses Jahr.

Christoph von Grüt, der „in einem Abendtrunk uf der Herrenstuben in Anwesenheit ehrbarer Zengen die gesammte Geistlichkeit schändete: es syge alles erlogen was sie sagint, und daß sie alle Schelmen und Dieben sygen und so er Herr wäre, welte er sie all an Pranger stellen,“ wurde von den Gescholtenen vor dem Rathe verklagt und nachdem derselbe endlich eingestand, daß er die Ew. Geistlichkeit gescholten und „unterthäniglich gebeten, diewil söllichs in einer Winsüchti beschehen, ihm gnädiglich zu verzeihen, so wurde, da die Herren Predikanten keine Rach begerent, die Scheltung zu oberkeitl. Händen genommen und Christophel von Grüt um 80 Pfund Heller gebüßt.“ 20. November.

Im Dezember gestattete die Regierung, daß die damaligen Filial-Gemeinden Herblingen und Beggingen ihre an der Pest Verstorbenen bei ihnen selbst begraben dürfen.

Weinrechnung 6 Pfund 16 Schilling.

Die Majorität beider Rätthe (23 gegen 18) bewilligte den 14. Dezember die Erneuerung der französischen Vereinigung, nachdem Bürgermeister Alexander Beyer derselben „in hoher Betrachtung, daß söllichs den Christgläubigen (evangelischen Bekenntnisses) die hievorige grausam durächt und verfolget worden, zu gutem Frieden, großem Trost, Handveste und Sicherheit langen möge,“ das Wort geredet hatte, entgegen dem Antrage M. Ludwig Dohs (Dochsli), der „uffer allerlay Ursachen und sonderlich in Ansehung, daß hievorige Vereinigung (bezüglich der Duldung unserer Konfession) wenig gehalten“ worden sene, davon abrieth. Welche von beiden die richtigere Ansicht gewesen sene, hat der 24. August 1572 in der Pariser Bluthochzeit nachgewiesen. Die Besiegung der Vereinigungs-Akte verzog sich bis zum Mai 1565.

„Freitags am 29. Dezember Schlitten uff der Eanzen verprietten, an ein Pfund Haller.“ (Sitten- und Styl-Muster.)

1 5 6 5.

Im April beurlaubte man die wegen der Pest angestellten Todtenträger und Krankenwärterinnen.

Den 11. Mai wurde „aimen Brunnen uff die Linden im Baumgarten zu laiten“ beschlossen.

Sonntags den 23. Juni hob der Rath das alt-deutsche öffentliche Gerichtsverfahren auf und führte heimliche Gerichte, Verböre und Urtheile ein.

Am 28. Juni wurde ein Wiedertäufer von Merishausen verbannt.

In diesem Jahre herrschte ziemliche Theurung.
Weinrechnung 9 Pfd.

1 5 6 6.

Auch Hallau hatte eine Art Schatz, bestehend aus baarem Geld und Silbergeschirr. In der Nacht vom 10. auf den 11. Januar wurde dieser Schatz erbrochen und bestohlen.

Nachdem, wie früher gemeldet, der Rath das Schloß Herblingen erkaufte hatte, wurde dasselbe als Erb-lehn an Joachim Brümfi abgetreten, dessen Sohn es im September 1565 wieder an den Rath um 3000 fl. verkaufte. Unter dem 28. Januar 1566 wurde ein Vogt auf Schloß Herblingen geordnet, der „den ganzen Keyget regieren unnd Jarlichen Rechnung geben soll.“

Den 15. Februar. „Uff der herrn predicantthen vund geleerten zu Zürich fürpringen durch herrn Rudolphum Gualtherum (d. allain diser sachen halb bi den geleerten alhie gewesen) beschehen, haben min heren bewilliget das Ire Predicanten und geleerten allhie Sich

der gestellten Confession, so zu Zürich gestellt und begriffen, die gemaine Evangelische Stett Inn der Aidgenossenschaft Inn truckh zefertigen vorhabens underschryben sollen. Diemyl sy die Hrn. Predicanten allhie antzaigen, daß dieselbig Confession Ir Ler us Cristlichen gloubens In allen artikeln glyhmässig. Und soll min heren dise Confession ain Abschrift oder truckh zugestellt werden.“

Diese s. g. helvetische Konfession wurde fast von allen evangelischen Eidgenossen, Franzosen, vielen Deutschen, Schotten, Polen und Ungarn angenommen, dagegen von Basel und noch drei Städten, welche drei Jahre früher eine viel freisinnigere Konfession aufgestellt hatten, verworfen.

An der Stelle des Titels Rechner finden wir in diesem Jahre den Ausdruck Sckelmeister.

Der Nachrichten wurde als Arzt im Seelhaus gebraucht, wenn er gerade keine Abtritte zu leeren hatte! —

Einige hiesige Bürger, welche aus der Kirche zu Rheinau Bilder gestohlen hatten, wurden ins Gefängnis gelegt, aber nach 8 Tagen auf Bitte des Abtes von Rheinau wieder freigelassen.

Schaffhausen lieb am 20. Mai an Herrn Jakob Fugger 3000 fl., wofür Singen, Luchlingen und Hohentraneu verschrieben wurden.

Das Fulacher Bürglin, welches die Herren von Fulach schon vor mehreren Jahren an Georg Hiltprandt verkauft hatten, wurde in diesem Jahre an vier verschiedene Käufer zerstückelt, die der Stadt einen Revers ausstellen mußten, das Gebäude unverzüglich niederreißen zu wollen, wenn Feindesnoth drohe.

In diesem und dem folgenden Jahr überschwemmte der Rhein die Unterstadt und Fischenhäusern, so daß man mit Schiffen auf den Straßen herumsuhr, ja im

Juni d. J. sogar viele Bewohner Fischhäusern ausziehen mußten.

Alein und große Rätthe machten die Szung, daß in ihren resp. Behörden keiner sitzen dürfe, der dem wiedertäuferischen Wesen anhänge.

Am 29. Juni beschloß man, dem Grafen Heinrich von Fürstenberg, der mit seiner Gemahlin sich im Bade zu Baden im Margau aufhielt, 10 Eimer weißen und 10 Eimer rothen Wein, vom allerbesten hiesigen Gewächse ins Bad zu verehren. Bürgermeister Ringl und Stadtschreiber Forrer, die sich damals in Baden aufhielten, überreichten das Geschenk.

Der Schulmeister Sebastian Grübel erhielt für eine aufgeführte Komödie, die Immolation Isaaks darstellend, fünf Thaler vom Rath.

In diesem Monat handelte der Rath mit Bankraz von Stoffeln des demselben zustehenden dritten Theiles von Thänngen halber und kaufte seine Ansprüche an diese alte Eroberung Schaffhausens um ein Billiges ab.

Die letzte barmherzige Schwester, Eva Brög, mußte das Schwesternhaus räumen und in den Spital ziehen. Ersteres Gebäude wurde nun bezahlten Krankenwärterinnen zum Aufenthalt während „dieser Sterbensläuffen“ angewiesen; d. 7. Oktober.

Das Blut, welches die Scherrer den an der Pestilenz Kranken abzapften, mußte in den Rhein getragen werden. Oeffentliche Lustbarkeiten wurden „des Sterbens wegen“ während dem Herbst verboten.

1 5 6 7.

In diesem Jahr wurde an mehreren Weibspersonen durch Ertränken die Todesstrafe vollzogen. Ihre Verbrechen sind nicht aufgezeichnet. (Versündigungen gegen das 7. Gebot wurden in der Regel also bestraft.)

Vom König von Frankreich nahm der Rath wieder 2 „Friedgelder,“ worauf 1 Fähnlein Schaffhauser nach Frankreich zog, das man unter dem Vorgeben, die Grenzen zu beschirmen, angeworben hatte. An ihrem Bestimmungsorte angelangt, mußten diese Leute aber wider ihre Glaubensgenossen, die Hugenotten, kämpfen!

Am 2. Mai ließ man wieder alle Wiedertäufer durch die Predikanten aufschreiben, die übrigen Angehörigen zur Bußfertigkeit ermahnen und ordnete auf jeden Sonntag eine um 11 Uhr abzuhaltende Predigt aus dem Katechismus an.

Unter dem 6. Juni wurde der Pfarrer am Münster, Ludwig Colmar, zur Verantwortung gezogen, weil er am Pfingstmontag eine politische Predigt gehalten hatte, in der er u. a. erwähnte, daß Schaffhausen noch vor Menschengedenken österreichisch gewesen sei.

Die Stadt erkaufte am 9. Juli von Jakob von Sulach das Dorf Osterfingen um 9000 Gulden. Der Graf von Lupfen aber, als Lehnherr von Osterfingen, verweigerte seine Einwilligung zum Verkauf.

Die Geschichte dieses fehlgeschlagenen Kaufs ist theilweise in französischer Sprache in das Protokoll des Rathes eingetragen!

Um diese Zeit bildeten viele Schaffhauser einen Theil der Leibwache des Königs. Unter diesem Titel wird vorzugsweise der französische König verstanden.

Weinrechnung 5 Pfd. 8 Schill. ~

1 5 6 8.

Im Laufe dieses Jahres hatte Schaffhausen viele Zwistigkeiten mit dem Landvogt des Thurgaus, wegen Wagenhausen. Zürich mittelte endlich den Streit.

Tanzen und „Schube vertrinken“ wird bei 1 Mark Silber Buße verboten. 7. August.

Chronik von Schaffhausen. 4. Buch. 16

Unter dem 20. September wurde bei Lebensstrafe verboten, in ausländische Kriegsdienste, selbst die französischen nicht ausgenommen, zu ziehen, aber im Oktober übertrat man, mit Bewilligung des Rathes, dieses Verbot wieder. Dagegen wurde den Häuptern der Hugenotten die verlangte Hilfe, wie überall in der Eidgenossenschaft, abgeschlagen.

Weinrechnung 6 Pfd. 4 Schill.

1569.

Der kriegerischen Zeiten wegen rüstete im Februar Schaffhausen und verabredete mit dem Grafen von Fürstenberg, daß man sich gegenseitig alle Kriegsneuigkeiten mittheilen wolle.

Im Mai führte man einen Katechismus in den Kirchen ein und bestellte zu den Pfarrern am Münster und St. Johann noch einen dritten obersten Geistlichen, der abwechselnd mit seinen beiden Kollegen die Catechisation halten mußte.

Wegen Paradies hatte Schaffhausen Streitigkeiten mit Schultheiß und Rath von Dießenhofen und den 8 alten Orten, „anträffende die hohe und nidere Gerichtsherrlichkeit umb und by (gedachtem) Gohhus.“ Am 26. März war deßhalb ein Tag zu Dießenhofen gehalten worden, doch ohne Erfolg, da die Streitenden auf Zeugen sich beriefen, was ein langwieriges Verhör nach sich zog.

Als die Geistlichen in der Herbstsynode den Magister Konrad von Ulm, Pfarrer am St. Johann, nicht wieder zum Decan erwählten, wurde ihnen dieses von der Regierung verwiesen und befohlen, ihn wieder zu erwählen, weil bisher kein anderer als der Pfarrer am St. Johann Decan gewesen sei! Sie gehorchten.

Am 4. Dezember galt ein Mutt Korn nicht mehr wie 9 Bazzen.

1 5 7 0.

Schaffhausen schickte im März noch weitere 200 Mann dem König von Frankreich gegen die Reformirten zu Hilfe! Es standen nun 18,000 Eidgenossen diesen gegenüber, worunter an 10,000 reformirter Konfession.

Im Dezember hängte man drei Landstreicher, weil sie falsche Schriften bei sich führten und gelbe Rüben statt Urannen verkauften.

Auf die wohlfeile Zeit des vorigen Jahres war eine Theuerung erfolgt, so daß der Mutt Korn von 9 Bazzen auf fünf Gulden (eine für jene Zeit starke Summe) stieg.

In diesem Jahre dehnte Dießenhofen nicht nur seine Anforderungen auf hohe und niedere Gerichtsbarkeit in der Paradieser Gemarkung aus, sondern es erhoben nun auch die acht alten Orte Ansprüche auf das Kloster selbst, welche Schaffhausen begreiflich nicht gelten ließ.

Das Vermögen des aufgehobenen Klosters All. Heil. wurde durch eine Anzahl von 15—20 Beamten verwaltet, deren Wahl und Amtsdauer vom kleinen Rathe abhing und die demzufolge das Klostervermögen als herrenloses Gut ansahen und behandelten. Alle diese Beamte wurden zu Anfang Septembers abgedankt und — im Oktober wieder angestellt!

Es gab wieder eine große Zahl gemeiner Mezen zu Stadt und Land. Viele von ihnen hielten „Leger“ an der Enge. Ein Streifzug der Beringer befreite die Gegend von diesem Gezüchte.

Im November ließ der Rath die französischen Pensionen in Solothurn durch eines seiner Glieder abholen. Weinrechnung 6 Pfd. 16 Schill.

1 5 7 1.

Die Theuerung nimmt von Woche zu Woche überhand, so daß der Kornpreis bis nahe an sieben Gulden steigt. Ueber 3000 Personen genossen der hiesigen Spende. Die Geistlichkeit wurde obrigkeitlich ersucht, Sorge zu tragen, daß „das Almosen in das Säcklin von meniglichem sonntäglich“ gelegt werde. Diese stellte unterm 9. Mai das Gegenverlangen, daß die Regierung „die Politische Erkenntnuß — Geber und Nemmer des Almosen betreffend — auch noch durch weltliche Diener publicieren lassen solle, so wie denn auch fürs Andern: Weil diese Theuerung und alle Plagen fürnemlich aus den Sünden entspringen,“ daß die zu Ableitung derselben erlassenen Mandate ausser den Zünften noch zu jedermanns Kunde gebracht werden möchten, zu welchem Ende die Herren Predikanten sich anerbieten, „das Volk, solchen Mandaten ernstlich nachzusetzen, jederzeit zu vermahnen.“

Im Juli fiel der durch Wucher künstlich gehobene Kornpreis merklich. Unter Menschen und Thieren herrschten ansteckende Krankheiten.

Am 14. Mai versuchten Gesandte von Basel, Freiburg, Solothurn und Appenzell zwischen den 8 alten Orten nebst Diefenhofen und Schaffhausen in letzterer Stadt den Streit über das Kloster Paradis zu mitteln.

Schaffhausen bezahlte an Diefenhofen 600 fl. und der Bann von Paradis wurde ausgemarket. Vor der Hand konnte das Unsinnen um Wiederherstellung des Klosters noch abgewiesen werden, dagegen aber mußte sich Schaffhausen verpflichten, jährlich 400 Gulden an die 8 alten Orte aus dem Einkommen von Paradis zu entrichten, welche diese dann einem beliebigen, innerhalb ihrer Kantonsgrenzen liegenden Kloster zuweisen sollten. Diese Uebereinkunft wurde aber von den katho-

lischen Orten nicht anerkannt und die Sache verzog sich bis 1574.

Bei dieser Konferenz wurden die eidgenössischen Gesandten vom Rath mit 2 Gastmählern bewirthet, wovon das eine auf der Linde im Baumgarten stattfand, welche bekannlich so groß war, daß auf ihren weit ausgebreiteten Aesten ein ziemlich geräumiger Boden oder s. g. Tanzsaal Raum hatte.

Das zweite der angeordneten Gastmähler fand auf der Kanstentstube statt. Den Wein und das Brod hierzu lieferte das Kloster M. Heil. die übrige Mahlzeit mußten die hiesigen Rathsherren bezahlen und zwar zu 3 Schill. per Kopf.

1 5 7 2.

Nordlicht, Erdbeben, Kometen, Ungewitter und dann auch die Pariser Bluthochzeit erschreckten die Gemüther in diesem Jahre.

Die evangelischen Orte, deren Leute zu Paris bei dem Blutbade mitgeholfen hatten, rüsteten, die katholischen nicht minder.

Ende September schon Kälte und Frost, die Trauben erfroren.

Weinrechnung 8 Pfd. 16 Schill.

1 5 7 3.

Der Rhein überfror um Neujahr.

Die Herren Predikanten der Stadt überreichten am 6. Februar ein vermöge „Unserer gnädigen Herren Bürgermeister und des Raths Erkenntnuß und Befehl verfaßtes Bedenken, die Pöpstler und Sectierer“ betreffend, welche nun endlich einmal gänzlich ausgerottet werden sollten. „Miß kürzest ist dasselbe gestellt und rath nochmalige Verwarnung bei der schon früher angedrohten

Schaffhausen aber errichtete das s. g. Paradieser Amt aus dem ihm verbliebenen Rest der Gefälle von Paradies. 98 Jahre lang hatte dieses Kloster das durch freiwilligen Vertrag mit seinen Nonnen an Schaffhausen gekommen war, dahin gehört.

Wenig Wein. Rechnung 9 Pfd. 12 Schill.

Das Schützenhaus im Baumgarten wird unter Baumeister Heinrich Schwarz in seiner jetzigen Form erbaut. Bis dahin besaßen die Schützen nur eine offene Hütte und den der großen Linde künstlich abgewonnenen Raum.

1 5 7 5.

Am 8. April schiften die 4 evangelischen Städte eine Gesandtschaft nach Paris, um Frieden für ihre Glaubensgenossen zu erwirken, doch umsonst. Schaffhauserischer Gesandter war Bürgermeister Ringt.

Man schloß das Bürgerrecht der Stadt auf fünf Jahre und verordnete, daß, wenn nach dieser Zeit Jemand zum Bürger angenommen würde, er 50 fl. in den Stadtsekel und 30 fl. für die Aufnahme auf eine Zunft bezahlen müsse; auch solle er 400 fl. reines eigenes Vermögen besitzen. Fremde Weiber, welche nach Schaffhausen heirathen wollten, mußten 100 fl. dahin bringen.

Am 5. Mai wurde auf dem Randen ein Bär erlegt.

Der Wein sehr gut. Weinrechnung 5 Pfd. 4 Schill. Das Jahr war sehr trocken und heiß.

Am 18. Dezember verbot man bei schwerer Strafe, gegen den König von Frankreich zu Kriege zu ziehen.

1 5 7 6.

Den 5. Januar übernachtete die Wittwe Karls IX., eine geborne österreichische Prinzessin auf ihrer Reise nach Frankreich in Schaffhausen.

Am 17. März erkrank eine Anzahl hiesiger Schuhmachermeister, welche vom Konstanzer Markt zu Schiffe nach Hause kehrten, im Untersee.

Am 17. Mai verbrannte die Hälfte des Dorfes Beggingen.

Die Schaffhauser Schützen besuchten das Gesellen-schießen, welches den 20. Juni in Straßburg abgehalten wurde.

Den 10. Juni starb Benedikt Burgauer, der dritte unsrer Reformatoren, im Exil, 80 Jahr alt.

Weinrechnung 4 Pfd. 16 Schill.

1577.

Heinrich, der letzte Graf von Lupfen, übertrug das durch den Tod des kinderlosen Jakobs von Sulach erledigte Lehn Osterfingen aus nachbarlicher Freundschaft an die Stadt Schaffhausen. Der erste Lehenträger für Schaffhausen war Heinrich Frenensee. Die Osterfingerschwuren demselben den 12. März. Allein die Grafen von Sulz, in deren hohen Gerichten (in der Landgrafschaft Alettgau) Osterfingen lag, mußten es beim Kaiser dahin zu bringen, daß der Erbe der Grafschaft Lupfen (vielmehr Landgrafschaft Stühlingen) der Graf zu Pappenheim, Osterfingen wieder an sich lösen sollte, was dieser zwar nicht that, allein doch erst 1608 den Lehenbrief der Stadt einhändigen konnte.

In diesem Jahre brachte man auf allen 4 Seiten des St. Johannisburms Uhrtafeln (Zifferblätter) an; vorher hatte sich nur eine einzige, gegen den Markt gerichtet, daran befunden.

Am 11. März hatten die hiesigen Predikanten wieder ein Colloquium oder Disputaz mit den „halsstarrigen Taufgesinneten,“ vornämlich zu Schleithelm.

Wenig Wein. Rechnung 10 Pfd. 16 Schill.

Den 22. Dezember steuerte man den vertriebenen pfälzischen Predikanten 200 fl. in der Kirche.

1 5 7 8.

Den 3. März wurde der Leichnam einer Selbstmörderin öffentlich verbrannt.

Am 12. Juni wurde die waffenfähige Stadtbürgerschaft gemustert. Sie war 200 Schützen und 300 andere wohlbewaffnete Männer stark.

Den 13. September wurde das neue Schaffott beim Delberg durch Enthauptung eines Diebes inaugurirt.

Oesterreichische Truppen, welche der Graf von Hohen-Ems bei Stokach zusammenzog, brachten Schaffhausen in Allarm. Ein spanischer Gesandter auf der Tagsatzung zu Baden stellte sich, zur Sicherheit der Stadt, den Eidgenossen als Geisel, bis die Truppen abmarschirt waren. Dafür wurde er später in Schaffhausen mit großen Ehrenbezeugungen bewillkommt. Im September marschirte der Graf von Hohen-Ems mit einem seiner Regimenter hier durch nach den Niederlanden gegen die Protestanten. Die Regierung hatte ihm bereitwillig den Durchpaß gestattet.

Den 5. Dezember wurde Georg Gremlich, seit 1565 Pfarrer zu Buchberg, „wegen zwnyfachem Ehebruch — auch andern mer hochsträflichen malefizischen Sachen und Handlungen“ — an das Sulzische Gericht nach Rüssenberg ausgeliefert; dasselbe entließ ihn im März 1579 gnädiglich mit einer Busse von 300 fl. und derjenigen der Landesverweisung, laut noch vorhandener Urphede.

1 5 7 9.

Nach stattgefundenener Theilung des Klostergutes von Paradies wurden im Februar nachträglich noch die Bü-

cher, welche aus gedachtem Kloster in die „Bibliothekam zu Schaffhusen kommen seien,“ zurückverlangt. Die Regierung des langwierigen Handels endlich müde, zeigte sich hiezu erbötig, allein die Geistlichkeit nahm ins Bedenken, „ob es zu thun, daß man Bücher aus unserer Liberey (wann sie schon da weren — das doch niemand eigentlich wisse — zu öffentlicher Abgötterey wieder herausgeben sollte.“

Dekan Ulmer, als Bibliothekar, verweigerte für einmal förmlich die Verabfolgung der Schlüssel zur „Liberey“ und verfaßte indessen mit seinem Amtsgenossen ein schriftliches, 17 Artikel fassendes, „Bedenken, im Fall der Bedürftigkeit sich desselben zu gebrauchen.“ Schon am 15. Mai wurde Gelegenheit gegeben, dasselbe vor versammeltem Rathe zu eröffnen, vorerst aber unter anderm den Geistlichen verdeutet, „weil man sich des Rosses begeben, so wäre villicht nit vil Streit über dem Zaum zu haben?“ und daß es wäger sein dürfte, so die Bücher vorhanden, welche unverbürgter Nachricht zufolge „in einer Bennen herab und in ein Gewelb geführt worden, dieselben ander Unruhe zu vermeiden, hinaus zu geben.“

Die Predikanten, fest überzeugt, daß, „wer den Nonnen die Bücher geben wollte, der verläugnete hie mit seinen Glauben und thete wider seine christliche Bekantnuß,“ widersezten sich aufs Bündigste und suchten den Rath anbei noch zu überzeugen, daß das Aufsuchen derselben außer aller Möglichkeit liege, indem sämtliche aus den Kirchen und Klöstern beigebrachte Bücher, „ohne Unterscheid, die besten und größten Permentinen mit vilen Centnern gen Zürich und Basel in die Truckerien verkauft worden“ seyen. Dieses und vielleicht auch die traurige Schilderung und gute Ermahnung, „wer diesen Nonnen die Bücher geben wollte,

der gebe einem Esel eine Sackpfeifen. Dann weniger dann die Esel verstand sie ihr Gefang. Darumb will man ihnen Ehrlich dienen, so gebe man ihnen eine gute Teutsche Bibel, Catechismum und Psalter Davids 2c.," bewirkten endlich die Beschlußnahme „den Orten wieder in Antwort zu schreiben, daß man nach den Büchern geforscht, diese aber nit gefunden habe.“

Am 18. April zog Herzog Ludwig von Württemberg mit einem Gefolge von 80 Pferden durch Schaffhausen, wo man ihn bewirthete und beschenkte.

Kalter nasser Jahrgang. Weinrechn. 9 Pfd. 4 f.

1580.

Unterm 11. Juli entzog man den Wiedertäufern von Schleithem den Genuß von Gemeindsfeldern und bedrohte sie mit härtern Strafen, wosern sie nicht zur herrschenden Kirche überträten.

Am 17. August starb die letzte barmherzige Schwester, Eva Brög, 88 Jahr alt.

Wolf Walter von Fulach, ein bankerotter französischer Kriegshauptmann, verkaufte den ihm zugehörigen dritten Theil von Thänngen und Barzheim an die Stadt um 20,000 fl. nachdem sein Geschlecht drittehalb Jahrhunderte lang diese Beszung inne gehabt. Er kam 10 Jahre später in Ungarn ums Leben.

Weinrechnung 6 Pfd. 16 Schill.; ziemlich viel Wein.

Ein Schleithemer, der einige Schweine gestohlen, wurde mit dem Schwert hingerichtet. ~

1581.

Unter dem 21. Januar schrieb Schaffhausen nebst den andern 8 evangelischen Schweizerstädten an Straßburg, daß man das sogenannte Concordienbuch nicht un-

terschreiben, sondern bei der helvetischen Konfession bleiben wolle.

Den 12. Mai wurde das alte Seelhaus auf dem Herrenaker für 825 Gulden an den Stadtschreiber Johannes Forrer verkauft, der es durch den geschickten Glas- und Freskomaler Daniel Lindmeyer bemalen ließ. Von da an bis in Mitte des achtzehnten Jahrhunderts hieß gedachtes Haus, nach seiner Darstellung des Lehr-, Wehr- und Nähr-Standes: „zun drei Ständen, durch welche Gott die Welt will enden.“ Seine Wittve verkaufte es an den Stadtschreiber Beyer 1594 um 2100 Gulden. Jetzt heißt dieses Haus zur Beyerburg. Das neue Seelhaus in der Grub wurde am 15. Januar folgenden Jahres bezogen.

Den 25. Juni zog Herzog Ludwig von Württemberg sammt der Gräfin von Mümpelgard und einem Gefolge von 200 Personen hier durch und wurde im Kloster N. Heil. gastirt.

Weinrechnung 6 Pfd. 4 Schill.

1 5 8 2.

In diesem Jahre erkaufte eine Anzahl Junker den ehemaligen Klostergarten von N. Heil. und richteten ihn zu ihrem Familienbegräbniß ein. Den 21. Februar wurde Herr Unterschreiber Huber als der erste dahin begraben.

Folgenden Tages wurden alle Häringe in der Stadt confiscirt und durch den Nachrichten sammt den Tonnen in den Rhein geworfen. Diese Maßregel wurde in vielen evangelischen Orten vollzogen, weil sich das Gerücht verbreitet hatte, daß in den Niederlanden durch die Katholiken alle Häringe, welche nach protestantischen Ländern gehen sollten, vergiftet worden wären.

Den 22. Juli erneuerten 12 eidgenössische Orte das unselige Bündniß mit Frankreich, Zürich trat nicht bei. In Folge dieser Erneuerung reiste Bürgermeister Dr. Meyer von hier mit Gefolge den 2. November nach Paris und kam den 31. Dezember wieder zurück. Vom Könige hatte er eine goldene Gnadenkette mit des Gebers Bildniß erhalten. Die Mehrzahl der Bürger sah dieses Bündniß nicht gern und nicht ohne Grund vermuthet man, daß Bürgermeister Meyer, der kurz zuvor in Solothurn gewesen, vom französischen Gesandten bestochen worden sei.

Die langwierigen Zerwürfnisse mit Sulz wegen der hohen Gerichtsbarkeit in einigen Dörfern und dem Jagdrecht im Laufenberg wurden durch Zürichs Vermittlung den 13. September auf einem Tage zu Rheinan geschlichtet und der diesfallige Vertrag nachher von Kaiser Rudolph bestätigt.

Weinrechnung 5 Pfd. 16 Schill.

Im Oktober belegte man vermittelst Sandsteinplatten die Zinne des Munots.

1583.

Schaffhausen gab den 11. April seine Einwilligung zur Aufnahme der Bern gehörigen Landschaft Waadt in den eidgenössischen Bund.

Im August bildeten 40 Schaffhauser einen Theil der Schweizergarde des Pfalzgrafen Johann Casimir, mittelst welcher er dem vertriebenen, protestantisch gewordenen Kurfürsten von Köln wieder zur Regierung verhelfen wollte. Die Unternehmung schlug fehl, die Unseren kehrten am 16. Nov. wieder zurück.

Schaffhausen verweigerte die Annahme des Gregorianischen Kalenders.

Am 1. Juni wurde der Reformator Theodor Beza

aus Genf in der Krone dahier köstlich traktirt; er war Tags zuvor angekommen.

Eine Masse Gesindels wird aus der gesammten Eidgenossenschaft vertrieben.

Im Juli reparirte man die St. Johanskirche.

Anfangs November galt 1 Mutt Korn 32 Bazen.
Weinrechnung 5 Pfd. 12 Schill.

1 5 8 4.

Neuer Kalenderstreit in den gemeinen Vogteien, der durch die 5 neuen Kantone gemittelt wurde.

Der bisherige Nachrichten, Christoph Käser, erwarb für sich und seine Nachkommen zu Augsburg die kaiserliche Befreiung „von seinem leidigen Stand und Wesens des Nachrichtens.“

Die hiesige Regierung leistete ihm hiezu allen Vor-schub und bezeugte namentlich in der ihm mitgegebenen „Fürschrift, daß er die Zeith und Wyl so lang er by uns gewesen sich erbarlich, züchtig und wol gehalten, ouch mit Arzney-Künsten meereres dann ettwa andere begabt sey und offentliche Proben darmit erwysen habe u. s. f.“

Mit zwei seiner Söhne wurde er sofort in den bürgerlichen Verband aufgenommen, als es aber die Erwerbung des Zunftrechtes bei den Reblenten galt, gabs Lärm in der Bürgerschaft, weshalb denn der Vater auf letzteres zu Gunsten seiner Söhne verzichtete.

Weinrechnung 4 Pfd. 4 Schill.

1 5 8 5.

Eine hiesige Bürgerin wurde wegen Gotteslästerung im Rhein ertränkt, am 2 April.

Am 6. Mai zog ein Fähnlein Schaffhauser unter Hauptmann Heinrich Stofar und Hans Kaspar Ringl

zu den 6000 Eidgenossen, welche Heinrich III. gegen die Guisen kämpfen ließ. Der Rath wollte erst zwei Fähnlein schiken, der französische Gesandte aber erklärte, er könne nicht so viele brauchen! Luzern und Uri hatten keine Truppen zu diesem Zuge geliefert, wohl aber Unterwalden und Zug. Nichtsdestoweniger schikten die sämtlichen 5 katholischen Orte nach kurzer Zeit einen Heerhaufen den Guisen zu und so kam es, daß auch hier wieder Eidgenossen gegen Eidgenossen in einem und demselben Lande fochten.

Schaffhausen ließ seine Leute durch einen Rathsboten im November zurückrufen, doch kamen sie nicht. Weil die evangelischen Städte dann auch um die Gunst des französischen Kronerben, Heinrich, König von Navarra (nachmals Heinrich IV.), buhten, gab es vielerlei Mißhelligkeiten in der Eidgenossenschaft. Diese zu beseitigen, schickte Schaffhausen eine Gesandtschaft, bestehend aus Bürgermeister Meyer, J. U. D. und Unterschreiber Weder, der Reihe nach an alle katholische und paritätische Kantone. Von letztern wurden sie freundlich, von erstern mindestens gleichgültig empfangen.

Man begann in diesem Jahre denjenigen Theil der hiesigen Rheinbrücke, welcher noch von Holz war (etwa $\frac{2}{3}$ des Ganzen) von Stein zu erbauen. Da die gesammte Bürgerschaft willig Hand ans Werk gelegt hatte, um dem Stadtgute diese in obwaltender theurerer Zeit so schwer fallende Baute zu erleichtern, so wurde angeordnet, daß von nun an auf Pfingsten jedem Bürger und jeder Wittwe 1 Maas Wein und 1 Pfd. Brod auf dem Rathhause als Andenken verabreicht werden solle. Die Brücke selbst wurde erst 1611 vollendet.

Viel Wein. Rechnung 4 Pfd. 7 Schill.

Wegen Bigamie wurde ein Hallauer geschwemmt und hernach von Stadt und Land verbannt.

Da die Jesuiten, welche sich kürzlich in Freiburg niedergelassen hatten, durch Druckschriften die evangelischen Orte beunruhigten, so wurde von diesen zu Aarau eine Tagung gehalten, dem Unfug zu steuern.

Anstehende Krankheiten rafften im Laufe des Herbstes über 500 Personen in unserer Stadt weg.

1586.

Bürgermeister Meyer und Stadtschreiber Meder wurden zu Gunsten der Hugenotten mit andern evangelischen Gesandten nach Paris gesandt, wo sie zwar wieder goldene Ketten und schöne Worte erhielten, das Loos ihrer Glaubensgenossen aber doch nicht erleichtern konnten.

Der von den katholischen Eidgenossen geschlossene Borromäische Bund erweckte bei den evangelischen vielen Argwohn, noch mehr aber die Mühlhäuser Unruhen, welche zur Folge hatten, daß die katholischen Orte der evangelischen Stadt Mühlhausen den Bund aufkündigten.

Wenig Wein. Rechnung 10 Pfd. 8 Schill.

In diesem Jahre wurde das zierliche Getäfel an der Decke der Rathlaube gemacht.

1587.

Nachdem mehrere Gesandtschaften aus den evangelischen Orten das seit vorigem Jahre stets unruhige Mühlhausen vergeblich zu beruhigen gesucht hatten, zog eine Anzahl Truppen aus den eben genannten Orten dahin, um die Stadt dem Pöbel zu entreißen, was denn auch durch einen Sturm geschah, der in der Nacht des 14. Juni von den Eidgenossen ausgeführt wurde und welcher die Stadt in ihre Hände brachte. Von Schaffhausen waren bei diesem Zuge 300 Mann unter Hauptmann Dschwald. In ihrer Fahne las man die Worte: *Verbum domini manet in aeternum*

Das hiesige Contingent hatte bei dem Sturme 6 Tode zu beklagen. Nach Befrafung der Schuldigen und Herstellung der Ordnung blieben aus den 4 evangelischen Städten je 150 Mann noch eine Zeitlang in Mühlhausen als Besatzung, die übrigen zogen den 18. Juli wieder nach Hause.

Um diese Zeit war es sehr theuer; der Nutt Korn kostete 7 fl.

Zu dem im Juli beginnenden, so jämmerlich endenden 7. g. großen Auszug der evangelischen Eidgenossen, welcher zu Gunsten Heinrichs von Navarra geschah, hatte Schaffhausen über 1500 Mann geliefert. Von ihnen kehrten kaum die Hälfte und zwar in elendem Zustande, verrathen, abgerissen und ausgehungert wieder zurück, die letzten 300 erst um Gallitag 1591, nachdem sie gezwungen worden waren, bei ihren Feinden noch Dienste zu nehmen. Hauptmann Heinrich Stokar, der Anfangs April zurückgekehrt war, wurde um 1000 Kronen gebüßt und auf einige Tage in den obern Diebesthurm gelegt, weil er dem Rufe seiner Obrigkeit nicht gefolgt war, sondern gegen die Hugenotten gekämpft hatte. Am 14. August brachte Sekelmeister Keller 10,000 fl. von Solothurn nach Schaffhausen, was Wunders, daß der große Auszug gebilliget wurde!

Franz Stephani, Buchdrucker von Paris, der wegen Errichtung einer Buchdruckerei beim hiesigen Magistrate um Erlaubniß eingekommen, erhielt unterm 17. März die Antwort, daß ihm „sin freiwillig und wolgemaint Anerbieten, wegen ganz schwer gefährlich und sorglichen zytläusen so sich allenthalben hin und wider erzeigen, ganz sinssig und fründlich“ verdankt heinebens ihm aber die Zusicherung ertheilt werde, daß er „by gelegener Zyt“ die erste Anwartschaft auf Stablirung einer Presse dahier haben solle.

Am 11. November brannte das Kloster Paradies mit allen seinen Gebäulichkeiten, eine alte Kapelle ausgenommen, Vorräthen u. ab, wurde aber von den 5 Orten bald wieder hergestellt.

Wenig und saurer Wein; Rechnung 12 Pfd.

In diesem und den folgenden Jahren wurden immer mehr Wiedertäufer verbannt. Viele von ihnen zogen nach Mähren.

1588.

Schaffhausen mittelte in den Appenzeller Unruhen.

Wegen Pfarrer Samuel Huber zu Burgdorf, der nach dem evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntnisse lehrte, mußte Schaffhausen einen Geistlichen zu einem Colloquium nach Bern senden (April). Johannes Fessler, nachheriger Dekan, wurde hiezu verordnet und erwarb durch blündige Widerlegung der Huber'schen Lehre allgemeinen Beifall und Zutrauen. Die bald hernach erfolgte Verweisung Hubers brachte neue Unruhen, da von Tübingen aus, woselbst derselbe sich nun aufhielt, den evangelischen Bürgerstädten berichtet wurde, er habe „ain über die maassen grewliches Besterbuch“ gegen sie und ihre Lehre „in truck verfertigt und alberait under der Pressen.“ Um diesem Zunder zu einem „nit bald löschend Feuer“ zu begegnen, wurde Herzog Ludwig zu Württemberg und Teck bittlich um Unterschlagung gedachten Buches angegangen, was dieser denn auch geneigtest zu Beförderung und Erhaltung des „geliebten Friedens und rüwigen Volkstandes aus nachbarlicher wolmainehait“ verhieß.

1589.

10,000 Eidgenossen, worunter drei Fähnlein Schaffhauser, unter den Hauptleuten Heinrich Stofar, Ulrich

1 5 9 3.

Bergebliche Unterhandlungen Heinrichs IV. mit den Eidgenossen, von denen er Hülfstruppen begehrte, die ihm aber abgeschlagen wurden.

Der große Gottesacker (Todtengarten) wurde erweitert und ein Theil des Baumgartens dazu genommen.

Ein gewisser Widmann von Zürich verehrte dem Rathe eine gebundene Bibel, wofür ihm als Gegengeschenk sechs Gulden übermacht wurden.

Ziemlich viel Wein von ungleicher Güte; Rechnung 18 Pfund.

Ein Uebelthäter, der viele Mordthaten und Diebstähle begangen, wurde im Mai gerädert und gehängt.

1 5 9 4.

Den 15. September legte man den Grundstein zu der abentheuerlichen Kanzel im Münster, nachdem vorher das Chor dieser Kirche eine bedeutende Umgestaltung erlitten. Dieselbe trägt eine wenigfügende lateinische Inschrift.

Das Jahr war naß und kalt und die Trauben wurden nicht reif; der Wein war ungemein sauer, Weinrechnung 15 Pfd. 4 Schill.

Einige junge Bürger, welche gestucht hatten, mußten zu Anfange dieses Jahres vor versammeltem Rathe den Boden küssen.

Ein von Branntwein berauschter Metzgerknecht wurde durch seinen Meister lebendig in den Sarg genagelt und sollte alsbald begraben werden, als der Rath Kunde davon erhielt. Man öffnete nun den Sarg und fand den Unglücklichen noch lebendig. Statt aber Belebungs-mittel zu versuchen, bewachte man ihn noch während 24 Stunden auf dem Spitaler Gottesacker, bis er völlig todt war und warf ihn dann in die Grube.

1595.

Weil die Schleithemer ihre wiedertäuferischen Mitglieder nicht gefangen nehmen wollten, erhielten sie im Februar Execution, die bis zum folgenden Jahr blieb und der herrschenden Kirche Eingang und Nachdruck verschaffte.

Das Begehren Kaiser Rudolphs II. um Hülfe gegen die Türken schlug man ab, indes brachten die Eidgenossen 250 Centner Pulver nach Schaffhausen, welches ihm als Geschenk überliefert wurde.

Den 5. November wurde eines hiesigen Pfarrers Sohn, weil er falsche Brief und Siegel gemacht, mit dem Schwert hingerichtet.

Viel und guter Wein; Rechnung 15 Pfd. 8 Schill.

1596.

Der Kaiser bekam ein neues Pulvergeschenk.

Am 17. September kam Erzherzog Mathias nach Schaffhausen, wo er in der Fels abstieg und vom Rath mit einem Fuder Wein u. beschenkt wurde.

Am 1. November kam zwischen sämmtlichen Eidgenossen eine Konvention über Münzgleichheit zu Stande.

Die alte Kirche zu Neuhausen sammt Thurm oben an dem Rheinfalle, wird neu erbaut.

Wenig Wein; Rechnung 18 Pfd.

1597.

Schaffhausen, Zürich und Glarus mitteln in dem Streit zwischen Katholiken und Reformirten in Appenzell, in dessen Folge unter den Auspizien der 12 Orte erstere die innern, letztere die äußern Rhoden übernahmen.

Weitere Reparaturen im Münster. Der Klosterpfleger wird beauftragt, „die alte Orgel daselbst wider zurichten und erneuern zu lassen.“

Die Herren Predikanten drücken hierauf in einer „Erinnerung, dem Ersamen Rath“ (26. Juli) ihr Befremden aus. „Nimmt uns groß Wunder aus was Anstiften solches fürgebracht und erkannt worden, darumb wir billich bewegt, Euer Weisheit zu erinnern und underthäniglich christlicher Wolmeinung, von diesem Werk abzumahnem. Die lieben Eltern und frommen Vorfahren, im geistlichen und weltlichen Regiment, welche aus gottseligen und weisen Ursachen in unsern Kirchen, alle falsche Lehr sampt allen Gözendienst und dem Brauch der Orgeln als des Teufels Trommeten und Lockvögel zum römischen Antichristlichen Gözendienst, in beiden Kirchen vor 68 Jahren rein abgeschafft haben,“ würden durch Wiederherstellung derselben „an ihren löblichen Würden und Ehren in ihrer Ruhe underm Boden“ geschmäht werden. „Wer die Gößenpeiffen haben will, der muß auch eine gute Pfrund für den Sackpfeifer und Organisten darzu haben: welche gewöhnlich mit Weib und Kindern volle tolle Zapfen seind, und nicht bald zu Tanz hofferen, sie haben dann vollen Hals. Das ist aber denn ein fein evangelisch und christlich Leben, besonders zu dieser letzten unruhigen jämmerlichen Zeit: darin der Sackpfeiffer meisterlosen Buben, Weibern und Kindern seinen Mutwillen spielen und pfeiffen muß. Was werden einfeltige Leut und unsere Nachbarn umbher gedenken, wenn man des Pappsts Sackpfeiffen wieder anrichtet? Ja, was werden die pharisäischen Laurer und Köhler, Jesuiten, Capuciner, Mönchen, Nonnen und Pfaffen anders davon sagen, dann wir behind sein gemächlich wieder an zu dem Pappst zu treten ic. Schlußlich wird der Rath ersucht, in Betracht der angeführten „hochwichtigen Ursachen, wolle man anders Gott mit Wahrheit folgen und dienen, — auch die Orgel im Kloster, wie die zu St. Johannis, dem Ofen Vulcani zuzuschicken.“

Die Regierung nimmt unverzüglich den gefassten Beschlus wieder zurück, läst sofort die kostbare unschuldige Orgel und einen Theil der gemalten Fenster zerschlagen und aus ersterer riesige Weinkannen verfertigen, aus denen sodann geist- und weltliches Regiment noch Jahrhunderte hindurch zu Zeiten sich gütlich that.

1 5 9 8.

In diesem Jahre wurden die s. g. Nachtglocken eingeführt, d. h. die Hochwächter auf dem Munot, Neuen- und Oberthor-Thurm mußten in der Nacht die Stunden an den Glocken auf ihren betreffenden Thürmen anschlagen, sobald die Uhr zu St. Johann geschlagen hatte. Später wurde diese Maasregel auch am Tage vollzogen.

Die Dauer der bezahlten Beamtungen wurde von 4 auf 6 Jahre verlängert.

Wenig Wein; Rechnung 11 Pfd. 4 Schilling.

Man mußte einige Truppen nach den italienischen Vogteien gegen die Banditen schicken.

1 5 9 9.

Mit dem König von Frankreich hatten die Eidgenossen einige Zerwürfnisse, der rückständigen Pensionen wegen.

Der Pfalzgraf Friedrich bot den 4 evangelischen Städten ein reformirtes Bündniß an, welches diese aber ablehnten.

Der obengenannte Bürgermeister Meyer, J. U. D. hatte alle seine Verwandte reichlich mit Nemtern bedacht und sich selbst auch nicht vergessen. Nichtsdestominder machte er Bankerott und zwar mit einer für jene Zeit großen Schuldenlast von 120,000 fl. Er entfloh und starb nach 4 Jahren als Schulmeister zu Meyenfeld in Graubünden. Seinen Ruin hatten theils ungeheurer Aufwand, theils Intriguen, hauptsächlich aber die

Goldwacheri, die Lieblingsbeschäftigung der großen Herren jener Zeit, nach sich gezogen. Meyers Bruder, der Seifenmeister, und dessen Sohn, der Salzwann Meyers, fallirten im nämlichen Jahre. Wegen allzugroßem Nepotismus wurden hierauf mehrere Mitglieder des Kl. Rathes von ihren Zünften nicht wieder gewählt; überhaupt zeigte sich damals die oftgelobte gute alte (sic) Zeit!

Das Jahr war äußerst fruchtbar; alles reifte frühe. Wein wuchs von solcher Güte, daß bei Menschengebenten kein so vortrefflicher getrunken worden. Schon im August hatte man neuen Wein.

Rechnung 8 Pfd. 8 Schill.

1600.

Der Winter währte bis im Mai und fing im September mit Schnee schon wieder an.

Aus dem Armenfälli bewilligte man „den Hus- (Haus-) Armen Personen zu Dieffenhofen, wuchenzlich das heillig Almusen, wie fern und andere Jahr — umb Gottes Willen.“

„Der Gesellschaft zun Kaufleuten“ wird bei hoher Strafe untersagt, in Zukunft „Iz Farsmahl der Heil. 3 Königen“ wie bisanhin „zu Nachts uff der Gassen mit Frem Fendlin, Trommen, Pfeiffen, Zuchzen, Schreyen und anderer geübten Unfur“ zu begehen.

Ein Betrüger beredete die Bauern von Schleithelm zum Schatzgraben auf der Randenburg und machte sich, nachdem jene bei der Behörde die Bewilligung eingeholt hatten, „bey dem Alten schloß nach steinen graben zu dürfen,“ (4. Januar) mit dem ihm von den Betrogenen vorgeschoffenen Gelde aus dem Staube.

Im April wird beschlossen, daß in Zukunft diejenigen Bräute, welche sich bei der Träuung des jungfräu-

lichen Kopfschmucks („Schapels“) fälschlich und unwürdig bedienen würden, nebst ihren „Ehemännern — weil so föllichs gewußt — mit Gefangenschaft und an Geld gebührender Maassen abgestraft werden sollen.“

Weinrechnung 11 Pfd. 4 Schil. Der Wein war sehr gering.

Ein hiesiger Barbier, der „durch Alchymen sich un-
derstanden Silber zu machen,“ wurde im August um
100 fl. gestraft. ~

1601.

In der Nacht vom 6/7. September war ein so hef-
tiges Erdbeben, daß an 40 Kamine und einige Trotten
einstürzten.

Die Regierung erkannte hierin den „Zorn“ des
Allerhöchsten über „unser vilfaltig übenden Sünden“ und
eine väterliche Ermahnung „denselbigen abzusagen,“ und
befahl sonach, „um Gottes gerechten Zorn' abzubitten,
sich aller Ehrbarkeit und Gottesfurcht zu beßigen,“ na-
mentlich „von allen üppigen Leichtfertigkeiten abzustoßn“
u. s. f. (9. Sept.)

Ein Ehemann, der seine Frau todt geschlagen hatte,
wurde um 200 fl. gebüßt.

Der Münzmeister Peter Wegerich aus Bünden
samt seinen 3 Söhnen werden um 80 fl. in das Bür-
gerrecht aufgenommen. Dieses Geschlecht erlosch bei
uns mit Beginn des 18. Jahrhunderts.

1602.

Abermaliges Bündniß mit Frankreich; Gnadenketten,
Pensionen und andere Geldspenden demoralisiren die
Obern!

Den 24. Mai wurde der Obherr einer der beiden
Gesellschaften seiner Würden entsetzt, weil er seine Frau

nicht verstoßen wollte. Sie war „schlechten Herkommens und hat ein üppiges unzüchtiges Leben geführt.“ Nachdem er sie endlich doch verstoßen, wurde er wieder in seine vorige Stellung eingesetzt.

Unter Klosterpfleger Jakob Huber wird die neue Abtei renovirt.

Kein Wein, keine Weinrechnung.

Eine vermeintliche Hege, die sich im Gefängniß selbst das Leben genommen, um dem Flammentod zu entgehen, wurde als Leichnam verbrannt.

1603.

Den 7. März brannte Buchberg mehr als zur Hälfte ab.

Unruhen in Bünden, Genf, Mühlhausen und Wallis strengten die Schaffhausenerischen Diplomaten sehr an. Man warb bei uns mit entlehntem Gelde 300 Kriegsknechte an, um nöthigen Falls Genf, das von Savoyen bedrängt wurde, zu Hülfe zu ziehen. Im Juli halfen indes Schaffhausenerische Abgeordnete, den Frieden zwischen Genf und Savoyen vermitteln.

Wegen Schutt, den die Feuerthaler und Schaffhausener in den Rhein schmissen, hielten Gesandte von Zürich und Schaffhausen eine hochwichtige Konferenz.

Da „zu vil ehrliebender Personen höchster Mergerniß“ die bey Hochzeit-Anlässen bis anhin übliche Zeit des Mittagmahls von 11 auf 12 Uhr und die des Nachtessens von 6 auf halb 9 Uhr angesetzt wurde, so befahl die Regierung, die alte Ordnung füröhin wieder zu handhaben und verbot zugleich, länger denn 3 Stunden an der Tafel zu sitzen.

Sehr guter Wein. Rechnung 14 Pfd. 8 Schill. Man hatte schon in der ersten Woche Septembers mit der Weinlese begonnen.

Im August hat der entwicthne Bürgermeister Meyer von Meyenfeld aus um Unterstützung aus dem Vermögen des Klosters M. Heil., die ihm denn auch sehr reichlich zu Theil muß geworden sein, wie aus einem Dank-sagungsschreiben hervorgeht, das er unter dem 3. Dez. an den Klosterpfleger Hünerwadel gerichtet hatte.

1 6 0 4.

Am 19. Juni starb der Alt-Bürgermeister Meyer zu Meyenfeld als Schulmeister in bitterer Armuth. Folgenden Tages wurde er von den dortigen Behörden und der ganzen Bürgerschaft mit passenden Ehrenbezeugungen zu Grabe geleitet.

Wein reichlich und gut. Rechnung 8 Pfd. 8 Schill.

In diesem Jahr grassirte die Viehpest.

1 6 0 5.

Am 3. Mai wurde eine neue Gloke in das Münster gehängt, welche folgende sehr polemische Inschrift trägt: „*Zelo fusa bono, campanis priscis consono. Lux postquam tenebras exuperasset atras. Fulgura non frango nec plango morte peremptos. Aes ego viventes ad pia sacra vocans*“ oder: Aus gutem Eifer gegossen, stimme ich mit den alten Glocken ein, nachdem das Licht die schwarze Finsterniß durchbrochen hat. Die Gewitter breche ich nicht und beklage nicht die vom Tode dahingerafftten (Posaunen- und Zinken-Gebläse sollte fortan bei Leichenbegängnissen das Glockengeläute ersetzen); sondern ich bin Metall, welches die Lebendigen zu dem heiligen Gottesdienste ruft.

Die erwähnte Gloke wurde aus 2 alten Glocken, 4 ehernen Fleischtröpfen aus dem Kloster und neuem Kupfer und Zinn gemacht. Sie wiegt 3417 Pfund. Diese und ein neues Glöcklein nach Hemmenthal kosteten zusammen 1765 Pfd. 11 Schill. 6 Heller.

Zu Anfang dieses Jahres wurde unter großem Gepränge der alte Galgen abgebrochen und durch einen neuen ersetzt. Die sonst sehr bedächtigen Handwerksleute waren mit beiden Geschäften in 9 Stunden fertig.

Ein fremder Mörder wurde üblicher Maassen mit glühenden Zangen gezwilt, dann auf einer Kuhhaut zum Galgen geführt, lebendig gerädert, gehängt und endlich verbrannt; ein hiesiger Bürger dagegen, der an einem andern Bürger einen Mord begangen, wurde um eine bedeutende Geldsumme bestraft und in sein Haus eingegränzt.

Der Graf Karl von Zollern, als Erbe von Thengen-Nellenburg, glaubte einige Ansprüche auf Merisshausen zu besitzen, welche durch Thengen schon 1536 vor Hofgericht zu Rotweil anhängig gemacht worden waren. Damals wurde der Ansprecher abgewiesen, appellirte an das Kammergericht zu Speyer, prosequirte aber die Appellation nicht.

In diesem Jahre nun regte der Graf von Zollern seine Ansprüche vor der Tagsatzung wieder auf und die katholischen Orte fanden sie gegründet, die reformirten aber nicht, weil des Grafen Rathgeber der zur römisch-katholischen Konfession zurückgetretene Pistorius war. Schaffhausen drohete mit Sempacher Hellebarten; diese ungereimte Drohung wurde von dem Grafen mit Hohn erwiedert. Endlich kam ein Vergleich zu Stande, laut welchem die Stadt dem Grafen seine Ansprüche durch zwei silberne und vergoldete Pokale, an Gewicht wenigstens 250 fl. schwer, und 26 Saum vom besten alten hiesigen Wein abkaufte. Der Graf gab seine Anspruchsdokumente heraus, stellte einen Verzichtbrief für sich und seine Nachkommen aus und verehrte dem Rath einen Hirsch.

Guter Wein; Rechnung 9 Pfd. 8 Schill.

1 6 0 6.

Im März gab Schaffhausen wieder eine Kompagnie nach Frankreich. Da diese aber schon in drei Wochen ohne irgendwie etwas verrichtet zu haben wieder zurückkehrte und die Dauer ihrer Abwesenheit während den Fasten gewesen, so wurde dieser Zug der Eierkrieg genannt, „von wegen Viele und großer Menge der Eier, so sy daselbst gegessen.“

Die Kirschen geriethen außerordentlich gut, so daß man kein Beispiel hat, daß sie so reichlich gewachsen wären.

Wein sauer und wenig. Rechnung 10 Pfd. 8 Schill.

Den 19. August starb J. Jak. Rüger, der Jüngere, Pfarrer am Münster, im 58. Lebensjahre, am Podagra. Er ist Verfasser des in unserer Vaterstadt sehr berühmten Buches: „Schaffhausen. Historische Beschreibung der loblichen und wntverlumbten statt Schaffhausen, an dem Rhyn gelegen, ouch irem geistlichen und weltlichen Regiment, bis uff unsere Zytten. Alles so viel möglich gsyn, uff das trüwlichst und stysigst in syben Bücher zusammen gezogen und beschriben, mit sammt einer Borred und zweien Registeren, — durch Hans Jakob Rügern, Kitchendiener und Burger daselbst. No. 1605.“

Das Autographon dieses Buches befindet sich im Kantonsarchiv; Copieen desselben sind zahlreich vorhanden. Wenn aber im gemeinen Leben jede Chronik „ein Rüger“ genannt wird, so ist dieses sehr unrichtig, denn Rüger schrieb ein genealogisch-statistisches Buch, welchem nur sehr wenige Anfänge einer Chronik beigelegt sind.

Zahlreiche Hinrichtungen fanden in diesem Jahre statt. —

1 6 0 7.

Ein Todtschläger wird mit bloßer Geldbuße belegt, obschon er des Bürgermeisters Schwiegersohn erschlagen hatte.

Der Bürgermeister Dr. Schwarz, welcher sich im Bade zu Baden aufhielt, wurde sowohl von der Regierung, als von vielen Bürgern köstlich beschenkt. Unter anderem erhielt er einen großen silbernen Pokal, einen Wagen mit Wein, einen Hirsch, 80 Dukatens u. s. w.

Wenig aber vortrefflicher Wein; Rechn. 13 Pfd. 18 f.

Wegen Unruhen in Bünden nahm man wieder ein Fähnlein Knechte an.

1 6 0 8.

Wegen grimmiger Kälte erfroren viele Leute im Januar.

Im Februar begann man die zwei Bollwerke beim neuen Thurm zu bauen; auch wurde die noch jetzt stehende steinerne Brücke über den Bach daselbst erbaut.

Nachdem die Mißbräuche im Kloster All. Heil. nicht ab-, sondern sehr zugenommen hatten und dessen bedeutendes Vermögen auf die muthwilligste Weise verschleudert wurde, fand man für nöthig, letzteres zu inventarisiren und eine neue, geordnete Verwaltung eintreten zu lassen.

Damals besaß das Kloster noch an Kapitalien 100,160 Pfd., welche 3338 Gulden abwarfen; die Grundzinsen und Zehnten ertrugen jährlich vom Getreide 12,729 Gulden und vom Wein 2005 Gulden. Die regelmäßigen Ausgaben betragen nur 4115 fl., der Rest wurde größtentheils vergeudet, was dann zur Folge hatte, daß viele Bürger, in der Hoffnung auf Klosterunterstützung, nicht mehr arbeiten wollten. Auf Andringen der wachsamem Geistlichkeit wurde nun die gesammte

Einnahme des Klosters ihrem Zwecke gemäß wieder verwendet, d. h. für Kirchen und Schulen, weshalb sie denn auch von vielen Bürgern aufs gräßlichste beleidiget wurde.

1 6 0 9.

Brandenburg, Württemberg, Zürich, Basel und Schaffhausen hoben den 29. Jannar dem Landgrafen Maximilian von Pappenheim zu Stühlingen einen Prinzen aus der Laufe. Schaffhausens 3 Abgesandte banden eine große silberne, vergoldete Weinkanne (Stiße) und eine Medaille von 30 Kronen Werth, auf welcher das Pappenheimer und Schaffhauser Wappen zu sehen war, ein.

Die Bollwerke beim Neuenthurm wurden im August d. J. vollendet.

Sehr viel geringer Wein; Rechnung 13 Pfd. 12 ſ.

Ein hiesiger Bürger, der 5 Ehebrüche begangen, wurde mit dem Schwert hingerichtet, ein anderer wegen Diebstahl auf die Galeeren verkauft.

Bisher waren Männer und Weiber unter einander zur Kommunion gegangen. In diesem Jahre verordnete der Rath auf den Vorschlag der Geistlichkeit, daß zur Vermeidung von Unordnungen beide Geschlechter nach einander kommuniziren sollen. Gegen den Willen der Geistlichen aber ordnete die weltliche Obrigkeit im Herbst einen vierten Kommunion- oder hohen Festtag an.

Eine gewisse Dorothea Haffenreffer war der Hexerei angeklagt. Dem Rath fing aber an zu schwanken, daß es denn doch nicht so ganz ausgemacht sei, ob es wirklich Hexen gebe und er verlangte deshalb von der Ehrw. Geistlichkeit ein Gutachten über den Gegenstand.

Bohlerwähnte Korporation giebt nun in einem langen „Bedenken“ unter dem 22. Juni d. J. ihr Gutachten dahin ab, daß es allerdings Hexerei und Zauberei gebe, daß die Hexen und Zauberer sich dem Sa-

tan ergäben und Gott verlängneten, jenem sich mit ihrem Blute verschrieben ic. ic., ja daß auch der Hang zum Selbstmord als eine Art Teufelswerk anzusehen sei und daß die Selbstmörder dem Teufel verfallen wären ic. Die Hassenrefferin anbelangend, sei nichts Gewisses zu sagen, doch möchten vielleicht die Aerzte nähere Auskunft zu geben vermögen!

Das Bedenken selbst findet sich in der Ziegler'schen Chronik vollständig. Aus ihm läßt sich erklären, weshalb man hier die weiblichen Selbstmörder gleich den Hexen verbrannte.

1 6 1 0.

Es wurde verordnet, daß jeder, der das hiesige Bürgerrecht erlangen wolle, 1000 Gulden reines Vermögen besitzen müsse, das Bürgerrecht mit 200 fl., das Zunftrecht mit 80 fl. und den „Freisitz“ jährlich mit 20 fl. bezahlen solle. Unterthanen und Landesfremde sollen hierin gleich behandelt werden. Eine fremde Weibsperson, die sich nach Schaffhausen verehelichte, mußte 400 fl. und eine Kantonsangehörige 200 fl. reines Besitzthum aufweisen.

Gar guter Herbst. Weinrechnung 10 Pfd. Man brachte gegen 90,000 Saum Wein in die Stadt, die beinahe eine Million Pfund Werth hatten. Das Getreide war ebenfalls reichlich und gut gerathen.

Einen Hallauer, welcher das geschworene Urpbed gebrochen hatte, verurtheilte man zum Tode, begnadigte ihn aber dann dahin, daß ihm zwei Finger der rechten Hand abgehauen wurden und er auf Zeitlebens eingekerkert blieb. Als er folgenden Jahres doch aus dem Gefängnisse brach und wieder eingefangen wurde, hieb man ihm ohne Umstände den Kopf ab.

Aus Furcht vor den unierten protestantischen Fürsten, welche vom Elfaß gegen Schwaben rückten, flüchteten viele schwäbische Edle hieher.

1611.

Von Alters her herrschte die Uebung, daß die Obrigkeit am Neujahrstage an die bedürftigen Einwohner ein Geschenk an Lebensmitteln austheilen ließ. Dieses Jahr hatte die wohlhabendere Einwohnerschaft 500 Pfd. an Geld, 12 Mutt Korn und über 1000 Brode zu dieser Austheilung zusammengesteuert, worauf sich eine große Menge Landstreicher einfand, die auf die Austheilung speculirten. Schon mehrere Jahre hatte diese im Lokal des Kornmarktes unter dem Rathhause statt gefunden. Am Neujahr 1611 drängten sich in dieses enge Gewölbe an 5000 Menschen, so daß, weil es geschlossen wurde, ein gewaltiger Dunst entstand in dessen Folge viele Leute ohnmächtig niederfielen. Zehn Personen wurden theils im Gedränge erdrückt, theils erstikten sie aus Mangel an athembarer Luft, andere wurden beschädiget, indem sie aus den Gittern brechen wollten, da aus irgend einer Ursache die Thore nicht geöffnet werden konnten.

Im Januar schenkte Schaffhausen 15 Tonnen Schießpulver der Stadt Genf.

Am 25. Juni wehte in der ganzen nördlichen Schweiz ein außerordentlich heißer Wind, der sogleich vom Ausbruch einer höchst mörderischen schnell tödtenden Seuche gefolgt war, die nicht allein Menschen, sondern auch die Thiere des Feldes ergriff und tödtete.

In unserer Stadt raffte sie 350 Personen weg, die meisten in der Webergasse und Neustadt, welche schon damals am stärksten bevölkert waren. Schon vorher hatten die Blattern an 250 Kinder getödtet.

Zehnten zu Tezlen und Horheim dazu. Daffir bekam er 30,000 fl. und überdieß ließ ihm die Stadt noch 9000 Gulden. Kaum war der Kauf abgeschlossen, als die hiesigen Unterhändler der Bürgerschaft davon Nachricht gaben, mit dem Bedenten, das gräfliche Haus sei jetzt Eigenthum der Stadt und jeder Bürger könne sich davon zueignen, was er wegzutragen vermöge. Dieses fand mit Anbruch der Nacht statt; im Laufe derselben war die Bürgerschaft so fleißig, daß, als der Graf folgenden Abends nach endlich aufgehobenem Bankett vorbeiritt, vom Hauptgebäude nur noch ein Schutthaufe übrig war! Kopfschüttelnd ritt der hohe Zecher weiter, demjenigen aber, der die Sache so klug eingeleitet und ausgeführt hatte, errichtete man, laut mündlicher Ueberlieferung, auf dem gegenüber gelegenen vierstöckigen Brunnen eine Bildsäule, welche noch daselbst steht. In dessen trägt das Postament derselben die Jahreszahl 1524 und die launige Einladung an den Durstenden:

„Ker in, Ker in, bis wohlgemuth,
Ich schenk dir in an (ein ohn') Geld und Gut!“

1613.

Bisher hatte man alle Staatsämter durch offene Wahl besetzt und es konnte nicht fehlen, daß dabei eine Menge Unrechtmäßigkeiten vorkamen. Im Februar dieses Jahres führte man geheime Abstimmung ein und erwählte am 11. desselben Monats auf diese Weise Rochius Hofweller zum Bürgermeister.

Man errichtete bei der St. Johannskirche das s. g. Schandbänklein und machte die Verordnung, daß jeder leichtfertig verarmte Bürger, welcher in den Spital aufgenommen zu werden wünsche, vor seiner Aufnahme auf dieses Schandbänklein gestellt und dadurch ehrlos gemacht werden solle. Hans Bütschi und Peter Hänß

waren die ersten, an denen diese Verordnung ausgeführt wurde, den 8. März.

Pfarrer Konrad Natter hatte seinen einzigen Sohn schlecht erzogen. Als dieser erwachsen war, prügelte er seine Eltern und bedrohte die abwehrenden Nachbarn. Auf erfolgte dringende Klage von Seite des Vaters, welche der Bürgermeister erst gar nicht annehmen wollte, weil er wohl sah, auf welcher Seite das Unrecht war, wurde der Sohn zum Tode verurtheilt und am 20. Mai enthauptet. Pfarrer Natter aber, der auch an der lateinischen Schule angestellt war, wurde 1627 wegen Lieberlichkeit abgesetzt. Er starb 1629 an der Pest.

Die Neben waren erfroren, deshalb gab es sehr wenig und sauren Wein; Rechnung 10 Pfd. 12 Schill.

Ein Kirchendieb wird gehängt und ein hiesiger Bürger wegen Fluchens an den Pranger gestellt und auf drei Jahre verbannt. Einem andern Flucher von Hallau schlitze man die Zunge.

In diesem Jahre brach man die alte Mezz vor dem Haus zum Thurm ab und erbaute eine neue auf dem Aker. ~

1 6 1 3.

Den ganzen Winter 1612/13 fiel gar kein Schnee.

Markgraf Georg Friedrich von Baden-Durlach suchte die evangelischen Eidgenossen in die Union der deutschen protestantischen Fürsten und Städte zu ziehen. Schaffhausen wich aber aus, sich darauf stützend, daß es ohne Bewilligung der Mehrzahl seiner Miteidgenossen kein Bündniß eingehen dürfe. (Aber mit dem katholischen Frankreich?)

Vieler aber saurer Wein; Rechn. 10 Pfd. 8 Schill.

1 6 1 4.

Die Blattern grassirten im Anfange des Jahres stark.

Den 26. Januar starb Obherr Hans Wilhelm von Fulach, der letzte dieses Geschlechts.

Das Schulden- oder Stadt-Gericht (Civilgericht erster Instanz) hatte bisher nur aus 20 Richtern bestanden, von denen jede Zunft einen, der Rath aber 8 erwählte. Jetzt wurden diese 8 auf 12 vermehrt, so daß dieses Tribunal aus nicht weniger als 24 Richtern bestand.

Der Rath ertheilte der von der Geistlichkeit getroffenen Wahl eines Dekans die obrigkeitliche Bestätigung, was vorher nie geschehen war und übel vermerkt wurde.

Ein Aufstand der Schwarzwälder gegen Oesterreich wurde unter eidgenössischer Vermittlung gedämpft. Schaffhausen erließ an seine Unterthanen, welche anfangen schwierig zu werden, ein Manifest, welches denn auch seine Wirkung nicht verfehlte.

Viel Wein; Rechnung 9 Pf. 12 Schill.

1 6 1 5.

Der Herzog Friedrich von Württemberg wurde, als er sich in Hohentwiel aufhielt, vom Rathe beschenkt und nach der Stadt eingeladen, welche er dann auch mit prächtigem Gefolge den 31. Mai besuchte. Man erwies ihm große Ehrenbezeugungen; folgenden Tags zog er wieder ab.

Es war ein gesegnetes Jahr. Weinrechn. 11 Pf. 12 Schill.

1 6 1 6.

Ein neuerwählter Zunftmeister wurde wegen Prätizirens entsetzt.

Die Ernte war schon Anfangs Juli beendigt.

Georg Michael Wepfer von Dießenhofen wurde den 8. November zum Bürger angenommen. Er war Vater des weltberühmten J. J. Wepfer, Med. Dr., der

unter die größten Aerzte seiner Zeit gehörte und von welchem in direkter Linie eine Reihe von Aerzten bis in neueste Zeit abstammten.

Bei dem heißen Jahrgang gab es einen sehr guten Wein; Rechnung 9 Pfd. 4 Schill.

Auf einer evangelischen Tagfagung zu Aarau floss die Bezüchtigung, daß Schaffhausen von allen evangelischen Bundesgenossen die schärfsten Maasregeln gegen die Wiedertäufer angewendet habe. Die Gesandten von Zürich und Bern fügten derselben, eingedenk ihrer selbst eigenen Schuld, die Bemerkung bei, erleuchtete Kirchendiener wären bessere Mittel gegen die Sektirer gewesen, als die ausgeübte Strenge.

1 6 1 7.

Am 26. Januar starb an der Schwindsucht Graf Allwig von Fürstenberg, der sich hier aufhielt; sein Leichnam wurde unter großen Ehrenbezeugungen nach seiner Heimath abgeführt.

Am Auffahrtstage zog die Bürgerschaft mit klingendem Spiel auf die Randenburg, wo ein Freischießen gehalten wurde.

Vieler aber saurer Wein; Rechn. 6 Pfd. 8 Schill.

1 6 1 8.

Durch plötzliches Schmelzen des Schnees schollen die Bäche so an, daß der Gerberbach bis hinauf in den Kreuzgang floss und die hölzerne (hintere) Bachbrücke wegriß. Man machte hierauf die steinerne.

Das gegenwärtige Zeughaus wird ausgebaut, nachdem schon im vorigen Jahre das Fundament dazu gelegt worden war.

Ein Komet ängstigte die Obrigkeit so sehr, daß man nach Weihnachten einen allgemeinen Fasttag hielt.

Man ordnete auf die Sonntage unmittelbar vor den hohen Kirchenfesten s. g. Vorbereitungs- und Predigten an, schaffte dagegen die Junftrahlzeiten am Bächtoldstag und Aschermittwoch ab, verwandelte auch die Mahlzeit, welche sämtliche Behörden am Pfingstmontag zu halten pflegten, in einen Abendtrunk. Auch die Ehrw. Geistlichkeit verzichtete auf ihre übliche Synodalmahlzeit, die Mitglieder auf der Landschaft erhielten aber den Werth derselben in Geld zugesandt.

„Wiewol Gottes Wort, burgerliche Pflicht, Ehr und Redlichkeit meniglichen . . . ohne das dahinweisen und vermögen sollte, daß er sich durch ungebührliche Mittel weder in das Regiment noch zu anderen ehrlichen Aemtern und Diensten nit selbst anbieten noch einbringen sollte. Jedoch und dieweil bey diseren verderblichen Zeiten etwelche schädliche Mißbräuch und Unordnungen, welche guter Polizen zuwider, . . . verspürt werden. So [erließen] Burgermeister und Rath der Stadt Schaffhausen (Freitags den 1. Mai) von tragenden oberkeitlichen Amts wegen und umb das sie (wir) darob einsonders Bedauern und Mißfallens empfangen, aus Christlichem Gemüth und Eifer, auch umb des gemeinen Nutz und Wohlstands willen eine [einläßliche] Satzung und Ordnung, wie es hinfüro bei Besatzung des Regiments u. s. f. gehalten werden solle.“ Laut derselben solle, wer „zu einem Amt, Bogten oder Dienst erwehlet und geordnet ist, den nechsten Rathstag darnach für Rath gestellt und ein aufgehobten Eyd schweren, daß er ohn alles practiciren und trölen (Umschweife brauchen), ehrlicher und redlicher Weiß darzu kommen seye u. s. w.“

Wenig Wein; Rechn. 8 Pfd. 12 Schill.

Im November brannte im Kloster ein großes Oekonomiegebäude ab. Ein armer Landstreicher wurde um

selbige Zeit eingefangen und sollte auf der Folter bekennen, ob er das Feuer eingelegt habe. Der Schmerz presste ihm das Geständniß ab; 8 Tage später wurde er hingerichtet und — nach seinem Tode stellte sich der wirkliche Thäter zu Zürich!

Auf die Dortrechter Synode schickte Schaffhausen Konrad Koch, Pfarrer am Münster.

1619.

Am Neujahrstag beging man das Reformationsjubiläum in den Kirchen auf acht evangelische Weise. 50 Schaffhauser unter Hauptmann Albrecht von Waldkirch stießen zu der eidgenössischen Besatzung von Mühlhausen.

Die Gesellschaft zu den Kaufleuten beschloß am 3. März, daß alle Jungfrauen, „die ihr eigen Gut haben, der Gesellschaft einverleibet und die an Gut vermöglich das Reisgeld geben sollen.“

Viel und guter Wein; Rechnung 12 Pfd. 16 Schill.

Die Dießenhofer hatten versucht, Schaffhausen von der Mitherrschaft über ihre Stadt und Bezirk auszu-schließen. Unter dem 12. September d. J. aber erklärten die acht alten Orte, daß Schaffhausen kraft vorliegender Aktenstücke und dem unzweideutigen Recht des Eroberers als neuntes regierender Ort über Dießenhofen angesehen werden müsse und der Landvogt des Thurgaus, wenn er die Huldigung daselbst einnehme, die Regierung von Schaffhausen vorher berichten solle, damit diese in ihrem Namen Abgeordnete zu dieser Huldigung (welche auf alle 9 Orte zu lauten habe) schicken könne. —

1620.

Im März reiste Erzherzog Leopold mit einigen Wagen und Reitern durch Schaffhausen. Als der Zug

nach Wilchingen kam, ritten des Erzherzogs Leute den Bauern in die Saat. Diese stellten sich zur Wehre und einer von ihnen schoß durch die Kutsche, in welcher der Erzherzog saß. Man setzte hierauf den Thäter und seine Unglücksgefährten hier in den Kerker und bestrafte sie sehr hart, was dem Fürsten so gut gefiel, daß er bald darauf einige hiesige Rathsherrn, die ihm zu Festetten, wo er sich bei dem Grafen von Sulz zu Besuche aufhielt, ihre Aufwartung machten, sehr wohl empfing und sie fürßlich traktirte.

Wegen des Beltliner Mordes ordnete man den 15. Juli die Abendpredigt im St. Johann an.

Von Kempten ließ man einen Mörser kommen.

Ein Todtschläger flüchtete sich in das Kloster M. Heil. in die Freiheit und diese wurde noch respektirt. NB. der Betreffende war aus einer angesehenen Familie.

Sehr guter aber wenig Wein; Rechnung 13 Pfd. 10 Schill.

Nachdem mit 20 Biedertänfern von Schleithelm sowohl auf dem Herrn-Gärtlein (Versammlungsort der Geistlichen), als vor versammelter Gemeinde durch einige Geistliche disputirt worden war, um sie zur Annahme der helvetischen Konfession zu bewegen, sie aber ihre Irrthümer nicht einsehen wollten, wurden sie alle verbannt, doch ließ man ihnen aus Gnade ihr Eigenthum.

1 6 2 1.

Ein hiesiger Landvogt von Val Maggia hatte seine Landvogtei sehr übel geführt und sollte bei seiner Zurükunft zur Rechenschaft gezogen werden, weshalb er in das untere Alettgau entfloß. Von dort aus richtete er mehrere höchst beleidigende Schreiben an verschiedene Glieder des Kleinen Rathes, die sich deshalb beschwerten. Der Graf von Sulz lieferte ihn aus und er

wurde von unpartheiischen Richtern nach 14 Rechtstagen auf zeitliches in eine Gefangenschaft verurtheilt, die man auf seine Kosten eigens für ihn im hiesigen Spital erbaut hatte und worin er dann auch folgenden Jahres starb. Vor Antritt seiner Gefangenschaft mußte er die versammelte Regierung auf den Knien in Gegenwart der Schuljugend um Verzeihung bitten.

Wenig aber sehr guter Wein; Rechnung 18 Pfd.

Weil Oesterreich Graubünden größtentheils erobert hatte und die Eroberung trotz Gesandtschaften von 12 Kantonen nicht räumen wollte, rüstete man in der Schweiz. Schaffhausen versicherte sich freiwilliger Bürger und Landleute gegen ein geringes monatliches Wartgeld; verbieth jedoch, „wenn man sie brauchen würd, rechte Besoldung,“ was auch folgenden Jahres stattfand. Ein schon am 3. Mai erlassenes Mandat, welches quartaliter verlesen werden mußte, befahl, „daß Niemand in kein Krieg ziehen, sondern auf die Stadt und Landschaft in guter Bereitschaft warten solle.“

1 6 2 2.

Schaffhausen suchte vergeblich für Bünden von Oesterreich mildere Maaßregeln, die Hälfte dieses Landes wurde österreichisch.

Es herrschte wieder große Ebenerung im Lande; die Ausfuhr von Früchten wurde streng verboten, dennoch stieg vom August bis Dezember der Mutt Korn um 10 Gulden, er kostete nämlich im erstern Monat 12 fl. im letztern 22 fl. (ein auch für unsere Zeit außerordentlicher Preis). Weil nun die Juden großen Wucher trieben, wurden sie von den Eidgenossen verbannt, ein Beschluß, der mit einer einzigen Ausnahme bis 1798 in Kraft blieb. Man aß der Hungersnoth wegen allerhand ekelhafte und unnatürliche Dinge und es starben viele Leute.

„Allen Handwerkern“ stellte man „eine Tagordnung.“ Das Schießen bei „hochzeitlichen Kirchgängen wurde aberkannt“ und durchweg dem Luxus möglichste Schranken gesetzt.

Trotz dieser klemmen Zeit baute man wieder am Munot und erhöhte den Zirkus desselben um 18 Schuhe, da die niedere Brüstung der Zinne für unzuwehmäßig erfunden wurde und die Beschäftigung vieler brodloser Leute damit zugleich berücksichtigt werden konnte.

Guter aber wenig Wein; Rechn. 30 Pfd. 8 Schill.

Der Pfarrer Dechslin von Schleithelm, welcher sich weigerte, bei dem Kinde eines Wiedertäufers die Zwangstaufe zu applizieren, wurde entsetzt, doch aber auf demüthiges Bitten wieder begnadiget.

1 6 2 3.

Frankreich, Venedig und Savoyen schlossen ein Bündniß um Graubünden zu befreien und luden die Eidgenossen auch dazu ein. Schaffhausen gab wieder die gewohnte Ausrede.

Weil man den Werth der Münzen plötzlich um die Hälfte herabsetzte, wurde die durch die Theuerung hervorgebrachte Verwirrung noch größer, indem der Werth der Grundstücke, der außerordentlich hoch gesteigert war, dadurch auch herabgesetzt wurde, was manchen Landspekulanten ruinirte. Am höchsten hatte man die Güter in Neuhausen gesteigert, wo man bis gegen 3000 fl. für die Buchart bezahlte.

Guter und viel Wein; Rechnung. 18 Pfd. 8 Schill.

Ehntreus, ein vertriebener Prediger aus der Pfalz, kam, von Basel entflohen, nach Schaffhausen, wo ihm der Rath eine Anstellung zu geben beabsichtigte. Die hiesige Geistlichkeit gerieth darüber in Alarm und es entstand zwischen ihr und der Regierung eine große

Spannung, mit der Baseler Geistlichkeit aber ein Federkampf, in welchem unser Ministerium mit s. v. Hundt und Säen, Chytráus aber mit der Perle verglichen wurde, die man letztern vorgeworfen habe &c. &c. Endlich gab man dem Vertriebenen 4 Thaler *pro viatico* und durch seine Abreise stillte sich der ungeistliche Handel.

1 6 2 4.

Ein französischer Heerhaufe, unterstützt von Zürich, Bern und Wallis befreite endlich Bünden von der schrecklichen Tyrannei der Oesterreicher. Dagegen wurde in Schaffhausen Hans Sporrer, Bäcker, ehr- und wehrlos gemacht, dreimal 24 Stunden in den Diebsturm gelegt und um 200 fl. gebüßt, weil er gesagt haben soll, Erzherzog Leopold, der Unterdrücker der Bündner und gute Freund unsrer Wilschinger, sei ein Bastard!

Am 5. August verurtheilte man dahier drei Soldaten von dem deutsch-protestantischen Heere, welche im Elfaß einen spanischen Geldwagen geplündert hatten, der an einige Basler Wechsel (die sich nicht scheueten, Geldgeschäfte mit den Glaubensfeinden zu machen) adressirt war. Die drei Soldaten hatten hier auf gute Aufnahme gehofft, aber vergebens; man ließ sie auf ihr inkündiges Bitten nicht einmal einen ehrlichen Soldatentod sterben, sondern durch den Henker gegen alles Völkerrecht aufknüpfen, so groß war der Respekt vor der Basler Geldmacht, die den Tod der drei Unglücklichen verlangt hatte und vor dem Freund unserer Rathsherren, dem Erzherzog Leopold.

Zwei alte, invalide Regierungsmitglieder wurden auf Befehl ihrer Collegen durch junge ersetzt und erhielten ihre bisherige halbe Besoldung auf Lebzeiten als Pension, was gegen alle Grundsätze bisheriger Verwaltung war.

Von Basel verlangte und erhielt man zwei erfahrene Offiziers, welche die ganze Militärverfassung, die Art, die Bataillen zu besetzen, die Eintheilung der Mannschaft u. s. w. änderten.

Vortrefflicher Wein; Rechnung 12 Pfund.

1 6 2 5.

Wegen Bünden wurden viele Tagsatzungen gehalten, doch ohne thätige Hülfe zu leisten.

Wenig und geringer Wein; Rechnung 18 Pfd. 18 Schill.

Das merkwürdigste in den zwei vorhergehenden, dem laufenden und folgenden Jahren waren die Mahlzeiten, welche H. G. Herren und Obern durchreisenden großen Herren gaben und welche von erbaulichem Appetite der Gäste und Wirthe zeugen.

1 6 2 6.

Man unterhandelte wieder viel wegen Bünden und sammelte eine Kollekte zu Gunsten vertriebener Predikanten aus der Oberpfalz.

Die Gemeinde Unterhallau erlaubte sich seit einiger Zeit in obrigkeitlichem Wald zu jagen und zu holzen und that auch dem Salzhandel Eintrag, ja sie weigerte sich sogar, dem Obervogt zu Reunkirch am Neujahrstage zu schwören. Dafür wurde die ganze Gemeinde um 1000 fl. so bestraft, daß sie diese als Kapital verzinsen mußte und dasselbe nie ablösen durfte. 1682 wurde sie insoweit begnadiget, als sie die 1000 fl. abbezahlen durfte; den Kapitalbrief mit abgeschnittenen Siegeln mußte sie aber als heilsames Schreckmittel in der Gemeinndlade aufbehalten.

Wein gut; Rechnung 12 Pfd. 8 Schill.

1627.

Die auf dem Kirchhof befindliche s. g. lateinische Schule war für die Schülerzahl zu enge geworden, weshalb man an der Bruberggäß neben dem Markstalle eine neue zu bauen begann, die denn auch im folgenden Jahre bezogen werden konnte und zum Gymnasium erweitert wurde.

Am 22. Februar wurden die Ansprache der Stadt Schaffhausen und der Familie Im-Thurn auf Thünggen und Bözheim genauer ausgeschieden und der Bogt von letztem Orte wurde gehalten neben U. G. Herren Farb auch die Im-Thurnischen Farben am Aermel zu tragen.

Den ganzen Winter bis Ende März herrschten bössartige ankclende Fieber, welche viele Personen wegrafften. Die meisten Opfer fielen in der Unterstadt und Webergasse.

Da sich zahlreiche Wölfe zeigten, welche viele Pferde und Rindvieh erwürgten, so wurde am 2. April am Randen und auf dem Aetat von allen anstoßenden Gemeinden eine Wolfsjagd abgehalten.

„Den 2. Juni hat Herr Thüring von Ravensburg die Confirmation und Bestätigung unsrer State Freiheiten durch ein vom Kais. Ferd. II. ausgewirktes Diploma unsern gn. Hrn. eingehändig.“

Den 8. Juli und 12. September besuchte Erzherzog Leopold Schaffhausen, wo er mit möglichstem Gepränge empfangen und gastirt wurde. Auf ein von ihm zu Konstanz gegebenes Freischießen zogen auf seine Einladung 20 der besten hiesigen Schützen, welche 6 vergoldete Becher und 3 Paar Hosen gewannen.

Am frühen Morgen des 10. Novembers stürzte das Haus zum Daumbirsch (Lammendirschen!) und das daran stoßende Haus unter entsetzlichem Krachen zusammen; sie begruben 12—15 Personen unter ihren Trüm-

mern, von denen 6 todt, die übrigen theils verletzt, theils unverehrt wieder hervorgegraben werden konnten.

Am 14. Dezember brach das Falliment eines großen hiesigen Handelshauses aus, wobei sich 500,000 fl. Passiva und 200,000 fl. Aktiva ergaben. Die Auffallsbehörde hatte versucht, die auswärtigen Kreditoren vollständig auf Kosten der einheimischen zu befriedigen, wogegen sich namentlich die Hypothekargläubiger auflehnten. Hierdurch „entstand ein wildes und halb-rebelliges Wesen in der Bürgerschaft“ und man mußte die befangene Behörde einige Male neu ersetzen, bis nach zwei Jahren der Handel auf gesetzliche Weise ausgemacht wurde.

Biel aber saurer Wein; Rechnung 10 Pfd. 12 Schill. Das Korn wurde um Weihnachten sehr theuer.

In diesem Jahre vermachte der gelehrte und wegen seiner Redlichkeit allgemein geachtete Bürgermeister Schwarz J. U. D. dem Fond für unbemittelte Studierende, den er schon früher reichlich beschenkt hatte, 2000 fl., mit der Bedingung, daß die Zinsen davon zuerst Studirenden der Theologie, Medizin oder Jurisprudenz aus seiner Nachkommenschaft, wenn aber keine solchen sich vorfänden, nur Studirenden der Theologie aus andern bürgerlichen Geschlechtern, welche aber auf einer orthodox-reformirten hohen Schule sich aufhalten müßten, — verabreicht werden sollten.

1 6 2 8.

Der Kaiser hatte f. g. Konviktskammern errichtet, welche alle geistlichen Güter, die in protestantischen Händen waren, wieder einziehen sollten. Da nun dadurch die evangelischen Kantone, namentlich Schaffhausen, empfindlich geschädiget werden konnten, weil der größere Theil der hiesigen Klostersgüter in österreichischem Be-

biere lag, so rüstete man. Unter dem 25. Februar nahm man 300 Freiwillige in Sold, dankte sie aber den 21. Juni wieder ab. Auch verlangte und erhielt man von Genf und Basel einige Ingenieursoffiziere, die aber auch bald wieder entlassen wurden. Weil sich inzwischen eine österreichische Armee von 16,000 Mann in Oberschwaben gesammelt hatte, wurde von Bünden bis Basel eine eidgenössische Grenzbewachung angeordnet, die natürlich Schaffhausen, als außerhalb der schweizerisch-strategischen Linie liegend, seinem Schicksale überließ. Nichtsdestominder wurde die eidgenössische Kommission, welche zur Anordnung der Grenzbewachung sich in Rheinau aufhielt, nach Schaffhausen zu Schmauserceien eingeladen.

Thänngen erhielt eine Schaffhauserische Besatzung von 21 Mann; die „Burgerschaft allda“ flüchtete ihre beste Habe nach der Stadt.

Die wohlhabenden Bürger und Beamten mußten Reitpferde halten und entweder selbst Kriegsdienste als Reiter thun, oder ihrer je zwei auf ihre Kosten einen Reiter unterhalten.

Vor dem Schwaben- und schwarzen Thor wurden Gräben angelegt und Fallbrücken eingerichtet.

Anstehende Krankheiten verbreiteten sich vom österreichischen Heere her in unsere Stadt und rafften viele Personen weg. Im November brach trotz mancherlei Vorsichtsmaßregeln, die getroffen wurden, „die wüthende Senche der Pestilenz aus.“ Cajus Claudius Stimmers, Provisors Witwe, eröffnete den schrecklichen Todeszug am 5. Nov. Bis zum Schlusse des Jahres folgten noch bei 60 Personen, meist weiblichen Geschlechtes.

Die vorjährige Thenerung dauerte, die Leiden der Zeit mehrend — noch fort; das Viertel Korn galt um

Lichtmess 24 Bogen, der Wein aber stieg bis auf 40 fl. der Saum.

Die St. Stenhardtskapelle zu Feuerthalen, sammt einigen Aeckern in der Nähe, welche dem hiesigen Spital gehören, wurden unter gewissem Vorbehalt den Gemeinden Feuerthalen und Dangwiesen als Pfarrrirche und Gottesacker abgetreten. Folgenden Jahres vergabete die Regierung in jene „ein Fenster mit der Stadt Ehrenzeichen“ und der Inschrift „Bürgermeister und Rath der Stadt Schaffhausen für sich selbst und von wegen ihres Geldes zu St. Johann, welchem diese Capelle incorporirt ist.“

Am fünften Mai wurde das neue Gymnasium unter großer Feierlichkeit in Beisein vieler in- und ausländischer Notabilitäten eingeweiht.

Dieses Gymnasium hatte anfänglich nur vier Klassen; erster Rector war Megidius Tonsor, ein ausgezeichnete Lehrer und tüchtiger Schriftsteller, der aber 1634 entsetzt wurde, weil er auf der Lehrfreiheit beharrte, die ihm der Scholarchrath nicht gestattete, sondern sowohl die Wahl der Lehrmittel, als auch die Art des Vortrages eigenhändig bestimmte. Des Rectors Besoldung bestand in 20 Muth Kernen, 5 Muth Roggen, 4 Muth Haber, 2 Fuder Weis, 12 Klafter Holz und 100 fl. an Geld.

1629.

Den 15. Januar strafte man sämmtliche 30 hiesige Bäckermeister jeden um 20 fl. und legte sie so lange in den Diebstahrm, bis sie die Strafe entrichtet hatten. Sie hatten aufgehört zu backen und weigerten sich, ferner Brod zu verkaufen, wenn nicht den Bäckern vom Lande verboten würde, Brod in die Stadt zu bringen.

Staden wurde wieder von den Oesterreichern überschwenmt, weshalb die Eidgenossen sich bewogen fanden, die italienschen Grenzen zu besetzen. Obwohl nun Schaffhausen selbst 200 Mann Besatzung hatte, schickte es dennoch 100 Freiwillige zum eidgenössischen Besatzungscontingent. Dieses geschah im Frühjahr, während der Pest, welche allmählig so stieg, daß im Monat August allein 900 Personen in unserer Stadt daran starben, oft 30 bis 40 an einem Tage. Im Spätherbst nahm die Seuche bedeutend ab, nachdem sie hier nahe an 2600 Personen, worunter der größte Theil der Regierungsglieder, Geistlichen, Aerzte und andern Gelehrten und eine bedeutende Zahl Jungfrauen waren, — in Beringen 300, in Ebwängen 340 Personen u. s. f. — weggerafft hatte. Nach Johann Michael Weyfers glaubwürdigem Verzeichnisse starben:

Im Januar	47	Personen
" Februar	43	"
" März	38	"
" April	32	"
" Mai	50	"
" Juni	149	"
" Juli	463	"
" August	901	"
" Sept.	608	"
" Oktbr.	188	"
" Novbr.	64	"
" Dezbr.	17	"
		im Ganzen 2595 Persf.

Audere haben, wahrscheinlich mit Inbegriff der Verstorbenen auf der Landschaft, die Zahl über 4500 gesteigert.

Bei Ueberhandnahme der Sterbefälle wurden wieder vier Todtengräber bestellt und das Schwesterhaus den Pestkranken geöffnet. 22. Mai.

Die Schulen wurden geschlossen, geringfügige Prozesse abgewiesen und den Vätern von der Landschaft erlaubt, ihr Brod wieder hieher zu Markt zu bringen. Die Büchsen- und Bogenschützen hieß man ihre Kirchweih einstellen und untersagte den Umzug am Bartholomäustag. 3. Juli.

Bürgermeister Schwarz wurde beauftragt, die Herren Scholarchen beförderlichst zusammen zu berufen, „um wegen diesen jammervollen Sterbensläufen einen Bet- und Festtag anzuordnen, zu Ablehnung des wider uns gefasteten Zorn Gottes; dergleichen zu berathschlagen wie den Sünden und Lastern, die im Schwung gehen, zu begegnen feye, ob vielleicht der gütige Gott wiederum begnädigt werden möchte.“ 14. August.

Am nämlichen Tage wurde angeordnet, daß „der Abgestorbenen hinterlassene Sachen eine gute Zit liegen bleiben sollen.“ Der Stadtschlosser mußte, „wenn in in einem Haus alles ausgestorben, dasselbige wohl verschließen.“ Noch vor Kurzem bemerkte man hie und da Spuren von diesen Schließungen.

Im Oktober wurden Megidius Tonsor und andere Professoren am Gymnasium „weil Gott der Allmächtige den geistlichen Stand auch schrecklich heimgesucht“ zur Aushülfe beim Predigtamte auserkoren.

Im Dezember wurden die Schulen und Wirtshäuser wieder eröffnet.

Nach beendigter Pest überschüttete man den Gottesacker mit einer dicken Lage Erde, welche Berrichtung vermittelst Frohndiensten bewerkstelligt wurde.

Als sprechender Beweis des damaligen Jammers dient jene allbekannte Inschrift im Kreuzgang:

Grausam die Pest in dieser Stadt
mehr denn ein Jahr gewüthet hat re.

Aus der Pfalz berief man mehrere namhafte Gelehrte, denen man das Bürgerrecht schenkte. Unter ihnen befand sich auch J. Konrad Fabritius, dem den 29. Juli 1622 der nachmals so berühmte Joh. Ludw. Fabritius geboren wurde.

Eine Diebsbande, aus hiesigen Bürgerleuten bestehend, die während der Pest ihr Wesen getrieben hatte, erhielt im Oktober ihren verdienten Lohn.

Sehr guter aber wenig Wein; Rechn. 20 Pfd. 22 f.

1630.

Am 19. Januar nahm man 300 Mann von der Landschaft als Besatzung in die Stadt, welche daselbst aber auf ihre eigene Kosten zehren mußten.

Verkauf von Früchten und das Ausleihen des Geldes „an frembde Ort,“ wurde am 4. Januar verboten.

Kurz zuvor erlaubte man mit Bewilligung der Eidgenossen, daß der Kaiser eine bedeutende Menge Geschütz und Munition von Lindau auf dem Rhein anher und auf der Achse dann nach dem Elsaß führen dürfe, woselbst sie gegen die Protestanten gebraucht wurden. Schon im Dezember wurden die nöthigen Vorsichtsmaßregeln bezüglich dieses Transportes angeordnet. Ein besonderes Mandat forderte am 26. Januar sämmtliche Einwohner auf, „behuftsam im Reden zu seyn und sich wolgerüst zu halten.“ Dieser Transport dauerte den ganzen Februar durch.

Im März verlangte Frankreich Truppen von den Eidgenossen, um den Bündnern damit zu Hülfe zu kommen. Die fünf katholischen Orte und Schaffhausen schlugen diese Hülfe aber ab, letzteres unter dem Vorwand, seine Grenzen deken zu müssen, obwohl es zu diesem Zwecke seine Truppen aus Frankreich selbst hätte zurückerufen dürfen.

Am 3. Mai bestrafte man Pfarrer Matters Wittwe um 600 fl., weil ihr verstorbenen Mann diese Summe zu wenig versteuert hatte. Man pflegte gewöhnlich die zu wenig versteuerte Summe zu confisciren.

Ein Wiedertäufer von Schleitheim war seines Glaubens wegen mit Ruthen gestrichen und verbannt worden. Nachdem er sich aber wieder im Kanton hatte betreten lassen, stellte man ihn den 10. Mai l. J. an den Pranger. — Den 28. Mai bestrafte man den Vogt und die Vorgesetzten von Schleitheim, weil sie Wiedertäufer im Flecken duldeten, ohne dieselben anzuzeigen. Den 26. Juli confiscirte man die Früchte auf den Feldern der Wiedertäufer und disponirte über diese anderweitig.

Am Pfingsttag fiel noch tiefer Schnee, der zwar den Bäumen, nicht aber den Reben Schaden brachte.

Am 7. Juli kamen hier der französische außerordentliche Gesandte bei der Eidgenossenschaft, Mr. de Leon Brülart, derjenige bei Graubünden, Mesnil, ein venetianischer Gesandter, Scamarelli, und ein Bevollmächtigter des Herzogs von Friedland (Wallenstein) zusammen. Letzterer brachte dem ersten freies Geleite nach Regensburg. Was sonst auf dieser gewiß verdächtigen Konferenz verhandelt wurde, war den Schaffhausern nicht so wichtig, wie die Mahlzeiten, die es hiebei im Hause zum hintern Thiergarten setzte.

1681.

Auf das Beilager des Landgrafen Friedrich von Fürstenberg, der sich den 20. Februar mit einer Tochter des Landgrafen Maximilian von Hassenheim vermählte, wurde unsere Regierung auch geladen und ließ sich durch eine Deputation vertreten.

Die Wittwe eines Bürgers, der 1500 fl. zu wenig versteuert hatte, wurde von den fünf Geheimen (beiden

Bürgermeistern, dem Statthalter und beiden Seckelmeistern) um diese Summe gebüßt, den 5. Mai.

Einem reichen Apotheker aus Zürich, Gründer der Apotheke zum Zitronenbaum, schenkte man das Bürgerrecht. Den 20. März.

Montag den 16. Juni wurde dahier ein allgemeiner Bet- und Feiertag gehalten, theils wegen der Zerstörung von Magdeburg (!), theils wegen vielen, der evangelischen Eidgenossenschaft drohenden Gefahren. Ein Gleiches geschah dann wieder den 3. November.

Den 8. Juli musterte man die ganze wehrfähige Mannschaft; sie war bloß noch 826 in der Stadt und 2223 auf dem Land stark.

Die Stadt Isny in Schwaben war von den Kaiserlichen verbrannt worden. Schaffhausen steuerte den Abgebrannten über 1000 fl.

Ein schwedischer Gesandter, Chevalier Rascha, suchte auf der Tagsatzung die Eidgenossen zu bewegen, mit seinem Könige gegen den Kaiser ein Bündniß zu schließen. Die eidgenössischen Abgeordneten berichteten nach Hause, aber ohne daß Rascha Antwort erhielt, worauf er die einzelnen evangelischen Kantone bereiste.

Es gab so vielen Wein, daß man den geringern aus Mangel an Fässern ausschüttete, vom bessern aber gern einen Saum um einen Saum Faß gab. Die Qualität war sehr gut. Rechnung 5 Pfd. 12 Schill.

1 6 3 2.

Am 3. Januar langte Rascha in Schaffhausen an und stellte das Ansuchen um ein Bündniß an den versammelten Rath. Am 6. reiste er nach Zürich. Auf einer später gehaltenen Tagsatzung sprachen sich sämtliche Eidgenossen gegen dieses Bündniß und für Aufrechthaltung der Neutralität aus.

Anfangs Mai zog der kaiserliche Kommissär Ossa 8000 Mann in das Allgäu. Zum Schutze der Grenze legte unsere Regierung 50 geworbene Klettgauer nach Thähngen, welche diese Gemeinde auf ihre Kosten mit Essen, Trinken und Besoldung (2 Bazen täglich für jeden Mann, im Ganzen 200 fl.) unterhalten mußte.

Ein zu Weiterdingen stationirter kaiserlicher Hauptmann griff Thähngen und der Bogt von Randegg Barzheim an, beide wurden aber abgeschlagen und der Hauptmann schwer verwundet. In der nämlichen Nacht erging der Landsturm auf dem Reiat und der Feind räumte schleunigst die ganze Gegend.

Im Juni zogen wieder kais. Truppen, gefolgt von Schweden, aus dem Hegau längs unsern Gränzen nach dem Schwarzwald, weshalb Thähngen mit einer Wache, Schleithelm aber mit 50 Mann besetzt wurde.

Die in Singen liegenden Schweden ritten fast täglich nach Schaffhausen und verprahten daselbst viel Geld. Am 2. Juli kehrte ein solcher betrunken zurück und schoss in den Sulacher Wiesen die Frau des Eigentümers, Klosterverwalter Ludwig Seiler, durch das Hofthor nieder. Hierauf schickte Schaffhausen in seiner Rathlosigkeit einen Abgeordneten nach Zürich, um daselbst zu fragen, was man in dieser Sache zu thun habe! Die Antwort Zürichs ist nicht bekannt.

Am 5. Juli kam ein englischer Gesandter, Olivier, von Basel nach Schaffhausen. Da man ihm seiner Einbildung nach daselbst zu wenig Ehre erwies, zog er am 7. nach Feuerthalen in den Adler. Auf den 9. veranstaltete man hier im Kloster eine prächtige Gasterei, zu welcher sich auch Rascha von Zürich und der Landgraf von Stühlingen einfanden. Olivier wurde mit Pomp abgeholt und erschien wirklich. Während der Mahlzeit wurden die Gesundheiten verschiedener Monarchen getrunken

und dabei jedes Mal sämmtliche Geschütze auf dem Munot losgebrannt. Wie man nun die Gesundheit des Königs von Schweden ausbrachte, zersprang eine Kanone, was von vielen für ein böses Omen angesehen wurde. Während der Mahlzeit rührte der Schlag den Bürgermeister Rochins Gostweiler, so daß er gegen 3 Uhr Nachmittag im Kloster starb.

Den 2. September nahm Lieutenant Forbes, ein Schottländer, Hohen Hemen ein, wurde aber bald darauf von den Hühgauer Bauern wieder verjagt.

Rotweil, welches die Partei des Kaisers ergriffen hatte, wurde von den Schweden erobert und war von da an für die Eidgenossenschaft verloren.

Wenig und saurer Wein; Rechnung 9 Pfd. 8 Schill.

Den 6. November fiel für seinen Glauben in der Schlacht bei Rügen, Junker Hans Beyer, der jüngere, von Schaffhausen, Offizier im schwedischen Dienst.

Am 22. November zog Obrist Hamilton und Baron von St. André mit 500 zu Pferd und zu Fuß in der Nacht neben unserer Stadt in aller Stille vorbei. Sie kamen von Gailingen und Randegg her und suchten in Jesketten und Lottstetten Winterquartiere, die sie aber auf Vorstellungen der Eidgenossen bald wieder verließen.

Am 14. Dezember zogen von hier 25 Mann zu der Besatzung von Mühlhausen, welche Ulrich, Bern und Schaffhausen zum Schutze dahin legten.

Des Krieges wegen, der am Bodensee herrschte, konnte kein Salz mehr von daher kommen, weshalb in der Schweiz einiger Mangel an diesem Artikel entstand. Die hiesige Regierung gab ihren Bürgern Salz aus dem Magazin, welches, für die Zeit der Noth aufgespart, schon an 100 Jahre darin gelegen hatte. (Nach 200 Jahren hält man sich an Matth. 6, 24.)

Am 17. Juli wurde der Salzpreis auf 5 Kreuzer per Pfund gesetzt, dabei aber beschlossen, daß „Beden, Mepger, Seifensieder und Wärr (das benöthigte Salz) nit aus dem Burgerkasten nehmen sollen.“

1 6 3 2.

Anfangs Februar schwall der Gerberbach dermaßen an, daß er viele Gärten im Mühlenthal ganz zerstörte und in der Stadt mehrere Häuser hart beschädigte.

Weil sich mehrere tausend Mann kaiserlicher und bairischer Truppen an unserer Grenze gesammelt hatten, nahm der Rath das erste Fähnlein des ersten Viertels der Mannschaft, so wie auch 200 geworbene Musketiere als Besatzung in die Stadt; letztere bekamen wöchentlich zehn, erstere aber vier Bazen Sold. Ueberdies wurde jedem Mann täglich drei Pfund Brod und eine Maasß Wein gegeben. Am 12. April theilte man Stadt und Land in militärischer Hinsicht in vier Viertel; jedes derselben enthielt drei Fähnlein, deren Hauptleute im Mai in den verschiedenen Quartieren den Truppen vorgestellt wurden. Diese Quartiere waren die Stadt, Klettgau, Schleithelm und Reiat.

Unterm 15. Februar gebot die Regierung „Ihrer geliebten Bürgerschaft, daß meniglich nit allein sich stündlich gefast und gerüst, sonder auch bey den täglichen Zehrungen auf den Zünften leger mit dann bis um 6 Uhr verbleiben solle.“

Am 27. April rückte der französische Oberst Willefranche mit 150 Reitern durch das Merishausertal, über die Breite und den Bohnenberg vor Lottstetten und verlangte für sich und seine Mannschaft Quartiere. Die Einwohner schlugen ihm dieses ab, versammelten sich, einige Hundert stark, auf dem Kirchhof und gaben Feuer auf die Franzosen, aber so ungeschickt, daß die Schüsse

in die Luft gingen. Billefranche stürmte hierauf den Flecken, wobei 200 Einwohner desselben niedergeschossen wurden und folgenden Sonntag brannte er den Ort nieder.

Den 26. Mai verbrannte der nämliche Haufe Orießen und bemächtigte sich des Städtchens Thingen, welches die ihm auferlegte Brandschatzung von 5000 fl. nicht bezahlen konnte. Auf Unterhandlungen von Seite Zürichs und Schaffhausens zog Billefranche mit seinen Leuten aus der Gegend weg nach dem Schwarzwalde.

Der Oberst Heinrich Ludwig Graf von Rappenheim, Landgraf zu Stühlingen, belagerte Hohenschoffeln und wurde vor diesem Schloß am 27. Juni erschossen. Man brachte seinen Leichnam mit allen kriegerischen Ehren nach Schaffhausen und balsamirte ihn in der Kapelle ein, worauf die Belagerung den 1. Juli aufgehoben wurde. Am 15. Juli aber rückte Rheingraf Otto vor Hohenschoffeln und beschloß es heftig. Am 20. wurde das alte Schloß in Brand gesteckt und am 21. kapitulirte das neue, dessen Kommandant ein bloßer Schreiber war. Nachdem die Eroberer über 300 Wagen mit Beute daraus weggeführt hatten, wurde es zu nicht geringer Freude von Schaffhausen ebenfalls verbrannt. Hohenschoffeln war immer ein Schlupfwinkel der Feinde unserer Stadt gewesen, welche von dort aus beinahe in die Straßen derselben sehen konnten.

Am 18. August verletzte der schwedische Feldmarschall Horn das eidgenössische Gebiet zu Stein, indem er durch diese Stadt zog, um Konstanz zu belagern. Die Belagerung währte bis zum 22. September; täglich wurde von schwedischer Seite eine Menge Proviant in Schaffhausen abgeholt und als die Regierung bemerkte, daß es einer Verletzung der Neutralität gleichkomme, wenn von hier aus ferner das schwedische Lager verproviantirt würde, drohte Horn, Schaffhausen der Plün-

derung seines Heeres preiszugeben, worauf der erschrockene Rath 600 Mutt württembergisches Korn lieferte, was bei der kaiserlichen Partei, namentlich aber bei dem bairischen General Altringer, große Erbitterung gegen unsere Stadt zur Folge hatte.

Im September rückten etwa 8000 Mann weimariſche Reiterei in das Hbhgan und plünderten die hiesigen Dörfer Barzheim, Buch, Büßingen und Dörßingen rein aus. Thänngen entging diesem Schicksale, weil ein gewisser Major Dni, der in Nietheim lag, eine Salvegarde von sechs Mann in den Fleken gelegt hatte. Doch holten einige Reiter von Bietingen aus den Thänngern die Pferde von der Weide weg und erschossen die beiden Hirten, welche sich zur Wehre setzen wollten. Der gefährlichen Zeit halber nahm Schaffhausen zwei Freifählein in Sold und verlegte 40 Mann nach Thänngen, nach Herblingen 10, nach Barzheim, Buch und Büßingen je 4. Ueberdies stellte man 30 Dragoner auf, welche über die Sicherheit der Straßen zu wachen hatten und denen von den reichsten Landleuten sowohl Pferde als Futter unentgeltlich geliefert wurden, indes die Regierung ihnen den Sold in Geld verabreichte.

Durch den Herzog von Feria, welcher einen zahlreichen Heerhaufen aus Italien durch das Veltlin und Tyrol nach den Allgau geführt hatte und sich in der Nähe von Konstanz mit dem bairischen General Altringer vereinigte, wurde Horn gezwungen, die Belagerung von Konstanz aufzuheben und sich wieder nördlich zurückzuziehen. Feria und Altringer, welche zusammen etwa 30,000 Mann befehligten, beabsichtigten nun, Breisach, welches von den Schweden belagert war, zu entsetzen und dadurch Breisgau und Elßas von den Feinden zu säubern.

Am 30. September rückte das katholische Heer nach Stotach und besetzte von da aus längs dem Randen bis

hinunter nach Stüblingen (wobin das Hauptquartier verlegt wurde) im Eilmarsch sämtliche Grenzorte rings um den Kanton Schaffhausen. Die Bewohner desselben geriethen in die größte Bestürzung, weil man auf die Ankunft eines so mächtigen Feindes nicht vorbereitet war. In der Stadt wurden alle Thore geschlossen, der Munot und die übrigen Bollwerke besetzt und viele andere Vertheidigungsmaassregeln getroffen. Allein die Fest hatte voriges Jahr so viele wehrfähige Bürger dahin gerafft, daß die übriggebliebene Zahl, verbunden mit der wenigen Hülfsmannschaft von der Landschaft, zur Vertheidigung der Stadt nicht hinreichte. Glücklicherweise standen im untern Thurgau noch 2000 Mann Züricher Truppen, welche die Belagerung der Stadt Konstanz beobachtet hatten und nun eben auseinander gehen wollten. An die Befehlshaber dieser Truppen, so wie an die Regierung von Zürich wurden nun unverzüglich Abgeordnete geschickt, die dann auch erzwekten, daß in letzterer Stadt versprochen wurde, fünf Fähnlein Schaffhausen zu Hülfe zu schicken, von denen das zuerst angekommene zu Feuerthalen bleiben, die übrigen vier aber in die Stadt verlegt werden sollten. Folgenden Tages nahmen die Feindseligkeiten auf dem Reiat den Anfang, indem kaiserliche und spanische Reiter Banzheim überfielen, plünderten und großentheils verbrannten. Unmittelbar hernach schickte Schaffhausen eine Anzahl Geworbener unter Hauptmann Hans Ziegler nach Thänngen und verlegte eine Kompagnie Reiter unter Hauptmann Hans Im-Thurn und die Dragoner unter Rittmeister Philipp Schalch auf den Reiat. Altorf griffen die Kaiserlichen ebenfalls an; die hiesigen Reiter mußten weichen und ihr Anführer, der Wachmeister David Berg, wurde von einem feindlichen Reiter durch den Kopf geschossen. Das Dörfchen wurde nun rein

ausgeraubt, angezündet und dann auch noch Hofen geplündert, wobei eine Scheune verbrannte. Das Feuer wurde in der Stadt erblickt und vermehrte daselbst den Allarm beträchtlich.

Im Laufe des Nachmittags, während der Rath beisammensatz, kam Botschaft, daß ein Abgesandter des Generals Meringer unterwegs sei, welcher verlange, in die Stadt eingelassen zu werden. Da man nicht mit Unrecht vermuthete, daß sich unser aufgebrachtes Landvolf an diesem Abgesandten vergreifen könnte, schickte man ihm den Stadtschreiber Ziegler, einen Stadtboten und einige Reiter entgegen, welche ihn dann auch in der Nähe der Stadt trafen und ihn mit seinem Gefolge hinein geleiteten. Es war dieser Abgesandte der Oberst-Quartiermeister Baron von Rheinach von Randegg; seine Begleitung bestand aus einem Hauptmann, einem Proviantkommissär und einigen Reitern. Unmittelbar nach seinem Eintritt in die Stadt überreichte er dem Stadtschreiber seine Creditive, die dann sofort vor Rathe verlesen wurden. Mittlerweile hatten die Merischauser, welche von kaiserlichen Streifpartieen, die erst Borgen plünderten, sehr beunruhigt wurden, den Rath flehentlich um Hülfe gebeten, weil aber die Stadt von Truppen schon ganz entblößt war, konnte dieser sie nicht leisten, sondern erbat sich von Rheinach für das bedrohte Dorf eine Salve-Garde, welche dieser dann auch mit der Anzeige bewilligte, daß die streifenden Motten, welche das Schaffhauser Gebiet verletzten, dieses ganz gegen den Willen der Oberbefehlshaber thaten. Spät am Abend verlangten auch die Begginger Hülfe für ihr angegriffenes Dorf, statt derer man ihnen ebenfalls nur eine von dem Abgesandten erbetene Salve-Garde schickte.

Folgenden (Mittwochs) Morgen früh hatte der von Rheinach eine Audienz vor Kl. Rath, in welcher er im

Namen Altringers und Ferias alle Freundschaft und Friede entbot und nur um Proviant gegen baare Bezahlung bat, weil das Heer sehr ausgehungert sei und in einer völlig verwüsteten Gegend liege. Die friedlichen Absichten möge man daraus entnehmen, daß gerade er, als Besitzer von Randegg und guter Nachbar von Schaffhausen zum Abgeordneten auserwählt worden, sowie auch der Umstand des Weitern für Aufrechthaltung des Friedens spreche, daß man im Lager bei Todesstrafe jede Verletzung des Schaffhauser Gebietes verboten habe. Den Proviant gegen baare Bezahlung möchte man deswegen nicht verweigern, weil man ja auch den Schweden solchen geliefert habe.

Dieser letztere Punkt machte die Regierung stuzig, weil sie wohl wußte, daß Altringer wegen der Proviantlieferung an die Schweden Schaffhausen öffentlich Rache geschworen hatte.

Der nun unverzüglich nach Abtreten Rheinachs versammelte große Rath beschloß nach langem Hin- und Herreden in das Gesuch desselben einzugehen und alle im ganzen Kanton irgendwie entbehrlichen (sehr reichen) Borräthe an Brodfrüchten in das Lager abzuliefern, allein diesem Beschlusse wurde keine Folge gegeben.

Während den Debatten lief von der Landschaft eine Klage nach der andern über Raub, Mord und Brand ein, welche kaiserliche Streifer auf unserm Gebiete begingen. Namentlich wurde von ihnen Beggingen, der Salvogarde ungeachtet, fast ganz in die Asche gelegt. Man hatte diesem Dorfe 60 Mann Geworbener unter Fähnrich Georg Spleiß und Wachmeister Tobias Dechslin doch noch zu Hülfe geschickt. Bald nach ihrer Ankunft überfiel ein beträchtlicher kaiserlicher Haufe Beggingen, tödtete die muthig sich zur Wehr setzenden Soldaten und Einwohner und legten Feuer an die

Kirche, welches sich denn auch noch über 60 andere Gebäude verbreitete. In einem derselben verbrannte ein alter lahmer Mann lebendig, während die Feinde sein Geschrei mit Pöffen und Gespötte beantworteten. Spleiß und Dechslin hatten sich gegen Zusicherung ihres Lebens gefangen gegeben, allein sie wurden unter Mißhandlungen gebunden vor das Dorf geführt, splitternaktend ausgezogen und endlich in Stücke gehauen.

Hierauf schickte der Rath eines seiner Mitglieder nochmals an die Zürcherischen Befehlshaber im Thurgau mit dringender Bitte um eiliges Vorrücken. Einige derselben willfahrten dieser Bitte, die meisten aber entschuldigten sich damit, daß sie noch keine Ordre von Zürich erhalten hätten. Ein zweiter Rathsherr ritt nach Bern und die Stadtboten nach Zürich und Luzern, um die Bundesgenossen zu schuldiger Hülfe aufzufordern.

Kaum war der große Rath auseinander gegangen, als sich in der Stadt das Gerücht verbreitete, die Kaiserlichen rühten in großen Haufen über die Enge heran; man zog eilends die Sturmglocken auf allen Thürmen ohne Befehl und Vorwissen der Obrigkeit an und Jeder rannte in der Hast nach den ersten besten Waffen. Allgemeines Wehklagen und Gehel erfüllte die Straßen. Bei genauer Nachforschung verwandelte sich aber der gefürchtete Heerhaufe in einige wenige, auf Beute ausziehende Reiter, die alsbald verflohen, als sie sahen, daß ihre Anwesenheit bemerkt worden war.

Kurze Zeit nach Mittag rühten endlich 5 Fähnlein Zürcher Truppen über die Rheinbrücke in die Stadt ein und neben der Krone, der Wohnung Rheinachs, vorbei auf den Herrenacker, wo sich der die Formalitäten sehr liebende Bürgermeister Forrer das zeitraubende Bergmägen machte, sie an der Spitze des Kriegsrathes mit einer „zierlichen Anrede“ zu empfangen.

Fast begehrten begreiflich die in der Stadt liegenden Landleute nach Hause entlassen zu werden, um selbst ihren Heerd zu beschützen, da die Regierung dieses doch nicht im Stande war. Nach langem Zögern und erst nachdem einige von diesen Landleuten ausgerissen waren, wurden sie endlich entlassen.

Die ganze Bevölkerung Schleithaims hatte sich in die Wälder geflüchtet, als die Raubschaaren anrückten. Diese begnügten sich, einige Häuser zu verbrennen, andere zu plündern. Der Pfarrer Theodosius Indigkhofer war allein zurückgeblieben, um die Taufbücher u. dgl., denen die Katholiken besonders Feind waren, zu retten. Allein sein Vorhaben gelang ihm nicht, er mußte aus dem Hause in die Scheune fliehen und versteckte sich daselbst hinter einige Bund Stroh. Die Feinde folgten ihm unmittelbar nach, suchten ihn auf und rissen sämtliche Bund Stroh weg, bis auf den letzten, unter welchem er ungesehen lag. Diesen letzten Bund Stroh durchstach ein Soldat mit seinem Schwert, ohne jedoch dem darunter Verborgenen Schaden zuzufügen. Nun zog die Rotte ab.

Rheinach, dem unsere erschrockene Regierung alle diese Gräuelpredigten meldete, gab immer die Versicherung, daß dieselben ganz gegen den Willen seiner Obern geschähen und daß man hierorts das Recht habe, die streifenden Kaiserlichen niederzuschießen wie Hunde u. s. w. Allein die überfallenden Haufen waren zu zahlreich, als daß man nicht gesehen hätte, wer sie gesandt habe, um so mehr, als Feria aus dem Schlosse zu Stählingen die brennenden Dörfer hatte erblicken müssen und keinen Schritt that, um seine Leute jenseits der Grenze zu halten.

Um Mitternacht berichteten einige Beringer dem versammelten Feuer- und Kriegsrath, daß schon am Tage,

noch mehr aber in der Nacht feindliche Reiter um ihr Dorf geschlichen wären, weshalb sie um Hülfe gegen allfällige Ueberfälle bäten. Sollte ihnen diese Hülfe abgeschlagen werden, so zwingte die Pflicht der Selbsterhaltung Beringen, sich auf Seite der Feinde zu schlagen. Die Meinungen der Behörde waren nun getheilt; einige wollten stürmen und nach Beringen marschiren, andere aber wollten vorher genauere Erkundigung über den Stand der Dinge einziehen. Diese Meinung siegte. Der Rittmeister Philipp Schalch und einige Reiter verfügten sich nach Beringen und fanden daselbst alles im tiefsten Schlaf, die Dorfwache aber auf dem Gemeindehause besoffen. Unwillig zog man nach der Stadt zurück. Hier hatte es mittlerweile einen kleinen Auflauf gegeben; viele Bürger begehrten ungestümm, daß der Landsturm gegen die verwünschten Spanier geführt werde und schimpften und tobten heftig. Darauf ließ die Regierung ausrufen, wer Lust habe, noch in der Nacht nach Beringen zu ziehen, solle sich melden. Und siehe da! die Maulhelden verliefen sich alle, wenige nur wollten mit ausrücken.

Bei anbrechendem Tag wurde Kriegs Rath gehalten, weil jetzt auch der zürcherische Oberst Kaspar Ulrich als Oberbefehlshaber der Hülfsstruppen hier angelangt war. Der Beschluß fiel dahin aus, nur die Stadt zu schützen und die Landschaft ihrem Schicksale zu überlassen.

Ein verdächtiges Schreiben an Rheinach war aufgefangen worden. Der Bürgermeister Forrer, einige Rathsherren, der Obrist Ulrich und der Landgraf von Stühlingen, welcher sich mit seiner hochschwangeren Gemahlin hieher geflüchtet hatte, hielten eine Konferenz, in welcher der Brief geöffnet wurde. Er war von Rheinachs Bruder und zum Theil in Chiffren geschrieben. Als man diesen Brief dem Gesandten vorhielt, war er

sichtlich betroffen, gab aber allerlei Ausflüchte an, wollte erst die Chifferschrift nicht lesen können, weil er den Schlüssel dazu verloren habe und was dergleichen Ausreden mehr waren. Später, als er sich von seinem Bruder einen solchen Schlüssel hatte kommen lassen, lösete dieser die Chifferschrift in so unbedeutende Nachrichten auf, daß man die Absicht des Gesandten, unseren Rath zu hintergehen, gar wohl merkte und ihn von nun an mit unverbehltem Mißtrauen beobachtete.

Es war dieser Tag der allgemeine Bet- und Fasttag. Während der Morgenpredigt läutete man plötzlich mit allen Glocken Sturm, weil von Löhningen, wo einige hiesige Reiter lagen, Bericht eingelaufen war, daß mehrere Regimenter feindlicher Reiterei im Anmarsche wären. Obschon nun freilich dieser Bericht unverzüglich widerrufen wurde, da sich die mehreren Regimenter in ein halbes Duzend Marodeurs verwandelten, so lief doch alles aus der Kirche und selbst die heulenden Weiber konnten von dem Pfarrer nicht mehr darin behalten werden.

Abends vorher war nach Thänngen die Nachricht gekommen, daß eine Anzahl Kaiserlicher auf Plünderung und Verbrennung dieses Flekens den Anschlag gemacht hätten. Eilends griff die Bevölkerung zu den Waffen, bildete hierauf eine geregelte Plänklerkette und zog gegen die Grenze. Ehe die Thännger dieselbe erreichten, wurden sie mit Musketenschüssen empfangen, jedoch drangen sie, ohne Schaden zu leiden, muthig in den Wald vor und umgingelten daselbst ein Häufchen von 19 Italienern, das alsbald die Waffen streckte und gefangen nach der Stadt abgeführt wurde. Hier durchsuchte man die Leute und fand jeden mit Schwefel, Pech, Pulver und andern Brandutensilien wohl versehen. Auch führten sie einen Brief mit, der von Büsingen nach Hofen geschrieben

worden war und der augenscheinlich zeigte, daß sie dem Ueberfalle von Hofen nicht fremd gewesen sein konnten.

Funker Johann Andreas Meyer, welcher der italienischen Sprache ganz mächtig war, mußte die 19 Gefangenen verhören, konnte aber nichts weiteres auf sie herausbringen, als daß sie eben „erb böse Buben wären.“ Man beschloß daher am Morgen des Bettages sie auf dem kürzesten Wege über die Grenze zu schicken und gab ihnen zu dem Ende zwei Stadtboten und zwei Musketiére zur Bewachung mit.

Als der ungewöhnliche Transport die Vordergasse hinabzog, sammelte sich nach und nach eine ziemliche Menge Volks um denselben. Anfänglich flossen bloße Scheltworte gegen die Gefangenen; man rief: „Das sind die rechten Spizbuben und Mordbrenner, welche Hofen und Barzheim angezündet und unsern Bürgern Quartier versprochen und nicht hielten.“ Ein Bürger wollte seinen Hof erkennen, den einer der Italiener trug, ein anderer ebenso seine Tafe. Von einigen hundert Stimmen wurde der Tod der Gefangenen verlangt. Als nun in der Nähe der Krone einige Male schlag tod, schlag tod gerufen wurde, fiel der ganze Haufe auf die 19 Italiener ein und erschof und erstach sie mit solcher Schnelligkeit, daß nur einer derselben, und zwar schwer verwundet, den Händen der Angreifer entrisfen werden konnte.

Rheinach, der unkluger Weise auf die Straße herunter gekommen war, schwebte schon in der größten Todesgefahr, indem ihm ein Bürger das Gewehr auf die Brust setzte, mit den Worten: Du bist auch der rechte Verräther, man muß dir deinen verdienten Lohn geben. Glücklicher Weise konnte das Gewehr noch von Besonneren weggeschlagen werden.

Auch eine Menge Katholiken, welche aus dem benachbarten Höggan und Fürstenberg mit ihrer besten Haabe nach Schaffhausen geflohen waren, weil sie ihren eigenen Freunden, den Kaiserlichen, mit allem Rechte nicht traueten, mußte an diesem Tage sich von der aufgebrachten Volksmasse vielfältige Beleidigungen gefallen lassen. Von Bestrafung der Uebelthäter war keine Rede, vielmehr wurde die erschrockene Regierung durch den tobenden Haufen genöthiget, einen Trompeter in das kaiserliche Lager zu schicken um von Altringer eine bestimmte Antwort über den Zweck seiner Anwesenheit und über seine Absichten auf die Stadt zu verlangen. Altringer nahm den Trompeter freundlich auf, bewirthete und beschenkte ihn und ließ durch einen andern Trompeter antworten, daß er nur günstige Absichten gegen Schaffhausen hege und dieser Stadt, wenn sie es verlange, eine Salvegarde geben wolle, so zahlreich als sie es für gut finde. Nachdem auch dieser Trompeter gastirt und beschenkt worden, wurde er ohne Antwort entlassen.

Gleichzeitig kam der Obervogt von Neunkirch hieher, um wegen den sich außerordentlich mehrenden kaiserlichen Streifern Hülfe zu verlangen; ebenso berichteten Wilchingen und Unterhallan, daß sie sich nicht länger gegen die Ueberzahl der angreifenden Kaiserlichen halten könnten, wosern sie nicht Hülfsstruppen erhielten. Als bald entsandte man eine Kompagnie Reiter, der sich Oberst Ulrich und Rittmeister Rhelinder freiwillig zugesellten. Diese Offiziere ließen alle Flüsse an der Grenze mit Berhauen und tiefen Gräben verrammeln und so ward das ganze hiesige Klettgan geschützt. Es näherten sich zwar zwei oder drei kaiserliche Regimenter dem Fleken Unterhallan und boten durch einen Trompeter eine Salvegarde von 6 Mann an. Dieselbe wurde aber abgeschlagen und die Besatzung des Flekens mit einer An-

zahl geworbenen Fußvolks, sowie durch „Reiter und Dragoner“ verstärkt. Der Feind zog sich nun zurück. Da die Kaiserlichen die Zugänge an der Grenze alle verrammelt fanden, suchten sie sich über den Randen der Stadt zu nähern und zeigten sich im Thale von Beringen. Hierauf wurde eines von den 3 zürcher'schen Fähnlein nach Beringen verlegt, mit dem Beschlusse, daß sich diese Fähnlein daselbst alle zwei Tage ablösen sollten.

In der Nacht vom Donnerstag auf den Freitag verlangten zwei Beringer für ihr Dorf noch mehr Besatzung und zeigten an, daß mehrere kaiserliche Reiter dasselbe umschwärmten, sowie, daß man einen Jungen beim Feuerinlegen ertappt und gefangen hätte.

Hinsichtlich der Verstärkung, so schlug sie der bei Bürgermeister Im-Thurn versammelte Rath ab und beschloß zu gleicher Zeit, die Stadthore nicht mehr Jedem und zu jeder Stunde der Nacht zu öffnen, weil einerseits dadurch stets bedrohliche Gerüchte in Umlauf kämen, andererseits aber die den betreffenden Thoren zunächst wohnenden Bürger außerordentlich geplagt würden, weil sie beim jedesmaligen Oeffnen aufstehen und ins Gewehr treten mußten.

Freitags früh wurde der gefangene Junge von Beringen hereingebracht. Beim ersten gütlichen Verhöre gestand er sogleich, daß er zu Beringen mit geholten eine Scheune anzünden, beim zweiten, daß er in Schleithelm ebenfalls beim Anzünden des untern Wirthshauses gewesen und daß noch vier seinesgleichen von den Kaiserlichen bestochen worden seien, Schaffhausen an allen vier Ecken anzuzünden und das Feuer besonders an Orte zu legen, wo viel Holz, Stroh u. dgl. läge. Zwei von den vier Mordbrennern trügen Weiberkleider, alle vier wären erst kürzlich noch in Beringen beisammen gewesen. Nachmittags wiederholte er seine Aussagen auf

der Folter; folgenden Tages stellte man ihn vor Malzgericht, verurtheilte ihn zum Tode und richtete ihn durchs Schwert hin. Sein Körper wurde verbrannt und die Asche in den Rhein geworfen.

Am nämlichen Samstag verlangte Altringer durch ein Schreiben an den Rath seinen Gesandten unter sicherem Geleite zurück. Der Rath ließ Rheinach durch eine Deputation (nach heutigem Sprachgebrauch) seine Bässe zustellen, wobei Bürgermeister Forrer in einer „weittläufigen Rede“ das wiederholte Begehren Altringers um Proviant mit Hinblick auf die verübten Gräueltathen abschlug. Die zur sicherern Abreise angebotene militärische Begleitung nahm Rheinach gern an, da er wohl wußte, daß er seines Lebens nicht mehr sicher war, indem er seit dem Morde, den die Masse an den 19 Italienern begangen, gleich einem Gefangenen von der mißtrauischen Bürgerschaft bewacht worden und sich nicht außerhalb seiner Wohnung blüken lassen durfte. Er bedankte sich nun bei der Regierung für die gute Bewirthung und ritt Samstags Nachmittags, begleitet von Obrist Ulrich, einer Anzahl der vornehmsten Bürger und 200 Mann Truppen zum Mühlenthor hinaus, nach Fesetten, von wo er sich außerhalb unserer Grenzen nach Stühlingen begab. Die Bürgerschaft war so erbittert auf ihn, daß man sich verlauten ließ, die hiesige Obrigkeit habe ihre Macht verloren, der Bürger wäre jetzt Meister, Rheinach müßte der neuen Gewalt als erstes Opfer fallen!

Den 8. Oktober nahm Altringer das ganze untere Aelttgau, Rüssenberg, Eptingen u. s. w. den Schweden ab, und zog sich nun rheinabwärts von unsern Grenzen weg, doch blieben noch viele berittene Marodenrs zurück, die aber der Wachsamkeit unserer Landleute nach einigen Tagen ganz weichen mußten.

Außer den schon angeführten Oberfern hatten die Kaiserlichen auch Hemmenthal, Sibllingen, Trasadingen und Ober-Hallau geplündert und an letztem Orte den Vogt getödtet.

Als die Gefahr gänzlich vorbei war, kam den 9. Oktober auch noch ein Berner Gesandter, der Benner Willading, und brachte die Hülfe der getreuen, lieben Eidgenossen von Bern mit, welche in einem Ingenieur-offizier bestand, der unsere, „vermuthlich in ihren Vorwerken nicht wohl besorgete Stadt“ in dieser Beziehung besehen sollte. Diese beiden Herren kamen nun gerade recht zu dem glänzenden Bankett, das unsere Regierung den Offizieren der zürcher Hülfsstruppen gab und kehrten dann nach Hause, wohin sie die Danksayungen des hiesigen Rathes für den gezeigten guten Willen brachten.

Es folgten hierauf noch einige Bankette, welche den zürcher Offizieren theils vom Rath, theils von reichen Privaten gegeben wurden.

Die Soldaten waren bei den Bürgern einquartirt und wurden so gut gehalten, daß sich die Hauptleute darüber verwundernd äußerten. Jeder Bürger, den Amtsbürgermeister nicht ausgenommen, mußte während vier Wochen zwei Mann Einquartierung haben. Jeder Soldat bekam täglich zwei Pfund Brod, eine Maass Wein und wöchentlich zwei Pfund Fleisch von der Obrigkeit, übrigens erhielt die Mannschaft von den Bürgern freiwillig reichliche anderweitige Kost.

Oberst Ulrich und Hauptmann Löw (ein zürcher Rathsherr) erhielten jeder einen goldenen, eigends geprägten Gnadenpfennig, 80 fl. an Werth, die vier andern zürcher Hauptleute, Grebel, Steiner, Leemann und Wisser (Untervogt zu Benken) jeder einen solchen zu 50 fl. Werth. Am 30. Oktober wurden die zürcher

Truppen abgedankt und am 1. November marschirten sie, begleitet von einer großen Menge zuauchzenden und dankenden Volkes und einer abermaligen „zierlichen Anrede“ des Amtsbürgermeisters Forrer, über die Rheinbrücke nach der Heimath zurück.

Folgenden Tags, den 2. November, schickte man den Bürgermeister Hans Im-Thurn als Gesandten nach Zürich, um sich wegen der geleisteten Hülfe zu bedanken. Ihn begleiteten auf eigene Kosten eine große Zahl angesehener Bürger, um die Gesandtschaft desto ansehnlicher zu machen.

Am 4. November hielt man wegen der glücklichen Erlösung aus Feindesnoth einen allgemeinen Buß- und Betttag im ganzen Kanton.

„Dieweil vielleicht so lange die Stadt Schaffhausen gestanden ein so mächtige und gewaltige Armee sich den Grenzen derselben und dero Landschaft, niemals genähert: und dahero dergleichen Ausläuf, Unruhe, besorgte Gefahr und Kriegsnoth sich auch nicht erdugt (ereignet) und erzeugt ic.“ so ließ die Regierung den „Fürüberzug der Kayserl., Spanisch- und Bayerischen Armeen“ alsobald „fleißig mit allen Umständen beschreiben“ und zu „ewiger Gedächtnuß und erspriesslicher Nachrichtung der lieben Posterität“ (Nachkommenschaft) in ihrem Archive „gewahrksamlich aufbehalten.“ Die Wappen der damaligen Standeshäupter sowohl als diejenigen der sämtlichen Regierungsräthe sind gedachtem Manuscripte beigefügt, nebst der Psalmstelle 46, 2—4. Wenig und saurer Wein; Rechn. 12 Pfd. 8 Schill.

1 6 3 4.

Neun Kaufleute von Basel und St. Gallen, welche von der Straßburger Messe zurückkehrten, wurden zu Fürtwangen von den Einwohnern und einigen Soldaten

ermordet und beraubt, den 17. Januar. Man grub sie hierauf aus, wusch sie und begrub sie den 9. Februar auf hiesigem Gottesacker alle in ein Grab.

Das Amt eines Pflegers und das eines Verwalters im Kloster M. Heil. wurde wieder vereiniget. 2 Febr.

Zu Anfang Frühlings plünderte die Besatzung von Hohenzwiel in der Nähe von Bibern am Rhein ein Schiff, das von hier auf Konstanz fuhr und nahm aus demselben 60 Malter Korn, zwei Tonnen Heringe und andere Kaufmanns-Waaren, an Werth 10,000 fl., weg, die einem hiesigen Handelshause gehörten, welches hierauf Bankrott machte.

Am Abend des zweiten Mai kam die Landgräfin von Fürstenberg in Dr. Leodgar Hubers Hause mit einem Prinzen nieder. Er sollte den 11. in hiesiger evangelischen Kirche getauft werden; die Vorbereitungen waren schon getroffen, der alte Landgraf von Fürstenberg und hiesiger Rath zu Gevatter gebeten und alles jubelte über den gewichtigen Zuwachs, den die evangelische Kirche erhalten sollte, als in der Nacht vom 10. auf den 11. ein katholischer Priester, Namens Haas, Sohn eines hiesigen Bürgers, sich in die Stadt wagte und das Kind dann nach katholischem Ritus, ohne daß hiesiger Rath zu Gevatter gestanden wäre, taufte, „woran männiglich ein großer Mißfallen bezogte.“

Unter dem 22. Mai fing man an, 100 Mann zur Besatzung der Stadt zu werben, weil man den katholischen Kantonen nicht traute.

Den 3. Juni wurde das neue Gymnasium um eine neue Klasse, die fünfte, erweitert.

Den 16. Juni begann man das Bollwerk beim schwarzen Thor, die Kape genannt, zu bauen. Sowohl die Bürger der Landschaft, als die der Stadt frohnten; erstere erhielten, wie bisher, täglich ein Maas Wein

und ein Pfund Brod. Es mußten aber die „Thanner und diejenigen, so keine Ross haben,“ noch besonders an ihre Dienstpflicht ermahnt werden.

Am 23. Juli Mittags 12 Uhr wurden alle auf den Hochwehren sich befindlichen größern oder kleineren Geschütze losgebrannt. Damit aber Niemand hiebei Schaden leide, so wurde befohlen, sich um diese Zeit „in der Stadt ald andern sichern Orten zu enthalten.“

Den 13. August schrieb man eine außerordentliche dreifache Steuer, von Bartholomäustag bis 8 Tage nach Berena zu entrichten, aus, welche der gewöhnlichen Vermögenssteuer, die alljährlich auf Thomastag eingezogen wurde, keinen Eintrag thun sollte. Sie wurde auch von Jedermann willig entrichtet. Die Beweggründe hiez u lagen, laut dem Steuer-Aufrufe, in der außergewöhnlichen Erschöpfung des Aerariums durch bald siebenjährige Verpflegung von durchschnittlich 300 Soldaten; durch Anleihen und getragene Unkosten zu Gunsten der Bündner und Mühlhäuser; durch Einkauf von Früchten „für den dürftigen Bürger und Bauersmann in der Theuerung . . . darbei man um eine starke Summe zurückkommen;“ durch die bedeutende Einbuße „am Burgersalz“ und „die Unkosten des Baumeisters, Stadtwerk und Steinbruchs,“ so wie denn auch in unvermeidlichen Ausgaben, die noch bevorstanden, behufs „Uderhaltung der Besatzung, Auführung neuer Befestigungs-Bäu“ und Anfertigung groben Geschützes.

Diese Steuer „erhöuscht die hohe unvermeidliche Noth, wollen wir anders — besagt erwähntes Aktenstück — in dem freyen glückseligen Stand, in den uns Gott und unser lieben Vordern Tapferkeit gebracht, verbleiben.“ ic.

Der Stadtschreiber J. Jakob Ziegler wurde mit zwei andern Gesandten der evangelischen Orte nach

Paris geschickt, um gewisse, den eigenthümlichen Kaufleuten durch Traktate zugesicherte Handelsbegünstigungen, welche die französische Regierung nicht gelten lassen wollte, zu vindiziren. Die Abgesandten wurden prächtig empfangen und als Gesandte ersten Ranges behandelt, was hierorts sehr gefiel.

Wenig aber guter Wein; Rechn. 18 Rfd. 18 Schill.

1 6 3 5.

Am 31. Januar wurde Herr Friedrich Lösch aus Nürnberg, gewesener Hauptmann auf Hohentwiel, hier zum Oberstlieutenant angenommen und sämmtlichen Offizieren vorgestellt, welche ihm Gehorsam geloben mußten. Als monatliche Besoldung erhielt er: an Geld 88 fl. 20 kr., an Wein 3 Saum à 12 fl., Kerzen 3 Mutt à 8 fl. Ueberdies gab man ihm 2 Pferderationen, freie Wohnung oder 4 fl. Entschädigung dafür und 1 Klafter Holz, so daß sich der Werth seiner Monateinnahme auf 158 fl. 20 kr. belief. Den 17. Oktober wurde ihm wegen Geldmangels der dritte Theil seiner Besoldung abgebrochen und im Mai folgenden Jahres verabschiedete man ihn gänzlich.

Im Frühjahr legten sich einige tausend Rothbringer ins untere Klettgau. Zur Sicherung der hiesigen Grenze legte man den 28. März drei Fahnen (etwa 600 Mann) nach Schleithelm und Beggingen. Nachdem die kaiserliche Reiterei die Besitzungen des Abtes von St. Blasien gränlich verheert hatte, zog sie wieder ab, worauf den 3. April unsere Truppen ebenfalls entlassen wurden.

Den 18. März überstieg ein hiesiger Bürger, der sich verspätet hatte und nach Thorschluß nicht mehr in die Stadt gelassen wurde, die Stadtmauer, wofür er um 100 fl. gestraft wurde.

Im Laufe dieses Sommers half eine Fahne von Schaffhausen in dem französisch-eidgenössischen Heere, Bünden von den wieder eingefallenen Oesterreichern befreien.

Am 30. April wurde durch Unvorsichtigkeit das Schindeldach der Münsterkirche in Brand gesteckt und brannte größtentheils ab, doch ohne die Kirche selbst zu beschädigen.

Am 2. Juli sandte der Herzog von Württemberg seinen Kellermeister von Hohentwiel, begleitet von einem Offizier, einem Korporal und einem Soldaten, an den Rath zu Schaffhausen mit einem Schreiben, worin er sich beklagte, daß mehrere hiesige Kaufleute das viele Kupfer, welches ihm kaiserliche Soldaten geraubt, diesen abgekauft hätten. Beim Nachhausereiten schossen die Begleiter des Kellermeisters zu Thäringen unter das versammelte Volk und tödeten zwei Bauern. Die Menge fiel darauf über sie her, erschlug den Lieutenant (Severin aus Westphalen) und den Korporal und führte den Soldaten nach der Stadt, wo man ihn, als den mindest Schuldigen, einige Tage in den Diebsturm legte und dann laufen ließ.

Den 26. August zog von hier zu dem 12,000 Mann starken eidgenössischen Hülfsheer, welches Frankreich gegen Spanien kämpfen ließ, eine Kompagnie von 258 Mann weg.

Weil das Getreide misrathen war, entstand eine allgemeine Theuerung, die natürlich durch den Krieg noch erhöhert wurde. Man mußte zu allen möglichen Nahrungsmitteln greifen, um nur einiger Maassen den Hunger zu stillen, denn der Mutz Korn galt 20 fl. Glücklicher Weise gab es viele Eicheln, welche gemahlen und als Brod gebacken wurden. In Schwaben war die Hungersnoth besonders groß; auf einen Tag erschienen 1440 Leute aus diesem Lande vor unserm Seelhaufe

und schreiben um Brod. Man reichte ihnen dieses und gab überdies jedem Erwachsenen 4, jedem Kinde aber 3 Kreuzer. Ein Theil von ihnen begab sich in das Zürchergebiet, die übrigen aber, meist Kranke, blieben vor unsern Thoren liegen, besonders campirten sie auf dem Lannenaker. Aus Mitleid ließ der Rath den 17. April daselbst eine große Bretterne Hütte für sie errichten und täglich in allen Häusern Lebensmitteln sammeln. Die meisten der Unglücklichen starben, so daß man die Gottesäker auf der Steig und beim Lazaroth erweitern mußte. Letzterer war schon lange vorher nicht mehr benutzt worden.

Am 14. Juni ließ Zürich alle fremden Bettler aus seinem Gebiete mit Gewalt austreiben. Ihre Zahl war so groß, daß an selbigem Tage 7400 allein über die Brücke von Eglisau gejagt wurden, von denen folgenden Tages 2500 hieher kamen und sich unter Jammern nach Brod auf der Holzwiese lagerten. Man besetzte zur Vorsicht die Mühlen mit Bewaffneten und schickte dem Bettlerheere Lebensmittel in Menge hinaus, doch zu spät! Ein großer Theil desselben war dem Hunger und Elende durch den Tod entzissen worden. Man fand viele Todte noch mit dem Grase im Munde, zu dessen Genuße sie durch den wüthenden Hunger getrieben worden.

Von da an wurde unsere Stadt unablässig bis zum Winter von hungrigen Schwaben besucht; keiner ging ungespeist und unerquikt weg. Die Hungersnoth hatte im Kanton Zürich eine ansteckende Krankheit hervorgebracht, die durch die ausgetriebenen Bettler auch zu uns verschleppt wurde, wo sie im Juli ausbrach. Sie raffte zwar nicht so viele Leute weg, wie die Pest von 1629, tödete aber doch in der Stadt an 200, zu Berlingen 102 Personen und bestand in einem heftigen und schmerzhaften Durchfalle (Ruhr).

Es wird verboten, innert der nächsten Jahresfrist Geld auszuleihen; man soll dasselbe „dem Evangelischen Wesen zu Gutem in der Cassa behalten.“

Es gab nur wenig, aber trefflichen Wein; Rechnung 22 Pfd. 6 Schill.

Am 17. August wurde ein Bet- und Fasttag gehalten, der das Aufhören der Seuche bezwecken sollte; am 24. November hielt man wieder einen solchen Tag, um Gott für die Bewahrung des Vaterlandes vor Feindesnoth und das friedliche Einsammeln der Feldfrüchte zu danken.

Am 14. Dezember trat strenge Kälte ein und mit ihr hörte die Seuche auf. Ihr war wieder ein Dr. Burgauer, Stadtarzt, Sohn und Großsohn zweier an der Pest gestorbener Aerzte, erlegen, worauf von Basel Herr Dr. Sereta von Zavoroziz, ein seiner Religion wegen aus Böhmen vertriebener Edelmann und geschickter Arzt als „Medicus Pestialis“ hieher berufen wurde, dessen Nachkommen noch unter uns leben.

Den 19. Dezember wird das Neujahrssingen ein für allemal bei Gefangenschafts- und Geldbusse verboten.

1 6 3 6.

Die Besatzung der Feste Hohentwiel that den herumliegenden kaiserlichen Truppen durch öftere Streifzüge und Ausfälle nicht geringen Schaden, weshalb der Plaz-Obriß Bizthum von Lindau austrückte und die Feste belagerte (Juli 1635). Durch die Bemühung des Landgrafen von Stühlingen, Zürichs und Schaffhausens fand in letzterer Stadt eine Conferenz zwischen Offizieren beider kämpfenden Partheien statt, welche eine Art Waffenstillstand oder Neutralität abschlossen. Das hierüber ausgefertigte Dokument ist von dem kaiserl. Hauptmann Bröckler, dem Hohentwieler Lieutenant Feschle und den

hiesigen Bürgermeistern Forrer und Im-Thurn unterzeichnet. Die kais. Truppen zogen hierauf ab und der Herzog von Württemberg bedankte sich schriftlich beim Rathe für die dadurch bewirkte Befreiung seiner Feste. (April)

Herr Philipp Späth von Zwiefalten trug Anfangs Mai unsrer Obrigkeit Gailingen und Mandegg zum Kauf an, obwohl der Landesherr (Oesterreich als Erbe von Neuenburg) ihm den Verkauf dieser Herrschaften an evangelische eidgenössische Stände verboten hatte. Schaffhausen, welches zu Gailingen schon einige Gerechtsame besaß, ließ bei den Eidgenossen anfragen, ob die beiden Herrschaften in den eidgenössischen Bund aufgenommen würden und beauftragte den Bürgermeister Im-Thurn, dieselben mittlerweile in Augenschein zu nehmen.

Die eidgenössischen Truppen in Frankreich wurden gegen alles Versprechen so schlecht gehalten, daß sie sich durch eine Botschaft, bestehend aus Hauptmann Pfäffer von Luzern und Hauptmann von Mandach von hier, bei ihren heimathlichen Obrigkeiten beschwerten, welche dann auch auf einer Tagsatzung unter dem 5. September Frankreich droheten, die Truppen zurückzuziehen, wenn den Beschwerden nicht abgeholfen würde.

Ein gewisser Johann Konrad Holländer V. D. M., gebürtig von Basel, welcher bei Herrn Zunftmeister Tobias Wegerich dahier Hauslehrer gewesen und dessen Tochter „aus dem Stägereiff (d. h. ohne Vorwissen und gegen den Willen ihrer Familie) heirathete,“ bekam in diesem Jahr das hiesige Bürgerrecht und wurde, nachdem er mehrere Jahre als Präceptor am Gymnasio gewirkt hatte, Diakon am St. Johann und Pfarrer (Triumvir) am Spital. Er wurde Stammvater dieses erst vor wenigen Jahren ausgestorbenen Geschlechtes in hier.

Das Jahr war sehr fruchtbar, die frühe im Juni stattfindende Ernte machte endlich der Hungersnoth ein Ende.

Wein sehr gut; man sammelte ihn früh ein; Rechnung 18 Pfd. 4 Schill.

1 6 3 7.

Am 7. April nahm man 400 Mann Landvolk in die Stadt, entließ sie aber den 11. wieder; am 25. warb man 300 Mann und nahm dazu noch eine Fahne vom Lande in die Stadt, alles wegen schwerer Kriegsläufe.

Im Herbst wurden zwei hiesige Bürgerinnen wegen „Hexerei oder daß sie mehrere Personen mit Gift vergewen wollen,“ enthauptet und ihre Körper verbrannt.

Böhningen war bisher eine Filiale von Beringen gewesen; im August wurde es aber zu einer eigenen Pfarrei erhoben und dieser auch Gantmadingen als Filiale zugetheilt.

Den vertriebenen und nothleidenden Geistlichen aus Hanau, Hsenburg und Solms steuerte man reichlich, ebenso der ruinirten Stadt Wolffstein zc.

Die Schweizertruppen in Frankreich wurden sehr übel behandelt und größtentheils verabschiedet, was man hierorts mit Mißfallen aufnahm.

Fruchtbares Jahr, früher Herbst, vortrefflicher Wein in Menge; Rechnung 7 Pfd. 4 Schill.

1 6 3 8.

Aus dem Kaufe von Randegg und Gailingen wurde nichts, ob schon er den 12. Januar um 138,000 fl. abgeschlossen war, welche man Junker Späthen schon zum Theil bezahlt hatte. Auch die Eidgenossen hatten beide Ortschaften in den Bund aufnehmen wollen; wie

Außer den schon angeführten Dörfern hatten die Kaiserlichen auch Hemmenthal, Sibingen, Trasadingen und Ober-Hallau geplündert und an letztem Orte den Vogt getödtet.

Als die Gefahr gänzlich vorbei war, kam den 9. Oktober auch noch ein Berner Gesandter, der Benner Willading, und brachte die Hülfe der getreuen, lieben Eidgenossen von Bern mit, welche in einem Ingenieur-offizier bestand, der unsere, „vermuthlich in ihren Vorwerken nicht wohl besorgete Stadt“ in dieser Beziehung besehen sollte. Diese beiden Herren kamen nun gerade recht zu dem glänzenden Bankett, das unsere Regierung den Offizieren der zürcher Hülfsstruppen gab und kehrten dann nach Hause, wohin sie die Danksayungen des hiesigen Rathes für den gezeigten guten Willen brachten.

Es folgten hierauf noch einige Bankette, welche den zürcher Offizieren theils vom Rath, theils von reichen Privaten gegeben wurden.

Die Soldaten waren bei den Bürgern einquartirt und wurden so gut gehalten, daß sich die Hauptleute darüber verwundernd äußerten. Jeder Bürger, den Amtsbürgermeister nicht ausgenommen, mußte während vier Wochen zwei Mann Einquartierung haben. Jeder Soldat bekam täglich zwei Pfund Brod, eine Maasß Wein und wöchentlich zwei Pfund Fleisch von der Obrigkeit, übrigens erhielt die Mannschaft von den Bürgern freiwillig reichliche anderweitige Kost.

Oberst Ulrich und Hauptmann Löw (ein zürcher Rathsherr) erhielten jeder einen goldenen, eigends geprägten Gnadenpfennig, 80 fl. an Werth, die vier andern zürcher Hauptleute, Grebel, Steiner, Leemann und Wiser (Untervogt zu Benken) jeder einen solchen zu 50 fl. Werth. Am 30. Oktober wurden die zürcher

Truppen abgedankt und am 1. November marschirten sie, begleitet von einer großen Menge zusauchzenden und dankenden Volkes und einer abermaligen „zierlichen Anrede“ des Amtsbürgermeisters Forrer, über die Rheinbrücke nach der Heimath zurück.

Folgenden Tags, den 2. November, schickte man den Bürgermeister Hans Im-Thurn als Gesandten nach Zürich, um sich wegen der geleisteten Hülfe zu bedanken. Ihn begleiteten auf eigene Kosten eine große Zahl angesehenener Bürger, um die Gesandtschaft desto ansehnlicher zu machen.

Am 4. November hielt man wegen der glücklichen Erlösung aus Feindesnoth einen allgemeinen Buß- und Betttag im ganzen Kanton.

„Dieweil vielleicht so lange die Stadt Schaffhausen gestanden ein so mächtige und gewaltige Armee sich den Grenzen derselben und dero Landschaft, niemals genähert: und dahero dergleichen Auskuff, Unruhe, besorgte Gefahr und Kriegsnoth sich auch nicht erduget (ereignet) und erzeugt ic.“ so ließ die Regierung den „Fürüberzug der Kayserl., Spanisch- und Bayerischen Armeen“ alsobald „fleißig mit allen Umständen beschreiben“ und zu „ewiger Gedächtnuß und erspriesslicher Nachrichtung der lieben Posterität“ (Nachkommenschaft) in ihrem Archive „gewahrksamlich aufbehalten.“ Die Wappen der damaligen Standeshäupter sowohl als diejenigen der sämmtlichen Regierungsräthe sind gedachtem Manuscripte beigefügt, nebst der Psalmstelle 46, 2—4. Wenig und saurer Wein; Rechn. 12 Pfd. 8 Schill.

1 6 3 4.

Neun Kaufleute von Basel und St. Gallen, welche von der Straßburger Messe zurückkehrten, wurden zu Fürtwangen von den Einwohnern und einigen Soldaten

etwas langsam von statten, da viele Bürger statt „in eigener Person die Frohn zu leisten nur schlechte Buben oder Weidlin zu dieser Arbeit“ stellten. Am 7. Januar 1839 befaß deshalb die Regierung, von nun an nur taugliche Leute zuzulassen.

Der kaiserliche Feldmarschall von Gök zog im untern Alettgau einige Truppen zusammen, was hier Besorgniß erregte, die aber bei seinem bald erfolgten Abmarsch (im November) wieder schwand. Die evangelischen Städte hatten für den Fall der Noth ein Contingent auf's Piket gestellt, um Schaffhausen damit beschützen zu können. Bei dieser Gelegenheit verbot man die s. g. Freifahrn, d. h. Anwerbung von Truppen ohne Befehl der Obrigkeit.

Den 18. Dezember fiel ein schwedischer Heerhaufe von Randegg, dessen Schloß er besetzt hielt, in das Dorf Gailingen und plünderte dasselbe rein aus, obnerachtet Schaffhausen eine Salvogarde dahin gelegt hatte. Nach alten Verträgen war Randegg der Eidgenossen offenes Haus, Gailingen aber stand unter eidgenössischem Schutz. Deshalb stoben die Schweden auseinander, als der hiesige Hauptmann Wepfer unter Trommelschlag gegen sie anzog. Die Beute und den katholischen Pfarrer von Randegg brachten sie aber nach Hohentwiel.

In diesem Jahr wuchs ein „überaus herrlicher“ Wein. Rechnung 12 Pfund 16 Schill.

1 6 3 9.

Vom 5. Februar an legte man jedem Wiedertäufer zu Schleithelm einen Soldaten ins Haus, den er zu versorgen und zu bezahlen hatte. Diese Maaßregel geschah deswegen, weil die Wiedertäufer die Leistung von Kriegsdiensten verweigerten. Wie man sieht, konnte

man die Wiedertäufererei trotz aller scharfen Mittel in Schleithelm nicht ausrotten.

Man lieferte trotz gemachter unangenehmer Erfahrung doch wieder 130 Mann nach Frankreich, von denen nach 10 Jahren noch 70 zurückkehrten.

Den 27. März beehrte der Kaiser freien Paß für seine Armee durch Thurgau, Schaffhausen und Basel. Er wurde ihm aber abgeschlagen. Für die eigends deshalb gehaltene Tagsatzung vergütete er jedem Orte 50 Louisdor.

Nach dem Beispiele der übrigen evangelischen Schweizerstädte ordnete man auf den 4. April einen allgemeinen „Bett-, Feyer- und Dankfagungs-Tag“ an, wegen gnädiger Bewahrung unseres „geliebten Vaterlands bey diesen hochgefährlichen Zeiten und allernächst an unseren Grenzen führenden schweren Kriegen . . . Wiewohl umb Ursachen wegen, bey dieser Gelegenheit das üblich und erforderlich Fasten niemands gebotten wurde,“ so gab sich die Regierung nichts destoweniger der angenehmen Hoffnung hin, „daß viel ja alle frommen Herzen, die es Leibs und Gesundheit halber zu thun vermögen, zu fasten und den Leib zu lasten gewillt (Willens) seyn“ werden ic. (den 28. März.)

Die Mahlzeiten der Gesellschaften und Zünfte am Pfingstmontag wurden nur unter der Bedingniß abzuhalten bewilliget, „daß sich männiglich der Nüchternheit bekeiffe und Abends 6 Uhr nach Hause verfüge, indem Wachsamkeit von Nöthen seye, weil allernächst an unsern Gränzen fremdes Kriegsvolk einquartirt liege.“

Ebenso wird am 31. Juli allen „wehrhaften“ Bürgern verboten, in Zukunft anders denn nach wohlhergebrachter Übung und Freiheit, bewehrt und in einen Mantel gehüllt auszugehen.

Gleichzeitig verbot man auch, „sich mit frömlicher Manier als langen alamodischen Hosen und langen glat-

ten Krügen zu bekleiden,“ weil dadurch „die bis anhero geübte und gebrauchte eidgenössische Kleidung hinten gefest und gleichsam verachtet würd.“

Den Angehörigen auf der Landschaft wird am 16. August befohlen, „so oft sie zu Kirchen, Gericht und Gemeinds-Versammlung sich verfügend,“ ebenfalls die Seitengewehre umzuhängen.

Die Stadtbibliothek wird in das alte Verwaltungs-Lokal im Kloster All. Heil., welches eigens hiefür eingerichtet wurde, verlegt. (Mai)

Dem Rektor am Gymnasium, Job. Rothfuchs, wird „der Schul-Ordnung gemäß; eine Komödie zu halten“ bewilliget.

Den 8. Juni erfrechte sich der schwedische Hauptmann Susewind, zwei Reisende, den Bürgermeister und den Pulvermacher von Billingen, oben an der Ragensteig, da wo der Weg nach Neuhausen abgeht, aufzuheben und nach Hohentwiel zu führen. Der Pulvermacher entfloß durch den Abtritt nach Singen und so erhielt man Kunde von dieser That. Hierauf begannen die Kaiserlichen unverweilt die Belagerung der Festung und beunruhigten die umliegende Gegend, wurden aber durch öftere Ausfälle von Seite der Belagerten sehr in Athem gehalten. Schaffhausen nahm den 27. wieder 100 Landleute als Garnison in die Stadt. An gleichem Tage verbrannten die Schweden Randegg, am 1. Juli Hohen-Kragen und Neu-Höwen. Im Schlosse zu Randegg ließen sie den Major Veterani mit 80 Mann, der, als er sah, daß er sich gegen die Kaiserlichen nicht halten konnte, alle Vorräthe im Stich ließ und nach Schaffhausen marschirte. Der dort residirende (französische) Hohentwielser Kommissär Cariot schickte ihn aber wieder zurück und ließ ihn alle Vorräthe sammt dem Schloß verbrennen.

Am 26. Juli plünderten kaiserliche Streifer Barga und Barzheim, 100 kaiserliche Reiter unter Oberst von Neuenel wollten den Paß bei Beringen erzwingen und überdieß rühten der kaiserliche General von Selern mit 12,000 Mann in die Gegend von Engen, um das Belagerungskorps vor Hohenwiel zu unterstützen. Deshalb nahm die Stadt eine Fahne Landleute in Sold und verlangte und erhielt zwei Fahnen zürcher Truppen aus dem Amt Andelfingen, die den 31. durch 200 Mann aus Bentzen unter dem schon 1633 hier gewesenen Hauptmann Wisser abgelöst wurden. Auch stellte man wieder 20 Reiter zur Sicherheit der Straßen auf.

Am 10. August überreichte eine Deputation des hiesigen Rathes dem Feldmarschall v. Selern und seinem Stabe zu Engen 1 Fuder weißen, 1 Fuder rothen Wein und 3 Malter Haber, was mit Dank angenommen und durch eine Salvogarde erwiedert wurde, die auf der Hiesigen Bitte der Feldmarschall in unsere sämtliche Grenzorte legte.

Am 11. Oktober raubten drei Kroaten in Schleithelm 7 Pferde, wurden aber von den dortigen Einwohnern eingeholt, getödtet und ihrer Beute beraubt.

Am 14. Oktober bestrafte man einen hiesigen Bürger und seine Frau, weil sie in verbotenen Grade der Blutsverwandtschaft (Geschwisterkinder) sich geheirathet hatten, zusammen um 400 fl. und verordnete, daß dergleichen Fälle künftig mit 1000 fl. Buße, Gefängniß, Wehrloserklärung und vierjähriger Verbannung gebüßt werden sollten.

Eine Wittwe, welche sich drei Wochen nach ihres Mannes Tode mit einem jungen Knaben verlobt hatte, wurde auf einen halben Tag ins Bloßhaus gelegt und um 200 Reichsthaler bestraft. Gleich nach erstandener Strafe heirathete sie ihren Verlobten.

und schrieten um Brod. Man reichte ihnen dieses und gab überdieß jedem Erwachsenen 4, jedem Kinde aber 2 Kreuzer. Ein Theil von ihnen begab sich in das Zürchergebiet, die übrigen aber, meist Kranke, blieben vor unsern Thoren liegen, besonders campirten sie auf dem Lannenaker. Aus Mitleid ließ der Rath den 17. April daselbst eine große bretterne Hütte für sie errichten und täglich in allen Häusern Lebensmitteln sammeln. Die meisten der Unglücklichen starben, so daß man die Gottesäcker auf der Steig und beim Lazaroth erweitern mußte. Letzterer war schon lange vorher nicht mehr benutzt worden.

Am 14. Juni ließ Zürich alle fremden Bettler aus seinem Gebiete mit Gewalt austreiben. Ihre Zahl war so groß, daß an selbigem Tage 7400 allein über die Brücke von Eglisau gejagt wurden, von denen folgenden Tages 2500 hieher kamen und sich unter Zammern nach Brod auf der Holzwiese lagerten. Man besetzte zur Vorsicht die Mühlen mit Bewaffneten und schickte dem Bettlerheere Lebensmittel in Menge hinaus, doch zu spät! Ein großer Theil desselben war dem Hunger und Elende durch den Tod entrissen worden. Man fand viele Todte noch mit dem Grase im Munde, zu dessen Genuße sie durch den wüthenden Hunger getrieben worden.

Von da an wurde unsere Stadt unablässig bis zum Winter von hungrigen Schwaben besucht; keiner ging ungespeist und unerquikt weg. Die Hungersnoth hatte im Kanton Zürich eine ansteckende Krankheit hervorgebracht, die durch die ausgetriebenen Bettler auch zu uns verschleppt wurde, wo sie im Juli ausbrach. Sie raffte zwar nicht so viele Leute weg, wie die Pest von 1629, tödete aber doch in der Stadt an 200, zu Berlingen 102 Personen und bestand in einem heftigen und schmerzhaften Durchfalle (Ruhr).

täufer „zum aller-allerletzten Male“ durch den Untersreiber Wepfer zur Annahme der herrschenden Konfession auffordern, widrigenfalls sie binnen 8 Tagen das Land räumen müßten. Ihre Antwort war, daß man dieses schon 20 Jahre lang so getrieben hätte, ohne sie weder dadurch noch durch Disputationen zum Besuche der Kirchen gebracht zu haben.

24. Jant wurde zu Lottstetten durch einen kaiserlichen Obrist-Wachtmeister eidgenössisches Gut geraubt, aber auf drohendes Schreiben von Baden und eine hiesige Deputation wieder größtentheils zurück erstattet.

Eine Einladung der Reichskanzlei an unsere Stadt, den 26. Juli auf dem Reichstage zu erscheinen, wurde nicht einmal beantwortet.

Am 19. August hielten die evangelischen Eidgenossen einen allgemeinen Buß- und Betttag wegen der religiösen Zerwürfnisse in England und Schottland. Man schrieb auch an den Erzbischof von Canterbury, den berühmten Landt, und die schottische Geistlichkeit Ermahnungen zur Einigkeit.

Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen hoben in diesem Jahre die lästigen Abzugsgebühren u. dgl. theils gegenseitig auf oder ermäßigten sie theilweise.

Konrad Widerhold, Kommandant der Feste Hohenwiel und Ingenieur-Architekt, wurde wegen Instandstellung der hiesigen Rheinbrücke consultirt. Hierum begabete ihn der Rath mit einem durch Münzmeister Wegerich verfertigten silbernen Trinkgeschirre, 21 Loth (à 17 Bazen) wiegend.

Viel und guter Wein; Rechnung 16 Pfd.

In diesem Jahre wurde die Helferei zu Neunkirch aufgehoben und an deren Stelle zu Siblingen eine Pfarrei errichtet. Als nun nach einiger Zeit ein Pfarrer

von Beggingen seine Pfarrei aus Verdruss verließ, stellte man ihm zu Liebe die Helferei in Neunkirch wieder her und die Gemeinde Osterfingen übernahm freiwillig den größten Theil der Bezahlung des Helfers, wofür er jeden Sonntag nach Osterfingen zu kommen versprach, um daselbst den Gottesdienst zu halten. Siblingen aber blieb eine eigene Pfarrei, der noch Gächlingen als Filiale zugetheilt wurde, ohne daß jedoch die Verhältnisse letzterer Gemeinde zur Pfarrei Neunkirch gehörig auseinander gezogen worden wären.

1 6 4 1.

Ein Goldschmied, welcher schlechtes Silber für gutes verkauft hatte, mußte 200 fl. Buße erlegen, 2 Tage und 2 Nächte ins Bloßhaus wandern, die Betrogenen entschädigen und durfte ein Jahr lang nur den obern Theil seines Ladens öffnen. An der Buße schenkte man ihm 50 fl.; weil er aber später auch falsche Bonisd'or fabrizirte, mußte er sich aus dem Staube machen.

Im Februar wurde, „damit Gott unserem Herren mit einer allgemeinen Besserung begegnet“ werde, das sogenannte „Groß Mandat“ erlassen. Dieses befiehlt fleißigern Besuch des Gottesdienstes und würdige Feier der Sonn- und Feiertage. Untersagt die „Mißbräuche beim Kindheben“ und bei Hochzeits-Anlässen, bezüglich des „Einbindens und Gastirens“ u. s. w. und verbietet einläßlich die „Hoffart in Kleidern,“ das Tragen ausländischer Hosen, alamodischer Haare, vierfache Kröß, lange Ueberschläg, ausgeschnittene Ärmel der Weiber, Halsmäntel, sametene Hinderfür &c. &c.“

Trotz diesem väterlichen Aufrufe mußten im Mai mehrere Landgemeinden noch besonders an die Feier des Sabaths und den Besuch der gewöhnlichen und „Catechismi-Predigten,“ erinnert werden.

Schaffhausensische Gesandte helfen mit andern Abgeordneten evangelischer Orte das aufgestandene Landvolk im Kanton Bern beruhigen und erwirkten anderseits von der Regierung von Bern Verzeihung für die Neuenigen. Juni.

Am 1. September wird allen Wirthen an 10 Pfd. Heller verboten, tanzen zu lassen.

Mehrere Wiedertäufer werden gezwungen, das Land zu verlassen und ziehen nach der Pfalz.

Im Spätherbst belagerte der kaiserliche General-Feldzeugmeister Sparr Hohentwiel und ersuchte unsern Rath um seine Vermittlung bei Widerhold, dem berühmten Kommandanten der Festung, damit dieser desto leichter zur Uebergabe geneigt sei. Widerhold verbat sich aber die Einmischung Schaffhausens und schlug um Neujahr die kaiserlichen Truppen, welche von Schaffhausen einigen Proviandt gegen Bezahlung erhalten hatten, im Allgemeinen aber doch ausgehungert waren, dergestalt aufs Haupt, daß sie die Belagerung schleunigst aufhoben.

Dem Trompeter (Hochwächter) auf dem Oberthor-Thurm wird erlaubt, „über bevorstehende Weihnachten das Kindlein zu wiegen,“ d. h. mit seinen Gehülffen Weihnachtslieder zu blasen.

Sehr wenig, aber guter Wein; Rechn. 16 Pfd.

1 6 4 2.

Man nahm den noch unbekehrten Wiedertäufern von Schleitheim nicht nur Haab und Gut, sondern auch die Weiber und Kinder, welche nun in der herrschenden Konfession und in bitterer Armutz erzogen wurden. Ihre Väter aber legte man in Eisen geschmiedet in den Kerker. Einige von denselben brachen aus, wurden aber wieder eingefangen, mit Ruthen gestrichen und ins

Schellenwerk gelegt. Bei 100 fl. Buße durfte von nun an Niemand mehr einen Wiedertäufer über Nacht behalten und bei Strafe von 20 fl. ward verpönt mit einem solchem auch nur zu sprechen. 30. Sept.

Pfarrer Holländer zu Hemmenthal, Pfarrer Spleiß zu Dägerlen u. a. weigerten sich, den so genannten Synodaleid zu schwören und wurden deshalb vom Synodus ausgeschlossen. Holländer leistete aber im folgenden Jahre den Eid, „dagegen gab es bei allen Synodal-Anlässen dergleichen Exempel“ von Eidverweigerung.

Widerhold plünderte zwischen Stein und Dießenhofen Schiffe mit eidgenössischen Waaren, was im Laufe des Winters Anlaß zu vielen Unterhandlungen gab. Einen Buchberger, der aus Rache des Pfarrers Scheune in Brand gestekt hatte, lieferte man an die Englischen Gerichte aus, die ihn zu Kottketten hängen ließen.

Man schickte wieder eine Kompagnie nach Frankreich!

Ein ungetreuer Spitalmeister mußte seine Wohnung im Spital verlassen und die fehlenden Summen ersetzen, auch wurde ihm nachher das Amt abgenommen. Von da an durfte kein Spitalmeister mehr im Spitale selbst wohnen.

Am 1. August gab der Rath den umwohnenden Prälaten und Fürsten eine prächtige Gasterei in der Kronc.

Den 21. September sammelte man eine Liebessteuer für die evangelischen der Grafschaft Hanau und die Stadt Frankenthal, im Betrag von 1952 Pfd. 6 Schill. 3 Hll.

Sehr wenig Wein; Rechn. 21 Pfd. 12 Schill.

Die Wölfe thaten auf unserer Landschaft vielen Schaden, besonders an den Schweineheerden.

1643.

Am letzten Januar hielten alle evangelischen Eidgenossen einen Buß- und Fasttag; folgenden Tages führte

man die von den Franzosen bei Ueberlingen den Oesterreichern abgenommene Beute hier durch, über Zürich nach Lyon. Am 12. Februar reiste der französische General d'Olsonville mit 70 Pferden durch Schaffhausen und folgte seiner Beute nach.

Die neue „Kriegs- und Feuerordnung, wie auch die Musterrödel,“ werden zu Lichtmess auf den Gesellschaften und Zünften verlesen und hiebei der für den ersten Auszug bestimmten Mannschaft befohlen, daß „ein jeder insonderheit sich mit seiner Ueberwehr, Kraut und Lot (Pulver und Bley) in steter guter Bereitschaft halte und aufs erste Vernommen sich so Tags, so Nachts gehorsamlich finden lasse.“

Achtzehn schwedische Reiter trieben den Hallauern die Viehheerde weg, wurden aber von den Eigenthümern verfolgt und gefangen, jedoch bald wieder ledig gelassen. Andere Schweden raubten zu Buch 24 Pferde von den Pflügen weg, mußten dieselben aber auf erfolgte Vorstellungen des hiesigen Rathes wieder zurückgeben.

Ein französisch-schwedisches Heer unter Guebriant legte sich um unsere Grenzen zu Anfang Mai. Aus dem Hauptquartier Engen sandte der Oberbefehlshaber den 17. über 100 Wagen und 100 Personen hieher, um Proviant zu kaufen, den er auch von der hiesigen und zürcher Regierung erhielt. Weil nun Luzern dagegen, als gegen eine Neutralitätsverletzung, Verdacht schöpfte, wurde Guebriant durch Unterhandlungen bewogen, tiefer nach Schwaben von unserer Grenze wegzuziehen. Er lagerte sich dann den 5. Juli vor Rotweil, zwischen ihm und unserer Grenze aber zog sich eine kaiserliche Heeresabtheilung nach Möhringen.

Am 8. Juni hatte Georg Michael Wepfer, ein neunzehnjähriger Student von hier, in der Nähe von Die in Frankreich ein merkwürdiges Abenteuer mit

einem Bären. Dieser war nämlich auf einer Jagd angeschossen worden, stürzte sich auf seine Verfolger und erwischte Wepfern, der von seinen Begleitern im Stiche gelassen worden war, mit den beiden Vordertagen um den Leib. Mann und Bär rollten nun einen Abhang hinunter und unten gelang es erstem nach langem Kampfe den Bären durch Erwürgen zu tödten, jedoch nicht ohne daß auch er bedeutend verletzt worden wäre. Ein vom Magistrat zu Die ausgefertigtes Certificat und eine Laze des Bären (der über 600 Pfund wog), welche Wepfer nach Schaffhausen brachte, bezeugen die Wahrheit des Faktums.

Weil die kaiserliche Armee an unsrer Grenze bis auf 15,000 Mann anwuchs, machte man wieder Rüstungen, befaß den 11. Juni, daß jeder Bürger nur bewaffnet ausgehen solle, daß ohne Bewilligung des Amtsbürgermeisters Niemand über Nacht aus der Stadt bleiben dürfe, daß alle Handwerksgefelln, Lehrlinge, Knechte &c. bewaffnet würden u. s. w.

Ein Duellant wurde um 100 fl. gestraft; sein provocirter Gegner um 1 Mark. In Folge dieses Falles setzte man dann die Strafe für das Duell auf 100 fl. für den Herausforderer und 30 fl. für den Beforderten fest.

Obrist Widerhold sammt seiner Gemahlin wohnte am 22. November einer Hochzeit zu Schaffhausen bei, wo man ihn gleich einem Fürsten mit Lobbrennung des Geschüzes empfing; kaum nach Hause zurückgekehrt, erfuhr er den Unfall der französisch-weimarischen Truppen zu Tuttlingen, die durch den kühnen bairischen General Johann de Beerd überfallen und zersprengt worden waren. Als man den 24. früh hier die Thore öffnete, drängten sich unversehens einige 1000 der Flüchtigen in die Stadt, stießen und schlugen zu Boden, was sich

widersetzte, ja ermordeten wehrlose Weiber und zogen in höchster Eile nach dem Kanton Zürich und dem Klettgau, wo man zu ihrer schleunigen Weiterspeditung alles Mögliche that.

Um Reibungen zu verhüten, gebot der Rath, daß bei einer im August durch hier anwesende Militärs aufgeführten Komödie auf der Rathhauslaube „keine Schaumaichen, Schwaben und Württemberger zugelassen,“ sondern durch den Bettelvogt abgewiesen werden sollen. „Komödianten und Spiellente“ wurden sodann im Kloster regalirt.

Wenig aber guter Wein; Rechn. 22 Pfd. 16 Schil.

In diesem Jahre wurde der Heidelberger Katechismus bei uns eingeführt.

Im Laufe des Sommers hatte sich die hiesige Geistlichkeit auf Anstiften derjenigen von Zürich erlaubt, ein Gutachten nach Glarus zu schicken, laut welchem die reformirten Landesbeamten ihre Funktionen bei der berühmten Näfeler Fahrt, dem Ehrentag des Glarnerlandes, nicht mehr ausüben sollten, weil sie der reformirten Konfession zuwider seien. Der Stand Glarus fühlte sich durch dieses Einmischen in seine Angelegenheiten sehr beleidigt, klagte auf der Tagsatzung und unser Ministerium mußte schriftlich abbitten.

1 6 4 4.

Hohentwiel wurde von den Kaiserlichen wieder belagert, bei welcher Gelegenheit der kaiserliche Agent in Schaffhausen dem dasigen Rathe bittere Vorwürfe darüber machte, daß er den Franzosen den Paß durch die Stadt erlaube habe. Hierauf neue Kriegsrüstungen.

Am 26. Januar ordnete der Rath wieder eine Musterung sämtlicher waffenpflichtiger Bürger an. „Jeder Musquetierer und Schütz“ mußte stetsfort mit Chronik von Schaffhausen. 4. Buch.

ten Krügen zu bekleiden,“ weil dadurch „die bis anhero geübte und gebrauchte eidgenössische Kleidung hintan gesetzt und gleichsam verachtet würd.“

Den Angehörigen auf der Landschaft wird am 16. August befohlen, „so oft sie zu Kirchen, Gericht und Gemeinds-Versammlung sich verfügend,“ ebenfalls die Seitengewehre umzuhängen.

Die Stadtbibliothek wird in das alte Verwaltungs-Lokal im Kloster All. Heil., welches eigens hiefür eingerichtet wurde, verlegt. (Mai)

Dem Rektor am Gymnasium, Joh. Rothfuchs, wird „der Schul-Ordnung gemäß; eine Komödie zu halten“ bewilliget.

Den 8. Juni erfrechte sich der schwedische Hauptmann Susewind, zwei Reisende, den Bürgermeister und den Pulvermacher von Billingen, oben an der Ragensteig, da wo der Weg nach Neuhausen abgeht, aufzuheben und nach Hohentwiel zu führen. Der Pulvermacher entfloß durch den Abtritt nach Singen und so erhielt man Kunde von dieser That. Hierauf begannen die Kaiserlichen unverweilt die Belagerung der Festung und heunruhigten die umliegende Gegend, wurden aber durch öftere Ausfälle von Seite der Belagerten sehr in Athem gehalten. Schaffhausen nahm den 27. wieder 100 Landleute als Garnison in die Stadt. An gleichem Tage verbrannten die Schweden Mandegg, am 1. Juli Hohen-Krayen und Neu-Höwen. Im Schlosse zu Mandegg ließen sie den Major Veterani mit 30 Mann, der, als er sah, daß er sich gegen die Kaiserlichen nicht halten konnte, alle Vorräthe im Stich ließ und nach Schaffhausen marschirte. Der dort residirende (französische) Hohentwieler Kommissär Cariot schickte ihn aber wieder zurück und ließ ihn alle Vorräthe sammt dem Schloß verbrennen.

Am 26. Jult plünderten kaiserliche Streifer Barmen und Barzheim, 100 kaiserliche Reiter unter Oberst von Neuenek wollten den Paß bei Beringen erzwingen und überdieß rüßten der kaiserliche General von Selern mit 12,000 Mann in die Gegend von Engen, um das Belagerungskorps vor Hohentwiel zu unterstützen. Deshalb nahm die Stadt eine Fahne Landleute in Sold und verlangte und erhielt zwei Fahnen zürcher Truppen aus dem Amt Andelfingen, die den 31. durch 200 Mann aus Benken unter dem schon 1633 hier gewesenen Hauptmann Wisser abgelöst wurden. Auch stellte man wieder 20 Reiter zur Sicherheit der Straßen auf.

Am 10. August überreichte eine Deputation des hiesigen Rathes dem Feldmarschall v. Selern und seinem Stabe zu Engen 1 Fuder weißen, 1 Fuder rothen Wein und 3 Malter Haber, was mit Dank angenommen und durch eine Salvogarde erwidert wurde, die auf der hiesigen Bitte der Feldmarschall in unsere sämtliche Grenzorte legte.

Am 11. Oktober raubten drei Kroaten in Schleithelm 7 Pferde, wurden aber von den dortigen Einwohnern eingeholt, getödtet und ihrer Beute beraubt.

Am 14. Oktober bestrafte man einen hiesigen Bürger und seine Frau, weil sie in verbotenem Grade der Blutsverwandtschaft (Geschwisterkinder) sich geheirathet hatten, zusammen um 400 fl. und verordnete, daß dergleichen Fälle künftig mit 1000 fl. Buße, Gefängniß, Wehrloserklärung und vierjähriger Verbannung gebüßt werden sollten.

Eine Wittwe, welche sich drei Wochen nach ihres Mannes Tode mit einem jungen Knaben verlobt hatte, wurde auf einen halben Tag ins Bloßhaus gelegt und um 200 Reichsthaler bestraft. Gleich nach erstandener Strafe heirathete sie ihren Verlobten.

Den 15. November ergriff man zu Thöngen drei plündernde kaiserliche Soldaten, welche hier etwa drei Wochen gefangen saßen und dann an das Landgericht Stofach abgeliefert wurden.

Das Bollwerk am Oberthor wird vollendet und mit einer Wappentafel und Jahreszahl versehen; qualifizierte sich aber keineswegs als ein Muster der Befestigungskunst. Es war dasselbe von Grund aus gefehlt, zwecklos und so leichtfertig errichtet, daß man die noch ganz neuen Mauern mit eisernen Klammern zusammenheften mußte, weil sie bei jedem Kanonenschuß, der von diesem Bollwerk aus gelöst wurde, auseinander wichen.

Wenig Wein; Rechnung 18 Pfund 8 Schill. Es gab kein Obst, aber im Herbst blüheten die Bäume zum zweiten Male.

1640.

Im März wurde auf der Tagsatzung zu Baden das f. g. allgemeine eidgenössische Defensionale oder der Bertheidigungsplan der Schweizergrenze verabredet.

Am 11. und 12. Mai besichtigte eine Rathsdeputation, begleitet von 285 Bürgern, wovon 122 beritten waren, sämtliche Marksteine rings um den Kanton.

Nach einem mühsamen Zuge (der an der Felsgasse begann und zum Mittagsmahle nach Schleithem einlenkte) hielt man Nachtlager zu Neunkirch. Die Herren des Rathes wurden im Schlosse, die Bürger von Stadt und Land anderwärts gastlich bewirtheet.

Verschiedene Gebäude zu Feuerthalen, welche den Verträgen zuwider (1555) zu weit in den Rhein hinausgebaut worden waren und seinen Lauf änderten, mußten auf Anordnung einer Deputation des Rathes von Zürich, von Grund aus entfernt werden. 3. Juni.

Den 7. Juni ließ man die Schleithemer Wieder-

täufer „zum aller-allerletzten Male“ durch den Untersreiber Wepfer zur Annahme der herrschenden Konfession auffordern, widrigenfalls sie binnen 8 Tagen das Land räumen müßten. Ihre Antwort war, daß man dieses schon 20 Jahre lang so getrieben hätte, ohne sie weder dadurch noch durch Disputationen zum Besuche der Kirchen gebracht zu haben.

24. Junt wurde zu Lottstetten durch einen kaiserlichen Obrist-Wachmeister eidgenössisches Gut geraubt, aber auf drohendes Schreiben von Baden und eine hiesige Deputation wieder größtentheils zurück erstattet.

Eine Einladung der Reichskanzlei an unsere Stadt, den 26. Juli auf dem Reichstage zu erscheinen, wurde nicht einmal beantwortet.

Am 19. August hielten die evangelischen Eidgenossen einen allgemeinen Buß- und Betttag wegen der religiösen Zermürfnisse in England und Schottland. Man schrieb auch an den Erzbischof von Canterbury, den berühmten Laud, und die schottische Geistlichkeit Ermahnungen zur Einigkeit.

Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen hoben in diesem Jahre die lästigen Abzugsgebühren u. dgl. theils gegenseitig auf oder ermäßigten sie theilweise.

Konrad Widerhold, Kommandant der Weste Hohentwiel und Ingenieur-Architekt, wurde wegen Instandstellung der hiesigen Rheinbrücke consultirt. Hierum begabete ihn der Rath mit einem durch Münzmeister Wegerich verfertigten silbernen Trinkgeschirre, 21 Loth (à 17 Bazen) wiegend.

Viel und guter Wein; Rechnung 16 Pfd.

In diesem Jahre wurde die Helferei zu Nennkirch aufgehoben und an deren Stelle zu Siblingen eine Pfarrei errichtet. Als nun nach einiger Zeit ein Pfarrer

von Beggingen seine Pfarrei aus Verdruss verließ, stellte man ihm zu Liebe die Helferei in Neunkirch wieder her und die Gemeinde Osterfingen übernahm freiwillig den größten Theil der Bezahlung des Helfers, wofür er jeden Sonntag nach Osterfingen zu kommen versprach, um daselbst den Gottesdienst zu halten. Siblingen aber blieb eine eigene Pfarrei, der noch Gächlingen als Filiale zugetheilt wurde, ohne daß jedoch die Verhältnisse letzterer Gemeinde zur Pfarrei Neunkirch gehörig auseinander gezogen worden wären.

1 6 4 1.

Ein Goldschmied, welcher schlechtes Silber für gutes verkauft hatte, mußte 200 fl. Buße erlegen, 2 Tage und 2 Nächte ins Bloßhaus wandern, die Betroffenen entschädigen und durfte ein Jahr lang nur den obern Theil seines Ladens öffnen. An der Buße schenkte man ihm 50 fl.; weil er aber später auch falsche Louisd'or fabrizirte, mußte er sich aus dem Staube machen.

Im Februar wurde, „damit Gott unserem Herren mit einer allgemeinen Besserung begegnet“ werde, das sogenannte „Groß Mandat“ erlassen. Dieses befiehlt fleißigern Besuch des Gottesdienstes und würdige Feier der Sonn- und Feiertage. Untersagt die „Mißbräuche beim Kindheben“ und bei Hochzeits-Anlässen, bezüglich des „Einbindens und Gastirens“ u. s. w. und verbietet einläßlich die „Hoffart in Kleidern,“ das Tragen ausländischer Hosen, alamodischer Haare, vierfache Kröß, lange Ueberschläg, ausgeschnittene Ermel der Weiber, Halsmäntel, sametene Hinderfür ic. ic.“

Trotz diesem väterlichen Aufrufe mußten im Mai mehrere Landgemeinden noch besonders an die Feier des Sabbath und den Besuch der gewöhnlichen und „Catechismi-Predigten,“ erinnert werden.

Schaffhausische Gesandte helfen mit andern Abgeordneten evangelischer Orte das aufgestandene Landvolk im Kanton Bern beruhigen und erwirkten anderseits von der Regierung von Bern Verzeihung für die Neuligen. Juni.

Am 1. September wird allen Wirthen an 10 Pfd. Heller verboten, tanzen zu lassen.

Mehrere Wiedertäufer werden gezwungen, das Land zu verlassen und ziehen nach der Pfalz.

Im Spätherbst belagerte der kaiserliche General-Feldzeugmeister Sparr Hobentwiel und ersuchte unsern Rath um seine Vermittlung bei Widerhold, dem berühmten Kommandanten der Festung, damit dieser desto leichter zur Uebergabe geneigt sei. Widerhold verbat sich aber die Einmischung Schaffhausens und schlug am Neujahr die kaiserlichen Truppen, welche von Schaffhausen einigen Proviandt gegen Bezahlung erhalten hatten, im Allgemeinen aber doch ausgehungert waren, dergestalt aufs Haupt, daß sie die Belagerung schleunigst aufhoben.

Dem Trompeter (Hochwächter) auf dem Oberthor-Thurm wird erlaubt, „über bevorstehende Weihnachten das Kindlein zu wiegen,“ d. h. mit seinen Gehülfsen Weihnachtlieder zu blasen.

Sehr wenig, aber guter Wein; Rechn. 16 Pfd.

1 6 4 2.

Man nahm den noch unbekehrten Wiedertäufern von Schleithelm nicht nur Haab und Gut, sondern auch die Weiber und Kinder, welche nun in der herrschenden Konfession und in bitterer Armuth erzogen wurden. Ihre Väter aber legte man in Eisen geschmiedet in den Kerker. Einige von denselben brachen aus, wurden aber wieder eingefangen, mit Ruthen gestrichen und ins

Schellenwert gelegt. Bei 100 fl. Buße durfte von nun an Niemand mehr einen Wiedertäufer über Nacht behalten und bei Strafe von 20 fl. ward verpönt mit einem solchem auch nur zu sprechen. 30. Sept.

Pfarrer Holländer zu Hemmenthal, Pfarrer Spleiß zu Dägerlen u. a. weigerten sich, den so genannten Synodaleid zu schwören und wurden deshalb vom Synodus ausgeschlossen. Holländer leistete aber im folgenden Jahre den Eid, „dagegen gab es bei allen Synodal-Anlässen dergleichen Exempel“ von Eidverweigerung.

Widerhold plünderte zwischen Stein und Diefenhofen Schiffe mit eidgenössischen Waaren, was im Laufe des Winters Anlaß zu vielen Unterhandlungen gab. Einen Buchberger, der aus Rache des Pfarrers Scheune in Brand gesteckt hatte, lieferte man an die Salzischen Gerichte aus, die ihn zu Kottketten hängen ließen.

Man schickte wieder eine Kompagnie nach Frankreich!

Ein ungetreuer Spitalmeister mußte seine Wohnung im Spital verlassen und die fehlenden Summen ersetzen, auch wurde ihm nachher das Amt abgenommen. Von da an durfte kein Spitalmeister mehr im Spitale selbst wohnen.

Am 1. August gab der Rath den umwohnenden Prälaten und Fürsten eine prächtige Gasterei in der Kronc.

Den 21. September sammelte man eine Liebessteuer für die evangelischen der Grafschaft Hanau und die Stadt Frankenthal, im Betrag von 1952 Pfd. 6 Schill. 3 Hll.

Sehr wenig Wein; Rechn. 21 Pfd. 12 Schill.

Die Blisse thaten auf unserer Landschaft vielen Schaden, besonders an den Schweineheerden.

1 6 4 3.

Am letzten Januar hielten alle evangelischen Eidgenossen einen Buß- und Fasttag; folgenden Tages führte

man die von den Franzosen bei Ueberlingen den Oesterreichern abgenommene Beute hier durch, über Zürich nach Lyon. Am 12. Februar reiste der französische General d'Olsonville mit 70 Pferden durch Schaffhausen und folgte seiner Beute nach.

Die neue „Kriegs- und Feuerordnung, wie auch die Musterrödel,“ werden zu Lichtmess auf den Gesellschaften und Zünften verlesen und hiebei der für den ersten Auszug bestimmten Mannschaft befohlen, daß „ein jeder insonderheit sich mit seiner Ueberwehr, Kraut und Lot (Pulver und Bley) in steter guter Bereitschaft halte und aufs erste Vernommen sich so Tags, so Nachts gehorsamlich finden lasse.“

Achtzehn schwedische Reiter trieben den Hallauern die Viehheerde weg, wurden aber von den Eigenthümern verfolgt und gefangen, jedoch bald wieder ledig gelassen. Andere Schweden raubten zu Buch 24 Pferde von den Pflügen weg, mußten dieselben aber auf erfolgte Vorstellungen des hiesigen Rathes wieder zurückgeben.

Ein französisch-schwedisches Heer unter Guebriant legte sich um unsere Grenzen zu Anfang Mai. Aus dem Hauptquartier Engen sandte der Oberbefehlshaber den 17. über 100 Wagen und 100 Personen hieher, um Proviant zu kaufen, den er auch von der hiesigen und zürcher Regierung erhielt. Weil nun Luzern dagegen, als gegen eine Neutralitätsverletzung, Verdacht schöpfte, wurde Guebriant durch Unterhandlungen bewogen, tiefer nach Schwaben von unserer Grenze wegzuziehen. Er lagerte sich dann den 5. Juli vor Rotweil, zwischen ihm und unserer Grenze aber zog sich eine kaiserliche Heeresabtheilung nach Möhringen.

Am 6. Juni hatte Georg Michael Wepfer, ein neunzehnjähriger Student von hier, in der Nähe von Die in Frankreich ein merkwürdiges Abenteuer mit

einem Bären. Dieser war nämlich auf einer Jagd angeschossen worden, stürzte sich auf seine Verfolger und erwischte Wepfern, der von seinen Begleitern im Stiche gelassen worden war, mit den beiden Vordertaxen um den Leib. Mann und Bär rollten nun einen Abhang hinunter und unten gelang es erstern nach langem Kampfe den Bären durch Erwürgen zu tödten, jedoch nicht ohne daß auch er bedeutend verletzt worden wäre. Ein vom Magistrat zu Die ausgefertigtes Certificat und eine Laxe des Bären (der über 600 Pfund wog), welche Wepfer nach Schaffhausen brachte, bezeugen die Wahrheit des Faktums.

Weil die kaiserliche Armee an unsrer Grenze bis auf 15,000 Mann anwuchs, machte man wieder Rüstungen, befaß den 11. Juni, daß jeder Bürger nur bewaffnet ausgehen solle, daß ohne Bewilligung des Amtsbürgermeisters Niemand über Nacht aus der Stadt bleiben dürfe, daß alle Handwerksgefelln, Lehrlinge, Knechte &c. bewaffnet würden u. s. w.

Ein Duellant wurde um 100 fl. gestraft; sein provocirter Gegner um 1 Mart. In Folge dieses Falles setzte man dann die Strafe für das Duell auf 100 fl. für den Herausforderer und 30 fl. für den Beforderten fest.

Obrist Wiederhold sammt seiner Gemahlin wohnte am 22. November einer Hochzeit zu Schaffhausen bei, wo man ihn gleich einem Fürsten mit Losbrennung des Geschüzes empfing; kaum nach Hause zurückgekehrt, erfuhr er den Unfall der französisch-weimarischen Truppen zu Tuttlingen, die durch den kühnen bairischen General Johann de Beerd überfallen und zersprengt worden waren. Als man den 24. früh hier die Thore öffnete, drängten sich unversehens einige 1000 der Flüchtigen in die Stadt, stießen und schlugen zu Boden, was sich

widersezte, ja ermordeten wehrlose Weiber und zogen in höchster Eile nach dem Kanton Zürich und dem Klettgau, wo man zu ihrer schleunigen Weiterspeditung alles Mögliche that.

Um Reibungen zu verhüten, gebot der Rath, daß bei einer im August durch hier anwesende Militärs aufgeführten Komödie auf der Rathhauslaube „keine Schamanchen, Schwaben und Württemberger zugelassen,“ sondern durch den Bettelvogt abgewiesen werden sollen. „Komöddianten und Spielleute“ wurden sodann im Kloster regalirt.

Wenig aber guter Wein; Rechn. 22 Pfd. 16 Schll.

In diesem Jahre wurde der Heidelberger Katechismus bei uns eingeführt.

Im Laufe des Sommers hatte sich die hiesige Geistlichkeit auf Ansuchen derjenigen von Zürich erlaubt, ein Gutachten nach Glarus zu schicken, laut welchem die reformirten Landesbeamten ihre Funktionen bei der berühmten Käfelser Fahrt, dem Ehrentag des Glarnerlandes, nicht mehr ausüben sollten, weil sie der reformirten Konfession zuwider seien. Der Stand Glarus fühlte sich durch dieses Einmischen in seine Angelegenheiten sehr beleidigt, klagte auf der Tagsatzung und unser Ministerium mußte schriftlich abbitten.

1 6 4 4.

Hohentwiel wurde von den Kaiserlichen wieder belagert, bei welcher Gelegenheit der kaiserliche Agent in Schaffhausen dem dasigen Rathe bittere Vorwürfe darüber machte, daß er den Franzosen den Paß durch die Stadt erlaubt habe. Hierauf neue Kriegsrüstungen.

Am 26. Januar ordnete der Rath wieder eine Musterung sämtlicher waffenpflichtiger Bürger an. „Jeder Musquetierer und Schütz“ mußte stetsfort mit Chronik von Schaffhausen. 4, Buch.

einem Pfund Pulver, zwei Pfunden Blei und mehreren Klaffern Lunten versehen sein. Schießübungen wurden empfohlen und zu Mehrung des Eifers Ehrengaben verliehen.

Dem Grafen Ulrich von Sulz wurde bei seiner Verehrung ein 40 Loth schwerer, silberner Pokal verehrt.

Nachdem es in der Nacht vom 2. auf den 3. Mai ein starkes Gewitter gehabt, fand man Morgens auf den Straßen eine gelbliche Materie, gleichwie Schwefel liegen, was viele Gemüther in Unruhe versetzte.

Am 23. Mai kaufte Frau Katharina Peyer zur Fels aus einer Auffallsmasse drei Vierteltheile der Gerichtsherrlichkeit Haslach um 18,685 fl. Die Stadt besaß immer noch ein Vierteltheil dieser Gerichtsherrlichkeit.

Unterm 2. Mai wurden sämmtliche Landwirthe, welche ohne Bewilligung innert 30 Jahren („zu großem Schaden und dem gemeinen Weidgang zu merklichem Abbruche“) Weingärten angelegt, „alles Ernstes und bei höchst erwartender Straf und Ungnad“ aufgefordert, dieselbigen wieder auszuschlagen und „fürderlich anzublümen.“

Der Pfingstmontag wurde in möglichster Stille, ohne die gewohnten Mahlzeiten abgehalten. Auch der Pfingstwein und das Pfingstbrot, welche an diesem Tage von der Regierung den Bürgern ausgetheilt zu werden pflegten, wurden abgestellt, sammt allem zehrbasteten und süßigen Pfingstleben, wegen der so nahe stehenden kaiserlichen und baierischen Armee. So daß man diesen Tag mehr mit Anordnung der Kriegssachen und Bestellung der Wachten, als gewohntem Fressen und Saufen zugebracht.“

Die Wahrnehmung, daß dem Gewilde in den Forsten zu Neunkirch und Hallau unbefugter Weise übel mitgespielt werde, erzeugte den Entschluß, von nun an

in jedem dieser Forstbezirke „vier gute und wohlerfahrene fleißige Schützen“ anzustellen, welche gegen Bezahlung das erforderliche „Wildbrät zu erlegen“ und auf die Wildddiebe zu achten hatten. Hierauf bedienten sich letztere der Schlingen u. dgl., welche hierauf Anfangs Dezember bei einer Buße von 20 fl. verboten wurden.

Weil Katholiken und Reformirte im Thurgau einander in die Haare gerathen waren, schickte unser Rath eine Deputation von vier Gliedern in jene Gegend.

Wenig aber sehr guter Wein; Rechn. 21 Pfd. 8 Schill.

In diesem Jahre wurde Beggingen, das bis dahin nur eine Filiale von Schleithelm gewesen und dessen 1632 abgebrannte Kirche 1635 (von den Gesellschaften und Zünften mit Geld unterstützt) wieder aufgebaut worden war, zu einer eigenen Pfarrei erhoben. Aus dem Klostersgute von All. Heil. wurde die neue Kirche mit Glasmalereien begabt.

Dem jeweiligen Conrektor am Gymnasium wurde die Kinderlehre zu halten übertragen und dieselbe auch auf der Landschaft regelmäßig eingeführt.

Schon im vorigen Jahre hatte man den Antrag gemacht, statt der Oblaten Brod beim Abendmahl zu gebrauchen. In diesem Jahre sollte mit der Neuerung bereits begonnen werden, als sie auf Antrieb Zürichs wieder unterlassen werden mußte.

1645.

Am 19. Januar that ein heftiger Sturm in der Schweiz großen Schaden. Er entwurzelte nicht nur Bäume und deckte Dächer ab, sondern warf zu Schleithelm einige Häuser um. Es wurde hierauf in der ganzen Eidgenossenschaft dieses Sturmes wegen ein Betttag gehalten.

Am 28. Februar wurde zu Handen der Landschaft ein Mandat erlassen, demzufolge die seit einiger Zeit unterbliebenen oder doch nur saumselig betriebenen Nacht-Wachen wieder eingeführt und „eifriger und fleißiger“ gehandhabt werden sollen. „Straffer, Räuber und Nachdiebe“ seyen „entweder tod ald lebendig“ der Regierung zu überliefern. Zu besserer Sicherheit und „Versorgung der Flecken“ wurde geboten „dieselben mit nöthwendigen Gärten, Schlagbäumen und anderem starkem Holzwerch wohl zu vermachen“ und die „bresthaften“ Verhaue zu verbessern.

Den vertriebenen Pfälzern stenkerten die Zünfte 500 fl. — Behufs einiger Kirchenbauten im Auslande spendete man ebenfalls namhafte Summen.

Unterm 8. August wurde eine „Gemeine Schul-Ordnung“ für die Landschaft erlassen, gefußt auf die schriftlich eingesandten „Bedenken“ der Landgeistlichen, um welche man diese unterm 9. Juni „diweil und aber den Herrn Pfarrern am besten bekannt wie die Schulen in jedem Flecken anzustellen . . . freundlich“ anging. Diese besteht unter anderm, daß „die Schul allezeit mit dem Gebet angefangen und auch widerum geendet werden“ solle, „damit Gott der Herr beides zum Lehren und Lernen seinen göttlichen Segen und gnädiges Gedeihen verleibe.“

„Die Schulmeister sollen die Jugend vorderist zu Erlernung der fünf Hauptstücken christlicher Religion . . . anhalten . . . Für ihre Versohnen besonders sich eines Gottesfürchtigen und ehrbaren Wandels befeiffen und der Jugend mit gutem Exempel vorgehen.“

Sie „sollen die Jugend im Buchstabieren wol underrichten, ehe sie dieselbig zum Lesen anführen. Sobald ein Kind fertig lesen kann, soll es alsdann vorderist zu Erlernung des Catechismi — welches das rechte Fundament und der Grund ist der Erkandnus Gottes

und seines Worts . . . angewiesen und darin so weit gebracht werden als immer möglich ist.“

„Wann die Kinder anheben zu schreiben, sollen die Schulmeister ihnen mithin die Hand führen und welcher gestalt sie die Buchstaben formiren sollind, in Trewen zeigen.“

„Das christlich Gesang soll täglich in den Schulen geübt werden, damit es in der Kirchen desto bessern Vordtgang haben möge.“

„Umb den Unfleiß oder ander Ungebühr sollen die Kinder mit der Ruthe gestraft werden . . . doch sollen die Schulmeister in Uebung der Straf sich der Bescheidenheit befeissen und die Kinder nicht mishandeln zc.“

An „Alle Herrn Pfarrer uff der Landschaft“ erging die „freundliche Erinnerung,“ in Zukunft keine Patente und Ankündigungs-Zedel . . . frömbder Schrayer und Arzte (daß welcher ihrer vorwendenden Kunst und Arzney sich gebrauchen wolle an benanntem Ort bei ihnen sich erzeigen und ihres Raths pflegen solle) ab der Cangel zu verlesen . . . sondern wider zurückschicken.“

Am 15. August wurde beschlossen, „daß auf bevorstehende Bruder-Kirchweih an dem Sonntag, keine Landlent weder jung noch alte Personen allein umb essen und trinkens willen — daraus anders nicht dann ein üppi- ges leichtfertiges Wesen, Unzucht, Hur, allerhand Schlaghändel, Sünd und Laster erfolgen“ — bei Buße von 10 Pfund Heller, zur Stadt kommen sollen.

Viel und guter Wein; Rechnung 10 Pfund.

Es gab im Spätberbst so viele Lachse, daß man das Pfund um 2 kr. verkaufte und Niemand mehr davon essen mochte.

In diesem Jahre wurde wieder, wiewohl vergebens, versucht, Brod statt der Hostien beim Abendmahle einzuführen.

Gesandte unparteiischer Orte, worunter auch Schaffhausen, hatten das ganze Jahr durch genug zu thun, um einen sich zwischen Zürich und Glarus einerseits und den fünf katholischen Orten andererseits erhobenen Streit zu ermitteln. Indessen wurden die Anstände nicht alle gelöst, sondern verzogen sich bis 1656.

1646.

Der hiesige Bürgermeister Ziegler forderte an einige fallirte St. Galler Häuser über 100,000 Gulden und verkaufte seine Forderung, entgegen dem zu St. Gallen mit den übrigen Kreditoren getroffenen Vertrage, an den Obrist von Erlach zu Breisach, einen Parteigänger der schwedisch-deutschen Armee. Dieser, um sich bezahlt zu machen, hob reisende St. Galler mit Gewalt auf und hielt sie gefangen. Hierauf kamen den 6. Jan. zwei Gesandte von St. Gallen nach Schaffhausen und baten Namens ihrer Stadt die hiesige Regierung, sie möchte den Bürgermeister Ziegler dahin anhalten, den Vertrag, welcher in dieser Sache zu St. Gallen abgeschlossen worden, zu halten und demzufolge ihre unschuldigen Bürger, welche zu Breisach gefangen säßen, wieder auf freien Fuß stellen zu lassen.

Bürgermeister Ziegler und seine Söhne gaben hierauf nur ausweichende Antwort, ja es stellte v. Erlach zur nämlichen Zeit das Ansuchen an den hiesigen Rath, daß er hier alle Personen und Waaren von St. Gallen arretiren lassen möchte.

Der Rath beschloß indessen, diesem unwürdigen Begehren keine Folge zu leisten, sondern vielmehr den Bürgermeister Ziegler dazu anzuhalten, den in bester Ordnung abgeschlossenen Vertrag zu erfüllen.

Sonntags den 11. Nachmittags 2 Uhr reisten sodann die beiden Gesandten (Sekelmeister Spindler und

M. Kunz) von hier ab, begaben sich erst nach dem Rheinfall und schlugen hierauf über Marthalen den Weg nach Zürich ein. Wie sie im Rörenbach in die Tiefe kamen, wurden sie plötzlich von 12 Reitern und einigen Bewaffneten zu Fuß, alle unter dem Befehle Junker Christoph Diegler's, des Bürgermeisters Sohn, überfallen, gefangen genommen und bei hellem Tag zwischen Benken und Rudolfingen über den Koblflirst nach dem Kloster Paradies geführt. Hier nahm man ihnen und ihrem Gefolge die Pferde (8 an der Zahl) weg, transportirte sie durch das Kloster an den Rhein und zwang den Müller, den Hanfen über den Strom zu setzen. Jenseits wadete man durch den Schnee zu Fuß bis zur Büssinger Kirche, wo den Gefangenen gekattet wurde, kurze Zeit in des Mesmers Haus auszuruhen. Einer von ihnen forderte einen Trunk Wein und da solcher nicht zu haben war, Wasser. Man brachte dieses und er fand dabei Gelegenheit, des Mesmers Frau zuzusüstern, daß sie Morgen früh nach der Stadt zum Amtsbürgermeister Im-Thurn gehen und ihm sagen solle, man führe die St. Galler Gefandten als Gefangene nach Hohentwiel. Bei Anbruch der Nacht brachte man die Gefangenen zu Fuße nach Randegg, setzte sie daselbst auf nackte, schlechte Bauernflepper und jagte dann Hohentwiel zu, wo man Morgens um zwei Uhr anlangte.

Montag früh kam die Büssinger Mesmerin nach Schaffhausen und zeigte den Frevel wirklich an, worauf der Rath sogleich Boten nach Zürich und St. Gallen und zwei seiner Glieder nach Hohentwiel sandte, um von Widerhold zu vernehmen, warum er die beiden Gefandten durch seine Leute von eidgenössischem Boden habe wegholen lassen und ihre unmittelbare Freigebung zu verlangen. Widerhold gab vor, daß die Gefangene-
nehmung auf Befehl des Obersten von Erlach und der

Generalkität stattgefunden habe, daher die Freigebung auch nur auf ihren Befehl erfolgen könne.

In Schaffhausen war unterdeß Christoph Ziegler als Anführer der That bekannt geworden, die Bürgerschaft rottete sich zusammen und er mußte flüchten, wornach von den versammelten Haufen auch andere Verdächtige durch bedrohliche Worte geängstigt wurden. Mittwoch früh erschienen Statthalter Löw und Major Werdmüller als Gesandte von Zürich, dessen Gebiet bei Gefangennehmung verletzt worden war, und erkundigten sich nach dem Hergang der Sache, worauf sie Abends noch nach Thäyngen und folgenden Morgens auf Hohentwiel reisten. Bürgermeister Ziegler hatte sich zum Begleiter anerbotten, war aber gebührend zurückgewiesen worden, worauf er eiligst seinen Bruder Alexander nach Hohentwiel entsandte, der auch dort vor jenen ankam, was nur noch mehr Verdacht auf die Ziegler warf.

Auf Begehren der zürcher Gesandten, die Gefangenen, welche gegen alles Völkerrecht vom zürcher Gebiet gewaltsam weggeholt worden seien, unverzüglich loszugeben, entsprach Widerhold augenblicklich und die St. Galler und Zürcher kamen am nämlichen Tage wohlbehalten nach Schaffhausen, wo dann gegen die Frevler geklagt und auf Abhaltung eines unpartheiischen Rathes gedrungen wurde. Allein der Bürgermeister Ziegler wandte Thränen, Bitten und Drohungen so gut an, daß die Sache in die Länge gezogen und unausgemacht liegen blieb, bis nach einer Anzahl Jahre ein anderer Frevler dem Christoph Ziegler auch die Bestrafung für den eben erzählten zuzog. Höchst indignirt kehrten die Zürcher nach Hause zurück.

Am 20. Jannar kam Widerhold Morgens um 8 Uhr von Castelen, wo er sich mit Erlach besprochen hatte, hier an, und ging schnurstraks in die Predigt. Nach der

Kirche wurde er von einigen Rathsgliedern bewillkommt und auf übliche Weise vergesellschaftet, andere aber, die dieser Feierlichkeit ebenfalls beizuwohnen aufgefordert worden waren, weigerten sich dessen. Am Abend desselben Tages kehrte auch Christoph Ziegler wieder in die Stadt zurück, hielt sich aber noch einige Tage verborgen, besuchte jedoch acht Tage später öffentlich die Kirche, ohne daß es Jemand wagte, ihn anzutasten.

Am 12. März langte Herzog Friedrich von Württemberg in Begleitung Widerholds hier an und reisete folgenden Tages durch die Schweiz nach Breisach. Wiederhold kehrte aber nach Hohenwiel zurück, nachdem ihm und seinem Herren die gewöhnlichen Ehrenbezeugungen zu Theil geworden.

Sonntags den 28. April wurde in den beiden Stadtkirchen ein Mandat verlesen, „die Jugend von aller Unfuhr und Muthwillen“ abzumahnern.

Es habe die Regierung „als die nichts Liebers dann alle Ehrbarkeit, Tugend und stilles, züchtiges Wesen gepflanzt und geoffnet sehe“ mit Bedauern wahrgenommen, „daß die Jugend und besonders die Knaben, welche in die latinische und teutsche Schul gehen . . . insonderheit uff dem Gottsacker mit Hineinsteigen und Uffbrechen, desgleichen im Zeughausgarten, uff dem St. Johannis- und Münster-Kirchhof, Kreuzgang, ja fast in allen Gassen und uff allen Plätzen, mit allerhand Spielen, Steinwerffen, schreyen, lauffen, rennen, springen und andern ungezognen Wesen, mit geringen Unfuhr, Muthwillen und Ungehorsame verüben und gegen Niemanden, was Stands, Würde oder Wesens der seye, kein Ehrerbietung, Zucht noch Schamhaftigkeit halten noch erweisen.“

Weil nun „an rechter Disciplin und Zucht des jungen Volcks eben viel gelegen, so würd (wurde) bie-

mit die Jugend von vorherährten und all andern fähr-
renden Unwesen und Ueppigkeit oberkeitlich und väterlich
abgemahnet, auch die Eltern alles Ernstes dahin erin-
nert und vermahnet, daß sie die Jugend . . . von dem
verübenden Muthwillen, Geschren und Unrecht abhaltend
und gebietend, daß sie sich fromblich, züchtig eingezogen
und still haltend,“ bei unerlässlich zu gewärtigender
Züchtigung.

„Ein ehrliebende Burgerschaft wird nachmals christ-
lich erinnert und vermahnet — die bedrängten nothlei-
denden und dürftigen Kirchen- und Schuldiener, auch
Wittwen und Waisen, der Ehurfürstlichen, Evangelischen
Oberen Pfalz und Graffschaft Hanaw, sammt andern,
aus gutherzigem freyen Willen, mit Darreichung einer
christlichen Steuer und Handreichung, mittheidenlich zu
bedenken.“

Im September wurden noch die Obervogtei-Ange-
hörigen von Neunkirch ersucht „nach dem Segen, den
Gott ihnen gegeben,“ den Gedachten „hülffreiche Hand
zu bieten.“

„Eine neue Gattung Zegnyer und Dranier Ducaten“
werden wegen geringen Gehaltes abgeschätzt. 29. Mat.

Unterm 22. Juli wird den „Knaben“ von Rüdlin-
gen und Buchberg das „zu den Töchtern . . . in die
Baden ald Kammern steigen,“ bei Busse von 10 Pfund
S heller wiederholt verboten.

Der Verkauf von Früchten „anderstwhin als in die
Stadt Schaffhausen“ wird auf der ganzen Landschaft
und besonders in der „Herrschaft Neunkirch . . . bey un-
ausbleiblicher und namhafter Straf und Ungnaden“
verboten, den 27. Oktober.

Sehr guter und sehr viel Wein. Rechnung 7 Pfd.
10 Schill.

Am 12. November kamen wieder zwei Gesandte von St. Gallen wegen des Bürgermeister Ziegler's Handel. Der hiesige Rath erkannte, daß letzterer seiner Kreditoren (eher Debitoren) wegen das Recht zu St. Gallen suchen müssen.

Den 10. Dezember wurden alle Berner, Luzerner, Zuger, Solothurner und freyburger Bazen und halbe Bazen auf $\frac{3}{4}$ ihres Werthes heruntergesetzt, sämmtliche Schweizerkreuzerstücke aber ganz verrufen.

Weil die Schweden in der Nachbarschaft sehr übel hanseten, wurden hier alle Neujahrsfestlichkeiten verboten.

Auf Anstiften von Bern weigerte sich von nun an die hiesige Geistlichkeit, Zigeunerkinder zu taufen.

In Schleithelm riß die Wiedertäufererei wieder ein, trotz hochobrigkeitlichen Mandaten.

1647.

Weil der Kriegsschauplatz immer weiter längs den eidgenössischen Grenzen sich hinzog, wurde in der Eidgenossenschaft ein dreifaches Aufgebot der Mannschaft angeordnet, nach welchem der erste Auszug 16,600 Mann zu Fuß und 1300 Reiter, der zweite aus der doppelten Zahl bestehen und der dritte alle übrige waffenfähige Mannschaft enthalten solle. Obrist Quartiermeister des ersten Auszuges waren: Rittmeister Philipp Schälch von hier und Hauptmann Grimm von Solothurn. Nach Schaffhausen nahm man zu Anfange des Jahres 100 Mann Besatzung, verabschiedete sie aber bald wieder. Das französische Hauptquartier zu Engen bezog um die nämliche Zeit vielen Proviant von hier, auch kamen fünf Tonnen Gold aus Frankreich hieher, welche ebenfalls nach Engen geliefert wurden.

Aus den oben angedeuteten Ursachen wurden die Neujahrsbelustigungen „uff allen offnen Gesellschaften

und Zünften . . . auch in andern absonderlichen Häusern . . . ein und abgestellt, hingegen aber neben haltender Katechisation zu Besichtigung der angesehenen Abendpredig meniglich erinnert, angewiesen und vermahnt. Das hin und her schicken der jungen Kindern, in Bringung des (so-) genannten Lürgelins (geringes Hans-, Haf- und Nasch-Werk)“ wurde, um dem „Unnuß und Kostligkeit“ so damit verbunden sene zu steuern, ebenfalls abgestrikt.

Am 12. Februar wurde der Mißbrauch der „Kindbett-Schenkungen u. s. w.“ neuerdings untersagt, „da bey diesem heiligen Sakrament — dergleichen Ungebühr und kostlichen Ueberfluß zu üben, am wenigsten sich geziemt.“ Von nun an wurde das Maximum für „Einsricketen, Lebenden, Gut-Jahrs u. s. w.“ auf 12 Bagen oder eine halbe Krone und auf die Nichtachtung dieser Verordnung eine Buße von 10 fl. gesetzt.

Man berief Anfang März den Ingenieur Werdmüller von Zürich, um einen Plan zu machen, wie die Stadt zwischen dem Krautbad und dem Schwabenthor zu befestigen sei. Er machte wirklich einen solchen, der aber zur Ausführung ungeheure Summen erforderte. Der kleine Rath zeigte sich nichts desto weniger dazu geneigt, aber der große Rath verweigerte seine Zustimmung zur Ausführung des unsinnigen Projektes.

Um dieselbe Zeit wurden auch „vil unnütze und vast unerträgliche Umbkösten . . . bey Auf- und Abdingung oder Ledigsagung der Lehrknaben, wie auch in Aufnehmung und Aufstellung der Meisterstulen“ untersagt, wiewohl es doch nichts half.

Auf „dem Keyat allein“ wurde im Juni ein Mandat verkündiget, „Fluchen, Schweren, Gottslethern, Gaden steigen, zehrhaft Leben, Predigen besuchen und Kinder in die Schulen schicken“ betreffend.

Am 22. Juni erneuerte man eine schon 1806 erlassene Verordnung, daß Niemand ohne eingeholte Bewilligung und getroffene Uebereinkunft mit den Nachbarn hinfort Erker bauen dürfe, indem hieraus „großer Widerwillen, Uneinigkeit und Zwotracht entstanden und erregt, auch die Marktgassen mächtig verschlagen und gar unansichtbar gemacht worden“ seien.

Die fatale Wahrnehmung, „daß bey haltenden Leichbegengnissen, sowohl ohnfern von Gesellschafts- und Zunft-Gebäuden als sonst um die Häuser der Abgestorbenen und uff den Gassen hin und wider, wo die Leichen durchgetragen werden, ohne Unterscheid, Junge und Alte, Mann und Weibspersonen, Knaben und Töchtern . . . haufenweis zusammengestanden, als wenn ein hochzeitlicher Kirchgang zu beschauen, welches aber natürlicher Zucht, Ehrbarkeit und Schamhaftigkeit . . . in allweg endtgegen und zuwider,“ veranlaßte die Regierung, diesem Unfuge durch ein scharfes Verbot zu steuern. Ebenso wurde die „unverantwortliche Hoffart und Pracht,“ welche bei Schmückung der Särge ledig Verstorbener „getrieben und erzeugt würd,“ dahin beschränkt, „daß in solchem Fall einer ledigen Tochter“ hinfort nur „ein Schäppelin, (aber allein gemeiner und schlechter Gattung) wie von Altem her uffgelegt werden möge.“ 5. November.

Mittelmäßige Menge eines sehr guten Weines; Rechnung 11 Pfund 4 Schill.

Obchon die einzelnen Glieder der Eidgenossenschaft schon zu wiederholten Malen durch kaiserliche Privilegien von der Jurisdiktion der Reichsgerichte freigesprochen worden waren, so hatten letztere, wahrscheinlich auf höhern Befehl, in den letzten Zeiten wieder mehrere Citationen an Basel und Schaffhausen erlassen. Ja es wurde sogar Baseler Eigenthum von einigen Reichsfür-

sten mit Beschlag belegt, weil diesen Citationen keine Folge geleistet worden war.

Um nun der Plakereien los zu werden, hatten die evang. Orte schon im vorigen Jahre in der Person des anspruchlosen, im Ganzen wackern, aber leider den französischen Interessen zu sehr ergebenen Bürgermeisters Wettstein von Basel einen Gesandten auf den Friedenskongress nach Osnabrück geschickt, der nun in diesem Jahre auch von den katholischen Orten als eidgenössischer Gesandter anerkannt wurde. Unter seiner Vermittlung und durch französischen Einfluß wurde nun von den unterhandelnden Mächten die vollkommene Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft vom deutschen Reiche ausgesprochen und die Selbstherrlichkeit ihrer Glieder anerkannt.

Das auf diese Befreiung bezügliche kaiserliche Decret ist vom 16. Mai datirt, wurde aber erst den 19. Oktober erlassen. Sein Inhalt wurde dann 1648 in die Friedensinstrumente von Münster §. 61. und von Osnabrück §. 6. eingerückt und lautet folgender Maassen:

„Civitatem Basileam caeterosque Helvetiorum cantones in possessione vel quasi plenae libertatis et exemptionis ab imperio esse ac nulla tenus ejusdem imperii dicasteriis et judiciis subjectos.“

Man hat später den Ausdruck *„in possessione vel quasi plenae libertatis“* als einen zweideutigen dergestalt auslegen wollen, daß darunter nur nach dem Wortlaut der Besitz einer beinahe vollständigen Freiheit der Schweiz zugesichert sei, daß sie also noch gewissermaassen vom Reiche abhängt, allein nach dem Sprachgebrauche des römischen Rechtes wird der Besitz einer Sache durch *Possessio*, der Besitz einer Gerechtfame durch *quasi Possessio* ausgedrückt.

Zürich, Bern und Schaffhausen trugen die durch die Gesandtschaft verursachten Kosten; unser Antheil betrug 1000 fl.; derselbe mochte wohl weniger schwer drücken, als der nun reisend überhand nehmende französische Einfluss mit seinen Sitte und Sprache verderbenden Folgen. Frankreich bezahlte in jener Zeit jedes Jahr durchschnittlich 172,000 Franken Pensionen in die Eidgenossenschaft. Zur Ehre unsrer Vaterstadt sei gesagt, daß sie, verhältnißmäßig der Bevölkerung, am wenigsten davon bezog, nämlich nur 3800 Franken, indes Uri 18,800, Schwyz 20,000 und andere im nämlichen Verhältnisse erhielten.

Man hatte in diesem Jahre gemeinschaftlich mit Basel eine Kompanie unter des Königs von Frankreich Leibregiment geliefert. Hauptmann der Schaffhauser war der oben genannte Christoph Ziegler. Er fing im Juli an zu werben, konnte aber bloß 70 Mann, statt der erforderlichen 100 zusammenbringen. Diese 70 Mann wurden von 7 Offiziers befehligt, sie bestanden nach damaliger Art aus $\frac{2}{3}$ Musketiern und $\frac{1}{3}$ Spießknechte.

Wie naiv noch damals die nun souveraine Regierung Schaffhausens war, zeigt uns ein Mandat, welches den 10. Dezember an alle Obervogteien erging und welches betraf „die Heilighaltung des Sabbaths“ neben dem Verbot der „Einfuhr bayerischer Schweine, da große Summen und darzu des besten Gelds hiefür aus dem Land gegeben und dadurch der große Geldmangel vermehrt werde.“

Schronik

der

Stadt Schaffhausen.

Fünftes Buch.

**Von der Lostrennung vom Reiche bis zu den Anfängen
der Revolution 1648 – 1790.**



Chronik der Stadt Schaffhausen.

Fünftes Buch.

Von der Lostrennung vom Reiche bis zu
den Anfängen der Revolution
1648 — 1790.

1648.

Das „Große Mandat“ wurde am 21. Juni, mit Weglassung der weitläufigen Verordnung über das Besuchen der Kirche, welche später besonders erlassen wurde, schon wieder publizirt.

Den 2. September kam Hans Ogg, genannt der Landzwinger, Lieutenant in spanischen Diensten, zu seinem Vater Heinrich Ogg, der in Thänngen wohnte, auf Besuch. Er brachte 8 wohlmontirte Reiter mit. Sobald Widerhold auf Hohentwiel die Ankunft eines im Württembergischen so gefürchteten Mannes erfuhr, ließ er den hiesigen Rath bitten, denselben vom Schaffhauser Gebiete zu verweisen, was denn auch durch eine Rathsdeputation geschehen sollte. Widerhold hatte aber seinem Bittschreiben unverzüglich 150 Mann nachgeschickt, welche Oggen und seine Reiter in Thänngen aufhoben und trotz versprochenem freien Quartier bei Ehringen aufs Fämmerlichste ermordeten. Ogg wehrte sich dabei äußerst tapfer; sein Leichnam wurde nach Thänn-

gen geführt und ehrlich bestattet, die acht Reiter aber nur in eine Grube auf dem Felde vergraben. Neun Pferde und 500 fl. erbeuteten die 150 schwäbischen Helden von ihren neun Gegnern.

Widerhold suchte sich bei unsrer Regierung aufs Beste zu entschuldigen, erhielt aber von ihr bittere Vorwürfe. Die Untervögte von Thüngen dagegen bestrafte man um 15 Pfund, weil sie ihrer Obrigkeit die Anwesenheit spanischer Soldaten nicht angezeigt hatten.

Am 8. Dezember versuchte man das noch stehen gelassene Haus zur Lanne „zusammt beiden Stöcken, an Fr. Hs. Jakob Stockars, Behausung stoffend, weilen der Regierung vorgebildet worden, das es nichts ertragen thue“ — dem Bürgermeister Ziegler in die Hände zu spielen, da aber „bey etlichen in unser geliebten Bürgerschaft hierüber ungeitige und wledrige Reden und Discurs gefallen“ standen, sowohl Käufer als Verkäufer von diesem Handel wieder ab. Ersterem wurde jedoch für den Fall des Verkaufs die erste Anwartschaft schriftlich zugesichert.

Die Wiedertäufer in Schleithem wurden wieder mit Verbannung und Güterconfiskation bedroht und die Drohung nächstes Jahr verwirklicht.

Um den Sünden besser steuern zu können, verlangten die hiesigen Geistlichen die volle Ausübung des Amts der Schlüssel. Da dieses Amt aber bei der Reformation dem Papste schon streitig gemacht worden, so blieb es einstweilen bei dem Verlangen, zumal die Reformirten keinen eigentlichen Priesterstand, sondern nur „Diener des göttlichen Wortes“ kennen.

1649.

Unterm 24. Februar wurde die hiesige Einwohnerschaft obrigkeitlich ermahnt, durch einen „eingezogenen

„Erbaren Wandel“ sich vor den immer noch herrschenden „ansteckenden Krankheiten“ zu hüten und für den Fall jemand „mit Krankheiten angegriffen und heimgesucht“ würde, „gleich zum Anfang“ den Rath der beiden Stadtärzte nachzusuchen, statt sich an „Winkelfärzte und andere Arzneystümpfer“ zu wenden.

„Diejenigen Kranken, für welche man das gemeine Gebet in der Kirch begehren würd, sollen mit ausgedruckten Tauf- und Zunamen den Herren Predikanten oder Messnern angezeigt werden und folgendts die Herren Stadtarzet auch darüber zu berichten haben.“

„Endlich sollen alle reverenter Misthäufer innert den nechsten 8 Tagen bey Straf eines Mark Silbers aus der Stadt geführt“ werden u. s. w.

Bald nachher erließ man für die Landschaft ein ähnliches Mandat, nach welchem die „Arzneystümpfer und schädlichen Verderber“ verjagt oder aufgegriffen werden mußten. Ebenso diejenigen, welche „Wunden und Schäden . . . mit abergläubischem und in Gotteswort verbottnem Segnen, je heilen sich underfangen.“

Den 14. März hielt man wegen geschlossenen allgemeinen Friedens einen Bet- und Dankagungstag.

Einen, der sich mit Zauberei, Tagewählen u. dgl. abgab, bestrafte man um 400 fl. und mit Verbannung.

Man verordnete am 3. Dezember, daß kein Bürger mehr wie zwei besoldete Aemter bekleiden dürfe.

Zwei Schüler der deutschen Schule ließen sich von einem Soldaten in „gefährlichen Teufelskünsten, als da sind sich gefroren und fest zu machen,“ unterrichten, doch ohne Erfolg. Man legte sie deswegen für längere Zeit ins Gefängniß und ließ sie durch Geistliche „auf den rechten Weg bringen.“

Unter dem 25. April befahl der Rath, daß von nun an jeder Pfarrer ab der Landschaft alle Monat an

einem Wochentage eine Art Probepredigt in der Stadt thun müsse. Ferner solle von nun an Sonntag Morgens um 8 Uhr in beiden Stadtkirchen gepredigt, die Sechspredigt abgeschafft und das Abendmahl an den Festtagen in beiden Kirchen ausgetheilt werden. Damit aber die Städter nicht auf die Steig zur Kirche gehen könnten, dürfe man daselbst erst zur Kirche läuten, wenn im Münster und St. Johann der Gottesdienst bald vollendet sei und um auch den Besuch der Kirchen zu Neuhausen und Herblingen für die Städter unmöglich zu machen, wurde der Gottesdienst für ersteren Ort in der Stadt, für letztern zu Lohn angeordnet.

Allen diesen Maßregeln widersezte sich die Geistlichkeit in der am folgenden Tage stattgefundenen Synode, namentlich aber protestirte sie gegen die Zerstückelung der Stadt in zwei Kirchengemeinden und die Einführung von Kirchenordnungen, die zwar wohl für Basel, aber nicht für Schaffhausen taugen mochten! Es kam daher bloß die Austheilung des Abendmahls in beiden Kirchen zur Ausführung.

Als man im Herbstmonat eine neue Stuhlordnung im Münster einführen wollte, und dabei versuchte, die Stühle beider Geschlechter zu trennen, entstand ein allgemeiner Lärm in der Stadt, so daß fast Mord und Todschlag erfolgten und das Geschäft eingestellt werden mußte.

Am 20. April erging an die Gemeinde Thäyngen die Aufforderung, Jagd auf die „abgedankten und albereit hin und her schwebenden Soldaten“ zu machen, da diese fortwährend das Land „mit rauben, plündern u. dgl.“ beunruhigten.

Den 11., 12. und 13. Juni fand sodann in der ganzen Schweiz eine allgemeine „Bejägung“ statt, „da

vil unnützes Betelgefunde von deutsch und welschem Volk in unsern Landen“ sich herumtrieb.

Eine Liebestener behufs „Widereröffnung und Uffrichtung vor diesem wohlbestallter Kirchen, hoher und gemeiner Schulen und derselben Schul- und Kirchenbäwen“ wurde nach vorhergegangener Empfehlung durch die Geistlichen auf sämtlichen Gesellschaften und Zünften eingesammelt. 30. Sept.

1 6 5 0.

Die Wiedertäufererei konnte in Schleithem nie ganz ausgerottet werden, und verursachte im Januar neue Maaßregeln, die aber eben so wenig wie früher halfen.

Den 13. März brachte Bürgermeister Ziegler endlich das Haus zur Lanne (gegenwärtig in drei Häuser gleichen Namens getheilt) um den niedern Preis von 3000 Gulden an sich. Das Versprechen, „eine bürgergliche feine Behausung und Manrey da anzustellen wie dieser Hoffstatt altes Recht und Gebrauch gewesen,“ sowie die Vorstellung, daß er nachdem ihn „der lieb Gott mit vielen Söhnen gesegnet, denselben auch gerne Herbergen zurichten wollte, damit sie auch wüßten, wo sie einmal ihr Hütten uffschlagen sollten“ — und wie er diese Begünstigung „hoffentlich neben anderem damit erworben, daß er nun seit 20 Jahren mehr als 100 Reisen und Botschaften, allemal mit Mühe und etliche Mal mit Gefahren nderlait, für (euch) M.H. und die gemeine Stadt gethan und verrichtet“ ic. ic. machten die früheren Bedenlichkeiten bei der Behörde weichen, erregten aber bei der misstrauischen Bürgerschaft neuen Unwillen.

Am 17. Mai wurde den „Hindersässen allhie (welliche zum mehreren Theil anderst nicht dann, daß sie den Burgern Neben werken sollen, auf und angenommen werden“) eröffnet, daß ihnen „fürohin liegende Güter,

es seinen Häusern, Stöben, Wecken, Wärsen u. dgl. zu ertaufen, zu ertauschen oder sonst zu erhandeln, ganz abgestrikt und verboten, auch dergleichen Käuf und Verkäuf, wie die Namen haben möchten, ganz ungütig, nichtig und kraftlos seyn sollen.“

Landvögt Stolar von Luggaris hielt am 4. August den Einzug in seine Vaterstadt, wo er überaus prächtig empfangen wurde. Er gab hierauf den 7. August über 700 Personen eine so splendide Mahlzeit „daß dergleichen hier noch nie gesehen sey.“

Den ganzen Herbst hindurch wurde man durch häufige Erbsöße beunruhiget, weshalb man unter dem 31. Okt. allen Wirthshausbesuch bis Weihnachten verbot und auf den 25. einen Betttag anordnete. Während der Mittagspredigt an diesem Betttage entstand wieder eine Erbschütterung und zwar die stärkste von allen bisherigen, so daß die Gemeinde nur mit Mühe in der Kirche behalten und beruhiget werden konnte.

Man ordnete vom 28. an ein tägliches Abendgebet an, das Anfangs fleißig besucht wurde, gegen den Winter aber, als die beständigen Erbsöße aufhörten, aus Mangel an Theilnehmern wieder einging.

I 6 5 1.

Der Neujahrstag wurde „Nachdem der gerechte Gott mit den Zeichen seines grimmigen Zorns bei einer gesambten, besonders evangelischer loblichen Eidgenossenschaft, eben schwer angeklopft und die Stimm seines brennenden Zorns unterschiedlich hochbrennend vermerken lassen,“ mit Beten und Fasten statt mit unmäßigem Essen und Trinken gefeiert.

Man steuerte den Reformierten in Frankreich und der Pfalz reichlich (9. Februar).

Sämmtliche evangelische Orte hoben dem Churfürsten von der Pfalz einen Prinzen aus der Taufe; es wurden zwei goldene Schalen, 2200 fl. an Werth, eingebunden, der Gesandte, Nieg von Basel, verzehrte gegen 400 fl., so daß unsere Stadt, die den fünften Theil der Kosten trug, 756 1/2 fl. zu bezahlen hatte. Der Churfürst schenkte dagegen ein Fuder Bacharacher Wein, den man auf den Fünften austheilte.

Thünngen, Barzheim, Stetten, Lohn, Bütttenhardt, Bibern, Hofen, Dyfershofen, Altorf, Büßingen, Buch und Herblingen waren zwar Eigenthum theils der Stadt Schaffhausen, theils der daselbst verbürgerten Familie Im-Thurn, allein die Oberhoheit über diese Gegend gehörte der Landgrafschaft Nellenburg, welche daselbst namentlich die hohe Justiz von Stokach aus verwalten ließ. Da nun die Bewohner genannter Ortschaften reformirt waren, ein Artikel des westphälischen Friedens aber das österreichische Regentenhaus, dem auch Nellenburg gehörte, bloß zur Duldung der reformirten Konfession verpflichtete, ihm aber freistellte, die katholische an jedem beliebigen ihm unterworfenen Orte wieder einzuführen, so konnte für den Oberherren, die Lehenträger und die Vasallen (welche theilweise, wie z. B. die Thünnger von den Eidgenossen schon als Miteidgenossen erklärt worden waren) nur manigfache Verdriesslichkeiten aus dem obwaltenden Verhältnisse entstehen. Schaffhausen suchte daher die ganze Gegend vollständig zu kaufen, was zwar nicht gelang, wohl aber schickte der Erzherzog Franz Karl den Kammerath Buchenberg nach Schaffhausen, um mit dieser Stadt zu negoziiren. Am 20. Februar kam dann ein Vertrag zu Stande, laut welchem der Erzherzog der Stadt die hohe Gerichtsbarkeit auf 15 Jahre verpfändete und zwar gegen baare Erlegung der Summe von 20,000 fl. Tyroler Währung, Dubaten & dgl.

Die Landesfürstliche Hoheit wurde aber ausdrücklich vorbehalten und als Schaffhausen sich an diesem Vorbehalt, der in dem vom 6. Juni datirten Pfandbrief enthalten war, stieß, erließ der Erzherzog am 1. Juli 1653 einen Beibrief, in welchen derselbe erläutert wurde.

Die „getreuen lieben Landrent und Underthonen der Herrschaft Neunkirch,“ namentlich im „Flecken Wilchingen“ und zu Trasadingen mußten nochmals ermahnt werden, in Zukunft nicht mehr unbewaffnet zur Kirche zu gehen, da ein derartiges Auftreten „mit allein übel anstendig, sondern auch auf fürfallende und begebende Fall hoch schädlich“ werden könnte. 17. Oktober.

Die seit einiger Zeit unterbliebenen Waffenübungen wurden zu Stadt und Land wieder angeordnet. Die Trüllmeister auf der Landschaft erhielten 9 Schill. Taggeld. Zur Zeit war noch ein Drittel der Mannschaft mit Spießen bewaffnet.

Doktor Burgauers Erben, welche der Regierung aus dessen hinterlassenen Schriften einen „Traktat über das Erbidem“ dedicirten, wurden hiefür mit 60 fl. honorirt. Derartige Zueignungen fanden häufig statt und wurden meist mit Dank und Wohlgefallen aufgenommen und belohnt.

Bekanntlich war es hier seit 1646 verboten, Zigeunerkinder zu taufen. Nichtsdestominder taufte der Konrektor Hurter, ein Sohn des Dekans, den 21. Septbr. in der Kirche zu Neuhausen dem Sohne des obersten Zigeuners Thur, ein Kind. Dessen Paten waren der Bürgermeister Ziegler und die Frau des Bürgermeisters Schalch, welche in einer Kutsche zu der merkwürdigen Taufe fuhren.

Im nächsten Rathe wurde diese Handlung gerügt, allein derjenige, der diese Rüge zu stellen gewagt hätte,

musste es später mit seinem Rücken büßen. (Konrektor Hurter hatte sich 1647 mit einem hiesigen jungen Franzosimmer verheirathet, obwohl bei der Proklamation der Vater und die übrigen Verwandten derselben protestirt hatten. Dekan Hurter copulirte seinen Sohn mit dem entführten Mädchen und kümmerte sich wenig um die Protestationen.)

Am 9. November verheirathete sich Johannes Ziegler, des Bürgermeisters Sohn, mit einer Verwandten im dritten Grade der Blutsfreundschaft und sollte dafür laut Gesetz um 200 fl. gebüßt werden. Der Bürgermeister aber schützte abermals die vielen Dienste, die er der Stadt geleistet hätte, vor und wußte es dahin zu bringen, daß seinem Sohne die Strafe ausnahmsweise erlassen wurde.

Die traurige Erfahrung, „daß in den Wäld und Hölzern mit Abhau und Verderbung stehenden Holzas — sehr übel gehauset worden,“ mahnte an die Erneuerung der „Holzordnung.“ Die Ueberwachung und Handhabung derselben wurde neben dem „Holzherren“ zwei Mitgliedern der Regierung überbunden. 10 Dez.

Dörflingen wurde von der Pfarrei Büdingen getrennt und zu einer eigenen Kirchengemeinde erhoben, deren Pfarrer Zürich und Schaffhausen wechselsweise zu bestellen hatten und der seinen Wohnsitz zu Schaffhausen nehmen mußte.

1652.

Eine lothringische Heerschaar näherte sich Basel, weshalb diese Stadt den 22. Januar auf einer Tagsatzung zu Narau von den evangelischen Orten Schutz begehrte. Zürich und Bern sandten 200 Mann und rüsteten ersteres 2000, letzteres 3500 weitere Mann; Schaffhausen rüstete 200.

Bisher war den f. g. Ehrengesandten über das Gebirg, d. h. Inspektoren der italienischen Vogteien, bei ihrer Abreise 100 fl. als Reisegeld mitgegeben worden. Da aber diese Ehrengesandtschaften außerordentlich einträglich waren, indem ihnen in den Vogteien Geld gespendet wurde, sowohl von Herrschern als Beherrschten, so beschloß man den 3. Februar, daß die 100 fl. wegfallen sollen, daß aber die Ehrengesandten die erhaltenen Geschenke, welche sie eigentlich an den Stadtsessel abgeben sollten, behalten dürften, doch müßten sie „denen Rathsherren mehr als bis dahin kramen.“

Den 1. März wurde Pfarrer St. von Beggingen wegen Concubinat entsetzt und genöthiget, die erhaltenen Stipendien zurückzubehalten. Er ging darauf nach England und starb 1709 als Prediger zu Canterbury.

Basel, Solothurn und der Bischof von Basel begehrt den eidgenössischen Zusatz, der ihnen dann auch mit 420 Mann, worunter 30 Schaffhauser, geleistet wurde. Letztere zogen unter Wachtmeister Bäs am 10. April nach Basel, kehrten aber schon am 22. wieder zurück.

Fast jedes Jahr hatte man bisher in Schaffhausen Kollekten für die Glaubensgenossen in der Pfalz gesammelt; so auch, wie früher, auf Anhalten des Churfürsten, den 4. April dieses Jahrs. Gleichzeitig kollektirte man für die abgebrannte Stadt Comorn in Ungarn, für das zerstörte Magdeburg und für eine verwitwete Gräfin von Hohenlohe, welche 12 Kinder hatte, mit dem 13. schwanger ging „und anfert Stand war, sich mit dieser zahlreichen Familie durchzubringen.“

„Am Pfingstmontag den 7. Juni ist vor Kl. und gr. Räten erkannt worden, daß man in der Bürgeröffnung d. Statt Schaffhausen allein treu und warheit zu halten, und dem h. Röm. Reich nicht mehr schweren solle.“

Am 30. Sept. übergab der Freiherr von Buchenberg und die nellenburgischen Beamten den hiesigen Verordneten die pfandschäflichen Orte Thänngen, Banzheim u.

Hilzingen war durch Kauf an den hiesigen Bürger Alexander Ziegler zur Hagar gekommen und blieb einige Monate in dessen Besitz. Da aber seine Mutter stark auf Proselytenmacherei ausging, wurde er von Oesterreich gezwungen, die Herrschaft Hilzingen an das Kloster Petershausen abzutreten und dagegen Zehnten u. dgl. in der Gegend von Ramsen anzunehmen.

Der Rath unterstützte dieses Jahr die Geistlichkeit in ihren fortgesetzten Bemühungen, Behufs einer guten Kirchenzucht, gleichmäßig mit Bern und Basel ein Presbyterium (Kirchenstillstand) einzuführen. „Dieses Kirchengesicht soll gehalten und verrichtet werden durch den Rath der Senioren und Ältesten, welche zweyerlei sein sollen: Geistliche und Weltliche.“ In wichtigen Fällen und wenn „die besondere und geheime Bemahnung an den Bezüchtigten nichts verfangen will“ u. s. w., sollen diese vor die vereinigten Kirchenstände (Münster und St. Johann) gestellt werden, welchen sodann die Verhängung oder bei „angenscheinlicher Besserung“ die Freisprechung („Absolution“) des Kirchen- „Bans“ zustehe. 6. August.

Die Constatirung dieses Gerichts und die Bänkereien verschiedener ausländischer Theologen beschäftigte die Geistlichkeit so sehr, daß sie jede Woche ein Konvent hielt. „Weilen auch viele von unsern Alumnis in ihren Examinibus genugsam zeigten, wie schlecht sie in der S. Schrift bewandert, und doch die Cappel bestiegen und entweder geschriebene fremde Predigten mit sich brachten, oder in Entstehung, (Ermanlung) derselben auf Lutheraner und andern Postillen herumritten; hier, durch aber allerhand fremde Lehren ins Land brachten;

so sich mehrentheils als Dienste in das Schwabenland und andere Papistische Ort begeben, gleich alsobald abzufordern und in ihrer Gemeind oder sonst Evangelischen Orten zu versorgen, weil sie daselbst „mit allein was sie in Evangelischen Kirchen und Schulen zu ihrer Seelen Seligkeit erlernen, wiederum lieberlich vergessen, sondern auch . . . anstatt der wahren Erkenntniß Gottes . . . Gottesfurcht und christlich gottseligen Tugenden, allerhand Abgötterey, Fluchen, Schwören und andere Leppigkeiten, grob und schweren Sünden und Laster erlernen u. u.“

Man begann mit großen Kosten am Ausflusse des Gerberbaches ein neues Bollwerk in den Rhein zu bauen. Schon war der Kost zu dem unnützen Werke gelegt, als man die Arbeit einstellen mußte, weil das Murren der Bürgerschaft zu laut wurde, als daß die Gnädigen Herrn und Oberrn hätten weiter Geld verschwenden dürfen.

Als am Pfingstdienstag der Bürgermeister Ziegler wieder erwählt werden sollte, erhob sich Obervogt Hans Friedrich Im-Thurn und brachte viele Klagen über eingerissene Mißbräuche und Ungerechtigkeiten vor, wobei die eigenmächtigen und gesetzwidrigen Handlungen Zieglers nicht vergessen wurden. Hieranf entspann sich ein Injurienprozeß, den, als er zu Zieglers Nachtheil auszufallen drohte, von der Regierung durch einen Kabinettsbefehl niedergeschlagen wurde. Als nun Im-Thurn den 2. Juni aus dem großen Rathe nach Hanse ging und mit seinem Sohne vor der Thür seines Hauses (zum Thurn) anlangte, stürzten von den zahlreichen Söhnen des Bürgermeisters Ziegler drei aus dem dicht nebenan stehenden Hause zum wilden Mann, wo sie auf der Lanze gestanden hatten, hervor und griffen Vater und Sohn mit Stöcken und Degen an und schlugen ersten

so lange und so heftig, bis sie von dem herbeigelaufenen Volke weggerissen wurden. Im Thurn klagte hierauf vor Rath; die Ziegler wurden jeder um 50 fl. gestraft und in das Gefängniß verurtheilt, wobei man ihnen aber gleichzeitig eröffnete, daß wenn sie um Gnade bäten, ihnen die Gefängnißstrafe erlassen werden sollte, was sie auch thaten. Um ihres Vaters willen wurde ihnen dann auch die Hälfte der Geldbusse nachgelassen. Bei Strafe der hohen Busse wurde beiden Parteien nun Friede zu halten geboten, allein ein unauflöschlicher Haß setzte sich zwischen ihnen fest.

Weil die Konventstube der Geistlichen zum Herrengärtlein zu klein geworden war, erkaufte der Rath das Haus zum Erstein um 2000 fl. und 12 Dukaten Trinkgeld von den Gebrüdern Hans und Rüger Im-Thurn und Kaspar Peyer zum Safran und räumte es der Geistlichkeit als Konventhaus ein. Das Herrengärtlein aber wurde um 600 Gulden an den Dekan Schalch abgetreten.

Die bisherige schöne Uebung der Geistlichen, das Gebet knieend auf der Kanzel zu verrichten, wurde abgeschafft, weil der Geistliche dabei für die Gemeinde unsichtbar würde. Von da an schwand das Knien gänzlich aus unserm öffentlichen Gottesdienst und wurde nach und nach sogar als untrügliches Kennzeichen des Papismus verschrien. Dagegen wurde das Lärmen während des Gebetes, gleichwie während der Wandelung zu katholischen Zeiten, beibehalten, um die Kranken und Andere, welche nicht in der Kirche waren, aufzufordern, ihre Andacht mit der der Gemeinde zu vereinigen. Dieser Gebrauch hat sich bis gegen das Jahr 1840 erhalten.

Im November ließen sich Wölfe und Zuchse in der Gegend von Löhningen sehen. Am 15. wurde deshalb Chronik von Schaffhausen. 5. Buch.

eine große Jagd von den Bewohnern jener Gemeinde gehalten, wobei man zwar einen Wolf und drei Luchse, aber aus Unvorsichtigkeit auch einen der Jäger, der eine Pelzmütze trug und von einem seiner Freunde für einen Wolf angesehen wurde, erschoss. Der Thäter mußte 50 fl. Buße für die Unvorsichtigkeit bezahlen.

1 6 5 5.

Den 17. Mai hielt man in der evangelischen Eidgenossenschaft einen Buß- und Betttag wegen der verfolgten und aufs äußerste getriebenen Waldenser in Piemont. An diesem Tage wurde hier reichlich für diese Unglücklichen gesteuert. (2501 fl. 37 1/2 fr.) Ein zweiter Betttag wurde auf den 22. November angeordnet, „da dismahlen die Läufe und Zeiten sich so schwierig und gefährlich erzeigen.“

Wegen Füssen und Eysenhofen, über welche dem Abte von St. Blasien gehörigen Ortschaften Schaffhausen die hohe Gerichtsbarkeit besaß, hatte man mit diesem Abte Zusammenkünfte, theils auf hiesigem Rathhause, theils in seinem Hause an der Rosengasse. Gastereien krönten die unfruchtbaren Verhandlungen.

Am 3. Juni (Pfungstag) wurde dahier zum ersten Male Brod statt der Oblaten beim Abendmahle angewandt. Zürich sahe die Aenderung nur höchst ungern.

Am 12. Juli weihte die Geistlichkeit den Erstein mit einer großen Mahlzeit zu seiner neuen Bestimmung ein. Der ganze kleine Rath war eingeladen worden, auch hatte man das Collegium musicum (dessen hier zum ersten Male Erwähnung geschieht) gebeten, „mit einem lieblichen Concert einer Vocal- und Instrumental-Musik aufzuwarten.“ Allein aus dem Concerte ward nichts und der Kl. Rath erschien, mit Ausnahme von 7 Gliedern, auch nicht.

Zur September waren etwa 30 Personen von Arth im Kanton Schwyz, welche zur reformirten Konfession übergegangen, aus Furcht für ihr Leben ausgezogen und nach Zürich gewandert, wo man sie freundlich aufnahm. Schwyz confiscirte hierauf die Güter der Ausgewanderten und richtete einige Anverwandte derselben unter grausamen Martern hin, weil sie im Verdachte der Ketzerei standen. Hierauf schickten die evangelischen Orte Gesandte nach Schwyz, um über diesen Frevel Rechenschaft zu begehren und das eidgenössische Recht vorzuschlagen. Letzteres wurde verweigert und allmählig rüsteten die fünf katholischen Orte gegen Zürich und Bern, diese gegen jene.

Gegen Ende des Jahres langten Statthalter Müller und Obrist Ulrich als Gesandte von Zürich hier an, um den Rath zur Hülfeleistung aufzufordern. In der nämlichen Stunde aber erschienen auch drei Gesandte von Uri, Schwyz und Glarus, an ihrer Spitze den Obrist Zweyer von Uri, um den Rath zu ermahnen, sich in keine Kriegshändel, die dem Bundesbrief zuwider wären einzulassen. Da aber diese drei Gesandte nach Länder Art grobe Ausfälle, Anspielungen und Drohungen fallen ließen, erhielten sie zur Antwort, man werde zwar aus allen Kräften den Krieg zu verhüten suchen, sollte er aber dennoch ausbrechen, so werde man seine Stanbensbrüder nicht im Stiche lassen. Diese Antwort wurde auch den zürcher Gesandten mitgetheilt.

Den 26. Dez. erklärte hierauf Zürich den Krieg, verwüstete das Kloster Rheinau, vertrieb die Geistlichen daraus und besetzte auch Kaiserstuhl und Klingnau. Man will wissen, daß bei Plünderung Rheinau's auch Schaffhauser Angehörige werththätig gewesen seien. In Rüdlingen fischte man folgenden Morgens frühe ganze Körbe voll Pergamente aus dem Rhein, die zu Rheinau

in denselben von der rohen Soldatesca geworfen worden waren, als sie das Archiv erbrochen hatte.

Schon im Oktober und November war versucht worden, dem berrömischen Bunde gegenüber ein reformirtes Bündniß zu errichten, dessen Konzept von dem Berner Erlach und dem Bürgermeister Waser von Zürich entworfen wurde, allein bei genauer Prüfung dieses Konzeptes wurde es dahier am 5. November als den eidgenössischen Bündnissen entgegen, verworfen. Doch rüstete man auf einen bevorstehenden Krieg, der dann auch, wie oben gesagt, unter dem 26. Dezember ausbrach, an welchem Tage Zürich übereilt, ohne Vollmacht im Namen aller reformirten Orte den Krieg erklärte.

1 6 5 6.

Am Neujahrstage zogen bei grimmer Kälte 1000 Mann Zürich zu Hülfe. Ihr Befehlshaber war Oberst Johann Wilhelm Im-Thurn; sie theilten sich in zwei Kompagnien Reiter, vier Kompagnien Fußvolf und führten sechs Geschütze mit. Diesen Auszug sah man hier nicht gern und machte die Bürgerschaft „etwas unzeitig und passionirt“ sich Lust hierüber, weshalb die Regierung den laut gewordenen Unwillen vermittelst eines Mandates, dd. 9. Februar, erdrückte und von der Ew. Geistlichkeit „durch dazu dienend Predigen staondieren“ ließ. Da immer etwas an den Geschützen u. dgl. brach, gelangte der Zug am ersten Tage nur bis Eggisau, am zweiten nach Kloten und am dritten endlich nach Zürich. Dasselbst erfuhren aber die Befehlshaber zu ihrem größten Erstaunen, daß Bern noch gar nicht ins Feld gerückt, Basel den Krieg nicht erklären werde, Schaffhausen somit durch Zürich bloßgestellt worden sei. Gleichwohl befohl der hiesige Rath, daß unsre Truppen nicht zurückkehren, sondern die Grenze des Zürchergebietes gegen

Schwyz vom See bis an den Kanton Zug besetzen sollten. Der Offensive hätten sie sich strengstens zu enthalten, im Falle eines Angriffes von Seite der Schwyzer aber sollten sie sich tapfer wehren. Diesem Befehle war noch, eingedenk der Fehler von 1528, beigefügt, daß die Wachten wohl bestellt und die Patrouillen fleißig gemacht würden. Es wurde auch in allen Städten gehorcht; die Kompagnieen Ziegler, Deggeler und Haas kamen nach Wädenschwyl, die Kompagnie Borganer auf Hertsberg 1/4 Stunde davon; die eine Reiterkompagnie unter Rittmeister Schalch wurde auf einen Hof, das Richterhaus genannt, die andere unter N. M. Peyer nach Müllskalden verlegt. In diesen Positionen blieben sie bis nach geschlossenem Frieden, (der bei uns wie „aller Orten Ebdigenossenschaft ab der Englen öffentlich publicirt“ wurde) unangegriffen und kehrten am 1. Mai nach Schaffhausen zurück.

Dieselbst hatte man inzwischen noch zwei Kompagnieen fremde Truppen geworben und unter Major von Waldkirch als Besatzung aufgestellt, welche nöthigenfalls die ausgerückte Mannschaft hätte unterstützen sollen. Damals waren also bei 1400 Mann im Solde unserer Stadt, eine größere Zahl als je vor oder nachher.

Außer den schon früher erwähnten 9000 fl. hatte Schaffhausen dem Grafen von Sulz noch 100 Reichsthaler geliehen, aber von beiden Kapitalien noch nie Zins erhalten, so daß die Schuld bis auf 30,600 fl. angewachsen war. Die Stadt, des Krieges wegen geldbedürftig, forderte diese Summe von dem Grafen und dieser, goldarm, konnte sie nicht abtragen. Darauf wurde den 6. und 7. November zu Rheinau zwischen dem Grafen Joh. Ludwig von Sulz und hiesigen Abgeordneten eine Konferenz gehalten, auf welcher endlich der Kauf um die hohe Gerichtsbarkeit in demjenigen Theil des

1658.

Schaffhausen kaufte den 22. Januar von Obrist Roost zwei Dritteile des Zehnten zu Gailingen um 7000 fl. und 150 Dukaten Trinkgeld.

Im März wurde eine Hege, welche zwar nicht mit dem Bösen Umgang gepflogen, sich ihm auch noch nicht ergeben hatte, aber doch von Gott abgefallen war, enthauptet.

Die fleißige Entrichtung des Hofzolls und der Waag-Gebühren wurde am 5. Mai „den Bürgern und Handelsleuten insgesamt und insbesondere“ geboten, bei einer Buße von 20 fl. und zu „erwartender höchster Inquad.“

Zwei Tage später verbot man, nebst dem, wie es scheint, unanstößbaren Fluchen und Schwören, Spielen und Tanzen u. s. w., auch das „Uflauffen am Sonntag in die Kirchen uff der Steig, Newhausen u. s. w.“ so wie die „vor diesem und eben dies Jahr auf gegenwärtige Zeit“ (1. Mai) unternommene Schmückung der Brunnen durch Aufrichtung junger, mit vielfarbigen Bappen behangener Lannen oder sogenannte Meyen.

Am 8. Juli wurden die neu geprägten „Dertlein“ oder 15 Kreuzerstücke wegen ungleichen Gehaltes verrufen, dabei aber den Besitzern dieses Geldes Gelegenheit eingeräumt, dasselbe gegen vollwichtiges in der Münze auszu-tauschen oder aber das „an dem Gewicht gut sich befindende mit einem gewissen Zeichen (Widderkopff) bezeichnen“ und verifizieren zu lassen. Derartig beglaubigte Münzen sind noch zu hunderten auf uns gekommen, obgleich man sie anfangs unter keinen Umständen nehmen wollte, bis eine Buße von 5 Mark Silber (wenigstens die „Angehörigen“) dazu zwang. 14. Juli. Der Münzmeister wurde seines Versehens wegen entsetzt und überdies noch um 100 Mark Silber gebüßt. Nichts desto weniger wurde er im Mai 1660 zum Vogtrichter erwählt.

Der Bischof von Eichstädt, die alte Gräfin von Fürstenberg zu Donaueschingen, die Gräfin von Sulz und die Stadt Schaffhausen hoben den 17. Juli dem Grafen Maximilian von Fürstenberg zu Engen eine Tochter aus der Taufe. Unsere Stadt ließ sich durch beide Stachelmeister vertreten, band eine Medaille von 30 Dukaten Werth ein und schenkte der hohen Wöchnerin zwei silberne, vergoldete Schaaalen.

Den 1. September wurde ein scharfes Mandat gegen das Praktiziren (Bestechungen und Umtriebe bei den Wählern anwenden, um zu öffentlichen Stellen gewählt zu werden) verkündet und bei 10 Mark Silber verboten, mehr als 4 fl. und 1 Eimer Wein seinen Wählern zu spendiren, wenn man an das Vogt- oder Stadtgericht (korrektionale oder Civil-Gericht) erwählt würde.

Im Oktober löyfte man abermals eine Hege von Hallau.

Vom Kloster St. Katharinenthal erkaufte die Stadt den 19. November den Zehnten zu Siblingen um 12,600 Gulden und 308 fl. Honoranz.

In diesem Monat wurde wieder ein Wiedertäufer von Schleithelm gefangen gesetzt und nachher verbannt.

1659.

Zu Anfange dieses Jahres gaben die evangelischen Eidgenossen dem französischen König 8 Kompagnieen (über 2000 Mann), die theils mit der Leibwache vereinigt wurden, theils ein eigenes Regiment formirten. Christoph Ziegler, der Sohn des verstorbenen Bürgermeisters, hatte schon längere Zeit gegen den Major Heinrich Im-Thurn, welcher beim französischen Gesandten zu Solothurn großen Einfluß besaß, einen Haß, der noch mehr gesteigert wurde, als ihm fälschlicher Weise hinterbracht wurde. Im-Thurn suchte einem Christoph von Waldkirch die Hauptmannsstelle zuzuwenden,

1 6 6 0.

Am Wächoldstag pflegten die Geistlichen sammt ihren Frauen auf dem Elstein eine Nachtmahlzeit zu halten. Dieses Jahr schimpften sich bei dieser Gelegenheit der Dekan und ein anderes Mitglied der damals sich noch *sanctum Ministerium* nennenden ehrw. Korporation auf so gröbliche Weise, daß unmittelbar folgenden Tages ein Konvent abgehalten werden mußte. Indessen fand auch da keine Versöhnung statt. Erst am 2. Mai 1661 wurde diese, wenigstens äußerlich, durch 6 Abgeordnete der Regierung zu Stande gebracht.

Hauptmann Christoph Ziegler, der sich nun zu Feuerthalen aufhielt, schickte am 19. Januar drei Soldaten von seiner Kompagnie in die Stadt, welche den Bürgermeister Neulow als Todtschläger verklagen mußten, indem er vor 18 Jahren zu Stevan in Frankreich einen französischen Fähnrich erschossen haben sollte. Man setzte die drei Bursche gleich fest und schickte den Stadtschreiber Speißegger heimlich an den Obervogt in Laufen, um von ihm die Auslieferung Zieglers zu verlangen. Der aber verweigerte diese Auslieferung, weil Ziegler ein näher Verwandter des zürcherischen Bürgermeisters Waser sei. Hierauf beehrte man direkt von der Regierung von Zürich die Auslieferung Zieglers gegen einen Revers; sie wurde aber ganz trocken abgeschlagen, Ziegler jedoch durch Waser, bei dem er sich mittlerweile eingefunden hatte, gerathen, sich außer Landes zu begeben. Die drei Soldaten entließ man aus dem Gefängnis und unterhielt sie im Gasthof zur Krone auf Zieglers Kosten bis Austrag der Sache. Ziegler wurde hierauf zu dreien Malen ins Recht citirt, erschien aber nicht, sondern sandte aus dem Elsas eine Klagschrift gegen Neulow, die aber nichts gegen diesen bewies, worauf derselben von dem durch unpartheiische Weißger ersetzten Rath

frei gesprochen wurde. Ziegler wurde nun ehe- und wehrlos erklärt, auf ewig vom Schaffhauser Gebiet verbannt und um 1000 fl. gestraft. Wegen der noch nicht bestrafteu Aufhebung der St. Galler Gesandten (siehe 1646) legte man ihm eine weitere Buße von 500 fl. auf, sowie er denn auch sämmtliche Prozeßkosten, an 600 fl. betragend, zu vergüten hatte.

Obwohl nun Neukom vollständig gerechtfertiget war, starb er doch kurze Zeit hernach vor Verdruß. Die Im-Thurn regten nun ihre alte Klage gegen den Verbanneten auch wieder an und da dessen Brüder nicht für ihn herzuhalten erklärten, sondern baten, man möchte ihn ins Recht citiren, wurde er nach geschehener erfolgloser Citation in Contumaciam zu 3000 fl. Entschädigung an die Wittve und das Kind des getödeten Majors Im-Thurn verurtheilt.

Den 14. Juli verkauften die Gehelmen 6 an ihren siebenten Kollegen, den Bürgermeister Meder, den großen Hof Hofen, welchen die Stadt vor wenigen Jahren von denen von Stoffeln an sich gebracht hatte, um den Spottpreis von 6050 fl. frei, ledig und eigen, bis an den Zehnten, aber mit der niedern Gerichtsbarkeit. Der Rath bestätigte pflichtschuldigst diesen Kauf den 18. Juli.

Der Gebrauch, sich in der Pfarrkirche zu St. Johann copuliren zu lassen, war ganz abgekommen und selbst die unbemitteltesten Leute hielten zum Nachtheil des Armenfällens auf dem Lande Hochzeit. Deswegen machte man die noch jetzt gültige Verordnung, daß jedes Brautpaar, welches sich außer der Stadt copuliren lasse, 12 fl. in dasselbe geben müsse.

1661.

Den 8. Mai trat die ganze Verwandtschaft von Christoph Ziegler vor Rath „und hielt ernstlich und

die Wahrnehmung gemacht haben, daß durch die Aufnahme „von unnützen Leuten . . . dem gemeinen Wesen sonderlich in denen Hölzern, also auch einer ehrlichen Bürgererschaft durch Vertheuerung der Victualien und Nahrungsmittel sampt denen Hauszinsen, nicht geringer Schaden zugefügt, auch der sonst meniglich bescholtene, unverschamte Bettel vergrößert werde ic. ic.“ Gegen letztern wurde gleichzeitig wieder eine verschärfte Verordnung erlassen.

Ein Mandat vom 10. April, die Sabbathfeier betreffend, gebietet „besonders, der ärgerlich und seelengefährlichen Heimsuch und Anschauung des päpstlichen Götzendienstes sich gänzlich zu mäßigen und zu enthalten.“

Wer Sonntags Vormittag die Stadt verlassen wollte, hatte hiefür Bewilligung bei dem Amtsbürgermeister einzuholen, welche jedoch nur bei obwaltenden „erheblichen Ursachen“ ertheilt wurde.

Sonntag den 2. August wurde auf den Gesellschaften und Häusern eine Kollekte für die Evangelischen in der Herrschaft Seg und die Waldenser in Piemont gesammelt. Ueberhaupt wurden im Laufe dieses Jahrhunderts sehr große Summen für die Glaubensgenossen im Auslande aufgewendet, von denen nur zum kleinen Theil in unserer Chronik Meldung gemacht werden konnte.

Den 30. September wurden die berufenen französischen Bundesbriefe vor großem Rath verlesen und den 3. September reiseten die beiden Bürgermeister Meyer und Meder nebst 23 andern eidgenössischen Gesandten nach Frankreich ab, wo sie mit großen Ehrenbezeugungen empfangen wurden, den 9. November ihren feierlichen Einzug in Paris hielten, den Bundesschwur leisteten und den 4. Dezember reich beschenkt wieder zurückkehrten. Die hiesigen Gesandten hatten ein Gefolge von fünf

Personen, ohne die Dienerschaft, der ganze eidgenössische Gesandtschaftsrost war über 200 Köpfe stark.

Unter dem 1. November zog eine Anzahl hiesiger Bürger und Landleute mit Genehmigung des Rathes nach Sachsen und bildete dort einen Theil der von den vier evangelischen Städten dem Churfürsten bewilligten Leibwache.

Ein Raubmörder wird geköpft und der Leib ans Rad geflochten.

1664.

Dem Kaiser schlugen die Eidgenossen Hülfsstruppen und Geld gegen die Türken ab, schenkten ihm aber „nach alter Gewohnheit“ 504 Centner Pulver, woran Schaffhausen 20 lieferte.

Ein neues Defensionalsystem der Eidgenossen, das hauptsächlich gegen allfälligen Einbruch der Türken gerichtet war, und welches Schaffhausen bloß 200 Mann Kontingent auferlegte, wurde durch den Frieden unnöthig.

In dem berüchtigten Wigoltinger Handel im Thurgau nahm die hiesige Regierung offen Parthei der unrechthabenden katholischen Kantone und traktirte die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug den 5. September und folgende Tage prächtig. Die Gristlichkeit erhob sich freilich gegen derartige verdächtige und in jenen Zeiten jedenfalls ärgerliche Demonstrationen, ja Dekan Schälch eiferte auf der Kanzel dagegen, allein umsonst. Man schalt ihn einen Rebellen und dabei hatte es sein Bewenden.

Den 13. Juli wurden die Geschenke, welche obrigkeitlichen Personen bei ihrem Aufenthalte in Baden gemacht wurden, verboten, indem sie aufs äußerste miß-

braucht worden und zu Bestechungen („verdeckte, schmeichelhafte Praktik“) die beste und ungestrafte Veranlassung waren.

Ein Mitglied des großen Rathes und Säcklinsammler (Klingelbentelträger) wird wegen Untreue in seinem Dienst an den Pranger gestellt. Den 18. Juli.

Die Wirthshäuser zum Löwen und zum Schwanen entstanden in diesem Jahr.

1 6 6 5.

Am 5. Januar wurde in der evangelischen Schweiz „in Betrachtung wie der gerechte Gott wegen unsers beharrlichen, unbussfertigen, sündlichen Lebens, großen Undanks und Sicherheit, einen ungewohnten Cometsternen zum Zeichen seines entbrannten Zorns und über uns angeschlagener Gerichten und Strafen für die Augen gestellet,“ ein allgemeiner Fast- und Bettag abgehalten.

Den 2. Februar wurden „die . . . heidnischen, das schöne Ebenbild Gottes mit der häßlichen Larven des Satans überdeckend und besudelnden Mumereien und Buzenwerk, leichtfertige, den Christen ungeziemende Verkleidungen, epicureisches springen, ruf und schlagen nach der verkehrten Welt Art . . . alles üppige Lebewesen und heidnische Bacchus-Feynung in Anbetracht der so trübselig und gefährlichen Zeiten ernstlich verboten. In den Jahren 1667 und 1669 mußte dieses Verbot nichts destoweniger wieder publizirt werden!

Den „Zunftgenossen auf der Fischerstuben“ wird der Bretterhandel bei 20 fl. Buße verboten; indem hiedurch dem „Holzjamte Abbruch und Nachtheil“ erwachse. 30. August.

Die „offenbare Erfahrung,“ daß „in hiesiger Stadt und Landschaft Schaffhausen, der erste Tag eines jeden

angetretenen Neuen Jahr (nicht) mit Gott dem Herren und seinem Dienst, sondern dem Bauch, in allerhand erfindlichen, sündlichen Lüsteu und üppigem Wohlseyn feyerlich begangen — und gehalten; hernach bey dem größeren Theil angefangener massen, die Wochen, selbst das Jahr durch fortgeführt werden;“ veranlaßte (neben dem Glauben an einen „barmherzigen aber auch gerechten Gott,“ dem solche „grosse Unhauslichkeit und epicureisches Lebewesen“ zum Höchsten mißfallen müsse) die Regierung zu gänzlicher Abschaffung der Neujahrshelustigungen und zur Anordnung kirchlicher Feyer des Jahreswechsels, „mit heiligen Andachten. . . Haltung des Herren Abendmals“ u. s. f. Zu dieser Schlußnahme trugen ferner noch bey, die „in dem lieben Vaterland sich ereigneten Spaltungen und Zermürnung,“ sowie denn auch erwähnter „Cometsternen, darauf — nach Beglaubigung aller Historien, niemahlen was Gutes erfolget.“

Ingleichen wurde „das Bettelhafte, übelständige, nächtliche Aufspielen und Singen vor den Häusern“ verboten und das „wider das Türgelzu tragen und andern ungeziemende Mißbräuch erst künftigen ausgekündte Mandat“ wieder ins Gedächtniß gerufen. 14. Dezember.

Ein Ehebrecher wird auf ewig Landes verwiesen; eine Kindesmörderin mit Ruthen gestrichen; die Pulvermühle springt in die Luft ohne Jemanden Schaden zuzufügen.

Zu Weihnachten war die Kälte so groß, daß der Abendmahl-Wein in den Kannen gefror und bei der Administration als Eisklumpen herausgeschlagen werden mußte.

1 6 6 6.

Die evangelischen Orte bewilligten den 3. Januar auf einem Tage zu Brugg den Generalstaaten von Hol-

land 3000 Mann Hülfstruppen gegen den Bischof von Münster.

Den 28. August erließ man wieder ein scharfes Mandat gegen das Praktiziren und verordnete zur Berhütung des Unwesens, daß, wenn ein Vorgesetzter (Beamter) stirbe, eine Stunde nach seiner Beerdigung seine Stelle wieder besetzt werden solle.

In diesem Jahre wurde die erste Weinrechnung nach Gulden und nicht mehr nach Pfunden gestellt. Sie war 6 Gulden 16 Kreuzer.

Schaffhausen weigerte sich, an einem Anleihen Theil zu nehmen, das der Churfürst von der Pfalz bei den evangelischen Städten erhob und welches 60,000 Thaler stark war.

Am 10. November schlug der große Rath einstimmig das Begehren des Kaisers ab, welches dahin ging, daß die Eidgenossen Mayland, Bregenz, Konstanz und die Waldstädte in ihren Schutz nehmen sollten.

1 6 6 7.

Zwischen Spanien und Frankreich herrschte Streit über Franche-Comté (Hochburgund); ersteres verlangte von den Eidgenossen, sie sollten diese Provinz in ihren Schutz oder wohl gar Bund aufnehmen, letzteres that seine Ansprüche dar und verbieth u. a. Schaffhausen größere Pension, wenn es die spanischen Anträge verwürfe. Dieser Grund siegte.

Am 7. Juni fiel 1 Fuß tiefer Schnee, der den Aebem viel schadete.

Trotz früher gemeldeten Vorsichtsmaasregeln war es bis dahin gefährlich, seine Stimme bei Wahlen zu öffentlichen Stellen und Aemtern Andern zu geben, als solchen, die sich für dieselben gemeldet und umgethan hatten. Um nun dem Uebelstande abzuhelfen, verordnete

man unter dem 11. Juni, daß jeder, der zu einer Stelle vorgeschlagen werde, nicht nur nicht selbst mitwählen dürfe, sondern daß auch seine nächsten Verwandten von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen sein sollten.

Weil im Aargau, Basel und dortiger Umgegend die Pest ziemlich stark grassirte, verbot man hier das Einbringen fremder Waaren und stellte den Martini-markt ab, so daß nur der Viehmarkt gehalten werden durfte. Im folgenden Jahre wurde der nämlichen Ursache wegen der Besuch der Zurzacher Pfingstmesse verboten und sogar (nach Waldkirch) gedachte Messe in Schaffhausen abgehalten.

Das „Taback trinken“ wurde bei Buße einer Mark Silbers „Bürgern und Fremden“ verboten.

1 6 6 8.

Ein entflohener Todtschläger wurde vogelfrei erklärt, da er aber bald wieder zurückkehrte, blieb er unangefochten bis zu seinem Ende.

Man errichtete im Februar auf der Tagsatzung zu Baden ein s. g. eidgenössisches Defensional, welches ein Heer von 12,400 Mann mit 16 Kanonen erforderte. Dieses Heer wurde in zwei Korps abgetheilt; Schaffhausen gab zum zweiten Korps den Obrist Quartiermeister, 400 Mann und eine Kanone. Bei dieser Gelegenheit wurde beschlossen, für eidgenössische Truppen keine Generale mehr, sondern bloß noch eidgenössische Obersten zu erwählen.

Die Hallauer verfaßten und sangen über die Regierung ein Spottgedicht, das sogenannte „Bohnen-Lied,“ welches seinem Namen nach noch sprüchwörtlich gebraucht wird. Landvogt Heinrich Ammann wurde mit der Aufspürung des Verfassers beauftragt.

malen das ganze Dorf“ eingeladen. Unterm 7. Febr. wurde der Unfug untersagt, „jedoch ist (wurde) derjenigen Frau als Kindbetherin, welche Gott der Herr mit einer Jugend erfreulich gesegnet, erlaubt, ein Stücklein Fleisch sammt einer Suppen, denen anwesenden Personen aufstellen zu lassen.“

Die Zahl der Hochzeitsgäste beschränkte man auf „Kent zu 3, höchstens 4 Tischen,“ mit Ausnahme der Fremden.

Weil man sich beklagte, daß man bei Leichenbegängnissen nicht mehr auf dem Gottesacker gehen könne und somit nicht einmal sähe, wohin man den Verstorbenen begräbe, wurde die seit der Reformation als Holzstall benutzte St. Annakapelle wieder zu kirchlichem Zwecke hergestellt („wieder in Ehr gelegt“) und verordnet, daß man in dieser die Abdankungen bei Leichenbegängnissen halten solle, so daß man sowohl den kleinen als großen Gottesacker beim Kirchgang berühren müsse, d. 14. März.

Die Kinder wurden Abends 3 Uhr oder Morgens frühe beerdigt, ältere Personen, wie jetzt noch, um 1 Uhr. „Damit aber ein ehrliebende Bürgerchaft an den Leichen- (Begängnissen) nit beschwerlich, und so lang ufgehalten werde, als sollen diejenigen so das Leid klagen, fürters den nächsten Verwandten allein die Hand bieten und die alte kurze Formul, daß Gott der Herr sie des Laids ergezen wolle, gebrauchen.“

Den 24. April wurde einem Pulvermacher von Würzburg wegen gotteslästerlicher Reden die Zunge geschlitz, nachdem er vorher den Erdboden hatte küssen müssen.

Der Churprinz Karl von der Pfalz kam auf Weihnachten hieher und hielt sich mit seinem großen Gefolge 4—5 Tage hier auf, wo man ihn mit glänzenden Ehrenbezeugungen empfing und bewirthete.

Den 8. Oktober wurden die Kinder des Niklaus Hess, des letzten Wiedertäufers von Schleithelm, verbannt und von da an war diese Sekte in unserm Kanton ausgerottet.

Den 25. Dezember war es so kalt, daß beim Abendmahl die Leute den Wein als „Eisäpflein“ in den Mund erhielten.

1 6 7 1.

Ein Bürger, der zu wenig Vermögen versteuert hatte, wurde um 100 fl., ein anderer wegen gleichen Vergehens um 400 fl. gebüßt.

Den 14. Juli wird ein Mann von Buch, der vor vielen Jahren einmal Päderastie getrieben hatte, mit dem Schwert hingerichtet; ein Wäldenharter aber, der seine Stieftochter geschwängert hatte, mit Ruthen bis ans Blut gestrichen und auf immer aus dem Kanton verbannt.

Weil bei Abhaltung des Blutgerichtes die Bürgerschaft oft durch Stoßen, Drängen und Schreien in der Rathsstube „große Insolentien verübte,“ verordnete man, daß in Zukunft auch das Blutgericht bei verschlossenen Thüren gehalten werden solle, gleichwie in Zürich. Auf Vorstellungen des Vogt des Reichs hob man aber diese Verordnung bald wieder auf.

Dem Ehurprinzen Karl machte man den 18. Sept. bei seiner Vermählung kostbare Hochzeitsgeschenke. Er hatte seine Pärchen, worunter auch Schaffhausen, zur Hochzeit geladen.

1 6 7 2.

Im Januar und Februar war der Rhein so klein, daß man im Laufen bloß ein Brett über zwei hervorragende Steine oben am Rheinfall, in der Mitte

Strombettel zu legen brauchte, um trockenen Fußes von einem Ufer zum andern zu gelangen. Töpfer, Weber, Bäcker, Hufschmiede und Küfer trugen ihr Handwerksgeräth in den Lächen in die Mitte des Stroms und machten verschiedene Arbeiten, wie denn ein 14säumiges Faß, welches den 23. und 24. Februar daselbst fertiget wurde, noch im Klosterkeller liegen soll.

Zürich wußte das schaffhauserische Stapelrecht zu umgehen, indem das Salz in Stein auf die Achse geladen, nach Ellikon am Rhein geführt und von da durch Eglisau auf dem Strome weiter verschifft wurde. Schaffhausen ließ zwar durch eine Gesandtschaft bei Zürich sich beschweren, doch umsonst.

Anfangs Mai kam der Herzog von Württemberg von Hohentwiel hieher und wurde auf der Herrenstube so köstlich tractirt, daß allein für 500 fl. Konfekt darauf ging. Ueberhaupt erwies man ihm königliche Ehrenbezeugungen; das Militär paradirte, Kanonen wurden unausgesetzt gelöst u. s. w., wofür gegen 3000 fl. verrechnet wurden, ohne Wein, Brod, Pulver u. dgl., die in ungeheurer Masse verbraucht worden.

Die betrügerische Uebung, den „neuen Wein mit Holdern“ zu färben, wurde wieder untersagt, damit aber endlich einmal dem Verbote statt gethan werde zugleich „bei Straf der hohen Buß und der Gefangenschaft“ befohlen, „die Holderstauden . . . gänzlich abzuschaffen und auszureuten.“ (4. Sept.)

Eine Diebin wird geköpft, ebenso ein Mann von Müdingen, der im Zorne seine Frau erschlagen hatte, dagegen wurde ein hiesiger Bürger, der unvorsichtiger Weise seine Nachbarin erschossen hatte, um 100 fl. gebüßt, dann mußte er dem Manne der Getödeten 100 Dukaten bezahlen, einige Zeit die Stadt meiden und bei seiner Zurückkunft in eine andere Gasse ziehen.

Die Fischerei vom Kirchbergerbächlein bis zum Schmiedenthörlein wird der Fischerzunft vom Kloster als Erblehen übergeben, gegen Erlegung von jährlich 20 fl. und 150 Stük Fischen, an deren Stelle auch 6 fl. bezahlt werden durften.

Im Dezember wurde die waffenfähige Mannschaft im ganzen Kanton wegen einer „namhaften Anzahl verbündeter Kriegsvölker, die sich ohnfehr unserer Nachbarschaft und den Grenzen unsers geliebten Vaterlands“ einquartirten, zu steter Wachsamkeit und „guter Bereitschaft“ aufgefordert.

1 6 7 3.

Sekelmeister Holländer hatte dem vielleicht allzu eifrigen, unerschrockenen Dekan Schalch Einflüsterungen gemacht als ob gewisse hochgestellte Personen durch französische Pensionen bestochen wären. Schalch, der wie alle reformirten Geistlichen, ohnehin nicht günstig auf Frankreich und dessen sittenzerstörenden Einfluß zu sprechen war, donnerte in einer Predigt im Januar heftig gegen den Unfug und spielte auf die beiden Bürgermeister als die Schuldigen an, die dann alsbald in der Schweiz als Verräther ausgeschrien wurden. Einige unschuldige Verbreiter des Gerüchtes wurden hier eingekerkert, in Zürich aber ein solcher auf die Folter geschlagen. Später erfuhr man die Wahrheit und die Unschuldigen wurden ohne weitere Genugthuung frei gegeben, indes sich Holländer schlaun auszureden wufte.

1 6 7 4.

Am 18. April wurden die „übel gewohnten Zusammenkünfte mit s. g. Desterlen“ verboten.

Schaffhausen schickte zu der eidgenössischen Besatzung von Basel 60 Musketiere und zu derjenigen von Mühlhan-

sen 25 Mann; den 22. April. Die ersten kamen den 14. Juni, die andern den 25. Juli wieder. Im Oktober schiffte man wieder 12 Mann und einige Tage später weitere 12 nach Mühlhausen, welche zwei Monate aanblichen. Alle diese Truppsendungen, welche in Verbindung mit denen der übrigen Eidgenossen standen, geschahen wegen Fortschritten der Franzosen im Elfaß.

Den 7. September sammelte man wieder eine Kollekte auf den Gesellschaften und Jünften, zum Besten der halb niedergebrannten Stadt Ehur. Einen Theil dieser Kollekte behielt man für die französische Refugies zurück.

Außer den bereits bestehenden zwei Freikompanien wurden noch zwei fernere zu errichten beschloffen. Zu den erforderlichen 224 Mann hatte die Stadt 32 zu stellen. 14. November.

Die erforderlichen „Musqueten“ lieferte gegen billige Vergütung das Sekelamt. Man hatte aber große Noth, zur Zahlung zu gelangen.

1 6 7 5.

Man verwandelte die Frühpredigt, welche durch den Helfer jeden Donnerstag im Münster gehalten wurde, in eine Kinderlehre und überband diesem Helfer auch die Sonntagskinderlehre an seiner Kirche.

Die Trauben konnten erst um Simon und Judä eingesammelt werden. Man mußte sie unter dem Schnee hervorsuchen und zu den Weinzübern Feuer machen, um den Traß (zerquetschte Trauben) zum Gähren zu bringen. Viel Most gefror auf dem Trottbette (der Weinpresse).

1 6 7 6.

Der Ehurfürst Karl Ludwig von der Pfalz entlehnte in diesem Jahr von den 4 evangelischen Städten 62,000

Reichsthaler, woran Schaffhausen 8000 gab. Die Unterpfande waren mehrere Kleinodien von hohem Werth.

Am 18. April befanden sich drei hiesige Reiter zu Herblingen auf der Wache, um auf die aus der Stadt und in dieselbe reisenden fremden Soldaten Acht zu geben, damit kein Unfug verübt würde. Es kamen wirklich drei Rothbringer; diese erschossen einen der hiesigen Reiter (einen wegen Ehebruch von der Pfarrei Beggingen abgesetzten Geistlichen) und jagten die andern beiden in die Flucht. Weiter gegen Thänngen versuchten sie, dem einzeln daher reitenden Hauptmann Schalh das Pferd wegzunehmen, der sich aber wacker durchschlug. Zu Thänngen schossen sie einem Bauern in den Fuß, worauf sie von der herbeieilenden dortigen Bürgerschaft mit Netzen, Karsten u. dgl. alle drei erschlagen wurden.

Zwölf protestantische Geistliche aus Ungarn, welche ihres Glaubens wegen auf neapolitanische Galeeren geschmiedet gewesen und durch den holländischen Admiral Runter befreit worden waren, kamen am 18. Juli in Begleit eines zürcher Geistlichen hieber, wo man sie köstlich traktirte und gastfrei hielt. Nachdem ihnen von der hiesigen Bürgerschaft 460 Reichsthaler gesteuert worden waren, reiseten 8 von ihnen über Tübingen, bis wohin man sie gratis führte, nach Holland, die übrigen 4 kehrten nach Zürich zurück.

Nach Basel schickte man den 5. Oktober 100 Mann zur Besatzung; 60 von ihnen erhielten aber zu Maran Gegenbefehl, die übrigen 40 kehrten den 15. November wieder zurück.

In diesem Jahre brach man die St. Othmars-Pfarrkirche zu Wilchingen ab und erbaute die jezige Kirche sammt Pfarrhaus und zwar trug Wilchingen 3/4, Trasadingen aber 1/4 der Kosten.

Bei herannahendem Herbst erließ die Regierung eine gedruckte Verordnung, um dem „Lands-verderblichen Eigennuz und Christ-ungeziemendem Wucher“ bezüglich des Weinkaufens zu steuern. Ingleichen wurde das „Wein färben“ wieder verboten, indem „hierdurch Gott dem Allmächtigen seine edle Gabe nicht allein sträflich verfälschet, sondern auch manch ehrlicher Mann umb sein dargezehltes Geld schantlich betrogen“ werde. 1. August.

Neben andern übeln Gewohnheiten mußte „das Paruquen tragen,“ womit bereits schon „große Pracht und unnöthige Kosten“ getrieben wurde, wieder untersagt werden. 8. Dezember.

1 6 7 7.

Weil sich im Laufe dieses Jahres die Franzosen und Oesterreicher in der Nähe der eidgenössischen Grenze herumschlügen, verlangten letztere, daß die Eidgenossen die Waldstädte, Konstanz, Zell, Bregenz u. s. w. militärisch besetzen und für den Kaiser laut Erbeinigung erhalten sollten. Ein solches Verlangen war schon oft gestellt, aber immer unter allerlei Vorwänden abgeschlagen worden, weil man es mit den Busenfreunden, den Franzosen, nicht verderben mochte. Auch dieses Jahr wurde nicht entsprochen, doch aber ein Vertrag zu Wege gebracht, kraft welchem die beiden kriegführenden Heere sich stets wenigstens eine Meile von den eidgenössischen Grenzen entfernt halten sollten.

Im Frühjahr wurde auf Antreiben des, keinen Vortheil verschmähenden, Sekelmeisters Tobias Holländer und Anderer schlechte Münze in Masse geschlagen. Als man nun der hiesigen Gesandtschaft auf der Tagsatzung zu Baden (welche aus beiden Sekelmeistern bestand) dieses Bruchs der eidgenössischen Münzkonvention wegen hart zusetzte, versprach Holländer gegen seine Instruktion,

der Stadt Schaffhausen werde seine neuen Dertlin (eine Münzart etwa 15 Kreuzer an Werth) wieder einlösen.

Der Rath aber war keineswegs geneigt, dieses eigenmächtige Versprechen des Gesandten, auf dessen Antriebe der Fehler begangen worden war, zu halten, sondern desavouirte dasselbe.

Zürich, über diese unwürdigen Machinationen ergrimmt, ließ alle Schaffhauser Dertlin in seinem Gebiete einwechseln, confiscirte die besten Kapitalien, welche hiesige Bürger im Kanton Zürich ausstehen hatten und ließ sie durch seinen Staatsprokurator in lauter Dertlin, viele tausend Gulden an Werth, ausbezahlen. Als der hiesige Rath nun erfuhr, daß noch für mehrere 1000 Gulden solcher Dertlin im Anzuge und daß die geschädigten Bürger äußerst erbittert wären, ließ er schnell alle in der Stadt befindlichen Dertlin zu ihrem vollen Werthe gegen Thaler einwechseln, so daß die Geschädigten wieder zu ihrem Gelde kamen, dann aber nach 24 Stunden sowohl die hiesigen als andern Dertlin bedeutend herabwerthen.

In wie weit dieser Mißbrauch des Staatskredits zu dem nachherigen Reichtume des von Hause aus vermögenslosen Holländers beigetragen hat, ist nie recht kund geworden, giebt aber zu den beschwerendsten Vermuthungen Raum.

Die Schleithemer und Begginger werden ermahnt, hinfort „dem unnützen und gottlosen Gesindel der Zigeuner keinen Underschlaup“ zu geben, sondern dieselben mit Güte oder Gewalt wegzufertigen, auch denselben kein „Gut (so doch nur gestohlenes) abzukaufen.“ Dagegen aber wurde „denen Gemeindegossen daselbst bewilliget, einen Landstreicher oder Strolchen eine Nacht über zu beherbergen.“ 25. Mai.

Folgenden Jahres wurden alle Landfangehörigen vor dem „zauberischen und diebischen“ Wolfe gewarnt.

Zu Bestrafung ungehorsamer Soldaten errichtete man auf dem Herren-Aker einen sogenannten Esel, auf dessen scharfkantigem Rücken das zu Reitern erhobene Fußvolk Zeit gewinnen konnte, sich zu besinnen.

1 6 7 8.

Weil man Verletzung des eidgenössischen Bodens bei Basel durch Oesterreicher, noch mehr aber durch Franzosen befürchtete, wurde der Kanton Basel in der Mitte Juni durch 3000 Mann Eidgenossen, worunter eine Freisabne von Schaffhausen zu 100 Mann unter Hauptmann Ruß, besetzt. Sie blieb vier Wochen weg. Die Regierung forderte inzwischen die Bürger auf, sich „in guter und ständlicher Bereitschaft verfaßt zu halten.“ 20. Mai.

Der kleine Rath hatte sich Eingriffe in die Rechte des Vogtgerichtes erlaubt, weshalb dieses sich auflösen wollte, aber endlich gezwungen wurde, nachzugeben; die Unabhängigkeit der Justiz war ja längst verloren!

Ein hiesiger vornehmer Mann begab sich nach Baden im Aargau unter dem Vorwande, eine Kur daselbst zu machen. Nach längerem Aufenthalte aber ging er zur katholischen Konfession über und trat in den Kapuzinerorden, in welchem er folgenden Jahres starb.

Weitere Eingriffe des kleinen Rathes in die Rechte des Ehegerichtes erregten allgemeinen Unwillen. Die Tochter des Sekelmeisters Holländer war an einen Herrn Bündel verheirathet und verließ denselben auf muthwillige Weise. Nach einem langwierigen Prozeß wurde diese Ehe durch das Ehegericht geschieden und der Frau, als dem schuldigen Theil, verboten, wieder zu heirathen.

Sekelmeister Holländer wollte den Kleinen Rath aber so zu stimmen, daß dieser einen Kabinetsbefehl erließ, der das Urtheil des Gerichtes außer Kraft setzte. Hier ober fünf Mal versuchte dieses, seine Kompetenz zu wahren, doch mit eben so wenigem Erfolg wie früher das Vogtgericht. Die Geistlichkeit nahm sich ebenfalls der Sache an und drohete, auf Ostern 1679 das Abendmahl nicht austheilen zu wollen, wenn der Rath auf seinen, allen göttlichen und menschlichen Gesetzen zuwider laufenden, Aussprüchen beharre. Allein die Drohung half nichts; der Geistlichkeit wurde bedentet, sich nicht weiter in weltliche Händel zu mischen; die Sache blieb wie gewöhnlich liegen und der schuldige Theil, die Tochter des allmächtigen Sekelmeisters, ungestraft.

Wohl mochte vielleicht der übergroße Eifer der Geistlichen an dem schlimmen Ausgang des Handels schuldig sein, denn als kl. und große Rätthe den 2. Dezember in Sachen der bürgerlichen Reformation beisammensafen, zogen die Geistlichen ungerufen in Prozeßion auf das Rathhaus, traten in das Rathszimmer und brachten, als ihnen daselbst von der erstannten Behörde Stühle angewiesen worden waren, ihre Ansichten in dem Zündel-Holländerschen Prozeß sehr weitläufig vor. Der Rath, unwillig über die Unterbrechung, erklärte, Zündel möge das Urtheil nicht recht verstanden haben, weshalb er Revision ins Recht verlangen könne.

Am Pfingstmontag wurde eine Rathskommission niedergesetzt, welche eine Reformation des Finanzwesens vornehmen mußte. Die Einnahmen der Stadt beruhten meist auf den Einkünften der sehr zahlreichen fundirten Aemter. Diese aber wurden wegen schlechter Kontrolle auf die heillosste Weise von ihren Verwaltern (Amtleuten) geplündert. Auch anderweitige große Gebrechen machten sich im gemeinen Wesen fühlbar.

Erwähnte Kommission sollte nun Mittel zur Abhilfe vorschlagen, aber so arg war die Verderbnis in alle Stände gedrungen, daß man überall auf Widerstand zu stoßen befürchtete und deshalb die Mitglieder der Kommission in die Nothwendigkeit versetzte, einen besondern Eid zu schwören, Alles was verhandelt werde „in höchsten Geheim halten zu wollen.“

Die Geistlichkeit wurde beauftragt, für diese Kommission ein eigenes Gebet aufzustellen, das nicht nur die Kommissionsmitglieder (Reformatores genannt) bei ihren Sessionen, sondern auch die Mitglieder des kleinen Rathes, als jene zum ersten Male Bericht erstatteten, miteinander beteten.

Anfangs September begann die Kommission ihre Thätigkeit, aber schon das erste Verbesserungsmittel, welches sie vorschlug, ging nicht durch. Es war nämlich das Gebiet der Stadt, mit Ausnahme des größten Theiles des Klettgaues, fast in eben so viele Obervogteien getheilt, als es Kirchspiele gab. Die Obervögte wohnten in der Stadt und waren Mitglieder des Rathes, indeß der Landvogt von Neunkirch von seinem landvögtlichen Sitze aus seinen Bezirk regierte. Man beabsichtigte nun die sämtlichen Obervogteien ebenfalls in eine Landvogtei umzuschmelzen, deren Landvogt gleich dem zu Neunkirch nicht Rathsglied sein sollte.

Allein die Obervögte, den Verlust ihrer nicht geringen rechtmäßigen und unrechtmäßigen Einnahmen befürchtend, machten den Plan zu Wasser.

Besser gelang die Reformation der fundirten Aemter. Man untersuchte unversehens die Kassen und Borräthe aller Aemtlente, setzte die Ungetreuen und Nachlässigen ab, ließ sich von ihnen das unterschlagene Amtsgut wieder ersetzen und bestrafte sie noch um Geld. Ueber Behenden und Grundzinse wurden zwei besondere Auf-

seher befehlt, kurz es schien als ob die beste Ordnung von nun an walten müßte.

Gegen Ende dieses Jahres wurde Junker Johann Jakob Stokar, Sohn des früher erwähnten Sekelmeisters Stokar und Offizier bei der Schweizergarde des Prinzen von Oranien, von den evangelischen Eidgenossen als Gesandter an Karl II. nach England und dann auch an die Generalstaaten geschickt, um die Aufnahme der Eidgenossen in den Nymweger Frieden zu bewirken.

1 6 7 9.

Ein Todschläger von Siblingen wird auf vier Jahre verbannt und um 100 Pfd. bestraft, ein zweiter aus der Stadt, der sich flüchtig gemacht, wird *in contumaciam* zum Tode verurtheilt und ein dritter, ebenfalls Stadtbürger, mußte die hohe Buße (80 Pfd.) bezahlen und zwei Jahre lang in die Verbannung gehen.

Am 26. Februar wurde verordnet, daß alle Amtleute ihre Rechnungen, bevor dieselben vor Rath verlesen würden, den Reformatoren zur Revision übergeben und daß diese nicht „das mindeste eigennützige Fündlein und Grifflein passiren“ lassen sollten. Auch wurde angeordnet, daß, wenn Jemand ein Amt angetreten habe, er nicht mehr wie bis dahin zwei Jahre warten müsse, ehe er um ein zweites sich anmelden dürfe, sondern daß einer so viele Aemter gleichzeitig und nach einander verwalten dürfe, als ihm vertraut würden.

Den 8. März brachten die Reformatores vor Klein und großen Räten an, daß zwar viel Wein in der Stadt getrunken, wenig aber versteuert würde, weshalb es rätlich wäre, beim Einzug des Umgeldes schärfer wie bisher zu verfahren. Allein die gnädigen Herren nahmen den Vortrag „unwillig“ an, statemal das Reformatorenwerk nicht des Weinzolles, sondern der Aemter wegen

angeordnet sei und man „die Bürgerschaft nicht pressen wolle.“

Den 2. Mai wurde das Praktizieren am Aemter, geschehe es durch die Aspiranten selbst oder durch deren Verwandte, wiederholt aufs schärfste und bei Verlust des Amtes verboten.

Am 7. Mai hob man die Erkenntniß vom 26. Februar wieder auf und verordnete, daß keiner mehr wie zwei Aemter, sei es gleichzeitig, sei es nacheinander, bekleiden dürfe. Stadt- und Rathschreiber wurden auf Lebenszeit zu wählen beschlossen, es wäre denn, daß einer derselben zu einer höhern Stelle befördert würde. Kloster-, Spital-, Landvogtei- und Gerichtschreiberstellen wurden auf 12 Jahre gesetzt, aber denjenigen, welche im Augenblicke des Beschlusses diese Stellen bekleideten, noch ein 13. Jahr zugegeben. Man erhöhere auch die Einnahme der Rathsglieder, damit diese sich desto weniger bei Besetzung der Aemter zur Bestechung verleiten lassen sollten.

Bisher hatte der Praktikierereid gelautet: „Ich (der erwählte Amtmann) schwöre, daß ich zu diesem Amte, Dienste u. s. w. ehrlicher Weise gekommen, selbiges weder durch mich selbst erpraktizirt und erhandelt, noch durch andere erpraktiziren lassen; deswegen auch weder Geld noch Geldes Wärt, weder Uerten noch Wähler, weder Essen noch trinken, weder durch mich selbst gegeben noch versprochen, noch durch andere geben und versprechen lassen, weder heimlich noch öffentlich, weder schriftlich noch mündlich.“

Anfangs April wurde noch beigefügt: „und daß ich deswegen auch niemanden nichts geben wolle.“ Allein unter erwähntem 7. Mai änderte man die Sache wieder so ab, daß „man den Herren des Raths nach der Wahl wohl eine Verehrung thun möge.“ Am gleichen Tage

verordnete man, daß ein jeweiliger Landvogt von Laid in den Stadtfel bei seiner Zurückkunft 100 Louisd'or legen solle, da diese Landvogtei sehr einträglich sei, die welschen Landvogteien aber bisher nichts eingetragen hätten.

In diesem Frühjahr erbaute man das neue Kaufhaus auf dem Aker und räumte das bisher als Kornmarkt benutzte Gewölbe unter dem Rathhaus.

Dreien Fischerfüßlern, welche den Kornwucher so weit getrieben, daß sie den Kornhandel als Monopol prätendirten, wurde ihr Gewerbe bei Verlust des Bürgerrechts niederzulegen befohlen, worauf der Rath selbst in Lindau Korn kaufen und um den Kaufspreis hier wieder verkaufen ließ.

Am 21. und 22. Mai fand unter der Leitung des Ob- und Zeug-Herren Hans Wilhelm Im-Thurn ein „Stuß-Schießen“ auf der Breite statt, an welchem die ganze wehrfähige Bürgerschaft Theil nahm.

Die Regierung spendete zu Ehrengaben 30 Reichsgulden, welche auf die zu bedienenden Stöße groben Geschüzes gleichmäßig vertheilt wurden. Der zu erlegende Doppel hingegen, welcher 100 fl. abwarf, wurde von 15 fl. abwärts ebenfalls in zehn Gaben abgetheilt, so, daß keine „Partey“ leer ausgehen konnte.

Mit möglichstem Gepränge wurde der Schießplatz bezogen. An Vergnügungen ließ man es nicht erman- geln, aber auch an ernster „Wahrung“ gebrach es nicht, „damit man sehen könne, daß das Pulver und die Stuß niemands Freund, sondern nur allein fleißige, kluge, sorgfältige und fromme Leut bey sich leiden mögen.“ Es zersprang nämlich ein Sechspfünder, ohne jedoch einen Menschen, „deren über 100 allernächst dar- hinter gestanden und zusehen, zu berühren oder zu beschädigen,“ obschon „die Stücker hinter und neben sich auf 20 Schritt weit ausgeschlagen.“ Die Kugel

selbst wurde nichts desto weniger „bis an die Scheiben (400 Schritt weit) getrieben.“

Den Heimzug eröffneten die glücklichsten der Artilleristen unter Vorgang von „vier paar Spillenten“ und Vortragung der Gaben, welche „auf Stecken gesteckt“ worden waren. „Im Bomgarten hat Zfr. Stuckhauptmann allen insgemein (sehr bewegt) abgedanket. Demnach ist jede Partei auf eine sonderbare Junft gegangen, daselbst zu Nacht geessen und die Gaben verzehrt, was über die Gaben verzehrt ist worden, haben die Officiers unter einandern ausbezahlt.“

Anstehender Krankheiten wegen, die in der Umgegend herrschten, wurde der Martini-Markt abgestellt. Da indes viele Krämer aus den Kantonen Zürich, Solothurn und Basel sich eingefunden, wußten es die Zürcher dahin zu bringen, daß den ibrigen erlaubt wurde, feil zu bieten. Hierauf beschwerten sich die übrigen mit Recht und klagten bei ihren betreffenden Regierungen.

Genf hatte viel von den Uebergriffen des französischen Residenten zu leiden, beklagte sich deswegen bei den Eidgenossen und bat um ihre Verwendung um Abhülfe. Der hiesige Rath schickte hierauf den 18. Nov. einen Gesandten auf die deshalb gehaltene evangelische Tagssazung zu Narau, der aber, „weil Schaffhausen mit Genff nicht insbesondere verbündet,“ nicht mitstimmen, sondern alles *ad referendum* nehmen sollte. Dieses wurde aber von den evangelischen Eidgenossen sehr übel aufgenommen und sie machten dem Rath Vorwürfe. Glücklicherweise glich sich die Sache durch Kluges Benehmen des Königs von Frankreich von selbst aus.

1 6 8 0.

Man setzte den 4. Januar den Werth des Reichsgeldes herunter, so daß der Gulden nur noch à 15

Bazen, der Groschen à 8, der Halbbazen à 2 und der Kreuzer à 1 Schweizer Kreuzer genommen werden durfte, bei 50 fl. Buße. Die als Landesmünze anerkannten ganzen, halben und Viertels-Gulden aus der Schweiz blieben 16, resp. 8 und 4 Bazen im Werth.

Die Wittwe eines Zunftmeisters, welche angeschuldigt wurde, durch „Wohlleben“ das Vermögen ihrer Eltern, ihres ersten und zweiten Mannes, sowie 500 fl. anvertrautes Gut verprast zu haben, wurde auf Zeit- lebens in das Zuchthaus verurtheilt, woselbst ihre beständige Nahrung in Mus (Mehl- oder Grützebrei), Brod und Wasser sein solle und sie sich dieselbe durch Wolle kämmen erwerben müsse. Am ersten Tage mußte sie dieses Wolle kämmen öffentlich verrichten und es wurde „den Schuler-Knaben Urlaub gegeben, diese Sol- lenität mit ihrer Gegenwart zu beehren.“

Weil das Metzgerhandwerk einer Frau von Diefen- hofen, welche Fleisch in die Stadt brachte, dasselbe weg- genommen hatte und nicht wieder zurückgeben wollte, wurde es den 22. März um 100 Thaler gebüßt, an welcher Strafe jedoch nach und nach 130 fl. abgelassen wurde. Dem ganzen Handwerk aber wurde anbefohlen, den Bann (das Verbot der Fleischeinfuhr) aufzuheben, kein Siegel (Zuwaage, Zugabe von Knochen u. s. w.) mehr zum Fleisch auszuwägen und nur einen von den Söhnen jedes Metzgermeisters zum Metzgerhandwerk an- zuziehen.

„Zu sonderm Nutzen einer Ehrl. Burgerschaft und dero Angehörigen“ etablierte man nach dem Beispiele „verschiedener vornehmer benachbarter Städte und Orte“ eine Mehllwaage auf dem Herrenaker. Dahin nun solle alles für die Mühle bestimmte Getreide, so auch das darans gekommene Mehl gebracht, in Anwesenheit des Müllers durch den hiezu bestellten Waagmeister, genau

gewogen und das Ergebniß „in ein besonderes Buch eingetragen“ werden.

Bei Verlust des Lehens wurde allen Müllern verboten, „einige Frucht, welche an obiger Waag zuvor nicht gewogen und daselbst nicht angegeben worden, zu mahlen oder mahlen zu lassen.“ 23. April.

Nach wenigen Wochen ersitt diese Verordnung eine etwelche Abänderung. Die Anwesenheit der Müller wurde nicht mehr verlangt, dagegen hatte ein jeder derselben im Waaghaufe einen „Mehlkasten“ aufzustellen, um daraus den allfälligen Mangel gut machen oder das Uebergewicht (?) in jenen schütten zu können. Die Waaggebühr wurde auf einen Pfening per Viertel festgesetzt. 14. Mai.

Am 22. Juni wurden bei der geheimen Wahl eines Vogts des Reichs die Wahlserutatoren zum ersten Male durchs Loos bestimmt. Sie lasen die Wahlzettel allein und verbrannten sie, nachdem sie das Ergebniß der Wahl bekannt gemacht hatten.

Die Hauptleute werden beauftragt, im „Beiwesen des Zeugwarts alle vier Wochen die Wehrin und Posten in und umb die Stadt ordenlich und fleißig zu visitieren und demnach die darauf befindende Mängel und Fehler“ der Regierung anzuzeigen. 9. Juli.

Am 30. August erging an alle Bürger der Stadt die Aufforderung, wer „Anmutung und Lust habe,“ sich in der „Büßenmeisterey, Stücki- und Mörfelschießen und anderm dergleichen Feuerwerk“ unterrichten zu lassen, der wolle sich beförderlichst bey seinen Junstvorstehern anmelden, „damit man sich derselben auf andringenden Nothfall zur Defension und Beschüzung gemetner Stadt und des lieben Vaterlands, bedienen könnte.“

1. August.

Der Pfarrer von Siblingen, welcher im Rausche die Obrigkeit beschimpft hatte, wurde deswegen seines Amtes entsetzt; nachdem aber er um Gnade gebeten, sein Weib und seine Kinder vor dem versammelten Rathe einen Fußfall gethan, übertrug man ihm seine Pfarrei wieder, mit dem Verbote, ferner zu jagen, sich zu betrinken, zu den Bauern ins Wirthshaus zu sitzen und sich mit ihnen nicht mehr so gemein zu machen.

Einige wässerige Verse, welche vor mehren Jahren zu Ehren Graf Eberhards in eine Nische im Münster geschrieben worden waren, wurden in diesem Jahre wieder ausgelöscht.

1 6 8 1.

Zu Anfange dieses Jahres begann man, alle Wahlen auf dem Rathhaus sowohl als auf den Zünften durch geschriebene Zettel zu vollziehen. Man bestellte auch unter dem 24. Juni d. J. vier Glieder des kleinen Rathes zu „Holzherren“ und erklärte ihre Amtsdauer für lebenslänglich.

In diesem Jahre langten die ersten s. g. Exulanten oder Refugiés hier an; es waren dieses reformirte Franzosen, die der König Ludwig XIV. ihres Glaubens wegen vertrieb. Fast jeder hiesige Bürger nahm einen solchen Exulanten auf und ernährte ihn unentgeltlich.

Als der König nach Ensisheim kam, begrüßte ihn den 10. Oktober eine zahlreiche eidgenössische Gesandtschaft, die sich einem sehr demüthigenden Ceremoniell unterziehen mußte.

Der Gemeinde Herblingen wird die Abhaltung ihrer „Allwe“, welche eben auch, wie anderwärts mit „unüny — überflüssig und verderblichen Zehren, Brassen, Schlemmen und Sauffen u. s. w.“ begangen wurde, bei einer Buße von 20 fl. untersagt. 17. September.

Am 12. Nov. bestrafte man den Spitalmeister und den Spitalschreiber jeden um 100 fl., weil sie sich Unregelmäßigkeiten in ihrer Amtsführung zu Schulden kommen ließen. Erst entsetzte man sie gar ihres Amtes, begnadigte sie aber gleich wieder.

Bei Gelegenheit eines Prozesses zwischen dem Vogtgericht und dem kleinen Rath wurde ausgemacht, daß die Mitglieder des letztern, sowie die drei obersten Geistlichen vor keiner andern Behörde als vor dem kleinen Rathe selbst in Prozesssachen Antwort zu geben hätten (ein eximirter Gerichtsstand!).

1 6 8 2.

Die Ziegelhütte, welche beim Mühlenthor stand, wurde entfernt und auf dem Schindanger bei der Leuchelgrub wieder erbaut, da wo sie noch steht. Auf ihrem Plaze am Mühlenthor erbaute man das Haus zum Rosengarten, den Schindanger aber verlegte man in die Nähe des Durstgrabens.

Am 4. August enthauptete man einen Küfer von Löhningen wegen Gotteslästerung.

Das Jahr war außerordentlich fruchtbar, so daß man schon vor der Ernte das Viertel Korn à 36 kr. kaufen konnte. Es gab guten und so ungeheurer viel Wein, daß das Kloster N. S. zwei Fässer voll weißen unentgeltlich verschenkte, nur um ihn nicht ausschütten zu müssen.

Für die sechs ältesten Kandidaten des Predigtamtes stiftete man kleine Pfründen von je 50 fl. an Korn, Wein und Geld. Die übrigen wurden auf den Ertrag der Leichenabdankungen verwiesen, welsch' letztere seit 11 Jahren von den Pfarrhelfern gehalten, zu ihrem Verdrusse ihnen nun aber abgenommen wurden.

1 6 8 3.

Den 19. Januar wird ein Dieb und den 27. März ein Bestiarius enthauptet.

Den Obervögten geht am 24. Januar die Weisung zu, allen Gemeinden zu untersagen, in Zukunft Leibeigene Leute „zu Gemeindsgenossen“ aufzunehmen. „Bei Verlust des Landrechts“ werden die „mit einlicher Leibeigenschaft behafteten“ aufgefordert sich „durch Bezahlung eines gewissen Stück Gelds“ des ehesten loszukaufen.

Die Vertreibung der Zigeuner wurde am 8. Mai mit dem Verboten wieder befohlen, daß insofern dieselben sich nicht gütlich entfernen oder gar zur Gegenwehr stellen würden, man sie „mit Prügeln und andern erforderlichen Gewehren zum Land hinaus schlagen und fagen solle.“

Man verschenkte wieder vielen geringern Wein, um den neuen bessern, der in außerordentlicher Menge gewachsen war, aufbewahren zu können.

Den 18. November steuerte man auf den Gesellschaften und Zünften 2128 fl. 46 kr. für die verfolgten Reformirten in Frankreich. Das Ergebnis der auf der Landschaft gefallenen Liebessteuer ist nicht bekannt; aus der Pflege zu Neunkirch wurden 300 fl. zu diesem Behufe enthoben. Es wurden auch ibretwegen besondere Betstunden angeordnet.

Dem Kaiser schenkten die Eidgenossen 1000 Centner Pulver für den Türkenkrieg.

Im Dezember setzte man den Zunftmeister Müller ab, legte ihn ins Gefängnis und büßte ihn um 100 fl., weil er erwiesener Maassen durch Praktiziren seine Stelle erschlichen hatte.

1 6 8 4.

Den 18. Januar kaufte der nun zum Bürgermeister emporgestiegene Holländer von Joh. Meier den Hof

Hofen um 11,500 fl., wobei jedoch die auf 2000 fl. geschätzte Fahrniß mit eingerechnet wurde. Holländer tauschte nun auch die niedern Gerichte zu Hofen gegen einen unbedeutenden Grundzins ein, wobei jedoch die Bedingung gestellt wurde, daß Holländer diese niedere Gerichtsbarkeit an keinen Fremden verkaufen dürfe.

„Umb mehrerer Ehrbar- und Anständigkeit willen,“ befehlt die Regierung ihren „geliebten Verbürgerten,“ daß sie zu dem „aus gottseligem Eifer angesehenen (täglichen) Abendgebete nicht nur mit Lügen und Stücken,“ sondern auch „in Mänteln“ erscheinen sollen. 28. Jan.

Im November wird das „von übelerzogenen Kindern,“ während dem öffentlichen Gottesdienste bisanhin verübte Unwesen „mit schwezen, spilen, ruffen, zanken und herumlaufen . . . bey Vermeidung hoher Straf und Ungnad“ verboten.

Im April begannen zwei Brüder Peyer einen Prozeß gegeneinander, weil jeder von ihnen den Besitz des Gutes Haslach anspruch. Die Regierung schützte den Amtmann Peyer im Besitz und wies dessen Bruder David mit seiner Ansprache ab. Aus diesem an sich unbedeutenden Handel entsprang später eine völlige Umgestaltung der hiesigen Verfassung.

Am 2. und 3. Mai machte man in Verbindung mit der landgräflich Sulzischen Regierung wieder Jagd auf „das lose Strolchen- und Lumpengesindel, welches sich, zu der Underthonen höchstem Nachtheil und Schaden, allein mit Rauben und Stehlen zu ernähren pfligt.“

Am 28. Dezember wurde ein Hallauer, der gotteslästerliche Reden geführt hatte, um 1300 fl. gebüßt, in der St. Johannskirche am St. Stephanstag auf den s. g. Schmachstuhl gestellt und Dekan Forrer mußte eine Strafpredigt über ihn halten.

Die Verletzung der Ringmauern, Umläufe und Hochwehren, so wie das übliche Verrauben derselben wird bei Leibstrafe und das unbefugte Besteigen gedachter Befestigungswerke bei einer Buße von 6 March Silber untersagt. 12. August.

1 6 8 5.

Am 18. Februar wurde ein hiesiger Schneidermeister wegen gotteslästerlicher Reden mit dem Schwert hingerichtet.

Gegen „den Kleider-Pracht, Unordnung in dem Zutritt zum heiligen Abendmahl“ und das „Taback trinken,“ wurden unterm 25. Mai Verbote erlassen, gegen Letzteres, „weilen viel kläglicher Exempel wahr gemacht, daß von demselben grundverderbliche Feuerbrunnen entstanden, auch eine nicht geringe Zahl hiesiger Burgern und Einsassen in diesem Unwesen vermaffen eroffen, daß die Pfeiffe sie immerfort an ihrem stinkenden Mund haben und sogar dieses unsauberen Geruchs wie Hasses also Haupt, Haars und Kleider angefüllt, Sonntags zu dem Gottesdienst und an heiligen Festzeiten zu dem Sakrament des heiligen Abendmahls zu kommen sich vermessen.“

Den 8. Dezember sammelte man in der evangelischen Eidgenossenschaft für die evangelischen Refugies eine Steuer, welche hier sehr reichlich ausfiel, „ja bei uns in solcher Summe niemals aufgehoben“ wurde, nämlich 6814 fl. 49 fr.

Dem erlassenen Aufrufe hiefür entnehmen wir zur Bezeichnung der damaligen Erbitterung gegen das katholische Frankreich (wegen Vertreibung unserer Glaubensbrüder) und der warmen Theilnahme an ihrem Schicksale folgendes: Nachdem „aus unerforschlichem Rath und Verhängnuß Gottes dessen wahre Gläubige

in Frankreich umd der gerechten Sach willen nun geraume Zeit nicht nur an Leib, Ehr, Hab und Gut übel geschädiget, gekränkert und angefochten, sondern auch vor wenig Wochen die edle Speis der Seelen, die Anhörung göttlichen Worts, die öffentliche Lobpreiffung seines hochheiligen Namens, der Gebrauch der heiligen Sakramenten, der heilsame Unterrichts der Jugend und alle andern dem wahren Gottesdienste anhangende Verrihtung, durch ausgekündtes Mandat allenglich ihnen verboten, alle Tempel und Gotteshäuser darnider gerissen, alle getreue Seelsorger ausgejaget, dero Pfarrkinder aber bei unzehlich viel Tausenden; durch barbarische Kriegs-Surgeln und satanische Höllenbränder auf eine unmenschliche, seider (seit) Erschaffung der Welt nicht erlebt noch in einichen Historien befindliche Weise, zu dem kläglichen Abfall gezwungen und den falschen Brotgott in der vermaledeiten abgöttischen Mess wider besseres Wissen anzubeten gedrungen, darmit aber in eine klägliche Gewissensangst und Seelenpein gestürzet wie zugleich in ihrem hierüber führenden Seufzen, Weheklagen und Leiden alles Trostes beraubet, alle Ausgänge, dardurch sie gerne entfliehen, zu ihren Mitbrüdern sich erheben und ihre begangenen Sünden bekennen, bereuen, Trost und Balsam suchen wollten, ihnen verlegt und gespeceret, oder die man also fliehend angetroffen, sobalden zurückgeführt, alle Gefängnissen, darmit angefüllet, die Männer auf die Galeren für ewig verdammt, die Weibspersonen aber in Klöster gesteket, sodann die mit Noth und Gefahr durch weite Abwege über ungeheure Berge und Wildnussen entrunnen, grossentheils bei ihren Glaubensgenossen der Lobl. Evangelischen Eidgenossenschaft eintommen, all ihres Vermögens weiteren Besitzes und Genießes gänzlich entraubet, darmit an den kläglichsten Betelstab gerichtet

und als bei ihren Religionsverwandten, Trost, Hilf und Handreichung lebentlich zu suchen genöthiget worden. Als haben hochehrengedacht unsere gnädigen Herren und Oberen gleich anderen Orten Lobl. Evang. Eidgenosschaft, einen allgemeinen Bet-, Fast- und Bußtag in Stadt und auf der Landschaft feierlich zu begeben, dann auch an eben diesem Tage für die nothleidenden, das bittere Elend bauenden Mitbrüder eine gemeine Steuer und zwar in beiden Kirchen . . . angesetzt zc.“

In diesem Jahre wurde eine sonntägliche Katechisation in der Spitalkirche angeordnet und die Wahl eines Katecheten dem Dekan übertragen.

Weil sich auch eine ziemliche Anzahl französischer Flüchtlinge hier eingefunden und niedergelassen hatte, wurde in ihrer Sprache zum ersten Male Gottesdienst gehalten.

1 6 8 6.

Eine neue Steuer für die Refugiés und Waldenser wirft 4666 fl. in unsrer Stadt ab.

Der durch einen fatalen Zufall zu auswärtiger Kenntniß gekommene Aufruf, welcher Eingangs „die Tyraney, das Wüthen und Rassen derer antichristlichen Satanskinder“ erwähnt, schuf unserer Stadt und besonders dem redlichen Stadtschreiber Johannes Speißegger, bittere Feinde und Verantwortung.

Mittwochs den 28. April wurden wegen „gegenwärtigen geschwinden und gefährlichen Läuften und damit man zu erforderlicher Defension parat seye, die vier Reuter- und die vier Frey-Compagnien“ gemustert. Die Mannschaft hatte sich vor den Wohnungen ihrer Rittmeister und Hauptleute einzufinden und zwar die Musquetiere „mit ihren Ober- und Unter-Gewehren, der auferlegten Munition, einem Ranzen und einem an der

Seiten gehengten Beiel," die „Reiter" dagegen mit „wohl ausgeruheten Pferden, Gewehr, Mänteln und erforderlicher überiger Montierung."

Am 1. September verbot man den Schulknaben und Studiosen das Degen tragen bei einer Buße von 10 fl.; indem diese dadurch „sich selbst und andere zu schädigen Anlaß bekommen."

Den 12. November wurde neben anderen nächtlichen Unbestörhungen auch „das Hippen und Röchli rufen" verboten.

Man räumte in diesem Jahre den sich immer mehrenden französischen und piemontesischen Flüchtlingen die Spitalkirche für den Gottesdienst in ihrer Sprache ein und besoldete ihnen zwei Geistliche. Die beiden ersten, Blanc und Signalon, wurden bald uneins, woran der Eigensinn und das aufbrausende Wesen des erstern Schuld war. Signalon mußte weichen und wurde durch Closesel ersetzt. Da aber Blanc auch diesen zu vertreiben suchte, schickte man ihn 1696 endlich weg, Closesel dagegen blieb hier bis an seinen Tod, 1699.

1 6 8 7.

Am 24. Febr. wurde von den evangelischen Eidgenossen der verfolgten Waldenser wegen ein Betttag gehalten und eine Steuer für sie gesammelt, welche bei uns 4426 fl. ertrug. Man vertheilte diejenigen, welche sich hatten aus Piemont flüchten können, unter alle reformirten Orte; es traf Schaffhausen von 100 Personen je fünf.

Vier Dienstboten, welche ihren alten, franken Herrn, der das Rittergut bei Menhausen bewohnte, erwürgt und bestohlen hatten, wurden mit glühenden Zangen gezwikt, von unten auf gerädert und lebendig aufs Rad geflochten.

Die noch nicht gänzlich aus unserm Gebiete vertriebenen „zauberischen Zigeuner“ wurden am 16. Juli nochmals „bannirt und vogelfrey“ erklärt.

1 6 8 8.

Am 29. Januar sammelte man abermals eine Kirchensteuer für die vertriebenen Franzosen. Sie warf in hiesiger Stadt 2881 fl. 55 kr. ab.

Den vier Lehenmüllern wird alles Ernstes untersagt, in Zukunft in ihren Mühlen Kornhandel zu treiben, wodurch das „schuldige und dem oberkeitlichen Wesen gehörige Zinni wider Gebühr entzogen, das Kaufhaus merklich geschädiget und die Früchten im Preis aufgetrieben und gesteigert werden.“ 28. März.

David Peyer regte in diesem Jahr den Prozeß gegen seinen Bruder, den bischöflich Konstanziſchen Amtmann, wieder auf und bestach eine Anzahl der Richter. Der Amtmann mochte hievon Kenntniß erhalten haben und weigerte sich, vor dem Rathe zu erscheinen, bis dieser durch unpartheiſche Männer ersetzt sei, d. 14. März. Hierauf wurde er mit Waffengewalt aus seinem Hause geschleppt und auf das Rathhaus geführt. Es entstand ein Auflauf, weil Amtmann Peyer bei der Bürgerschaft sehr beliebt war; die Regierung gab nun Befehl, ihn bei der geringsten Widerseßlichkeit zu erschießen. Den 1. Mai wurde er darauf vor Rath gestellt und angefragt, worüber er sich zu beklagen habe, weil er nicht vor Rath erscheinen wolle. Darauf antwortete er, daß er nur vor einem unpartheiſchen Richter Antwort gebe, daß er aber nach der ihm zu Theil gewordenen ehr- und rechtverlezenden Behandlung nicht mehr Bürger der Stadt bleiben werde. Nachdem er nun sein Bürgerrecht wirklich aufgegeben und sofort in Freiheit gesetzt worden war, bewilligten ihm kl. und gr. Rätthe

Chronik von Schaffhausen. 5. Buch.

gewogen und das Ergebniß „in ein besonderes Buch eingetragen“ werden.

Bei Verlust des Lehens wurde allen Müllern verboten, „einige Frucht, welche an obiger Waag zuvor nicht gewogen und daselbst nicht angegeben worden, zu mahlen oder mahlen zu lassen.“ 22. April.

Nach wenigen Wochen ersitt diese Verordnung eine etwelche Abänderung. Die Anwesenheit der Müller wurde nicht mehr verlangt, dagegen hatte ein jeder derselben im Waaghause einen „Mehlkasten“ aufzustellen, um daraus den allfalligen Mangel gut machen oder das Uebergewicht (?) in jenen schütten zu können. Die Waaggebühr wurde auf einen Pfening per Viertel festgesetzt. 14. Mai.

Am 22. Juni wurden bei der geheimen Wahl eines Vogts des Reichs die Wahlscrutatoren zum ersten Male durchs Loos bestimmt. Sie lasen die Wahlzettel allein und verbrannten sie, nachdem sie das Ergebniß der Wahl bekannt gemacht hatten.

Die Hauptleute werden beauftragt, im „Beiwesen des Zeugwarts alle vier Wochen die Wehrin und Posten in und um die Stadt ordenlich und fleißig zu visitieren und demnach die darauf befindende Mängel und Fehler“ der Regierung anzuzeigen. 9. Juli.

Am 20. August erging an alle Bürger der Stadt die Aufforderung, wer „Amutung und Lust habe,“ sich in der „Büxenmeisteren, Stück- und Mörselschießen und anderm dergleichen Feuerwerk“ unterrichten zu lassen, der wolle sich beßrderlichst bey seinen Junstvorstehern anmelden, „damit man sich derselben auf andringenden Nothfall zur Defension und Beschüzung gemeiner Stadt und des lieben Vaterlands, bedienen könnte.“ 20. August.

Der Pfarrer von Siblingen, welcher im Rausche die Obrigkeit beschimpft hatte, wurde deswegen seines Amtes entsetzt; nachdem aber er um Gnade gebeten, sein Weib und seine Kinder vor dem versammelten Rathe einen Fußfall gethan, übertrug man ihm seine Pfarrei wieder, mit dem Verbote, ferner zu jagen, sich zu betrinken, zu den Bauern ins Wirthshaus zu sitzen und sich mit ihnen nicht mehr so gemein zu machen.

Einige wässerige Verse, welche vor mehren Jahren zu Ehren Graf Eberhards in eine Nische im Münster geschrieben worden waren, wurden in diesem Jahre wieder ausgelöscht.

1 6 8 1.

Zu Anfange dieses Jahres begann man, alle Wahlen auf dem Rathhaus sowohl als auf den Zünften durch geschriebene Zettel zu vollziehen. Man bestellte auch unter dem 24. Juni d. J. vier Glieder des kleinen Rathes zu „Holzherren“ und erklärte ihre Amtsdauer für lebenslänglich.

In diesem Jahre langten die ersten f. g. Exulanten oder Refugeés hier an; es waren dieses reformirte Franzosen, die der König Ludwig XIV. ihres Glaubens wegen vertrieb. Fast jeder hiesige Bürger nahm einen solchen Exulanten auf und ernährte ihn unentgeltlich.

Als der König nach Enstheim kam, begrüßte ihn den 10. Oktober eine zahlreiche eidgenössische Gesandtschaft, die sich einem sehr demüthigenden Ceremoniell unterziehen mußte.

Der Gemeinde Herblingen wird die Abhaltung ihrer „Allwe“, welche eben auch, wie anderwärts mit „unüny — überflüssig und verderblichen Zehren, Prassen, Schlemmen und Sauffen u. s. w.“ begangen wurde, bei einer Buße von 20 fl. untersagt. 17. September.

Am 12. Nov. bestrafte man den Spitalmeister und den Spitalschreiber jeden um 100 fl., weil sie sich Unregelmäßigkeiten in ihrer Amtsführung zu Schulden kommen ließen. Erst entsetzte man sie gar ihres Amtes, begnadigte sie aber gleich wieder.

Bei Gelegenheit eines Prozesses zwischen dem Vogtgericht und dem kleinen Rath wurde ansgemacht, daß die Mitglieder des letztern, sowie die drei obersten Geistlichen vor keiner andern Behörde als vor dem kleinen Rathe selbst in Prozesssachen Antwort zu geben hätten (ein eximirter Gerichtsstand!).

1682.

Die Ziegelhütte, welche beim Mühlenthor stand, wurde entfernt und auf dem Schindanger bei der Leuchelgrub wieder erbaut, da wo sie noch steht. Auf ihrem Plaze am Mühlenthor erbaute man das Haus zum Rosengarten, den Schindanger aber verlegte man in die Nähe des Durstgrabens.

Am 4. August enthauptete man einen Küfer von Löhningen wegen Gotteslästerung.

Das Jahr war außerordentlich fruchtbar, so daß man schon vor der Ernte das Viertel Korn à 36 kr. kaufen konnte. Es gab guten und so ungeheuer viel Wein, daß das Kloster N. S. zwei Fässer voll weißen unentgeltlich verschenkte, nur um ihn nicht ausschütten zu müssen.

Für die sechs ältesten Kandidaten des Predigtamtes stiftete man kleine Pfründen von je 50 fl. an Korn, Wein und Geld. Die übrigen wurden auf den Ertrag der Leichenab dankungen verwiesen, welsch' letztere seit 11 Jahren von den Pfarrhelfern gehalten, zu ihrem Verdrusse ihnen nun aber abgenommen wurden.

1 6 8 3.

Den 19. Januar wird ein Dieb und den 27. März ein Bestiarius enthauptet.

Den Obervögten geht am 24. Januar die Weisung zu, allen Gemeinden zu untersagen, in Zukunft Leibeigene Leute „zu Gemeindegossen“ aufzunehmen. „Bei Verlust des Landrechts“ werden die „mit einlicher Leibeigenschaft behafteten“ aufgefordert sich „durch Bezahlung eines gewissen Stück Gelds“ des ehesten loszukaufen.

Die Vertreibung der Zigeuner wurde am 8. Mai mit dem Verdeuten wieder befohlen, daß insofern dieselben sich nicht gütlich entfernen oder gar zur Gegenwehr stellen würden, man sie „mit Prügeln und andern erforderlichen Gemehren zum Land hinaus schlagen und fagen solle.“

Man verschenkte wieder vielen geringern Wein, um den neuen bessern, der in außerordentlicher Menge gewachsen war, aufbewahren zu können.

Den 18. November steuerte man auf den Gesellschaften und Zünften 2128 fl. 46 kr. für die verfolgten Reformirten in Frankreich. Das Ergebniß der auf der Landschaft gefallenen Liebeststeuer ist nicht bekannt; aus der Pflanz zu Neunkirch wurden 300 fl. zu diesem Behufe enthoben. Es wurden auch ihretwegen besondere Betstunden angeordnet.

Dem Kaiser schenkten die Eidgenossen 1000 Centner Pulver für den Türkenkrieg.

Im Dezember setzte man den Zunftmeister Müller ab, legte ihn ins Gefängniß und büßte ihn um 100 fl., weil er erwiesener Maassen durch Praktiziren seine Stelle erschlichen hatte.

1 6 8 4.

Den 18. Januar kaufte der nun zum Bürgermeister emporgestiegene Holländer von Joh. Meder den Hof

Hofen um 11,500 fl., wobei jedoch die auf 2000 fl. geschätzte Fahrniß mit eingerechnet wurde. Holländer tauschte nun auch die niedern Gerichte zu Hofen gegen einen unbedeutenden Grundzins ein, wobei jedoch die Bedingung gestellt wurde, daß Holländer diese niedere Gerichtsbarkeit an keinen Fremden verkaufen dürfe.

„Um mehrerer Ehrbar- und Anständigkeit willen,“ befiehlt die Regierung ihren „geliebten Verbürgerten,“ daß sie zu dem „aus gottseligem Eifer angeesehenen (täglichen) Abendgebete nicht nur mit Lügen und Stöcken,“ sondern auch „in Mänteln“ erscheinen sollen. 28. Jan.

Im November wird das „von übelerzogenen Kindern,“ während dem öffentlichen Gottesdienste bisanbin verübte Unwesen „mit schwezen, spielen, ruffen, zanken und herumlaufen . . . bey Vermeidung hoher Straf und Ungnad“ verboten.

Im April begannen zwei Brüder Peyer einen Prozeß gegeneinander, weil jeder von ihnen den Besitz des Gutes Haslach ansprach. Die Regierung schützte den Amtmann Peyer im Besitz und wies dessen Bruder David mit seiner Ansprache ab. Aus diesem an sich unbedeutenden Handel entsprang später eine völlige Umgestaltung der hiesigen Verfassung.

Am 2. und 3. Mai machte man in Verbindung mit der landgräflich Sulzischen Regierung wieder Jagd auf „das lose Strolchen- und Lumpengesindel, welches sich, zu der Underthonen höchstem Nachtheil und Schaden, allein mit Rauben und Stehlen zu ernähren pflegt.“

Am 28. Dezember wurde ein Hallauer, der gotteslästerliche Reden geführt hatte, um 1300 fl. gebüßt, in der St. Johannskirche am St. Stephanstag auf den s. g. Schmachstuhl gestellt und Dekan Forrer mußte eine Strafpredigt über ihn halten.

Die Verletzung der Ringmauern, Umläufe und Hochwehren, so wie das übliche Verrauben derselben wird bei Leibesstrafe und das unbefugte Besteigen gedachter Befestigungswerke bei einer Buße von 6 March Silber untersagt. 12. August.

1685.

Am 18. Februar wurde ein hiesiger Schneidermeister wegen gotteslästerlicher Reden mit dem Schwert hingerichtet.

Gegen „den Kleider-Pracht, Unordnung in dem Zutritt zum heiligen Abendmahl“ und das „Taback trinken,“ wurden unterm 25. Mai Verbote erlassen, gegen Letzteres, „weilen viel kläglicher Exempel wahr gemacht, daß von demselben grundverderbliche Feuerbrunnen entstanden, auch eine nicht geringe Zahl hiesiger Burgern und Einsassen in diesem Unwesen vermassen erlosfen, daß die Pfeiffe sie immerfort an ihrem stinkenden Mund haben und sogar dieses unsauberen Geruchs wie Halses also Haupt, Haars und Kleider angefüllt, Sonntags zu dem Gottesdienst und an heiligen Festzeiten zu dem Sakrament des heiligen Abendmahls zu kommen sich vermessen.“

Den 3. Dezember sammelte man in der evangelischen Eidgenossenschaft für die evangelischen Refugies eine Steuer, welche hier sehr reichlich ausfiel, „ja bei uns in solcher Summe niemals aufgehoben“ wurde, nämlich 6814 fl. 49 fr.

Dem erlassenen Aufrufe hiefür entnehmen wir zur Bezeichnung der damaligen Erbitterung gegen das katholische Frankreich (wegen Vertreibung unserer Glaubensbrüder) und der warmen Theilnahme an ihrem Schicksale folgendes: Nachdem „aus unerforschlichem Rath und Verhängnis Gottes dessen wahre Gläubige

Die Regierung, oder wie es offiziell lautete, das Regiment der Stadt Schaffhausen bestand aus Bürgermeister, kleinen und großen Räten. Die ganze Bürgerschaft war in zwölf Zünfte abgetheilt, nämlich: Fischer, Gerber, Schuhmacher, Schneider, Schmiede, Kaufleute, Bäcker, Reblente, Rüden (Krämer), Herren (Adelige), Metzger und Weber.

Die Herren und Kaufleute (bei welcher letztern auch einige adelige Familien zünftig waren) wurden nicht Zünfte, sondern Gesellschaften genannt und ihre Vorsteher Obherren, auf den Zünften hießen diese dagegen Zunftmeister. Die Zahl der Gesellschafts- und Zunftgenossen war sehr ungleich und betrug bei der einen Zunft oft 200, indeß sie auf einer andern kaum 40 erreichte, die Rechte der Zünfte waren aber gleich. Wo der Vater zünftig war, mußten es auch die Söhne sein, außer sie hätten ein Handwerk getrieben, welches einer der oben erwähnten Zünfte den Namen gab, da sie alsdann der Zunft ihres resp. Handwerkes zugetheilt wurden.

Jede Gesellschaft oder Zunft erwählte 7 Glieder in den großen Rath, zwei derselben waren, als Obherren oder Zunftmeister, zu gleicher Zeit Mitglieder des kleinen Rathes. Jede Zunft hatte zwei Zunfttrüger (Rüner, d. i. Volkstribune), welche zwar die Verfassung nicht erkannte, die aber doch großen und nicht immer den besten Einfluß auf Wahlen, Petitionen u. s. f. ausübten.

Groß und kleine Räte wurden vom Amtsbürgermeister präsidirt, der durch erstere aus der Mitte der letztern erwählt und auf seiner Zunft dann durch einen Wechselzunftmeister ersetzt wurde.

Der große Rath bestand demnach aus 85, der kleine aus 25 Mitgliedern.

Den Amtsbürgermeister vertrat im Nothfall der Unterbürgermeister oder der Statthalter oder einer der

beiden Sekelmeister; lauter Würdeträger im kl. Rathe, welche, nebst dem Stadtrichter (Präsident des Civilgerichtes) und dem Vogt des Reiches (Präsident des korraktionellen Gerichtes) vom großen Rathe erwählt wurden.

Alle Wahlen wurden jährlich auf Pfingsten wieder erneuert, und da wechselten gewöhnlich beide Bürgermeister ihre Stellen mit einander.

Vater und Sohn, sowie zwei Brüder, konnten nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des gr. oder kl. Rathes sein.

Die Theilung der Geschäfte beider Rätthe war nicht genau bestimmt. Der große Rath machte Gesetze, entschied über höhere Staatsangelegenheiten, Bündnisse, Krieg und Frieden, Besteuerungen, Ankauf von Land und Leuten, Absendung von Gesandten und Ertheilung ihrer Instruktion. Daneben hatte er über die bürgerlichen Freiheiten zu wachen, und um ihn in dieser Beziehung stets in Athem zu erhalten, waren ihm zwei sogenannte Rathsrüher zugetheilt. Es existirten auch zwei sogenannte Reformationsrüher (Censoren), welche auf die strenge Handhabung der Verfassung zu sehen hatten.

Bei getheilten Stimmen entschied der Präses, welcher sonst keine Stimme abzugeben hatte. Uebrigens bildete der große Rath für die Stadtbürger den Appellationsgerichtshof; ihm stand auch die Begnadigung der verurtheilten Verbrecher zu. Nicht selten ließ er sich herbei, kleinere stadtmagistratliche Geschäfte zu behandeln, indes die Erledigung dringender, so wie vieler auswärtiger Angelegenheiten vom geheimen Rathe, einer Behörde, die aus dem Bürgermeister, dem Statthalter, den Sekelmeistern und noch einem Mitgliede des kleinen Rathes zusammengesetzt war, ausging.

Alle übrigen Geschäfte wurden vom kleinen Rathe besorgt, der sich wöchentlich in der Regel dreimal versammelte. Bei allen Beschlüssen entschied absolutes Stim-

menmehr, nachdem sämmtliche etwa betheiligte Mitglieder in den Ausstand getreten waren.

Die Staatskanzlei bestand aus dem Stadtschreiber, dem Rathsschreiber, später auch einem Archivar und einigen Substituten.

Viele Geschäfte ließ der kl. Rath durch zahllose untergeordnete Behörden abmachen, in welchen meist wieder einige Kleinräthe als Mitglieder und immer ein Würdeträger als Präsident fungirten.

In kriminalgerichtlichen Fällen bildete der kleine Rath die einzige Instanz, doch wurden ihm dabei noch einige Richter beigegeben; er nahm dann den Titel Malfizgericht an und wurde vom Vogt des Reiches präsidirt, einem Beamten, der vom kaiserlichen Statthalter zum Vorfizer des Vogtgerichtes herabgesunken war.

In korrekzionellen und Civilfällen war er für das Landvolk Appellationstribunal, für die Stadt zweite Instanz.

Die Mitglieder des Civilgerichtes der Stadt, je zwei von jeder Junft, hießen Urtheilssprecher, die des korrekzionellen, zwölf an der Zahl, Vogtrichter.

Konkursfälle wurden vom kleinen Rathe behandelt. Es gab auch ein Ehegericht unter dem Vorsize des Statthalters, in welchem die drei obersten Geistlichen als Richter saßen.

Die Güter der milden Stiftungen wurden durch Amtleute verwaltet, welche alle sechs Jahre durch das Loos aus der ganzen Bürgerschaft gezogen wurden. Auch andere Angestellte, z. B. die Landvögte zu Neunkirch, die Thor- und Thurmwächter u. s. f. wurden durch das Loos erwählt.

Die eigentlichen Staatsfinanzen wurden von zwei Sekelmeistern geleitet, die als Mitglieder des kleinen Rathes im Range gleich nach dem Statthalter kamen.

Die Landschaft war in die Landvogtei Neunkirch und in neun Obervogteien getheilt.

Die Obervögte waren Mitglieder des kleinen Rates, wohnten in der Stadt und erledigten kleinere Polizei- und Civilfälle von sich aus inappellabel, andere wurden vor die betreffenden Ortsgerichte, denen die Obervögte präsdirten, gebracht.

In Thänngen, Büttenhart und Haslach waren schaffhausensche adelige Familien im Besitze eines Theiles der niedern Gerichtsbarkeit; die Stadt besaß diese hingegen in mehreren nellenburgischen, zürcher'schen und thurgauischen Ortschaften.

Die Landleute hatten an der Regierung und höhern Justiz nicht den geringsten Antheil. Sie durften ihre Söhne weder den Wissenschaften noch gewissen Gewerben widmen; aller Handel, außer dem mit Landeserzeugnissen, war ihnen untersagt und in der Stadt konnten sie sich bloß als Tagelöhner niederlassen. Dagegen hatten sie an den Staatslasten beinahe nichts zu tragen und lebten daher, wenn sie sich nicht aufs Denken verlegten, verhältnismäßig glücklich!

Unter dem Vorwande der Abtragung der 30,000 Dukaten, welche vor 273 Jahren aufgenommen worden waren, um die Stadt aus der österreichischen Pfandschaft loszukaufen (s. 1415), hatte man bisher immer von der Bürgerschaft eine jährliche Vermögenssteuer eingezogen. Diese Steuer wurde nun in Folge der bürgerlichen Reformation dieses Jahr zum ersten Male nicht mehr erhoben, was allgemeine Freude erregte, die aber nicht länger als bis 1723 währte.

Das Besuchen des französischen Gottesdienstes, zumal an hohen Festtagen, wurde den hiesigen Verbürgerten aus dem einfachen Grunde untersagt, weil „der mehrere Theil der Sprach unerschaffen“ sey. S. Müll.

1 6 8 9.

Weil sich die Eidgenossen weigerten, ihre Truppen aus Frankreich zurückzuziehen und mit den Reichstruppen zu vereinigen, sperrte man die Kornzufuhr aus dem Reich nach der Schweiz, wodurch die Theuerung immer ärger wurde. Da indeß auch die Franzosen im Elfaß verdächtige Demonstrationen gegen Basel machten, ließ man diesen Kanton durch eidgenössische Truppen besetzen, unter welchen sich zwei Kompagnien von Schaffhausen befanden, die zu Liestal lagen. Sie waren, wie es scheint, im September dahin gezogen.

Im Sommer wurden hier drei Deserteurs vom kaiserlichen Regimente Steinau eingefangen und sollten ausgeliefert werden, als durch die Dienstmägde ein Auf-
lauf erregt und die Deserteurs befreit wurden. Nichtsdestoweniger fing man sie bald wieder ein und lieferte sie unter starker militärischer Begleitung aus. Eine Anzahl Mägde aber wurde mit Geld- und Gefängnißstrafe belegt, die Schuldigsten unter ihnen machten sich indeß aus dem Staube.

Unter dem 31. Oktober wurde das Sätlein (Kia-
gelbeutel), welches bisher bloß an hohen Festen und bei Hochzeiten in den Kirchen herum geboten worden war, in allen drei Stadtkirchen auf alle Sonntage angeordnet.

1 6 9 0.

Die durch Proviantsperrung erfolgte Theuerung in der Eidgenossenschaft drückte immer härter und da Frankreich die Pensionen nicht bezahlte und die eidgenössischen Truppen, entgegen den Verträgen, gegen die Bundesgenossen der Eidgenossen verwendete, beschloßen eine Anzahl Kantone, ihre Truppen aus Frankreich zurückzuziehen und die französischen Werbungen auf ihrem Gebiet einzustellen. Unter ihnen befand sich auch Schaffhausen.

Hierauf gestattete der Kaiser wieder eine beschränkte Kornzufuhr, so zwar, daß Schaffhausen wöchentlich 90 Säte Korn in Schwaben kaufen durfte.

„Daß niemand bey Leib- und Lebensstrafe ohne Vorwissen U. G. H. in frömbde Kriegsdienste sich be-gebe,“ wurde am 19. Juli im ganzen Lande publizirt.

Unterhandlungen der evangelischen Eidgenossen mit Wilhelm, König von England, der 4000 Mann Hülfstruppen beehrte, zerschlugen sich.

Um dem Uebelstande, den die nunmehrige Verloosung der zu vergebenden Aemter herbeiführte, daß nämlich sehr oft untaugliche Leute zu den fraglichen Stellen gelangten, zu heuern, wurde die Verordnung gemacht, „daß jeder sein Amt ald Dienst bei Verlust desselben selbstn verwalten und die Rechnung auch selbstn stellen müffe.“ 21. Juli. Die Geistlichen bemerkten strafend auf der Kanzel, hätte man ihnen gefolgt und die Aemter gewissenhaft vergeben und besetzt, so hätte es keiner Reformation bedurft, nun seye zu Abschaffung des blinden Looses keine Hoffnung mehr vorhanden, weshalb man dasselbe mit Ueberlegung gebrauchen solle. Selbst auf der Tagsatzung wurden unsern Gesandten der Einführung des Looses wegen Vorwürfe gemacht.

Am 27. November steuerte man für die piemontesischen Waldenser in den hiesigen Kirchen 2500 fl.

Johann Heinrich Rahn von Zürich, der unserer Regierung 20 gebundene Exemplare seiner Schweizer-Chronik vergabete, wurde hiefür mit 40 Thalern honorirt.

1691.

Gleichwie in Schaffhausen hatte man in Basel auch versucht, eine politische Reform zu bewerkstelligen. Es gelang aber nicht und mehrere Anhänger der freisinnigen Partei mußten mit ihrem Leben bezahlen. Die Eidge-

nossen suchten zu vermitteln, doch umsonst. Unter jenen die in ihrer eigenen Vaterstadt sich den Schein der Freisinnigkeit zu geben versuchten und in Basel so sehr die Aristokraten spielten, daß sie selbst, statt Vermittelung zu bewirken, auf Todesstrafe gegen die freisinnigen Bürger Basels antrugen, war auch der hiesige Bürgermeister Holländer!

Unter dem 27. April bewilligten die Eidgenossen dem Kaiser 4000 Mann, welche die Waldstädte besetzen sollten. Schaffhausen lieferte dazu 170 Mann unter Hauptmann Brann, welche nach Rheinfelden gelegt wurden.

1 6 9 2.

Im Mai wurde die Kornzufuhr von Neuem gesperrt, weshalb die ärmsten Bürger und Landleute auf Kosten des Klosters M. Heil. Brodgeschenke erhielten. Gegen Bezahlung wurde daselbst Mehl „Mäglein weiß“ ausgegeben. Auf die Bitte um Aufhebung der Kornsperrre erwiederte der Kaiser, daß diese nur dann gewährt würde, wenn Schaffhausen dem französischen Könige keine Hülfstruppen liefere, welche gegen das deutsche Reich stritten. Allein das französische Geld wirkte so sehr auf unsere Gnädigen Obern ein, daß sie lieber den ganzen Kanton der Hungersnoth preisgaben, als dieses billige Begehren erfüllen. Gleichzeitig herrschte auch große Dürre und Wassermangel, so daß die Saat verdarb.

Das Mandat vom 3. Mai 1644 wegen Ausschlagen der ohne Bewilligung gepflanzten Reben wurde am 24. September erneuert.

Im Münster wurde auch eine sonntägliche Abendpredigt eingeführt, die durch einen Kandidaten gehalten werden mußte. Da man aber lieber in das St. Johanning, wo bessere Prediger waren, so übertrug man diese Predigt einem Helfer und ließ dafür die Kandidaten in der Woche predigen.

Zwei Rathsglieder, welche am 23. April hinter den Schranken der betreffenden Behörde „um die Ehrengesandtschaft über das Gebirg angehalten,“ hatten die Freiheit, jeder insbesondere, für den Fall die Wahl auf ihn fallen sollte, den Wählenden ein „Krömlin“ zu versprechen.

Eine Verordnung vom 9. Dezember verbietet, „nach dem Exempel der in Gott ruhenden Vorfahren,“ den Almosengünstigen die Ausübung des Aktivbürgerrechtes.

1 6 9 3.

Hauptmann Braun von Schaffhausen, der eine Compagnie seiner Landsleute zu Rheinfelden befehligte, ließ von einer Anzahl Rekruten, welche durch den Kanton Basel nach Frankreich zogen, neun aufheben und nach Rheinfelden führen. Ueber diese Gebietsverletzung beklagte sich den 5. Januar Basel beim hiesigen Rath und dieser befahl Braunen, die neun Rekruten wieder nach dem Kanton Basel zu führen und auf freien Fuß zu setzen, so wie ihm auch die dießfälligen Kosten aufgebürdet wurden. Der General von Dettingen aber, unter welchem Braun stand, wußte die Sache zu hintertreiben und Basel erhielt keine Genugthuung. Im Frühjahr kam dieser General selbst nach Schaffhausen, um sich von der Wassersucht kuriren zu lassen und reiste den 8. September geheilt wieder ab.

Im Laufe des Winters entstand ein abermaliger Streit über die Gerichtsbarkeit zu Thäyngen zwischen der Familie Im-Thurn und dem hiesigen Rathe, in welchem letzterer endlich nachgeben mußte.

Eine Konferenz der zwölf über die welschen Vogteien regierenden Orte zu Brugg wurde deßhalb abgehalten, weil der Landvogt Gasser (aus Schwyz) die Unterthanen seiner Vogtei um 4000 Kronen bestraft hatte, unter dem Vorwande, sie hätten den drei Ländern die Korn-

zufuhr aus dem Mailändischen gesperrt. 11 Orte sprachen sich sehr bitter über diesen Frevel aus, ob aber Gasser bestraft wurde, ist ungewis.

Eberhard Im-Thurn (des im Duell umgekommenen Majors Sohn), Grund- und Gerichtsherr zu Büsingen und als solcher Vasall von Oesterreich, konnte sich mit dem Pfarrer Selzer von Büsingen nicht vertragen und stieß einst im Unmuth die Worte aus, der Bischof von Konstanz würde ihm gewis einen bessern Religionslehrer für seine Kinder gesendet haben, als er, Selzer, sei. Darauf hin wurde er von diesem letztern des Kryptokatholizismus verdächtigt und den 10. April auf geheimes, jedoch unlängbares Anstiften des Rathes, in welchem Holländer noch immer Alleinherrscher war, durch einige seiner Verwandten (unter denen jedoch kein Mitglied der Familie Im-Thurn war, als die diesen Schritt höchlich mißbilligte) mit Gewalt aus seinem Hause zu Büsingen weggeholt und als Gefangener hieher in das Wirthshaus zur Krone geschleppt. Hier erkrankte er, worauf man ihn nach einigen Tagen in sein eigenes Haus, zum Schäfer, brachte und ihn daselbst gleich einem Verbrecher bewachte. Seine Frau kam nun sammt ihren sieben Kindern auch hieher.

Sobald die Sache bei der nellenburgischen Regierung in Stokach ruchbar wurde, verlangte diese die Freilassung Im-Thurns und die Stellung der Thäter vor das Gericht zu Stokach. Beides wurde abgeschlagen, worauf der Streit zwischen Oesterreich und Schaffhausen begann und endlich zum Verderben dieser Stadt endete. Oesterreich sperrte den Paß des Getreides nach der Eidgenossenschaft noch schärfer und nahm sogar beladene Schiffe mit eidgenössischem Gut auf dem Bodensee weg.

Eine neue Steuer für die vertriebenen Franzosen welche man den 21. September einzog, warf in der Stadt 2577 fl. und auf der Landschaft 1447 fl. ab, aber von da an erklärte der Rath, nichts mehr für sie thun zu können, da er ihrer schon sehr viele in der eigenen Stadt zu unterhalten habe. Nichtsdestoweniger forderte er die Bürgerschaft 1695, 96 und 97 wieder zu Liebesteuern auf.

Der Zunftmeister der Weber hatte seine Stelle durch Praktiziren erlangt, weshalb ein langwieriger Prozeß entstand, der die ganze Bürgerschaft beschäftigte und mit Entsetzung der Schuldigen von ihren Ehrenstellen, sowie mit Geld- und Gefängnißstrafen endigte, zu welchen sowohl der Zunftmeister, als seine Verwandten verurtheilt wurden.

Ein Seelmeister, welcher die Armen und Kranken betrogen hatte, wurde um die hohe Buße (80 Pfd.) bestraft, mußte den Schaden (etwa 400 fl.) ersetzen, 8 Tage ins Gefängniß wandern und auf Zeit lebens in die Verbannung gehen, den 24. November.

1694.

Weil Bern noch über 6000 französische Flüchtlinge auf seinem Gebiete hatte, steuerten Zürich, Basel, Schaffhausen und St. Gallen bis Mitte April 15000 fl. für dieselben, woran unsere Stadt 2450 fl. beitrug. Bei dieser Gelegenheit wurden auch die früher vom Churfürsten von der Pfalz hinterlegten Kleinodien vertheilt. Der Antheil, welcher Schaffhausen durch das Loos zufiel, in Diamanten bestehend, war nach damaliger Währung kaum die Hälfte der 8000 Thaler starken Forderung werth.

Die im Januar abgelegte Sekelamts-Rechnung wies

eine Einnahme von 24,914 fl. und ein Ausgehen von 25,644 fl., an Rezes mit Joh. 1698 2270 fl.

Weil Eberhard Im-Eburn angeklagt war, die Obrigkeit und die reformirte Konfession geschmäht zu haben, es sei letztere eine „teufelische Lehr, die Prediger Seelenmörder und wenn man in unsere Kirchen gehe, gehe man zu dem Teufel u.“ holte man ihn den 13. Juli mit bewaffneter Hand bei Nacht und Nebel aus dem Hause in ein Gefängniß und der gr. Rath verurtheilte ihn am 24. Juli ohne gehörigen Prozeß mit 41 gegen 40 Stimmen, welche ihn hinrichten wollten, zu lebenslänglichem Gefängniß im Spital. Die Leiden, welche er darin zu erdulden hatte, sind namenlos, ja man verweigerte ihm, außer einer gewöhnlichen Kost, Licht, Arzt, Bücher und Papier und mauerte ihn zuletzt ein, so daß er bis zu seiner endlichen Befreiung (1699) seine spärliche Kost nur durch ein Loch in der Mauer erhielt. Jedesmal, wenn an seinem Kerker Veränderungen vorgenommen wurden, mußte Eberhards Frau die Baukosten bezahlen, und zwar so, daß man in einem einzigen Jahre 100 fl. für Eisen verrechnete. An den Spital mußten für Beföstigung jährlich 300 fl. bezahlt werden, kurz man suchte ihn auf alle Weise um sein Vermögen zu bringen.

1 6 9 5.

Von den wenigen militärischen Angestellten der Stadt war der Konstabler vor einiger Zeit desertirt und man erfuhr zu Anfange dieses Jahres, daß er in dem vom Bürgermeister Holländer allwählig befestigten Hofen sich aufhielt, wo nach und nach eine Menge verdächtiger Bursche angeworben wurden, für welche man Uniformen und Waffen in der Stadt machen ließ, so daß Hofen zuletzt eine förmliche Garnison hatte, die Hollän-

ders Farben trug. Ueberhaupt benahm sich dieser immer mehr wie ein Fürst, hielt einen eigenen Geschäftsträger zu Wien, stellte Urkunden unter Schaffhausersischem Siegel aus, von denen der Rath nichts wußte, ließ sich sogar auf der Straße von Bewaffneten in seinen Farben begleiten u. a. m. Auch bemerkte man, daß Holländers Tochtermänner öfter hin und her reisten und eine ungewohnte Geschäftigkeit zeigten; Holländern mußten häufig zu ungewöhnlichen Stunden in der Nacht die Stadthore geöffnet werden und er ritt dann mit unbekanntem Bewaffneten aus oder ein, ja zuletzt kamen diese allein und verlangten und erhielten bei Nacht und Nebel Einlaß oder Austritt.

Gleichzeitig war Holländern übertragen worden, die Hoheit über den Meiat, welche Schaffhausen theilweise zu Pfande hatte und welche von Oesterreich wegen der Angelegenheit Eberhards Im-Thurn wieder zurückverlangt wurde, Namens der Stadt und für dieselbe anzukaufen. Statt aber diesem Auftrage Genüge zu leisten, benutzte er die Gelegenheit um sich selbst den Meiat als eine Art Fürstenthum zuzueignen, wozu ihm sein Agent in Wien und der Mißbrauch des Stadtsegels behülflich war. Der Plan wurde aber verrathen, weil seine geisteskranke Tochter auf offener Straße ewige verdächtige Neußerungen gethan hatte, auch ein Agent in Wien, den er nicht mehr versprochener Maassen bezahlen konnte, gegen klingende Erkenntlichkeit die gravirenden Papiere dem hiesigen Rathe auslieferte.

Alles dieses wurde ruchbar und erbitterte die Bürgerschaft so sehr, daß Holländer schon im Dezember vorigen Jahres glaubte, für seine Person Gefahr zu laufen und sich von nun an nie mehr anders auf der Straße sehen ließ, als von seinen bewaffneten Fremden umringt und von einer starken Wache begleitet.

Der Rath hatte mittlerweile oft über die Sache sich besprochen und endlich unter dem 1. November eine Kommission niedergesetzt, welche Untersuchung vornehmen mußte. Diese Kommission bestand aus 7 Rathsgliedern und dem Stadtschreiber, alle bisher Holländers beste Freunde, nichtsdestoweniger fanden sie diesen nicht nur aller der ihm zur Last gelegten Vergehen schuldig, sondern brachten auch alle möglichen Beweise gegen ihn auf und legten sie den 4. Februar dem Rathe vor.

Während die betr. Akten nun diesem abgelesen wurden, ging Holländer, begleitet von seinen Tochtermännern, Schwägern und andern Anhängern in die Mezz, zum Spiegelel, auf den Markt und an andere Orte und haranguirte das daselbst versammelte Volk, schimpfte über seine Feinde und gab sich für unschuldig aus. Die Menge nahm nun Partei für und gegen ihn und es war nahe daran, daß von beiden Seiten zugeschlagen worden wäre. Nachmittags wurden kl. und gr. Rätthe versammelt und Holländer befragt, warum er auf den Straßen auf ungewöhnliche Weise das Volk angerebet hätte. Er gab hierauf zur Antwort, daß dieses keineswegs geschehen sei, um Aufruhr zu erregen, sondern weil auf allen Straßen von ihm als einem Verräther gesprochen würde, so hätte er geglaubt, daß er seine Unschuld auch auf allen Straßen darthun müßte. Gleichzeitig verwerfe er die Rathsglieder von den sechs Gesellschaften und Zünften der Schneider, Schmiede, Kaufleute, Bäcker, Herren und Rüden, als welche Zünfte insgesammt Partei gegen ihn genommen.

Hierauf wurde diese Verwerfung als begründet anerkannt, der gr. Rath auf eine spätere Sitzung ergänzt und von dem ergänzten gr. Rathe Holländern unter dem 8. Februar die Klagschrift des kl. Rathes mit dem Bedeuten zugestellt, daß man in 14 Tagen seine Antwort

haben wolle. Noch unter dem 4. Februar war das Rednern auf offener Straße streng verboten worden.

Holländer gab nun eine ungeheuer weitschweifige Verantwortungsschrift ein, die ihn aber durchaus von keiner der ihm gemachten Beschuldigungen reinigte, sondern nur eine Aufzählung der vielen Verdienste war, die er glaubte um die Stadt sich erworben zu haben. Unter dem 9. März wurde nun die Sache vor ersezten kl. und gr. Rätthen Behufs eines Endurtheils verhandelt. Die ganze Bürgerschaft hatte sich auf dem Herren-Äker versammelt und des Angeklagten Anhänger droheten ihren Gegnern, über sie herzufallen, falls er von seinem Amte entsetzt würde. Die nun eingeschüchterte Behörde, welche vom frühen Morgen bis Abends 7 Uhr gleichsam belagert saß, wagte es daher nicht, die erst beabsichtigte Amtsentsetzung zu veröffentlichen, sondern erklärte, daß der ganze Handel Holländern an seiner Ehre unnachtheilig sei, daß er aber 200 Thaler Strafe bezahlen müßte und daß die Stadt die niedern Gerichte von Hofen wieder an sich zöge, um Holländern jede Gelegenheit zu benehmen, wieder um die hohe Gerichtsbarkeit zu unterhandeln.

Holländer sahe wohl ein, daß seine Rolle ausgespielt war und gab deshalb den 11. März persönlich seine Entlassung ein, die auch sofort angenommen wurde. In der nämlichen Sitzung erwähnte man sodann Holländers gewesenen Fürsprecher, den Statthalter Wepfer zum Amtsbürgermeister.

Im April verordnete man, daß diejenigen, welche sich zu Schuldiensten meldeten, sich vor der Wahl einer scharfen Prüfung zu unterwerfen hätten, damit keine untaugliche Subjekte zu Lehrern bestellt würden. Diese Anordnung gefiel der Bürgerschaft übel, als die die Lehr-

stellen an der deutschen Schule lieber unbedingt ver-
loofet haben würde.

Im Juli wurden 70 Männer wegen Tragen vom
Perrücken jeder um 4 fl. bestraft, nachher aber bis auf
2 fl. begnadiget.

Den 24. November wurden zwei französische Hugen-
otten, welche gezwungener Weise zum Katholizismus
hatten übertreten müssen, in der hiesigen französischen
Kirche in den Schooß „unseres allein selig machenden
Glaubens wieder aufgenommen.“

Im Dezember brachte der Stadtschreiber Speißeg-
ger eine 26jährige Arbeit, die Registratur, zu
Ende und wurde dafür mit 2500 fl. und jeder seiner
beiden Söhne mit 280 fl. honorirt.

1 6 9 6.

Den 1. März sammelte man wieder eine Steuer
für die (im Kanton Bern befindlichen 6000) französi-
schen Egulanten. Sie warf in hiesiger Stadt 2026 fl.
24 fr. ab.

Im April ließ Oesterreich die Salzzufuhr für Schaff-
hausen sperren und man konnte es mit genauer Noth
dabin bringen, daß diese Sperre unter Zürichs Ver-
mittlung im Juli wieder aufgehoben wurde.

Am 24. Mai nahm das Ministerium die Wahl des
neuen Dekans an die Stelle des verstorbenen Herrn
Antistes Pfister vor. Die Regierung ließ verordnen,
wie sie durch einige Abgeordnete auch an der Wahl Theil
zu nehmen wünsche, allein die Geistlichkeit berücksichtigte
diesen Wunsch nicht, sondern wählte Herrn Pfarrer
Weith zum Dekan und schrieb der Regierung, daß, da
jedes Handwerk seinen Obmann auch ohne Zutun der
Regierung wählen dürfe, die Geistlichkeit ihren Ob-
mann auch auf gleiche Weise zu wählen berechtigt sei !

Im September bewilligten die evangelischen Eidgesoffen dem Eurfürsten von Brandenburg (nachherigen König von Preußen) eine Leibwache von 104 Mann, von welchen keiner unter 6 Fuß 3 Zoll hoch sein durfte. Schaffhausen hatte den Oberregimenten (eine Art Offizier) dazu zu stellen und schlug hiefür einen Rückenmacher vor, der aber zurückgewiesen wurde. Als nun sein Rithwerber die Stelle bekam und im folgenden Jahre mit seiner Truppe einen feierlichen Auszug hielt, pastete ihm der Rückenmacher mit einem Ochsenziemer auf und prügelte ihn, der ein erbärmliches Pferd ritt, eine ganze Straße lang (die Tanne hinauf) durch, bis dieser das Pistol zog, welches aber glücklicher Weise veragte. Man trennte nun die Gegner und ein anderer Schaffhauser Offizier, der in holländischen Diensten stand, erhielt hierauf die durch Beschimpfung ihres Trägers veruerledigte Stelle.

Unter dem 8. Dezember verbot man den Kandidaten des Predigamtes, sich vor abgelegtem Examen zu verloben.

Ein Pfarrer, der seines Vaters Dienstmagd geschwängert hatte, wurde suspendirt.

1 6 9 7.

Im Februar versuchten die Feinde der Ordnung und Freunde der Willkühr, die bürgerliche Reformation zu stürzen und dem Kleinen Rathe seine frühere unbeschränkte Gewalt wieder zu geben; allein der Versuch mißlang.

Um dieselbe Zeit kündete Oesterreich die Pfandschaft über den Reichthum förmlich auf und erbot sich, die betreffende Pfandsomme zurückzubezahlen. Motive waren die Befangenhaltung Eberhards Im-Thurn, die eigenmächtige Sezung von Marksteinen ohne das österreichische Wappen und die Verweigerung der Justiz einem öster-

reichischen Untertanen, der hier um 200 fl. befohlen worden war. Man erkannte nun mit Schreck, daß man die Pfandschaft verlieren werde, konnte sich aber doch nicht entschließen, den Gefangenen freizugeben, weil die sechs Personen, welche ihn von Büsingen weggeschleppt hatten, allzumächtig waren.

Im März sammelte man wieder eine Steuer für die vertriebenen Hugenotten. Sie warf hier 2863 fl. 51 fr. ab.

Am zweiten Mai ermordete ein hiesiger vornehmer Mann einen seiner Standesgenossen Abends 9 Uhr auf offener Straße vor dessen Hausthür. Er wurde dafür um 2000 fl. gebüßt und auf Lebenszeit in sein Haus eingebaunt.

In dem Eberhard Zm-Thurnischen Handel wandten sich die Nachhaber an die holländischen und englischen Gesandten in der Schweiz um Vermittelung, allein auch diese riethen, den Gefangenen loszugeben; was man hier durchaus nicht thun wollte. Die Kornpreise stiegen unterdessen und im August schickte Oesterreich das Pfandgeld wirklich nach Zell und befahl Schaffhausen, dasselbe daselbst abzuholen, verbot auch der Stadt bei einer Strafe von 30 Mark löthigen Goldes (die Mark à 72 fl.) irgend einen Akt der hohen Gerichtsbarkeit auf dem Keiat fürder vorzunehmen. Darauf hin schickte man den Obherrn Oschwald als Gesandten nach Innsbruck und Wien, um wo möglich die Hoheit über den Keiat für die Stadt zu jedem Preise zu erkaufen, allein derselbe mußte nach mehr als einem Jahre unverrichteter Dinge wieder zurückkehren, weil der Kaiser sich in keine Unterhandlungen einlassen wollte, ehe Zm-Thurn auf freien Fuß gestellt sei. Der französische Gesandte in der Schweiz übermachte nun unsern gnädigen Herren wieder eine Pension von 3800 Frk., um erstere gegen Oesterreich immer in Athem zu erhalten,

was nur zu gut gelang, so daß, wenn der Rath auch allenthalben anklopfte und um Vermittelung bat, er sich doch, trotz der Vorstellungen von allen Eidgenossen, Brandenburg, Holland und England, nie dazu bequemen wollte, zuerst nachzugeben und den Gefangenen loszulassen, also des Kaisers gerechtes Verlangen zu erfüllen.

Einen zur Bewirthung des Herzogs von Württemberg angeschafften Speisevorrath beschloß der hohe Rath, weil der vornehme Gast nicht eingetroffen und die Speisen „nicht wohl wieder zu Geld zu machen,“ in Verbindung mit dem Großen Rathe „auf den Abend im Kloster“ zu verzehren. 27. Oktober.

Der Rath wollte in diesem Jahre die Geistlichen in der Stadt verpflichten, bei ihren Pfarrogenossen von Zeit zu Zeit Hausbesuche anzustellen, wie dieses seit langer Zeit auf der Landschaft gebräuchlich war; allein das ehrw. Ministerium widerrieth diese Maaßregel aus sehr triftigen Gründen, unter denen besonders derjenige Erwähnung verdient, daß viele Hausbesitzer den Pfarrer vor der Hausthüre stehen lassen würden, wenn er Behufs eines geistlichen Hausbesuchs sich vor derselben einfände und Einlaß begehrte!

1 6 9 8.

Im Januar kam der Graf von Harrach, kaiserlicher Gesandter in Frankreich, auf seiner Rückreise hier an und hielt sich einige Tage auf. Man empfahl ihm die Angelegenheit des Reiates bestens, ebenso die Klage wegen der Kornsperrre. Ueber letztere äußerte er sich, alles anzuwenden, damit sie aufgehoben würde und wirklich geschah dieses zu Anfang Februar, dagegen verlangte die Regierung von Innsbruck wiederholt und dringend die Abholung des Pfandschillings. Unser Rath wandte sich an den Rath von Zürich mit der schon bis

zum Ekel wiederholten Bitte um guten Rath, der nun darin bestand, daß Schaffhausen eine Konferenz der evangelischen Eidgenossen berufen und dasjenige thun solle was diese beschließen werde. Unterdessen hatte man den französischen Hugenotten abermals 2886 fl. gekeuert.

Wie man nun am 11. März über die von Zürich beantragte evangelische Konferenz im hiesigen Rathe delibirirte, brachten Holländers Anhänger vor, daß dieser sich gedulert hätte, er wüßte wohl zu helfen, daß Schaffhausen den Ketat nicht verlöre. Der in seiner Noth nach jedem Strohhalme greifende Rath ließ sofort Holländern holen und als er erschien, auf einen bürgermeisterlichen Ehrenplatz sitzen, worauf ihm eröffnet wurde, um was es sich handle. Holländer, der nun erreicht hatte was er wollte, nämlich Sitz und Stimme im Rathe, gab ausweichende Antworten, ließ aber doch durchblicken, daß er wohl zu helfen wüßte, da ihm die Hoheit über den Ketat wiederholt zu Kaufe angeboten worden se. se. Dadurch war man genöthiget, den schlaunen Staatsmann auch fernerhin in die Rathssitzungen einzuladen und später ging man sogar soweit, ihn, der Verfassung entgegen, zum dritten Bürgermeister zu ernennen, eine Stelle, die je weder vor, noch nachher bestanden hatte. Wenn Holländer nun auch dadurch wieder zu einigem Einflusse kam, so war dieser doch kaum ein Schatten von dem zu nennen, den er früher besessen hatte, um so mehr, als durch seine Machinationen und Intriguen sein so rasch angewachsenes Vermögen wieder ganz verloren gegangen war.

Die beantragte Konferenz wurde nun in Schaffhausen am 15., 16., 17. und 18. März abgehalten. Bürgermeister Escher von Zürich präsidirte dieselbe; sie war von Zürich, Bern, Basel, Glarus, Appenzell und St. Gallen beschickt worden.

In Beziehung auf die Hoheit über den Aeiat und die Eberhard Im-Thurnsche Angelegenheit hatte diese Konferenz gar kein Resultat, dagegen war von Holländern und seiner Partei ein Versuch gemacht worden, die bürgerliche Reformation zu stürzen und mit Hülfe der eidgenössischen Abgesandten dem kl. Rathe die frühere Macht wieder in die Hände zu spielen. Allein die Geistlichkeit erfuhr den Plan und wußte ihn vornämlich durch die Bemühung des Dekans Weith, der durch eine Schrift des oben erwähnten Amtmanns Beyer unterstützt wurde, zu vereiteln, so daß auch in dieser Beziehung die eidgenössischen Gesandten, vornämlich die Zürcher, welche gern in Schaffhausen einigen Einfluß ausübten, ohne etwas ausgerichtet zu haben, abziehen mußten.

Endlich am 14. Mai holten zwei hiesige Abgesandte den Pfandschilling in Zell ab und sofort ergiff Oesterreich wieder Besitz von der hohen Gerichtsbarkeit über den Aeiat. Nichtsdestominder ward Im-Thurn noch nicht freigegeben, weshwegen auch der Arrest, der auf Schaffhauserisches Eigenthum im Oesterreichischen gelegt worden war, auch noch nicht aufgehoben wurde. Am 18. Mai stattete der um diese Zeit von Wien wieder zurückgekehrte Obherr Dschwald Bericht von seiner Sendung ab, die er mit Fleiß und Umsicht geführt hatte. Die Holländersche Partei wollte ihm nicht einmal seine ausgelegten Kosten vergütet wissen und ihm natürlich auch keinen Dank für seine Bemühung ertheilen, sie drang aber auch hier nicht durch.

Von der großen Anzahl piemontesischer Waldenser, welche nach der Eidgenossenschaft sich geflüchtet hatten, wurden unserer Stadt 15 Prozent zugetheilt; diese kamen den 14. September 1688 Köpfe stark hieher und wurden hier lange Zeit verpflegt und erhalten. Es befanden sich unter denselben 78 Personen, welche eigentlich

Basel zugetheilt waren, das sich aber derselben entledigte und an Schaffhausen dafür wöchentlich 1 fl. per Kopf bezahlte.

Die 1688 wegen Bestechung abgesetzten Rathsglieder, welche seither öfters, aber vergeblich, um Begnadigung gebeten hatten, wurden am 12. November wieder begnadiget und nachgerade alle, trotz den eifrigen Bemühungen der Geistlichkeit, wieder in die Behörde hineingeschmuggelt, welche sich dann auch den 31. nicht entblödete, das über Holländern ergangene Urtheil zu cassiren und ihm sogar die entzogenen niedern Gerichte von Hofen wieder auf Lebenszeit anzubieten. Holländer weigerte sich, sie anzunehmen, wenn er sie nicht erblich erhielte, weil „er sich dato in seinem anno climacterico befinde.“ Auch hierin willfahrte man ihm!

Am 16. Dezember kam Bericht, daß auf den 18. die Bewohner des Reichs dem Kaiser den Huldigungseid schwören sollten; hierauf allgemeiner Alarm. Man wollte die kaiserlichen Beamten auf alle mögliche Weise bereden, die Eidesleistung aufzuschieben, da man nicht mit Unrecht fürchtete, es werde nun den reformirten Unterthanen von ihrer katholischen Obrigkeit hart zugesetzt werden. Allein die kaiserlichen Beamten waren unerbittlich.

Nun rottete sich die Bürgerschaft zusammen, ja ein großer Theil der Glieder des großen Rathes verwahrte sich schriftlich bei dem kaiserlichen Gesandten bei der Eidgenossenschaft gegen alle Folgen, die aus der Gefangenschaft Eberhards Im-Thurn für unsre von Hungersnoth, Güterarrest, Entziehung eines großen Theiles ihres Gebietes, Herausgabe der Bundesbriefe von Seite mehrerer eidgenössischer Orte und Verweisen, welche die Gesandten aller evangelischen Mächte unserem Rath in

oft sehr derben Ausdrücken zukommen ließen, geplagte Stadt.

Jetzt brach der Starrsinn der Tyrannen; es fiel ihnen der Muth! Man befahl den sechs Junkern, welche s. Z. Eberhard Im-Thurn von Büdingen weggeraubt hatten, sein vermauertes Gefängniß aufbrechen zu lassen, ihn in eine Sänfte zu setzen, höchstselbst nach Büdingen zu geleiten und ihn knieend um Verzeihung zu bitten. Die Niederträchtigen ließen sich dieses gefallen!

1699.

Am 1. Januar erlangte Im-Thurn seine Freiheit wieder. „Er ware wie ein Sceleton, hatte nichts als Haut und Knochen an sich.“

Diese Freilassung kam aber zu spät; Oesterreich sperrte den Kornhandel abermal und zog den Keiat nun faktisch an sich, ja am 3. Januar besetzte es Herblingen mit Truppen.

Im Februar kehrten die in östereichischen Diensten unter Hauptmann Braun gestandenen hiesigen Truppen zurück und wurden entlassen.

Am 24. Mai reisete Bürgermeister Holländer sammt seinem Lochtermann nach Innsbruck und dann nach Wien, um im Auftrage der hiesigen Regierung des Keiates wegen zu unterhandeln. Allein die kaiserliche Regierung wollte sich mit einem so zweideutigen Unterhändler erst gar nicht einlassen, nachher aber nur auf den Grund hin traktiren, daß den Unterthanen auf dem Keiat völlige Religionsfreiheit gewährt werde, was der hiesige Rath (der sich noch immer im Besiz der Territorialhoheit wähnte und Oesterreich nur die, nie bestrittene, hohe Gerichtsbarkeit zugestand) nicht zugeben mochte. Der Abgesandte mußte daher unverrichteter Dinge im September 1701 zurückkehren.

Auf der im Mai abgehaltenen Synode der Geistlichen wurden die Landpfarrer ermahnt: „1. Man solle Donnerstags nicht so lange predigen; 2. Im Predigen keine verächtlichen Terminos brauchen!“

1700.

Den Abgeordneten der Stadt Eisleben steuerte man Behufs Instandstellung von Dr. Martin Luthers Haus, einen Thaler!

Am 2. Februar wurde eine Steuer für die vertriebenen Hugenotten und Waldenser eingesammelt. Sie lieferte in unserer Stadt 2185 fl. 53 fr.

Den 2. Mai, als am Tage nach der Synode, wurde sämmtlichen Geistlichen „mit Ernst untersagt, keine Heterodoga mündlich oder schriftlich zu divulgieren, sonderbahr *de regno glorioso* aus Anlaß *Tubae Jubilaei*.“

Im November ließ die österreichische Regierung die Lieferung des s. g. Pfeffergeldes zu Thönngen, Buch und auf dem ganzen Reich ausschreiben. Dieses Pfeffergeld bestand in 1 Pfd. Heller oder damals 17 Bagen und mußte von jedem Wasserwerke, Ziegelhütte u. s. w. erlegt werden. Die hiesige Regierung protestirte gegen diese Abgabe und sie unterblieb für diesmal.

1701.

Mit dem ersten Januar, der dieses Mal 11 Tage früher als sonst gefeiert wurde, führte man den neuen verbesserten Kalender ein, der nun von den meisten evangelischen Eidgenossen gern angenommen ward, da er nicht vom Papste herrührte.

Den jungen Geistlichen wurde verboten, „neue Dogmata“ vorzubringen.

Am 18. Februar erhielten die Untervögte auf der Landschaft den Befehl, das Werben von „Kriegsvolk,

sonderheitlich bey gegenwärtigen Zeitläuften“ zu verbieten und diesem Uebelstande „äußern Vermögens“ zu steuern. Unterm 29. April wurde dieses Verbot nochmals im ganzen Kanton veröffentlicht, da das „Werben und sich werben lassen . . . den allhiefigen Fundamental-Satzungen“ stracks zuwider laufe.

Den 6. Mai wurde „den angehörigen Bandleuten und Unterthanen“ das „Krämer-Waaren feil haben“ und das Hausiren bey Busse von 4 March Silber untersagt; indem „dardurch sonderlich junge Leut zu unnützen Ausgaben und andern ungebürlichen Dingen verleitet und gelockt werden.“

Gegen die „verderbliche Hoffart“ wurde am 4. Aug. wieder ein Mandat erlassen. „Das unanständige rasiren und pudern der Haaren des Frauenvolks“ wurde bei 4 fl. und die Uebung, „guldene Ketten in die Haar zu flechten und um die Nadel zu winden,“ bei einer Strafe von 8 fl. verboten.

Die Unzahl von Hunden, welche hier unterhalten wurde, fing endlich an lästig zu werden und „nicht allein (als) unanständig, sondern auch als sehr schädlich und gefährlich“ sich darzustellen, weshalb die Regierung am 8. Dezember beschloß, „daß künftighin sowohl die Meistere E. E. Handwerks der Metzger als andere Bürger bei oberkeitlicher Straf und Ungnad mehrers nicht als einen s. v. Hund zu haben befügt“ und die Eigenthümer für diese Thiere verantwortlich sein sollen.

1702,

Die Stelle eines Pfundzollers wurde zur Zeit noch im Aufstrich versteigert. 29. Januar.

Aus Besorgniß vor französischen Ueberfällen nahm man eine Garnison von der Landschaft in die Stadt, welche fast das ganze Jahr hindurch blieb.

Im Laufe des Aprils und Mai hielten sich „in aller Stille“ 100 Mann französische Truppen hier auf, die den 26. Mai wieder abzogen. Am 12. Mai erließ die Regierung Verhaltungsbefehle, „betreffend die anhero kommenden frembden Soldaten . . . sowohl von der eint als von der anderen kriegsführenden Parthey.“

„Der durch Absterben ledig gefallene Provisor-Dienst der deutschen Schul, wurde auf eingeführte Weis nach vorhergegangenem Examen der Competenten wieder verloofet.“

Im September langte der holländische Gesandte bei der Eidgenossenschaft, Balkenier, hier an, um eine bleibende Residenz zu nehmen.

Mitte Oktober zog Marschall Villars mit 6000 Mann durch Schaffhausen. Er wurde mit großen Ehrenbezeugungen empfangen. Von da an wurde österröichischer Seits der Fruchtpaß aus Schwaben völlig gesperrt, so daß wieder starke Lheurung entstand.

Im Dezember wurde angeordnet, daß alle neu erwählten „Häupter der Stadt“ der Bürgerbibliothek ein schönes Werk vergaben müßten.

1704.

Im Mai rückte die französisch-bairische Armee bis nach Engen, doch ohne die eidgenössischen Grenzen zu verletzen und zog sich bald wieder zurück.

Am 8. Juni wurde eine Kollekte im ganzen Kanton für die Vertriebenen aus Orange, welche sich bisher hier aufgehalten hatten, gesammelt. Es fielen in den Stadtkirchen 2678 fl. 28 kr. und auf der Landschaft 758 fl. 11 kr. Den 21 zogen diese Vertriebenen, welche man hier länger als ein Jahr unterhalten hatte, ab, um sich in Brandenburg neue Wohnstätten zu suchen.

Im Juli zog Marschall Tallard mit 40,000 Mann das Rinzinger Thal hinauf und den 15. dieses Monats hart an unserer Grenze vorüber gegen Baiern. Ein Theil seiner Armee kam nach Thänngen und Barzheim, wo von den Soldaten Alles, was sie verzehrten, reichlich bezahlt wurde, und zwar der Leib Brod mit 1 französischen Thaler, die Maas Wein mit 1 fl. Durch das Vorrücken Tallards wurde der Getreidepaß für Schaffhausen wieder auf kurze Zeit geöffnet. Nach der blutigen Schlacht bei Höchstädt nahm ein Theil der flüchtigen Franzosen den Weg gegen Schaffhausen, wurde aber an der Grenze zurückgewiesen, was oft zu Ungelegenheiten Veranlassung gab.

Die Ausfuhr von Pferden, welche Besorgniß erregte, daß hiedurch „unsere Landschaft zum Nachtheil des Feldbaues, der besten und nöthigsten Pferde erödet werden möchte,“ wurde bei Strafe von „Einhundert Dukaten, ja bei Verlust des Burg- und Landrechts“ untersagt. 19. Dezember.

Zu Schleithelm brannten Anfangs Oktober 30 Häuser ab. Man steuerte den Abgebrannten reichlich, verbot ihnen aber, auf ihre neu zu bauenden Häuser Strohdächer zu machen. Unterm 10. November wurden diese Dächer im ganzen Kanton verboten.

I 7 0 5.

Die Kirche in Buchthalen wird erbaut. Die Kosten derselben bestritten Wohlthäter aus der Stadt, besonders Frau Postmeister Klingensfuß.

Holländers aufgedeckte verdächtige Verbindungen zu Wien und Solothurn hatten ihn längst des Crypto-katholizismus verdächtig gemacht, obwohl er vor seinem Sturze in der Eberhard Im-Thurnschen Angelegenheit den reformirten Zeloten spielte. In diesem Jahre

wohnte er nun der Synode der Ehrw. Geistlichkeit als Deputirter der Regierung bei, verhöhnte aber dabei die Andacht der Geistlichen durch Worte und Gebehrden, warf mit Grobheiten um sich, störte namentlich das Gebet, welches von der ganzen Versammlung knieend verrichtet wurde, durch unanständiges Stehenbleiben und benahm sich überhaupt auf die ärgerlichste Art, wobei auch der andere Regierungsabgeordnete von ihm beleidigt wurde. Die s. g. Gravamina der Geistlichkeit, d. h. Beschwerden über öffentliche Aergernisse u. dgl., bezog er auf seine Person und als ihm die Geistlichen bemerklich machten, daß, wenn er sich nicht anders benehme, sie gezwungen wären, bei der Regierung auf Maßregeln gegen ihn anzutragen, schimpfte er sie Rebellen und belegte sie mit andern unanständigen Ausdrücken.

Auf eben dieser Synode wurde ein Geistlicher zu Rede gesetzt, weil er gestattet hatte, daß „eine Papistin“ auf dem Gottesacker seiner Gemeinde begraben wurde, ja er selbst ihr sogar die Leichenrede gehalten.

Den jungen Geistlichen wurde das Tabakrauchen und anderweitiger ärgerlicher Lebenswandel untersagt.

1706.

Fünf fremde Kaufmannsdiener hatten in einer nächtlichen Schlägerei vor der Schmiedstube einen hiesigen Bürger auf den Tod verwundet. Hierauf verordnete man, daß von nun an Niemand mehr bei Nacht auf der Straße sich ohne Licht blühen lasse und daß kein Fremder bei hoher Strafe in der Stadt eine Waffe tragen dürfe. 8. Januar.

Mehrere Geistliche aus dem Hurtergeschlecht hatten so sehr alle guten Pfarreien unter sich zu vertheilen gewußt, daß man spottweise sagte, das 18. Jahrhundert

wäre das *Seculum Hurterianum*. Im März, als wieder ein Hurter eine gute Pfriunde erhielt, gab es dann Lärm, indefs kam es nicht weiter als zu einigen Pasquillen, die später durch Henkershand verbrannt wurden.

Man machte im Herbst die Verordnung, daß Keiner um die Stellen eines Stadt- und Rathschreibers loofen dürfe, der nicht Latein und Französisch verstünde. Diese Verordnung wurde aber später umgangen.

1707.

Da „etnige Gottes und seiner Gebote vergessene Leute zerschiedene Mal wieder alle Rechte und Ehrbarkeit, Pasquillen, Schmachbrief, Famos-Schriften und ehrenschandige Zedel an vilen Orten unverantwortlicher und höchststrafbahrer Weiß anzuschreiben, anzustreuen oder anzuhasten und darinnen ihren Nächsten und Nebenmenschen an seinen Ehren, guten Namen und Leumund unehrbar anzugreifen, zu kränken und zu schädigen sich vermessen“ — erschien gegen diesen Unfug unterm 7. Februar ein obrigkeitliches Verbot, welches denselben bei Leib- und Lebensstrafe untersagte und dem Anzeiger von Pasquillanten oder Verbreitern derartigen Nachwerks eine „Recompens von 100 Thalern“ zusicherte.

1708.

Georg Hurter, Pfarrer auf der Steig, begann in diesem Jahre eine Schule in der Wachtstube auf der Steig, welche bald von den bisher größtentheils alles Schulunterrichtes entbehrenden Kindern der hiesigen Weisassen stark besucht wurde.

1709.

Die Schule auf der Steig fand immer mehr Beifall, weßhalb Hurter theils auf seine Kosten, theils mit

Beihülfe vieler Gutthäter ein neues Schulhaus erbaute. Hurter hatte bisher einen menschenfreundlichen Plan im Hintergrunde behalten, weil ihn das hörnerne Volk jener Zeit doch nur mit Spott aufgenommen hätte, nämlich die Errichtung eines Waisenhauses, dessen unferre Stadt noch entbehrte. Wie man nun das Schulhaus baute, wußte Hurter es so einzuleiten, daß der untere Stoß für die Schule genügte, der obere aber überflüssig blieb. In diesem obern Stoß richtete er nun eine Waisenanstalt ein. Das erste Kind wurde 1711 den 23. November aufgenommen. Hurter selbst lebte unter den Waisenkindern, ihnen alle seine irdische Habe mittheilend bis 1721, wo er starb, nicht unangefochten von bösen Leuten. Sein Sohn, Pfarrer Heinrich Hurter setzte das vom Vater begonnene menschenfreundliche Werk fort, zwar wohl mit Unterstützungen von Seite vieler Wohlthäter, aber von den Machthabern mit scheelen Augen angesehen und sogar mit unbilligen Forderungen bekümmert. Doch das Gute siegte und wer die heutige treffliche Waisenanstalt sieht, wird das Andenken Georgs und Heinrichs Hurter segnen.

Pfarrer Heinrich Hurter starb 1748 ebenfalls im Waisenhause wohnend und, nebst einer ehrbaren Matrone, die Erziehung der Waisen unentgeltlich besorgend. Unter ihm war das Vermögen der Anstalt auf 5500 fl. angewachsen. Hurters Nachfolger sowohl im Amt als in mildthätigem Sinn war Herr Katechet Ammann, der 1772 ebenfalls im Waisenhause starb und das Waisenvermögen bis auf 8600 fl. geküpfnet hatte.

1710.

Am 3. August, Abends 9 Uhr, schlug der Blitz in den Thurm des Munots. Es befanden sich sieben Per-

sonen auf der Warte, welche mit dem Schrei davon kamen, um so eher, als mit dem Einschlagen alle Thüren aufsprangen und dadurch die Stillluft Bahn erhielt. Außer des Hochwärters Brusttuch entzündete der Strahl nichts.

„Eine Ehrlöbl. Zunft zum Rücken beschwerte sich, gleich vielen andern Ehr- und Gott liebenden Gemüthern einer ehrl. Bürgerschaft, über das Ehr-, Eid- und Gottvergeffene Practiciren, welches je länger je höher steige, so daß bald keine Predig mehr gehalten, in welcher nicht auf eine erstaunliche Weise höchst billig darwieder geredet werde.“ Es hatten diese Klagen eine erneuerte Practicier-Ordnung zur Folge, ohne daß jedoch dadurch dem Uebel abgeholfen wurde. (Sept.)

1711.

Die Landvogtei Mainthal war so schlecht erträglich, daß in diesem Jahre beschlossen wurde, jedem gewesenen Landvogt, um ihm den gehaltenen Schaden zu vergüten, das Spendamt auf sechs Jahre zu überlassen. Später wurde diese Maaßregel auch auf die Landvögte von Mendris ausgedehnt.

1712.

An den Unruhen und Kriegshändeln, welche in diesem Jahre in der Eidgenossenschaft herrschten, nahm Schaffhausen gar keinen Antheil. Zwar besetzte man Anfangs April das Kloster Paradies militärisch, nahm etnige Freikompagnieen an und rüstete das grobe Geschütz, den 5. Juli aber wurden die Freikompagnieen entlassen und am 10. auch Paradies geräumt.

Ein Versuch, die geistlichen Pfründen, um welche stetsfort offenkundig praktizirt wurde, ebenfalls durch das blinde Loos zu besetzen, scheiterte.

1713.

Ober-Hallau kaufte sich mit 1200 fl. von der Pfarrei Unter-Hallau aus und erhielt einen eigenen Pfarrer.

Der Pest wegen, die in Wien, Hamburg u. s. w., herrschen sollte, wurde der Martinimarkt abgestellt.

Es war dieses ein für unser engeres Vaterland sehr glückliches Jahr. Neben einem „reichen Segen der lieben Feldfrüchten und übrigen Gewächsen,“ verdankte man dem Herrn die „Bescheerung des lieben Friedens . . . gesunder und reiner Luft“ und die „Abwendung von gefährlich ansteckenden Krankheiten.“

Alle eingehenden Briefe mußten, bevor sie ausgehen „oder in andere Ort versandt werden“ durften, „beräuchert werden.“ Zur Handhabung der Gesundheits-Polizei wurden „Sanitätsknechte“ aufgestellt und zu Beaufsichtigung und Unterstützung derselben eine Dragoner-Kompagnie aufgeboden.

1714.

Am 8. Januar wurde ein ausgezeichnete Wund-
arzt und Geburtshelfer aus Geisingen von Nennkirch
hier eingebracht, weil er sich daselbst betrunken und
gotteslästerliche Reden ausgestoßen hatte. Acht Tage
später wurde er, aller Fürbitten ungeachtet, mit dem
Schwerte hingerichtet.

Ein liederlicher Bürger wird ohne eigentlichen
Prozeß auf die Galeeren verkauft.

Unterm 19. Januar sanktionirten Groß und Kleiner
Rath den Entwurf des revidirten, jetzt noch in Kraft
befindlichen Stadt-Erbrechts; „nachdem sich viel
Zeit und Jahren her, zwischen den Unsern allerley Un-
ruh, Gezänk, Irrung und Mißverständnis, von wegen der
Erbfählen zugetragen und erhalten und unser vormals
verfaßtes Stadterbrecht von Verschiedenen ungleich ver-

standen und ausgelegt werden wollen“ u. s. w. Aus den nämlichen Beweggründen revidirte man auch das Marchenrecht, welches ebenfalls in seiner vorgeschlagenen Form am 18. April „einhellig konfirmirt und bestätigt wurde.

„Zu Beförderung des Dienstes Gottes und zu Erhaltung der zu dem Gottesdienst gewidmeten Kirchen und Häusern und dann zu Bestreitung anderer milden Ausgaben, merklicher und namhafter Unkosten,“ wurde die Stadtbürgerschaft von der Regierung zu einer freiwilligen Liebessteuer aufgefordert, in Hoffnung, daß „dero lieben Angehörigen . . . zu Bewerkstelligung und Beförderung vorhabend so christlichen Absehens“ . . . eben so bereitwillig und „gutmüthig“ sich erzeigen werden als „vormals“ gegen die vertriebenen Glaubensgenossen. Diese Steuer wurde am 18. Februar in den beiden Hauptkirchen und auf der Steig eingesammelt. Unter den Liebesgaben befand sich auch „ein Schmah-Zettel“ gegen die Regierung und die Geistlichkeit.

1715.

Im Prosynodo der ehrw. Geistlichkeit wurde die gewohnte Mahlzeit (bei welcher das erste grüne Kraut nie fehlen durfte!) zu halten untersagt, „weil des anderen Tags die große Sonnen-Finsterniß war.“ Die Landgeistlichen aber mochten sich um diese Finsterniß wenig kümmern und hielten unter sich eine Mahlzeit.

„Nebend übrigen Gattungen des hochsteigenden Kleiderprachts und Alamoderenen“ verbot man „die auf denen Cappen des Frauenvolks sehr ohnanständige und höchst ärgerliche Gscheuder und große Buschlen Band.“

1716.

Eine Person, welche die Frucht abgetrieben hatte, nachdem sie mehrere Male auferehlich geboren, wurde den 1. April mit dem Schwert hingerichtet.

Ein sehr lächerliches, ordnungswidriges Leben drohte einzureißen. Einheimische und Fremde („Handelsbediente und Handwerksgefelln) auch etwelche ohverschamte und leichtsinnige ledige Töchter schwärmten nächtlicher Weil ohne Licht . . . in ziemlicher Anzahl auf den Gassen herum,“ sehr oft verkleidet, verummmt, ja sogar „manchmalen mit ungewohnten und gefährlichen Gewehren“ versehen „allerhand Händel anstellend, davon einige und zuweilen ganz unschuldige Leut ziemlicher Wassen blessirt und verwundet worden,“ weshalb die Regierung strafend einschritt und das Unwesen scharf verbot.

1 7 1 7.

Die gemachte Erfahrung, „daß die kleinen Feuersprützen bei Feuersbrunsten gute Wirkung gethan, so daß manchmalen das Feuer weiters herumkommen wäre, wenn man selbige nit bei Handen gehabt hätte,“ veranlaßte die Regierung, diese den sämmtlichen Gesellschaften und Zünften bestens zur Anschaffung zu empfehlen.

Schon seit einer Reihe von Jahren fanden einige Geistliche, unter ihnen der Gründer des Waisenhauses, in der geist- und gemüthlosen Begehung des öffentlichen Gottesdienstes für ihre höhern religiösen Bedürfnisse nur noch geringe Befriedigung. Sie hatten daher von Zeit zu Zeit mit Gliedern ihrer Gemeinden s. g. Erbauungstunden gehalten, in welchen geistl. Lieder gesungen und Stellen aus der Bibel erklärt wurden. In dieser jämmerlichen Zeit aber, wo alles für schlecht angesehen wurde, was außergewöhnlich war, wurden diese Erbauungstunden zum Aergerniß und deshalb gleich Anfangs verboten. An dieses Verbot lehrte sich ein junger Kandidat nicht, sondern hielt seine Andachtsstunden nach wie vor, führte eine strenge Kirchenzucht bei seinen Gläubigen ein und mißchte sich sogar in die gewöhnlichen Haushaltungs-

sachen, um, wie er glaubte, dadurch das Volk zu einem geregelterm Lebenswandel zu führen. Deshalb wurde er 1709 suspendirt und 1711 vom geistlichen Stande ausgeschlossen. Er starb 1712 im Spital.

Auch dem Pfarrer Georg Hurter auf der Steig wurden 1709 seine, mindestens unschädlichen Erbauungsstunden verboten und ihm sonst noch von Seite seiner Amtsbrüder und der Obrigkeit allerlei Zumuthungen gemacht, die sein mildes Gemüth tief verwunden mußten. Allein nach und nach gesellten sich noch fünf andere Geistliche zu ihm und 1716 erneuerten sie (vielleicht aufgemuntert von Außen) die Erbauungsstunden. Leider nahmen diese bald einen mystischen Anstrich an; ein Betrüger, Adam Gruber aus Hessen, hielt sich drei Tage lang bei den sechs Geistlichen auf, predigte im prophetischen Tone, gab vor, daß er die Gabe der Weissagung besäße und wußte es wirklich so schlaun anzustellen, daß sein Vorgeben als Wahrheit erschien. Darauf entstand Lärm; die betreffenden Geistlichen wurden häufig vor geistliche und weltliche Verböre gestellt und endlich sollten sie erklären, daß Gruber ein Betrüger sei. Dessen weigerten sie sich und beharrten noch mehr auf ihrer Weigerung als ihnen zugemuthet wurde, überhaupt zu erklären, daß es keine Weissagung mehr gebe und daß die Erbauungsstunden schädlich wären. Vielmehr behaupteten sie, in den Aufforderungen Grubers zur Buße offenbar die Hand Gottes zu erkennen. Nachdem sie um Neujahr 1817 ihre darauf bezügliche Erklärung schriftlich eingegeben, wurden sie den 21. Januar auf vier Wochen von ihren Aemtern entsetzt, innert welcher Zeit sie sich eines Bessern, d. h. den herrschenden starren Ansichten gemäß, zu besinnen hätten. Als die 4 Wochen vorüber waren, gab man ihnen noch 8 Tage Bedenkzeit, vor deren Ablauf sie dem Amtsbürgermeister ihre Er-

Klärung eingaben, deren Schluß dahin lautete, daß sie nun wohl merkten, daß es sich hier weniger um ihre persönlichen Ansichten von der Weissagung als vielmehr um Unterdrückung der Gewissensfreiheit handle, die doch so innig mit dem Wesen des Christenthums verknüpft sei. Jetzt wurden die 6 feierlich des geistlichen Amtes entsetzt und aus dem Ministerium geschossen.

Anstatt aber das Uebel, wie man meinte, unterdrückt zu haben, lebte es erst wieder auf. Die entsetzten sechs Prediger betrachteten sich als Märtyrer und wurden auch von ihren Anhängern für solche angesehen. Sie sonderten sich nun bald öffentlich von der Landeskirche ab und streuten einen Saamen des Separatismus in unserm Kantone aus, der bis auf unsere Zeit fortwucherte.

Die Erbauungsstunden, welche früher im Hause zum Rosengarten bei Herrn Residenten Munkel gehalten worden waren, wurden in das Haus zum Goldstein verlegt und fanden jetzt absichtlich während des öffentlichen Gottesdienstes statt. Die Ausbrüche religiöser Schwärmerei nahmen zu und es stellten sich allmählig Nichteologen an die Spitze der Sektirer. Einige von den sechs Geistlichen traten mehr oder weniger in den Hintergrund und es sah sich endlich der Rath genöthiget, 1742 ernstere Maasregeln anzuwenden.

Den 12. Februar untersagte man zu Gunsten der „öffentlichen Wirthshäusern und Gastherbergen, welche mit großen Kosten erhalten werden müssen — den allhiefigen Stuben-Knechten, Becken und Weinschenken, allhier ankommende Gäst und fremde Personen zu logieren . . . selbige über Nacht zu beherbergen und dero-selben Pferd in ihre Ställ einzustellen.“

Den 2. August wurde ein Sekelmeister wegen Prätizirens entsetzt.

Eine zahlreiche Abordnung hiesiger Magistrats ver­fügte sich Anfangs Oktober nach Zell, um wegen der Hoheit über den Reiat und andere streitige Punkte mit den dortigen Behörden zu unterhandeln. Es wurde aber nichts ausgerichtet.

1718.

Die Regierung hatte im Mai 1717 Jakob Gifels Wittwe (der früheren Stubenwirthin) und ihrem Sohne zu Wilchingen „die Tavernen- und Wirthschaftsgerechtig­keit in ihrem Haus (zum Zinken) auf ihr bittliches Anhalten und Vorstellung verschiedener beweglicher Grün­den bewilliget.“

Dawider beschwerte sich Wilchingen, welches schon im Jahr 1436 die Tavernengerechtigkeit für sein Ge­meindhaus erkaufte und bis dahin allein besessen habe, „folglich keine mehreren Tavernen bewilligt werden könn­ten, weiln solche zu Schaden und Abbruch ihrer vorhin gehabten Tavernen und danahen fließenden Einkünfte gereichen möchte.“

Obwohl die Regierung keineswegs die vermeintlichen Rechtstitel der Wilchinger anerkannte, sah sie es doch gerne, daß die begünstigte Wirthin auf das ihr einge­räumte Recht verzichtete und benutzte sofort die Gelegen­heit, um durch Aufhebung der betreffenden Wirthschaft den „erwachsenen grossen Wiederwillen“ zu stillen.

Die Wilchinger aber sahen dieses als einen Akt der Rechtsunzulänglichkeit an, verlangten „Satisfaktion und dann auch Konfirmation ihrer Brief und Siegel (die sie gleichwohl originaliter vorzuweisen sich geweigert.“)

Die „Zeit der jährlichen Huldigung“ war inzwischen eingetroffen. Die Wilchinger versagten für einmal die­selbe und erklärten, „daß sie nicht wie ander erkaufte Unterthanen (zu behandeln) seyen — Kraft des ihnen

1433 ertheilten sogenannten Spitaler-Briefs,“ der ihrer freiwilligen Ergebung an den Spital gedente und die Verheißung enthalte „sie bei ihren Gerechtigkeiten obbeschwert zu beschützen . . . weilten nun dieses ihnen nicht gehalten worden, so seyen sie auch nicht mehr schuldig zu halten und begehren, daß ihnen vorderst wegen ihren Beschwerden und zwar nach ihrer Vorschrift Satisfaktion beschehe,“ widrigenfalls sie die obschwebenden Rechtsansände einem „höhern obparteyischen Richter“ zur Entscheidung vorlegen würden.

Die Regierung bemühte sich nun sehr angelegentlich der aufrührerischen Gemeinde „die eigentliche Beschaffenheit der Sach und in was für einem irrigen Wahn sie seye, gründlich vorzustellen,“ sie an die Eidesspflicht zu erinnern, vor unbefugten Schritten und dem Verharren auf ihrer fixen Idee zu warnen mit dem Versprechen, das Borgefallene mit gewöhnlicher „obrigkeitlicher Milde und Langmuth“ zu behandeln und nach geleisteter Huldigung „ihre Angelegenheiten geduldmüthig anzuhören und nach Recht und Billigkeit zu bescheiden.“ Doch vergebens, die Ortsvorsteher wandten sich an die Sulzische (österreichische) Regierung zu Thiengen und diese, um sich an Schaffhausen zu reiben, bestärkte nicht nur die Aufschlußsuchenden in ihrem Wahn, sondern spiegelte ihnen noch weit mehr Rechte vor, als sie je besaßen, ja vertröstete sie auf den mächtigen Schutz Oesterreichs, zu dessen Erlangung der Fürst von Schwarzenberg „aus Veranlassung obbenannter Herren und Oberamtleute“ bei dem kaiserlichen Reichshofrathe mittelst einer „Klagschrift wider die Stadt Schaffhausen,“ bereits Einleitung getroffen hatte.

Dieses alles hinderte nun aber den Rath von Schaffhausen nicht, zu Anfange April fünf Freikompanien in die Stadt zu nehmen und drei derselben sammt zwei

Reiterkompagnieen am 4. dieses Monats nach Wilchingen zu entsenden, dessen meiste Bewohner sich nach den benachbarten sulzischen Ortschaften geflüchtet hatten. Alle Dörfer des Kantons hatten besondere Kommandanten erhalten und ein zahlreicher Kriegsrath, in dessen Mitte auch ein Mitglied von der Landschaft, Lieutenant Walther von Löhnigen, saß, war beständig versammelt. Damit die „aus Obrigkeitlichem Befehl abgeschickte Mannschaft nicht durch unnützes und vorwitziges Zulaufen ohnebehrter Leut verhindert werde,“ wurde das „Hinlaufen nacher Wilchingen“ zu Stadt und Land scharf verboten. 2 April.

Mit den Regierungstruppen kamen auch einige Repräsentanten der Regierung, Bogtrichter Menkom an der Spitze, nach Wilchingen und ließen allgemeine Verzeihung für diejenigen Flüchtigen verkündigen, die sich sofort wieder einstellen würden. Es machten aber nur wenige von diesem Anerbieten Gebrauch, weshalb denn auch eine Besatzung und Regierungskommissäre im Fleken blieben, welche der Ungehorsamen Güter mit Beschlag belegten und den 24. Juni die Feldfrüchte derselben zu obrigkeitlichen Händen zogen.

Oesterreich ließ unter dem 3. September den Weinzehnten zu Ehningen, Herblingen, Büsingen, und Dörlingen arretilren und Schaffhausen mußte ihn zu Stokach mit 200 fl. lösen.

Gegen das zu spekulativen Zwecken mißbrauchte Zugrecht erließ die Regierung schützende Maasregeln.

1719.

Der Rath ließ am 17. März zu Wilchingen die Hulbigung einnehmen und den entwichenen Auführern nochmals unbedingte Verzeihung anbieten, wenn sie unverzüglich zurückkehrten. Es erschienen aber von allen

nicht mehr wie 40 Männer. Ein neuer Huldigungstag wurde auf den 15. Juli angesetzt, weil man wußte, daß viele von den Flüchtigen heimlich nach Hause gekehrt waren. Als sich aber fünf Rathsdeputirte in den Flecken verfügten, entwichen die Zurückgekehrten alle nach Weisweil. Am 20. kehrten die zur Einnahme der Huldigung Abgeordneten wieder nach der Stadt zurück, worauf am nämlichen Tage noch beide Räte ein Mandat erließen, dem zu Folge den „liebwerthen Verbürgerten und getreuen lieben Landteut und Unterthanen alles oberkeitl. Ernsts anbefohlen und geboten (wurde) ins Künftige bei Straf und Ungnad mit den treulosen Ehr- und Eidvergeffenen Unterthanen (zu Wilchingen) keine Gemeinschaft mehr zu haben, ihnen weder auf diese noch auf eine andere Weis Vorschub zu thun“ u. s. w. Folgenden Tages wurde Wilchingen mit 300 Mann besetzt, von denen man die Hälfte den 1. August wieder abdanke.

Am 12. August langten Gesandte von Zürich, Bern, Luzern und Uri hier an, welche den Streit zwischen der Obrigkeit und den Wilchingern zu vermitteln suchten, da sich aber diese nicht einstellten, so mußten jene nach einigen Tagen unverrichteter Dinge abziehen.

1720.

Es fanden im Laufe dieses Jahres mehrere Abordnungen nach Wien und Innsbruck statt, welche den Kauf des Reichthums bezweckten, doch waren sie ohne Erfolg.

Am 2. Oktober wurde Johann Konrad von Brunna zu Hammerstein (eigentlich Brunner von Dießenhofen) M. Dr. Leibarzt des Churfürsten von der Pfalz 2c. 2c. mit dem Ehren-Bürgerrechte begabet. Dieser berühmte Arzt hatte der Stadt außerordentlich viele Dienste geleistet. Seine Nachkommen (Gesellschaftsgenossen der Herren) erloschen mit Ende des 18. Jahrhunderts.

Die alte Kirche zu Menhausen am Bergabhänge neben dem Rheinfalle, mußte wegen Baufähigkeit abgebrochen und um derselben die erforderliche Räumlichkeit zu geben, an der jetzigen Stelle erbaut werden. Da aber der Gemeinde die erforderlichen Mittel zu Bestreitung des Baues abgingen, so empfahl die Regierung „dieses zur Ehre Gottes vorzunehmende Bauwesen“ im ganzen Lande, „daß ein jeder nach dem ihm von Gott verliehenen Segen obbemeldter Hülfbedürftigen Gemeinde, wo sie sich anmelden wird eine zwar freywillige jedoch ergiebige Beisteuer beitragen“ solle. Den 7. März legte man den Grundstein und im Herbst wurde die Kirche fertig gebaut.

Am 22. Dezember sammelte man für die brandbeschädigten Städte Lindau und Meyenfeld in Bünden, in den beiden Hauptkirchen eine Liebessteuer.

I 7 2 1.

Den Knaben wird das Losbrennen von Schwärmern und Raketen in der Stadt verboten, nicht nur wegen des damit verbundenen „Gejöh und Geschrey,“ sondern auch weil leichter Dinge durch dergleichen verübende Muthwillen großes Unglück und leidige Feuersbrünsten entstehen könnten.“ 22. Mai.

Den 14. August kamen noch einmal Abgeordnete von Zürich, Bern und Luzern wegen des Wilchinger Handels hieher, mußten aber auch dieses Mal wieder unverrichteter Dinge den 31. August abreisen.

Unter Androhung, die Widerspenstigen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln in die Schranken der Ordnung zurückzuführen, dann aber auch „in der zuversichtlichen Hoffnung, die Gemeinde werde endlich ihre obhabende, nach allen Rechten und nach männiglichs Gutachten schuldige Pflicht erstatten und darmit der von

den eidgenössischen Herren Ehrengesandten verheissenen Milde und Gnaden sich fähig machen," ordnete die Regierung auf den 1. Oktober abermals einen Huldigungstag an, der aber keineswegs ein erfreuliches Resultat lieferte, da die Gemeinde noch nicht zu begreifen schien, daß sie „nicht ferners in sothaner Ungehorsame" könne belassen bleiben.

Drei Ehebrüche und einige Diebstähle brachten einen Neuhauser an den Galgen.

1 7 2 2.

Ein Adeliger (Obherr Jakob Ziegler) stiftete „in Betrachtung der von dem I. Gott genossenen geistlich und leiblichen Wohlthaten und bescheerten reichen Segen, zu Gottes Heil, Ehren und zu Beförderung dessen Kirchen und Schulen" für seine „Geschlechts-Verwandten hernach auch (für) andere Gesellschaftsgenossen" 4000 Gulden zur Unterstützung von Studirenden, vornämlich der Theologie. 26. Januar.

Wegen der in Frankreich herrschenden „leidigen Contagion" (ansteckenden Krankheit) verbot man den hiesigen Angehörigen die Besuchung der Zurzacher Messe. 18. Mai.

Die Abhaltung von Freischiesen wurde am 1. Juni verboten, weil die Erfahrung gelehrt, daß mit diesen Festen Unordnungen und „große Kosten" verbunden seien und „daß verschiedene Verburgerte allhier zu Schaden ihrer Haushaltungen sich bei denselben eingefunden."

1 7 2 3.

Unter dem 10. März kam endlich durch die vielen Bemühungen des Sefelmeister Wepfers der Kauf des Reiates und der übrigen pfandschaftlichen Orte zu Stande, mit Ausnahme von Büsingen, welches Dorf

des darin an Eberhard Im-Thurn begangenen Frevels wegen, von Oesterreich ausdrücklich zurückbehalten wurde. (Damit die Stadt, von welcher die Bäfinger Gemarkung bloß 1/4 Stunde entfernt ist, nie vergeffe, daß *Justitia regnorum fundamentum!*)

Der Kauffchilling betrug 215,000 fl., dazu kamen noch einige 1000 Gulden Unkosten und 6744 fl. 48 fr. 4 1/2 hllr. Interessen. Um dieses Geld, welches entlehnt werden mußte, zurückbezahlen zu können, erhöhte man folgenden Jahres den Weinzoll, auch wurde wieder eine Vermögenssteuer in der Stadt eingeführt.

Es wurde demzufolge von Oesterreich dem „Kanton Schaffhausen“ die oft berührte Gegend als ein s. g. freies Lehen übergeben, gegen jährlich 75 fl. Lehen Zins. Das Lehen mußte von 20 zu 20 Jahren, sowie beim Absterben eines jedesmaligen regierenden Landesfürsten (von Oesterreich) erneuert werden, dagegen behielt sich der Lehnherr keinerlei Rechte mehr vor und war also das erkaufte Gebiet vollständiges Eigenthum des Kantons, der freilich, als Staat betrachtet, damals nur in der Stadt bestand. Die Rechte der adeligen Lehensträger in einzelnen Orten, als in Thänngen, Hofen und Büttenhardt, blieben ungekränkt, der ganze erkaufte Bezirk aber stand noch unter dem Kaiser und Reich. Ein besonderer Artikel verpflichtete die Stadt, solche katholische Personen, welche wegen einer auf dem Reich begangenen Missethat hingerichtet werden sollten, nicht selbst hinrichten zu lassen, sondern an das Landgericht zu Stofach sammt 20 fl. Exekutionsgebühr abzuliefern, ebenso von keinem Einwohner jener Gegend, der zur katholischen Konfession übergehe und auswandern wolle, einen Abzug zu fordern.

Gestützt auf diesen Artikel erlies die Regierung den 16. Juni ein Mandat, welches das „Regieren und Be-

schimpfen“ der Durchreisenden „was Religions, Stands und Lands sie auch immer sein mögen, sonderheitlich Geistliche und Ordensleuth“ verbot.

Dann erließ man am 7. April ein Sittenmandat, welches unter anderm befiehlt, daß (nicht nur) die Schenk- und Wirthshäuser „Nachts um 9, längstens um 10 Uhr“ geschlossen werden, sondern auch „die in denen Privathäusern angestellte Mahlzeiten umb bemeldte Zeit sich enden“ sollen. Im nämlichen Mandate befaßten sich Bürgermeister und Rath mit Aufstellung einer Ordnung bezüglich der „Kirchen-Tracht.“ Es sollen in Zukunft „die Weibspersonen wie nie weniger auch die ledigen Töchtern so albereit zum Tisch des Herren gegangen, schwarz gekleidet und entweder in Hinterfür oder in Stauchen, sowohl an den 5. Sonntags Werktagen in die Kirche kommen;“ dergleichen nicht anders, denn mit Halsmänteln versehen, da die „freche Weise“ den Hals zu entblößen, „züchtliebenden Gemüthern“ großes Aergerniß bereite. Ebenso wurde die überhand nehmende „ohnanständige frembde Kleidertracht . . . die sogenannten Reifröcke, . . . als ein ärgerlicher Aufzug völlig aberkandt und verboten.“ Den Männern wurde einfach befohlen, „in schwarzen Mäntlen zu den Predigten zu kommen.“ 26. April.

1724.

Unter dem 25. Januar bezahlte man zu Innsbruck den Kauffschilling um die Hoheit der ehemaligen nellenburgischen Orte und erhielt dagegen eine Quittung und den Lehenbrief. Bald hernach verkaufte man die hohe Gerichtsbarkeit über Füzheim und Grimmezhofen an den Besizer dieser Ortschaften, den Fürstabt von St. Blasien um 12,000 fl. Der Rath hob auch, um Erspar-

nisse zu machen, den Marstall auf, den er bisher gehalten hatte.

Beide Räte erließen am 27. September eine Verordnung über die Entrichtung des Weinzolles und Weinziehenden. Von nun an sollen „für einen jeden Eimer Wein (gleichviel ob alten oder neuen, ob für eigenes, erhandeltes oder an Zahlung statt angenommenes Gewächs), zwei Kreuzer Umgeld“ entrichtet werden. „Fremde im Stadtbann sitzende Tavernen-Wirthe“ zahlen 4 fr. per Eimer. Wer von den „andern Einfassen“ nicht ein jährliches Schirmgeld von „wenigstens 10 fl. entrichtet, darf „gar keinen Wein“ einlegen und letztere nur für den Hausbedarf gegen ebenfalls doppelte Entrichtung des Umgeldes.

Für weit herkommenden fremden Wein soll „neben dem Hofzoll für einen jeden Eimer 2 fl.“ dagegen für „Marktgräser, La Cohte, Feldliner, Elsässer u. s. w.“ nur 1 fl. entrichtet werden; für einen Eimer Bier 15 fr.

Mit dem Straf-Tarife für diejenigen, welche sowohl um den Weinzoll als um den Weinziehenden „um einen Eimer oder mehr betriegen“ und einigen andern minder wichtigen Verfügungen schließt die Verordnung.

1725.

Den 25. Januar wird ein Todtschläger von Wilchingen mit dem Schwerte hingerichtet.

Bei 100 Thaler Buße wurde das Werben ohne von den „Gnädigen Herren und Oberen eines Wohlweisen Kleinen Rathes hiezu erhaltene Special-Permisſion“ verboten. 9. März.

Im April erschien gegen die „Stümpelnen fremder Kaufleute,“ durch heimliches Feilbieten von Waaren in allhieſigen Privatäuſern ebenfalls ein Mandat.

1726.

Den 16. Januar wurde auf eingeholtes Gutachten E. E. Ministerii, ein Mann von Barzheim, der im Rausche einige gotteslästerliche Reden ausgestoßen hatte, mit dem Stampbesen gepeitscht und auf Lebenszeit des Landes verwiesen.

Am 3. Februar mußte ein Gächlinger in der St. Johannkirche auf den s. g. Schmachstuhl stehen und wurde über ihn eine derbe Strafpredigt gehalten. Nachher mußte er in seiner Heimathgemeinde drei Tage lang in der Geige stehen und endlich wurde er auf 3 Jahre „*Ecclesiastice et civiliter*“ exkommunicirt. Alle diese Strafen waren deshalb über ihn verhängt worden, weil er sich im Wirthshause geäußert, die Macht des Teufels verhalte sich zur Macht Gottes etwa wie in einem Dorfe die Macht des Stabhalters zur Macht des Vogtes. Diese Aeußerung wurde von den Ehrw. Geistlichen als eine „manichäische“ erklärt.

Das Besuchen des „mit vielen Menschenfäzungen und der heiligen Schrift zuwider laufenden Irrthümern und Aberglauben angefüllten Papistischen Gottesdienstes“ wurde wieder und zwar bei zwei Mark Silber Buße verboten. 3. Mai.

1727.

Anfangs Mai wurde eine hiesige Bürgerin wegen vieler Hurereien, die sie begangen, obschon sie Braut war, enthauptet!

Am 14. Mai erließ die Regierung ein Mandat gegen „die schlechte Besuchung des Gottesdiensts, Insolenzien und Geschwätz in der Kirchen, Gutschen-Fahren, Feilhaben der Waaren zwischen dem Gottesdienst, Fluchen und Schweren, den schädlichen Einzug verdächtiger Personen und Vorschub zu fleischlicher Unreinigkeit, selt-

same Kleidertrachten der Weibspersonen und (das un-
ausstiltbare) Spielen.“

Für die „erbärmlichster Weise“ eingäscherte Stadt
Reutlingen und den eben so traurig mitgenommenen
Flecken Ebusis in Bündten sammelte man am 17. Aug.
in den hiesigen Kirchen eine Liebessteuer.

1728.

Die hier angesiedelten Genossen „der französischen
Kirchen-Gemeind . . . und in Specie einige Weibspersonen,“
mußten bei Strafe der Verweisung ermahnt werden, ihre
„vilen Mißverständnuß“ und das „Schänden und Schmähen“
untereinander einzustellen. 14. Jan.

Die Gebühr für das hiesige Bürgerrecht wurde auf
4000 fl. bestimmt und gleichzeitig festgesetzt, daß kein
Neubürger vor Ablauf von 20 Jahren um irgend eine
Anstellung zu loosen befugt sein solle. Von da an
traten binnen 90 Jahren nur noch 6 bis 8 Personen
in unsern Bürgerverband und deßhalb wurde ein solcher
Eintritt als ein Ereigniß betrachtet.

Der Pfarrer von Buch hatte sich voriges Jahr selbst
entleibt; da nun kein anderer Geistlicher diese Pfarrei
annehmen wollte, meldete sich ein hiesiger Bürger hiefür,
der, nachdem er früher das Gymnasium und Kollegium
absolvirt hatte, acht Jahre als Glockengießer in der
halben Welt herumgezogen war. Er besuchte nun im
Laufe dieses Jahres Marburg und Heidelberg und bezog
dann die Pfarrei Buch, die er jedoch nur deßwegen er-
hielt, weil „sonst Niemand um dieselbe praktizirte.“

Man legte den Sommer durch wieder beständige
Exekution, aus Reitern und Fußvolf bestehend, nach
Wilchingen, welche Gemeinde jedem Reiter täglich 18
Kreuzer, 1 1/2 Maasß Wein, 1 Pfd. Brod, 1 1/2 Bier-
ling Hafer für das Pferd und genugsames Heu für das-

selbe, jedem Fußsoldaten aber täglich 12 fr., 1 Maas Wein und 1 Pfund Brod liefern mußte. Die Reiterkompagnieen löseten sich wöchentlich, die Fußkompagnieen aber alle 14 Tage ab. Die Exekutionstruppen mußten auch aller Entwichenen Feldfrüchte confisziren.

Für „Lindau und andere durch Brand beschädigte Städte“ kollektirte man Sonntags den 5. Dezember in den hiesigen Kirchen.

1729.

Die Barfüßerkirche wurde bis auf einen kleinen Rest, der noch vor sechs Jahren stand, abgebrochen, der obere Theil derselben zur Erweiterung der Krummgasse benutzt und auf den übrigen Theil durch einen Junfer Ziegler das Haus zur Freudenquelle erbaut.

Von den aufrührerischen Wilchingern waren nach und nach die meisten zurückgekehrt und hatten sich auf Gnade und Ungnade ergeben. Auch diejenigen von ihnen, welche sich Hülfe suchend zu Wien aufhielten, waren vom dortigen Hofe weggewiesen worden. In diesem Jahre wurde diese Angelegenheit endlich abgemacht. Das erste Mandat, welches nach Entleerung des politischen Gewitters nach Wilchingen abging, beschloß „die Besuchung des Gottesdienstes.“ — Aus „Christ-Oberkeitlicher Vorsorg“ wurde der Gemeinde dieselbe ans Herz gelegt, in Erwartung, „daß sie auch in diesem Stück das bishero Versäumte widerum einzubringen und zu verbessern . . . bedacht seyn werde.“ 25. Mai.

Die Rädelshführer wurden jeder um 1800 fl. gebüßt, die Gemeinde hatte über 80,000 fl. Kosten zu tragen, die Regierung aber auch an 40,000 fl. darauf gewendet. Daß infamirende Strafen erfolgten, wird zwar behauptet, kann aber nicht nachgewiesen werden.

Der Wein wurde sehr gut und außerordentlich wohlfeil, so daß jetzt noch die Sage geht, man habe den Mörtel beim Baue des Hauses zur Freudenquelle mit Wein angerührt. Die Weinrechnung war 2 fl., man kaufte aber geringen Wein um 1 fl. 30 fr. den Saum.

1730.

Ein angesehenener Mann von Lindau, Christian Gaupp, der seit vielen Jahren hier angesessen war, erhielt das Bürgerrecht um 3000 fl., mußte aber vom Luthertume zur reformirten Konfession übertreten.

Da wieder außerordentlich viel Wein gewachsen war, den man um ein Spottgeld erhalten konnte, nahm die Trunksucht sehr überhand und Niemand wollte mehr arbeiten, allein schon im folgenden Jahre wurde die Weppigkeit bestraft.

Das Große Mandat wurde mit neuen Zusätzen vermehrt im März wieder publizirt. „Glückhäfen, auch die öffentlichen Schauspiel ohne Unterschied, sollen weder in noch außert den Jahrmärkten nimmermehr gestattet und diejenigen, welche sothane Glückhäfen in benachbarten Orten besuchen würden, um 1 Mark gebüßt werden etc.“

Gegen das „leider zunehmende Laster der Unkeuschheit“ wurden noch besondere Verbote erlassen und die „durch fremde Mannspersonen zu Fall gekommenen allhiefigen Burgers-Löchtern“ ermahnt, noch bei Anwesenheit der Betreffenden gehörige Anzeige zu machen; indem sie sonst ohne anders „mit ihrem Kind dem Vater nachgeschickt werden“ würden. 18. April.

1731.

Vom April bis zum September kamen fast täglich Ungewitter, welche vielen Schaden thaten. Der Wein wurde sehr gut, aber es wuchs nur wenig, weshalb die

Generalkneiperei aufhören mußte. Weinrechnung 5 fl. 36 fr. Im Herbst wurde das ganze Land von zahllosen Raupen heimgesucht.

Am 18. März hatte man im ganzen Kanton eine Kirchensteuer für 2000 aus Piemont und dem Weltlin vertriebene Glaubensbrüder gesammelt. Sie warf in der Stadt 3690 fl., im übrigen Kantone 393 fl. ab.

Im September verbot man, Stroh außer Landes oder sogar nur in „anderwärtige Ort“ zu verkaufen. Das zu verkaufende Stroh solle bei 2 Mark Silber Buße in die Stadt zu Markte geführt werden.

1 7 3 2.

Im März riß der Zungenkrebs unter dem Hornvieh ein, so daß viele Stüke dahin fielen und man, weil man nicht mit Unrecht vom Genuße des Fleisches kranker Thiere Nachtheil für die menschliche Gesundheit befürchtete, die hiesige Metz schloß. Es entstand eine allgemeine Fleischnoth, die jedoch bald nachließ.

Die zahllosen Raupen verursachten wieder ungeheuern Schaden an den Gewächsen. Man las das Ungeziefer (laut obrigkeitlichem Befehle dd. 26. März) zusammen und verbrannte dasselbe haufenweise, es half aber diese Maaßregel wenig.

Einem hiesigen Bürger bewilligte die Regierung „unter Direktion der H. Borgefetzten E. E. Gesellschaft der Musketen-Schützen,“ die Abhaltung eines Freischießens auf „allhiesigem Schießhaus.“ 29. Aug.

Im November verkaufte der Rath das Schloß Herblingen sammt Gerechtsame an den Bankier Bestenfeldt aus Wien, der auch das hiesige Bürgerrecht erwarb und für beides 18,000 fl. bezahlte. Das Schloß wurde nun neu aufgebaut, ebenso Bestenfeldts, um 7000 fl. erkauftes, Haus zum Jordan auf dem Aker.

Den 4. November wurde ein zwanzigjähriger blinder Siblinger Morgens 4 Uhr enthauptet, „weil er gegen die Natur gehandelt.“

1733.

Im Februar war der Rhein so klein, daß man dicht über dem Abefall trokenen Fußes bis über die Hälfte durch sein Bette gehen konnte. Bei dieser Gelegenheit fand man ein Nest des besten Eisenerzes, welches fast ganz geleert wurde. In demselben wurde ein Hufeisen und eine Schaufel „nach alter Fagon“ gefunden. (Wahrscheinlich waren dieses celtische Alterthümer.)

Im März dieses Jahr fing man an die St. Johannskirche zu repariren. Anfangs galt die Reparatur nur der Decke, welche bis dahin von Holz gewesen, jetzt aber durch eine von Gyps ersetzt wurde; „weilen man aber befunden, daß Altes und Neues sich nicht zusammen reime,“ so erstreckte man dieselbe auf die ganze Kirche.

Herr Johann Jakob Weber, Seidenweber von Hirslanden bei Zürich, kaufte in diesem Jahr das hiesige Bürgerrecht um 4000 fl. und errichtete dahier, trotz der Protestationen Zürichs, welches diesen Gewerb als Privilegium für seine Bürger ansah, eine Seidenweberei. Zürich verlangte hierauf Webers Auslieferung und als diese abgeschlagen wurde, schrieb es ihn aus, setzte einen Preis von 100 Thalern auf seinen Kopf und konfiszirte seine Güter. Indeß lebte er hier ruhig fort bis an seinen Tod. Da er aber versäumt hatte, sich auf eine Zunft annehmen zu lassen, so kamen 1756 seine 4 Söhne beim Rathe ein, daß man doch eine Zunft anhalten möchte sie aufzunehmen, indem alle Zünfte ihnen die Aufnahme verweigerten. Der Rath befahl hierauf, daß die Kaufleutstube sammt den zehn Zünften loosen müßten, welche von ihnen die Gebrüder Weber anzunehmen hätten.

Die Kaufleute proteſtirte aber dawider und behauptete, ſie hätte ſeit 100 Jahren ſich ihres Zunftgewerbes begeben und dadurch die Prærogative einer adeligen Geſellſchaft erlangt. Dagegen erwiederten die übrigen Zünfte, daß die Kaufleute doch auch mit loſen, wenn bürgerliche Dienſte zu vergeben ſeien und daß überdieß die gemeinen Handwerker von der Kaufleute aus ſehr vermehrt würden und ſchon viele Zünfte von den „Ehren-Gliedern“ der Kaufleute deßwegen hätten annehmen müſſen, lauter Dinge die bei der Herrenſtube nie vorgekommen ſeien. Zuletzt nahm die Kaufleute einen der 4 Gebrüder Weber, einen Kaufmann von Gewerbe, ohne Loos an, die übrigen drei wurden auf andere Zünfte verlooſet.

Im November wurde die waffenfähige Mannſchaft zu Stadt und Land aufgefordert, „ſich mit Wehr und Waffen zu verſehen. Zum erſtenmale geſchieht der Bajonnette Erwähnung.

1734.

Im März war man mit der ſ. g. Verſchönerung der St. Johannkirche, (welche jedoch die Umwandlung der Schön-Löwen-Kapelle zu einem Del-Magazine zuliieß), fertig.

Nach ſtattgefundener Vertheilung der neuen Kirchenſitze unter die frühern Beſitzer, verſteigerte man die („nach Erörterung der faſt unzähligen Stuhl-Streitigkeiten) dem Publiſto heimgefallenen,“ an den Meiſtbietenden, ſo daß oft ein einzelner Sitz über 100 fl. getrieben wurde. Die Einſaſſen und armen Leute mußten von da an das Wort Gottes ſo zu ſagen nur aus irgend einem Winkel oder den „Armenſtühlen“ mit anhören! (vergl. d. J. 1752.)

Die Geſammt-Reparations-Koſten beliefen ſich auf 4295 fl. Die Einnahmen für die neuen Kirchenſtühle

überstiegen die gehaltenen Auslagen für dieselben um eine namhafte Summe.

Unter'm 2. Juli erließ die Regierung wieder eine Holz-Ordnung. Der dritte und letzte Artikel derselben besagt, daß „ein jeder Hinderfäß, 6 junge Eichlein — an ihm zu bezeichnender Stelle — zu setzen, sie zu umzäunen, darzu von Zeiten zu Zeiten fleißig schauen, und wann eins oder mehrere verdurben dero Stelle mit frischen zu ergänzen, schuldig und verbunden sein“ solle.

1 7 3 5.

Am 22. Februar wurde in der Person eines Verkennmachers ein beständiger Vorsinger in der Münsterkirche angeordnet, dem man eine kleine Besoldung auswarf. Bissher hatten die Provisoren der deutschen Schule dieses Geschäft wechselweise verrichten müssen.

1 7 3 6.

Der Pfarrer A. zu Dägerlen wird wegen liederlichen Lebens, vieler Schulden und Concubinats seines Amtes entsetzt. Den 20. Juni.

1 7 3 7.

Eine „gefährliche Feuersbrunst“, welche Schaffhausen bedroht hatte, durch Abbrennung des Hauses zum kleinen Käfig, veranlaßte den Rath zu Erneuerung früherer Befehle „mit Feuer und Licht gewahrksamlich umzugehen“ u. s. w. 9. Januar.

1 7 3 8.

Am 25. April wurde der den Stadtbürgern 1724 auferlegte Weinzoll von 2 Wazen per Saum aufgehoben, aber nach 4 Wochen wieder eingeführt.

Zwei Duellanten, welche sich ohne Zeugen geschla-

gen hatten, wurden jeder um 60 fl. gestraft, das Duell aber für die Zukunft bei 100 Dukaten Buße verboten.
2. Juni.

Im Juni wanderten viele arme Leute aus den umliegenden Orten, namentlich von Merisshausen und vom Meiat nach Karolina in Nord - Amerika aus. Als sodann auch „einige Unterthanen zu Rüdlingen und Buchberg den unzeitigen Schluß gefasset aus ihrem Vaterlande hinweg und in weit entlegene Länder zu ziehen und sich also vielem Ungemach ja dem äußersten Elend auf eine unbesonnene Weise und zu ihrer allzuspäten Reue zu exponiren“, schritt die Regierung ein und verbot das Auswandern bei Verlust des Landrechts. 8. Sept.

Den 19. August warf ein Gewitter - Sturm die berühmte Linde im Baumgarten um.

Einige deutsche Inspirirte, welche unter dem Vorwande ihre Brüder zu stärken, in hiesigen Kanton gekommen waren und daselbst Unruhen erregt hatten, ja sogar dem Antistes und dem versammelten Rathe ungerufen mit Schriften und Vorstellungen zu Leibe rückten, mußten endlich, da sie durch keine Ermahnungen zur Ordnung gebracht werden konnten, durch den Bettelvogt über die Gränze transportirt werden. Nachher war man genöthiget, die hiesigen Schwärmer, welche öffentliches Vergerniß gaben und sich nicht durch Vorstellungen davon abhalten ließen, in's Gefängniß zu setzen. Unter ihnen befand sich einer der früher erwähnten sechs abgesetzten Geistlichen und fünf Frauenzimmer.

1 7 3 9.

Vier Separatisten von Schleithelm wurden des Landes verwiesen, weil sie die Kirche nicht besuchen wollten.

Sonntags den 7. Juni ertranken von 24 kathol. Handwerksgefelln, die von Paradies, wo sie den Gottes-

dienst besucht hatten, zu Schiff nach der Stadt fahren. Sie hatten das Schiff nicht recht regieren können, dieses war durch die Gewalt des angeschwollenen Stromes unter der Brücke durch in die Lächen gerissen worden und hatte umgeschlagen.

Den 19. Juni wurde der Pfleger des Kloster Al. Heil. abgesetzt und um 100 Dukaten gebüßt, weil er Wasser unter den obrigkeitl. Wein geschüttet hatte; der Klosterküfer wurde um 6 Mark Silber gestraft.

Am 26. Juni wurde ein außerordentlicher Betttag abgehalten, hervorgerufen durch „die anderwärts grassierende leidige Contagion, durch grausame Ungewitter, schädlichen Frühlingsfrost und die erst bei einigen Wochen entstandenen schrecklichen Sturmwinde“, worin man „allzutranrige Vorboten“ erkannte.

1740.

Am 23. Januar kam der Graf von Sinzendorf hieher um die sich aus dem Separatismo herangebildete neue Herrenbutergemeine zu besuchen und zu stärken. Er hatte derselben schon das Jahr vorher zwei seiner Vertrauten (einen Gärtner und einen Schuhster) geschickt, um sie gehörig zu organisiren und zu leiten. Da man befürchtete, Sinzendorfs Anwesenheit möchte Unannehmlichkeiten hervorrufen, hatte man Maaßregeln getroffen, welche ihn von auffallenden Schritten abhalten sollten, die aber bei seiner friedliebenden Gemüthsart überflüssig wurden. Ohne viel ausgerichtet zu haben, zog er zu Fuße, wie er gekommen, am 29. weiter, verfolgt von einem Manifest der Zürcher Regierung.

Den 8. Dezember hängte man einen Dieb, wobei man auf das Hochgericht neue Balken legen mußte. Um nun die bei solchen Arbeiten eingerissenen Mißbräuche abzuschaffen, erklärte man dieselben für ehelich und da-

ber für die betreffenden Arbeiter nicht mehr wie bisher infamirend.

1741.

Schaffhausen hat bei den Generalstaaten von Holland, es möchten dieselben doch einige Kompagnieen aus unserm Kanton in Gold nehmen, die schmutzige Bitte wurde aber nicht gewährt.

Den 14. Oktober und die folgenden Tage führte man die Geschütze der demolirten Festung Alt-Breisach, jedes mit 20 — 24 Pferden bespannt, hieher und verschiffte sie auf dem Rheine nach Konstanz.

Am 12. März wird ein Dieb auf französische Galeeren verkauft.

1742.

Weil die Anführer der Separatisten, Candidat Fessler, Pfarrer Beyer zum Goldstein und Hans Brühlmann von Lohn, sich nicht dazu bequemen wollten, die ostberührten Erbauungsstunden nicht mehr zur nämlichen Zeit mit dem öffentlichen Gottesdienste zu halten und keine fremde Inspirirte mehr zu beherbergen, wurden sie zur Verbannung verurtheilt und zogen zu Anfange Mai nach Homburg vor der Höhe.

Da mitunter wenn „gegen ergebende Urtheilssprüche an den höheren Richter appelliert“ wurde die „Appellationes oft lange Zeit und viele Jahre unvollzogen“ liegen blieben, faßte die Regierung „zu Abstellung des so gar langwirigen und muthwilligen Projektivirens“ den Beschluß, daß von nun an innert 14 Tagen die Appellation eingeleitet und innert 6 Monaten prosequirt werden müsse, bei Verlust gedachten Rechtes. 31. Mai und 1. Juni.

Gegen die Entheiligung des Sabbats, die „auf das höchste und schädlichste eingerissene Mlamoderen und Klei-

derpracht, gegen die gar öfteren und großen Zusammenkünfte, das höchstverderbliche Spielen, übermächtes Tanzen und Springen und andere Sünden mehr, welches ansonsten kein Ende nehmen, sondern von vielen dermassen übertrieben werden will, daß es nothwendig zum völligen Verderben der Haushaltungen und zum Schaden der ganzen Republik ausschlagen muß“ — erschien unterm 18. Mai wieder eine landesväterliche Ermahnung in den beweglichsten Ausdrücken. Ebenso im Jahr 1744 u. s. f.

1 7 4 3.

Am 12. März wurde allen Offizieren der hiesigen Milizen befohlen, sich Uniformen nach dem Muster der holländischen anzuschaffen und um auch die Mannschaft zu uniformiren, befahl man, daß Keiner sich verheirathen dürfe, der nicht einen ganz blauen Anzug nach holländischem Schnitt besitze.

Unter den üblichen Bedingnissen wurde auch die Abhaltung eines Freischießens in der Herrschaft Neunkirch bewilliget, welches am 12. Juni zu Neunkirch abgehalten und von unsern Schützen zahlreich besucht wurde.

Im August wurde der Kanton Basel wieder von 2000 Mann Eidgenossen, worunter 100 Schaffhauser, besetzt, um den Durchzug deutscher Völker nach Frankreich zu verhindern; 75 der Unsern kehrten im November wieder zurük.

1 7 4 4.

Zu Gunsten des Schreiner-, Schlosser- und Glaser-Handwerks zu Stadt und Land, verbot die Regierung die Einfuhr von Arbeiten, welche in die genannten Gewerbe einschlugen. 1. Mai.

Weil durch den Einfall der Preussen in Böhmen die Oesterreicher sich aus den Vorlanden zurückzogen, nahmen die Franzosen diese zu Ende Augusts ein. Aus Freiburg, Billingen etc. flüchtete sich wer konnte mit seiner besten Habe hieher, ebenso zog der Fürst von Hohenzollern Hechingen mit seinem kleinen Hofe in das f. g. Grafengut nach Feuerthalen.

Offiziere von der französischen Armee kamen oft hieher und diese selbst marschirte im September und October einige Male dicht an unsern Grenzen vorbei. Sie hielt aber gute Mannszucht und drückte die Einwohner von Schwaben gar nicht. Todesstrafe war auf Verletzung des hiesigen Gebietes gesetzt. Mit einer Buße von 100 Thalern wurden alle Kantonsangehörigen bedroht, welche sich begeben lassen würden „denen Deserteurs ihre Pferdte, Montur oder Gewehre abzuhandeln“. (2. Okt.) Im Dezember wurden rings um den Kanton 15,000 Mann französischer Reiterei in die Winterquartiere verlegt. Auch diese betrugten sich sowohl gegen ihre Wirthe als gegen die hiesigen Angehörigen untadelhaft.

1 7 4 5.

Im Januar verbot man das Schlittensfahren bei 100 Thaler Strafe „wegen gefährlichen Konjunkturen“ und um zu verhüten, daß unsere Bürger nicht bei Gelegenheit dieser Lustbarkeit mit den umliegenden Franzosen in Berührung kämen!

Im nämlichen Monat mußte man auf die Beschwerde Oesterreichs hin, zweien Schweizerregimentern in französischen Diensten befehlen, nicht mehr gegen die Oesterreicher in Schwaben zu kämpfen, weil dieses gegen die Verträge war. Die Regimentskommandanten kehrten sich aber wenig an diesen Befehl.

1746.

Am 31. Mai Morgens 4 Uhr stürzte der alte Fronwaagthurm mit großem Krachen zusammen, glücklicherweise wurde Niemand beschädigt, ja die Uhr und Glocke lagen unversehrt oben auf dem Schutthaufen. Die Häuser zur Lanne, die Herrenstube und die Pfundzollermoh-
nung wurden durch diesen Einsturz theilweise zerstört.

Den 10. August wird ein Dieb, der mittelst Einbruch 140 Loth Silber gestohlen hatte, gehängt.

1747.

Am 30. Januar wird den Landleuten verboten „ihr selbstmachendes Tuch und Zwilchen in den Dörfern selbst“ zu verkaufen. Bei 4 Mark Silber Buße seien diese Fabrikate auf den hiesigen Markt zu bringen.

Vom 27. Februar bis 3. März war eine Konferenz zwischen Abgeordneten von Zürich und Schaffhausen in Benken versammelt, um wegen der freien Rheinschiff-
fahrt zu unterhandeln. Man richtete aber nichts aus.

Im Juli wurde eine Pfandbuch Bereinigung den Stadt- wie auch den Neuhauser- und Buchthaler-Bann beschlagend, angeordnet.

Den 12. September brannten in Schleithelm 43 Gebäude ab. Zu Milderung der großen Noth ordnete die Regierung sowohl zu Gunsten dieser Gemeinde als auch für das ebenfalls brandbeschädigte Osterfingen auf den 8. Oktober „eine allgemeine und öffentliche Steuer in alldiesigen Kirchen“ an.

1748.

Der jetzige Fronwaagthurm wird erbaut; der Bau-
meister legte aber wenig Ehre damit ein.

Die Einfuhr fremden Weines wird den Landleuten bei 20 fl. Buße verboten und denjenigen welche „obner-

achtet des durch Gottes Güte in gar guter Qualität habenden Landweins — bereits frömde Wein sich ange-schaft haben“ aufgegeben, „sölche längstens bis Margaretha dieses Jahrs so gut immer möglich wegzubringen sich zu befeissen.“ 24. Mai.

Gegen das Auswandern „in weit entlegene Länder“ erließ die Regierung wieder ein Mandat, und zwar ins-besondere zu Händen der Gemeinde Unterhallaun. 12. Jul.

1749.

Unterm 24. Januar verbot man wieder die „Winkelwirthschaften und die Beherbergung fremder, nicht in oberkeitlichen Schuß genommener Personen“ und verwarnete sehr angelegentlich „diesjenigen deren Häuser einige Zeit her allerhand liederlichen Leuten beederlei Geschlechts bei Tag und Nacht offen gestanden und welche sie hiemit zu schandlichen Schlupf- und Luderwinkeln gemacht haben, vor diesem so sündlichen und ärgerlichen Einzug.“

Auf dem Nagheimer Hof, der schon seit geraumer Zeit von „allerhand schädlichem Zigeuner- Diebs- Zau-ner- und Landfahrergesind“ als Unterschlaufsbort aufge-sucht und trotz allen „Verwarnungen“ fort und fort benützt wurde, wurde ein Placat angeschlagen, welches die Be-herbergung solcher Leute Verbot und den Meyer daselbst verpflichtete, bei Ankunft derselben unverweilt Nachricht hievon der Regierung zugehen zu lassen, „damit jene dann durch abschickende genugsame Mannschaft gefänglich angehalten, zur Stadt gebracht und ohne weiters ge-brandmarkt, mit Ruthen gestrichen oder zu anderer harter Leibesstraf gezogen werden können.“ 29. Oktober.

1750.

Bei bevorstehender Einsegnung des „nenerwählten obersten Pfarr- Herren“ Balthasar Pfister, wurde

für nöthig erachtet das Volk zu ermahnen, sowohl während der Predigt als der Einsegnung und Vorstellung sitzen zu bleiben, daß niemand in seinem Kirchensitz aufstehen, vielweniger sich auf den Bank stellen solle u. s. w. Ingleichen wurde „das hohe Karten“ und Würfelspiel — bei ohnnachlässlicher Straf von 100 Thalern verboten. 5 Januar.

Die Stelle eines Stadt-Lieutenants wird geschaffen und mit ihr regelmäßige Polizei eingeführt.

Ein Dieb wird auf die Galeeren verkauft.

Das Mosten des Obstes, der Holz-Aepfel oder Birnen, „als welche zu armer Leuten Nahrung sehr dienlich sein können“ wurde am 2. November bei 10 Mark Silber Buße und Androhung der Verschüttung des aus solchem Obste gewonnenen Getränkes verboten.

Zwei Tage später erschien eine Verordnung das Güter-Fertigungs- und Hypothekar-Wesen betreffend, welche größtentheils heut zu Tage noch in Kraft ist.

Den Hemmenthalern wird das Verkaufen von Reiswellen und anderm Brennholze untersagt, weil diese Gemeinde keine eigene Waldung besitze und für den eigenen Bedarf auf obrigkeitliche Waldung angewiesen werden mußte. 13. November.

1 7 5 1.

Die auf die Auswanderung gesetzte Strafe des Landrecht-Verlustes wird über mehrere aus Karolina und Pennsilvanien zurückkehrende frühere „Landeskinder“ verhängt. 25. Januar.

Am 5. März wurde verboten, den Auswanderungslustigen ihre Liegenschaften abzukaufen.

„Zu Verhütung besorgenden Umsturzes“ der Kirchen zu Ober-Hallau und Herblingen wurde „die völlige Niederreißung“ derselben, so wie die Aufführung neuer

beschlossen, da aber „die darzu erforderliche namhafte Unkosten zu bestreiten, weder dortigen Gemeind- noch Kirchengütern möglich fallen will,“ so nahm die Regierung zu dem bekannten milden Sinne der Stadtbürgerschaft Zuflucht und sammelte zu diesem Zwecke unterm 21. Februar in den drei Stadtkirchen eine nicht unbedeutende Steuer.

Das große Mandat wurde in etwas veränderter Fassung und unter dem Titel „Ordnung des Bussengerichts der Stadt Schaffhausen,“ in den Druck gegeben und allgemein verbreitet. Beschluß beider Räte, dd. 17. März.

Man begann den 10. Mai eine Hauptreparatur an der Münsterkirche, welche drei Jahre dauerte und dem so schönen, rein byzantinischen Gebäude sehr bedauerlich mitwirkte. Die gemalten Scheiben, welche bei früheren Verheerungen noch zum Theil geschont worden, wurden auf Befehl des Klosterpflegers Hrch. Wipf, Chirurg, durch den Klosterglaser Bel in ein Faß geworfen, zerstampft und als altes Glas zentnerweise verkauft. Die prächtige gewölbte hölzerne Decke wurde entfernt, ebensd das uralte vergoldete Kreuz, welches bis anhin auf der Spitze des Thurmes symbolisch gefunktelt hatte, und erstere durch eine glatte, steife Gypsdecke, letzteres aber durch einen kolossalen Wetterhahn ersetzt. Der Haupteingang gegen den Kreuzgang, welcher mit zahllosen Figuren und Gruppen, das jüngste Gericht vorstellend, geziert war, wurde abgebrochen und auf eine Art ersetzt, die der übrigen Restauration entsprach. Ueber dem Portale ließ der besagte Pfleger des Klosters zu seiner Verewigung Namen und Wappenschild einhauen. Die Grabsteine und andere Kirchenzierden, welche noch vorhanden waren, wurden entfernt, weil der Pfarrer am Münster erklärt hatte, sie wären „nur ein einfältiges Wesen der

simplen München.“ Der Boden der Kirche wurde drei Fuß hoch mit Schutt ausgefüllt und so der Sockel der Säulen verschüttet. „Bei nächtlicher Weil“ erfrechten sich sogar Manche, nicht nur Baumaterialien u. dgl. aus der Kirche zu entwenden, sondern auch „die auffert der Münsterkirch stehenden Grabstein vormalig wohlverdienter Ehrenhäupter zu schänden und zu ruiniren.“ Kurz das Walten eines vandalischen Geistes war unverkennbar und leider hat dieser seitdem noch oft, ja bis zu Anfange des letzten Jahrzehnts, in unserer Vaterstadt gespuht. Diese saubere Operation kostete 24,000 fl. und wurde am 30. September 1753 vollendet. Der Hauptgottesdienst wurde während derselben in der Spital-Kirche und die Frühpredigten u. s. w. „in der sogenannten Capellen“ abgehalten.

Eine Beringerin, die sich im Rheinfluss ertränkte, wurde vom Henker verscharrt; ebenso verfuhr man mit andern Selbstmördern.

„Delinquenten, welche mit Leibesstrafen belegt und entweder mit der Trommel oder durch den Scharfrichter zum Schwarzen Thor hinaus geführt“ wurden, waren bis dahin noch sehr oft „von muthwilligen und frechen Knaben mit Steinwerfen und auf ander Weis übel und widerrechtlich mishandelt“ worden, weshalb die Regierung mittelst Mandat vom 13. Dezember den Unfug bei Leibes- und Zuchtstrafe neuerdings untersagte.

1752.

Um den häufigen Kindesmorden zu steuern, machte man den 13. April die Verordnung, daß jede Weibsperson, welche heimlich ein todtes Kind gebäre, auch wenn erwiesen werden könne, daß sie es nicht selbst getödet hätte, enthauptet werden solle.

Eine Kirchenordnung verbietet unter anderm die Verstellung des Raums zwischen den Gesetzen in der

St. JohannisKirche durch „Schämel, Stühl oder Sessel“ oder auch nur durch bloßes Dastehen, und verweist die „allhiefigen Hinterstätten“ auf die „hintere Portkirche (Kettner) oder andere „schlechtere Sitz.“ Die Besetzung der bürgerlichen Kirchenstiege wurde ihnen an 1 Pfund Heller verboten. 12. Mai.

Den 13. Oktober erklärte die Regierung das seit einiger Zeit wieder „eingeschlichene Zigeuner - Gesind“ nochmals für vogelfrei.

Ein hiesiger Bürger wird wegen Diebstahles hingerichtet und seine Frau auf ewig verbannt.

1 7 5 3.

In diesem Jahre wuchs der beste Wein im 18. Jahrhundert und zwar in großer Menge.

„Ein mit Hagel und Sturmwinden begleitetes fürchterliches Ungewitter suchte die Gemeinden Schleithelm und Beggingen und zum Theil auch die zu Bargaen dermassen heim, daß dadurch denen meisten dortigen Einwohnern ihre Feldfrüchte und Weinstöck heftig beschädiget, ja sehr vielen die Frucht für Ansaat und tägliche Leibesnahrung völlig entzogen wurde.“ Zu Linderung der Noth sammelte man Anfangs September im ganzen Kanton eine Liebessteuer.

Es herrschten mehrere bössartige Krankheiten in unserer Stadt, welche viele Menschen wegrafften, namentlich das s. g. Kindbettfieber und die Blattern.

1 7 5 4.

Die steinerne Rheinbrücke stürzte den 3. Mai gegen Abend unter entsetzlichem Krachen zusammen. Es befanden sich in diesem Augenblicke nur zwei Weibspersonen von Frauenfeld auf derselben, welche sogleich von den Wellen verschlungen wurden.

Die mörderischen Krankheiten dauerten fast das ganze Jahr hindurch fort; nichts desto weniger mußte das

Spielen, Zechen und Schlemmen „und ander Ueppigkeiten mehr,“ verboten werden.

Eine Anzahl noch unbezahlter Kirchensitze im Münster und in der St. Johanniskirche wurden am 8. Sept. einer abermaligen Versteigerung ausgesetzt.

1 7 5 5.

Die wegen „eingerissenen und den Aemtern sehr beschwerlich gefallenen Mißbräuchen“ abgeschafften „Zehrpfennige an durchreisende Handwerksgefallen,“ wurden „bei gegenwärtiger harter Winterszeit an würdige Handwerksgefallen auf eine Probe hin,“ wieder auszutheilen beschlossen. 29. Januar.

Ein Zunftmeister resignirte Alters halber unter der Bedingung, daß ihm sein Nachfolger auf Zeitlebens jährlich 300 fl. bezahlen müsse. Ueberhaupt rissen die Unfuge und Willkührlichkeiten beim kl. Rathe wieder so arg ein als je. Man cumulirte Stellen auf Stellen, trotz der Verfassung von 1689 und vergendete das Staatsgut, so zwar, daß man für die öffentlichen unbedeutenden Bauten in einem Jahre 20,000 fl. nur für Holz anrechnete, welches man vorgab, gekauft zu haben. Veruntreuungen bei den öffentlichen Beamtungen kamen oft an den Tag, so auch in diesem Jahre, allein die Strafe war dem Verbrechen nie angemessen. Das Praktiziren trieb man ungescheut und zwar von Seite der Geistlichen noch fast ärger als von Seite der Weltlichen.

1 7 5 6.

Nachdem man von Frankfurt a. M., Ulm und Regensburg sich hatte Gutachten kommen lassen, um zu entscheiden, ob eine hölzerne oder steinerne Rheinbrücke angemessener sei, entschied man sich für eine hölzerne, da eine steinerne gegen 200,000 fl. gekostet hätte. Die Ausführung wurde einem schlichten Appenzeller, J. U. Gru ben mann, übertragen, nicht ohne Widerspruch

der hiesigen Zimmerleute. Man begann den Bau am 19. Juli.

1757.

Am 5. Januar fand die Vorstellung und Einsegnung des „neuerwählten obersten Pfarrers, Joh. Wilhelm Meyer,“ in der Kirche zum St. Johann mit den üblichen Feierlichkeiten statt.

Bei 100 Thaler Buße wurde am 1. April zum „letzten Mal“ verboten, „einigen Deserteur von was für einer Armee der auch seye, weder Pferd, Gewehr, Montur noch anderes, nimmermehr abzunehmen,“ weil hieraus „nicht nur hiesige Stadt und Land, sondern sogar auch die ganze Eidgenossenschaft in große Gefahr“ kommen könnte.

Der neu aufgekommene Mißbrauch, mit Schubkarren ins Holz zu fahren, um sich auf eine leichtere Weise und ergiebiger beholzen zu können, wurde den Bürgern bei 1 Mark Silber Buße untersagt. 20. Juli.

1758.

Man erlaubte in diesem Jahre einer herumziehenden Schauspielerbande unter der Direktion eines gewissen Kfermanns aus Preußen, hier zu spielen, was bei der Geistlichkeit großen Anmor erweckte, weil die Leute mehr ins Schauspiel als zur Kirche liefen und viele sogar dreist genug äußerten, sie hörten an erstem Orte mehr Kluges wie an letztem.

Der unstatthaften Befriedigung der Neugierde bei Trauungen durch hinzuströmen des Volkes (im Münster) u. s. w. „gegen Ende der Predigt,“ setzte die Regierung durch ein Verbot Schranken. 26. Juni.

1759.

In diesem Jahre starb Laurenz von Waldkirch, Pfarrer am Münster und Triumvir, Verfasser einer bis in sein Todesjahr reichenden Chronik seiner Vaterstadt,

die zwar lükenhaft ist, nichts desto weniger aber von ungemeinem Fleiße ihres Verfassers zeugt.

Der Gemeinde Neunkirch wird das Ansuchen „auf den in 25 Fuchart und in 100 Theil abgetheilten (unfruchtbaren) Stadt-Acker . . . Erdäpfel und Grund-Biren zu pflanzen,“ unter etwelchem Vorbehalte genehmiget. 9. Mai. Kant Mandat vom 10. Januar wurde die Pflanzung dieser nützlichen Frucht „nur in abgelegenen schlechten Aekern auf so lang es U.S. für arme Unterthanen nützlich finden werden, gestattet.“

Am 20. Juni wurde die nachmals so berühmte hölzerne Rheinbrücke durch den Banmeister Joh. Ulrich Grubenmann aus Teufen, Kanton Appenzell, vollendet. Diese Brücke bestand aus zwei großen Hängewerken, welche in der Mitte auf einem (1601 erbauten) steinernen Pfeiler ruhten. Letzterer wurde bis auf den niedersten Wasserspiegel abgetragen und neu aufgeführt, auch um ihn viele 100 Fuder Steine versenkt, so daß er die größte Festigkeit bekam. Der Dachstuhl der Brücke war nach der damals so beliebten Mansard-Konstruktion erbaut. Man will wissen, Grubenmann habe die beiden Hängewerke so künstlich eingerichtet, daß sie in der Mitte, wo sie zusammenstießen, nicht auf dem Pfeiler auflagen, sondern über seiner Oberfläche frei standen. Später soll sich erst die Brücke bis auf den Pfeiler gesenkt haben. Das erforderliche Holz wurde im Bregenzer Wald gekauft und aus dem Rohen behauen, die Anfertigung ging auf dem Herren-Aker vor sich, wo sie vom Kaufhaus bis zur Bäckerstube reichte, so daß man von der Kanzlei bis zur Rosengasse auf einem über sie geschlagenen Steg gehen mußte. Grubenmann bekam täglich 8 fl. 6 kr. Taglohn, jeder seiner 10 bis 12 Arbeiter 36 kr. nebst 1 Maas Wein und 1 Pfd. Brod. Am 27. Februar 1758 wurde dem Winterthurer Fuhrmann Ulrich Erb erlaubt, zum ersten Male über die

Brücke zu fahren, weil er der letzte gewesen, der über die eingestürzte gefahren war. Am 2. Oktober jenes Jahres wurde sie dem allgemeinen Gebrauche geöffnet und im Januar 1659 die Gerüste abgebrochen, wobei Grubenmann mit einem Lehrlingen und zwei Arbeitern in den Rhein stürzte. Die beiden Arbeiter ertranken, Grubenmann aber und der Junge wurden gerettet.

Bei Erbauung dieser neuen Rheinbrücke hatte man den 3. August an den Thurm bei Feuerthalen wieder das hiesige Wappen gemalt, was gegen die Verträge mit Zürich von den Jahren 1555 und 56 war. Dieser Stand protestirte sofort und am 4. mußte das Wappen schon wieder ausgelöscht werden.

1760.

Am 9. November sammelte man in den Kirchen der Stadt eine Steuer, um der Gemeinde Osterfingen den Bau ihrer neuen Kirche zu erleichtern. Sie warf gegen 1000 fl. ab.

1761.

Schon seit mehreren Jahren war unter der hiesigen Bürgerschaft eine solche Bewunderung für das preussische Heerwesen entstanden, daß sich einige 100 Bürger zur Bildung eines freiwilligen Korps vereinigten, dessen Ausrüstung genau die der preussischen Garde nachahmte und von den Theilnehmern selbst bestritten wurde. Nutzen hatte dieses Korps (dessen meiste Mitglieder unter den Waffen falsche Schnurrbärte trugen) nicht viel. Einzig in diesem Jahre übernahm 'es während einiger Zeit die Bewachung öffentlicher Gebäude, weil sehr viele nächtliche Einbrüche in der Stadt vorkamen.

1762.

Am 14. Juli beschloßen „U. S. H. und Oberrn von beeden W. B. R. und Gr. Rätben der Stadt Schaff-

hausen,“ in Betracht, daß trotz den „von Zeiten zu Zeiten gemachten Abänderungen in der sogenannten Praktikier-Ordnung, weder auf dem Rathhaus noch auf denen Löbl. Gesellschaften und Zünften denen bei denen Wahlen vorgehenden Unordnungen nach Wunsch habe abgeholfen werden können, auch für das Zukünftige nichts anders zu hoffen seye, da der Ehrgeiz und die Begierde nach Ehrenstellen unter uns niemalsen aufhören werde,“ — daß in Zukunft „derjenige, welcher auf dem Rathhaus oder auf Einer Löbl. Gesellschaft und Zunft eine Ehrenstell von nun an bekommt (zu Verhütung der schweren Sünde des Meineids“) der Abschwörung des Practicier-Eids (von 1618) entlassen werden, hingegen in öffentlicher Rathsversammlung dem Amtsbürgermeister das Handgelübdt ablegen solle,“ daß er zu seiner Stelle auf redliche Weise gelangt seyn.

1 6 6 3.

Außer der Einäscherung einer Hafnerhütte auf dem Stadtweiber zog dieses Jahr nichts die Aufmerksamkeit des hiesigen Publikums auf sich.

1 7 6 4.

Man führte die Kirchenvisitationen wieder ein, die seit Jahren in Abgang gekommen waren, doch waren keine so bedeutende Lasten für die betreffenden Pfarrer mehr damit verbunden wie früher, wo jede Kirchenvisitation stets mit großem Schmause im Pfarrhause endigte. Die Visitatoren waren ein Bürgermeister und der Dekan.

Vier hiesige Bürger, die sich Veruntreuungen und Diebstähle im Güterhose hatten zu Schulden kommen lassen, wurden, obschon der Betrag des Entwendeten nicht beträchtlich war, mit dem Schwerte hingerichtet.

Der berühmte Tyrann, Landvogt Grebel aus Zürich, kam hieher, kaufte mit Bewilligung der Regierung, doch nicht ohne Widerspruch vieler Bürger, die Schwauen-

fels und wohnte daselbst bis 1771, wo er wieder abziehen mußte.

1 7 6 5.

Ein hiesiger Bürger, Herr von Rietmann, der sich vom gemeinen Soldaten bis zum Feldmarschall in Sardinischen Diensten emporgeschwungen hatte, starb in diesem Jahre kinderlos und bedachte alle wohlthätigen Anstalten und milden Stiftungen sowohl der Stadt als des Landes im Testamente reichlich. Sein Haus (zum hintern Thiergarten) wurde um 17,000 fl. verkauft. Ueberhaupt galten die bessern Häuser der Stadt im Laufe dieses Jahrhunderts nie unter 10,000 fl.

Den Landgemeinden wird aufgetragen, sich „nach dem Exempel anderer benachbarter Orte“ mit Windlichtern und Feuerleitern zu versehen. 29. März.

Ein Mandat verbot Jedermann, Sonntags vor Beendigung des Morgengottesdienstes sich aus der Stadt zu begeben, weshalb die Thore bis zu dieser Zeit geschlossen bleiben mußten. Gleichzeitig suchte man der „willkürlichen Kirchentracht“ und besonders der „je mehr und mehr ungeschent zu Tag gelegten Eitelkeit des Herzens durch den äußerlichen Kopfschmuck und falsche Zierarten“ mit Geldbußen zu steuern. 1. Mai.

Ein Zurzacher Baumeister, der sich schon voriges Jahr durch Anlegung der Felsgasse auf eine nicht rühmenswerthe Weise verewiget hatte, legte in diesem Jahre auch die Hochstraße vom Schwabenthor bis auf den Grafenbusch an. Beide Straßenbauten erregten allgemeinen Unwillen, weil man rücksichtslos und wie es scheint ohne viel zu nivelliren durch die Güter baute, ohne die Besitzer zu entschädigen, ja ohne sie zu fragen.

Sowohl in diesem Jahre als in den zehn verfloffenen Jahren fanden hier eine solche Menge Bankerutte und war nicht nur bei Kaufleuten, sondern auch bei vielen

andern Leuten, die keinen eigentlichen Beruf getrieben hatten, statt, daß der durch den bisherigen Weinhandel mit so leichter Mühe erworbene Reichtum unserer Stadt darauf ging und nach und nach jener erbärmliche Zustand eintrat, der jetzt noch zum Theil auf ihr lastet.

Die Lebensmittel waren auch von Jahr zu Jahr im Preise gestiegen, so daß im Laufe dieses Jahres eine ordentliche Noth entstand, die indes im folgenden Jahre wieder aufhörte.

1 7 6 6.

Am 8. Februar errichtete man beim Spital den Schandpfahl, die Stud genannt, an welcher von nun an bis zum Jahre 1830 durch den Büttel solche Leute öffentlich zur Schau gestellt, geprügelt, nachher durch die Stadt geführt und ausgetrommelt wurden, die sich geringerer Vergehen schuldig gemacht hatten.

Ein Unterhallauer, der den bestehenden Verordnungen zuwider seine selbstverfertigte Zwilch nach Zürich verkauft und einige seiner Bekannten aufgefordert hatte, dasselbe zu thun, kam dafür ins Schellenwerk (Kettenstrafe).

Der Landvogt von Neunkirch mußte wegen völliger Unfähigkeit seine Stelle niederlegen, worauf dieselbe verlooset wurde und sofort einem anerkannt liederlichen und schlechten Menschen zufiel.

Trotz den „so heilsam und dabey so sanftmüthigen“ Erlassen bezüglich der „Feyrung des Sabattages“ und „in Ansehung der Kirchentracht der Weibspersonen“ mußte die Regierung schon wieder gegen die Uebertreter zu Felde ziehen. 9. Mai.

1 7 6 7.

Den 15. August eröffnete die Regierung eine Klassenlotterie, welche die Lenz um viel Geld brachte. Sie

bestand aus drei Klassen, die Gewinne betrugen 48,000 fl., die Prämien ebensoviel; die Einlage in alle drei Klassen war 8 fl., der höchste Gewinn 6000 fl.

Den 7. September brannten zu Buchberg zehn Wohnhäuser und mehrere Oekonomiegebäude nebst einem bedeutenden Fruchtvorrathe nieder. Um den erlittenen, beinahe auf 4000 fl. sich belaufenden Schaden möglichst zu decken und „zu Trost und Erquickung“ der Beschädigten, sammelte man am 13. Dezember in sämmtlichen Kirchen Liebesgaben.

Ein Todtschläger mußte den Angehörigen des Erschlagenen 20 fl. bezahlen und drei Jahre in die Verbannung gehen.

Die Prediger stifteten in diesem Jahre eine Unterstützungskasse für dürftige Predigerwitwen.

1768.

Der 1766 erwähnte Landvogt von Neunkirch wurde wegen dreier Ehebrüche entsetzt und auf Zeit lebenslang ins Gefängniß gelegt.

Weil der Baumeister Christoph Fezeller im Bauamt alle eingeschlichenen Mißbräuche abzuschaffen sich bemühte und die zahllosen Veruntreuungen in andern Ämtern unerbittlich rügte, entstand eine Aufregung in der Bürgerschaft und vier Zünfte wollten auf Pfingsten der Obrigkeit nicht schwören, wenn der unerbittliche und unbestechliche Mahner nicht entfernt würde. Es blieb aber Alles vor der Hand beim Alten und die Zünfte schworen.

Den 16. August schrieb man die zweite Lotterie aus.

Zwei Tage später wurde der Reiat von einem „Hochgewitter dergestalten heimgesucht, daß die Sommerfaat und Baumfrüchte, so wie auch der zu gewärtigende Herbstregen“ fast gänzlich verloren gingen. Der Schaden wurde auf 12,000 fl. berechnet und auf den 20. Oktober wieder eine Kirchensteuer ausgeschrieben.

1769.

Die Unsitte „s. v. Hunde mit sich in die Kirchen laufen (zu) lassen“ und die Verunreinigung der Brunnen, wurden bei zwei Mark Silber Buße verboten. 29. April.

Den 18. August gab der von allen Seiten verfolgte Fezeller seine Entlassung von der Baumeisterstelle und damit ein Memorial ein, welches ein wichtiges Aktenstück zur Charakteristik der sogenannten guten Zeit bildet.

Gegen das „höchststrafbare, aller Sittlichkeit und Religion zuwider laufende — unter den Einwohnern zu Stadt und Landschaft überhand nehmende — Fluchen und Schwören“ erschien am 11. September ein Mandat.

1770.

Schaffhausen versuchte in diesem Jahre die Hoheit über Büsingen gegen viele Gefälle, welche es im Oesterreichischen besaß, einzutauschen, allein der österreichische Hof wollte nichts von einem solchen Tausche wissen.

Die Preise der Lebensmittel stiegen stetsfort, so daß am 23. September der Mutt Korn 12 fl. und etwas später 13 fl. kostete. Die Regierung hatte aber vorher ein Paar tausend Mutt aufgekauft und überließ sie nun in kleinen Quantitäten der Bürgerschaft zu 6 fl. 40 fr. Den Kornhändlern wurde aller Kornhandel verboten, ebenso durfte kein Weinhändler mehr wie 80 Saum Wein aufkaufen. Bis Ende Oktober stieg aber der Kornpreis auf 15 fl. per Mutt; ein Saß weiße Rüben kostete 1 fl., ein Viertel Erdäpfel 40 fr. Diese Frucht war aber damals noch gar nicht beliebt und wurde für sehr schädlich gehalten. Das Pfund Brod kostete 8 fr.

Der großen Noth wegen waren einige Familien von der Landschaft nach den preussischen Ländern ausgewandert und eine große Anzahl schickte sich an, ihnen zu folgen, wurde aber durch obrigkeitliche Maafregeln gezwungen zu bleiben.

Im Dezember stieg der Kornpreis, nachdem er im November etwas gesunken war, auf 16 fl., das Viertel Erdäpfel galt 1 fl.

Bezüglich der sogenannten Herren-Wellen traf die Regierung Behufs „mehrerer Gleichheit in der Aus-theilung“ dieses bürgerlichen Genusses und damit derselbe desto sicherer den Bedürftigeren zu Theil werde, folgende Bestimmungen, daß nämlich in Zukunft diejenigen „Verbürgerten, welche sechs oder mehr Klaster Kompetenz-Holz haben,“ oder als Doppel-Bürger zu Buchthalen, Herblingen, Beringen u. s. w. „Holzgaben bekommen,“ so wie alle diejenigen, welche „keine eigene Haushaltung haben“ oder „sich im Wald beholzen und das nöthige Holz selbst holen,“ hinfort von dem Genusse der 150 Stück Bürger-Wellen ausgeschlossen sein sollen. 23. November.

1 7 7 1.

Im Januar und Dezember verbot man alle möglichen Lustbarkeiten, als „Schlittensfahrten, Bälle oder andere Tanzgesellschaften, wodurch vieles Geld und Nahrungsmittel unnützer Weise verschwendet und der Armuth entzogen werden, . . . welches die Menschenliebe sowohl als den Wohlstand beleidiget und denen, welche mittlerweile des nothwendigen Unterhalts entbehren, ihr Elend noch empfindlicher macht.“ Dagegen ließ der Rath aus seinem Vorrathe Brod backen und allen bürgerlichen Haushaltungen davon wöchentlich (ein volles Jahr hindurch) drei Pfund auf den Kopf zum Preise von 6 kr. abgeben. Die Bäker mußten vom Mutt 105 Pfd. Brod schwer Gewicht liefern und die, welche zu leicht baken, wurden bestraft.

„Allen Frucht-Bedürftigen Angehörigen“ auf der Landschaft griff die Regierung ebenfalls „mit (Dar-

reichung) genugsamer Es- und Saamen-Früchte huldreichst“ unter die Arme.

Gegen die Ausfuhr von Früchten erschien am 16. Januar ein „verschärftes“ Mandat. Wer „bei gegenwärtig über Hand nehmender Theuerung einige Lebensmittel, sie mögen Namen haben wie sie immer wollen,“ außer Landes (Kantons) verkaufe, solle mit 6 Mark Silber und „harter Leibesstraf belegt werden.“

Im April stiegen die Kornpreise für vermischte Frucht auf 20 fl., das Viertel Erdäpfel kostete 2 fl. Die inländischen Bauern mußten ihr Korn zu dem Preise von 15 fl., „die rauhen Früchte aber für 12 fl. zu Händen des Sekelamtes“ abgeben. Die Fruchtausfuhr wurde nun bei 100 Thaler Buße und die Ausfuhr von Hornvieh an 10 Mark Silber und Konfiskation desselben verboten.

Nachdem denn auch die Einfuhr von Früchten „durch die rings um uns angelegte Speer abgeschnitten, einheimisches Getreide aber bis dahin gar wenige zum öffentlichen Verkauf gebracht“ wurde, ordnete die Regierung am 30. Oktober in der Stadt und auf der Landschaft eine „Consignation (Aufzeichnung) der Früchten sowohl als denen eingesammelten Erdäpfeln und Grundbirren“ an, „um gründlich zu erfahren, ob ihre samtllichen Angehörigen bis nach der künftiges Jahr von Gott hofenden Erndt mit denen zu ihrem Unterhalt nöthigen Lebensmitteln versehen und was allenfalls zu derer Versorgung für Masregeln zu ergreifen seyen.“

Ein Pfund Rindfleisch galt 10 kr., ebenso ein Pfund Brod. Als Beweis wie groß die Noth gewesen, führt ein Berichterstatter an, das die Ehrw. Geistlichkeit an der Synodalmahlzeit das junge Kraut *de rigueur* nicht erhielt, sondern mit Sauerkraut vorlieb nehmen mußte.

Ein Unbekannter ließ während einigen Wochen der ganzen hiesigen Bevölkerung wöchentlich 1 Pfd. Brod

auf den Kopf antheilen; auch andere rührende Beispiele von Wohlthätigkeitsfönn kamen vor.

1 7 7 2.

Vier große Bankerotte bringen zu Anfange des Jahres viele angesehenere Familien in Noth und tragen dazu bei, den ohnehin schon gesunkenen Kredit hiesiger Stadt noch mehr zu vernichten. Man machte hierauf im Juni die Verordnung, daß, wer einen Bankerott von 10,000 fl. mache, von Stadt und Land verwiesen sein solle, bei einem Bankerotte von 20,000 fl. würde das Bildniß des Bankerottirers an den Pranger gehängt und bei 40,000 fl. würde über denselben Malefizgericht gehalten werden.

Im Februar fiel der Brodpreis auf 5 1/2 kr., weshalb die obrigkeitliche Brodaustheilung aufhörte.

Den 6. April tritt Johannes Müller als Kandidat in das hiesige Ministerium und am 9. Juni bekommt er die Professur der griechischen Sprache.

Tezeller deckte in diesem Jahre wieder einigen Geistlichen und Weltlichen Betrügereien auf und brachte sie zu wohlverdienter Strafe, lud aber dadurch nicht geringen Haß auf sich.

Unterm 14. November wurden sämmtliche Landwirthe „in Betracht der diesjährigen reichen Erndte,“ ermahnt, „daß ein jeder mit seinen eingesammelten Feldfrüchten sorgfältig und sparsam umgehen, sonderheitlich aber die auf künftiges Frühjahr benötigten Saamenfrüchte bei Seits thun und in Bereitschaft halten solle;“ indem die Regierung fernere Begehren um Beihülfe nicht mehr berücksichtigen könnte.

1 7 7 3.

Den Berechtigungen mit „fremden Weispersonen“ zu steuern, machte man die Verordnung, daß in Zukunft

„Eidgenössische 400 fl. — Ausländische Personen aber 600 fl. — (worunter die übliche Aussteuer nicht inbegriffen) sogleich baar bei einem Löbl. Sekelamte „auf die Dauer von 6 Jahren gegen vier per Hundert „hinterlegen sollen.“

Das sogenannte Bechergeld wurde auf 100 fl. zu Händen des Spitals festgesetzt und dabei bestimmt, wer hierin das Gebot umgehen würde, sowohl für sich als für seine Kinder „vor je und alle Zeit des Bürgerrechts verlustig sein solle.“ 14. April.

Da die Brunnenquelle im Mühlenthal neu gefasst werden mußte, so wurde bei zwei Mark Silber Buße verboten, aus den angefüllten „Brunnen-Erögen“ Wasser zu schöpfen; die Uebertretung dieses Verbotes zur Nachtzeit wurde doppelt bestraft.

Ebenso wurde untersagt „während der Zeit, da erwähnte Reparation dauern werde sich zu der Brunnenquelle zu verfügen, damit diese so nöthige und pressante Arbeit nicht aufgehalten werde u. s. w.“ 9. Juni.

Am 24. Juni starb Hans Ludwig Bartenschlager, „Privat-Schulmeister.“ Ein eben so schlichter als fleißiger Mann, der mit seinem 10 Folianten umfassenden genealogischen Werke, betitelt „das noch lebende Schaffhausen, oder Beschreibung aller dermahlen zu Schaffhausen sich befindenden sowohl Edlen als sonst Bürgerlichen Geschlechtern“ (welches er auf Geheiß des Bürgermeisters David Meyer anlegte und bis an sein Lebensende getreulich fortsetzte) ein bleibendes Denkmal sich gesetzt hat.

1774.

Im Januar zog Joh. Müller nach Genf, die hiesige Regierung bewilligte ihm aber einen Vikar, so daß er seine Professur nicht aufgeben mußte.

Die Kapelle wurde für den französischen Gottesdienst hergerichtet und in ihr auch eine Orgel aufgestellt!

1775.

Auf Absterben des Professors Thomas Spleiß wurde Christoph Fezeller, dessen Name auch im Auslande anfang berühmt zu werden, zum Professor der Mathematik ernannt. Im Jahre 1778 wurde ihm sodann auch die Professur der Physik übertragen.

Dieser merkwürdige Mann erblickte das Licht der Welt den 20. Dezember 1734. Er war Sohn eines Kürschners, der ihn in seiner Jugend strenge auf sein Handwerk hielt. Nichts desto weniger fühlte er den Trieb zur Wissenschaft sehr mächtig in sich und brachte es ohne allen gehörigen Unterricht in der Physik und Mathematik außerordentlich weit, so wie man ihn überhaupt für den gelehrtesten Schaffhauser seiner Zeit, mit Ausnahme Joh. Müllers, hielt. Daneben besaß Fezeller einen Charakter, der eines alten Römers würdig gewesen, führte den musterhaftesten Lebenswandel und war überhaupt das Vorbild eines ächten Republikaners. (S. Neujahrsblatt der Bibel-Gesellschaft Schffh. 1815.)

Den Hebräern wird das Hausiren mit Waaren während der Jahrmärkte, bei 40 fl. untersagt, ebenso der Viehhandel, „mit einziger Ausnahme der Pferde.“ 28. April.

1776.

Bei „einer unabbittlichen Stägigen Strafe des Schellenwerks“ untersagte man am 29. März der Mannschaft sämtlicher Frei-Kompagnieen das Abfeuern ihrer Gewehre „nach abgehaltener Musterung und Genuß der ihr geordneten Portion Wein und Brod,“ da „solche Ausgelassenheit der Unständigkei und guter Ordnung . . . zuwiderlaufe“ und mitunter „schon öfters unglückliche und fatale Folgen daraus entstanden“ seien.

Gegen den Gassenbettel, welcher „widerum mehr als jemals überhand genommen“ erließ die Regierung „nicht nur wegen der damit verknüpften fast unleidentlichen Be-

schwerde,“ sondern vielmehr in Berücksichtigung, daß derselbe „jeder Zeit eines der größten Hindernissen gewesen, welche der Aufnahme und Unterstützung aller Armen-Anstalten im Wege gestanden,“ ein Mandat.

1777.

Auf der Tagfagung zu Solothurn wurden von allen Eidgenossen im Mai die Bündnisse mit Frankreich wieder erneuert. Bürgermeister Franz Anshelm von Meyenburg bekam bei der Beschwörung dieses Bündnisses am St. Ludwigstage (25. August) dafür vom französischen Gesandten eine vierfache goldene Kette sammt daran hängender Schaumünze im Werth von 100 Louisd'or, Statthalter Keller eine dito von 20 Louisd'or Werth, der Ueberreiter eine dito von Silber und 18 Loth schwer. Gleiche Geschenke erhielten die übrigen eidgenössischen Gesandten, aber nur die von Zürich waren hochherzig genug, sie auszuschlagen.

Kaiser Joseph II. beehrte Schaffhausen unter dem Incognito eines Grafen von Falkenstein auf seiner Rückreise aus Frankreich mit einem Besuche. Als man „die angenehme Gewißheit“ von dessen Hieherkunft erhalten, erließ die Regierung alsobald eine Ermahnung an die hiesige Einwohnerschaft, „bei der Ankunft, dem Aufenthalt und der Abreise des Herrn Grafen von Falkenstein alles sorgfältig und so lieb ihnen das Wohlgefallen ihrer Obrigkeit und die Ehre ihrer Vaterstadt seye, zu vermeiden, was Höchstdenenselben hinderlich oder beschwerlich fallen oder gar die tiefe Ehrerbietung verletzen könnte, die man der Majestät auch dann, wenn sie sich verbirget, zu erweisen schuldig ist.“ 11. Mai.

Ohnerachtet früherer Verbote riß „seit kurzer Zeit . . . bei dem weiblichen Geschlechte ein überaus großer und verderblicher Aufwand“ wieder ein. Beide Räthe erließen sofort ein Mandat, in welchem demselben f

Netzfröcke, sowie die „ganze Gesichtsbildung verunstaltende Frisur der Haaren auch der Kopfputz u. s. w. bei ohnnachlässlicher Straf von 6 Mark Silbers“ verboten wurden. 15. August.

Im Dezember wurde das Haus zum Niedböschchen als Zunftgebäude der Weber feierlich eingeweiht. Bis dahin hatte sich die Zunft der Weber mit demjenigen in der Webergasse begnügt.

1 7 7 8.

Man versuchte im Sommer an dem s. g. Heidelberger Katechismus einige Abänderungen zu machen und dabei namentlich die darin enthaltene 80. Frage bezüglich des Unterschiedes zwischen des Herren Abendmahl und der Messe auszumerzen. Ein gewisser angesehenener Mann äußerte sich hierüber, daß man dieser Frage wegen den Heidelberger Katechismus durch den Henker verbrennen lassen sollte. Hierauf wurde er vom Rathe auf 8 Tage in den Drachen gesetzt und zweimal vor das Presbyterium gestellt, um dort angemessene Zusprüche zu erhalten, endlich mußte er auf seine Kosten 100 Exemplare des betreffenden Buches an die Armen austheilen lassen:

1 7 7 9.

Am 17. Febr. schenkte Professor Fezeller 10,000 fl. zur Erbauung eines neuen Waisenhauses. Der Rath erkaufte sogleich zu diesem Zwecke ein Haus in der Grub um 2000 fl., ließ es abreißen und den Platz zum Neubau herrichten. Dieser aber wurde so großartig begonnen, daß Fezellers 10,000 fl. schon ausgegeben waren, che er halb vollendet war.

Nachdem die Regierung seit einer Reihe von Jahren vergeblich bemüht gewesen, die (sogenannten) „Kirchweihen“ abzuschaffen, verordnete sie nun, „daß hinfüro in allen Flecken und Dorfschaften hiesiger Landschaft

die Kirchweih an dem gleichen Tage, als den zweiten Sonntag nach Lichtmess abgehalten werden“ solle, „damit hinfünftig allem unnöthigen Zechen und anderen Ausschweifungen gesteuert werden möge.“ 18. Juni.

1780.

In diesem Jahre wurde das Gesellschaftshaus der Kaufleute, sodann auch der s. g. Kaufleutstuben-Thurm, der die Jahrzahl 876 trug und seines Alterthums wegen anfangs stehen zu lassen erkannt wurde, abgebrochen, da derselbe in Folge der Niederreißung des angelehnten Wohngebäudes einzustürzen drohte, und an die Stelle die jezige Kaufleutstube erbaut. Gleichzeitig baute auch die Zunft zum Rüden ihr prächtiges Gebäude, die Baukosten desselben betragen 33,634 fl.

Nachdem die Regierung „von geraumen Jahren her mit vielem Unlieb vernehmen müssen, wie daß bei abgehaltenen Hochzeiten der Mißbrauch eingeschlichen, daß an die Jugend Geld ausgeworfen werde,“ wurde diese „ganz unnöthige, auch für die Jugend höchst gefährliche Ausgabe“ bei einer Buße von zwei Mark Silber untersagt. 23. Februar.

Zwei Monate später wurde in „landesväterliche Berathung gezogen, wie und auf was Art hinfünftig die angehörigen Untertanen,“ welche durch Hinfall von Hornvieh geschädiget würden, „am leicht und thunlichsten entschädiget werden könnten“ und sofort die Anlegung von „Steuer-Cassen“ vermittelt einer alljährlichen kleinen Abgabe für jedes Stük Hornvieh sämtlichen Obervögten zu Handen ihrer Gemeinden empfohlen. 5. April.

Unterm 17. Dezember wurde in den Stadtkirchen eine Steuer eingesammelt zu Gunsten des am 18. September beinahe gänzlich eingäscherten Fleisß Gais im Kanton Appenzell.

1781.

Auf Absterben der Kaiserin Maria Theresia ließ Schaffhausen durch den Bürgermeister von Meyenburg zu Freiburg i. S. im Mai das Leben über den Aciat wieder erneuern.

Dem „in Verfall gerathenen Gemeindgute“ von Wilchingen widmete die Regierung gehörige Aufmerksamkeit und erließ am 25. April eine „die Aufnahme (Neufnung) desselben befördernde Verordnung.“ Nach dieser solle die dortige „Badstube als ein unbrauchbares Gebäud verkauft,“ die Gemeindsfelder abgetheilt und verpachtet und die Stuzmühle vortheilhafter ausgeliehen werden.

Am nämlichen Tage wurde den hiesigen Maurermeistern strengstens verboten, „in die Stadt- und Ringmauern weder große noch kleine Löcher einzubrechen.“

1782.

Unzüchtiger Lebenswandel und Ehebruch, auch kleinere Veruntreuungen wurden zu dieser Zeit mit zeitlicher, gewöhnlicher aber mit ewiger Verbannung bestraft. Kindesmord zog Todesstrafe nach sich, Bankrott Verlust des Bürgerrechtes und Gefängniß oder Verbannung. Die Folter war zwar noch nicht gesetzlich abgeschafft, wurde aber nur noch bei Fremden angewendet; bei Einheimischen fand man sehr strenge Haft (im Bloß, im Judenloch u. s. w.) und reichliche Stoßschläge hinlänglich.

1783.

Im Sommer mußte man die Rheinbrücke ausbessern, doch wurde nichts Wesentliches an derselben geändert.

Im September erlaubte man einem preussischen Hauptmanne hier zu werben. Werbungen für preussische Rechnung waren früher immer hier gestattet, vor 16 Jahren aber, der vielen Unannehmlichkeiten wegen, die sie nach sich gezogen hatten, verboten worden. Man ließ gewöhnlich alle Taugenichtse sehr unfreiwillig als s. g. Freiwillige preussische Dienste nehmen.

In Strassburg ließ man vier lange Bierpfünder-Kanonen, 12 kurze vom nämlichen Kaliber, 2 Zweipfünder, 2 Mörser und 2 Haubizen gießen und lieferte an Bezahlungskassat eine Menge alten Geschützes dorthin.

1784.

Außer der Verloosung von 9 Aemtern und Diensten, einem Aufrufe wegen sorgfältiger Verwahrung von Feuer und Licht (welcher „an allen publikten Orten — in und vor der Stadt“ angeschlagen wurde) und einem Mandate, „worin der Landmann an die gewissenhafte Entrichtung des schuldigen Zehendens erinnert wird,“ trug sich dieses Jahr für den damaligen Kanton nichts Bemerkenswerthes zu.

Die damals noch zürcherische Stadt Stein, welche sich gegen ihre Landesobrigkeit aufgelehnt, wurde durch Waffengewalt zur Ruhe gebracht.

1785.

Man hielt in diesem Jahre in unserer Stadt über 300 Hunde. Da sich Spuren von der „gefährlichen Wuth“ zeigten, so wurde angeordnet, daß kein Bürger mehr als eines dieser Thiere, die Hintersassen aber, mit Ausnahme der Landgüterbewohner, keines zu halten berechtigt sein sollen. 8. Juni.

Mehrere Unglücksfälle auf der Landschaft in Folge genossenen Giftes mahnten an die Erneuerung der früher „schon ergangenen Mandate“ bezüglich des Giftverkaufs. Angelegentlichst wird das Publikum gewarnt „von gar keinem Fremden weder Arzneien noch Gift zu kaufen“ und dabei die Erwartung ausgesprochen, daß Jedermann in dieser eines „jeden Leib und Leben so nahe angehenden Sache willigen und schleunigen Gehorsam“ leiste. 20. Juni.

1786.

Die von „einer E. L. Bürgerschaft angesuchte Verbesserung unseres Militär-Wesens“ wurde eingeleit-

und unterm 10. April das Komissional-Gutachten von beiden Rätben geprüft und zum Gesetz erhoben.

„Eine einförmige gleiche Kleidung oder Uniform“ wurde als „zuvorderist nothwendig“ erachtet und für einmal die Anschaffung derselben von den Stadt-Kompagnieen gewünscht, in der angenehmen Hoffnung, es werde sich „der bei unserer Bürgerschaft allgemein herrschende Eifer für das Militärwesen“ auch in Beziehung auf die Forderungen der „Woblanständigkeit“ bethätigen. Die Offiziere sollen durch „die Befolgung dieses freudobrigkeitlichen Ansinnens ihre Untergebenen zur Nachahmung aufmuntern“ und bezüglich der Uniform sich „nur durch ein Achselband (Epaulette) auszeichnen.“

Jeder angehende Aktivbürger wurde verpflichtet, die „festgestellte“ blaue und roth ausgeschlagene Uniform sich anzuschaffen, dabei aber die Verfügung getroffen, daß diese unter keinen Umständen verpfändet werden dürfe. Schlußlich wird jeder Bürger „ohne Unterschied des Ranges und Stands“ militärdienstpflichtig erklärt und die Dienstzeit „bis in das 54. Jahr“ ausgedehnt.

„Nach dem Beispiel anderer Löbl. Eidgenössischer Stände“ wurde im Salzverkauf die Abänderung gemacht, daß das Salz nicht mehr ausgemessen, sondern ausgewogen werden solle. Bei einer Buße von 20 fl. durften die Landleute dasselbe nicht aus „fremdden Orten“ beziehen, sondern allein von den obrigkeitlich bestellten Salzauswägern, das leichte Pfund zu 3 kr. Im folgenden Jahre erbaute man den neuen Salzstadel (jetz Güterhof).

1787.

Das, „den Zweck der bürgerlichen Zusammenkünfte: sich in brüderlicher Harmonie und Einigkeit unter einander zu belustigen,“ sehr gefährdende Tänze bei den Sunstanlässen wurde bei einer Buße von zwei Mark Silber aberkannt. 7. März.

1788.

Nachdem einige Angehörige zu Schleithelm „aus übertriebener Gewinnsucht sich verleiten ließen (in den öffentlichen Oelmühlen) aus Wolfsbeer und anderem schädlichen Saamen Del zu pressen,“ welches die Erkrankung mehrerer Personen zur Folge hatte, wurde dieser Erwerbszweig verboten. 23. Mai.

Den 13. August wurde auf der Gerberzunft zum Mitglied des großen Rathes erwählt:

Johannes Müller.

Daß er die Wahl nicht annahm, versteht sich von selbst, indessen freute sie ihn sehr.

1789.

Am 23. Februar wurden sämmtliche Landgemeinden aufgefordert „den betreffenden Beitrag zu Bestreitung der zu Abtreibung des Diebs- und Gaunergesindels erforderlichen Ausgaben und zu Bezahlung der hierzu bestellten Jäger, 400 fl. betragend, ungesäumt einzuliefern.“

Im Juli stiegen die Kornpreise so, daß der Mutt 12 fl. kostete. Die Regierung ließ wieder, wie 1771 und 72, Brod backen und um einen geringen Preis an die Bürger verlaufen. Dagegen drückte der Rath die durch Mißwachs und Hagelschlag schwer geschädigten Bewohner des Klettgaues dadurch, daß er im Herbst eine außerordentlich hohe Kornschätzung machte, welche an der Stelle der fehlenden Naturalien für Grundzinse und Zehnten bezahlt werden mußte. Daraus entstand große Unzufriedenheit bei den Unterthanen, welche das bereits rege gewordene Interesse an politischen Lebensfragen und die Sehnsucht nach einer freieren Stellung verdoppelte.

Am 20. August kamen die ersten französischen Emigranten hier an, hernach folgten ihrer noch viele, keine aber blieben lange; unter ihnen war auch der Graf von Artois, nachmals Karl X.

1790.

Unter den durch das blinde Loos zu Amt und Ehren gekommenen Bürgern befand sich auch der Käsehändler J. C. Meister, der seit fünf Jahren als Landvogt die Herrschaft Neunkirch regierte und voriges Jahr zur Würde eines Zunftmeisters erhoben wurde. Im März dieses Jahres wurden nun in mehreren Gemeinden besagter Herrschaft Klagen gegen den mit Georgi abzutretenden Beamten laut, die, verbunden mit der durch die Regierung im vorigen Jahre schon erregten Unzufriedenheit, den Unwillen in diesem Landestheile aufs höchste steigerten. Man beschuldigte den Landvogt, daß er seit einiger Zeit bei Erbtheilungen und Waisenrechnungen sich über die Gebühr bezahlen lasse, zu viel verrechne u. s. w. Besonders stark äußerte sich der Unwille in dem Flecken Unterballau, dessen Bürger, als sie im April nach alter Gewohnheit in Anwesenheit des bisherigen Landvogts und seines Nachfolgers den Huldigungseid schwören sollten, diesen verweigerten. Sie schickten hierauf unverzüglich eine Abordnung von vier Gliedern, zwei aus dem Gemeindgerichte und zwei aus der Mitte der Gemeinde, vor den hiesigen Rath und ließen die Ursachen ihres Benehmens gehörig auseinander setzen, „Worüber aber U. Gnäd. H. Herren Ihr Mißfallen bezeigt“ und ihnen alles Ernstes befahlen, auf folgenden Sonntag den 21. April gehörig „zu huldigen und zu schweren.“ Nebenbei versprach der Rath, „man werde hernach auch trachten, soviel möglich ihren Klagen abzuhelpfen.“

Auf den anberaumten Sonntag schickte der Rath den Zunftmeister und Obrist Zündel und den Zunftmeister Schwarz nach Unterballau in die versammelte Gemeinde und diesen beiden gelang es, letztere zu bereeden, ihnen die Huldigung zu Händen der Obrigkeit zu leisten, doch geschah es nur unter dem Vorbehalte, daß weder der alte noch der neue Landvogt bei derselben

gegenwärtig sein dürfe und wirklich mußten diese das Gemeindezimmer verlassen.

Wenige Tage hernach gab die Gemeinde Unterballau schriftlich 16 Artikel ein, „welche sie von Unsern Gnädigen Herren ihnen zu erlauben und zu begünstigen verlangte.“ Diese 16 Artikel enthielten folgende Wünsche:

1. Wegen der (anstößigen) Aufführung des Landvogtes möchte der Rath ihren Klagen abhelfen.
2. Der Getreidezehnten ins Kloster U. Heil. möchte vermindert werden, ebenso
3. Die Kosten bei Theilungen und Waiserechnungen.
4. Die Fastnachtshühner (eine Feudal-Abgabe) aufzuheben.
5. Den Weinhandel gänzlich freizugeben. (Bekanntlich durften die Unterthanen ihre Produkte meist nur an hiesige Bürger verkaufen.)
6. Den Zehnten vom Oelsaamen, Erdäpfeln und Stroh aufzuheben. (Man erinnere sich, daß die Erdäpfel noch seit keinem Menschenalter in hiesigen Kanton eingeführt waren und doch lastete auf diesem Manna der Armen schon der Zehnten!)
7. Alle Professionen, Handel und Wandel frei und offen zu lassen.
8. Den Maurern und Zimmerleuten den Tagelohn zu mindern und zu bestimmen. (Wie naiv!)
9. Den Jäger-Kontrakt aufzuheben.
10. Den Abzug der Leibeigenen, wenn solche sterben oder auswandern, freizubalten. (Mit klaren Worten: in der Republik die Leibeigenschaft aufzuheben.)
11. Im Herbst den Jägern das Jagen in Feld und Aeben zu verbieten. (Was in monarchischen Staaten längst geschehen war.)
12. Den Landgemeinden Jahrmärkte zu gestatten.
13. Den Landleuten, welche Frohnfahrten für die Re-

gierung auf den Schwarzwald leisten mußten, das Brückengeld zu erlassen.

14. Fremden zu gestatten, das (damals berühmte) Bad zu Unterhallau gebrauchen zu dürfen.
15. In der Herrschaft Neunkirch das Salz nicht höher zu verkaufen, wie in der Umgegend.
16. Gänzliche Entlassung vom Frohndienst bei dem Straßenbau.

Nachdem nun der geheime Rath, der kleine Rath und der große Rath dieser 16 Artikel wegen öfter gerathschlaget hatten, wurden sämtliche Gesellschaften und Zünfte versammelt, denselben ein Gutachten des Rathes vorgelegt und dieses, nachdem es gutgeheißen worden, am 29. April durch die früher genannten zwei Zunftmeister, denen noch der Stadtschreiber von Ziegler beigegeben war, nach Unterhallau gebracht.

Allein die dortige Gemeindeversammlung lief gar unruhig ab und zu männlichen Erstaunen erklärten einige Glieder derselben, daß allen 16 Artikeln entsprochen werden mußte; die Hallauer wollten künftig keine Unterthanen mehr, sondern freie Leute sein. „Welches U. Gnäd. Herren mit Bestürzung vernahmen, worüber wider, so geheime als Klein und große Rätze gehalten und gut befunden, dieser schlimme Handel nachher Zürich, Bern und Bassel als unseren verbündeten Hohen Ständen zu berichten, um von denselben guten Rath, und wann es nöthig wäre, Hülffe zu bekommen.“

Letztere wurde nun zwar versprochen, dem hiesigen Rathe aber die möglichste Milde empfohlen.

Von Anfang Mai an hielt der Rath die Stadt nicht mehr sicher und befahl deshalb, daß täglich eine ganze Bürgerkompagnie die Wache mit scharfen Patronen versehen, beziehen solle, welches vom 9. an jedesmal Abends 4 Uhr geschah. Jede Kompagnie blieb 24 Stunden und wurde dann von einer andern abge-

löset. Wer rüstig war, mußte seinen Dienst selbst verrichten, Greise, Wittwen und Jungfrauen, welche Vermögen besaßen, mußten Leute für sich stellen und solchen jedesmal 1 fl. bis 1 fl. 12 kr. vergüten. Dieses dauerte bis 23. Juni.

An die Gemeinde Unter-Hallau schickte man unter dem 15. Mai durch den Stadtboten folgendes Rescript:

„Wir Bürgermeister, Klein und große Räte der Stadt Schaffhausen, haben Unserer Gemeind Unter-Hallau Unsere entschliessung über die an Uns gebrachte Bitten und Beschwerden, mündlich und schriftlichen, auf eine so gnädige Urth Bekannt gemacht, und ihr zugleich wegen der vor- und nachher gewagten höchst sträflichen schritten so huldreich Verzeihung anerbotten, das wir billich erwarten könnten, selbige werde durch diesen gedoppelten Beweis Unserer Landesväterlichen Gesinnung ebenso gerührt als erfreuet und beruhiget, ohne weiters in die schranken der Pflicht und des Gehorsams wieder zurückkehren. — Allein anstatt diese unsere gerechte Erwartung zu erfüllen, ließe sich die Versammlung ohne Rücksicht auf die liebevollen und ernsthaften Vorstellungen unserer abgeordneten und mit schnöder Verwerffung des ihr ertheilten, in allem, was sie geziemend verlangen könnten — entsprechenden Bescheids zu solch vermessenen Aeußerungen und höchst bedenklichen Ausdrücken hinreißen, die auf nichts geringeres abzielten, als mit dem Namen der Unterthanen sich auch von allen Pflichten derselben, womit solche uns seit Jahrhunderten zugehan sind, freventlich loszusagen. — Je unbegreiflicher uns ein solches Betragen ist, je geneigter waren Wir, ein solches einer übereilten Hitze zuzuschreiben, und beredeten uns fest, es werde, so bald sich diese gelegt, und einem ruhigen Nachdenken Platz gegeben worden, die Gemeind Unterhallau in sich selber gehen, das geschehene bereuen und eilen, solches durch angemessene

Begenschritte wieder gut zu machen. — Nachdem nun aber solches von ihr bis nun zu gegönnter Frist nicht geschehen, so könnten Wir es weder vor uns noch unsere Bürger und Nachkommenschaft verantworten, wann Wir diesem Unwesen länger zusehen und nicht im Vertrauen auf den allerhöchsten Urheber und Beschützer aller rechtmäßigen Obrigkeiten den Beystand unserer Mitbürgern und Treugeblieben angehörigen, auch wo es erforderlich die uns bundesmäßige Hülfe Unserer Eydgenossen, die ernsthaftesten und entschiedensten Mittel zur Hand nehmen, Unser landesherrliches ansehen und die damit verknüpfte Gerechtsame zu erhalten, und diejenige so sich selbige anzutasten unterfangen, die straffe ihres frevelhaften Beginnens fühlen zu lassen. — Doch Wir gedenken mit Schrecken an die unseligen Folgen, welche alles dieses über die Gemeind Unterhallaun bringen wirdt, und sehen mit innigem Bedauern voraus, das dieselbigen nicht bloß die frechen Stifter dieser Unruhen, die gemeiniglich Wenig zu verlihren haben, sondern auch diejenigen mit treffen müsse, die im Herzen noch besser gesinnet, an fremden Vergehungen unbedachtsammen Theil nehmen, und selbiges mit dem Verlust ihres Wohlstandes büßen müssen. — Ehe wir also einen Entschluß aufführen, der unseren Herzen so schwer fällt, finden wir nöthig, nicht durch ungewisse Anzeigen oder aus dem Munde unberuffener Sprecher, sondern von der Gemeind Unterhallaun selbst zu erfahren, ob es wirklich an dem sene, das selbige auf ihrem Ungehorsam zu beharren, und in der thörigten Hoffnung, nie besessene, ihnen nicht zustehende, ja nicht einmahl zuträgliche Rechte und Freyheiten zu erwerben, sich den Verlust alles dessen was ihnen lieb ist, bloß zu stellen gedenken. — In dieser Absicht befehlen Wir hiemit, dem Unter-Vogt, denen Vorgesetzten und ganzer Gemeind Unterhallaun, sich ohne Anstand zu versammeln, mit rüthig und

unbefangenen Gemüth, wie es vernünftigen, gewissenhaften und vaterländisch gesinnten Männern geziemet, ihr bisheriges Betragen gegen Uns, ihre rechtmäßige Obrigkeit und Herrn gegen unsere Handlungsart gegen sie, das Glück und den Wohlstand, so sie wagen, und das Verderben, so sie sich bereiten — mit einander zu vergleichen und zu überlegen, was bei dieser bedenklichen Lage ihrer Sache, zu ihrem Frieden dienet; was sie sich, ihren Weibern und Kindern und ihren späthen Nachkommen schuldig sind. — Den Entschluß, denn die Gemeind Unter-Hallau darauf gefasset, wird selbige durch den Unter-Vogt, 3 Ausschüsse vom Gericht und 8 Männer von der Gemeind, die sich zu dem End künftigen Mittwoch als den 19. d. M. des Morgens um 7 Uhr, vor Uns einzufinden haben, Uns geziemend eröffnen.

Gott gebe! das selbiges so beschaffen sene, das wir uns bewogen finden, Ihr Unser Wohlwollen wider zu schenken, dessen nur sie ihre eigene Schuld beranben kann.

Geben in Unser Klein und großen Raths-Versammlung, Freytags den 14. May 1790.

Stadt-Schreiberei.

Am 19. Mai erschienen wirklich der Untervogt und 11 Beigeordnete von Unter-Hallau vor Rath und ließen durch den Junstmeister Harder demüthige Abbitte ihres Vergehens wegen thun mit dem bestimmten Versprechen, „daß sie künftighin sammtlich gehorsame und getreue Unterthanen sein und bleiben wollen.“ Dabei baten sie, über das Vorgefallene „Gnade vor Recht ergehen zu lassen.“

Der Rath war hocheufreut ob solcher Redensarten und ließ die 12 im Frieden ziehen, glaubend, die sämmtlichen Hallauer wären nun mürbe geworden. Allein man vernahm bald „mit unlieb, das noch etliche unruhige Köpfe unter ihnen“ wären, die mit den s. g. Gutgesinnten Streit angefangen hatten und sendete deshalb den 2. Juni den Stadtboten Ulmer nach Unterhallau, mit

dem Befehl, den Urabstifter, Korporal Schöttlin, als Gefangenen nach der Stadt zu bringen. Allein die „Widriggesinnten“ widersezten sich dem Befehl, obwohl der Untervogt zu seiner Ausführung mithelfen wollte und der Stadtbote mußte froh sein, unangefochten wieder wegzukommen. Gleich hernach verlangten die „Auf-rührer“ vom Untervogt, daß er ihnen die in der Gemeindsblade liegenden (Freiheits-) Briefe herausgeben solle, was dieser aber auf das Bestimmteste verweigerte. In einer darauf folgenden „Berathung“ ordnete man fünf Männer an die Regierung von Zürich ab, um von dieser Rath oder Hülfe zu erlangen. Es wurden diesen die Schreiben der hiesigen Regierung, sowie eine zu Hallau aufgesetzte Denkschrift mit gegeben, allein sie erhielten in Zürich den Rath, nicht vor dortige Regierung zu treten und kehrten daher unverrichteter Dinge wieder heim.

Am 4. Juni boten sodann Klein und große Rätthe sämmtliche weiffenfähige Mannschaft im Kanton, mit Ausnahme derer von Unterhallau auf und schickte in alle Dörfer Wachtmeister, um sie zu organisiren; es wurde jedoch nicht nöthig sie einzuberufen. Am 8. Juni beschied der Rath die fünf Männer von Unterhallau, welche im Namen ihrer Gemeinde in Zürich gewesen waren, hieher und setzte sie sofort in den Drachen. Gleich nachher wurden noch vier andere Hallauer ins Gefängniß gelegt. Alle Neun sollten so lange darin bleiben bis der ganze Handel beigelegt sei, der Untervogt und drei andere Gemeindsgeoffen aber konnten, nachdem sie vor Rath wiederholte Abbitte hatten leisten müssen, im Frieden, mit einem ernstern Zuspruche versehen, nach Hause wandern. Auf den 23. Juni wurden der Untervogt und sieben Gemeindsgeoffen vor Rath citirt und ihnen sodann gleich Kriminalverbrechern bei offenen Thüren zu Handen der Gemeinde das Urtheil verlesen, dahin lau-

tend, daß dieselbe wegen ihres Ungehorsams und ihrer Halsstarrigkeit um 1000 fl. gebüßt sei. Auf Bitte um Gnade wurde diese Buße auf 660 fl. vermindert. Jakob Schöttlin wurde auf 10, Heinrich Mener, Zehendmann, auf sechs Jahre aus der ganzen Eidgenossenschaft verbannt, Hans Berger, Jakob Nühlin und Hans Rahm jünger, mußten 14 Tage lang im Zuchthaus arbeiten und auf zwei Jahre die Stadt meiden, Georg Bopp, Fährdrich, Adam Reglin und Hans Rahm wurden jeder um 100 fl., Heinrich Keller, Chirurgus, um 40 fl. gebüßt, diesen vieren aber aus Gnaden jedem der dritte Theil der Strafe nachgelassen. Der junge Rahm, Funker genannt, bekam 8 Tage Zuchthausstrafe.

Korporal Schöttlin war entflohen, wurde auf den 15. September citirt und da er nicht erschien, in *contumaciam* auf ewig aus der Eidgenossenschaft verbannt und in alle über den Handel ergangenen Kosten verfällt. —

Inzwischen hatte man zur Vorsicht das Geschütz im hiesigen Zeughause in brauchbaren Stand gesetzt und durch die Artilleriekompagnie 2000 Kartätschen und andere Schüsse anfertigen lassen. Unter der Bürgerschaft der Stadt waren die Stimmen sehr getheilt; während einige die Klagen der Landleute mehr oder weniger begründet fanden, hielten andere dafür, die Unter-Hallauer wären gräuliche Rebellen. Während einige in wässerigen Versen den Rath den „Göttern gleich“ priesen, thaten andere den Wilhingern und Unter-Hallauern, welche sich über den gewesenen Landvogt Meister beklagten und eine Untersuchung seiner Handlungsweise verlangten, Vorschub. Die Untersuchung begann, in Abwesenheit des Bürgermeisters Keller, aber kaum erfuhr dieser, was sein Schützling Meister zu befehlen habe, als er unvermuthet zurückkehrte und durch einen Kabinettsbefehl den Handel darniederschlug!

Wie übermüthig die sich nun wieder fest-glaubenden Nachhaber von nun an verfahren, bew. in eine Jagd, die der neue Landvogt von Nennkirch, Jov. Felix Parter (ein Schußter) am Herbstkommunionstage während des Gottesdienstes in den Aeben und Gütern seiner Untergebenen abhielt, um Rebhühner zu fangen, damit er die Glieder des Rathes, welche demnächst zur Untersuchung der Kirchenrechnungen seiner Landvogtei kämen, anständig regaliren könne.

Die übel geschädigten und durch Verhöhnung ihres Gottesdienstes gekränkten Landleute klagten darüber bei der Jäger-Kommission und diese verurtheilte den Landvogt am 27. September zu 128 fl. Buße, allein der Kleine Rath erließ ihm dieselbe in Gnaden.

Durch diese und andere Gewaltthätigkeiten verlor die angeerbte Ehrfurcht vor der Obrigkeit und der Glaube an eine landesväterliche Regierung stets mehr an innerem Gehalte; die Bevorrechtigung der Bürger Schaffhausens schmerzte die übrigen Kantonsangehörigen um so empfindlicher, als die Hoffnung auf Gleichstellung der Rechte Aller sich zu verziehen schien, während von Außen herein bereits schon Freiheitsklänge viele bedrängte Gemüther seltsam bewegte und auf die Feyer der eben so leicht begreifbaren als schwer zu verwirklichenden „F r e i h e i t und G l e i c h h e i t“ vorbereitete.“

Ende des fünften Buchs.

1856
1857
1858
1859
1860
1861
1862
1863
1864
1865
1866
1867
1868
1869
1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900

Register

zur

Chronik der Stadt Schaffhausen.

Von

H. W. Garder.

—•••••SCHIFFER•••••—

Schaffhausen.

Druck und Verlag der Brodtmann'schen Buchhandlung.

1856.

Digitized by Google

1875

1875

Vorwort.

Die Chronik der Stadt Schaffhausen, die Begebenheiten seit ihrer Entstehung bis zum Jahr 1790 erzählend und mit zahlreichen Belegen zur Beleuchtung der gesellschaftlichen Zustände durchflochten, ist ohne Register keineswegs geeignet, dem Leser eine Uebersicht der einzelnen Bestandtheile ihres Inhaltes zu gewähren, noch denselben als bequemes Handbuch zu dienen. Diesem Uebelstande zu begegnen, legte der Herausgeber bald nach Erscheinen der Chronik ein Register zum eigenen Gebrauch an und übergibt dasselbe nun, auf mehrfaches Verlangen, der Oeffentlichkeit, mit dem Ersuchen um nachsichtige Beurtheilung.

Schaffhausen, im August 1856.

Abfetzungen.

N. S. für Kloster Aller Heiligen.

Wo die Zahl des Buchs nicht angetroffen ist, gilt jeweils die vorhergehende Angabe desselben.

A.

Aarau, Tagesabzug daselbst, IV. 144. Birri: Drifterskinger von IV. 282.

Aazheim, das Dorf an eine Pfunde zu St. Johann ver-
gabet und von dieser dem Episcopat verkauft, III. 14.
k6mmt an das Kloster Meinau, IV. 218, 219.

Aazheimer Bauer wird wegen Vefserbergung von Gdmer-
gesindel verwarnt, V. 126.

Abegg Berlin, den will man zu „Haus und Hof“ richten,
V. 86.

zieht nach Frankreich, 199.

Dienstgeld betreffend, 152. 167. 212.

Werner, 220.

Ulrich; in franz. Kriegsdiensfen, IV. 269.

Abendmahl h., Einf6hrung des Brodes statt der Oblaten,
IV. 339. 341.

der Wein gefriert, V. 41.

Abendpredigten eingef6hrt, IV. 284.

Ablafstr6meret, IV. 28.

Abw6rterinnen f6r die Pestkranken, IV. 286. 288.

Abzugsgeb6hren. Aufhebungsverkommenis, IV. 331.

Acht, Reichs-, vide Schaffh.

Adelphi; Stadtarzt, dessen Bem6hungen f6r die kirchliche
Refotm. IV. 29. 31. 44.

Aemter, Beschwerde wegen Verleibung eintr6glicher an B6r-
nehme, V. 38.

Rechnungen, Revision betreffend, — 51.

werden durchs Loos besetzt, V. 66. 73.

Agnes, St. Frauenkloster.

Erste Anf6nge desselben; dem Kloster Allerheiligen unter-
worfen, I. 12.

Agnes, St., Frauenkloster

kauft den Reinhof und Gerichtsbarkeit zu Buch, II. 39.

Zwist mit Allerheiligen wegen der Wahl des Propstes,
II. 42.

Die Schwestern zum heiligen Kreuz werden denselben
unterworfen, II. 47.

Stiftung Wilhelm Im Thurns, II. 96, 97.

Ordnungsbrief Abt Berthold's von Siffach, II. 98.

Conventsfrauen begaben die Spende, II. 100.

Reformation des Haushaltes, III. 17.

Dall im Kloster, — 20.

Besteuerung der Güter, — 96.

kirchliche Reform. Austritt der Nonnen, IV. 51. Ver-
chelichung, — 121.

Ordnungsbrief der Regierung, — 82.

Rechnungsabnahme, IV. 96.

Verkauf des Reinhofes zu Guntmadingen, — 105.

Verkauf der Thekeken, der Gerichtsbarkeit über Has-
lach, 112.

Ablieferung der Lade an die Regierung, 160. 184.

des Klostersgutes, — 162.

Leibgedinge, 162. Verbesserung derselben, IV. 164. 227.

Beiträge an die Schwestern zum h. Kreuz IV. 169.

Bauholz an Bürger abgegeben, IV. 178.

soll zum Spital umgeschaffen werden, IV. 183. 185.

Die Frauen müssen Brandhäuser beziehen, 184. 186.

Amtsverwaltung, üble, — 222.

Almosen an Unglückliche, — 225. 227.

Agnesen-Thürml, Thorschlößer, Caplan Doll, — 184.

Aker, Herren-, Abhaltung eines Turniers, II. 93.

Abhaltung eines Dinerspiels, 112.

Aufrichtung eines sogenannten Esels zur Bestrafung von
Militärs, V. 48.

Albrechtshalde, I. 18.

Alchimist wird erschlagen, III. 11., bestraft IV. 267.

Aller Heiligen, Benedictinerkloster.

Stiftung, I. 8. 9.

Aller Heiligen, Benediktinerkloster,
wird unmittelbar dem Papst unterworfen, l. 10.
Abte:

1. Erster unbekannt, l. 10.
2. Hutoik, 1064. l. 10.
dem Verfall des Klosters wird gesteuert, 1079.
l. 10.
3. Siegfried, l. 10.
das Kloster blüht auf, l. 11.
Bau des Münsters, 12. 13.
4. Dietbold, l. 13.
5. Gerhard, l. 13.
6. Adalbert von Messingen, l. 15.
7. Conrad von Gundolfingen, 1141. l. 15.
8. Adalbert, — 15.
9. Ulrich, 1148. — 16.
10. Conrad von Ellingenberg, 1159. — 16.
11. Eberhard, — 16.
12. Rogger, 1179. — 16.
13. Adalbert, 1179. — 16.
14. Hugo, 1180. — 16.
Unruhen im Kloster; er verläßt dasselbe; Wie-
dereinsetzung, l. 17.
Rudolf wirft sich zum Abte auf, — 17.
15. (Conrad lebte, 1203.)
16. Rudolph von Thengen, l. 17.
17. Burkhard, 1222. — 17.
18. Hugo v. Drafenhausen, 1256. — 17. 1259. — 18.
19. Conrad von Henkart, 1260. — 18.
20. Ulrich von Zammendingen, — 19. 1281. — 1295.
21. Conrad von Liebensfels, — 26. 1296.
22. Conrad von Brandenburg, — 27. 1313.
23. Johannes Im Thurn, — 28. 1323.
24. Jakob von Henkart, II. 34. 1333.
25. Johannes Dörflinger, II. 45. 1356.
26. Jakob, (1357?) — 46.
27. Berthold Wiechser, 1360. — 48.

Aller Heiligen, Benediktinerkloster,

Rechte:

28. Walter von Egingen, II. 96. III. 96. 1360.
 29. Berthold von Siffach, II. 96. III. 4. 5. 10. 1396.
Empfängt Pabst Martin V. III. 5.
Ertheilt den Agneserinnen einen Ordnungsbrief,
II. 98.
Reist zum Conzil nach Constanz, III. 4.
 30. Johannes Reber, III. 10. 24. 1425.
 31. Berthold Wächter, 1443. — 24. 56. 60.
 32. Conrad Dettihofen, — 60.
baut die neue Abtey; läßt die große Glocke
gießen; — 83. 84. 86. IV. 7. 1489.
 33. Heinrich Wüchelen, III. 86. (1491.) — 109.
IV. 7. 1501.
 34. Michael von Eggenstorf, 1501. IV. 7.
Uebergibt das Kloster, 1524. IV. 53.
Verhehlicht sich, IV. 122.
wird Gesellschaftsgenosse der Kaufleute, IV.
122. IV. 208. 1552.
- Conventualen. Aufnahme, I. 26.:
- Berthold von Constanz, Chronist, I. 13.
 - Rudolf, wirft sich zum Abte auf unter Abt Hugo, I.
14. 17.
 - von Billingen, Hans, verleiht ein Haus, II. 64.
 - Berthold von Siffach, Prior (nachmaliger Abt), stiftet
eine Jahreszeit, II. 92.
 - Trunse, Conrad, Custos, reist zum Collegium nach
Zürich, IV. 48.
 - (Ritter; Erasmus,) dessen Berufung, IV. 46. vide
Ritter.
- Kapitelherrn.
- Verbesserung ihrer Pfründen, IV. 126, 192.
 - Bürgerliche Beisungen, IV. 140.
- Gebäulichkeiten:
- Münster wird gebauen und geweiht, I. 9.
 - Brand, II. 45.

Aller Heiligen, Benediktinerkloster.

Gebäulichkeiten.

Bild, großes aufgerichtet, III. 28. Entfernung desselben, IV. 120.

Münster, Thüren neue eingebrochen, IV. 139.

Renovation und Kanzelbaute IV. 121. 261. 262.

Weyschaffung der Orgel, IV. 264.

Die Tezlerischen Verse (Stiftung des Klosters) werden ausgetilgt, V. 57.

Abendpredigt angeordnet, V. 74.

Renovation, V. 128. 131.

Münster, Thurm, Erbauung eines 2. beabsichtigt, II. 35.

Glocke, große gegossen, III. 84.

Papst Martin ordnet das Leuten am Freitag an, III. 6.

Halbe Glocke, Inschrift, IV. 269.

Das Dach neben dem Glockenthurm brennt ab, IV. 319.

Abtei, neue, erbauen, III. 83.

Renovation, IV. 268.

Priorswohnung dem Armbruster eingeräumt, IV. 167.

Kreuzgang. Die 6. Siechen auf der Steig, kommen zum Almosen in den Vorhof des Münsters, II. 92.

Schließung desselben, IV. 195.

Kreuzganggärten, Begräbnisplatz der Adelichen, IV. 235.

Kapellen: St. Erhard oder erstes Münster, I. 9.

St. Anna. Abt Michael baut den Chor und errichtet sich eine Grabstätte, IV. 208.

Beisehung des Grafen Ludwig von Pappenheim, IV. 301.

Abhaltung des französischen Gottesdienstes; erhält eine Orgel, V. 143.

Leichenab dankungen, V. 40.

St. Johannes, Grabstätte Abt Bertholds von Eissach, II. 10.

Aller Heiligen, Benediktinerkloster.**Gebäulichkeiten.**

Kapellen. St. Johannes, Saal, großer über derselben,
III. 6.

Defonomiegebäude, brennt ab, IV. 282.

Baumgarten, Abtretung, zur Erbauung der Hinter-
gasse, II. 93.

zur Anlegung eines Gottesackers, IV. 180. 262.

zu Gunsten der Bogenschützengesellschaft, vide Baum-
garten.

Hausordnung, diese wird durch Abt Wilhelm von Hirsau
regulirt, I. 10

Beschluß wegen Aufnahme von Conventualen, I. 26.

Zwiftigkeiten mit Abt Hans Im Thurn, II. 34.

eidliche Verbindungen, wegen tägl. Weinrationen u.
schlechte, zur Zeit der Reformt., IV. 45.

Schlägereien, IV. 52.

Kammerdiener werden abgeschafft, IV. 181.

dito Gastmähler.

Wirthschaft, üble, IV. 243. 272.

Schirmvogtei und Schirmvögte.

von Nellenburg, Graf Burkhardt, entsagt dem Patronat-
recht, I. 10. 13.

von Mörsberg, Adalbert, I. 13. 14. vergabet Güter
zu Illnau, I. 15.

von Böhringen, Graf Marquard, I. 16.

von Kirchberg, Graf Otto will dem Kloster seine Be-
sitzungen zu Mayensfeld entreißen, I. 16.

Herzog Albrecht zieht die Schirmvogtei an sich, I. 26.

Besitzungen.

Andelfingen, Tausch des Kirchensages, gegen Grieflin-
gen mit Herzog Fried. von Oesterreich, II. 102.

Beringen, die Pfarrei wird dem Kloster einverleibt,
III. 7.

Bälach, Gefälle daselbst, II. 96.

Büdingen, an's Kloster vergabet, I. 11. 17.

Aller Heiligen, Benediktinerkloster.

Besitzungen.

- Büttenhardt, Erwerbung des Zehnden, II. 35.
 Eschhelm mit Griesbach, von denen von Ehingen er-
 kauft, III. 60.
 Grafenhausen, Errichtung eines Frauenklosters, anstatt
 der durch den Grafen Eberhard von Nellenburg
 vergabeten Zelle, I. 12.
 Stadt und Kloster erkaufte, II. 39.
 Griesbach, erkaufte, III. 60., verpachtet IV. 206.
 Griesingen, vide Andelfingen.
 Hemmenthal, ans Kloster vergabet, I. 11.
 Pfandschaft der Vogtei, II. 42.
 Herrenberg wird den Bürgern um den vierten Theil
 des Ertrages verliehen, III. 67. Verkauf, IV. 13.
 Innau, Vergabungen von Gütern durch Adalbert von
 Mörsberg, I. 13. 14.
 Matensfeld in Bündten, Besitzungen daselbst will Otto
 von Kirchberg entreißen, I. 16.
 Merisshausen, Ankauf in Verbindung mit dem Spital,
 II. 37.
 „Rheinfischengen“, Verleihung derselben, I. 26. III. 83.
 V. 43; am Rheinfall, I. 26. IV. 15.
 Schaffhausen, Vergabung des Ortes durch Graf Burk-
 hard von Nellenburg, I. 10.
 Stausenberg, Zwist mit dem Abte von St. Blasien,
 I. 15. 16.
 Wagenhausen, von Luto vergabet, I. 11.
 Würd, das Schloßlein im Laufen erkaufte von Konrad
 von Fulach, III. 13.

Rechte:

- Münz- und Marktgerechtigkeit, I. 10.
 Verleihung der Schultheißenwürde, I. 14. 17.
 zur Fronwaage, 2. 80.
 Jagdbarkeit auf dem Randen, III. 46. 76., auf der
 Enge, IV. 232.

Aller Heiligen, Benediktinerkloster.

Rechte: Asyl-Recht. Nichtachtung IV. 92. Verordnungen, IV. 206. 284.

Zwist mit dem Leutpriester zu St. Johann, II. 39.

mit St. Angnes wegen der Propstwahl, II. 42.

mit der Stadt wegen Schließung des Klosters, II. 48.

mit dem Grafen von Lupfen wegen der Jagd auf dem Randen, III. 46. 76.

wegen Gründung der St. Wolfgangskapelle, III. 74.

mit dem Grafen von Sulz, Jagd auf der Enge betreffend, IV. 232.

mit der Stadt, resp. Verwaltung, IV. 155. 157.

Verträge mit leibeigenen Stadtbürgern, III. 12.

mit dem Leutpriester zu St. Johann wegen der Seelsorge zu Neuhausen und Beringen, III. 15.

mit der Regierung, die Uebergabe des Klosters betreffend, IV. 52. 122.

wegen Zinsauskauf, IV. 157.

Steuern an die Stadt, III. 9. 96.

an's Reich, verweigert; Contingent an dasselbe, III. 72. 86.

Verwaltung. Klosterpfleger entsetzt, IV. 76. V. 121.

Klosterpflegerstelle und diejenige eines Verwalters werden vereinigt, V. 316.

Verschiedenes. Bernhard der Heilige kömmt bei seiner Durchreise ins Kloster, I. 16.

Frauenhaus, ab demselben bezieht^o das Kloster einen jährl. Zins III. 100.

Beisteuer an die Schwestern zum h. Kreuz, IV. 169.

Bauholz an die Bürger zu Neubauten, IV. 178.

Leibeigene, IV. 167. 182.

Pründer, — 214

Verpflegung von Frohndienstleuten, — 236.

Stadtbibliothek wird im Kloster aufgestellt, — 328.

Almosensammeln Arbeitsunfähigen erlaubt, IV. 160.

Almosen an fremde Berunglückte, — 225., vide Liebesgaben an evangl. Glaubensbrüder.

Almosen.

Austheilung am Neujahrstage, IV. 275.

Genössige, sollen im Akribürgerrecht stille gestellt werden,
V. 75., vide Gesetze und Verordnungen.

Altorf von den Paradiesnonnen erkaufte, IV. 117.

zur Zeit des Schwedenkrieges, IV. 303.

Altorfer Hans, genannt Schüfelin, wird wegen Sabatsentheiligung gebüßt, IV. 195.

Alttringer bayerischer General im Schwedenkrieg, berührt unsere Grenze, IV. 302—311.

Amerika, Nord-, Auswanderungen, vide Gesetze und Verordnungen.

Ammann Hans, fällt zu Sempach II. 86.

Heinrich, Landvogt zu Neunkirch, V. 37.

Catechet, Waisenvater auf der Steig, V. 96.

Amtshaus, Bischöfl. Constanzisches dahier, Bau desselben,
IV. 60. 120.

Andelfingen, Kirchensatz kömmt an Allerheiligen II. 102.

Gabe an die Chorbaute, IV. 228.

Protestirt gegen die Wahl eines Pfarrers, V. 31.

André, Baron von St., und Oberst Hamilton, ziehen mit ihren Truppen durch unser Gebiet, IV. 299.

Ankläger, öffentlicher, IV. 220.

Ausfassen, vide Schutzverwandte.

Apotheken, IV. 143. 158. 246. 297.

Appenzell, Aufnahme in den Bund, IV. 25.

Unruhen, confessionelle, IV. 263.

Armbruster, vide Bogner.

Armensäckli, IV. 244.

Gaben nach Dießenhofen, IV. 268.

Säcklisammler kömmt wegen Untreue an Pranger, V. 34.

Arth, evangl. Brüder müssen auswandern, IV. 19—21.

Artois, Graf von, kömmt als Emigrant hieher, V. 151.

Arzt, Stadt-, 162. Behausung, — 167.

Augustinerhaus, Verkauf desselben, IV. 77.

Ausländer, Gegenrecht betreffend, IV. 158.

B.

- Bachbrücke**, steinerne, wird erbaut, IV. 281.
Baden, Disputation zu, IV. 85. 87.
Baden-Durlach, Markgraf Georg Friedrich von, Bündniß
 betreffend, IV. 279.
Badentur, Beisteuer, IV. 171.
 Schenkungen, IV. 240, 272. V. 33.
Bader, Streit mit den Scheerern, IV. 205 vide Gesetze und
 Verordnungen.
Badstube, am Oberthor, II. 92.
Bäcker, Controle, IV. 37.
 Umzug mit den Müllern, IV. 190.
 wegen Weigerung, Brod zu backen, gebüßt, IV. 292.
Balm, Zerstörung des Schlosses, III. 29. 32.
Catharina von, vergabet den Barfüßern, II. 63
Banditen in den italienischen Landvogteien, IV. 265.
Bankerotte, häufige, v. 136. 142. bedeutender IV. 290.
Bannumzug, IV. 130.
Bannwarten, IV. 228.
Barfüßerkloster. Erste Spur desselben, I. 18.
 Vergabungen: der Catharina von Balm, II. 63.
 des Nikolaus Stadtklosters, II. 90.
 „ Wilhelm Im Thurn am Rindermarkt, (Gefälle zu
 Bülach) II. 96. 97.
 von Mandach Heinrich, III. 27.
Guardian Rudolf Schilling, IV. 51.
Entschädigung für das untersagte Terminiren IV. 55.
Sebastian Hofmeister, genant Wagner, Reformator, vide
 Hofmeister.
Anleihen an die Gemeinde U. Hallau, IV. 89. —
Guardian wird vom Marchengericht gebüßt, IV. 142.
Säkularisation desselben eingeleitet, IV. 154.
 das Vermögen dem Spital zugewandt, IV. 158.
 die große Küche wird für eine Seifenfederei verliehen,
 IV. 165.

Barfüßerkloster.

Erbs aus den Gebäulichkeiten soll aufs Rathhaus gebracht werden, IV. 186.

Anlegung der Krummgasse, IV. 189.

Verkauf von 3 Hofstätten an die Gebrüder Peyer—207

Kirche,

darin wird der erste Bürgermeister erwähnt, II. 111.

Marien Altar, Stiftung, III. 27.

Räumung derselben, IV. 20.

Abbruch, V. 114.

Bargen, vom Wetter beschädigt, V. 130.

Ober- und Unter-, Vogtrecht kömmt an den Spital, II. 65.

II. 76.

Patronatrecht, II. 76., III. 8.

Schwedenkrieg, IV. 309. 329.

Basel Stadt und Bischof, Bündniß mit Schaffh. II. 40.

Fastnachtspiel, IV. 11.

Gesellenschießen, IV. 51.

Hochschule, Sendung Sebastian Hofmeisters an diese, wegen eines Gutachtens über dessen Lehrsäge, 73.

Gesellenschießen, — 180.

Evangel. Brüder betreffend, — 121.

Verwendung wegen der Reformation, — 137.

Synode wird besandt, — 164. 166.

Schaffhausen, vermittelt im Streit mit Solothurn, — 143.

Wehren werden besichtigt, — 198.

Unruhen, — 261. V. 73.

Bestellung von Wechstern, IV. 287.

Hülfsbegehren von Schaffh und Rüstung v. 11. 12.

Besetzung, militärische, v. 43. 45.

Besetzung des Kantons, — 48.

Beschwerde wegen Gebietsverletzung, — 75.

Besetzung eidg., — 123.

Bartenschlager, J. Ludwig, Verfasser der Geschlechtsregister, V. 143.

Barter, Frh. Bürgermeister, III. 26.

Bartholomäusmarkt, Umzug, IV. 223.

Barzheim kömmt an die Stadt, IV. 252.

Ausscheidung bezügl. der Ansprüche der Stadt und der Familie Im Thurn an die Gerichtsbarkeit — 289.

Schwedenkrieg — 292. 302. 303. 329.

Befreiung aus der österreichischen Pfandschaft v. 13.

Baumeister, Befoldung, IV. 203.

Baugarten, des Klosters A. S.

muthmaßlicher Turnierplatz II. 93.

Gesellschaftshaus der Bogenschützen, IV. 248.

Linde, große, IV. 238. 245., v. 120.

Gesellschaftshaus wird erbaut, IV. 248.

Abtretung des Geländes, zur Erweiterung des Todtengartens, IV. 262.

Bauernkrieg in Schwaben, IV. 61. 74. 79. 105.

Aufruhr, IV. 209.

Bauten, neue, Belohnung, IV. 174., Beisteuern, 177. 178.

Behergeld, vide Frauen, fremde.

Beerdigung von Selbstmördern, IV. 196.

Befestigungen.

Berathung mit Sachkundigen, IV. 198. 216. 348.

Beaufsichtigung, v. 56.

Verlezen, v. 61. Mehreres unter besonderen Titeln.

Beggingen, Dienstleistungen an die Grafen von Lupfen, III. 76.

Gottesdienst, IV. 161.

Saatkorn, — 178.

Rebenpflanzen verboten, — 221.

Beerdigung der Pestkranken; — 237.

Brandunglück, — 249.

Pfarrei, — 339. v. 12.

im Schwedenkrieg besetzt, IV. 304. 305. 318.

Auführerisch, v. 38.

Zigeuner beherbergt v. 47.

Beisäßen, vide Schutzverwandte.

Begnadigung auf Fürbitte, IV. 79. 110. 116. 158.

Bellenz, Zug nach, IV. 9.

- Beringen, Pfarre A. S. einverleibt, III. 7. 15.
 Absetzung des Pfarrers, wegen Scheltung, IV. 50.
 Vertrag wegen des Lauferbergs, IV. 12.
 Gerichtsherrlichkeit, IV. 30.
 Brand, IV. 202.
 Hagelschaden, IV. 236.
 Berlichingen, St. von, zu Thäyngen, III. 105.
 Bern, Rüstung zu Gunsten von Schaffhausen, III. 56.
 Religionsgespräch, IV. 106.
 Evangl. Bürgerrecht, — 121.
 Verordnung wegen der Reform., — 137.
 Vermittl., Schaffhausens zwischen Bern und Genf — 220.
 Colloquium, — 259.
 Vermittlung in dem Bauernaufuhr, 333.
 Arme Familien, aus dem Kanton, suchen hier ein Unter-
 kommen, V. 15.
 Bernhard, der Heilige, reist durch Schaffhausen, I. 16.
 Hospitium auf dem großen St., Gabe an dasselbe, IV. 225.
 Berowe, Johannes von, vergabet Leibeigene, II. 63.
 Berz, David, im Schwedenkrieg erschossen, IV. 303.
 Befoldungen, vide die zu Befoldenden.
 Bestiarius, enthauptet, IV. 202.
 Bestehung, des Staatschazes, IV. 196.
 Bet- und Bußtage, (außerordentlicher wegen eines Cometen,
 IV. 181.), IV. 297. 327. 331. 334. 339., V. 5. 8.
 18. 34. 64. 121.
 Betteljagd, angeordnet, V. 6.
 Beute, franz., wird durch die Stadt geführt, IV. 335.
 Bibliothek, der Stadt, IV. 328., V. 92.
 Bilder, Begräumung vide Reform.
 Diebstahl zu Rheinau, IV. 239.
 Blasen, Kloster St., Streit mit A. S. wegen des Stauer-
 bergs, I. 15. 16.
 Unterhandlungen wegen Füzzen und Eppenhausen, V. 18.
 Blatern, grassieren, IV. 43. 279.
 Blumen, Befriedigung, um den, IV. 12
 Blumeneck, Heinrich von, vergabet, II. 33.

- Verkauft Merisshausen, II. 37.
 Wilhelm von, verkauft seine Gerichtsbarkeit über Thäyn-
 gen, II. 47.
 Blutbann, III. 13, 26. 94.
 Blutgericht, Unordnung bei Abhaltung desselben, IV. 172.,
 V. 41.
 Bluthochzeit, Pariser, IV. 245.
 Bodmann, die von, befehlen Schaffhausen, III. 55.
 Bogenthurm, Uhr betreffend, IV. 221.
 Boquer, wird angestellt, IV. 162.
 Behausung, IV. 167.
 Bohnenlied, der Hallauer. V. 37.
 Bollwerke, Renovation, IV. 166. vide Mumot.
 Widder, großer, erbaut, — 168.*
 Rabe am schwarzen Thor, — 316.
 Am Ausflusse des Gerberbachs, V. 16.
 Brandenburg, Markgraf Joachim von, IV. 200.
 von Kulmbach, befehlet Nürnberg, daherige Kriegserklä-
 rung, III. 29.
 Brandis, Heinrich von, Bischof zu Constanz belegt Schaff-
 hausen mit dem Bann, II. 54.
 Braun, Hauptmann der Schaffhauser Truppen, V. 74. 75. 89.
 Briefe, werden aus sanitarischen Rücksichten veräuchert, V. 98.
 Brixen, Bischof Johann von, vermittelt zwischen der Bür-
 gerschaft und dem Adel, II. 55.
 Brodbäckerei, wird approbirt, IV. 37.
 Brög, Eva, verläßt das Schwesternhaus, IV. 240. † 252.
 Bruchschneider, Lohn, IV. 162.
 Bruderschaften, (der Schmiede), IV. 97.
 Brunn, Joh. Conrad von, wird Ehrenbürger, V. 106.
 Brunnen-Könige, III. 97.
 beim Fischmarkt, IV. 27.
 beim Salzhof, IV. 198.
 Baden darin, — 199.
 der vierröhrige, — 278.
 Schmückung derselben verboten, V. 24.

Brüni, Jakob, (am Stad), verkauft den Hof zu Korbas, II. 91.

Joachim erhält das Schloß Herblingen zum Erblehen, IV. 238.

Bruno, Erzbischof von Trier, schlichtet zwischen dem Kloster A. S. und dem Schirmherrn, I. 15.

Buch kömmt an das Kloster St. Agnes, II. 39. An die Stadt, IV. 117.

wird verbrannt, III. 54.

Brandschätzung, — 109.

Messelesen, IV. 168.

Evangelischer Gottesdienst, — 169.

Schwedenkrieg, — 302. 385.

Wegen Besetzung der Pfarrei, V. 113.

Pfeffergeld, V. 90.

Buchberg (und Rüdlingen) werden von dem jungen am Stad überrumpelt, III. 37.

kömmt mit Rüdlingen und Ellikon an die Stadt, IV. 31.

Beschwerde gegen den Pfarrer, IV. 182. 199. 250.

Brandunglück — 268. 334. V. 138.

Buchdruckerei, IV. 258. 261.

Buchhandel, einem Buchbinder aus Zürich gestattet, IV. 200.

Buchhelm, Albrecht von, österreichischer Kriegshauptmann, mittelst zwischen dem Schultheißen und der Bürgerschaft, II. 56.

Buchthalen kömmt an Schaffhausen, III. 101.

Holzverkauf, IV. 176.

Kirchenbaute, V. 93.

Pfandbuchvereinigung, V. 125.

Büchsenmeister, Anstellung, I. 116.

Bülach, (Bachen-) Vergabung aus den Zehendgefällen darselbst durch Wilhelm Im Thurn, II. 96.

Bundesbriefe werden den Bürgern vorgelesen, IV. 188. 211.

Bünden, (Graz-), wegen Unruhen rüstet Schaffhausen, IV. 242.

Theilnahme der Schaffhauser an der Befreiung von österreichischen Truppen, IV. 285 — 288. 293. 295. 319.

Bündnisse, vide Schaffhausen.

Bünningen, Güter daselbst verkauft der Spital, III. 62.

Burgauer, Benedikt, Berufung als Pfarrer, IV. 107.

amtliche Thätigkeit und Lehre, (123) 137. 138. 139.
159. 160.

verabschiedet, — 165.

pensionirt, — 225.

Bchaufung, — 229.

stirbt, — 249.

Med. Dr., zwei, sterben an der Pest, IV. 276. 321.

Bürger, leibeigene, deren Vertrag mit dem Abt, III. 12.

erhalten von demselben den Herrenberg gegen $\frac{1}{4}$ des
Ertrages, III. 67.

Bürgermeister, Wahl des Ersten, II. 110. 112.

Einführung eines zweiten, II. 111. 112.

Besoldung, IV. 51. 195. 215.

Wahlzeiten an die Bediensteten, IV. 205.

sollen bei ihrer Wahl der Stadtbibliothek ein Werk
schenken, V. 92.

**Bürgeröffnung, es soll darin des H. römischen Reichs nicht
mehr gedacht werden, V. 12.**

Bürgerrecht, (vide Gesetze und Verordnungen).

Aufgeben, III. 17. 46.

Aufnahme des Klosters Paradies in dasselbe, — 73.

evang. mit Zürich, Bern und Basel, IV. 121, Genf be-
treffend, — 218.

Gebühren zu Unter-Hallau, IV. 165.

Schenkung desselben, IV. 297. 321.

**Burgund, (Hoch-), wegen Aufnahme in den eidgenössischen
Bund, V. 36.**

Bußengelder werden verzehrt, IV. 49.

**Büsingen, dahin ist Schaffhausen pfarrgenössig, I. 14, die
Kirche kömmt an das Kloster Aller Heiligen, I. 17.**

Dingstätte, I. 15.

**Kirchliche Funktionen des Leutpriesters zu St. Johann.
II. 44.**

wegen Holzverkauf, — 176.

Büfingen.

Schwedenkrieg, IV. 302.

Dörflingen trennt ſich kirchlich, V. 11.

Bemühung, daſſelbe an Schaffhauſen zu bringen, — 139.

C.

- **Candidaten des Predigtamts, vide Geiſtlichkeit.**
- Cantor am Münſter wird beſetzt, V. 119.**
- Canzel, vide unter Münſter und St. Johann.**
- Capellen, St. Maria auf dem Ader, III. 66. IV. 7. 9. 12.**
- St. Wolfgang auf dem Delberg. III. 73.**
- St. Maria im Stein, deren Bewohner, III. 108.**
- St. Eulogiuſ auf der vordern Dachbrücke, IV. 173.**
- Mehreres unter Ader Heiligen.**
- Capitulationen mit Brandenburg, (Churfürſt von) Leibwache, V. 83.**
- Obereremtenſtelle, Austritt wegen Vergebung deſſelben, ibid. England, V. 73.**
- Frankreich, IV. 16. 27. 30. 33. 34. 38. 39. 97. 105. 192. 203. 210. 220. 229. 237. 241 bis 243. 245. 255. 259. 262. 267. (Eyerkrieg — 327). V. 22. 72. 74. 145.**
- Penſionsgelder, IV. 191. 207. 243. V. 39.**
- Holland, V. 35. 122.**
- Oeſterreich, IV. 22. V. 74.**
- Pfalz, Churfürſt Carl Ludwig von der, V. 22.**
- Preußen IV., 148.**
- Rom, IV. 16. 17. 20. 23. 34.**
- Sachſen, Churfürſt von, V. 33.**
- Württemberg, Herzog Ulrich, IV. 19.**
- Cappel, Schlacht bei, IV. 119. 141. 144 bis 148.**
- Catechiſation, angeordnet, IV. 242.**

Catharinenthal, Frauenkloster.

Verkauft Alt-Fula an Ehdingen, III. 94.

Demselben weigert Siblingen die Entrichtung des Zehnden, IV. 50.

verkauft denselben an die Stadt, V. 25.

Christenheit, gesammter, wird wegen des Türkenkrieges Waffenstillstand geboten, III. 54.

Chur, Liebeststeuer für die Brandbeschädigten, V. 44.

Chyträus, vertriebener Geistlicher, wird Ursache eines Zwistes zwischen der Geistlichkeit und der Regierung, IV. 286.

Clausbach, bildet die Grenze zwischen dem Klettgau und Hühngau, I. 6.

Anschwellung desselben, richtet großen Schaden an, IV. 56.

Clausen, auf der Steig gelegene, werden vergabelt, I. 28.

zu Feuerthalen; Vergabungsurkunde wird erneuert, II. 74.

Clingenberg, die Herren von, verbrennen Buch, III. 54.

Brandschätzung, — 109.

Caspar zu Hohentwiel, — 201.

Hrch. verkauft Hohentwiel an Herzog Ulrich von Württemberg, IV. 44.

Collegien-Fond, Vergabung des Bürgermeister Heinrich Schwarz, IV. 290.

Collegium Musicum, V. 18.

Collmar, Ludwig, B. D. M. IV. 241.

Colloquium, in Zürich, IV. 45. 48.

in Bern 259.

Comorn in Ungarn, Brandsteuer, V. 12.

Comödien, (Osterspiele) auf dem Herrenacker, II. 112.

Immolation Isaaks, IV. 240.

Auf der Rathhauslaube, IV. 337.

Geistlichkeit eifert dagegen, V. 132.

Concordienbuch, Abneigung gegen dasselbe, IV. 252.

Confession, helvetische, IV. 238. 239.

Constanz, Bisthum.

Heinrich (von Brandis) Bischof, belegt Schaffhausen mit dem Bann, II. 54.

Otto, Bischof, flüchtet nach Schaffhausen, III. 6. 14.

Constanz, Bisthum.

Zurückgabe von Thengen, ab Seite Schaffhausen, III. 65.

zwei Bischöfe machen sich die Wahl streitig, ibid.

Neunkirch und Hallau betreffend, III. 107. IV. 31. 35.

43. 144.

Verkauf der beiden Ortschaften an Schaffhausen, — 60.

Bischof Hugos Diensteute reiten in die Saatsfeldet und werden vom Blitze erschlagen, IV. 11.

Amthaus erbaut, IV. 60. Erweiterung, IV. 210.

Zehnherr zu Thähngen — 59. 144.

Abt von Reichenau, Hulldigung der Gemeinde Schleitheim, IV. 176.

Stadt.

Bündniß mit Schaffhausen, Zürich und St. Gallen, I. 27. 43.

Concilium daselbst. III. 1.

wird wieder katholisch, IV. 202.

Freischießen daselbst, — 289.

Concilium, zu Constanz, III. 1.

zu Trident, IV. 187.

Craft, Adelheid vergabet dem Epital, III. 50.

Cron, Adam wird überfallen, III. 10.

Herrmanns sel. Kinder verkaufen eine Scheune Büchelsee genannt, III. 12.

Adam verkauft Buchthalen an die Stadt, III. 101.

D.

Dägerlen, Absetzung des Pfarrers zu, V. 119.

Dammhirsch, Haus zum, stürzt ein, IV. 289.

Decan, Wahl betreffend, IV. 280. 242. V. 82.

Deggeller, Jakob, Hutmacher, IV. 179.

Dettkhofer, Conrad, Abt vide A. S.

Diebstahl, vide Vergehen und Verbrechen.

- Dienstmägde, erregen wegen östereich. Deferteurs einen Auf-
lauf, V. 72.
- Diefenhofen, Ermordung eines Kindes durch Juden, II. 101.
- Schaffhausens Schutz empfohlen, III. 7.
- von den Eidgenossen erobert, — 50.
- Kirchweihe, IV. 10.
- Unruhen wegen der Reform, IV. 114.
- Streit wegen der Gerichtsbarkeit über Paradies, IV. 242.
243. 244. 247.
- Hausarme erhalten aus dem hiesigen Armenfaktli Unter-
stützung, — 266.
- will Schaffhausen aus der Mitherrschaft über die Stadt
ausschließen, — 283.
- Ein Müller wird wegen unvorsichtiger Erschießung eines
Juden zu Schaffhausen gebüßt, V. 30.
- Dörflingen erhält eine eigene Pfarret, IV. 302. V. 11.
- Dortrecht, Besuchung der Synode daselbst, IV. 283.
- Dureau, Johs. englischer Theolog, V. 15.

E.

- Eggenstorf, Michael von, Abt, vide A. G.
- Eglisau, Gerichtsherrlichkeit kommt an Wilh. Im Thurn,
III. 45.
- an Zürich, — 46.
- Leib eigene der Herrschaft, deren Zahl IV. 124.
- Chegericht wird angeordnet, IV. 122. 154.
- klagt auf Erasmus Ritter, — 123.
- dessen Ordnung soll in der Kirche verlesen werden, IV. 225.
vide mehr sub Gesetze und Verordnungen.
- Ehingen, die Gebrüder von, verkaufen Eschheim und Gries-
bach an A. G., III. 60.
- Eich, Bürgermeister von, Befehdung seinetwegen, III. 55.

- Eidgenossen, Friede mit denselben wird verkündet und ge-
 boten, II. 95.
 werden im Züricherkrieg begünstigt, III. 24.
 verlangen Entschädigung wegen Sold, III. 34.
 Unterwalden wehrt Schaffhausen den Beitritt zum Bund,
 — 38.
 Bündniß mit denselben. 43, 76.
 erobern den Thurgau, 50.
 besetzen Wilchingen und belagern Waldshut, — 58. 61.
 ermahnen den Rath, den Räubereien zu steuern, III. 75.
 Rüstung zum Schwabenkrieg, — 99.
 Beginn und Verlauf desselben, 101. 109.
 Bündniß mit Frankreich, III. 102. IV. 10. vide Capitulation.
 Privilegium, nur vor eigenen Gerichten in's Recht zu
 antworten, III. 94.
 heben dem König von Frankreich ein Kind aus der Taufe,
 IV. 201.
 Beschimpfung der, wird bestraft, IV. 202.
 Vergleich in Münzsachen, — 263.
 Verteidigungsplan, — 330. V. 33. 37.
 Schaffhausen weigert die Beschwörung des Bundesbriefes,
 IV. 217.
 Schlagen dem deutschen Kaiser Hülfsstruppen gegen die
 Türken ab, V. 33.
 Gesandtschaft nach Paris, v. 33.
 Conferenz in Sch., wegen Erwerbung des Keyats, V. 86.
 Schaffhausen wegen seiner Lage schlecht geschützt, IV. 291.
 Eidgenossen, evangelische.
 verbinden sich unter einander, IV. 121.
 Verwendung wegen der Reformation bei Schaffhausen,
 IV. 137.
 Krieg gegen die katholischen Orte, IV. 141. 144 bis 148.
 V. 21. (97.)
 Fürbitte für die Glaubensgenossen in Frankreich, IV. 220.
 248. 257.
 Kriegszug für Grch. von Navarra, — 258.
 agiren gegen die Jesuiten in Freiburg, IV. 257.

Edgenossen, evangelische.

Verteidigungsprojekt, IV. 325. 326.

dem Bündniß gegen den baronätschen Bund tritt Schaffhausen nicht bei, V. 20.

geben dem Churfürsten von Sachsen eine Leibwache, V. 33.

Entschlagen sich der Anmuthung, Hülfstruppen gegen die Türken zu stellen, V. 33.

Eidleistung, IV. 205. Juden betreffend, — 196.

Edstein, das Haus-zum, wird für die Geistlichkeit angekauft, V. 17. und eingeweiht, V. 18.

Elende Herberge, vide Seelhaus.

Ellikon, (mit Rüdlingen und Buchberg) durch Kauf an Schaffhausen, IV. 31.

Streit mit Zürich wegen der Gerichtsbarkeit, IV. 210.

Emigranten, vide evangelische Glaubensbrüder.

Emmersberg, Festungsgrabenbaute, IV. 59.

Ende, Freiherr Georg von, III. 5. 11. 16.

Enge, Waldung, Grenze zwischen dem Hüh- und Klettgau, I. 6. Ansprüche des Grafen von Sulz auf die Jagdgerichtsbarkeit, IV. 232.

Englischer Schweiß, mörd. Krankheit, IV. 123.

Eppenhofen, vide Füzzen.

Erbrecht, der Stadt sanctionirt, V. 98.

Erdbeben, IV. 267. V. 8.

Erlach von, Oberst, IV. 342. 347.

Ertränken, Strafe, IV. 240.

Erzingen, Heinrich von, klagt wegen Eberkingen, III. 18.

Eschheim, an A. H. verkauft, III. 60.

Esel, hölzerner, wird auf dem Aker aufgerichtet, V. 48.

Eulogius-Capelle, IV. 173.

Evangelische Glaubensbrüder

in Frankreich, Fürbitte für dieselben, IV. 220. 248. 257.

hier angesiedelte werden zum Frieden ermahnt, V. 113.

Liebessteuer für:

die Vertriebenen aus Luggaris, IV. 216.

„ armen Christen in den Engonier- und. Auserner-Thälern, IV. 227.

**Evangelische Glaubensbrüder,
Liebessteuer für:**

die aus Zweibrücken, IV. 325.

„ Hanauer, — 287. 340. 346.

„ Pfälzer, — 340. 346.

„ Franzosen, V. 8. 59. 61. 63. 65. 77. 82. 84.
86. 90. 92. 151.

„ Baldenser, V. 18. 32. 64. 73.

„ der Herrschaft Ger, V. 32.

„ Städte Comorn in Ungarn und Magdeburg, V. 12.

„ verwittwete Gräfin von Hohenlohe, V. 12.

„ Geistlichen aus Ungarn, V. 45.

zum Aufbau zerstörter Kirchen u. s. w., V. 7.

Verpflegung, V. 57. 87. 90. 116. 151.

Evangelischer Cultus und Glaube, Versuch, denselben mit
dem römisch-katholischen zu vereinbaren, V. 15.

Examination der Prediger, IV. 45. V. 13.

der Aerzte, IV. 45.

Eyerkrieg, Theilnahme an demselben, IV. 271.

F.

Fabritius, Joh. Conrad, wird mit dem Ehrenbürgerrecht
begabet, IV. 295.

Falliment, großes, Behandlung desselben, IV. 290, vide
Bankerotte.

Fäsenstaub, Sprengung des Felsens Behufs Anlegung der
Mühlenstraße, II. 78.

Fastnachtspiel, großartiges, IV. 192.

Fechtmeister, Anstellung, IV. 149.

Beerdigung, — 161.

erhält einen Rod, — 178.

Feigenbaum, Haus zum, beim Radbrunnen, II. 58.

- Fels und Freudenfels, Ankauf der Hoffstätte, IV. 207.
 Hauebau, V. 114. 115.
- Feldgasse, Anlegung derselben, V. 136.
- Feria, Herzog von, im Schwedenkrieg, IV. 302.
- Fertigung von Käufen, Verkäufen; dazu müssen die Frauen ihre Zustimmung geben, IV. 234.
- Feuerthalen, Clause daselbst, IV. 74.
 da arbeiten zu lassen verboten, III. 93., dergleichen das Kaufen von Wein, IV. 187., Salz, — 207.
- Beschwerde wegen daselbst abgehaltenen Marktes, IV. 215.
 die St. Lienhardskapelle wird der dortigen Gemeinde und Langwiesen zur Benutzung eingeräumt, IV. 292.
 zuweit in den Rhein hinausgebaute Häuser müssen weggerissen werden, IV. 330.
- Feuervfannen. IV. 182. Feuersprizen, tragbare empfohlen, V. 100.
- Finanzwesen, Reform desselben, v. 49 bis 51. 67.
- Findler, Pfarrer zu Buchberg, IV. 209.
- Fischenhäusern, Straßenpolizeiliche Verfügung, IV. 172.
- Fischmarktbrunnen, dessen Inschrift, IV. 26.
- Forderungs-Angelegenheiten, Gleichstellung der Ansäßen, IV. 213., vide Gesetze und Verordnungen.
- Forrer, Stadtschreiber, IV. 240
 Bürgermeister, — 306. 308.
- Forstmeisteramt, verliehen, IV. 234.
- Frankreich droht mit Zurückziehung der Pensionen, IV. 39.
 Heinrich II. heben die Eidgenossen ein Kind aus der Taufe, IV. 201.
- Gesandter wird gastirt, — 220.
- franz.-schwedisches Heer erhält Proviant, IV. 335.
 weist Schaffhausen mit seiner Forderung um Pensions-erhöhung und Zahlung der Rückstände ab, v. 22.
 die betreffenden Bundesbriefe werden verlesen, v. 32.
 Erneuerung der Bündnisse mit den Eidgenossen, v. 145., vide Capitulationen.
- Fürbitte für die evangelischen Glaubensbrüder, vide Eidgenossen, evangelische.

- Frauen haben bei Kauf und Zinsverschreibungen ihre Zustimmung zu ertheilen, IV. 234.
- Fremde, Vermögensausweis und Bechergeld, V. 142.
- Mißhandlung und Tausch, vide Vergehen.
- =Haus, I. 18. III. 94. 100. 154. 162. IV. 149. 163. 164. 169. 170. 174.
- Freiburg im Uechtland, rüstet mit Bern zum Schuß der Stadt III. 56.
- Jesuiten, IV. 257.
- Freicompagnien werden vermehrt, V. 44.
- Corps errichtet, V. 134.
- Abfeuern der Gewehre wird strengstens untersagt, V. 144.
- Freifahnen errichten wird verboten, v. 326.
- Freischießen, (Gesellenschießen) zu Basel, IV. 51. 180.
- zu Straßburg, 249.
- zu Constan, 289.
- auf der Randenburg, * 281.
- Abhaltung von solchen aberkannt, V. 108., bewilligt, v. 116. 123.
- Fremden wird das Waffentragen verboten, V. 94.;
- das Hausiren, V. III.
- Friedbold, Bernhard, am Oberthor, II. 92.
- Hans Bürgermeister, III. 26.
- Frohburg, Joh. von, österr. Landvogt in Schwaben, II. 54.
- Frondienstleute, Verpflegung, IV. 236.
- Fronwaage, wegen der Rechtsame der Inhaber, II. 80., Gebühren, V. 24.
- der Thurm kömmt an die Stadt, III. 19.
- wegen Anlegung von Gefängnissen, IV. 179.
- Thurm; Einsturz desselben und Neubaute, V. 125.
- „Küngeli-Glöfli“, III. 32. IV. 204. Uhr, IV. 221. 225.
- Frondsberg, Durchzug seiner Landsknechte, IV. 88.
- Frucht, Sperrung, IV. 276. V. 72 bis 74. 76. 141.
- Vorrath wird im ganzen Canton aufgezeichnet, V. 141.
- Aufkauf der Regierung, IV. 196. 225.
- Ausfuhr verboten, IV. 196. 295. V. 141.

- Fugger, Jakob, Anleihe an denselben, IV. 239.
 Fula, Johann von, begabet die Spende, II. 94.
 Fula-Alt, das Dorf, III. 94.
 Fula-Bürgli, Weg durch dasselbe, IV. 234.
 Verkauf, — 239.
 Revers, dasselbe in Feindeshänden abzubrechen, IV. 239.
 Fulach von, Collatoren über die Caplanei im Schloß Lausen,
 II. 33.
 Hans kauft Antheil an der Gerichtsbarkeit zu Thähngen,
 II. 47.
 Hans, Vater und Sohn erkaufen die Vogtei über Rüd-
 lingen und Buchberg, II. 63.
 Jhs. vergabet, II. 84.
 Conrad kauft das Schloßlein Wörb, III. 9. Verkauft
 dasselbe, — 13. Fischengen, IV. 15.
 einer von, überfällt den Adam Cron, III. 10.
 Hans erhält die Steig und den Rammerbühl zum Lehen,
 III. 15.
 Vertrag mit dem Spital wegen Leibelgenen, III. 16.
 „ „ der Stadt, — 27.
 Conrad und Hans fallen in die Reichsacht, III. 44.,
 und werden Bürger zu Zürich, — 46.
 Hans kauft das Haus eines Juden, 69.
 Oberhard, Anführer der Schaffhauser bei Murten, — 72.
 Ludwig wirft zu St Agnes Rüsse in den Chor, — 93.
 Barbara verkauft die Gerichtsbarkeit zu Beringen, IV. 30.
 verkaufen das Schloß Lausen, IV. 185.
 Wilhelm und Jakob, Vater und Sohn, wegen Verkauf
 und Schenkung von Gütern im Klettgau, IV. 197.
 Christofomus tauzt mit den Nonnen zu Paradise, — 182.
 Wilhelm kapitulirt Namens der Regierung mit Frankreich,
 IV. 203.
 Sie, suchen ihre Angehörigen zu Thähngen unter österreichische
 Herrschaft zu bringen, IV. 244.
 Jakob, wegen Verkauf des Dorfes Osterfingen, IV. 241.
 249. 253.

- Wolf, Walther, verkauft seinen Antheil an Thöyngen und Barzheim, IV. 152.
- Hans Wilhelm, der Letzte seines Geschlechts, IV. 250.
- Füezen, eine Hub daselbst kommt durch Kauf an den Spital, II. 33.
- und (Eppenhofen) Unterhandlung mit St. Blasien, wegen der Hohen-Gerichtsbarkeit V. 18. Verkauf detselben nebst Grimmezhausen, V. 110.
- Fürstenberg, Graf von, dem schenkt man Pulver, IV. 61. besucht unsere Fastnacht, — 92.
- Graf Heinrich von, wird begrüßt, — 224.
- Badenschenke an denselben, 240. (Kriegsneuigkeit, 342.)
- Graf Alwig von, stirbt hier, — 281.
- Landgraf Friedrich von, Einladung zu dessen Beflaget, — 296.
- Landgräfin kommt hier nieder, — 316.
- Graf Maximilian von, dem steht Schaffhausen zu Gwaltter, V. 25.
- Fürtwangen, Ermordung von Ransteten, IV. 315.

G.

- Gachnang, Heinrich von, vergabet dem Spital, III. 15.
- Gächlingen, einen Hof daselbst verkauft Marg. am Staab, II. 63., kommt an den Spital, IV. 26., Gekstlichen betreffend, — 164., Saatkorn, — 178., Silkalt von Siblingen, — 232.
- Gallingen, der Pfarrer list zu Buch Messe, IV. 168., wird an Schaffhausen verkauft, — 170., Halbigung betreffend, 195., wird zum Kauf angetragen, — 322. 323., von den Schwaben entsezt, 326, Schaffhausen kauft v. Oberst Roost $\frac{2}{3}$ des dortigen Zehnden, IV. 24.
- Galsberg, Silberbergwerke daselbst, IV. 106.

- Saisenedel, J.**, Pfarrer zu Schleithelm, IV. 203.
- Saleeren**, einheimische Uebelthäter werden auf diese verkauft, IV. 246., V. 98. 122. 127.
- Salgen, Baute**, IV. 270., Renovation, V. 121.
- St. Gallen**, Bündniß mit Schaffh., Constanz und Zürich, I. 27., II. 43., Schaffhausen leistet dem dortigen Abt gegen die St. Galler und Appenzeller Hülfe, III. 86., Gefangennehmung von Gesandten und Verhaftung derselben auf Hohentwiel, IV. 342. 347.
- Salter**, ein Creiß wird wegen Feindschafts-Erklärung enthaupet, IV. 32.
- Sastwirthe**, Schutz gegen Beherbergung, V. 102., vide Gesetze und Verordnungen.
- Sauyp, Christian**, wird Bürger, V. 115.
- Seelern**, von, K. Feldmarschall, wird beschenkt, IV. 329.
- Sefängnisse** betreffend, IV. 179.
- Seige**, darin stehen müssen, eine Strafe für Vergehen, V. 112.
- Seiger, Wolfgang**, baut die steinerne Rheinbrücke, IV. 277.
- Selbanleihen**, außer den Kanton, verboten, IV. 295.
- Selehrte**, aus der Pfalz, werden mit dem hiesigen Bürgerrecht beschenkt, IV. 294.
- Selzer, Conrad**, erhält von A. S. die Rheinfischenzen zu Lehen, I. 36.
- „ Pfarrer zu Büdingen, veranlaßt Eberhard Im Thurns Gefangennehmung, V. 76.
- Seißlichkeit und Seißliche.**
- Abordnung auf die Synode zu Basel, IV. 164.
- Disputation mit den Wiedertäufern, IV. 284.
- Synode angeordnet, IV., 165. Synodal-Eid verweigert, IV. 334., Synodal-Mahlzeiten, IV. 214. 282. V. 18. V. 28. 99. (141.), Lokal vide Eckstein, (IV. 43.).
- Gutachten, Bedenken und Rügen**, betreffend die Verhethung in Blutsverwandtschaft, IV. 191.
- „ Bewirthung des französischen Gesandten, IV. 220.
- „ Päßler und Sektirer, IV. 245.
- „ beabsichtigte Instandstellung der Orgel, IV. 264.

Geistlichkeit und Geistliche.

Gutachten, Bedenken und Rügen, betreffend
das Herenwesen, IV. 273.

" Schauspiel, V. 132.

die Näffelser-Fahrt, IV. 337.

" Bestattung) einer „Papistin“, V. 94.
" Abdankung)

Verlangt die Ausübung des „Amtes der Schlüssel“, V. 4.
Einsprachen gegen einen Gewaltspruch der Regierung,
V. 48.

werden ermahnt, Niemand zu schmähen, IV. 164. 189.
206. 218. V. 90., keine neuen Dogmen zu verkündi-
gen, V. 90.

Hausbesuche, V. 85.

Kränkung derselben durch Rudolf Huber, IV. 209.

" Christoph von Grüt, IV. 237.

" Bürgermeister. Holländer, V. 93.

Defauswahlen u., IV. 242. 280. V. 82.

Examination angehender Geistlicher, V. 13.

Candidaten, Verlobung betreffend, V. 83.; sollen nicht
Tabak rauchen, V. 94.

Candidaten-Pfründen, V. 58. (Theilung der Einkünfte,
IV. 167.)

Stiftung eines Wittwen- und Waisenfonds, V. 138.

hiesige, sollen zu Buch predigen; Wochenpredigten auf der
Landschaft, IV. 169.

Ankündigungen untersagt, IV. 341.

Wein-Auschenken betreffend, IV. 179.

Anstellung Fremder und Vertriebener, IV. 179. 286.

Beschenkung derselben, IV. 133.

wegen Pietismus abberufen, V. 100.

Gemeindewerk, IV. 175. Mehreres unter Befestigungen
und Munot.

Generale sollen keine mehr, sondern nur Oberste ernannt
werden, V. 37.

Genf verlangt ein Gutachten über Servet, IV. 211. Evan-
gelisches Bürgerrecht, IV. 218. Schaffhausens Ver-

mittlung in dessen Zwist mit Bern, — 220., idem mit Savoyen, 268., wird von Schaffhausen mit Pulver beschenkt, 275. Anstände mit Frankreich werden vermittelt, V. 54.

Georgenschild, Bund mit der Ritterschaft St., III. 9. 16. 19.

Gerberbach schließt an, IV. 280. 300. Bollwerk am Ausfluß in den Rhein, V. 16.

Gerichtsbann der Stadt, II. 68., vide Mehr sub Zürich.

Gerichtsbdiener, Ruhegehälter, IV. 174.

Gerichtshaus, altes, (Zunftgebäude der Schneider), II. 112. III. 80.

Gesandtschaften, vide Angelegenheiten oder Ort.

Geschlechtsregister, bürgerliche, eingerichtet, V. 143.

Geschenke an die Regierung, IV. 222. 262. V. 73.

den Standeshäuptern, vide Badenschenkungen.

Geschütz, großes und Munitionsdurchfuhr wird dem Kaiser bewilligt, IV. 295., ebenso aus der Festung Alt-Breisach, V. 122. Anschaffung von, V. 149.

Gesellschaften, vide Zünfte.

Gesinde wird aus der Eidgenossenschaft vertrieben, IV. 255. V. 60. 151.

Gestefeld, Banquier wird Bürger, kauft das Schloß Herb-lingen, V. 116.

Gesetze und Verordnungen.

Abendmahl, IV. 130. V. 18. 31.

Abzug vom Vermögen bei auswärtig sich Berechtigenden, beim Eintritt ins Kloster, III. 12., bei Erbschaften, II 56. III. 20.

Amterbekleidung, V. 5. 52.

Anklage, falsche, I 24.

Ansprache, ungegründete, II. 105.

Appellationen, III. 93. 99. V. 122.

Arbeitsklassen zu Feuerthalen, III. 93.

Armenwesen, IV. 54. 172. 176. 189. V. 144.

Ausländer. Angriffe derselber, I. 20. 22. Rechtsverhältnisse, bezügl. Schuld- und anderer Forderungen, I. 23.

Gesetze und Verordnungen.

II. 43. 75. 79. 89. 94. 103. Strafe für Vergehen,
II. 50. 51.

Ausstandsordnung, II. 42. 57. 72.

Auswanderung, V. 120. 126. 127. 139.

Badenschenkungen, V. 33.

Bader- und Scheerer-Ordnung, III. 99. 101. IV. 43.
176. 205.

Bäckerei, III. 82. 95. Backprobe, IV. 37.

Bankerotte sollen das Bürgerrecht nicht erwerben, III. 10.
Bankerott, V. 142.

Befestigungen, I. 23. II. 79. IV. 239. V. 61. 148.

Beherbergung fremder Leute, V. 31. 47., und von
Frevlern, I. 20. 22. II. 53.

Beistandswesen, vide Verbeistandung.

Belustigung der Knaben, IV. 227.

Befiegelung von Urkunden, II. 102. Befiegelungskosten,
II. 73. 107.

Bettelordnung, vide Armentwesen.

Blutsverwandtschaft, Verhlichung betreffend, IV. 329.

Botschaft in eigenen Angelegenheiten von der Regierung
erbeten, II. 69.

Breimehlhandel, III. 69.

Bretterhandel, V. 34.

Brunnenordnungen, IV. 171. 172. 175. 177. 199.
V. 139.

Brunnen, Jemand in diese werfen, baden darin, III.
94, IV. 17.

Büchsen losschießen in der Stadt, III. 76.

Bürger, gefangene, Lösung derselben, II. 41.

Schutz gegen Fremde, (vide Ausländer).

Wellen, V. 140.

Töchtern, die sich auswärts verhehlen, II. 43.

Gericht, II. 65. 67. 73.

Rechts-Erwerbung und Aufnahmegebühren, I.
23. II. 77. III. 49. 109. IV. 44. 157. 202.
248. 274. V. 113.

Gesetze und Verordnungen.

- Bürgerrechts-Aufhebung, II. 34. 46. 48. 58. III. 38.
 Bußen, I. 22. IV. 111.
 Bußengerichts- oder Sitten-Ordnung, V. 128.
 „Bußen-Kleider“ tragen, IV. 17. V. 31. 34. 100.
 Cölibat der Priester, IV. 95.
 Dachdecker und Lohn derselben, III. 80.
 Degentragen, V. 64.
 Delinquenten, Humanität gegen diese geboten, V. 129.
 Diebstahl, III. 17.
 Dienstaboten, IV. 96.
 Diakonen und Subdiakonen, IV. 128.
 Drohung, Uebels zu thun, oder vor fremde Gerichte zu laden, II. 63.
 Ehegericht, IV. 132. 133. 191. 225.
 Ehestand, IV. 130.
 Einssegnung, IV. 78. V. 132. vide Hochzeit.
 Scheidung, IV. 132.
 Bruch III. 161. 162. IV. 133.
 Erblehengüter, III. 61.
 Erbrecht, II. 72. V. 98.
 Erbschaftenschlagung, III. 60., Abgabe, II. 56. III. 20.
 Erdäpfelanpflanzung, V. 133.
 Erferbau, IV. 349.
 Expropriation, vide Zwangsabtretung.
 Fasten, IV. 79. Fastnachtsfreuden, V. 31. 34. Fast-
 nachtsküchle holen, IV. 17.
 Faustpfänder, III. 22.
 Fechterordnung, II. 83. 84. III. 23.
 Fehden anheben, I. 21. II. 53. 58. 59.
 Feiertage, II. 93. IV. 41. 76. 133. Feierabend, III. 95.
 Fertigungswesen, III. 21. 22. V. 127.
 Feuerordnung, II. 78. III. 77. IV. 4. 13. 63. 109. 172.
 182. 193. 203. 235. V. 119. 143. 149. Feuerchau.
 II. 80. III. 70. Feuerwerk losbrennen, V. 107.
 Findelkinder, II. 40.
 Fischerei, III. 52. 89. 100., im Krebsbach, IV. 97.

Gesetze und Verordnungen.

- Fleischfare, II. 84. vide Metzgerei.
- Fluchen, Schwören und Zutrinken, II. 52. 83. 112. III. 98. IV. 42. 134. 135, 186. 189. V. 139.
- Frauen, Beschalfung und Schlägerei, wie die zu büßen seien, II. 60., haben ihre Zustimmung zu Verschreibungen und Verkäufen zu geben, IV. 234. Vermögen und Bechergeld beim Einzug fremder, V. 142., ehrlose IV. 40. 164. Haus, vide sub F.
- Freiheit (des Klosters) Asyl, III. 206.
- Freischießen, V. 108. 116.
- Fried'bieten, II. 52. 53., durch die Regierung, im Allgemeinen, 61.
versagen und brechen, II. 96.
- Fromwaage, II. 81. III. 56.
- Früchtenverkauf außer Landes, IV. 346. V. 141.
- Früchtenankauf, IV. 105. vide Kornhandel.
- Fuhrwesen, III. 81.
- Fürsprechwesen, II. 54.
- Gantmeisterordnung, II. 62.
- Gedächte anfallen, II. 73., beherbergen, II. 71. 104.
- Gefangennehmung, II. 72. 73.
- Geflügel, wildes, verkaufen, II. 80., zahmes, IV. 49.
- Gegenrecht, I. 23. IV. 177.
- Geistlichkeit, IV. 88. 95. 107. 109. 126. 127. 128.
- Geldausleihen, IV. 321.
- Geleitwesen, I. 22.
- Gericht, Scheltung vor, II. 52.
- Gerichtstokal, I. 22.
- Gesandtschaftswesen, II. 68. 69.
Ennetbergische = Vogteien, IV. 163.
- Gevatterschaftswesen, II. 83. III. 69. IV. 348. V. 23. 38.
- Gewehrtragen in Rath (freventlich) II. 69. 89. V. 64.
- Gewicht und Maasse, III. 63. 92.
- Giftverkauf, V. 149.
- Glaswaarenhandel, IV. 213.

Gefetze und Verordnungen.

- Glaubenssachen, IV. 62. 63. 77. 78. 93. 108. 110.
127 — 130.
- Glückshafen, V. 115.
- Goldschmiedordnung, III. 77.
- Gottesdienst, IV. 127, evangelischer, — 211. V. 6. S. 17.
Einführung des Brodes statt der Oblaten, 18.
Kirchentracht, 60.
franz. Gottesdienst, 63. 64. 71. 143.
Abendpredigt im Münster, — 74. 136.
(Mehreres unter Reformation und Kirchenordnung.)
- Gottes-Gaben (Vergabungen um Gottes willen), IV.
64. 77. 154. 171.
- Gottes-Häuser sollen weder Häuser noch Liegenschaften
kaufen, I. 25.
Pflasterung, III. 98. IV. 134.
- Grempler oder Pfragner, IV. 31.
- Güterfrevel, I. 25. IV. 111. (und Holzfrevel II. 68.)
- Güterhof-Ordnung, IV. 190. 195.
- Gutjahrfringen, IV. 12. V. 35.
- Handwerksordnung, II. 34. IV. 205.
Taxation, — 286.
Schuß gegen Einbringung fremder Arbeiten x., V. 123.
Auf- und Abdingungen, IV. 348.
Meisterstücke, *ibid.*
- Haus, zu, und Hof richten, II. 53. 57. 61.
- Häuser, der Stadt verschriebene, sollen unpfindbar sein.
II. 49.
Theilung, II. 53.
- Hausiren, V. 91. 111. 144.
- Heimlicher-Amt, III. 16.
- Heirath von Geschwisterkindern, IV. 329.
- Herausforderung, II. 50.
- Hippen- und Ruchstrafen bei Nacht, V. 64.
- Hochzeiten, III. 67. IV. 42. 144. 268. (Jungfern-Schmuck,
IV. 266.)
- Schießen verboten, — 26.

Gesetze und Verordnungen.

- Einschränkung des Luxus, v. 39. Gelbtaustwerfen, —
147. IV. 131.
- Mahlzeit, Taxe, IV. 261.
- Hofzoll, V. 24.
- Hosen à la mode tragen verboten, IV. 327.
- Holzordnung, IV. 90. 92. V. 11. 119. 132.
- Hülfsbegehren gegen Fremde, II. 81.
- Hunde halten, V. 91. 139. 149.
- Hypothekarwesen, III. 21. 22. V. 127.
- Jagdwesen, IV. 339.
- Jugendspiele, IV. 227.
- Kabis-Verkauf, IV. 31.
- Käs- und Zieger-Verkauf, III. 108.
- Schau, III. 90.
- Katholischen Kultus mitmachen, IV. 158. 162. V. 32. 112.
- Kaufleuteübeler-Umzug, IV. 266.
- Kindsmord, Verordnung zu Steuer desselben, V. 129.
- Kirchenbann, wegen damit belegter Personen, II. 71. 104.
- Kirchenordnung (ad Gottesdienst), IV. 216.
- Communion, — 273.
- Eintheilung in Kirchengemeinden, V. 6.
- Auswärtiger Kirchenbesuch, — 24.
- für junge Leute bezüglich der Communion und des Tauf-
hebens, V. 23.
- Kirchentracht, V. 136.
- Frühpredigt in Kinderlehre umgewandelt, V. 44.
- Kirchenvisitationen, V. 135.
- Verbot, Hunde mitzubringen, V. 139.
- Klingbeutel, V. 72.
- Stuhlordnung, III. 83. V. 6. 129. 130.
- Kirchweih, IV. 314. V. 146.
- Mehreres oben unter Gottesdienst.
- Klagreden bei Leichenbegängnissen (vide Leichenbegäng-
nisse).
- Kleidertracht, IV. 136. 165. 327. v. 91. 99. 145.
- Kornhausordnung, II. 57. III. 13. IV. 7. 185. V. 65.

Gesetze und Verordnungen.

- Krankheiten, ansteckende, III. 98. 101. IV. 43. V. 4. 98. vide Pest.
- Krämereien auf dem Lande, V. 91.
- Kriegsdienste, ausländische, IV. 242. 248. V. 73.
- Mehreres unter Reislaufen.
- Kürschner-Ordnung, IV. 17. 18.
- Lehrknaben, wegen Auf- und Abbingen, IV. 348.
- Leibeigenschaft, III. 61. 62. IV. 157. 198.
- Leichenbegängnisse, III. 69. IV. 349.
- Abdankungen betreffend, V. 39. 40. 67.
- Leute, alte, ausspotten, IV. 144.
- Licht tragen bei Nacht, IV. 39. V. 94.
- Lieder, üppige, oder Spottlieder, IV. 230.
- Loos, bürgerl., V. 66. 73.
- Maas und Gewicht vide oben unter Gewicht.
- Mäderlohn, III. 98.
- Mahlzeiten, öffentliche, bei Ablegung der Spendenamtsrechnung, IV. 234.
- Markttag, III. 94.
- Maurer, II. 39. III. 80.
- Regen, Abschaffung der, IV. 95. 107. 121.
- Meisterstücke aberkannt, IV. 348.
- Mezgerei, III. 13. 48. IV. 7.
- Miethenehmen, I. 21.
- Miethzins, III. 38.
- Militär-Wesen, IV. 178. V. 44. V. 123. 150.
- Mistordnung, IV. 102.
- Mord (Todsschlag) I. 20. II. 50.
- Mosten aus Holzäpfeln u. dergl., V. 127.
- Mühlezoll, III. 93.
- Mühlengewerbe, III. 87. 93. 101. IV. 25. V. 56. 65.
- Münzwesen, III. 9. IV. 113. 206. 235. 246. 247. V. 24. 46. 55.
- Nachtschach (Frevel), III. 4. IV. 12.
- Nachtschweifereien, IV. 39.
- Nachwährschaft für Güter, II. 82.

Gesetze und Verordnungen.

- Neubauten, II. 78. IV. 177.
 Neujahrsestlichkeiten, IV. 347. V. 8. 35.
 Neujahrssingen, IV. 12. 321. V. 35.
 Neujahrsgeschenke, V. 39.
 Obst, unreifes, eingewinnen, IV. 144.
 „Oesterlen“ (Osterfreude) V. 43.
 Panner, Anvertraung betreffend, II. 60.
 Pasquillen, V. 95.
 Perücken tragen, V. 46.
 Pest, IV. 143. 144. 236. 240. 276. V. 37.
 Pfandwesen, I. 21. 25. II. 53. 57. 62. 68. 81.
 doppelte Verpfändung, II. 105.
 Pferde-Ausfuhr, V. 93.
 Pfingstmontagsgeschäfte, bezüglich der Regierungswahl,
 II. 23.
 Wahlzeiten, IV. 327.
 Pfragner oder Grempler, IV. 31.
 Pfundzoll, III. 96.
 Platz oder Standgeld, III. 23.
 Praktikiren, IV. 282. v. 25. 36. 52. 97. 135.
 Prozeßordnung, II. 65. 66. 73. 79.
 Rathsbordnung, II. 59. 66 bis 70. 77. 82. 102. III.
 19. 98. IV. 109. 200. 205. 240. 278.
 Rathsrüger, II. 102.
 Rebstecken-, Schindeln- und Bretterhandel, IV. 14.
 Rebwerk, III. 22. 27. IV. 14. 221. v. 74.
 Reformation, kirchliche, IV. 62. 63. 77. 78. 127.
 152. vide mehr sub R.
 Regimentsbestellung, III. 23. 61. 62. IV. 278. vide
 Verfassungen.
 Reichsfreiheit und Reichsvogt, I. 24.
 Reisläufen, III. 98. 101. 108. IV. 12. 49. 108. 136.
 165. 183. 191. 200. 206. 221. 284.
 Rheinbrückenbau zwischen dem Kirchbergerbach und der
 Stadt Schaffhausen soll verwehrt werden, I. 23.
 Rotten machen, Rottierungen, III. 8.

Gesetze und Verordnungen.

- Sabbathfeier, III. 93. 98. IV. 8. 42. V. 32. 137.
 Salzhandel, (II. 94. wildes Salz) III. 70. IV. 190.
 (Salzholen in Feuerthalen, IV. 207.) 300. V. 150.
 Schau, obrigkeitliche, des Brodes, I. 21. II. 52.
 Schlägereien, I. 20.
 Scheerer- und Baderordnung, vide Bader.
 Schiedsrichter, II. 54. 70.
 Schießen bei Hochzeiten, IV. 286.
 nach einer Musterung, V. 144.
 in der Stadt, III. 76.
 Schifferordnung, II. 76.
 Schiffmeister, III. 84.
 Schirmrecht, vide Schutzverwandte.
 Schlittenfahrten, V. 124.
 der Knaben, IV. 238.
 Schmalzverkauf, IV. 18.
 Schneiderordnung, II. 106.
 „Schuh-Vertrinketen“, IV. 241.
 Schuldforderungen, Güter-Angriff deshalb, II. 53. (ad Pfändung) IV. 77.
 Schulordnung, IV. 156. 160. 163. 178. 340. (vide Schulwesen unter Schaffhausen.)
 Schutzverwandtschaft (mehr unter Schaffhausen) II. 91. IV. 41.
 Schützen, Büchsen-, IV. 36.
 Schweinhandel, IV. 351.
 Schwören, vide Fluchen.
 „Schwester-Regenen“, V. 39.
 Sonder Siechenhausordnung, II. 91. IV. 189.
 Spielen, I. 25. II. 89. III. 91. 93. 95. IV. 8. 116. 136. 156. 227. V. 126.
 Spende, III. 91.
 Spezereifrämer, fremde, III. 69.
 Spitalaufnahme, III. 96. IV. 278.
 Stadt-Gericht, III. 23.,
 „Rechner, III. 47.,

Gesetze und Verordnungen.

Stadt-Thore übersteigen *ic.*, III. 92. IV. 318. (vide mehr unter Stadt).

Standgeld, III. 23.

Steuer-Wesen, I. 23. II. 66. 92. 106. III. 70. IV. 8.

Steuer an den Landvogt, II. 107.

•Kaffen, wegen Vieh-Verlust, V. 147.

Stipendien, IV. 105. 214.

Strassenwesen, IV. 225.

Strassenpolizei, II. 80. IV. 102. V. 5.

Stuhlordnung, vide unter Kirchenordnung.

Sturmordnung, vide unter Feuerordnung.

Tabaktrinken (rauchen), V. 37. 61. 94.

Tagelöhne an Handlanger, IV. 188.

Tanzen, III. 93. IV. 39. 42. 101. 203. 241 .333.
V. 150.

Tauben fangen, II. 62.

Taufe, IV. 78. 129. 215. V. 39, vide oben Gebatterschaftswesen.

Thorschleüßer, III. 99. IV. 186.

•Hüter am Rheinthor, IV. 187.

Tischmacher, III. 81.

Todtschlag, I. 20. II. 50. III. 12.

Todten-Wäschen, IV. 143. 184.

Tuchhandel, IV. 32.

„Türgeli“bringen, das, IV. 348. V. 35.

Ungeziefer (Raupen), V. 116.

Unsittliches Leben, V. 39. 115.

Unterschlaufgeben, I. 20. 22. II. 53. V. 47.

Urtheilsbriefe-Ausfertigung, II. 73. 102. 107.

Urkunden, Erneuerung verbrannter, II. 75.

•Berbeistandung, I. 22. •

•Verfürsprechung vide oben Fürsprechwesen.

•Verheimlichung von Frevlern, II. 53.

•Verhehlchung (der Geistlichen), IV. 109.

in Blutsverwandtschaft, IV. 329.

•Vermächtnisse, III. 92.

Gesetze und Verordnungen.

Verweisung, II. 51.

Verwundung, I. 20. II. 50.

Vieh halten, IV. 158.

•Seuche, V. 116.

•Ausfuhr, V. 141.

Vogt des Reichs, I. 24, II. 96. 107.

Vogteien auf der Landschaft, IV. 196.

Vogtwesen, Wittwen und Waisen betreffend, II. 76.

Rechnung, IV. 89.

Waaggeld, V. 24.

Wachenwesen, IV. 61. 178. 186. 222. 226.

auf der Landschaft, — 340.

Wachsamkeit, IV. 61. V. 43.

Waffentragen, IV. 39. 327. 336. V. 94.

Wahlen von Beamteten, V. 36. 56. 57.

Waschen, VI. 143. 172. 184.

Wasser auf die Straße schütten, II. 80.

Wehren-Visitation, V. 56.

Wehrwesen, IV. 200. V. 118. vide Militär.

Wehrpflicht, II. 59. 74.

Wein-Einnehmerordnung, III. 23. IV. 30.

•Zoll, II. 35. III. 82. 97. V. 111. 119.

•Zehnden, V. 111.

•Lese, III. 93. IV. 94.

Wümlerlohn, IV. 14.

•Handel, I. 24, III. 92. 93. 96. IV. 76.

•Verfälschung, III. 92. IV. 196. V. 46.

•Nachmachen und •Färben, II. 94. V. 42.

Werbverbot, V. 111.

Wiesen im Gemmenthal, Durchpaß, III. 108.

Wirthschaftsordnung, II. 68. IV. 29. 50. 116. 179.

181. V. 102.

den Büchenschützen, IV. 173.

Winkelwirthschaften betreffend, V. 126.

Wittwen- und Waisenrechnung, IV. 89.

Wucher gegen den, V. 46.

Gefetze und Verordnungen.

- Mühlen, freches, in den Gräbern, IV. 167.
 Zeugenschaft, I. 25.
 Ziegel, unentgeltliche Lieferung, IV. 177.,
 Zieglerei, III. 81. IV. 31.
 Zigeuner, Beherbergung der, V. 47.
 Zimmerleute, II. 39.
 Lohn, III. 80.
 Zinnlieferordnung, II. 70.
 Zollumgehung im Allgemeinen, II. 49.
 Zunftwesen vide Zünfte.
 Zutrinken, IV. 42.
 Zwangsabtretung, II. 79.
 Zwiebeln-Handel, IV. 31.
 Gesetze machen, aufheben und revidiren, II. 83.
 Gesetzesammlungen, Richtebrief, I. 20.
 Stadtbuch II. 83.
 Gewehrschau, IV. 178.
 Gewürz, verfälschtes durch den Nachrichten verbrannt, IV. 207.
 Schau, — 228.
 Giornico, Schlacht bei, III. 75.
 Glarus, Zwist mit den 5 Orten, wird vermittelt, IV. 224.,
 verwahrt sich wegen Einmischung in die Räffelfahrt,
 IV. 337.
 Glaserhandwerk, Schutz gegen Fremde, V. 123.
 Glaswaarenhandel, IV. 213.
 Goldbach, Frau Anna von, vergabet an die Spende, II. 61.
 Gold-, Macher ein, wird erschlagen, III. 11.
 Gulden, Werth derselben, IV. 207.
 Stein, Haus zum, Abhaltung geistlicher Zusammenkünfte
 in demselben, V. 102.
 Gschwiler, Rochius, wird Bürgermeist, IV. 278. 299.
 Gottesacker, vide Todtengarten.
 Gottesdienst, evangelischer, Einführung desselben, vide Re-
 formation, und Gesetze.
 Gotthardt, St., Hospitium auf dem, wird begabet, IV. 225.

- Graben, Stadt, Baute, IV. 188. Thiere werden darin
gezogen, IV. 200.
vor dem schwarzen Thor, IV. 59, 175.
Oberthor, 195.
Mühlenthor, 192.
- Grandson, Schlacht bei, III. 72.
- Grafenhäusen, vide A. S. Besitzungen.
- Graubünden, vide Bünden.
- Grebelt, gewesener zürcherischer Landvogt kauft die Schwanens-
fels, v. 135.
- Gremlich, Martin, wegen Landesverrath enthauptet, IV. 203.
Georg, Pfarrer zu Buchberg muß Urfehde schwören,
IV. 250.
- Grenzen der Stadt, I. 6. II. 68.
des Landes, von der k. spanischen Armee bedroht, IV.
300—314.
von den Franzosen, v. 67.
durch fremde Truppen überhaupte, v. 92. 93. 124.
Besichtigung, IV. 330.
- Griesen wird verbrannt, IV. 301.
- Griesbach wird an A. S. verkauft, III. 60.
der Hof brennt ab, IV. 193.
wird verpachtet, — 206.
- Grimmstein, Burg im Rheinthal, an der Eroberung nimmt
Schaffhausen Theil, II. 49.
- Grimmezhofen, Verkauf der Gerichtsbarkeit zu, und Gütern,
v. 110.
Gefälle kommen an Rheinau, III. 79.
- Grosweibeldienst, IV. 220.
- Grubenmann, J. U. von Appenzell, erbaut die kunstvoll
gesprengte Rheinbrücke, v. 130. 133.
- Grübel, Sebastian, wird für Aufführung einer Comödie
honorirt, IV. 240.
- Grüth, Christian von, lästert die Geistlichkeit, IV. 237.
- Guntmadingen, Verkauf eines Hofes daselbst an A. S. und
den Epital, II. 38.
kümmt an Schaffhausen, IV. 105.

Guntmadingen, Feuersbrunst, — 174.

Epielfucht, 191.

Streit mit dem Grafen von Sulz, wegen der Gerichtsbarkeit, 203.

muß Waisen aus Flurlingen erziehen, — 210.

wird Löhnlingen als Fidele zugetheilt, 323.

Gymnasium, vide Schulwesen.

H.

Haas, katholischer Christlicher taufte hie insgeheim ein Kind, IV. 316.

Habrecht, Joachim und dessen Sohn, IV. 225.

Habsburg, R. Rudolph von, ertheilt der Stadt das Privilegium, vor keinem auswärtigen Gericht erscheinen zu müssen, I. 19.

Graf Johann von, vergabet dem Spital, I. 27.

Häringe werden in den Rhein geworfen, IV. 253.

Hafnerhütte brennt ab, V. 135.

Hag, Claus, Kunstmeister, IV. 92.

Hag, Dietrich, wirft den St. Angnesertinnen Kisse in den Chor, III. 93.

Hans, IV. 50.

Hagen von Harthausen geben das Bürgerrecht auf, IV. 50.

Hall und Ulm, Reichssteuer betreffend, III. 15.

Hallau, wird als Dingstätte bezeichnet, I. 15.

die Herrschaft über Ober- und Unter- wird an Schaffhausen verpfändet, II. 101.

Unter- wird von den Eidgenossen besetzt. Treffen, III. 102. bis 104.

eine Pfarrrgemeinde mit Ober-, IV. 22.

Landvogt, IV. 53. 196.

Läuferberg, IV. 12.

Herrschaft des Bischofs von Constanz, IV. 31. 43.

Allerheiligentrieg, — 35.

Bogtei, IV. 43. 87. 88.

- Hallau, Unter-, Kirchweih, IV: 43.
 von Bischof Hugo von Constanz an Schaffhausen ver-
 kauft, IV. 60.
 wegen Ungehorsam gebüßt, IV. 74.
 nimmt Geld auf, IV. 89.
 in die Acht gebracht; wird vom kaiserlichen Fiskus
 aus derselben verlangt, IV. 107.
 wegen Ungefeßlichkeiten zur Rede gestellt, IV. 113. 288.
 Verhältnisse mit dem Bischof von Constanz, IV. 144.
 Bürgerrechtsgeld daselbst, IV. 164.
 Wochenpredigten, IV. 169.
 Schaarwächterbestellung, IV. 172.
 Stückbüchsen werden denselben geliehen, — 174.
 Bestehlung des Schatzes, — 238. — 311. u. f. f.
 Verfassen ein Spottgedicht auf die Regierung, das
 „Bohnenlied“ genannt, V. 37.
 Todtrennung von Ober-, V. 98.
 Auswanderung wird den Gemeindegensossen verboten,
 — 126.
 Unzufriedenheit mit der Regierung, — 152.
 Es wird eine Petition eingereicht, — 153. 154.
 Antwort, — 155.
 Abgeordnete der Regierung wegen Abbitte Namens
 der Gemeinde, — 157.
 Neue Bewegung, 157. 158.
 Räubersführer werden gefangen gesetzt, 158.
 Ueble Behandlung der Ehefrauen, IV. 194.
 Ober- bildet mit Unter- eine Gemeinde in kirchlicher Be-
 ziehung, IV. 22.
 brennt ab, IV. 103. „
 zur Zeit des 30jährigen Krieges, V. 314.
 Kirchenbaute, V. 127.
 eine eigene Pfarrei, V. 198.
 Hamilton, Oberst, zieht dicht an der Grenze vorüber,
 IV: 299.
 Handels-Begünstigung, Gesandtschaft deswegen nach Paris,
 IV. 317.

- Handels-Commiss, Schlägereien derselben, V. 94.
- Handwerkleute werden gegen Einbringung fremder Arbeit geschützt, V. 123.
- Hanner, Hans, vergabet, IV. 9.
- Harber, Ulrich, als Lieutenant nach Italien, V. 32.
nach Thengen, 38.
nach Mailand, fällt als Hauptmann vor Pavia, 49. 50. 60.
Jakob, als Lieutenant in franz. Diensten, 34.
Joh. Christoph, Zunftmeister, Fürsprech der Hallauer, V. 157.
- Harnisch, Umzug im weißen, IV. 223.
- Haselstaube, Haus zur, von Jakob dem Juden bewohnt, kömmt an Joh. Bindelof, Domherr in Constanz, II. 38. 46.
- Haslach, Verkauf von $\frac{3}{4}$ Gerichtsbarkeit an Bürgermeister Beyer.
Schenkung des andern $\frac{1}{4}$ an die Stadt, IV. 112.
- Haus, großes, von Dorothea von Landenberg bewohnt, IV. 171.
- Hauser, Hans, kauft das Augustinerhaus, III. 77.
- Häuser-Preis, V. 136.
- Hauenthal, Vergabung desselben an den Spital, I. 19.
- Hebammenbesoldung, IV. 186. 226.
- Hegenzi, Seckelmeister, wird enthauptet, III. 73.
der Sohn eines, vergabet den willigen armen Schwestern ein Haus, II. 47.
- Hemmenthal, die Vogtei kömmt an A. H., II. 24.
Wiesen, III. 108.
Verkauf von Brennholz untersagt, v. 127.
während dem Schwedenkrieg, IV. 314.
- Herblingen, Schloß, Vergleich mit dem Schloßherrn wegen der „Tagwen“, III. 82
kömmt mit dem halben Dorf an die Stadt, IV. 160.
Joachim Brüm sin, Beständer desselben, (läßt dessen Wapen an den Thurm malen) IV. 197.
einem Obervogt zum Wohnsitz eingeräumt, IV. 238.
an Banquier Gestefeld verkauft, v. 116.

- Herblingen, Dorf, kömmt an die Stadt, IV. 160.
 Saatorn-Darleihen, IV. 178.
 Beerdigung der Pestkranken, IV. 237.
 zur Zeit des 30jährigen Krieges, IV. 302.
 Kirchweihfeier, V. 57.
 Von Oesterreich besetzt, V. 89.
 Kirchenbaute, V. 127.
- Herrenberg, Verleihung um den vierten Theil, III. 67.
 Verkauf, IV. 13.
- Herrngärtli, Gesellschaftshaus der Geistlichen, IV. 43.
 Verlegung desselben, V. 17.
- Herrenstube, vide Zünfte und Gesellschaften.
- Heudorf, Ulgeri und Wilhelm von, vermitteln im Streit mit Heinrich von Erzingen, III. 19. 20.
 Ulgeri bemüht sich, die Stadt in die Oesterreich. Pfandschaft zurückzubringen, III. 42.
 verklagt Schaffhausen vor dem Kammergericht wegen des Schlosses Laufen, III. 47.
 bringt die von Sulach in die Reichsacht, III. 44.
 nimmt den Bürgermeister Hans am Staab gefangen, 53. 59 bis 61.
 Befriedigung seiner Ansprüche an die Eidgenossenschaft und Schaffhausen, — 65.
 Thiengen wird ihm von Schaffh. abgenommen. III. 53. 60.
- Heuschreckenzüge, zur Abwehr werden die Kirchenglocken geläutet, II. 36. 54.
- Here, wird gefoltert, IV. 210.
 Bedenken der Geistlichen über das Herenwesen, IV. 273.
 Hinrichtungen, IV. 333. V. 15. 23. 24. 25.
- Hildebrand, Junstmester, im Fula-Bürgli, IV. 234.
- Hitzingen, IV. 44. 57. 162.
 Eigenthum des Alexander Fiegler, V. 13.
 Die Gefälle kommen an die Stadt, V. 31.
- Hintergasse wird angelegt, II. 93.
- Hinterfasen, vide Schutzverwandte.
- Hochstraße, Anlegung, V. 136.
- Hochschulen, vide Stipendien.

- Hoch-Wächter**, müssen die Stunden anschlagen, IV. 265.
 auf dem Oberthor, IV. 333.
Wehren, das auf denselben befindliche Geschütz wird los-
 gebraunt, IV. 317.
Besichtigung angeordnet, V. 56.
Hochzeit, vide Gesetze und Verordnungen.
Höhgau, Zug der Eidgenossen in's, IV. 102.
 Dasselbst liegende Güter der hiesigen Klöster sollen ver-
 kauft werden, IV. 114.
Spottlied auf die Eidgenossen, IV. 178.
Höhneisen, Nikolaus, Pfarrer, wird gebüßt, IV. 164.
Hörtle, Bartle, von Trasadingen, wird von den Sulzischen
 Amtleuten mißhandelt, IV. 218.
Hofen, reformirter Cultus eingeführt, IV. 200.
 Pländerung, 304.
 Ankauf des Hofes, V. 29.
 Verkauf, 29. 78. 88.
 vide Holländer, Bürgermeister.
Hoffnechte, werden als Diener der Polizei verwendet,
 IV. 205.
Hofzoll zu entrichten geboten, V. 24, vide Verordnungen.
Hofmeister, Sebastian, Reformator, IV. 44. 45.
 dessen Nestanon, IV. 46.
 Sendung an die Hochschule zu Basel, IV. 73.
 Brief an die Regierung, aus Zürich, IV. 79. 80. 81. + 82.
Hospizier, Hans, begabet die willigen armen Schwestern,
 III. 91.
Hohen-Höwen, Alt., eingenommen, IV. 299.
 Neu-, verbrannt, IV. 328.
Hohen-Krühen, von den Kaiserlichen zerstört, IV. 24.
 von den Schweden verbrannt, IV. 328.
Hohenstöffeln wird zerstört, IV. 301.
Hohentwiel, IV. 44. 280.
 Bauverwalter daselbst wird honorirt, IV. 216.
 Besatzung plündert ein Schiff, IV. 316.
 Belagerung, IV. 321. 328. 333. 337,

- Hohenzollern-Hechingen**, Graf von, flüchtet hieher, wohnt in Feuerthalen, IV. 124.
- Holland**, Hülfstruppensendung, V. 35.
- Holländer**, J. Ed. V. D. M., wird Bürger, IV. 322.
verweigert die Leistung des Synodaleides, IV. 334.
- Tobias v. Berau**, Eckelmeister, V. 43. 46 bis 48.
Bürgermeister, kauft den Hof Hofen, V. 59.
Benehmen bei Basels Reformversuchen, 74.
besoldet Soldaten, v. 78.
dessen Handlungsweise im Allgemeinen, 78.
wird wegen der Hoheit über den Keyat für die Stadt zu amten beauftragt, 79.
erndtet Mißtrauen und Strafe und begiebt sich der Bürgermeisterstelle, 81.
wird in der Hoheitsfrage abermals zu Rathe gezogen und dritter Bürgermeister, — 86.
versucht die Verfassung zu stürzen, 87.
die niedern Gerichte über Hofen werden ihm wieder angeboten, 88.
reist nach Inöbruck und Wien wegen des Keyats, 89.
ehrwidriges Benehmen gegen die Geistlichkeit, — 93.
- Holzach**, Dr., wird pensionirt, IV. 225.
- Holzherren** werden bestellt, V. 57.
- Horheim**, Zehnden daselbst, kömmt an die Stadt, IV. 278.
- Horn**, schwed. Feldmarschall, verlegt das eidgenössische Gebiet und droht Schaffhausen mit Plünderung, IV. 301.
- Hornvieh**, Steuerkassen zur Vergütung desselben werden angelegt, V. 147.
- Huber**, Rudolf und seine schwarzen Bücher, IV. 209.
Unterschreiber, IV. 253.
Samuel, Pfarrer zu Burgdorf, IV. 259. 261.
Klosterpfleger, IV. 268.
- Hubmeier**, Balth., Pfarrer von Waldshut, IV. 58. 59.
- Hün**, Jakob, weigert sich, die Schuttheisenwürde abzugeben, I. 17.
- Hermann von Beringen**, kauft einen Theil der Gerichtsbarkeit zu Thüngen, H. 47.

- Han, Johs.**, kauft einen Hof zu Gächlingen, II. 63.
 Konrad, läßt eine Urkunde erneuern, II. 75.
Hundtbiß, Caspar, Vogt zu Regtberg, verkauft Gächlingen,
 IV. 25.
Hüneberg, Anna von, verkauft den Hof zu Guntmadingen
 und Leibelgene dem Spital, II. 38. 39.
 Göz von, erster Bürgermeister der Stadt, II. 111.
Hürlinger, Hans, vergabet, IV. 57.
Hugenotten in Frankreich, Fürbitte für diese, IV. 220.
 Unsere Leute müssen gegen diese, in französischem Solde,
 zu Felde ziehen, 241. 243. 258.
Hülfsbegehren abgeschlagen, 242.
 werden begabet, 246.
 erneuerte Verwendung für dieselben, 248. 257.
 Wiederaufnahme von zum Katholizismus Gezwungenen,
 V. 82.
Hungerstoth, IV. 276. 285.
Hurter, Conrektor, tauft ein Zigeunerkind, V. 10.
 Inhaber guter Pfründen, V. 94.
Georg, Pfarrer, gründet die Schule auf der Steig,
 V. 95.
 das Waisenhaus, 96.
 wegen Pietismus entsteht, 100.
Heinrich, dessen Sohn setzt das begonnene Werk fort,
 V. 96.
Joh. Felix, Landvogt zu Reunkirch, v. 160.
Hussiten, Hülfsstruppen gegen dieselben werden abgeschlagen,
 III. 11;
Hutmacher, gewerbliche Unterstützung, IV. 285.

I.

- Jagdhunde**, dem von Slingenberg geschenkt, IV. 201.
 sollen angeschafft werden. — 223.
Jahrgang, heißer, IV. 270.
 kalter, v. 46.

- Jesuiten zu Freiburg beunruhigen die evangelischen Orte,
IV. 257.
- Jezler, Johs., Abgeordneter zum Colloquium in Bern,
IV. 259.
- Candidat wegen Pietismus verwiesen, v. 122.
- Christoph rügt die bestehenden Mißbräuche, v. 139.
- Professor der Mathematik, v. 144.
- stiftet das neue Waisenhaus, 146.
- Mann an A. H. vergabet, I. 13. 14.
- Pfarrer-Besoldung, IV. 194.
- Im Thurn sub T.
- Indithofer, Theodosius, Pfarrer zu Schleithelm, IV. 307.
- Joachimsthaler, IV. 7.
- Johann, St., Capelle, III. 10.
- Kirche, I. 14.
- dem Kloster Allerheiligen übergeben, I. 17.
- Erweiterung und neue Weihe derselben, IV. 27.
- Renovationen, IV. 255. v. 117. 118.
- Kirchendach, dessen Unterhaltung, II. 39.
- Fahnen, eroberte, werden in dieser aufgehängt, IV.
25. 332.
- Guldigung der Bürger am Pfingstmontag, IV. 168.
- Almosen-Austheilung, IV. 190.
- soß offen bleiben, IV. 199.
- Abendpredigten angeordnet, IV. 284.
- Altare: St. Michael, II. 61.
- Heilig-Kreuz, II. 90.
- St. Catharina und St. Blasius, III. 14.
- Taufstein, III. 97.
- Kanzel, IV. 221.
- Wandgemälde, IV. 154.
- Einführung des evangelischen Cultus, Räumung der
Kirche, IV. 58. 121. 154.
- Silbergeräthe wird vermünzt, IV. 161.
- Verkauf der Messgewänder, IV. 194.
- Kirchenstühle, v. 129. 131.
- Thurm, als Hochwache benützt, III. 100, IV. 50.

Johann, St.

Thurm, Gloden, große, III. 97.

der **Barfüßer, IV. 154.**

Uhr, IV. 221. 249.

Gottebader, IV. 180.

Priesterschaft und Geistlichkeit, politische Stellung, IV. 64.

kirchliche Funktionen, II. 44. III. 51. 63. 93.

Erklärung an die Regierung, 92.

Leutpriester: Ulrich von Mandach, II. 44.

Hans Turner, II. 98.

Martin Steinlin, IV. 111.

Caplane: Johannes Heidenreich, III. 14.

Peter Wehrlin, IV. 12. 87.

Hans Sässer, IV. 35. 95.

H. Biedermann, IV. 152.

Laurenz Böll, (IV. 184).

erhält Beiträge an die Synodalmahlzeit, IV. 214.

Bergabungen, II. 58. 90. 96. 97. IV. 9. 14.

Patronatsrechte zur St. Wolfgangskapelle, III. 73. IV. 156.

zur Marienkapelle auf dem Acker, III. 66.

Irmassee, Konrad, erster Klosterverwalter wird entsetzt, IV. 76.

Isny, Brandsteuer an diese Stadt, IV. 297.

Italien, Krieg mit Frankreich, IV. 22.

vide Feldzüge nach Mailand, Capitulationen u. s. w.

Massacrirung von Italienern, IV. 310.

Juden, Ansiedlung, I. 25. III. 18. 55.

Jakob, verkauft das Haus zur Haselkaude, II. 38.

Raphael, verkauft ein Haus am Rindermarkt, III. 69.

David, Arzt, muß einen Reinigungseid schwören, IV. 196.

Ausrottung wegen Argwohn, die Brunnen vergiftet zu haben, II. 44.

wegen Ermordung eines Kindes, II. 101. 109.

Steuer kommt an Egt von Reischach, II. 106.

Wohnung, — 229.

wird das Handeln in Hler verboten, 207. v. 144.

wegen Verdacht eingesezt, IV. 224.

der letzte Einsatz verbannt, — 228.

- Juden, aus der Eidgenossenschaft verbannt, — 285.
 ein zum Christenthum Bekehrter wird im St. Johann getauft,
 v. 23.
 wegen Diebstahl gehängt, v. 31.
 Jugend-Spiele, IV. 227.
 wird zur Zucht ermahnt, IV. 345.
 Junkern, Verhältnisse und Vorrechte, IV. 211. (Mehreres
 unter Gesellschaften der Herren und Kaufleute.)
 Todtengarten, IV. 253.

K.

- Kabis-Verkauf. IV. 207.
 Kaiser, Christoph, Scharfrichter, wird seines Dienstes be-
 freit, IV. 255.
 Käfig, Haus zum kleinen, brennt ab, v. 119.
 Kaiser und Könige, deutsche.
 Rudolph von Habsburg, verleihet der Stadt das Privi-
 legium, vor keinem fremden Gericht erscheinen zu
 müssen, I. 19.
 zerstört das Schloß Weissenburg im Klettgau ibid. giebt
 der Stadt einen Richtebrief, I. 19. 20.
 Adolph, Albrecht und Heinrich VII., I. 27.
 Ludwig, Herzog von Bayern, I. 27,
 verpfändet Schaffhausen, I. 28.
 Friedrich, I. 27, 28.
 Sigmund erklärt Herzog Friedrich von Oesterreich in
 die Acht, III. 2.
 ertheilt dem Spital das Recht, eine Mühle zu bauen,
 III. 3.
 kömmt nach Schaffhausen, bestätigt die Freiheiten,
 III. 4, 6.
 versetzt der Stadt die Reichsteuer, den Salzhof, Zoll
 und Vogtei, 6. 7.
 gebietet, sich wieder an Oesterreich zu ergeben, III. 10.
 † 19.

Kaiser und Könige, deutsche.

Albrecht, Herzog von Oesterreich, König, III. 20.

Friedrich, III. 94.

Maximilian, III. 94. IV. 28.

Carl V., IV. 28.

der deutsche, verlangt Durchpaß durch die Schweiz,
IV. 327.

verlangt den Schutz Mailands und der österreichischen
Waldstätte, V. 36.

Joseph II. in Schaffhausen, V. 145.

Kalender, Gregorianischer, IV. 254. 255.

verbessert eingeführt, V. 90.

Kanton; woher der Name, IV. 30.

Kappel vide C.

Katechisation wird eingeführt, IV. 242. V. 63.

Katechismus, Heidelbergischer, IV. 337.

Abänderung, V. 146.

Kaufleutstübenthurm, I. 7. und Gesellschaftsgebäude wird
abgebrochen, V. 147.

Gesellschaft, vide Zünfte.

Kaze, Bollwerk am Schwarzen Thor gebaut, IV. 316.

Keller, Seckelmeister, IV. 258.

Johs. wird Klosterschreiber. (der erste durchs Loos), V. 67.

Statthalter erhält goldene Ketten aus Frankreich, V. 145.

Bürgermeister, V. 159.

Kinderlehre auf der Landschaft eingeführt, IV. 339.

Kirchen sollen nicht besudelt werden, — 202.

Güter: werden zu Stipendien verwendet, IV. 171.

Visitation wieder eingeführt, V. 135.

Stände, V. 13.

Kirchweh, IV. 96. 223. 341.

auf dem Lande abgeschafft, IV. 168.

zu Herblingen, V. 57.

zu Hallau, IV. 43.

zu Diesenhofen, — 110.

soll auf der ganzen Landschaft an einem Tage abge-
halten werden, V. 146.

Klausbach vide C.

Klettgan, I. 6.

unteres, wird durch General Altringer den Schweden abgenommen, IV. 313.

oberes, die hohe Gerichtsbarkeit kömmt an Schaffhausen, V. 21. 23.

Unruhen erheben sich gegen die Regierung, V. 151. 152, : (Näheres unter den verschiedenen Drischasten.)

Klöster wollen nicht steuern, III. 9.

sollen keine Häuser und Grundstücke mehr ankaufen, I. 25.

sollen im Högau liegende Güter veräußern, IV. 114.

scheinen für Schaffhausen verloren zu gehen, IV. 290.

Dienstleute werden verabschiedet, IV. 228.

Koch, Pfarrer, IV. 209.

Heinrich, franz. Hauptmann, gegen Savoyen, IV. 260.

Konrad, Pfarrer am Münster, IV. 283.

Köpferplatz, IV. 250.

Komet ängstiget, IV. 281.

Korn wohlfeil, IV. 243.

theuer, 244.

Korn-Haus unter dem Rathhaus, II. 111.

Diebstahl, IV. 197.

Almosenaustheilung darin, IV. 275.

neues, auf dem Acker, V. 53.

Mehlwaage in diesem errichtet, V. 55.

Handel, Vertrag deswegen mit benachbarten Städten, IV. 185.

Ankauf für die Lage der Roth, IV. 196.

Einfuhr wird gesperrt, IV. 276. V. 72—74. 76.

Preis, künstlich in die Höhe getrieben, IV. 244.

Wucher, V. 53.

(Mehreres unter Gesetze und Verordnungen.)

Krankenschauer, IV. 157. 187.

Krankheiten, ansteckende, IV. 289. 291. V. 130.

(Mehreres unter Pest.)

- Krebsbach, Fischfang betreffend, IV. 97.
- Krenchingen, Freiherr Diethelm von, genannt Weisenburg, verkauft die Gerichtsbarkeit zu Wilschingen, II. 60.
- Conrad giebt seine Zustimmung zum Verkauf von Unter-Bargen, II. 76.
- Johannes verleiht $\frac{1}{4}$ der Vogtei zu Schleithelm, III. 20.
- Krieg, 30jähriger. „Fürüberzug“ der k. spanischen Armee, IV. 300 — 314.
- Beschreibung desselben soll im Archiv aufbewahrt werden, IV. 315.
- Kriegs-Dienst, auswärtiger vide Capitulationen.
- Bergehen, IV. 9.
- Berathungen, IV. 144.
- Rüstungen, — 291.
- Neuligkeiten, Mittheilungen, IV. 242.
- Krone, Gasthaus zur, Verkauf, IV. 9.
- Krummgasse angelegt, IV. 189.
- Kübler, Hans, Gesandter zur Vermittlung des ersten Cappeler-Krieges, IV. 119.
- Küfer, das Weinfärben betreffend, IV. 196. (vide Gesetze sub Weine.)
- verfertigen mitten im Rheinbett ein Faß, V. 41.
- Küssenberg, das Schloß, wird eingenommen, III. 105.
- Kyburg, Grafschaft. Streit wegen Verhaftung von Verbrechern, III. 55.
- Hohheitsbann bis zum dritten Joch der Rheinbrücke angesprochen, IV. 113. 114.
- (Mehreres unter Zürich.)

L.

- Lachse in großer Zahl, IV. 341.
- Landenberg, Ulrich von, verkauft seinen Antheil am Zoll- und Salzhof, II. 103.
- Dorothea von, verkauft das Schloß und $\frac{1}{2}$ des Dorfs Herblingen, IV. 160.

Landenberg, Dorothea von, verkauft Ebnungen und Gächlingen; IV. 170.

Hans von Breiten-, Streit mit Rottweil, IV. 168. 177.

Landschaft Schaffhausen, Vogteien, IV. 53.

vide betreffende Ortschaften. Aufzählung der Wohnhäuser, IV. 149.

Wochenpredigten, IV. 169.

Kirchweihen betreffend, IV. 168. V. 146.

Bürger der, krank werden im hiesigen Seelhaus verpflegt, IV. 230.

sollen bewaffnet zur Kirche gehen, IV. 328.

denselben wird die Erlernung des Schlosserhandwerks verboten, V. 28.

Krämerlei-Verbot, V. 91.

sollen ihr verfertigtes Tuch zum Verkauf in die Stadt bringen, V. 125. 137.

sollen keinen fremden Wein einführen, V. 125.

werden angehalten, Feuerleitern und Windlichter anzuschaffen, V. 136.

werden zur Zeit der Noth von der Stadt unterstützt, V. 140.

Auswanderung nach Preußen, V. 139.

sollen zu dem Grundbesegen Sorge tragen, V. 142.

werden zu gewissenhafter Entrichtung des Zehnden ermahnt, V. 149.

werden aufgefordert, den Kostenbeitrag zur Vertreibung des Gaunergesindels zu entrichten, V. 151.

Landvogt von Lausis soll bei seiner Zurückkunft 100 ~~Lausis~~ or zu Händen des Stadtschreibers entrichten, V. 53.

Lastersteintragen, III. 80. IV. 12.

Laufen, Schloß, Heinrich von Urzach stiftet eine Kaplanei, II. 33.

Vogtei, — 45.

Eroberung, II. 33. 47. 48.

kömmt an Zürich, III. 46. IV. 185.

Fischengen, IV. 15.

Eisenwerk, III. 85.

- Laufen, Mühlen, II. 42. III. 93.
 Lauferberg, „Wunn und Weide“, IV. 12. 254.
 Läufergäßli wird angelegt, II. 43.
 Laus, Landvogtel betreffend, V. 53.
 Lazareth-Gottesacker, IV. 320.
 Lebensmittel, Preise der, V. 139 — 142. 151.
 Leibeigene, Vertrag wegen solcher mit dem Abt, III. 12.
 sollen nicht verkauft werden, IV. 167.
 Losgebung derselben wird dem Abt zu Rheinau empfohlen,
 IV. 162. 214.
 dürfen den Rath nicht besetzen, IV. 198.
 sollen keine in's Bürgerrecht aufgenommen werden, V. 59.
 Leibfall, Abgabe an das Kloster, IV. 182.
 Leichen-Begängnisse, III. 15.
 Abtänkungen durch Geistliche angeordnet, v. 39.
 die langen Klagen werden abgeschafft, v. 67.
 (Mehreres unter Gesetzen.)
 Leute, verdächtige, sollen gefänglich eingezogen werden,
 IV. 201.
 Liebessteuer für Brandbeschädigte:
 der Städte: Isny, IV. 297.
 Magdeburg, v. 12.
 Lindau, v. 107. 114.
 Reutlingen, — 113.
 Chur, v. 44.
 Meyensfeld in Pünden, — 107.
 der Flecken: Thuis und Gais, V. 113. 147.
 der Dörfer: Schleithem, Oberfingen und Buchberg, 125.
 134. 138.
 für die Wetterbeschädigten in Schleithem, Beggingen und
 Barzheim, v. 130.
 auf dem Reyat, 138.
 zu Gunsten der inländischen Kirchen und für milde Unter-
 stützungen, v. 99. 128.
 für evangelische Glaubensbrüder, vide diese.
 Lindtmeyer, Felix, IV. 213.
 Daniel, 253.

- Ringge, Hans, wird Bürgermeister, II. 111.
 Martin, Büchsenmeister, III. 94.
 Magister, Heinrich, IV. 106.
 Legat desselben, IV. 226.
 Lienhard, St., Kirche zu Feuerthalen, III. 90.
 Locarno kommt an die Eidgenossenschaft, IV. 25.
 Vergabung dem H. Geist-Spital daselbst, IV. 216.
 Löhningen, das Patronatrecht der Kirche kömmt an den
 Spital, I. 28.
 Prozeß mit demselben wegen der Kirche und des Zehnden, III. 64.
 wegen des Leutpriesters, II. 96.
 durch Kauf an die Stadt, IV. 70.
 Weinzehnden, IV. 229.
 ein dortiger Bürger will seine Frau vergiften, IV. 325.
 zur Zeit des Schwedenkrieges, IV. 309.
 eine Pfarrei, — 323.
 von Wölfen und Luchsen heimgesucht, v. 17.
 Lösch, Friedrich, aus Nürnberg wird in der Stadt Sold
 genommen, IV. 318.
 Löschgeräthschaften, IV. 172.
 Löw, Ital., Absagebrief an die Eidgenossenschaft, II. 85.
 fällt bei Räfels, II. 88.
 Eberhard, fällt zu Sempach, II. 86.
 Conrad, verkauft die Vogtei Rüdlingen und Buchberg,
 II. 63.
 Hans und Rudolph werden wegen Betrug des Bürger-
 rechts entsetzt, II. 92.
 Hans wird gebüßt, IV. 160. 170. 196.
 Löwen, Gasthaus zum, v. 34.
 Lohn, gehört dem Kloster Paradies und kömmt von diesem
 käuflich an die Stadt, IV. 117.]
 Zehnden an Paradies, IV. 159.
 Loos für Aemter und Dienste wird eingeführt, v. 66. 67. 73.
 Bezüglich der Provisorstelle an der deutschen Schule,
 v. 92.

Loos, will auch auf die geistlichen Pfründen ausgedehnt werden, v. 97.

Bezüglich der Neubürger, v. 113.

Lotterie, Kantons, etablirt, v. 137. 138.

Lothringische Soldaten, Unfugen, v. 45.

Lottstetten, Cath. von Balm vergabet einen Weinberg daselbst, II. 63.

wird bestürmt, IV. 300.

Raub von eidgenössischem Gut durch Kaiserliche, IV. 331.
Lugano, Locarno, Mendris und Val maggio kommen an die Eidgenossenschaft, IV. 25.

Gesandte, IV. 104. 163.

Lupfen, Graf Heinrich von, belehnt Hans Wilhelm Im Thurn mit dem Dorfe Osterfingen, III. 36.

erhält das Jagdrecht auf dem Randen, Streit deshalb mit A. S., III. 46. 76.

Hans von, als Herr über Beggingen, III. 75.

Untertanen empören sich, IV. 57.

Jakob von, verweigert den Consens zum Verkauf von Osterfingen, IV. 241.

Schaffhausen leih dem Grafen Geld, IV. 223.

Heinrich von, der letzte Graf, überträgt das Lehen von Osterfingen an Schaffhausen, IV. 249.

Luther, Dr. Martin, seine Religionslehre, IV. 45.

Haus, Beisteuer an dasselbe, v. 90.

Lyon, Gesandtschaft nach, IV. 170.

M.

Mabach kömmt von Graf Hans von Thengen an Oesterreich, III. 55.

Mägis, Zunftmeister, Lösegeld im Cappeler Krieg, IV. 151.

Beauftragter in der Verlegung des Spitals, IV. 184.

Magdeburg, Brandsteuer an, v. 12.

Wahlzeiten, öffentliche, IV. 144. 288. 289. (— 334 zu Ehren umwohnender Prälaten.)

unverhoffte, v. 85.

- Mayenthal und Mendris, wenig einträgliche Vogteien, v. 97.
 Mailand erobert, IV. 23. 33. 50.
 Mandach, Ulrich von, Leutpriester zu St. Johann, II. 44.
 Heinrich, stiftet bei den Barfüßern einen Altar, III. 27.
 Sebastian, Vogt zu Neunkirch, IV. 28.
 Hauptmann, IV. 322.
 Mandate, obrigkeitliche, Verlesung derselben in den Kirchen,
 IV. 67.
 betreffend Anmeldung zum Artilleriedienst, v. 56.
 Blutgericht wegen Unordnungen, IV. 172.
 Comödie soll weder von Baisassen noch Württem-
 bergern besucht werden, IV. 337.
 Deserteurs, französischen, soll man nichts abkaufen,
 v. 124. 132.
 Delinquenten sollen nicht mißhandelt werden, v. 129.
 Frieden mit den fünf alten Orten, IV. 119.
 Kriegsrüstungen, IV. 295. 300. 327. 335.
 Kiltgang, IV. 346.
 Kranke, kirchliche Fürbitte für dieselben, v. 5.
 Liebesgaben an Vertriebene, v. 61. 63.
 Leben, üppiges und leichtfertiges, IV. 267. v. 34. 100.
 Lustbarkeiten zur Zeit der Eheurung, v. 140.
 Maße, Zurückstellung getlehener, IV. 105.
 „Päbster“ und Eckler, IV. 245.
 Reden, behutsames, IV. 295.
 Sabbathentheiligung, IV. 39. 112. 122.
 Sitten, IV. 332. 345. 348. 361. v. 110. 112. 122. 128.
 trockne Jahrgänge, Vorsichtsmaßregeln, IV. 175. 176.
 Trinksuben-Besuch, IV. 300.
 Truppen, fremde, Verhaltungsbefehle, v. 92.
 Toleranz gegen Andersgläubige, v. 109.
 Bagabunden, IV. 176.
 Weidgang, IV. 111.
 Wiedertäufer, IV. 104. 134. 189.
 Zehnden-Entrichtung, v. 149.
 Marchen-Gericht straft den Guardian der Barfüßer, IV. 142.
 -Recht (Gesetz) revidirt, v. 109.

- Markt, am Martinstag wegen ansteckender Krauthheit ab-
gestellt, V. 54. 98.
- Platz auf den St. Johann-Kirchhof verlegt, IV. 190.
 - Schreier, Ankündigungen sollen nicht mehr durch die
Geistlichen dem Volk mitgetheilt werden, IV. 341.
- Marßall, aufgehoben, V. 111.
- Maximilian I. ertheilt den Eidgenossen das Recht, vor keinen
fremden Gerichten erscheinen zu müssen, III. 94.
bestätigt der Stadt die Reichsfreiheit, III. 94. † IV. 28.
- Neder, Bürgermeister, kauft den Hof Hofen, V. 29.
Gesandter nach Paris, — 32.
Sackmeister, Taufzeuge einem bekehrten Juden, — 23.
Johannes verkauft Hofen an Bürgermstr. Holländer, — 59.
- Medizis, J. J. von, Castellan zu Ruffo, IV. 140.
- Mehlwaage angeordnet und etablirt, V. 55.
- Meister, J. C., Landvogt zu Reunkirch, V. 152. 159.
- Meistersänger, Wirri von Narau, IV. 232.
- Melanchton verwendet sich für unsere zu Wittenberg Stu-
dierenden, IV. 193.
- Merisshausen, der Spital kauft den St. Galler Zehnden,
I. 28.
- Patronatrecht kommt an den Spital, I. 28.
 - das Dorf wird von dem Kloster N. H. und dem Spital
käuflich erworben, II. 37.
 - Bogtrecht über einen Reinhof und eine „Schueppaß“
kommt an den Spital, II. 65.
 - Vergleich wegen eines begangenen Todtschlags daselbst,
III. 26.
 - ein jeweiliger Spitalmeister soll Bogt daselbst sein, IV. 76.
 - Ermahnung an die Bewohner, ein stilleres Leben zu
führen, IV. 216.
 - Rebenpflanzung wird verboten, IV. 221.
 - Ansprache der Grafen von Zollern, IV. 270.
 - 30jähriger Krieg, IV. 304.
 - Auswanderung nach Amerika, V. 120.
- Messbücher werden an Nürnberger Handelsleute verkauft,
IV. 166.

- Meisenburg, Franz Anselm von, wird vom franz. Gesandten beschenkt, V. 145.**
Meyer, Conrad, I. 19.
 Junftmeister, IV. 54. 120. 122. 143.
 Bürgermeister, IV. 254. 256. 257.
 bankerottirt, — 265.
 kommt um Unterstützung ein, 269. †.
 Seckelmeister und Salzamtmanu falliren, IV. 266.
 Bürgermeister, Gesandter nach Paris, V. 32.
 Leonhard, Pfarrer, V. 23.
 S. Wilhelm, Einsegnung als oberster Pfarrer, V. 132.
Mezen abgeschafft, IV. 95.
 des Siebers verwiesen, 142.
 werden eingefangen, 202.
 große Anzahl derselben, — 243.
Mezz, alte und neue, IV. 279.
 geschlossen wegen einer Viehseuche, V. 116.
Mezger-Aufstand, III. 63. 64.
 wegen Confiscation gebüßt, V. 55.
 das Halten vieler Hunde aberkannt, V. 91.
 Trinktube, II. 90.
Militär wird gemustert, IV. 250. 297. 337. V. 63.
 Eintheilung desselben, IV. 300.
 Befoldung, V. 14.
 Organisation, IV. 288. V. 150.
Mißgeburt, IV. 185.
Mißtrauen gegen Fremde, III. 221.
Mörder werden mit Geld gebüßt, IV. 218.
Mörser von Kempten beschickt, IV. 284.
Nordbrenner, junger, IV. 312.
Nogern, Hof, brennt ab, IV. 50.
Notiers, Salzwerk, IV. 259. 260.
Munot (Unnoth), alter, erste Spur, I 13.
 Hochwächter muß auf dem St. Johann-Thurm wachen,
 III. 100.
 wird besichtigt, IV. 50.
 Festungsgraben und Baute, II. 92. 93. IV. 59. 202.

- Munot**, alter, Treppe gegen der Hofstatt, IV. 168.
 Neubaute, IV. 233. 234.
 Grundstein, IV. 234.
 Wetterfahne, — 246.
 Glöcklein zum ersten Mal geläutet, 246.
 Bedeckung der Finne, 254.
 Erhöhung, — 286.
 der Blitz schlägt ein, V. 96.
- Murbach**, Hans Jb., Junstmeister, IV. 35. 41. 43. 54.
 85. 87. 119. 122.
- Murten**, Schlacht bei, III. 72.
- Muffo**, Müsserzug, IV. 140. 142. 143. 149. 150.
 Bestrafung der Fehlbaren, IV. 155.
- Mühlezins**, IV. 192.
- Mühlengasse**, Streit derselben mit Abt Berchthold, II. 48.
- Mühlensstraße**, Erweiterung der, II. 78.
- Mühlenthal**, Vertrag zwischen der Stadt und dem Spital
 wegen des Steinbruchs, II. 47.
- Mühle**, III. 3.
- Teuchelroos**, IV. 175.
- Brunnenquelle** daselbst, V. 143.
- Mühlenthor**, Bau der Stadtmauer vor dem, IV. 192.
 Bollwerk und Graben werden erbaut, IV. 261.
- Mülhausen**, die katholischen Orte kündten dieser Stadt den
 Bund auf, Einnahme der Stadt, IV. 257. 261.
 wird besetzt, v. 43.
- Müller**, Heinrich, IV. 114.
- Junstmeister wegen Praktizieren gebüßt, v. 59.
- Johannes von**, in's Ministerium, v. 142.
 zieht nach Genf, — 143.
 des Großen Raths, 151.
- Müller und Bäcker-Umzug**, IV. 190.
 sollen keinen Kornhandel treiben, v. 65.
 sollen an Wochenmarkttagen nicht in's Wirthshaus gehen,
 v. 25.
- Münz**, die Stadt erhält diese zum Lehen, II. 35.
 -Vertrag, II. 72. III. 9. IV. 263.

Münzen-Herabsetzung bringt Birren, III. 286.
geringhaltige, geprägt, v. 47.

N.

Nachrichter, vide Scharfrichter.

„Nachtgloden“ angeordnet, IV. 265.

Näfels, Schlacht bei, II. 88.

Näfelser Fahrt, Gutachten der hiesigen Gesellschaft,
IV. 337.

Nancy, Schlacht bei, III. 73.

Natter, Vater und Sohn, IV. 279.

Wittwe, — 296.

Naturereignisse, Schwefelregen, IV. 338.

heftiger Sturmwind, 339.

Blutregen, IV. 218.

Nellenburg, die Grafen von, I. 7.

Eberhard III., stiftet das Kloster N. G., I. 9. 10. 15.

Burhard von, dessen Bemühungen um das Kloster,
vergabet Schaffhausen an dasselbe, I. 10.

Ida von, Eberhards Gemahlin, gründet das Kloster
St. Agnes, — 12.

Grafschaft, III. 45. 55. IV. 54. V. 9.

Zerstörung des Schlosses, I. 26.

Neufomm, Bürgermeister, wird als Todtschläger angeklagt,
v. 28. 29.

Neuhausen, Seelsorge, II. 44. III. 15.

Kirche und Thurm am Rheinfluss werden neu gebaut,
IV. 263.

Bau der jetzigen Kirche, v. 107.

Mühle, II. 42.

Saakora, IV. 178.

Einwohner müssen Reben ausschlagen, — 221.

hoher Silberpreis, 286.

Pfandbuchbereinigung, V. 125.

- Neunkirch, Stadt, Zug mit den Eidgenossen vor Winterthur, III. 51.
 wird von diesen besetzt, III. 103. 104.
 beide Hallau werden firkhlich losgetrennt, IV. 22.
 Bogtei, IV. 53. 87. 88. 191. V. 27.
 Landvogtei an Schaffhausen verkauft, IV. 60. V. 137. 138.
 Kirchliches, IV. 164. 331. 332.
 Saatkornleihe, IV. 178.
 Galgenbaute, — 189.
 im 30jährigen Krieg, 311.
 Angehörige, Aufforderung zu einer Liebeststeuer, 346.
 Bewilligung eines Freischießens, V. 123.
 zur Erdäpfelanpflanzung, — 133.
 Angehörige derselben verweigern den Schuldigungs Eid, V. 152.
 Neustadt, wegen Einbrechung von Schließlöchern, IV. 226.
 Neuthurm, Besichtigung desselben, IV. 150.
 Niederbargen, vide Bargaen.
 Nürnberg, für, erklärt Schaffhausen dem Markgrafen von Brandenburg den Krieg, III. 29.
 dortigen Handelsleuten werden Reißbücher verkauft, IV. 166.
 „Runnenmacher“-Amt wird verliehen, IV. 190.

O.

- Oberthorthurm, Hochwächter, II. 92. IV. 172. 333.
 Bollwerk wird erbaut, IV. 325. 330.
 Oberwangen, ein Gütlein daselbst wird dem Spital vergabet, III. 75.
 Ohsenreuter, Christian, Erbauer der steinernen Rheinbrücke, IV. 277.
 Oehsli, Ludwig, Magister, IV. 85. 122. 166. 175. 187. 220. 237.
 Blasius, Stipendiat, IV. 175. 193.

Deßlin, Stadtpfarrer, IV. 226.

Familie berechtigt zum Linggischen Legat, IV. 226.

Tobias, Bachmeister, IV. 305.

Pfarrer zu Schleithelm, IV. 286.

Decolampadius schreibt an Erasmus Ritter, IV. 86. 120.

Delberg, ein Wallfahrtsort, Gründung der St. Wolfgangskapelle, III. 73.

der Einsiedler wird verabschiedet, IV. 145.

„Delen“ (Oelpressen) den Landleuten verboten, V. 151.

Derlifahr, durch Vergabung an den Spital, I. 26.

„Dertle“ (Biertelsgulden) ungleiche, werden geprägt, mit dem Widderkopf insbesondere bezeichnet, V. 24.

Desterreich, Verpfändung der Stadt, I. 28.

Landvögte: von Randeck, Heinrich, I. 29.

von Büttikon, Johs., II. 29.

von Reischach, Egl, II. 105.

Steuernachlaß, II. 49.

Leopold, Herzog von, II. 64. 82. 85. 86. 87.

Albrecht, Herzog von, zerstört die Kellenburg, I. 26.

Albrecht, Herzog von, II. 87.

Friedrich, Herzog von, tritt gegen Griefingen den Kirchensatz zu Andelfingen an A. S. ab, II. 102.

flüchtet nach Schaffhausen, kommt in die Acht und verliert die Pfandschaft, III. 1. 2.

Pfandschaftsberneuerungsversuche, III. 6. 10. 42. 50. 57. 61.

Albrecht, Herzog von, Versuche, die Stadt wieder in die Pfandschaft zu bringen, III. 10.

König der Deutschen, III. 20.

Friedrich, Herzog von, u. Steyermark, wird König, III. 21.

kommt wegen der Huldigung nach Schaffhausen, III. 21. bestätigt die Privilegien, III. 26.

Albrecht, Herzog von, streift nach Schaffhausen, führt den Abt von A. S. gefangen nach Konstanz, III. 25. 26. 34.

Eroberung des Schlosses Lausen nebst Folgen, III. 34 — 36.

Desterreichische Truppen setzen Schaffh. in Alarm, IV. 250.

- Oesterreich verlangt von der Eidgenossenschaft die Besetzung
 von Konstanz, Zell und Bregenz u. s. w., V. 46.
 74. 75. 89.
 verhängt Salz- und Kornsperr, V. 82. 85. 89. 92.
 kündigt die Pfandschaft über den Keyat auf, V. 83—89. 105.
 (vide Keyat das Nähere.)
 Kaiser Joseph II. in Schaffhausen, V. 145.
 Dettlerin, Stadtschreiber, III. 26. 48.
 Egg, Hans, genannt der Landzwinger, wird niederge-
 hauen, V. 3.
 Ehrabhauen, Strafe für den Diebstahl, III. 197.
 Olivier, englischer Gesandter, wird hier gastirt, IV. 292.
 Opfertshofen, der Ort wird den Paradiesernonnen abge-
 kauft, IV. 117.
 Gottesdienst, — 200.
 Orgeln, IV. 165. 263.
 Orte, die fünf alten (katholischen), Belleidsbezeugung wegen
 einer Ueberschwemmung, IV. 56.
 Ermahnung derselben, beim alten Glauben zu bleiben,
 IV. 121.
 Zürichs Haltung wider dieselben, IV. 141.
 Aufbruch, IV. 144.
 Friedensbeschluß und Kriegskosten, — 153.
 die acht alten, Streit mit denselben wegen der Gerichts-
 barkeit zu Paradies, IV. 242. 243. 244. 246.
 künden den Mühlhäusern den Bund auf, IV. 257.
 anerkennen Schaffhausen als IX. mitregirenden Stand
 über Diesenhofen, IV. 283.
 Oßwald, Hans, Wiedertäufer, IV. 94.
 Hauptmann, IV. 237.
 Obherr, dessen Reise nach Wien wegen der Hoheit über
 den Keyat, v. 84. 87.
 Osterfingen wird ein Im Thurn'sches Lehen, III. 36.
 Ankauf des Dorfes, IV. 241. 249.
 Pfarrei, IV. 332.
 Brandfeuer, v. 125.
 Liebessteuer zur Kirchenbaute, V. 134.

- Düertag, Bribu, als Here bezeichnet und bestraft, III. 210.
 Ott, Ecdelmeister, Tagessagungsgeandter, IV. 325.
 Otto, Markgraf von Rötteln, Bischof von Constanz, III. 6.

P.

- Päbste: Leo IX, I. 9.
 Johann XXIII. flüchtet nach Schaffhausen, III. 1.
 Martin V., III. 1. 5. 6.
 Julius, II, IV. 13. 23. 24.
 „Päbster und Sektirer“, Mandat gegen diese, IV. 245.
 Päpstliche Kriegsdienste verboten, IV. 246.
 Balm-Ejel, Umzug mit demselben, IV. 45.
 Banner, am Stoß verlorenes, wird in Erinnerung gebracht,
 und zurückgegeben, III. 87.
 von Pabst Julius II., IV. 24.
 sollen in's Zeughaus gehängt werden, — 232.
 Pappenheim, Rudolph von, Reichsmarschall, III. 72.
 Maximilian, Landgraf zu Stühlingen, Gevatter, IV. 273.
 Heinrich Ludwig, Graf von, wird erschossen und hier
 beigesezt, IV. 301.
 Paradies, Frauenkloster St. Clara Ordens, erwirbt das
 Bürgerrecht der Stadt, III. 73.
 Reformation: Klosterfrauen treten aus, IV. 49. 52.
 Rechnungsabnahme, IV. 96.
 Aufhebung des Klosters, IV. 122.
 erhält einen evangelischen Geistlichen: IV. 126.
 Wiederherstellungs-Verlangen; IV. 151.
 Vertheilung der Messgewänder, IV. 165.
 Abverlangung des Siegels, IV. 167.
 Pfünden-Zulage, IV. 174. 175.
 Bestrafung wegen Brechung der Hausregel, IV. 181.
 Inventirung des Vermögens angeordnet, IV. 184.
 Leibgedinge an Austretende, IV. 187. 208.
 Obrikeitliche Verordnung für die Verharrenden, IV.
 187.

- Paradies, Ansprachen der Stadt Dießenhofen und der acht
alten Orte an die Gerichtsbarkeit und das Festig-
thum des Klosters, IV. 242 — 245.
- Inventarisirung und Theilung; Wiedereinführung des
katholischen Cultus und des Klosterlebens, 246.
247. 250.
- das Kloster brennt ab, IV. 259.
- erhält eine Schutzwache, V. 97.
- Mühlengoll an Schaffhausen, III. 93.
- Verkauf der Gerichtsbarkeit auf dem Reyat, IV.
117. (159).
- Bußgeld zu Gunsten der Klosterfrauen, IV. 174. 175.
- Leich-Entfischung, IV. 230.
- vom Gottesdienst heimfahrende Handwerksgefallen ver-
unglücken auf dem Rhein, V. 120.
- Amt, IV. 248.
- Unterstützungen und Leistungen durch dasselbe, IV.
195. 227.
- Pariser-Bluthochzeit, IV. 237. 245.
- Parückentragen verboten und bestraft, V. 82.
- Pavia, Freiplätze auf dortiger Hochschule, IV. 25.
Schlacht, IV. 60.
- Pensionen, IV. 53. 170. 184. 191. 211. V. 23.
für Regierungsglieder, Bedienstete, IV. 174. 225. 287.
- Pest, oder der große Tod, IV. 29.
andere ansteckende Krankheiten, III. 43. IV. 97. 123.
143. 180. 183. 236. 275. 276. 289. 291. 296. 320.
im Aargau und zu Basel, veranlassen die Abstellung des
hiesigen Jahrmarkts, V. 37.
- Peter, Eißt, muß den Lasterstein tragen, IV. 12.
- Petershausen, Kloster, an dasselbe hat Alex. Ziegler die
Herrschaft Hilzingen abzutreten, V. 13. 31.
- Peyer im Hof, Hans, Abt zu A. S., III. 10. † 24.
- Peyer, Heinrich, Schulmeister, III. 91.
- Bernhardin, beschimpft den Rath, III. 94.
- Hans, begabet die Armen des Spitals, IV. 27.

- Beyer, Hans, Bürgermeister, IV. 41.
 (verkauft das Dorf Buch an die Stadt, 117) 120. 122.
 Alexander, des Rathes, 160. 175.
 Martin, Dr., begabet die Conder-Siechen, IV. 166.
 beherbergt Kaiser Ferdinand I., IV. 230.
 Heinrich und Hans kaufen Hofstätten auf dem Bar-
 süßerplatz, 207.
 Hans, Bürgermeister, 208. 237.
 Heinrich (Alexanders), Empfang seiner Braut, IV. 226.
 (Hans Conrad) Stadtschreiber, kauft das Haus zu den
 drei Ständen, IV. 253.
 Hans, jünger, fällt bei Lügen, IV. 299.
 Joh. Andreas, verhört Italiener, IV. 310.
 Catharina zur Feld, kauft $\frac{3}{4}$ der Gerichtsbarkeit Has-
 lach, IV. 338.
 Friedrich und Andreas, ziehen als Offiziere in den Aargau,
 V. 14.
 Caspar, Mitverkäufer des Hauses zum Esäcin, 17.
 Ludwig und David, Gebrüder, Prozeß wegen Haslach,
 60. 65.
 Salomon, Pfarrer zum Goldstein, wegen Separatismus
 verwiesen, V. 102. 122.
 Beyerburg, Hans zur, IV. 253.
 Picardie, zwei Fähnlein Truppen ziehen in die, in franz.
 Sold, IV. 220.
 Piemontesische Flüchtlinge finden Aufnahme und Unter-
 stützung, IV. 192.
 Pietisten, V. 101.
 aus Deutschland, erregen hier Wirrwarr, V. 120. 122.
 Pfaffen, IV. 159.
 sollen keinen fremden Wein ausshenken, IV. 76.
 Pfalz, Predigern aus der, wird gesteuert, IV. 250.
 Churfürst von der, dem heben die evangelischen Orte einen
 Prinzen aus der Taufe, V. 9.
 erhält eine Leibgarde, V. 22.
 Anlehnungsgesuch abgeschlagen, V. 36.
 Carl Ludwig, Churprinz, auf Besuch, V. 40.

- Pfalz, Carl Ludwig, Hochzeitsgabe, 41.
 Anleihe gegen Kleinoblen, V. 44. 47.
 Pfalzgraf, Joh. Casimir, erhält eine Schweizer-Garde,
 IV. 254.
 Pfänden, oder „zu Haus und Hof richten,“ IV. 86. vide
 Gesetze, Pfandwesen.
 Pfandbuch-Vereinigung, V. 125.
 Pfeffergeld, Abgabe, V. 90.
 Pfingstmontag, Geschäfte der Regierung, IV. 168. 188.
 Mahlzeiten, abgestellt, IV. 282. 338.
 Wein- und Brod-Austheilung an die Bürger, IV. 338.
 Brumenschmückung, V. 24.
 Pfister, Balthasar, oberster Geistlicher, Einweihung, V. 126.
 Pfründen, weltliche, will man auch durchs Boos brsezen,
 V. 97.
 Pfundzoll, III. 96. V. 91.
 Plappartkrieg, III. 48.
 Platte, Haus zur, II. 64.
 Plauen, Fürst Reuß von, in Schaffhausen, IV. 228.
 Polizei, IV. 159 (mehr unter Gesetzen).
 Sanitäts-, IV. 221.
 Prediger, Wittwen- und Waisenfond gestiftet, V. 138.
 Predigten, Abend-, angeordnet, IV. 224.
 Catechisation, 241.
 politische muß verantwortet werden, — 241.
 Vorbereitungspredigt angeordnet, — 282.
 sollen sonntäglich drei gehalten werden, IV. 224.
 Predikanten vide Geistliche.
 Presbyterium eingeführt, V. 13.
 Preußen, Werbung für, IV. 148.
 -Corps, vide Frei-Corps.
 Protokolle, alte, Eigenthümlichkeiten derselben, IV. 202.
 204. 241. Anlegung, III. 67.
 Pulver-Müller ange stellt, IV. 114. 235.
 -Mühle springt in die Luft, IV. 120.

R.

- Radbrunnen, Haus beim, II. 58.**
Raded, Anna von, vergabet und verkauft, II. 58.
Radolfzell, Sammelplatz der schwäbischen Bauern, IV. 74.
 Spruch zwischen, und den schwäb. Bauern, IV. 142.
Rahn, J. Heinrich, dedicirt seine schweizerische Chronik, v. 73.
Rambseiden, Georg von, Ritter, vergabet, III. 86.
Rammeröbühl, III. 15.
Ramsen kömmt an die St. Georgenabtei in Stein, IV. 38.
Randegg, Heinrich von, österreichischer Bogt, I. 29. II. 105.
Marquard, Bischof von Constanz, II. 101.
 der Pfarrer von, list zu Buch Messe, IV. 168.
 wird Schaffhausen zum Kauf angeboten, IV. 322. 323.
 der Eidgenossen offenes Haus, — 326.
 von den Schweden verbrannt, IV. 328.
Randen, Jagd auf dem, III. 46. 62. 76.
**Randenburg, Schultheiß Egbrecht von, vergabet den Verli-
 fahr, I. 26. 42. II. 56. 80. 98. III. 9. 12. 20.**
 die Rothen, II. 33. 76.
Schloßruine, Schatzgräberei, IV. 266.
Freischießen, IV. 281.
**Rascha, schwedischer Gesandter, an die Eidgenossen,
 kömmt nach Schaffhausen, IV. 297.**
Rath-Haus, Kornhalle darunter. Neues, II. 111.
 das niedere an die Junst der Schneider verkauft, II. 112.
 Laube, zu Fecht-Uebungen benützt, IV. 161.
 zu Schauspielen, — 337.
 die dort befindlichen Banner sollen in's Zeughaus ge-
 bracht werden, IV. 230.
Raths-Glieder: Befoldungserhöhung, IV. 195. 215.
 sollen des Nachts patrouilliren, 222.
 die Junstmeister werden von dieser Pflicht befreit, 226.
 erhalten Fische, 230.
 zwei werden pensionirt, 287.
 verzehren einen Speisevorrath, v. 85.

- Rath's-Ordnung, vide Gesetze und Verordnungen.
 = Protokolle, vide Protokolle.
 = Saal, Raaf für die Seitengewehre befindet sich dort,
 II. 89.
- Neben, vide Weingärten.
- Nebenjungst, vide Jünfte.
- Nechberg, Hans von, Herfürung seiner Burg, III. 32. 36.
- Nechner-Amt, IV. 239, vide Seckelmeister.
- Reformation, kirchliche.
- Erste Anfänge derselben, IV. 29.
- „Pfaffen“ und ihre Lehre, 43
- Bilder, 52. 58. 68. 126. 154.
- Aufstand der Fischer und Nebenleute, 65.
- Feiertage, 169.
- Disputation zu Baden, 55. 86.
- Peter Wehrli's Ansichten, Verweisung, 87.
- Ordens- und Weltgeistliche, Rechte und Pflichten derselben, IV. 88. 127. 128. Verhüllung, 109. 124.
- Obrigkeitlicher Erlaß wegen des Glaubens, 93.
- Disputation in Bern, 106.
- Rath'sbeschluf wegen Verbleibens beim alten Glauben, 108. 110.
- Gesellschaftliches Leben ist gehört, 110.
- St. Wolfgangskapelle und die Einsiedelei werden geräumt, 114. 120. 143.
- Glaubensänderung wird beschloffen und erequirt, 114. 118. 120.
- Toleranz gegen Katholiken, 118. 119.
- Warfüerkirche wird geräumt, 120.
- Beschäftigung der „müffigen Pfaffen“, 126.
- Reformation's-Mandat, 127.
- Die Bürgerstädte warnen vor Lutherischen Lehren und B. Burgauer, 137. 138.
- Disputation zwischen Erasmus Nitter und B. Burgauer, 139. 140. 145.
- Messe wird abgeschafft, 150.
- Pfründen und Gottesgaben, 154.

Reformation, kirchliche.

- Heil. Abendmahl, IV. 159. 160.
 Fronleichnamstag abgeschafft, 161.
 Messgewänder, 165.
 Messbücher, Orgeln u., 166.
 Synode angeordnet, 165.
 Taufbücher werden angelegt, 169.
 Bestrafung wegen Katholizismus, 211.
 Jubiläum der Reformation, 283.
 Regensburg, Reichstag zu, Beschwerde Schaffhausens über
 die Zumuthung Oesterreichs, III. 10.
 Registratur des Archivs, V. 182.
 Reich, deutsches, Oberhäupter, vide Kaiser.
 Reichs-Contingent wird von Schaffhausen zu liefern ver-
 weigert, III. 86. IV. 37.
 Cammergericht wird nicht anerkannt, III. 98.
 Tag, Einladung zum Besuch des, IV. 331.
 Reiselauser bringen Reliquien nach Hause, III. 79.
 Krankheiten, III. 89.
 Confiscation ihrer Güter, IV. 200.
 entgehen der Strafe, IV. 200.
 vide Reisläusen ad Befehl.
 Reischach, Eyt von, österreichischer Vogt, II. 105.
 Reyat, Eittenmandat für den, IV. 348.
 Obervogteiamt, IV. 238.
 Oberhoheit, V. 9. 13. 79.
 Oesterreich kündigt die Pfandschaft auf und verbietet die
 Ausübung der Hoheitsrechte, V. 83. 84. 85. 86. 87.
 Besignahme und Huldigung der Einwohner angeordnet,
 v. 87. 88.
 fordert die Zahlung des sogenannten Pfeffergeldes, v. 90.
 erfolglose Abordnung nach Zell, v. 103.
 nach Innsbruck und Wien, v. 106.
 der Kauf um den Reyat kömmt zu Stande, v. 108.
 Bezahlung des Pfandschillings, v. 110.
 Lehenerneuerung, v. 148.
 Heimsuchung durch Hochgewitter, v. 138.

- Rhein, großer, II. 40. III. 79. IV. 182. 239.
 Bettverengung, Zwist deswegen, IV. 268.
 kleiner, V. 41. 117.
 Unglück auf dem, V. 120.
- Brücke, erste Spur, I. 18. 23.
 ein Schiff scheitert daran, III. 75.
 wird weggerissen, III. 79.
 der schwäbische Bund trachtet vor Beginn des Schwaben-
 krieges sich derselben zu bemächtigen, III. 99.
 Streit mit dem Vogt zu Kyburg wegen der Gerichts-
 barkeit, IV. 113. 114. 193. 197. 211. 217.
 in Gefahr, geschwehrt zu werden, IV. 182.
 steinerne wird gebaut, IV. 205.
 ein Joch weggerissen, IV. 223.
 Anfahren an dieselbe bestraft, IV. 121.
 wegen deren Instandstellung wird Conrad Wiberhold
 consultirt, IV. 331.
 stürzt ein, V. 130.
 Bau und Renovation der hölzernen, V. 131. 133. 148.
- Thor, IV. 218.
 Wappen muß entfernt werden, V. 134.
 Wacht, IV. 178.
- Rheinfall, Mühle daselbst, II. 42.
 Fund von Alterthümern, V. 117.
 (Mehreres unter Laufen)
- „Rheinfischenzen“, III. 89.
 Im Thurn'sche, III. 19:
 des Klosters A. S., III. 83.
- Rheinschiffahrt, freie. Unterhandlungen Zürichs, V. 125.
 Rheinach, Baron von, zu Randegg, IV. 304. 303. 310. 313.
 Rheinau, III. 28.
 kömmt wieder an Oesterreich, III. 36.
 Kloster, Abt Hugo von Almschhofen flüchtet nach Schaff-
 hausen, III. 24. 26. 29.
 verlangt Ablösung der von Schleithelm bezogenen
 Naturalgefälle, III. 79.

- Rheinau, Kloster, der Abt wird zur Befreiung von Leibeigenen ersucht, IV. 163. 214.
- Bewilligung von Steinen zu dortiger Brücke, IV. 195.
- Adeliche, revolutionäre, ziehen dorthin, IV. 197. 198 bis 200.
- die Regierung kauft Frucht von dorthen, IV. 225.
- Fürbitte des Abtes wegen Kirchendieben, IV. 239.
- von Zürich überfallen und verwüstet, V. 19.
- Rietmann, von, Feldmarschall im sardinischen Diensten, Bürger von Schaffhausen, vergabet, V. 136.
- Rietbösch, Hans zum, wird als Junstgebäude der Weber eingerichtet und eingeweiht, V. 146.
- Ringt von Wildenberg, Bürgermeister, IV. 224. 230.
- Obmann der Munstbaute., IV. 233. 240. 248. 260.
- Hans Caspar, IV. 255. 258.
- Ritter, Erasmus, IV. 46. 107. 120. 123. 139. 152. 165.
- Rom, Capitulation mit, IV. 16. 17. 20. 23. 34.
- Rosengarten, das Haus zum, wird erbaut, V. 58.
- Geistliche Erbauungstunden, V. 102..
- Roth, Heinrich, vergabet, IV. 14.
- Rothsuchs, Joh., Rektor am Gymnasium, IV. 323.
- Rottweil wird in den eidg. Bund aufgenommen, III. 29.
- Bürger von, besuchen die hiesige Kirchweih, IV. 31.
- Streit mit Hans von Breitenlandenbergr wird vermittelt, IV. 168. 177.
- Schießen daselbst, IV. 203.
- von den Schweden erobert, IV. 299.
- Rudolph, Herzog, Sohn Albrechts des Weissen, in Schaffhausen, II. 46.
- von Habskirg, König, zerstört das Schloß Weissenburg, I. 19.
- Rüben, gelbe, werden für Altraunen verkauft, IV. 243.
- Rüden, Junsthaus zum, erbaut, V. 147.
- Rüdlingen (und Buchberg), die Vogtei, II. 63..
- werden von dem Am Stand überrumpelt, III. 37.
- Wohnt an die Stadt, IV. 31.
- das Risten wird verboten, IX. 346.

Mädlingen, die Söhne und Töchter, welche an katholischen Orten dienen, sollen heimberufen werden, V. 16.

Auswanderung nach Amerika, V. 120.

Rüger, Jakob, IV. 175.

Historiograph, — 271.

Rüger-Amt geschaffen, II. 42.

Ruh, von Buch, wird wegen seinem Aufenthalte im Schiffe Stoffeln gebüßt, IV. 142.

Ruhegehalte, vide Pensionen.

S.

Saatkorn wird den Reb- und Landleuten verliehen, IV. 178. 191.

auf die Landschaft, vide Ortsnamen.

Sachs, Hans, Badinghaber II. 92.

Sachsen, Churfürst von, erhält eine Leibwache, V. 33.

Sässer, Hans, Caplan, testirt, IV. 95.

Schaffhausen. — I. Buch. —

Jahr.

Geschichtliche Umriffe, 3—5.

Lage und Grenzen, 6.

Erste Spur des Ortes, 6—8.

876.

ein Flecken, wird an das Kloster N. S. verpachtet, 11.

1052.

eine Gemeinde, 11.

1092.

Stadt, wird von Herzog Conrad von Zähringen überfallen, 14.

1121.

steht unter dem Reich, 16.

1190.

Streit mit dem Schultheißen Jakob Hüh wegen Weigerung, seine Würde abzulegen, 17.

1257.

Verfassung der Stadt, 17. 18.

eine freie Reichsstadt, 19.

erhält vom Kaiser Rudolf von Habsburg das Privilegium, vor keinem fremden Gerichte sich stellen zu müssen, 19.

1277.

weitere Privilegien, 27. (N: 38. 43. 48. 78. 83. 101.)

Schaffhausen	— I. Buch. —	Jahr.
erhält einen Rechtebrief, 20–26.		
schließt ein Bündniß mit der Stadt Winterthur, 26.		1290.
Hülfe gegen Zürich, 26.		1292.
Verhältnisse zum Kaiser und zu Herzog Albrecht, 27.		
Bündniß mit den Städten Zürich, Constanz und St. Gallen, 27. (II. 41. 43.)		1312.
wird mit Zürich, St. Gallen und Rheinfelden an Oesterreich verpfändet und erhält einen österreichischen Vogt, 28.		1330.
	— II. Buch. —	
Bündniß mit den Oberösterreichischen und Reichs-Städten wider alle und jede Feinde, 34.		1333.
erhält vom Kloster A. S. die Münze zum Lehen, 35.		"
kömmt wegen Abt Johs. Im Thurn in den Bann, 34. 35.		1332.
schlichtet den Handel Zürichs mit den Urhebern der Mordnacht, 38.		1339.
Bündniß mit Bischof und Stadt Basel, 40.		1343.
steht Zürich zu Hülfe, 44.		1350.
mit Herzog Albrecht vor Zürich (46. 1354.) 45.		1351.
tritt in den großen Städtebund, 45.		1353.
nimmt an der Eroberung der Burg Grimmenstein im Rheinthal Theil, 49.		1361.
wird von Bischof Heinrich von Brandis von Constanz in den Bann gethan, 54.		1363.
Zwist mit dem Adel und der Bürgerschaft wegen der Repräsentation wird durch Bischof Johann v. Brixen vermittelt, 55.		1367.
Zwist mit dem Schultheißen wegen der Verwaltung des Spitals und der Befoldung des Scharfrichters, 56.		1368.
Zerstörung des Schlosses Ewatingen auf dem Schwarzwald, 58.		1370.

Schaffhausen. — II. Buch. —		Jahr.
Brandunglück, großes, 62. Urkunden-Verlust, 74. 83.		1372.
Herzog Leopold schlichtet neuerdings die Zwistigkeiten der Bürgerschaft und giebt derselben eine neue Verfassung, 64.		1375
Steuern zu Gunsten der Stadt, 66.		
Gerichtsbann, 68.		
Zwist mit dem Schultheißen von Randenburg wegen der Fronwaage, 80.		1384.
Huldigt dem Hause Oesterreich, 82. 87.		1387.
Huldigt den Herzogen Albrecht und Leopold von Oesterreich, 82.		1384.
Erneuerung des Freiheitsbriefes, 83.		1385.
Theilnahme an der Sempacher Schlacht, 85. 86.		1386.
Verfassung erneuert durch Herzog Albrecht, 87.		1387.
von Ritter Johs. v. Stuben und Eberhard Lictler befehdet, 94.		1393.
kauft den Salzhof und halben Zoll von den Wiechtern und Ulrich von Landenberg, 103. (109. 144.)		1404.
im Treffen an der Wolfshalde, 103.		1405.
Zwist mit Zürich wegen Pfändung und Gefangennehmung von Bürgern, 106. 108.		1408.
Bündniß mit den vorderösterreichischen Städten und Graf Otto von Thierstein gegen die Räubereien der Zürcher, 107.		1410.
Stadtverfassung von Herzog Friedrich, 108.		1411.
Entstehung der Zünfte, 109.		"
Wahl des ersten Bürgermeisters, 111.		"
— III. Buch. —		
Lösung aus der österreichischen Pfandschaft, 2.		1415.
wieder eine Reichsstadt, 2. 21. 86. 94. 98.		
Vermögenssteuer angeordnet, 3.		
ändert das Wappen, 3.		
Zerwürfnisse und Fehden mit Georg von Ende, 5. 11. (16.)		1418. (1427.)

Schaffhausen. — III. Buch. —	Jahr.
Reichsteuer wird an die Stadt verpfändet, sowie die Vogtei, der Zoll und der Salzhof, 6. 7.	1418.
Versuche des Hauses Oesterreich, die Stadt wieder an sich zu bringen, 6. 10. 11. 42 — 44.	1418—1454.
Zürich anbietet der Stadt Hülfe zur Wahrung ihrer Freiheit, 7.	
mit andern Reichsstädten und den Eidgenossen zum Schutze Dießenhofens aufgefordert, 7.	1419.
in die Mcht erklärt, 8. 11. 16. 32. 59. 65.	
erneuert das Bündniß mit der Ritterschaft St. Georgenschild, 9. 16. 19.	1422.
Streit mit Heinrich von Erzingen, 18. 19. 20.	1435.
Fronwaagthurm wird Eigenthum der Stadt, 19.	1436.
Zerwürfnisse mit Graf Rudolf von Sulz, 20.	1438.
vor das Behmgericht citirt, 24.	1443.
Bündniß mit dem Städtebund, 27. 29. 31. 35. 37. 51.	1446.
zerstört Balm, 29—32. 47. 51.	1449.
Bündniß mit den Eidgenossen, 38. 43. 46.	1454.
Einnahme des Schlosses Laufen durch Herzog Albrecht von Oesterreich, 33. 42. 47.	1459.
Bündniß mit Zürich und Stein, 49.	1459.
Belagerung von Winterthur, 51.	1460.
Streit mit Zürich, wegen Ausübung von Rechten in der Grafschaft Kyburg, 55.	1465.
von denen von Bodmann befehdet, 55.	1466.
Bern und Freiburg anbieten der Stadt Hülfe, 56.	1467.
erwirbt Schleithelm, 57.	
Belagerung von Waldshut, 58. 61. 65.	1468.
Belagerung von Herlcourt, 66.	1474.
Bündniß mit den Nachbarn gegen Räuber, 72. 75.	
Schlacht bei Grandson und Murten, 72.	1476.
Nancy, 73.	1477.
Giornico, 76.	1478.

Schaffhausen. — III. Buch. —	Jahr.
Theilnahme an der Bekriegung von St. Gallen und Appenzell, in Sachen des Abts daselbst, 86.	1490.
Schwabenkrieg, 99: 101 — 107.	1497.
— IV. Buch. —	
Aufnahme in den Bund der Eidgenossen als XII. Ort, 8. 6.	1501.
Vertrag wegen des Bretterhandels mit den Städten am Bodensee, 14.	1505.
Eidgenössische Tagsatzung dahier, 16.	1507.
beschenkt vom Pabst wegen der Eroberung von Mailand, 23.	1512.
Schlacht bei Novarra, 24.	1513.
" " Marignano, 26.	1515.
Eidgenössische Tagsatzung dahier, 31.	1520.
Bewilligung vom Pabste, geleisteter Kriegsdienste wegen, ein rothes Banner mit weißem Kreuz zu führen, 33.	1521.
Mailändische Feldzüge, 38. 50.	1522.
Zug nach Thengen, 38.	
Niederlage bei Bicoëca, 38.	
schließt mit Abt Michael v. Eggenstorf einen Vertrag wegen Uebergabe des Klosters A. S., 53.	1524.
Zug für Herzog Ulrich von Württemberg, 60.	1525.
Schlacht bei Pavia, 60.	1525.
Vogtei über Merisshausen in Verbindung mit dem Spital, 76.	1526.
Venetianische Kriegsdienste, 86.	
erwirbt Antheil an der Gerichtsbarkeit Haslach, 112. 338.	1528.
mit andern evangelischen Ständen zu Unterwalden beschimpft, 117.	1529.
kauft das Dorf Buch, 117.	
verweigert Zürich Zuzug nach Cappel und sendet Vermittler, 119.	

Schaffhausen. — IV. Buch. —		Jahr.
Aufhebung des Klosters U. S., 122.		1529.
Müßerzug, 140. 150. 155.		1531.
Schlacht bei Cappel, 144. 151. 153. 158.		1531.
rücket sich gegen Angriffe der Katholiken, 166. 206.		
" " zum Schutze Rottweils, 177.		1540.
Befehlung des Staatschazes, 196.		1545.
Zug zur Hilfe von Konstanz durch Freiwillige, 202.		1548.
weigert die Eidesleistung auf den alten Bundesbrief, 217.		1555.
wirkt zwischen Bern und Genf, 218.		
Zirk mit dem Grafen W. von Sulz, wegen der Jagd auf der Enge, 232.		1565.
reht dem Landgraf Mar von Pappenheim zu Stühlingen zu Gevatter, 273.		1609.
rücket sich wegen der Besetzung Graubündens durch die Oestreicher, 285.		1621.
erhält durch Kaiser Ferdinand die Bestätigung seiner Freiheiten, 289.		1627.
läuft Gefahr, seine auf deutschem Boden sich befindlichen Klostersgüter zu verlieren, 290.		1628.
nimmt Theil an der Besetzung der italienischen Grenze, 293.		1629.
nimmt Landleute zur Besetzung in die Stadt, 295.		1630.
zur Zeit des 30jährigen Krieges, 300—315. 1633—		1634.
verlangt Hilfe von den Eidgenossen, 306.		
Besetzung der Stadt wegen der Katholiken, 316.		1634.
Erhebung einer außerordentlichen Vermögenssteuer, 317.		
Bestellung eines Oberst-Lieutenants, 318.		1635.
sendet eine Compagnie in französischem Sold zur Bekämpfung Spaniens, 319. 322. 323.		1635.
Besetzung wegen schwerer Kriegsläufe, 323.		1637.
rücket sich wegen der Kaiserlichen, 336. 337.		1644.
vermittelt zwischen Zürich, Olarus und den kath. Orten, 342.		1645.

- Schaffhausen** — IV. Buch. — Jahr.
 verlangt mit den übrigen Ständen die Reichsfrei-
 heit, 349. 1617.
- V. Buch. —
- zieht gegen den rebellischen Margat, 14. 1653.
 sendet Zürich Hülfstruppen gegen die katholischen
 Orte, 20. 1656.
 erwirbt die hohe Gerichtsbarkeit über den Aem-
 gau, 21. 23.
 schlägt den vom Kaiser nachgesuchten Schutz für
 mehrere Städte ab, 36. 1656.
 Zürich umgeht das Schaffhauser Stapelrecht, 42. 1672.
 nimmt wieder Besatzung auf, 91. 1703.
 Aufenthalt französischer Truppen, 92.
 schlechter Staatshaushalt, 131. 138. 1755.
 ordnet eine Staatslotterie an, 137. 138. 1767.
 Vorsorge zur Hebung der Noth und Dürreung,
 139. (140. 142. 151.) 1770.
 Bewachung der Stadt wegen Unruhen auf der
 Landschaft, 154. 1790.
 Militärorganisation, Artillerie, 158. 159.
- Schalch, Hans**, IV. 114. 122.
 des Bürgermeisters Gattin, V. 10.
Schandbänkli (Schmachstuhl), IV. 276. V. 80. 112.
Schandpfahl, beim Spital errichtet, V. 137.
Scharfrichter, Besoldung, H. 56. IV. 40.
 dessen gesellige Rechte, IV. 194.
 das Arznen frischer Wunden verboten, IV. 209.
 Arzt im Ecelhaus, IV. 239.
 muß Haringe in den Rhein werfen, IV. 253.
 hat verfälschtes Gewürz zu verbrennen, IV. 207.
 Christoph Kaiser wird seines Standes befreit, IV. 255.
- Schauspiel**, vide Comödie.
Schlaggraben, IV. 261. 266.
Scheintodte, Behandlung, IV. 262.
Schellenberg, von, IV. 142.

- Scheerer**, deren Streit mit den Babern, IV. 205.
 dürfen Blatternranke behandeln, 214. •
 deren Gewerbe überhaupt, — 162.
- Schießen**, Armbrust-, im Baumgarten, III. 51.
 (Mehreres unter Freischießen.)
- Schiff**, scheitert an der Brücke, III. 75.
- Schiffleute**. werden wegen des Auffahrens an die Brücke ge-
 büßt, IV. 121.
 deren Ordnung, II. 76.
- Schindanger**, V. 58.
- Schleithelm**, Bogtei, Lohen, III. 20.
 Hulbigung an Schaffhausen, III. 57. IV. 176.
 Rheinan verlangt von dem Spital Wiedereinlösung von
 Naturalgefällen, III. 57.
 Anstände zwischen den Kirchenpflegern und den Geist-
 lichen, IV. 106.
 der Geistliche soll zu Beggingen predigen, IV. 116.
 Kirchengut, 174.
- Befoldung des Geistlichen, 208.
- Ländereien an der Buttach, IV. 215.
- Rebenpflanzung verboten, 221.
- Wiedertäufer verbannt, 223.
 erhält Exekutionstruppen wegen der Wiedertäufer, 263.
 347.
- Schlaggraben**, 266.
- zur Zeit des 30jährigen Krieges, 298. 307. 318.
- Erschlagung dreier Kroaten, 329.
- vom Sturmwind heimgesucht, 339.
- revolutionirt und lebt in Zwist mit Beggingen, V. 38.
- von Zigeunern heimgesucht, 47.
- Feuersbrunst, 93.
- Separatisten werden verwiesen, 120.
- Brandsteuer, 125.
- vom Hochgewitter heimgesucht, 130.
- gefahrvolle Delerei daselbst, 151.
- Schlosser-Handwerk**, ~~Schm~~ desselben, V. 123.
- Schloßells** Verweisung, IV. 170.

- Schmäbung tgl. Majestät, III. 96.
 der Eidgenossen, IV. 202.
- Schmidt, Hans, fällt zu Räfels, II. 103.
 Hans, Beck, IV. 19. 160.
 Else, Klausens Wittwe, IV. 27.
- Schmiedknechte, Bruderschaft, IV. 97.
- Schneider, Verordnung, II. 106.
 Zunft, vide Zünfte.
- Schneyler, Rudolf, fällt zu Räfels, II. 103.
- Schöthli, Hans Ulrich, IV. 89.
- Schreiner-Handwerk, Schutz gegen Waareneinfuhr, V. 123.
- Schützen und Schützenwesen.
 Ordnung für die Büchschützen, IV. 36.
 ziehen zum Freischießen nach Basel, IV. 51. 180.
 nach Kottswil, IV. 203.
 Altes Gesellschaftshaus der Bogenschützen auf dem Graben
 dem Stadtarzt eingeräumt, 229.
 erhalten für Erlegung schädlicher Thiere ein Schußgeld,
 IV. 235.
 besuchen das Gefellenschießen zu Strassburg, IV. 249.
 „Schießet“ auf der Randenburg, IV. 280.
 Erbauung des Schützenhauses auf der Breite, IV. 167.
 Wirthschaft, IV. 173. 194.
- Schuhmachermeister, hiesige, ertrinken, IV. 249.
 Gefellen, V. 120.
- Schulwesen.
 Bestellung und Besoldung eines Lehrers, II. 84.
 Deutscher erhält Bewilligung zur Ertheilung von Unter-
 richt, III. 79.
 Heinrich Beyer, Schulmeister, angestellt, III. 91.
 Lehrerbesoldung, IV. 126. 156. 185. 194. 229.
 Lehrerbehausung, IV. 188.
 Anstellung eines Schreiblehrers, IV. 156. 164
 Verordnung, IV. 156. 160. 168. 229.
 Unfug der Lehrer, 178. 182.
 Mädchenschule, 161. 164.
 Examen, 166.

Schulwesen.

- Vorstudien für die Hochschule, IV. 175.
 Hans Conrad von Ulm, als Lehrer der lateinischen Schule
 berufen, IV. 183.
 Schulherren, 202. 214. 217.
 Schullehrer, sollen zer Schlagene Fenster scheiben ersetzen,
 IV. 208.
 auf der Landschaft, 217. 340.
 Ausstellung der Probeschrisften, 277.
 Erbauung der lateinischen Schule an der Stubergergasse,
 IV. 289.
 Einweihung und Organisation, 292.
 Erweiterung derselben, 316.
 Aufführung von Schauspielen durch die Jugend, 328.
 dem Conrector am Gymnasium wird die Abhaltung der
 Kinderlehre übertragen, IV. 339.
 Studenten und Schülern das Degen tragen verboten,
 V. 64.
 Lehrer-Prüfungen, V. 81. 92.
 Schuppen, die, flüchten aus Wesen hieher, II. 88.
 Schultheißen-Amt. Weigerung, dasselbe abzulegen, I. 17.
 Regulirung des Einkommens, II. 106. 107.
 Zwist wegen der Besoldung des Scharfrichters, II. 56.
 Schutzverwandte werden in Forderungsangelegenheiten den
 Bürgern gleichgestellt, IV. 213.
 Frauen derselben müssen die Pestkranken versorgen, IV.
 236. 238.
 wird der Ankauf von Liegenschaften untersagt, V. 7.
 Arme, dem gemeinen Wesen schädlich, V. 32.
 Schwaben, nothleidende, hier versorgt, IV. 349. 320.
 Bauern am Raxen werden versagt, IV. 75.
 Schwabenkrieg, III. 101—109. IV. 183.
 Schwabenthor, Bollwerkserbauung, IV. 215. 272. 273.
 Schwäbischer Bund, 85. 87. 99.
 will sich der Rheinbrücke bemächtigen, III. 99.
 Edelleute flüchten hieher, IV. 275.
 Schwager, Conrad, überfällt den Adam Cron, III. 10.

- Schwonen, Gasthof zum, V. 34.
 -Fels, von Landvogt Grebel erkaufte, V. 135.
 Schwarz, Hans, IV. 43. 87.
 Heinrich, Bürgermeister, Badenschenke, IV. 272.
 istirt zu Gunsten der Studirenden, IV. 290.
 Heinrich, IV. 294.
 Zunftmeister, V. 152.
 Schwarzwälder Aufstand wird gedämpft, IV. 280.
 Schweindiebstahl zieht Todesstrafe nach sich, IV. 252.
 Schwemmen, Strafe für Verbrechen, IV. 170. 234.
 251. 256.
 Schwender von Bernau, Zwist mit demselben, III. 27.
 Schwestern, willige, arme, Vergabungen an dieselben, II.
 47. III. 91. IV. 55.
 Brög, Eva, die letzte, IV. 240. 252. vide Brög.
 Bfründen, IV. 169. 177. 199. 210.
 Haus, einem Geistlichen als Wohnung eingeräumt, IV. 164.
 Krankenpflegern während der Pest eingeräumt, IV.
 236. 240.
 Schwörtag, IV. 168. vide Pfingstmontag.
 Seelhaus, IV. 99. 189. 192. (V. 131. Almosen be-
 treffend.)
 Vermächtnisse, III. 9. IV. 214.
 Aufnahme kranker Landleute gegen Entschädigung, IV. 230.
 Arzt der Anstalt, IV. 239.
 Verkauf des Alten und Erbauung des Neuen, IV. 253.
 Seelmeister abgesetzt, V. 77.
 Seiler, Hans, Krautbaber, IV. 121.
 Conventsfrau zu Paradies, 181.
 Ludwig, Klosterpfleger, dessen Gattin wird erschossen, 208.
 Seckelmeister, ungetreuer, enthauptet, III. 73.
 -Amt, IV. 239.
 Rechnung von 1694, V. 77.
 Selbstmörder, Behandlung derselben, IV. 196. 268. V.
 129. 250.
 Sempach, Schlacht bei, Absagebrief und Gefallene, II. 85. 86.
 Senn, Hans, IX. 175. 188.

- Separatisten, fremde und einheimische, V. 120. 122.
 Secreta von Zavorziz, Med. Dr., Berufung, IV. 321.
 Cervet, Gutachten über, IV. 211.
 Sforza, Ludwig, Herzog von Mailand, vermittelt, IV. 107.
 Siblingen, eine Hude kommt an den Spital, II. 40.
 ein Hof, III. 12.
 Leihung von Saatkorn, IV. 178.
 durch Ungewitter heimgesucht, 235.
 zu einer Pfarrei erhoben, 331. 332.
 zur Zeit des 30jährigen Krieges, IV. 314.
 der Zehnden kommt an die Stadt Schaffhausen, V. 25.
 (IV. 50.)
 Absehung des Pfarrers, V. 55.
 Sonder-Siechenhaus:
 Kirche, I. 28. 37.
 Vergabungen, II. 90.
 Hausordnung, II. 91. 96. 97. IV. 89.
 zu leichtes Brod fällt den milden Stiftungen zu, III. 95.
 Tanz, IV. 194.
 Siegrist, Burkhard, IV. 119. 179.
 Signalement, III. 109.
 Singendorf, vide Z.
 Siffach, Abt Bertold von, III. 10.
 Soldat, wegen Tragung eines Krugfired gebüßt, IV. 211.
 Solothurn und Basel, Vermittlung, IV. 143.
 Sommer, heißer, V. 38.
 Sonntag, Entheiligung, (III. 76) IV. 195.
 Beschränkung des Ausgangs aus der Stadt, V. 32.
 Sorg, Caspar, IV. 35.
 Conrad, Junstmeister, IV. 230.
 Spät, Phillipp von Zwiefalten, trägt der Stadt die Dörfer
 Gallingen und Randegg zum Kauf an, IV. 322. 323.
 Spanien, wünscht Aufnahme von Hochburgund in den eid-
 genössischen Bund, V. 36.
 Spanier, Soldaten wollen Constanz überrumpeln, IV. 202.
 Spende, Vergabungen, II. 61. 90. 94. 100. IV. 9. 14. 52.
 kauft die Gerichtsbarkeit zu Deringen, IV. 30.

- Spende, verkauft das Haus zum süßen Winkel, IV. 99.
 Bußgelder zu Gunsten der Spende, 173.
 Austheilung der, IV. 190. 195. 292.
 Beisteuer an Badefuren, 171.
 " " Brandbeschädigte, 172.
 Leistungen für den Marstall, 177.
 Rechnungsablage, 234.
 Verwaltung, die, soll abgetretenen Landvögten als Schaden-
 ersatz übertragen werden, V. 97.
 Spieler, Beaufsichtigung derselben durch die Weinsinner,
 IV. 227.
 Spital zum H. Geist, I. 18.
 brennt ab, II. 62.
 Verlegung in das St. Agnesen-Kloster und Veräußerung
 der alten Lokalitäten, IV. 184—187. 191.
 -Hof, I. 19. II. 62.
 -Gefängniß, IV. 285. V. 78.
 Kirche (beim alten Spital).
 Götz von Randenburg verzichtet auf das Patronatrecht,
 III. 12.
 Verbesserung der Pfründe, III. 14. 28.
 Vergabung an den St. Catharinen-Altar, III. 14. 28.
 Stiftung eines ewigen Lichts, III. 50.
 Verrichtungen des Caplans, IV. 94.
 Kirche (des ehemaligen St. Agnesenklosters).
 Almosenaustheilung, IV. 190.
 Catechisation und französischer Gottesdienst, v. 63.
 Gottesacker, IV. 214.
 Angehörige, Arme und Kranke (vide unter Ver-
 gabungen).
 Findelkinder, II. 40.
 Aufnahme und Aufnahmebedingungen, IV. 44. 191.
 235. 278.
 Vergabungen.
 Hauenthal, I. 19.
 Derlifahr, 26.
 Hof zu Siblingen, 27.

Spital zum H. Geist.**Vergabungen.**

Clausen auf der Steig, 28.

Patronatrecht über die Kirchen zu Böhnlingen und Meris-
hausen, 28.

Gut zu Schlatt bei Fülzen, II. 33.

Leibeigene, 35. 63.

Gut zu Böhnlingen, 36.

zu Gunsten der Armen und Kranken direkt, 84. 90.

III. 86. IV. 9. 14. 27. 166. 228.

Gefälle zu Bachen-Bülach, 96. 97.

Lehengüter zu Trasadingen, III. 15.

Gut zu Oberwangen, 75.

Ankäufe.

Häuser auf der Steig, I. 19.

Et. Galler Zehnden zu Merishausen, I. 28.

Zwing und Bann zu Schlatt, II. 33.

Das Dorf Merishausen (mit Allerh.), II. 37.

Hof zu Gunmadlingen, II. 38. 39.

Leibeigene, II. 39.

Hube zu Eiblingen, II. 40.

Das Dorf Trasadingen, II. 58.

Kelnhof zu Wilchingen, II. 60.

" mit Vogtrecht zu Merishausen und Ober-
Bargen, II. 65.

Das Dorf Unter-Bargen, II. 76. IV. 8.

Hof zu Rorbach, II. 91.

Gerechtigkeiten und Gefälle zu Eiblingen, II. 98.

III. 12.

Kornschütte in der Hampelgasse und Ackerland zu
Feuerthalen, III. 12. 90.

Das Dorf Nazheim, III. 14.

" Gächlingen, IV. 26.

Zehnden zu Eiblingen, v. 25.

Verkäufe:

Güter zu Bünningen, III. 62.

Spital zum H. Geist.

Verkäufe:

Frauenhaus, III. 100.

Alter Spital, IV. 186. 187. (191.)

Nazheimer Hof, IV. 219.

Verwaltung und Verwaltungswesen.

Spitalpfleger verzahet, IV. 166.

Spitalmeister, hat als Vogt zu amten
zu Wilchingen, III. 18. und

„ Merisshausen, IV. 76.

„ soll nicht mehr im Spital wohnen, IV. 334.

(und Schreiber) abgesetzt, IV. 334. V. 58.

Bedenkste, fremde, beurlaubt, IV. 228.

Güter auf der Steig werden von der Grundjinspflicht
erledigt, II. 41.

Vertrag mit der Stadt wegen des Steinbruchs im
Mühlenthal, II. 47.

Zwist wegen derselben mit dem Schultheissen, II. 56.

„ mit dem Leutpriester zu Löhningen, II. 96.

„ „ der dortigen Gemeinde, III. 64.

Weinzehnden-Bezug, IV. 229.

Bewilligung zur Errichtung einer Mühle im Mühlenthal,
von König Sigismund, III. 3. und

Bestätigung der Rechte auf Wilchingen, III. 7. 18.

empfängt das Vogteilehen zu Schleithelm, III. 20.

das Klostersgut der Barsüßer soll derselben einverleibt
werden, IV. 158.

Lieferung schlechten Theilweins, IV. 176.

Spottlieder auf die Eidgenossen, IV. 178.

auf die Stadt, V. 37. (IV. 230.)

Speißegger, Anton, Zunfmeister, Wiedertäufer, IV. 232.

Stadtschreiber, Ungelegenheit wegen des Bettagsmandats,
V. 63.

für die Archivregistratur honorirt, V. 82.

Spiegelberg, Hauptmann, gedüst, IV. 206.

- Spleiß, Pfarrer, verweigert den Synodaleid, IV. 334.
 Georg, Fährndrich, IV. 305.
 Michael, Hauptmann, V. 14.
 Thomas, Professor der Mathematik, V. 144.
 Spöhrli, Nikolaus, Pfarrer zu Schleithelm, IV. 161.
 Sporrer, Otto, bürgt für den Leutpriester, II. 98.
 Staad, am, Margaretha, verkauft ihren Hof zu Gächlingen,
 II. 63.
 Sdy, Entziehung des Blutbannes, III. 13.
 „ überrumpelt Rüdlingen und Buchberg, III. 37.
 Hans, wird von Bilgeri von Heudorf gefangen, III.
 53. 59. 61.
 Conrad, wird wegen Urkundenfälschung gebüßt, IV. 18.
 Stadtkofer, Nikolaus, vergabet, II. 90.
 Stadt-Lieutenants-Stelle, V. 127.
 •Schreiber, Verpflichtung, II. 90.
 Befoldung, IV. 223.
 und Rathsschreibers-Stelle, verloofet, V. 95.
 •Richter, deren Befoldung, IV. 215.
 •Gerichtsreform, IV. 280.
 •Bibliothek, IV. 328. V. 92.
 •Mauer, Bau, IV. 175. 188. 192.
 Durchbrechung, IV. 225. V. 148.
 •Thore, IV. 175. 178. 184. 192. 261. 312. 325. 330.
 V. 136.
 •Schließer, III. 99. IV. 174. 184. 186. V. 136.
 •Weiber, Brand einer Hafnerhütte, V. 135.
 Ständen, Haus zu den drei, wird bemalt, IV. 253.
 Stappelrecht der Stadt, von Zürich umgangen, V. 42.
 Staufenberg, Waldung, I. 15. 16.
 Staupbesen, Strafe, V. 112.
 Steig, Clausen, an den Spital vergabet, I. 28.
 (Kirche und Sondersiechenhaus, besonderer Titel.)
 kömmt in den Besitz der von Fulach, III. 15.
 Brand, 70.
 Steig, vordere, wird gepflästert, IV. 225.

- Steig, deren Bewohner, 172.
 Wohnhäuser bauen verboten, 214.
 Steigbär, Rudolf, stiftet die Marienkapelle auf dem Herrenacker, III. 66.
 begabet den Spital, III. 75.
 Stein und Zürich schließen ein Bündniß mit Schaffhausen, III. 49.
 das schwedische Heer zieht durch die Stadt, IV. 301.
 aufrührerisch, V. 149.
 Steinbrüche, im Mählenthal, II. 47.
 „ Urwers, II. 78.
 Steinhölzli, Bewohner der Clause daselbst, III. 108.
 Steinlin, Martin, Pfarrer, Anhänger der Reformation, IV. 31. 48.
 dessen Dienstmagd testirt zu seinen Gunsten, IV. 111.
 Steuer, Reichs-, II. 83. III. 6. 7. 15. 86. 98. IV. 37.
 Vermögens-, II. 66.
 abgeschafft, V. 71.
 wieder eingeführt, V. 109.
 Stierlin, Hans, Kirchenpfleger, IV. 151.
 Junstmeister, IV. 184.
 Stiftungen, milde, denen fällt das zu leichte Brod zu, III. 95.
 Ablösung der an diese vergabeten Naturalgefälle, IV. 77.
 Stimmer, Cajus Claudius, Schulmeister, IV. 277.
 Stipendien, IV. 171. 174. 175. 193.
 Stodar, Alex., Hauptmann, IV. 28.
 Hans, pilgert nach Jerusalem, IV. 28.
 Bildersturm trifft auch ihn, 52.
 zieht als Lieutenant zu Herzog Ulrich, 60.
 Eitten-Schilderung, aus dessen Tagebuch, 75.
 Gesandter an eidgenössische Wittstände, 85. (95.)
 Beaufschlagt die Stadtgraben-Baute, 175. 188.
 Heinrich, Hauptmann, IV. 255. 258. 260.
 Benedikt, geadelt, wird Genosse der obern Gesellschaft, IV. 260.
 Hans Jakob, Landvogt zu Luggarid, V. 8.

- Stochar, Hans Jakob, Stadtschreiber, Gesandter der vier evangelischen Orte nach England und Holland, V. 15.**
Serkelmeister, Lehenträger des Sulzischen Hochstuhls über das Klettgau, 22.
Heinrich, Fährdrich, V. 22.
Eberhard und Hans rächen den Tod ihres Oheims an Major Im Thurn, V. 30.
Joh. Jakob, Offizier, Gesandter nach England, V. 51.
Stoffeln, Ulrich von, verliert) Güter zu Büningen, III. 62.
Ursula von, kauft)
Berthold, verkauft Buch, II. 39.
Pankraz, verkauft seinen Antheil an Thäyngen, IV. 240.
verkaufen ihren Hof zu Hofen, V. 29.
die Burg, IV. 142.
Strafen, große, und Nachlaß, IV. 109.
im Allgemeinen, V. 148.
seltfame, IV. 170. 223.
Straßburg, Gefellenschießen daselbst, IV. 249.
Confordienbuch, IV. 252.
Straßen-Bauten, IV. 225. 235. V. 136.
Räuber, IV. 121.
Stroh, Ausfuhrverbot, V. 116.
Ströhlta, das Geschlecht der, siedelt sich hier an, II. 88.
Strub, Dewald, beschimpft die Delegirten an die Disputation zu Baden, IV. 86.
Stuben, Johs. von, Ritter zu Jungnau, befehdet Schaffhausen, II. 94.
Stühlingen, im Schwabekrieg von den Eidgenossen verbrannt, III. 105.
Stückschießen auf der Breite, V. 53.
Stülz, Fridolin, darf wegen seiner Frau nicht mehr in den Rath gewählt werden, IV. 116.
Sturmläuten und Sturmordnung, vide Gesetze, IV. 179.
Sturmwind, heftiger, II. 36.
Stühlingen gehört dem Kloster N. H., IV. 144.
Sulz, Graf Rudolf von, Zerwürfnisse mit demselben, III. 20.
die Grafen befehden Rheinau, III. 28.

- Eulz, Grafen von, Zerstörung der Burg Balm, 29—33.**
 Folgen, 47. 51.
 die Unterthanen empören sich, IV. 57. 74.
 Mißhandlung Bartle Hörtles von Trasadingen, IV. 218.
 Spottlied, IV. 230.
 Wilhelm jagt an der Enge, IV. 232.
 Zerwürfnisse mit Schaffhausen wegen der Gerichtsbarkeit
 und des Jagdrechts im Lauferberg, IV. 254.
 Unterhandlungen mit dem Grafen von, wegen des Hauses
 zur Tanne und Abbruch desselben, IV. 277.
 Ulrich, Hochzeitgabe demselben, IV. 338.
 Grafen von, Streit wegen der Gerichtsbarkeit zu Gunt-
 madingen, IV. 208.
 deren Unterthanen sollen nicht für fremde Kriegsdienste
 angeworben werden, IV. 216.
 Abtretung der hohen Gerichtsbarkeit über den Klett-
 gau, V. 21. 23.
 gemeinschaftliche Jagd mit den, auf loses Gesindel, V. 60.
 Sunthausen, die Burg Hansen von Rechbergs wird zer-
 stört, III. 32. 36.
 Eufewind, schwedischer Hauptmann, IV. 328.
 Syfried, Conrad, Pfarrer, nach Buch, IV. 169.
 Synode, vide Geislichkeit.

T.

- Tanne, neue Gasse entsteht, IV. 277.
 Haus zur, dessen Verkauf, V. 4. 7.
 Tannen-Acker, Spielplatz, IV. 227.
 wird zur Anlegung von Krautgärten ausgegeben, IV. 235.
 Taufbücher werden angelegt, IV. 169.
 Tettingen, Ulrich von, verkauft der Stadt den Fronwaag-
 thurm, III. 19.
 Teufen, Conrad von, verkauft die Rheinsfischen an die
 Familie Im Thurn, III. 19.
 Tezlen, der dortige Zehnden kömmt an die Stadt, IV. 278.

Thayngen, zwei Theile der Gerichtsbarkeit kommen durch Kauf von Wilhelm von Blumeneck an Hans von Fulach und Hermann Hün von Beringen, II. 47. der dritte Theil kömmt von den von Stoffeln an die Stadt, III. 51. 55.

die Gemeinde kauft das Dorf Alt-Fulach, 94.
von den Schwaben erstürmt; Göß von Bertlichingen, 106.
verlangt einen Geislichen, IV. 59.

Prozeß mit den Domherren von Constanz wegen des Zehndens, 59. 108.

wird von der Regierung gegen Stockach und das Domkapitel geschügt, — 108.

Wochenpredigt, IV. 169.

württembergische Reiter halten sich daselbst auf, 208.

Versuch, die von Fulach'schen Untertbanen wieder unter österreichische Herrschaft zu bringen, 224.

der den von Stoffeln gehörende dritte Theil kömmt durch Kauf an Schaffhausen, IV. 240.

Erörterungen der Ansprüche der Stadt und der Familie Im Thurn als Vogtherrn, 289.

erhält Besatzung während des 30jährigen Kriegs, 291. 298. 309.

Hohentwieler Soldaten verüben Unfug, IV. 319.

Plünderer werden aufgegriffen, 330.

erhält durch Hans Dgg, Landzwinger genannt, militärischen Besuch, V. 3.

wird zur Jagd auf abgedankte Soldaten aufgefördert, G. und Barzheim kommen aus der Nellenburg'schen Pfandschaft, 13.

Streit zwischen der Regierung und der Familie Im Thurn, 75.

Versuch der österreichischen Regierung, das Pseffergeld wieder einzuziehen, V. 90.

Theilleben, vide Allerheiligen und St. Agnes.

Thengen, Graf von, gibt sein Lehen, die Steig und den Kammersbühl, an die von Fulach, III. 15.

Zhengen, Grafen von, Erbstreit mit der Familie Im Thurn wegen der Grafschaft Nellenburg, III. 45.

Graf Hans von, verkauft Egltsau, III. 46.

verkauft Nellenburg und Madach, 55.

Nellenburg, Graf Christoph von, wird gefangen genommen, IV. 38.

Grafen von, protestiren gegen die Uebergabe des Klosters A. S., IV. 54.

Zheurungen, IV. 285. 291. 319.

Zhengen wird Schaffhausersisch, III. 60. 61.

Zurückgabe an den Bischof von Constanz, 65.

von den Eidgenossen eingenommen, 104.

Zhiergearten, Haus zum, von Graf Georg von Württemberg bewohnt, IV. 205.

Zhierstein, von, österreichischer Landvogt, II. 107, III. 41.

Zhöning, Wang, und dessen Familie, III. 85.

Zhore, vide Stadthore.

Zhurn, Im, Hans, Abt zu A. S., I. 28. II. 34. 35.

Rüger, verkauft den Zehnden zu Büttenhardt, II. 35.

Rüger und Wilhelm, die jüngern, senden den Eidgenossen einen Absagebrief, II. 84.

Wilhelm und Eberhard, fallen in der Schlacht bei Sempach, II. 86.

Eberhard, verkauft einen Weingarten, II. 57.

Rüger, Vormund der Anna von Randegg, 58.

„ und Wilhelm, verkaufen den Kelnhof Merishausen, II. 65.

Wilhelm, am Rindermarkt, vergabet Gefälle zu Bächen-Bülach, II. 96. 97.

Rüger, leistet für den Leutpriester zu St. Johann Bürgschaft, II. 98.

fällt an der Wolfschalbe, II. 103.

Rheinfschenzen, III. 89.

Wilhelm, Vater und Sohn, auf dem Conztl zu Constanz, III. 4.

Eberhard, Herr zu Gutenberg, — 4.

Thurn, Im, Rüd, am Rosmarkt, Stifter eines Altars zu St. Johann, III. 14.

überfällt mit andern den Adam Cron, 10.

Wilhelm und Rüger, geben das Bürgerrecht auf, 17.

Wilhelm und Conrad, kaufen die Rheinfischengen, III. 19.

Rüger, tanzt sich (zu St. Agnes) zu Tode, 20.

Hans Wilhelm, erhält Osterfingen zu Lehen, 36. und die Gerichtsherrlichkeit zu Eglisau aus dem Kellenburgischen Erbe, 45.

Elisabetha, Caspar Hundbiffens Gattin, verkauft das Dorf Gächlingen, IV. 26.

Hans, zur Haselstaude, fällt zu Marignano, IV. 26.

Agnes, tritt aus dem Kloster, 51.

Rüger, tanzt mit den Nonnen zu Paradies, 182.

Einbuße des Salzwerk-Lebens zu Rotters, 260.

Hans, Hauptmann, 303. und

Bürgermeister, 315. 325.

Hans, Landvogt zu Neunkirch, 324.

Hans Friedrich, 16.

Hans und Rüger, verkaufen das Haus zum Eckstein, 17.

Joh. Wilhelm, Oberst, 20.

Heinrich, Major, wird im Duell erschossen, 25. 29. 30.

Hans Wilhelm, Ob- und Zeugherr, leitet einen Stückschießet, V. 53.

Eberhard, Bogtherr zu Büfingen (Apostat), dessen Arrestation, harte Gefangenschaft und Befreiung, 76. 78. 83. 84. 87. 88. 89.

Erörterung ihrer Ansprüche auf Thäyngen und Barzheim, 289. V. 75.

Thurgau, von den Eidgenossen erobert, III. 50.

Zwist zwischen Katholiken und Reformirten wird zu vermitteln gesucht, IV. 339.

Thurner, Hans, Leutpriester zu St. Johann, II. 97.

Tod, großer, vide Pest.

Todtschlag, verschiedenartige Bestrafung desselben, III. 26. IV. 218. V. 51.

- Todtschläger, ein, flüchtet sich in die Freiheit des Klosters,
IV. 284.
- Todtengarten, IV. 180.
bei der St. Johanneskirche, IV. 180.e
beim Münster, IV. 180. 262.
beim Spital, IV. 214.
der Junker, IV. 253.
- Todtengräberdienst, IV. 176. 180. 181. 183. 235.
- Todtenträger, permanente während der Pest, IV. 238.
- Toggenburg, Graf Friedrich von, brandschatzt einen hiesigen
Bürger, II. 106.
- Tonsor, Aegidius, Professor am Gymnasium, IV. 294.
- Trafabingen, kommt kaufswelse an den Spital, II. 58.
das Lehen wird durch Heinrich von Sachnang dem
Spital geschenkt, III. 15.
bildet mit Wiltzingen eine Gemeinde, III. 109.
- Barthe Hörtle von, wird durch die Gräflich Sulzischen
Amtsleute mishandelt, IV. 218.
zur Zeit des 30jährigen Krieges, IV. 314.
die Einwohner sollen nicht unbewaffnet zur Kirche gehen,
V. 10.
- Tridentinisches Concilium. Einladung zu demselben wird
unbeachtet gelassen, IV. 187. 208.
- Trippel, Melchior, Mesmer, IV. 221.
- Trüllerey, Ulrich, wird wieder Bürger, verkauft den Hof
zu Eiblingen, III. 12.
Bürgermeister, Anführer zu Grandson, III. 72.
vermittelt zwischen Zürich und Straßburg, 79.
als Miethnehmer gescholten, 95.
- Adelheid, verkauft Borgen, IV. 8.
- Gangolf, IV. 75. 79.
- Trüllmeister, deren Besoldung, V. 10.
- Trummetter, Caspar, wird wegen Kuppelrei gebüßt, IV. 16.
- Türkentrug beschlagend, III. 54. IV. 28. 182. 263, V.
33. 59.
- Tüchelin, Brida, vergabet, III. 14.
- Eberli, Junstmeister, IV. 92.

Turnier, in Schaffhausen, II. 93.
 Tuto, von Wagenhausen vergabet Wagenhausen an A. S.,
 I. 11.

U.

Uebertritt, zur katholischen Kirche, V. 45.
 „Ueppigkeit“, IV. 142.
 Uhren, öffentliche, IV. 221.
 Fronwaagthurm, IV. 225.
 Ulm und Gall, Reichssteuer, III. 15.
 Ulm, Hans Conrad von, Stipendiat, IV. 175.
 ; als Lehrer der lateinischen Sprache erwählt, IV. 183.
 Decan, IV. 242.
 Ulmer, Stadtbot, V. 157.
 Ulrich, Pfarrer zu Unter-Gallau, IV. 161.
 Ungarn, protestantische Geisliche aus, kommen hieher, V. 45.
 Uniformen, angeordnet, V. 123. 150.
 Unterwalden, wehrt Schaffhausen den Anschluß an den Bund
 der Eidgenossen, III. 38.
 Ursfern, dahin wird ein Wappenstein geschenkt, IV. 222.
 Urtheile, interessante, IV. 201. 224. 243. 262. 267. 282.
 284. 287. V. 58.
 Urwers, Welher daselbst, IV. 175.
 Anlegung des großen Steinbruchs, II. 78.
 Urzach, Heinrich von, stiftet eine Caplanei im Schloß Laufen,
 II. 33.

V.

Vagabunden, Jagd auf, IV. 159. 172. 193.
 Behmgericht, Citation vor dasselbe, III. 24.
 Veith, Decan, V. 82.
 Beltliner Nord, IV. 284.
 Verfassungen, vide Schaffhausen.

Vergehen und Verbrechen.

- Aneignung, unrechtmäßige, von Liegenschaften, II. 92.
 Anklage, falsche, IV. 201.
 Arme und Kranke betrügen, V. 77.
 Armensäckli-Bestehlung, V. 34.
 Aufruhr, III. 8. IV. 65. 73. V. 159.
 Beherbergung von Bettlern und Dirnen, IV. 19. 154.
 Beschimpfung königlicher Majestät, III. 96.
 der Obrigkeit, IV. 33. 64. 65. 67. 284.
 der Geistlichkeit, IV. 160. 237.
 der Schweizer, IV. 160. 202.
 des Erherzogs Leopold, IV. 287.
 Bestechung der Richter, V. 66. 88.
 Beschwörer zu Rathe ziehen, IV. 261.
 Bigamie, IV. 256.
 Bilder zerstören, IV. 52. 58.
 Blutschande, IV. 41.
 Brandstiftung, IV. 282. 312. 337.
 „Buhlschaft mit dem Bösen,“ V. 31.
 Confubinat, V. 12. 119.
 Diebstahl, im Kornhaus, IV. 108. 197. 273.
 in Kirchen, IV. 279. v. 109.
 an einem Geldwagen durch Soldaten, IV. 287.
 handwerksmäßiger, IV. 295. v. 130.
 im Güterhof, v. 135.
 Pflug, IV. 214.
 Duelliren, IV. 336. v. 119.
 Ehebruch, II. 37. IV. 106. 173. 273. v. 108. 138.
 Eltern mißhandeln, IV. 190. 223. 279.
 Entweihung geheiligter Orte, IV. 175. 199.
 Falschmünzen, IV. 332.
 Falsche Brief und Siegel machen, IV. 18. 243. 263.
 Fluchen, IV. 262. 279.
 Frauen mißhandeln, IV. 161. 179.
 erschlagen, IV. 194. v. 42.
 vertauschen, IV. 198.
 Feuer „nicht beschreien“, IV. 179.

Vergehen und Verbrechen.

Fruchtabtreibung, v. 99.

Giftmischen, v. 201. 325.

Gotteslästerung, IV. 216. 255. v. 40. 58. 61. 98. 112.

Hauswäschen machen, IV. 19.

Heirath unter Geschwisterkindern, IV. 329.

zu baldige einer Wittwe, 329.

Hochzeiten, luxuriös abhalten, IV. 175.

Hererei, IV. 162. 210.

Katechismus, Heidelberger, angreifen, v. 146.

Klösterliche Zucht brechen, IV. 181. 182.

Kirchendiebstahl, IV. 279. v. 109.

Entweihung, IV. 199.

Kornwucher, IV. 209.

Kriegen gegen Landleute, IV. 36.

Kuppelrei, IV. 16.

Landesverrath, IV. 203.

Meineid, II. 92. IV. 9.

Messe der Katholiken besuchen, IV. 212.

„Messer zucken“, IV. 149.

Mord, vide Tödtung.

Münzen, unordentliches, v. 24.

Nothwehr, v. 30.

Pferden die Haare flutzen, IV. 164.

„Praktiziren“, IV. 280. v. 25. 59. 77. 102.

Brassen, v. 55. 57.

Reißlaufen, IV. 166. 167. 183. 201.

Rottirung, IV. 82.

Sabbath-Entheiligung, IV. 195.

Schaarwächter verwunden, IV. 181.

Schrift, Heilige, schmähen, IV. 110.

Schulden machen, bedeutende, IV. 224.

Schwagen, aus dem Rath, IV. 200.

Silber machen, IV. 266.

schlechten Schalles verkaufen, IV. 332.

Spiele, IV. 154. 174. 191. 216.

Stadtmauer übersteigen, IV. 318.

Vergehen und Verbrechen.

- Steuer nicht gewissenhaft entrichten, II. 112. IV. 8.
296. V. 41.
- Tanzen, IV. 53. 182. 194. 230.
- Theilwein schlecht liefern, IV. 176.
- Todtschlag, II. 50.
Tödtung überhaupt, III. 138. 267. 272. IV. 159.
167. 187. 194. V. 61. 84.
aus Unvorsichtigkeit, V. 18. 30.
- Todtengräberdienst vernachlässigen, IV. 196.
- Thürme besichtigen lassen von Fremden, IV. 221.
- Unzucht, IV. 183. 234. V. 41. 112. 115.
begünstigen, IV. 161.
wider die Natur, V. 27. 111.
- Urkundenfälschung, IV. 18.
- Urfehde brechen, IV. 9. 274.
- Verheimlichung von Gefundenem, IV. 12.
- Verwaltung, schlechte, untreus, IV. 76. 284. 334. V.
58. 121.
- Viehankauf, sanitätswidriger, IV. 100.
- Völlerei, IV. 161. 173. 209. 216. 221.
- Wachendienst vernachlässigen, IV. 174. 181. 183.
- Wahrsagerei, IV. 161.
- Wein färben und verfälschen, IV. 169. V. 142.
- Wirthschaft, ungeschliche, IV. 181.
- Wucher, IV. 174. 179. 209.
- Zauberei, vide Hexerei.
- Zusammenkünfte, politische, IV. 82.
- Verträge, vide Sache und Ort.
- Viehseuchen, II. 49. IV. 269.
- Willefranche, franz. Oberst, bestürmt Lottketten, IV. 300.
- Vogelin, Hans, erhält des Klosters Rheinfischengens zu
Lehen, III. 83.
- Vogelfrei erklären, V. 37. 38.
- Vogt, des Reichs, Besoldung, IV. 215.
Gericht will wegen des Kleinen Rathes sich auflösen,
V. 48.

- Vogt, Zimprecht, Pfarrer, IV. 226.**
Vogteien auf der Landschaft, IV. 43. v. 50. 137.
 (Mehreres unter Ortschaften.)
 italienische, werden beunruhigt, IV. 265.
 den Gesandten wird das Reisegeld aberkannt, v. 12.
 niederträchtige Bewerbung für dieselbe, v. 75.
 Uebergriffe des Landvogts Gasser aus Schwyz, v. 75.
 Vollenbach, durch Gesindel unsicher gemacht, IV. 193.

W.

- Waadt, die, in den eidgenössischen Bund aufgenommen,**
 IV. 254.
Waaggeld, II. 80. v. 24.
Wagenhausen, Tuto von, vergabet diesen Ort an A. H.
 I. 11.
 das Kloster in eine Pfarrei umgewandelt, III. 5. v. 187.
 Gottesdienst, IV. 216.
 Streit mit dem thurgauischen Landvogt und der Regierung
 von Schaffhausen, IV. 241.
Wachenwesen, vide Verordnungen, v. 45.
Waffen-Uebungen angeordnet, v. 10.
 Trüllmeister, *ibid.*
 Schau, *vide Wehrschau.*
Wägerich, Peter, von Bärnau, Münzmeister, wird Bürger,
 IV. 267. 331.
 Tobias, Zunftmeister, dessen Tochter, IV. 322.
Wagner, vide Hofmeister. *)
Wahl, geheime, Einführung derselben, IV. 278.
 von Beamteten soll eine Stunde nach Beerdigung des Vor-
 gängers stattfinden, v. 36.
Wahrsagerei, verboten, IV. 161.
Waisenhaus, auf der Steig, v. 95. 96.
 neues (Feslerisches), v. 146.

*) Seit Herausgabe der Chronik fanden sich unumstößliche Belege vor, daß der Geschlechtsname unsers Reformators Hofmeister, und Wagner nur der Beiname ist.

- Waldkirch, Heinrich**, genannt Goldschmied, fällt an der
 Wolfshalde, II. 105.
Waldkirch von, werden Gesellschaftsgenossen der Herren,
 IV. 260.
Conrad, Bürgermeister, III. 97.
Hans, Vogtherr, IV. 53.
 Gerichtsherr zu Schollenberg, IV. 112.
 Bürgermeister, IV. 166. 175. 184. 193. 197 — 199.
Beatrix, verheiratete von Sulach, Wiedertäuferin, IV. 112.
Albrecht, Hauptmann, V. 14. 25.
Christoph, Major, V. 21.
David, wird von seinen Diensthoten ermordet, V. 64.
Laurenz, V. D. M., Chronist, V. 132.
Waldkirch, Hans Conrad (Buchdrucker), von Basel, erhält
 die Bewilligung, eine Druckerei zu errichten, IV. 261.
Waldshut, von den Eidgenossen belagert, III. 58. 61.
 zur Zeit der Reformation, IV. 57. 58.
Wallis, Gesandtschaft dahin, „um die Mäze zu stillen“,
 IV. 223.
Walther, Reformator, IV. 220.
Wappen der Stadt, III. 3. IV. 24.
 „Briefe, hießigen Bürgern verliehen, IV. 213.
 „Fenster, Schenkung, IV. 174. 222.
Weber, Ernst, dessen Frau eine Wiedertäuferin, IV. 94.
 J. Jb., Seidenweber, wird Bürger, V. 117.
Weber-Bad, IV. 179.
 Zunfthaus an der Vordergasse, V. 146.
Weberthörlein, vor demselben ein Begräbnisplatz, IV. 235.
Wegetin, Heinrich, Schwertwirth, heirathet, ob schon 100
 Jahre alt, zum sechsten Mal, IV. 96.
Weginspektion, IV. 142.
Wehren, Bollwerke, Graben u. s. w., IV. 198.
Wehrli, Peter, Caplan, IV. 12. 87.
 Hans, Zunftmeister und Hauptmann, IV. 97.
 Conrad, Pfarrer, dessen Gattin gebüßt, IV. 173.
Wehrschau, IV. 50.

Wein-Gärten, ohne Bewilligung angelegt müssen entzogen
 schlagen werden, IV. 338.

• **Rechnung**, zum ersten Mal nach Gulden, V. 36.

• **Rechnungen** (in der Regel am Schlusse eines Jahrgangs).

• **Sinner**, IV. 177. 179.

Auffeher über Spieler, IV. 227.

• **Wachs**, bedeutender, IV. 297.

• **Zehnden**, V. 111.

• **Zieher**, müssen über das Weinsärben wachen, IV. 470.

• **Zoll**, V. 109. 111.

läßige Entrichtung, V. 51.

Wein zu trinken, lebenslänglich verboten als Strafe für
 Beschimpfung der Eltern, IV. 223.

Weißenburg, Schloß, im Alettgau, von Kaiser Rudolf von
 Habsburg zerstört, I. 19.

Wepfer, Georg Michael, von Dießenhofen, wird Bürger,
 IV. 280.

militärische Leistungen, IV. 324. 326.

• **junker**, Abentheuer mit einem Bären, IV. 335.

Bürgermeister, v. 51.

Sekelmeister, v. 108.

Werbungsweisen, IV. 216.

Wermüller, Ingenieur von Zürich, IV. 348.

Wesendorf, Verkauf desselben, IV. 213.

Wesstein, Bürgermstr. zu Basel, Gesandter auf dem Friedens-
 kongreß zu Donabrück, IV. 350.

Widder, großes Bollwerk am Tannerbach erbaut, IV. 168.

Wieser, Berthold II. und III., Aebte zu Allerh., II. 48.

III. 24. 56. 60. Banquiers der Herzoge, II. 86.

Wiederhold, Conrad, Commandant der Festung Hohentwiel,
 wird consultirt wegen der Rheinbrücke, IV. 331.

verbittet sich Einmischungen ab Seite Schaffhausens, 333.

läßt bei Stein Waarenschiffe plündern, 334.

Gefangennahme zweier St. Galler Gesandten, 343
 bis 345.

kömmt zu einer Hochzeit nach Schaffhausen, 336.

läßt den Landzwinger Hans Dgg aufsteifen, v. 3.

- Wiedertäufer und ihre Lehre, IV. 59. 94.**
 deren Feldpredigten, 102.
 Eberhard Euter widerruft, 103.
 Mandate gegen dieselben, 104. 156.
 Beatrix von Fulach, née von Waldsich, eine An-
 hängerin, 112.
 Enthauptung eines, 119.
 widerrufen, 123. 126.
 werden bestraft, 143. 161. 163. 164.
 Disputation mit denselben, 185.
 Beherbergen wird bestraft, 189.
 unter polizeiliche Aufsicht gestellt, 201. 216.
 werden zur Besuchung des Gottesdienstes ermahnt, 214.
 Verbannung, 218. 223. 238. 259. 284.
 sollen gleich wie an andern Orten behandelt werden, 221.
 Junstareifer Anton Speißegger, 232.
 sollen nicht in den Rath wählbar sein, 240.
 Verordnung, 241.
 von Schleithelm, Disputation mit denselben. 249.
 entzieht man die Gemeindegewinne, 252.
 erhalten Exekutionsmannschaft, 263.
 harte Behandlung derselben, 281. 333. (v. 4.)
 Zwangstaufe, 286.
 wegen Beherbergung derselben werden die Gemeindegewinne
 vorstehen gebüßt, 296.
 erhalten Exekutionsmannschaft, 326.
 werden „zum Aller, Aller letzten Mal“ zum Aufgeben
 ihres Sektenwesens aufgefordert, 331.
 Verbannung, 333. (v. 25. 41.)
Wiedertäufer zu Schleithelm reist wieder ein, IV. 347. V. 7.
 die Kinder des letzten Wiedertäufers, Nikolaus Hess,
 werden verwiesen, v. 41.
Wiedertäufer-Beglein (Sträßchen), 161.
Wigoldingen, im Thurgau, Stellung Schaffhausens bei dem
berühmten Handel, v. 33.
Wilchingen, ein Reithof kommt an den Spital, II. 60.
 des Spitals Rechte werden privilegiert, III. 7. 18.

- Wilchingen**, von den Eidgenossen besetzt, III. 58.
 bildet mit Trasadingen eine Gemeinde, III. 109.
 gegen die Ansprüche des Grafen von Sulz geschützt, IV. 108.
 Rache gegen Saathverdenben, IV. 283.
 Einwohner sollen nicht unbewaffnet in die Kirche gehen,
 V. 10.
Abbruch der St. Dithmarskirche, V. 45.
Aufbruch gegen die Obrigkeit, V. 103. 105. 107.
Exekutions-Truppen, 113. 114.
Hülfe der Regierung zur Instandsetzung des in Verfall
gerathenen Gemeindgutes, V. 148.
Wilschützen, werden aufgestellt, IV. 339.
Windelod, Johs., Domherr zu Constanz, kauft das Haus
 zur Haskstaude, II. 38.
 wird ermordet, 46.
Windlaternen und Feuerleitern, deren Aufschaffung auf dem
 Lande geboten, V. 136.
Winkel, süßer, Haus in der Verstadt, von dem Spendamt
 verkauft, III. 99.
Winkelsheim, Hans und Ulrich von, verkaufen einen Wein-
 garten, II. 57.
Hans, Unterbürgermeister, II. 112.
Winterthur, Bündniß mit, I. 26.
 von den Eidgenossen belagert, III. 50.
 kömmt an Zürich, III. 51.
Wirri, Meistersänger, von Narau, IV. 232.
Wittehahn, Heinrich, Abt, III. 86. IV. 6.
Wohlthäter, unbekannter, in theurer Zeit, V. 41.
Wohnhäuser, auf der Landschaft, deren Zahl, IV. 149.
Wolfenstein, Stadt, Pechsteuer für diese, V. 323.
Wölfe und Wolfsjagd, IV. 92. 114. 289. 334. V. 47.
 zerreißen einen Mann, IV. 221.
Wolfgang, St., Capelle erbaut, III. 74.
 von Reisläufern begabet, — 79.
 wird geräumt, IV. 114. 120.
 verkauft, IV. 156.

- Worb**, das Schloßlein, kömmt von den von Mandenburg
an Conrad von Fülach, III. 9.
kömmt an das Kloster A. H., III. 13.
Wolfsbalde, Gefecht an der, II. 103.
Württemberg, Georg, Graf von, hauset in Schaffhausen,
IV. 205.
Christoph, Herzog von, in Schaffhausen, IV. 228.
Friedrich, Herzog von, wird beschenkt, 280.
Herzog von, führt Beschwerde gegen hiesige Kaufleute,
IV. 319.
in Schaffhausen, wird bewirtheet, V. 42.
Ulrich, Herzog von, IV. 44. 57. 59. 60.
Württemberg, Gesandtschaft nach, IV. 207.
Württembergische Reiter zu Ehningen, IV. 208. 209.
Wuttach, Streit wegen der Grenze dieses Flüsschens, IV. 215.

Z.

- Zähringen**, Conrad von, Herzog Bertholds II. Sohn, über-
fällt Schaffhausen, I. 14.
Zauberei, vide Vergehen.
Zehnden, der kleine in der Stadt, wird aufgehoben, IV. 160.
Zehrsfenninge, an Handwerker, V. 131.
Zeichen, seltsame an den Kleidern, IV. 6.
Zeughaus, in demselben sollen die Banner aufbewahrt
werden, IV. 232.
Ausbau, 281.
Zeugmeister, IV. 196. 203.
Ziegelhütte und Dönnung, IV. 31.
Verlegung, V. 58.
Ziegler, von, Johann Jakob Obherr, Legator, V. 108.
(Diessen), Stadtschreiber, Beigeordneter zur Ueber-
bringung eines obrigkeitlichen Gutachtens der Ge-
meinde Unter-Hallau, V. 154.
Ziegler (adelich), Hans, Bürgermeister, Gesandter an Pabst
Julius, IV. 24.
an den französischen Hof, IV. 31.

- Ziegler (adelich), Hans, Bürgermeister, Befehlshaber im Zug nach Hallau, IV. 35.**
 mit Verminderung der Feiertage beauftragt, 41.
 Tagsatzungsgefandter, 55.
 wohnt einer Disputation zu Baden bei, 85.
 amtet als Vermittler zwischen Solothurn und Basel, 143.
Obmann eines Schiedsgerichts zwischen der Stadt Rottweil und Hans von Breiten-Landenberg, 168.
 mit Aufkündigung eines Spottgedichtes beauftragt, 178.
 mit der Abordnung eines Streifzuges, 193.
Hans, Hauptmann, zum Schutze des Dorfes Thähingen und Umgegend abgeordnet, IV. 303.
Hans Jakob, Stadtschreiber (nachher. Bürgermeister), zum Empfang und Schutz eines Abgeordneten des Generals Altlinger beordert, IV. 304.
 Gesandter nach Paris, 317.
Hans Jakob, Bürgermeister, verkauft eine Schuldforderung an Oberst von Erlach und theilt sich an der Gefangennehmung St. Gallischer Gesandter, IV. 342. 347.
 Erwerbung des Hauses zur Lanne, V. 4. 7.
 Taufzeuge einem Zigeunerkind, V. 10.
 wird insultirt, V. 16.
Johannes, heirathet im dritten Grad der Blutsverwandschaft, V. 11.
Alexander, zur Hagar, kauft die Herrschaft Hiltzingen, V. 13. 31.
Christoph, erschießt im Duell den Major Heinrich Im Thurn, V. 25—29.
 Blutrache der Neffen des Gefallenen, 30.
Ziegler (bürgerlich), Cleve, begabet die St. Marien Capelle, IV. 12.
 Christina, wegen Aeußerungen bezüglich der Niederlage am Gubel gebüßt, IV. 149.
 Hans, des Rathes, IV. 143.
 Zigeuner, Durchzug, III. 7.

- Zißeuner**, gefangen gesetzt, IV. 106.
Zaufe, IV. 347. V. 10.
Zerjagung und Bogelfrei-Erklärung, V. 47. 59. 65.
 126. 130.
Zimmerleute-Ordnung, IV. 171.
Zinfe, Boden, deren Ablösung, IV. 157. 160.
Zinzendorf, Graf Heinrich von, besucht die hiesigen Herren-
 huter, V. 121.
Zisten, Hans, ein Wiedertäufer, IV. 94.
Zitronenbaum-Apotheke, gegründet; IV. 297.
Zoll, im Salzhof, IV. 108. vide Gesetze.
Zollern, Graf Hans von, dessen Ansprüche auf Meris-
 hausen, IV. 270
Zueignung von Büchern u. dgl. der Regierung, V. 10. 73. 222.
Zünfte und Gesellschaften.
 erhalten politische Rechte, II. 109. 110.
 Oberzunftmeister-Stelle, 109. III. 16.
 Verordnungen wegen Reichenbegnadnissen, III. 15.
 Erwerbung, Einkauf, III. 49. 50.
 Zusammenkunft, IV. 67.
 Rechte, bezüglich der Priester und Mönche, IV. 88.
 Ordnungs-Briefe, IV. 162.
 Zunftmeister, abgesetzt wegen Böllerei, IV. 221.
 reßnirt gegen Entschädigung, V. 131.
 Abstellung der Mahlzeiten, IV. 282.
 Liebessteuer für vertriebene Glaubensbrüder, IV. 340.
 Anschaffung von Feuersprizen, V. 150.
Fischer, Aufstand derselben, IV. 65. x. 109. 118. 158.
 Kabivverkäufer da zunftgenössig, IV. 207.
 Bretterhandel verboten, V. 34.
 Fischerlehen, V. 43.
Schneider, wegen Sonntagsentwehung gebüßt; III. 76.
 Zunfthauskauf, II. 112.
 Unterfagung der Waht eines gewissen Mitgliedes in
 den großen Rath, IV. 116.
Kaufleute, Gründung der niedern Gesellschaft, II. 95.
 Fürbitte für den lateinischen Schulmeister Fehr, IV. 182.

Zünfte und Gesellschaften.

- Kaufleute, Quittirung der Gesellschaft und Einlauf bei den Herren, IV. 260.**
Jahresfeier (laute), IV. 266.
Jungfrauen, deren Rechte und Lasten, IV. 283.
Stiftung des Ziegler'schen Legats, V. 108.
Verweigerung der Aufnahme neuer Mitglieder, V. 117.
Hausbaute, V. 147.
Schmieden, wegen Bauholz, IV. 178.
Zingg'sches Legat, IV. 226.
Becken, Umzug der, und Mäler mit dem Palmesel, IV. 45.
Rebleute, Beschwerde wegen des Rebwerks, III. 17. 22. 72.
Geldaufnahme, III. 108
Aufstand gegen die Regierung, IV. 65. u. f. w. 105. 109. 118. 158.
Leihung von Saatkorn, IV. 178. 190.
Weigerung, den gewesenen Richter Käfer aufzunehmen, IV. 255.
Krämer, zum Käden, wegen Bauholz, IV. 178.
Beschwerde wegen des Praktizirens, V. 97.
Hausbaute, V. 147.
Herren, Repräsentation im Kleinen Rathe, IV. 142. 155.
Aufruhr mehrerer Mitglieder gegen die Regierung, IV. 197. 198. 199. 201.
Zuwachs, IV. 260.
Regger, Aufstand, III. 63. 64.
Weber, Fürbitte für einen Zünftigen, IV. 97. 110.
Zunftgebäude, neues, V. 146.
Zündel, Bürgermeister, V. 49.
Zunftmeister und Oberst, wird nach Unterhallau abgeordnet, V. 152.
Zürich und Winterthur, Bundesgenossen von Schaffhausen, I. 26. 27.
in Zwist; pfändet und verhaftet Bürger von Schaffhausen, II. 106. 107. 108.

- Zürich** anerbietet Schaffhausen Hülfe zu Wahrung seiner Freiheit, III. 7.
 Münz-Vertrag mit Schaffhausen und St. Gallen, III. 9. 10.
 in Zwist mit seinen Mittheilgenossen, Vermittlungsversuche, III. 19. 20. 24. 28.
 die von Sulach werden Bürger, III. 46.
 Gylisau wird zürcherisch, III. 46.
 besgleichen Winterthur, III. 51.
 mit Stein, Verbündete von Schaffhausen, III. 49.
 beschdet Schaffhausen wegen der Grafschaft Kyburg, III. 55.
 Fehde mit Straßburg vermittelt, III. 79.
 Colloquium daselbst, IV. 45. 48.
 evangelische Bürgerstadt, 121.
 verwendet sich wegen der Reformation, 137.
 rücket wider die fünf Orte, 119. 141. 144—148.
 Streit wegen der Gerichtsbarkeit Gütikon, 210.
 wegen der Rheinbrücke, vide Rheinbrücke.
 sendet Hülfsstruppen, IV. 308. 314. 329.
 bekriegt die drei Waldstätte, V. 19. 20. 21.
 umgeht das Stappelrecht, V. 42.
 unterhandelt wegen freier Rheinschiffahrt, V. 125.
Zugrecht, schützende Maßregeln gegen den Mißbrauch desselben, V. 105.
Zungenschlizen, Strafe, V. 40.
Zurzach, Messe abgestellt wegen der Pest, V. 37.
 Besuch derselben verboten, 108.
 soll hieher verlegt werden, 37.
Zummelplatz gefährlicher Individuen, IV. 105.
Zwenbrüden, Herzog Wolfgang von, IV. 228.
Zwinghof, Abbruch desselben, IV. 233. vide Munot.

Druckfehler.

- Seite 1. Abegg Berlin, V. statt IV. 86.
" 3. 10. Abt, Conrad von Clingenburg 1159 statt 1151.
" 3. 20. " Ulrich von Juenbingen 1281 statt 1284.
" 3. 25. " Johannes Dörflinger 1356 statt 1350.
" 4. Conventual Irmense, Collegium statt Colloquium.
" 5. Kreuzganggarten: IV. 235 statt 253.
" 5. St. Johannes Capelle: II. 10 statt III. 10.
" 8. Vertrag wegen der Uebergabe des Klosters, IV. 52 statt 53.
" 38. Schulwesen und Schutzverwandtschaft: unter Schaffhausen
statt S.
" 101. Beschimpfung des Erherzogs Leopold statt Erherzogs Leopold.
-

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

AUG 08 1907

LIBRARY

123729

CANCELLED



